Theologisch-praktische Quartalschrift
1913.
66. Jahrgang. —o IV. Heft. o—

Religiöse Intoleranz und bürgerliche Toleranz.

Von Universitätsprofessor Dr Georg Reinhold in Wien.

Die beiden in der vorstehenden Ueberschrift genannten Arten von Toleranz bezw. Intoleranz lassen sich kaum deutlicher charakterisieren als durch die verschiedene Art, wie einerseits die katholische Kirche, andererseits der moderne Staat zu den Religionen Stellung nimmt. Die Kirche hat auf die Apostasie vom christlichen Glauben und auf jede Art von Häresie sowie auf die Begünstigung und Verteidigung derselben die Strafe der Exkommunikation gesetzt, deren Aufhebung dem römischen Papste in spezieller Weise vorbehalten ist. Sie erblickt also in der Preisgebung des katholischen Glaubens eines der schwersten kirchlichen Verbrechen, für welches keinerlei Toleranz gewährt werden kann. Der moderne Staat hingegen erklärt alle Bürger als gleich vor dem Gesetze und die politischen und bürgerlichen Rechte der Individuen als unabhängig von ihrem religiösen Bekenntnisse. Ihm erscheint demgemäß die religiöse Stellungnahme der Staatsangehörigen als irrelevant. Der Staat ist allerdings erst allmählich im Laufe der letzten Jahrhunderte zu dieser Auffassung gelangt. Im Mittelalter deckte sich die staatliche Anschauung mit der kirchlichen und die staatliche Strafgesetzgebung wurde damals auch auf religiöse Verbrechen in gleich rigoroser Weise wie auf die bürgerlichen Verbrechen angewandt. Die geschichtlichen Ursachen, durch welche diese Veränderung herbeigeführt und die katholische Kirche im staatlichen Leben von der Stellung der „herrschenden Religion", die sie noch unter Kaiser Josef II. einnahm, zur völligen Parität mit den verschiedenen anderen christlichen „Konfessionen" herabgedrückt wurde, sind allgemein bekannt und sollen hier nicht weiter erörtert werden. Wohl aber ist die Frage von Be-

deutung, wie der Katholik im öffentlichen Leben der Gegenwart mit der religiösen Intoleranz der Kirche die bürgerliche Toleranz des Staates zu verbinden hat. Denn obwohl die katholische Kirche eine theoretische und prinzipielle Gleichwertung des katholischen Glaubens mit anderen religiösen Anschauungen auch bei den staatlichen Gesetzgebern als der Wahrheit widersprechend niemals billigen kann, so ist doch nach den katholischen Moralgrundsätzen auf Seite der Staatsgewalt unter Umständen zur Vermeidung größerer Uebel ein Tolerieren auch des Irrtums zulässig, wie ja Gott selber so viele intellektuelle und sittliche Irrtümer toleriert, und andererseits ist in dem Grundgesetze des Christentums von der allgemeinen Menschenliebe auch die Forderung enthalten, den religiös anders Denkenden nicht von dieser Liebe auszuschließen und in diesem Sinne ihm gegenüber bürgerliche Toleranz zu üben.

Das Wort Intoleranz hat einen harten Klang und man hat es oft verwendet, um damit eine der katholischen Kirche angeblich zugehörige häßliche Eigenschaft zu bezeichnen, besonders wenn sie sich die alleinseligmachende Kirche nennt, woraus man die falsche Folgerung zieht, daß von ihr alle Nichtkatholiken der Verdammung überantwortet werden. In Wirklichkeit ist die religiöse Intoleranz der Kirche keine andere als die Intoleranz der Wahrheit und der Tatsachen, wie sie auch von allen Zweigen der Wissenschaft geübt wird. Das Einmaleins der Arithmetik, die Lehrsätze der Geometrie, die Jahreszahlen und der Inhalt der Geschichte, die Beschaffenheit und der Verlauf des Naturprozesses gestatten kein Nachgeben oder Paktieren und sind in diesem Sinne absolut intolerant gegen jede falsche Behauptung. Wir würden auf alles Wahrheitsrecht der Vernunft und auch auf alles geistige Leben verzichten, wenn wir Wahrheit und Irrtum als prinzipiell gleichwertig ansehen wollten. Auch diejenigen, welche der Kirche ihre dogmatische Intoleranz zum Vorwurf machen, tun es doch nur deshalb, weil sie ihre eigenen entgegengesetzten Ansichten für die richtigen und darum für allein berechtigt halten. Man kann wohl bei praktisch unwichtigen, rein theoretischen Fragen von einer positiven Stellungnahme dazu absehen und sich jedes Urteiles enthalten, aber objektiv kann auch hier die Wahrheit nur eine und diese eine muß intolerant gegen den Irrtum sein. Handelt es sich hingegen um die höchsten und ewigen Güter, um den Sinn, den Wert und das letzte Ziel des Menschenlebens, so

ist es unmöglich, sich einer Stellungnahme zu diesen Fragen zu enthalten, und mit der Bedeutung des Gegenstandes wächst von selbst das Interesse an der Konstatierung der Wahrheit, welche hier gegenüber dem Irrtum die Intoleranz in der schärfsten Weise hervorkehrt. Wenn ich nur einen Spaziergang ohne bestimmtes Ziel auf den mir wohlbekannten Straßen der Stadt mache, kann ich tolerant genug sein, einem Bekannten zuliebe, der mir begegnet, die von mir beabsichtigte Richtung zu ändern. Wenn ich aber im Hochgebirge über die einzuschlagende Richtung ungewiß bin und ein ortskundiger Führer mir den einzig möglichen, richtigen Weg bezeichnet, während jeder andere mir das Leben kosten würde, dann gibt es kein Tolerieren anderer Möglichkeiten mehr, sondern nur ein entschlossenes Aufnehmen des richtigen Weges. Der Heiland selbst, der so milde, nachsichtig und tolerant war gegen alle Irrenden und Fehlenden, so barmherzig und mitleidig gegen alle Unglücklichen und Leidenden, der so eindringlich vor dem harten Urteil gegen andere warnte, hat den strengsten Ton angeschlagen da, wo er vom letzten Ziel alles Menschenlebens und vom einzig richtigen Wege dahin sprach: „Gehet ein durch die enge Pforte: denn weit ist das Tor und breit der Weg, der zum Verderben führt, und viele sind es, die da hindurchgehen. Wie eng ist die Pforte und wie schmal der Weg, der zum Leben führt, und wenige sind es, die ihn finden!" (Mt 7, 13. 14.) „Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben: niemand kommt zum Vater außer durch mich!" (Jo 14, 6.) An den Lehrauftrag des Herrn an die Apostel: „Gehet hin in die ganze Welt und prediget das Evangelium aller Kreatur!" schließt sich das strenge Wort, das keine Spur einer weichlichen Toleranz verrät: „Wer glaubt und sich taufen läßt, wird selig werden; wer aber nicht glaubt, wird verdammt werden!" (Mk 16, 16.)

Sowie Christus der einzige Weg zum Vater, der einzige Mittler zwischen Gott und den Menschen ist (1 Tim 2, 5) und es keinen anderen Namen gibt, durch den wir selig werden könnten (Apg 4, 12), so gibt es auch nur eine wahre Kirche, in der Christus fortlebt und wirkt. Sie drängt sich nicht ein zwischen Christus und die gläubige Seele, sondern sie ist das sichtbare Organ oder Werkzeug, durch das Christus selbst auf die noch im Leibe lebenden Menschen einwirkt. Von einer unmittelbaren Leitung der einzelnen Seelen durch Christus als einer ständigen, regelmäßigen Einrichtung weiß das

Neue Testament nichts, auch nichts von einem inneren Erlebnis als Grund des Glaubens, sondern alles ist gestellt auf das Lehrwort der Apostel und ihrer Nachfolger und Stellvertreter, durch deren Stimme Christus selber spricht: „Wer euch höret, der höret mich; wer euch verachtet, der verachtet mich!" (Lk 10, 16.) „Nicht ihr habt mich, sondern ich habe euch auserwählt und eingesetzt, daß ihr hingehet und Frucht bringet und euere Frucht bleibe" (Jo 15, 16). „Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch" (Jo 20, 21). Die lehrende Kirche — das sind die Nachfolger der Apostel mit ihrem Oberhaupte, dem römischen Papste — hat von Christus das Recht und die Pflicht der autoritativen Glaubensverkündigung unter Christi und des Heiligen Geistes immerwährendem Beistand, daher auch die Garantie der Sicherung vor Irrtum erhalten, aber ebenso auch die Pflicht, die Lehre Christi rein zu bewahren und Fälschungen derselben unerbittlich und ohne irgend welche Toleranz als solche öffentlich zu bezeichnen. Durch keine Macht der Erde wird sich das kirchliche Lehramt jemals dazu bewegen lassen, in Sachen der geoffenbarten Lehre zu paktieren und mit ihrem entschiedenen „anathema sit" zurückzuhalten.

Das strenge Verdammungsurteil, das Christus über jene gefällt hat, welche die apostolische Predigt zurückweisen und der Kirche verächtlich den Rücken kehren, gilt, wie Christus selbst am Kreuze in rührender Weise kundgetan hat, nur von denen, die sich der Bedeutung des Heilandes und seiner Kirche für das Seelenheil voll bewußt sind. Das ergreifende Wort aus dem Munde des sterbenden Erlösers: „Vater, verzeihe ihnen, denn sie wissen nicht, was sie tun" (Lk 23, 34), hat seinen Aposteln klar genug gezeigt, daß unverschuldete Unkenntnis des wahren Glaubens von der Seligkeit nicht ausschließe. Schon der erste Statthalter Christi, der heilige Petrus, hat den Juden, welche den Herrn kreuzigten, diese Unkenntnis als Milderungsgrund angerechnet: „Ich weiß wohl, Brüder, daß ihr es aus Unwissenheit getan habt, sowie auch eure Fürsten" (Apg 3, 17) und der Völkerapostel, der selbst so oft eine brutale Intoleranz von Juden und Heiden am eigenen Leibe erfuhr, schreibt an die Korinther (1 Kor 2, 8) von den Großen dieser Welt, daß sie die Wege der göttlichen Weisheit nicht kannten; denn „wenn sie dieselben erkannt hätten, würden sie niemals den Herrn der Herrlichkeit gekreuzigt haben". Die Antwort auf die Frage, ob und wie weit eine solche Unkenntnis

unverschuldet ist oder nicht, entzieht sich der menschlichen Beurteilung und auch die Kirche urteilt in solchen Fällen nur über die Tragweite des äußerlich gesprochenen oder geschriebenen Wortes des Irrenden, nicht über seine innere Gesinnung, da, wie Pius IX. seinerzeit erklärte, niemand sich anmaßen kann, bei der großen Verschiedenheit der individuellen Verhältnisse die Grenze anzugeben, wo bei einem Menschen der religiöse Irrtum schuldbar zu werden beginnt (Allocut. 9. Dez. 1854). Wer tatsächlich ohne eigene Schuld außerhalb der wahren Kirche steht, weil er sie überhaupt niemals kennen gelernt hat oder nur Zerrbilder von ihr kennt, den wird die göttliche Vorsehung, falls er ernstlich nach der Wahrheit zu leben bemüht ist, auch außerhalb der Kirche durch außerordentliche Gnaden den rechten Weg zum ewigen Ziele führen. Wenn die Lehre von der alleinseligmachenden Kirche in diesem Sinne aufgefaßt wird, liegt darin keine harte Intoleranz, sondern nur eine selbstverständliche Wahrheit.

In unseren Ländern ist es hauptsächlich die protestantische Konfession, der gegenüber wir Katholiken oft in die Lage kommen, die erwähnten Grundsätze von der Toleranz anzuwenden. So vielfach und stark auch die Bande sein mögen, welche uns mit den Angehörigen jener Konfession auf dem Gebiete der bürgerlichen, nationalen oder der rein menschlichen Angelegenheiten verbinden, und so bereitwillig wir auch unser Wohlwollen und unsere Nächstenliebe ihnen entgegenbringen, so darf dabei doch die gewaltige Kluft nicht übersehen werden, die uns in religiöser Beziehung von ihnen trennt. Der Protestantismus ist einer von den Rebzweigen, die nach dem von Christus selbst (Jo 15, 5) gebrauchten Bilde allmählich verdorren, weil sie sich vom lebenspendenden Weinstock, der Christus selbst ist, losgetrennt haben. In einem solchen abgerissenen Aste treiben noch eine Zeitlang die Säfte, die er seinerzeit vom Wurzelstock übernommen hat, die Blätter behalten noch kurze Zeit ihre Form und Farbe, aber bald zeigt sich die tödliche Verdorrung und alle Formen lösen sich auf. Der Protestantismus hat einen großen Teil der von Christus den Aposteln übergebenen Lehre einfach weggeworfen (das kirchliche Lehramt, fünf Sakramente, den Unterschied zwischen Klerus und Laien, das Meßopfer, die Verehrung der Mutter Gottes und der Heiligen), den Rest teilweise verunstaltet (die Lehre von der Erbsünde und besonders von der Rechtfertigung) und, was

das Verhängnisvollste war, er hat sich unter Verwünschungen losgetrennt vom Felsengrunde der Kirche, den Christus gesetzt hat in der Person seines sichtbaren Stellvertreters, des Petrus und seiner Nachfolger. Auf haltlosen Sand gebaut, hat das protestantische Lehrgebäude ein Stück um das andere verloren, bis die sogenannte freisinnige Richtung der protestantischen Theologie in der Gegenwart an die Stelle des übernatürlichen Gottesbaues der Kirche die armselige Hütte einer nur von zwei schwanken Balken (Vatergott und Wert der Menschenseele) getragenen natürlichen, und zwar deistischen Religion ohne jedes übernatürliche Element gesetzt hat, in der auch Juden, Türken und Heiden, wenn sie wollen, Platz finden können. Aber auch in den konservativen Kreisen des losgerissenen evangelischen Zweiges des Christentums zeigt sich die von Christus angekündigte Verdorrung immer mehr durch den rapiden Abfall der Blätter und durch den Mangel jedes einigenden Prinzips. Wenn wir Prof. Wilhelm Rein in Jena glauben dürfen, so ist „die Fahnenflucht aus der Kirche — wir meinen damit nicht den offiziellen Austritt, sondern die innere und äußere Entfremdung — unter Gebildeten und Ungebildeten nicht eine Einzel-, sondern eine Massenerscheinung, nicht so sehr vielleicht in der katholischen als in der evangelischen Kirche. Die Abendmahlstatistiken der evangelischen Kirche können darüber nicht hinwegtrösten. Es ist Tatsache, daß Millionen nicht mehr im Schatten der Kirche leben wollen, ja daß sie sogar zum Teil mit Haß und Feindschaft gegen die Kirche erfüllt sind. Das Konfirmationsfest ist für die weitaus größte Zahl der jugendlichen Teilnehmer zu einem Abschiedsfeste von der Kirche geworden" (Wilh. Rein, Univ.-Prof. Jena, in den „Beiträgen zur Weiterentwicklung der christl. Religion", 1905, S. 283 und 285). Nach Dorner (ebd. S. 176) „existiert im Protestantismus eine wirklich allgemein gültige Lehre nicht mehr, da die verschiedensten theologischen Schulen teils in einer Kirche beisammen sind, teils in allen protestantischen Denominationen zusammen eine reiche Mannigfaltigkeit der Lehre vertreten ist". Nur dadurch, daß man in der Praxis zu den katholischen Lehren und Einrichtungen, die man im 16. Jahrhunderte aus Erbitterung über gewisse wirkliche oder eingebildete disziplinäre Mißbräuche innerhalb der katholischen Kirche prinzipiell verwarf, stillschweigend zurückkehrte, hat sich der Protestantismus bis jetzt gehalten und auch zahlreiche Ueberläufer aus

katholischen Kreisen gefunden. „Die Protestanten haben mit dem Sakrament der Weihe auch den Unterschied zwischen Klerus und Laien und die hierarchischen Grade abgeschafft, in Wirklichkeit aber besteht auch bei ihnen ein von den übrigen unterschiedener Stand der Geistlichen und eine Hierarchie, die in der evangelischen Kirche nicht weniger blüht als in der katholischen, nur weniger auffallend" (Wilh. Rein, a. a. O. S. 289). Die an die Stelle des autoritativen kirchlichen Lehramtes gesetzte freie Bibelforschung wird tatsächlich nicht praktiziert, sondern der gläubige Protestant sitzt geradeso „auf der Schulbank" unter der Kanzel wie der Katholik, und wenn der Pastor selbst es wagt, seine eigene von den Bekenntnisformeln abweichende Meinung den Gläubigen aufzuoktroyieren, so muß er sich von einem hohen Konsistorium, das grundsätzlich jedem Protestanten volle Freiheit der Exegese der Heiligen Schrift garantiert und sich über den unfehlbaren Papst entrüstet, die Absetzung gefallen lassen. Von der lutherischen Rechtfertigungslehre, derzufolge der Glaube allein, ohne gute Werke, zur Seligkeit führt, sagt Dr Fr. Strauß (Der alte u. der neue Glaube 1881, S. 31): „Luthers Lehre vom rechtfertigenden Glauben, neben dem selbst die gute Gesinnung Nebensache sein soll, war einerseits überspannt und andererseits für die Sittlichkeit äußerst gefährlich." Abgesehen davon, daß jede Seite der Evangelien die Notwendigkeit der Tugendwerke einschärft und Christus nach Mt 25, 35 beim Weltgericht vor allem nach den Werken der Nächstenliebe das Urteil fällt, widerspricht es dem primitivsten Gerechtigkeitsgefühl, daß jemand bei gänzlichem Mangel sittlich guter Handlungen oder ohne jede Rücksicht auf solche, wenn sie vorhanden sind, schon deshalb allein „gerechtfertigt" sein sollte, weil er das feste Vertrauen hat, daß der Mantel der Verdienste Christi seine sittliche Blöße zudeckt. In dieser „Mantel"-Lehre liegt wirklich die Unvernunft, die man von protestantischer Seite gern der katholischen Erlösungslehre imputiert. Es gehörte wohl bei Luther eine ganz eigenartige Auslegungskunst dazu, beim heiligen Paulus eine Stütze für diese Rechtfertigungslehre zu finden, nachdem der Weltapostel jeden seiner Briefe mit einem paränetischen Teile schließt, in dem er zur Uebung guter Werke als der conditio sine qua non des ewigen Heiles auffordert und nicht deutlicher, als er es tut, erklären kann, daß er unter den „Werken", die für die Erlangung der Seligkeit bedeutungslos sind, die alttestamentlichen Kultvorschriften versteht. In der Tat

begnügt sich der Protestantismus trotz Luther nicht mit dem Fiduzialglauben, sondern er legt wie die katholische Kirche das Hauptgewicht auf die sittliche Lebensführung. Das Ordensleben hat der Protestantismus grundsätzlich abgeschafft, dafür blühen überall die „Diakonissenheime" und im Harnackschen „Wesen des Christentums" lesen wir, daß das Mönchtum „evangelisch denkbar und notwendig" ist und daß der Antrieb dazu in den evangelischen Kirchen nur durch die dezidierte Haltung gehemmt wurde, die sie gegen den Katholizismus einnehmen mußten. Und Harnack fügt hinzu: „Das ist ein teurer Preis, den wir gezahlt haben."

Mit diesem protestantischen Lehrsystem, wenn man unter der Herrschaft der freien individuellen Schriftauslegung überhaupt von einem solchen reden kann, das von Widersprüchen und Unwahrheiten strotzt und seine Stärke nur aus dem „Proteste" gegen die unglaubliche Verzerrung katholischer Lehren und Einrichtungen besitzt, kann sich ein Katholik niemals prinzipiell auf guten Fuß stellen und niemals darf er in der protestantischen Konfession eine „Schwesterkirche" der katholischen Kirche erblicken. Eine religiöse oder dogmatische Toleranz ist unmöglich und wäre eine schwere Beleidigung und Verunehrung des Heilandes, der in seiner Kirche von den Tagen der Apostel bis heute als ihr Haupt fortlebt, sie vor Irrtum bewahrt und die gläubige Annahme der von ihr in seinem Namen gepredigten Lehre verlangt. Eine solche dogmatische Toleranz wäre die Verleugnung der evangelischen Vorschriften des Herrn über die Organisation seiner Kirche, deren vollkommene Einheit in Lehre und Liebe er als Kennzeichen seiner Jüngerschaft bezeichnet hat, durch deren berufene Organe er seine göttliche Mission fortsetzt und seine Gnaden spendet. Dagegen werden wir als treue Söhne des Heilandes, der als „sein neues Gebot" die allgemeine Nächstenliebe bezeichnet hat, den Andersgläubigen die bürgerliche Toleranz, das heißt aufrichtige, wohlwollende Nächstenliebe niemals versagen. Auf vielen Gebieten des bürgerlichen Lebens wird die Gemeinsamkeit der Interessen uns mit ihnen zusammenführen, aber diese brüderliche Gemeinschaft darf nicht zur Preisgabe oder Abschwächung unserer religiösen Ueberzeugung führen, in der wir unerschütterlich festhalten an Christus und seiner Kirche. Wir wünschen im Gegenteil sehnlichst, daß unsere von der Kirche getrennten Brüder zur Einheit des Glaubens zurückkehren und so das evangelische Wort des Herrn bei Jo 10, 16 sich erfülle: „Unum ovile et unus pastor."

Wie oft sollen täglich Kommunizierende beichten?

Von Dr Michael Gatterer S. J., k. k. Universitäts-Professor in Klagenfurt.

In einem geschätzten Literaturblatt wurde vor kurzem die Ansicht ausgesprochen, bevor diese Frage nicht autoritativ durch ein Dekret entschieden werde, sei der Erlaß über die tägliche Kommunion unvollständig.

Ist zur Klarheit in dieser Sache wirklich eine römische Entscheidung nötig? Läßt sich überhaupt für die Häufigkeit der Beicht eine ganz bestimmte Norm aufstellen? Untersuchen wir die Frage genauer. Vor allem müssen wir Pflicht (Gebot) und Rat auseinanderhalten. Wie oft muß der täglich Kommunizierende pflichtgemäß beichten, und wie oft ist die Beicht für ihn geraten? Gleich soll bemerkt werden, daß es in dieser Frage keinen Unterschied macht, ob man täglich kommuniziert oder nicht, wenn es nur öfter in der Woche geschieht.

1. In der ersten Frage existiert schon ein Kirchengesetz: Das Apostelgesetz „Probet autem se ipsum homo etc.", welches von der Kirche übernommen und autoritativ so ausgelegt wurde (Conc. Trid. XIII, 7), daß dem Genuß der heiligen Eucharistie die sakramentale Beicht dann vorausgehen müsse, wenn man sich einer schweren Sünde bewußt sei. Ein anderes Gesetz gibt es bisher nicht.

Was folgt daraus? Wer oft, selbst täglich kommuniziert, die Beicht aber so lang verschiebt, als er nicht schwer sündigt, verstößt gegen kein Gesetz, handelt also nicht unerlaubt. Und wenn er auch ein ganzes Jahr und länger nicht beichtete, einer sündhaften Unterlassung könnten wir ihn nicht beschuldigen. Wir wissen ja, daß auch das Gebot der jährlichen Beicht das Vorhandensein schwerer Sünden voraussetzt. Daß dies seltene Beichten wenigstens in den ersten Jahrhunderten auch praktiziert wurde, ist wohl nicht zweifelhaft.

Aber ist im Oftkommuniondekret vom 20. Dezember 1905 nicht ein neues Gesetz diesbezüglich erlassen worden? Den Oftkommunizierenden ist darin doch die Pflicht (oportet) auferlegt, den Beichtvater um Rat zu fragen. — Diese Pflicht zugegeben, ist nichts gesagt, wie oft der Beichtvater gefragt werden müsse. Wenn der Pönitent einmal dem Seelenarzt Einblick in sein Gewissen geboten und von ihm einen bejahenden Rat erhalten hat, mag er ruhig täglich dem Tisch des Herrn sich nahen, solang sein Gewissenszustand nicht bedeutend sich ändert. Und wenn man auch öfteres Umratfragen vorschriebe, so wäre damit nicht die öftere Beicht vorgeschrieben. Denn man kann auch ohne sakramentale Beicht dem Priester sein Gewissen so eröffnen, daß er einen guten Rat geben kann.

Also eine Pflicht, außer dem Unglücksfall eines schweren Fehltrittes das Bußsakrament zu empfangen, gibt es für den Oftkommunizierenden ebensowenig, wie für den, der nur einmal im Jahre den Leib des Herrn nimmt.

Aber könnte die Kirche nicht ein neues Gesetz schaffen, oder sollte sie es vielleicht sogar? Nehmen wir einmal an, die Kirche könnte ihre Kinder auch zur Beicht läßlicher Sünden verpflichten — denn um solche Beichten handelt es sich in unserem Fall —, wäre es dem oftmaligen Genuß des Engelsbrotes förderlich, die täglich oder häufig Kommunizierenden zu bestimmt häufiger Beicht zu verpflichten, z. B. zu 14tägiger oder zu monatlicher? — Die Gründe, die sofort bei Beantwortung der zweiten Frage vorgebracht werden sollen, sprechen a fortiori gegen die Einführung einer solch neuen Pflicht.

2. Wenn das gewünschte Zukunftsdekret auch keine Pflicht auferlegte, wäre es nicht gut, wenigstens einen autoritativen **Rat** zu geben? Wenn ein römischer Erlaß sagte: Die täglich oder fast täglich Kommunizierenden sollten wenigstens alle Monate beichten oder alle drei Wochen; hätten wir da nicht doch eine bestimmte Norm, nach der wir Priester uns richten könnten, während wir gegenwärtig ohne jede feste Regel sind? — Sind wir denn wirklich gegenwärtig ohne Norm? Ich glaube nicht.

I.

Erstens haben wir den sicheren Grundsatz: Es ist gut, oft zu beichten, auch wenn man keine schwere Sünde hat (Andachtsbeicht). Die oftmalige Beicht wird auch solchen, bei denen das Nichtvorkommen schwerer Sünden doch in der Regel vorausgesetzt werden muß, d. h. Priestern und Ordensleuten, durch kirchliche Bestimmungen so ernst und warm ans Herz gelegt, daß über die Ansicht der Kirche kein Zweifel bestehen kann. Die Beicht der läßlichen Sünden und auch die häufige Beicht derselben ist ein unleugbarer Fortschritt in der Kirche Gottes. Die seelenärztliche Behandlung der Gläubigen und die Gewissensleitung ist erst dadurch weiteren Kreisen leicht zugänglich geworden. Wenn wir daher auch noch so eifrig für die Verbreitung der täglichen Kommunion arbeiten und arbeiten sollen, so dürfen wir uns doch nicht zur Unterschätzung der oftmaligen Beicht hinreißen lassen.

Aber wie oft sollen wir beichten? Lange seelsorgerliche Gewohnheit und die Regeln vieler Orden und geistlichen Genossenschaften haben die wöchentliche Beicht als unbedenklich empfehlenswert erwiesen. Oefter als einmal in der Woche zu beichten, wie es manchen Religiosen in ihren Regeln geraten ist, kann nicht allgemein empfohlen werden. Dafür haben wir einen interessanten Beweis in den an die Bischöfe hinausgegebenen Normen für die Errichtung und Leitung weiblicher Kongregationen. Die Klosterfrauen, so heißt es darin, sollen in der Regel nicht öfter als einmal in der Woche beichten. Ja selbst älteren Frauenorden ist die zweimalige Wochenbeicht gestrichen worden, obwohl ihre Regeln sie empfahlen. Und ich denke, die Reduzierung der Beicht von Ordensfrauen auf einmal in der Woche ist nur eine Frage der Zeit. Man

muß gefunden haben, daß es auch eine zu große Häufigkeit der Beicht geben kann, d. h. daß durch das Gut so häufiger Beicht ein größeres Gut verhindert werden könne. Es ist hier nicht Zeit, auf die Gründe dieser Beichteinschränkung näher einzugehen. Der erfahrene Priester findet sie unschwer. Uns interessiert hier etwas anderes. Wir sehen, während es bei der Kommunion keine Grenze für die Häufigkeit gibt — jedem kann unbedenklich die tägliche Kommunion geraten werden,[1]) vorausgesetzt natürlich, daß er die zwei notwendigen Bedingungen (Gnadenstand und gute Absicht) erfüllt (vgl. Dekret vom 20. Dezember 1905, Nr. 5) —, muß eine solche für die Beicht, wenigstens für weite Kreise, aufgestellt werden. Wöchentlich beichten ist gut, öfter in der Woche beichten ist (wir dürfen es wohl sagen) wenigstens für das weibliche Geschlecht nicht gut.[2])

So hätten wir also schon eine bestimmtere Norm: Geraten ist es, oft zu beichten, d. h. alle acht Tage, wenn nicht ein größeres Gut dadurch gehindert wird.

II.

Zweitens. Im gerade gegebenen Zusatz: „wenn nicht ein größeres Gut gehindert wird" ist eine weitere Norm enthalten. Man muß in den Einzelfällen klug abwägen, was für den einzelnen und die Gesamtheit der Christen besser ist.

Es kann für den einen besser sein, nur alle Monate zu beichten, für den andern aber alle acht Tage. In der einen Pfarre kann die Dreiwochenbeicht das bonum maius sein, in der anderen die Wochenbeicht. Und so kann es auch Unterschiede geben in Bezug auf die verschiedenen Stände: junge Leute und Eheleute, leidenschaftliche und ruhige Naturen usw. Man kann hier unmöglich nach einer festen, für alle gleichen Regel vorgehen. Das wäre Schablone und die Schablone entzieht, wie dem Unterricht und der Erziehung, so auch der Seelsorge Geist und Leben und daher auch die das Leben beeinflussende, umändernde Kraft. Jeder Pfarrer und Seelsorger, jeder Beichtvater muß also vor Gottes Augen erwägen, was für seine Gemeinde, für sein Beichtkind besser sei.

Aber liegt nicht gerade da jene große Schwierigkeit, welche den Wunsch nach einer autoritativen Norm gezeitigt hat? Wir möchten eben in der mühevollen Untersuchung, was jedem im einzelnen

---

[1]) Abnormale Seelenzustände können freilich mitunter auch eine Einschränkung der Kommunion erheischen, z. B. außerordentliche Skrupel. Wir müssen aber hier, wo eine allgemeine Norm gegeben werden soll, vom Abnormen absehen.

[2]) Natürlich sehe ich auch hier von Ausnahmefällen ab. Es kann z. B. wie für einen Jüngling oder Mann, so auch für ein Mädchen oder eine Frau sehr nützlich sein, einige Zeit hindurch, etwa zur rascheren Ablegung einer eingewurzelten Leidenschaft, zweimal in der Woche, ja vielleicht noch öfter zu beichten.

frommt, klare und sichere Führung, sowohl um nicht willkürlich vorzugehen, als auch im Interesse einheitlicher Seelsorge.

Bei näherem Zusehen finden wir, daß die Schwierigkeit meist nicht groß ist. Fassen wir die gewöhnlichen Fälle ins Auge.

A. Wohl das wichtigste „größere Gut", das durch häufige Beichten Schaden leiden kann, ist die Oftkommunion selbst. Diese darf nach den Weisungen des obersten Seelsorgers durchaus nicht gehindert, sondern muß eifrigst gefördert werden. Wenn nun der Priester aus Zeitmangel nicht alle, welche oft kommunizieren wollen, jede Woche beichthören kann,[1]) so muß er die Wochenbeicht so einschränken, daß alle die Kommunion nach Wunsch empfangen können. Freilich wird er dabei auch nicht schablonenhaft vorgehen. Vor allem muß er natürlich jene dennoch wöchentlich (ja, wenn nötig, noch öfter) beichthören selbst beim größten Konkurs, für welche die sehr häufige Beicht ein notwendiges Mittel ist, um aus schwer sündhaften Gewohnheiten sich herauszuarbeiten. Für diese ist die Beicht ja oft nicht „Andachtsbeicht", sondern geradezu Pflicht, wenn sie kommunizieren wollen. Aehnlich verhält es sich mit vielen jungen, sehr leidenschaftlichen Leuten, die alle Wochen Belehrung, Kraft, Trost, Mut und Frische auch aus dem Beichtstuhl sich holen müssen, um die Woche über im schweren Kampf Sieger zu bleiben. Wenigstens muß für diese die Wochenbeicht solange beibehalten werden, bis sie eine gewisse Festigkeit erhalten haben. Durch die tägliche Kommunion wird übrigens oft bald erreicht, daß sie der sichtbaren, mehr menschlichen Stütze des Beichtvaters nicht mehr so oft bedürfen.

Andere, die weniger versucht sind, oder die schon viel kräftiger und selbständiger und durch die Leitung eines geschickten Seelenführers erleuchtet und kampfgeübt sind, wird man alle zwei oder drei Wochen, ja wenn nötig nur alle Monate oder noch seltener zur Beicht kommen lassen, besonders wenn sie noch dazu viel beschäftigt oder in Abhängigkeit von solchen leben, die gegen die öftere Beicht voreingenommen sind. Das ist häufig der Fall bei Eheleuten, besonders Frauen, bei Dienstboten und Angestellten, bei älteren Leuten, erprobten und innerlichen Christen.

Uebrigens darf eine praktische Seelsorgeerfahrung hier nicht unerwähnt bleiben: Der sehr häufige Genuß des Lebensbrotes hebt und stärkt die Seele besonders bei Kindern und ganz jungen Christen, so auffallend, daß die Sünden, wenigstens die ganz überlegten, selten werden und die Beicht daher sehr kurz sein kann. Solchen Pönitenten sagt man dann auch beim Zuspruch nur ein kurzes, kräftiges Wort. Gewöhnt man überdies die Beichtenden von Jugend auf an ganz kurze Einleitungs- und Schlußformeln, so kann man in verhältnismäßig kurzer Zeit sehr viele beichthören.

---

[1]) Ich setze natürlich voraus, daß der Priester eifrig ist und daher, wenn nötig, auch während der Woche Beichtgelegenheit gibt.

B. Ein anderes „größeres Gut", das durch die Andachtsbeichten nicht gefährdet werden darf, ist die notwendige Beicht. Wenn selten Beichtende, für die ja die Beicht meist notwendig ist, durch den Andrang Oftbeichtender vom Sakramentsempfang abgehalten würden oder den berechtigten Vorwand erhielten, sich länger der seelenärztlichen Behandlung zu entziehen, müßten die Andachtsbeichten entweder auf eine andere Zeit verlegt oder eingeschränkt, oder wenn es wirklich anders nicht ginge, für einige Zeit (z. B. in der Osterbeichtzeit) ganz unterlassen werden. Denn wir dürfen bei aller Hochschätzung der Beicht läßlicher Sünden nie vergessen, daß dieses Sakrament vom Herrn an erster Stelle zur Nachlassung schwerer Sünden eingesetzt worden ist. Ueberdies wird doch allgemein der Grundsatz anerkannt: Zuerst das Notwendige, dann erst das Nützliche!

Wenn in einer Gemeinde nur Frauen öfter zum Tisch des Herrn gehen (das ist noch kein Grund zur Unzufriedenheit, denn vor Gott ist neque masculus neque femina) und man hätte wenigstens eine leise Hoffnung, auch Jünglinge und Männer für die Oftkommunion zu gewinnen, wenn der Beichtstuhl weniger von Frauen und Mädchen umgeben wäre, so wäre das gewiß auch ein Grund, dem oftkommunizierenden Frauengeschlecht die Weisung zum seteneren Empfang des Bußsakramentes zu geben.

C. Bisher haben wir mehr die Seelsorgsgemeinde im Auge gehabt. Aber auch für die einzelne Seele kann die häufige Beicht ein Hindernis eines „größeren Gutes" sein. So findet man nicht selten Christen die habituell frei von schweren Sünden leben, die auch einen gewissen eucharistischen Zug in sich fühlen und unschwer zur häufigen Kommunion zu bringen wären, wenn — die Beicht nicht wäre. Zur häufigen Beicht können sich solche nicht entschließen. Sie durchaus zur 8- oder 14tägigen Beicht drängen wollen, wäre unklug. Diese muß man offenbar zur häufigen Kommunion ermahnen mit der Bemerkung, die häufige Beicht sei nicht notwendig, es genüge, wenn sie hie und da, z. B. alle Monate oder alle zwei Monate das Bußsakrament empfingen. Wahrscheinlich fühlen sich solche Christen bald auch zur öfteren Beicht angetrieben. — Andere sind für die häufige Kommunion disponiert, würden auch unschwer öfter beichten, aber sie finden dafür nicht Zeit. Sie wären auf die gleiche Weise zu behandeln. Bei ängstlichen Gemütern kann man auch mitunter Grund haben, die Beicht auf Monate zu verschieben, dabei jedoch auf sehr häufige Kommunion zu dringen.

Viele andere Fälle dürften sich nach den angeführten nicht schwer beurteilen lassen.

III.

Die bisher behandelten Fälle bieten dem umsichtigen Seelsorger keine große Schwierigkeit. Größer scheint diese in einer an-

deren Art oft vorkommender Fälle. Kann das „größere Gut“ nicht auch die bessere Andachtsbeicht sein? Gibt es nicht viele Christen, Erwachsene und Kinder, die besser beichten würden, wenn sie es seltener täten? Muß sich der Beichtvater nicht oft, wenigstens vermutend, sagen: Wenn diese Frommen nicht alle acht Tage beichten würden, wär's für sie besser? Wird er das gleiche nicht auch in Bezug auf die achttägigen Kinderbeichten sich verhalten?

Wir setzen bei dieser Frage natürlich voraus, daß nicht auch die früher behandelten Fälle eintreffen. Denn wenn das wäre, wenn z. B. durch die vielen Beichten der Frommen andere vom Sakrament abgehalten würden, wenn wegen des vielen Beichtens manche Eltern ihre Kinder von der häufigen Kommunion abhielten, wenn manche dadurch übergewissenhaft, d. h. ängstlich würden; oder um noch einen Fall hinzuzufügen, wenn der Priester durch die Andachtsbeichten in der geforderten Vorbereitung seiner Predigten, Katechesen oder in der Krankenseelsorge gehindert würde — in all diesen Fällen müßte man ohne Zweifel die Andachtsbeichten einschränken, soweit die angeführten Gründe es erheischen.

Aber wenn wir von diesen Umständen absehen, ist nicht die Häufigkeit der Beicht allein für viele ein Anlaß zu nachlässigerem Empfang und daher Hindernis eines größeren Gutes? Bei Kindern scheint das Herabsinken des Eifers bei wöchentlicher Beicht fast unvermeidlich zu sein. Dasselbe scheint der Fall zu sein bei manchen Erwachsenen, die ihre Wochenbeicht ganz gewohnheitsmäßig ablegen (um nicht zu sagen ableiern) und selbst durch lange Mühe eines eifrigen Beichtvaters aus dem gewohnten Mechanismus nicht aufzurütteln sind.

Diese Frage liegt indes durchaus nicht so klar da und bedarf einer sorgfältigen Untersuchung. Im folgenden will ich versuchen, einen Beitrag zur Klärung zu geben.

Wir müssen zu dem Zweck über die Idee des Bußsakramentes uns klar werden, oder über die Absicht des Heilandes bei der Einsetzung desselben. Wie die Frage nach der Häufigkeit der Kommunion aus dem Zweck der heiligen Eucharistie gelöst wird, so kann auch unsere Frage nur aus dem Zweck der Beicht mit Sicherheit entschieden werden.

Was war die eigentliche Absicht des Herrn bei der Einsetzung des Bußsakramentes? Das Konzil von Trient (Sess. XIV, Cap. 1 et 3) gibt uns darüber klaren Aufschluß: Der eigentliche Zweck dieses Sakramentes ist nur die Nachlassung der nach der Taufe begangenen schweren Sünden. „Weil Gott, reich an Barmherzigkeit, unsere gebrechliche Natur kennt, so hat er auch jenen, welche (nach der Taufe) sich der Knechtschaft der Sünde und der Gewalt des Teufels hingeben, ein Heilmittel des Lebens geschenkt, nämlich das Sakrament der Buße, durch welches den nach der Taufe Gefallenen die Wohltat des Todes Christi zugewendet wird.“ (Cap. 1.) Und

im Cap. 3 wird als res et effectus, als Wirkung dieses Sakramentes einfach die reconciliatio cum Deo bezeichnet, die Wiederversöhnung des Todsünders mit Gott. Nachlassung schwerer Sünden, das war der bestimmende Grund für das Herz des Herrn, dieses Sakrament zu stiften. „Wenn alle durch die Taufe Wiedergeborenen so dankbar gegen Gott wären, die in der Taufe durch seine Gnade und Wohltat empfangene Gerechtigkeit standhaft zu bewahren, so wäre es nicht notwendig gewesen, noch ein anderes Sakrament als die Taufe zur Nachlassung der Sünden einzusetzen" (ibid. Cap. 1).

Nachdem aber der Herr in der Voraussicht, daß so viele seiner in der Taufe ihm geborenen Kinder die Treue brechen und wie der verlorene Sohn durch die Todsünde ihm entlaufen werden, sich zur Einsetzung dieses Versöhnungssakramentes einmal entschlossen hatte, wollte er damit noch andere heilsame Wirkungen verbinden; diese bilden den Sekundärzweck des Bußsakramentes. Das Tridentinum hat darüber zwei Stellen: Im 3. Kap. sagt es, auf die Wiederversöhnung mit Gott „pflegt bei frommen und dieses Sakrament mit Andacht empfangenden Christen bisweilen Friede und Heiterkeit des Gewissens nebst großem geistlichen Troste zu folgen". Und im 5. Kap.: „Was die läßlichen Sünden betrifft, durch welche wir von der Gnade Gottes nicht ausgeschlossen werden und in welche wir häufiger fallen, so ist es zwar recht und nützlich und durchaus nicht vermessen, wenn man sie in der Beicht angibt, wie dies der Brauch frommer Menschen zeigt; sie können jedoch ohne Sünde auch verschwiegen und durch viele andere Mittel getilgt werden."

Bevor wir diese Sekundärwirkung des Bußsakramentes genauer untersuchen, möchte ich aufmerksam machen, wie die früher (II. B) gestellte Forderung, durch die Andachtsbeichten in der Seelsorgsgemeinde die Pflichtbeichten nicht leiden zu lassen, im Lichte der Idee dieses Sakramentes klar und fest begründet erscheint. Wenn der primäre Zweck, die eigentliche Absicht des Herrn, den Todsündern gilt, wäre es dann von den Stellvertretern Jesu nicht unerträglich, wenn sie die verlorenen Schafe vom Beichtstuhl ferne hielten, um fromme Seelen zu pflegen? Sollten wir darüber nicht auch das christliche Volk gründlich aufklären und fromme Seelen wieder und wieder ermahnen, seltener Beichtenden möglichst den Vortritt beim Beichtstuhl zu lassen oder bei größerem Konkurs ganz auf die Beicht zu verzichten zu Gunsten solcher, welche die Beicht notwendiger haben?

Nun wenden wir uns zur genaueren Betrachtung des Sekundärzweckes. Von der Klarheit darüber hängt das rechte Verständnis und die Lösung unserer Frage eben ab.

1. Die Sekundärwirkung dieses Sakramentes liegt nach dem Tridentinum erstens im Nutzen der Beicht läßlicher Sünden (Cap. 5). Worin besteht aber dieser Nutzen? Das Konzil sagt darüber nichts weiteres. Es ist aber nicht schwer, an der Hand der Erfahrung klar zu werden. Der nächste Nutzen ist offenbar der Sündennachlaß.

Wer läßliche Sünden reumütig beichtet, sucht und erhält die Verzeihung der betreffenden Sündenschulden und zugleich auch, wenigstens teilweise, Erlaß der dafür treffenden Strafen. — Zweitens ist mit dem ernsten Bekenntnis notwendig die Mehrung des Bußgeistes verbunden. Bußgeist oder Bußgesinnung ist bleibende reumütige Stimmung. Wie kostbar für das geistliche Leben diese Stimmung ist, wie durch sie die Seele leicht in Demut gehalten, die Liebe und Dankbarkeit gegen Gott fortwährend genährt, die Seele vor vielen Sünden bewahrt wird, das weiß jeder Christ aus eigener Erfahrung, wenn er sein geistliches Seelenleben pflegt; das erfahren wir Priester oft als Seelenführer. Daß diese Bußgesinnung durch ernste Andachtsbeichten mächtig gefördert wird, ist nicht schwer nachzuweisen. Solche Beichten — ich wiederhole: wenn sie ernst verrichtet werden — sind ja ein überaus intensiver innerer und äußerer Akt der Bußgesinnung: die innere Reue, die man vor der Beicht erweckt, das Bußwerk des reumütigen Bekenntnisses von oft beschämenden Fehlern, die ganze äußere bußfertige Haltung („Mit entblößtem Haupt, zu den Füßen des Priesters niedergeworfen, mit zur Erde geneigtem Antlitz, die Hände flehend erhoben" beichten wir[1]) — alles das bildet zusammen einen sehr starken Buß- und Reueakt. Dazu kommt dann noch die sakramentale Gnade, die bei ernstem Empfang des Sakramentes mächtig die Bußgesinnung fördert. — Drittens ermöglicht die Beicht läßlicher Sünden eine eingehendere und sorgfältige Seelenleitung, intensivere seelenärztliche Behandlung. Der geistliche Führer und Arzt gewinnt eine viel genauere Kenntnis seines Patienten und Klienten. Er kann infolgedessen viel besser belehren, mahnen, warnen und wirksamere Heilmittel verordnen.

2. Zweitens nennt das Konzil als Sekundärwirkung die Ruhe und Heiterkeit des Gewissens und den inneren Trost. Zum Teil ist dies Folge der gerade genannten Wirkungen. Wenn eine das Gewissen drückende Last abgeschüttelt wird — und der ernstlich Reumütige fühlt auch läßliche Sünden als drückende Last —, wenn man sich auf steilem und unsicherem Pfade durch eine kundige, starke Hand gestützt und geführt weiß — das tut der rechte Gewissensführer —, so fühlt man sich geborgen und sicher, Ruhe zieht ins Gemüt ein und linder Trost; die Bußgesinnung und Reuetränen aber hindern die Seelenfreude nicht, sondern vermehren sie. Aber außerdem gibt Gottes Güte mitunter unmittelbar großen Trost und himmlische Ruhe; und das hat das Konzil an der zitierten Stelle wohl vor allem im Auge.

IV.

Nun besehen wir uns diese Sekundärwirkungen im einzelnen und fragen wir, welche von ihnen die sehr häufige Beicht läßlicher Sünden rechtfertigen und empfehlen.

[1]) Catech. Roman. Part. II, Cap. 5, Qu. 36.

Im Sündennachlaß scheint der Hauptgrund für die so häufige Wiederholung von Andachtsbeichten nicht zu liegen. Warum? Weil dem oft Kommunizierenden so viele andere leichtere Mittel zur Verfügung stehen (heilige Messe, Sakramentalien, gute Werke, Reueakte), besonders eines, das zugleich wirksamer ist: die sehr häufige Kommunion selbst. Ja, die Kommunion ist ein kräftigeres Mittel zur Vergebung läßlicher Sünden als die Beicht. Denn Sündennachlaß (natürlich ist hier nur von läßlichen Sünden die Rede) ist eigentlicher Zweck, daher Primärwirkung des Kommunionempfanges. Freilich ist es nicht der ganze, sondern nur ein Teilzweck des hochheiligen Sakramentes; ja es ist nicht einmal der vorzüglichste Teil des Gesamtzweckes, den der Herr bei der Einsetzung der heiligen Eucharistie eigentlich im Auge hatte —, aber es ist immerhin eigentlicher Zweck und daher nicht bloß Sekundär-, sondern Primärwirkung. Das Tridentinum (XIII, Cap. 2) spricht darüber sehr klar: Der Herr „wollte, daß dieses Sakrament empfangen werde als geistliche Seelenspeise, durch welche genährt und gestärkt werden sollen, die da leben durch das Leben desjenigen, der gesagt hat: ‚Wer mich ißt, der wird durch mich leben' — und als Heilmittel (antidotum), durch welches wir von den täglichen Verfehlungen befreit und vor Todsünden bewahrt werden sollen". Es ist kein Zweifel, die Beseitigung der culpae quotidianae, der täglichen Schwächen, von seinen geliebten Kindern war für den Herrn mitbestimmend bei der Einsetzung dieses Sakramentes; auch aus diesem Grunde hat er es in der Form von Speise eingesetzt, weil gute Speise ja nicht bloß die Lebenswärme vermehrt (göttliche Liebe) und den Tod fernhält, sondern auch körperliche Schwäche und Unaufgelegtheit (läßliche Sünden) entfernt. Sicherer und ceteris paribus in reicherem Maße werden daher läßliche Sünden durch die heilige Kommunion getilgt als durch die Beicht. Es scheint daher für die täglich oder oft Kommunizierenden das Vorhandensein läßlicher Sünden und der Wunsch von ihnen frei zu werden, allein kein genügender Grund für die so häufige Andachtsbeicht zu sein. Sie sollten vielmehr „Sorge tragen, der heiligen Kommunion eine sorgfältige Vorbereitung vorausgehen zu lassen", dann werden sie „ohne Zweifel durch die tägliche Kommunion allmählich sich auch von den läßlichen Sünden und der Anhänglichkeit an sie losmachen" (Dekret über die tägliche Kommunion 20. Dez. 1905).

Die Vermehrung und Vertiefung des Bußgeistes und der Gewissenhaftigkeit auch läßlichen Sünden gegenüber ist sicher eine so begehrenswerte Wirkung der Andachtsbeicht, daß dadurch allein auch der ungewöhnlich häufige Empfang dieses Sakramentes gerechtfertigt erscheint, wenn diese Wirkung wirklich eintritt.

Ich sage: wenn der Bußgeist wirklich vergrößert und verstärkt wird. Das ist aber keineswegs bei allen Oftbeichtenden der Fall. Wenn hier vom Bußgeist geredet wird, ist natürlich von dem, was

das Wesen dieses Geistes ausmacht, die Rede und nicht von fühlbaren Aeußerungen desselben. Wir brauchen von den Oftbeichtenden nicht Tränen und Seufzer zu verlangen, um von ihrem Bußgeist uns zu überzeugen; aber was wir an ihnen sehen müssen, um an das Wachstum ihrer Bußgesinnung zu glauben, das ist heiliger Ernst beim Bekenntnis und demütige Annahme vernünftiger Mahnungen, Warnungen und Bußen des Beichtvaters. Wenn wir daher beobachten, daß unsere Oftbeichtenden leichtfertig werden und oberflächlich beim Empfang dieses Sakramentes, ungehorsam oder gar unehrerbietig gegen den Beichtvater, dann müssen sie zuerst gewarnt und zu größerem Eifer ermahnt werden; wirkt das nicht, so wird man sie seltener zur Beicht zulassen.

Von diesem Standpunkt muß auch, scheint mir, die Gewohnheit mancher tugendhafter und heiliger Männer, täglich oder wenigstens öfter in der Woche zu beichten, beurteilt werden. Sie lebten in fortwährender Zerknirschung und traten in dieser demütigen Armensünderstimmung oft vor den Richterstuhl der Barmherzigkeit, um sich dadurch möglichst gut vorzubereiten für das Erscheinen vor dem Richterstuhl der Gerechtigkeit „des Königs von furchtbarer Majestät" (Rex tremendae maiestatis). Wenn unsere Oftkommunizierenden ein gut Teilchen dieser bußfertigen Gesinnung im Herzen tragen, dann können wir ihnen ohne Bedenken nicht nur die wöchentliche, sondern selbst die häufigere Beicht gestatten — natürlich immer vorausgesetzt, daß nicht andere größere Güter darunter leiden. Zu diesen größeren Gütern gehört außer den oben II genannten besonders die klare und gesunde Zartheit des Gewissens. Wenn an Stelle dieses wertvollen Gewissenszustandes Unklarheit, Verwirrung, Uebergewissenhaftigkeit oder Skrupulosität, unruhige Furcht usw. bei sehr häufiger Beicht treten würden, so müßte man den Empfang des Bußsakramentes beschränken. Und weil diese schlimmen Folgeerscheinungen selten bei seelisch gesunden Männern, häufig aber beim weiblichen Gemüt sich zeigen, darum vorzüglich dürfte die zwei- oder mehrmalige Beicht in der Woche den Klosterfrauen untersagt werden, während sie in Männerorden mit Gutheißung Roms ruhig geübt wird.

Intensivere Seelenleitung und sorgfältigere seelenärztliche Behandlung ist bei unseren Oftbeichtenden wohl der Hauptgrund für die Häufigkeit der Beicht, besonders bei Kindern und jungen Leuten. Diese brauchen sorgfältige Führung, genaue Ueberwachung, häufige liebevolle Mahnung und Warnung, auch oftmaligen Trost, besonders in den Jahren, in welchen die Leidenschaft erwacht und die Genüsse der Welt verführend wirken: ich meine die Zeit vom Beginn der Pubertät bis in die Zwanzigerjahre hinein. Wenn wir Beichtväter da unsere Pflicht tun, als besorgte Seelenväter, Erzieher und Führer der jungen Gotteskinder, so können wir die Kinder und jungen Leute ruhig alle acht Tage kommen und ihr Inneres, das Böse und das Gute, aufdecken lassen, diese Häufigkeit des Erscheinens vor dem

Priester ist vollauf berechtigt — immer vorausgesetzt, daß nicht größere Güter leiden.

„Das Innere aufdecken" — dieser Zweck und die darauf bauende Seelenleitung kann auch erreicht werden, ohne daß jedesmal das Sakrament gespendet wird. Die Kinder und jungen Leutchen können ja mit einem herzlichen Mahnwort und dem priesterlichen Segen entlassen werden, wie ein Konfrater in dieser Zeitschrift (Jahrgang 1912) vorschlug. Man braucht bei dieser Praxis durchaus nicht auf den Segen des Sakramentes für die Gewissenseröffnung zu verzichten. Denn weil das Bußsakrament als geistliches Gericht eingesetzt ist, kann es wie eine andere Gerichtsverhandlung auch auf Wochen und Monate ausgedehnt werden. Die mit dem bloßen Priestersegen verbundenen Anklagen können daher als angefangene Beichten betrachtet werden, die mit der später, z. B. nach einem Monat zu erteilenden Lossprechung ihren Abschluß finden. Dieses Vorgehen hat den Vorzug, daß es die seelenärztliche Behandlung ermöglicht, ohne die Ehrfurcht und den Eifer beim Sakramentsempfang zu mindern. Es bietet die Vorteile des oftmaligen Ganges zum Beichtstuhl, ohne die bei oberflächlichen und leichtfertigen Kindern damit leider oft verbundenen Nachteile.

Daß die letztgenannte Wirkung: Gewissensruhe und Herzenstrost ein genügender Grund für den oftmaligen Empfang des Bußsakramentes ist, bedarf nach dem Gesagten keiner weiteren Erklärung. Durch Trost und geistliche Freude wird das Gnaden- und Tugendleben ja mächtig gefördert. Ich sage durch geistliche Freude. Nicht immer ist der geistliche Trost das Lockmittel, das Christen oder besser Christinnen zum Beichtstuhl zieht. Wird das Beichtkind in der werktätigen Gottesliebe, die sich in wahrer Nächstenliebe zeigt, gefördert, so ist der Trost geistlich, mag er aus dem Zuspruch des Beichtvaters oder unmittelbar aus dem Sakrament oder aus beiden entspringen. Wird aber das Beichtkind wohl im Vertrauen und in der Anhänglichkeit an den Beichtvater gefördert ohne Förderung in der Gottesliebe, so ist der Trost nicht geistlich und daher auch kein genügender Grund für oftmalige Beichten.

V.

Im Lichte der gegebenen Ausführungen lassen sich die früher III aufgeworfenen Fragen, wie mir scheint, befriedigend lösen.

Zunächst die Frage über die achttägigen Kinderbeichten. Es gibt Kinder, die mit acht, neun oder zehn Jahren einen Ernst bei der Beicht zeigen, daß man sie ohne Bedenken jedesmal mit großem Nutzen absolvieren kann. Materia sufficiens zur Erteilung der Lossprechung erhält man bei diesen Kindern sehr leicht, wenn man sie ans Einschließen der Sünden ihres ganzen Lebens gewöhnt (entweder ganz allgemein: „Alle Sünden meines Lebens bereue ich wieder"; oder weniger allgemein: „Alle Sünden gegen die Eltern,

alle Lügen, alle Unschamhaftigkeit"). Auch über die Reue und den genügenden Vorsatz braucht man bei solchen Kindern nicht in Sorge zu sein: Sie haben Gottesliebe und sind viel weniger in die Sünden verliebt als Erwachsene. Drum kehrt ihr Herz sich auch leicht ab von der Sünde und wendet sich hin zu Gott, d. h. es erweckt leicht Reue. Gute Kinder erwecken über läßliche Sünden und über die täglichen Vergehungen leichter wahre Reue, als in schwere Sünden verstrickte Seltenbeichtende über ihre groben Laster.

Die meisten Kinder zeigen freilich nicht diesen heiligen Ernst, wenn sie oft zur Beicht kommen. Man braucht darum noch nicht an der genügenden Disposition zu zweifeln. Sie haben nur läßliche Sünden, Gott sei Dank. Da genügt es, wenn sie nach einem ernsten Wort des Beichtvaters ehrlich sagen, ihre Sünden seien ihnen leid („nicht recht") und sie wollen sich zusammennehmen, den Leichtsinn wenigstens ein bißchen zu bessern. Hic et nunc diesen Willensentschluß im Kinderherzen anzuregen, ist nicht schwer; und das genügt. Es genügt zur Absolution, sage ich. Besser wird es allerdings sein, solche Kinder nach einem ernsten, liebevollen Mahnwort öfter nur mit dem Priestersegen zu entlassen und sie bloß von Zeit zu Zeit zu absolvieren, z. B. alle Monate. Vor dieser Monatsbeicht könnte man sie durch eine kleine Ansprache vor der Beicht oder in der Schule besser disponieren. Bei den anderen Wochengängen zum Beichtvater könnten die Kinder (wie ein hervorragender Kinderseelsorger beim katechetischen Kurs in Innsbruck 1911 vorgeschlagen hat) nicht nur ihre Fehler, sondern auch das Gute, z. B. Selbstüberwindungen, dem Beichtvater sagen, um so allmählich zu gründlicher Tugend geführt zu werden. Durch diese wöchentliche seelenärztliche Behandlung und die öftere, wenn möglich tägliche Arznei und Stärkung der heiligen Kommunion könnten wir jugendliche Helden heranziehen.

Aber es gibt auch Kinder, welche zwar gern und mit Nutzen oft kommunizieren, aber nur mit Widerwillen alle acht Tage beichten. Was soll mit diesen geschehen? Soll man ihnen die tägliche oder oftmalige Kommunion verbieten? Gewiß nicht. Solange diese zwölf-, dreizehn-, vierzehnjährigen (denn um ältere Kinder, besonders Knaben handelt es sich wohl meistens) im Gnadenstand leben und mit Ernst kommunizieren, dürfen wir sie nicht zurückhalten vom Tisch des Herrn. — Soll man sie vielleicht trotz der Abneigung zur achttägigen Beicht drängen? Ich antworte unterscheidend. Mitunter ist diese Abneigung nur vorübergehende Versuchung. Oefter vielleicht ist sie Folge des ganzen Charakters der Kinder, ihres Naturells, und daher nicht vorübergehend, sondern bleibend. Im ersten Fall wird man den Knaben zur Ueberwindung der Versuchung ermutigen und ihm sagen: „Schau, mein Lieber, jetzt macht dir der böse Geist das Beichten schwer; wenn du tapfer ausharrst, wird es dir bald wieder leicht sein und süß." Im anderen Fall wird man den Jungen ermahnen, von der häufigen Kommunion nicht zu lassen; zur Beicht brauche er

nicht so oft zu gehen; wenn nichts Besonderes vorgekommen, könne er alle Monate gehen; er könne auch zum Beichtstuhl kommen nicht um zu beichten, sondern um einen Aufschluß vom Beichtvater zu erbitten. Läßt man diesen jungen, selbständigeren Naturen die Freiheit, drängt man sie nicht zum Oftbeichten, so kommen sie wahrscheinlich freiwillig doch öfter, als man ihnen gesagt hat. Und was die Hauptsache ist, die Beicht wird ihnen nicht widerwärtig. Man kann mit mehr Grund hoffen, daß sie auch später diese fromme Jugendgewohnheit beibehalten. Es ist aber ein größeres Gut, diese Jungen so an die Monatsbeicht zu gewöhnen, daß sie auch später sie beibehalten, als sie jetzt alle acht Tage widerwillig zur Beicht zu führen und sie dadurch mit Abneigung vor diesem heiligen Sakrament zu erfüllen. Mitunter sind wohl wir Beichtväter selbst schuld an dem Widerwillen der heranreifenden Knaben gegen die Beicht. Wir behandeln den Jungen wie die kleinen Kinder. Anstatt daß wir an die erwachende Männlichkeit anknüpfend den Ehrtrieb, die Selbständigkeit und das Kraftbewußtsein des Knaben ausnützen, mit ihm wie mit einem werdenden Mann reden, ihm Gründe vorlegen (besonders die Bedeutung dieser Jugendzeit für sein späteres Lebensglück) und wie ältere Freunde ihm zu Herzen reden, haben wir vielleicht für diese Jungen auch nur Weisungen und Mahnungen wie für die kleinen Kinder. Der Junge, besonders der mit stärkerem Ehrgefühl, fühlt sich dadurch verletzt.

Auch für die Wochenbeicht der Erwachsenen ergeben sich aus den obigen Ausführungen brauchbare Normen. Diese brauche ich nicht eingehender auseinander zu legen, weil sie sich dem Leser fast aufdrängen. Gewahrt man keinen rechten Ernst, oder tragen die Erwachsenen kein Verlangen nach dem Bußsakrament im Herzen, so wird man sie zu größerem Eifer aufrütteln. Gelingt es nicht, so muß man sie anweisen, seltener zu beichten; nicht als ob die Gültigkeit der Beicht in Frage käme (bei Leuten mit nur läßlichen Sünden — von heuchlerischen „Frommen" rede ich natürlich nicht; die wären ganz zurückzuweisen — läßt sich die Gültigkeit der Beicht mit Leichtigkeit sicherstellen durch Einschließen der Sünden des früheren Lebens), sondern weil es so besser ist, weil für diese die seltenere Beicht das größere Gut ist. Diese Behauptung scheint nach den obigen Ausführungen gut begründet.

Vielleicht wird man mir da die Kommunion entgegenhalten und sagen: Mit dem gleichen Recht könnte man auch sagen, die seltenere, aber eifrigere Kommunion wäre dann ja auch das größere Gut; eine Behauptung, die nach dem Oftkommuniondekrete und der dadurch eingeleiteten Praxis unhaltbar ist. Dieser Einwand ist jedoch nicht stichhaltig. Man beachte doch immer den Zweck jedes Sakramentes, die Absicht und den Willen des Herrn. Die heilige Kommunion ist Seelenspeise und Arznei. So hat sie der Herr eingesetzt und damit deutlich genug seinen Willen — wenn auch nur in Form

eines Wunsches – kundgetan: Speise wird ihrer Natur nach sehr oft genossen und Arznei muß von Kranken oft genommen werden, auch wenn kein starkes Verlangen darnach da ist. Der Zweck des Bußgerichtes fordert aber seiner Natur nach durchaus nicht den häufigen Empfang.

Am Schluß dieser Untersuchung wollen wir nochmals den in den ersten Sätzen (s. oben) ausgesprochenen Gedanken ansehen. Ist der Wunsch nach einer autoritativen Festlegung der Häufigkeit der Andachtsbeicht für die Oftkommunizierenden erfüllbar? Aus dem Gesagten scheint klar zu folgen, daß eine genaue, über allgemeine Weisungen hinausgehende Vorschrift für die Zahl der Andachtsbeichten nicht gegeben werden kann. Um noch einen Beleg hinzuzufügen, dürfen wir in dem Dekret vom 14. Februar 1906, womit die achttägige Beicht als Bedingung zur Gewinnung der vollkommenen Ablässe für die täglich Kommunizierenden gestrichen wurde, nicht eine Anerkennung dieser Auffassung erblicken? Man beachte, an Stelle der achttägigen ist nicht etwa die 14tägige oder die monatliche Beicht gefordert worden, sondern die Beichtvorschrift wurde einfach fallen gelassen. Warum? Sollte damit gesagt werden, daß die oftmalige Andachtsbeicht in Zukunft weniger Bedeutung habe? Gewiß nicht. Die häufige Andachtsbeicht bleibt nach den Kommunion-dekreten ebenso wichtig wie vorher. Ihre Bedeutung beruht ja nicht auf einer kirchlichen Vorschrift, sondern auf den sekundären Wirkungen des Sakramentes und wird daher immer eine große bleiben. Der Grund der Streichung muß also anderswo liegen. Ich glaube, wir gehen nicht irre, wenn wir ihn in der Unmöglichkeit, eine bestimmte Norm zu geben, suchen. Jede bestimmte Norm könnte unter Umständen ein Hindernis der Oftkommunion werden. Aber wenn sie auch möglich wäre, schiene ein solcher Erlaß nicht wünschenswert. Denn damit wäre die Gefahr verbunden, diesen Seelsorgezweig zu schablonisieren. Die Schablone aber — man erlaube mir diesen Gedanken noch einmal auszusprechen — führt unfehlbar zum Mechanismus, und der Mechanismus entzieht den lebenspendenden Seelsorgemitteln wenn nicht alle, doch einen großen Teil ihrer göttlichen Kraft.

Ausgrabungen in Palästina, Ägypten und Mesopotamien seit 1910.

Von Dr Andreas Eberharter in Salzburg.

A.

Zu den ergebnisreichsten und interessantesten Ausgrabungen, welche seit dem Jahre 1910 in Palästina vorgenommen wurden, gehört zweifelsohne jene, welche unter der Leitung des Dr D. Mackenzie zu 'Ain-Schems (Sonnenquelle) von den Engländern durch-

geführt wurde. Zwar mußten die Arbeiten Mitte August 1911 wegen Erkrankung vieler Arbeiter unterbrochen, konnten aber Mitte Oktober wieder fortgesetzt werden. Bevor wir die bisher bekannt gewordenen Ergebnisse dieser Ausgrabungen den Lesern der Zeitschrift vor Augen führen, wollen wir über die Lage und geschichtlichen Begebenheiten, welche sich an diese Stätte knüpfen, kurz das Wichtigste berühren.

'Ain-Schems[1]) wird, obgleich eine Ortschaft dieses Namens (Quelle?) Jos 15, 8; 18, 17 erwähnt wird, mit dem Bethsames der Bibel identifiziert. Dies ist insofern begreiflich, als 'Ain-Schems im Buche Josue sicher weiter nach Osten zu verlegen ist und Namensänderungen dieser Art nichts Ungewöhnliches waren. So weist J. Döller[2]) darauf hin, daß die Appellativa in arabischen Eigennamen nicht selten verwechselt wurden. Beispielsweise ist aus Beth-Hagla 'Ain-Hağle geworden.

Bethsames gab es aber, wie aus der Bibel erhellt, mehrere. Nach Jos 19, 38; Jdc 1, 33 trug diesen Namen auch eine Stadt im Stammgebiete Nephthali, ein drittes ist im Gebiete des Stammes Issachar zu suchen (Jos 19, 22). Nicht in Betracht kommt hier das bei Jer 43, 13 genannte Bethsames, womit der Prophet On-Heliopolis in Aegypten bezeichnete.

Welches von den drei genannten Bethsames haben wir nun als Ausgrabungsstätte anzusehen? Es unterliegt nach der geographischen Lage von 'Ain-Schems keinem begründeten Zweifel, daß Bethsames im Stamme Juda an der Grenze gegen Dan und Philistäa hin mit 'Ain-Schems identisch ist. Bethsames im Stamme Juda war nach Jos 21, 16; 1 Chr 6, 44 (Vulg 59) Priesterstadt und wahrscheinlich identisch mit dem Jos 19, 41 erwähnten Hirsemes. Nach Jos 15, 10 lag Bethsames im Stamme Juda in einem Tale, zwischen Chesalon und Thamna, nach 1 Sm 6, 12 im Tale, welches von Akkaron ins Gebirge Juda hinaufführt. Auch die Onomastica verlegten es zehn römische Meilen östlich von Eleutheropolis auf dem Wege nach Nikopolis. Alle diese Angaben passen sehr gut auf das Wadi-esch-Scharar, in welchem 'Ain-Schems liegt, an der Bahnstrecke von Jerusalem nach Jaffa. Bethsames im Stamme Juda ist durch mehrere Begebenheiten aus der alttestamentlichen Heilsgeschichte bekannt geworden. In den unglücklichen Kämpfen, welche Israel gegen Ende der Richterzeit zu führen genötigt war, ist Bethsames der Ort gewesen, an welchen die Bundeslade, nachdem sie die Philister als Beute fortgeschleppt hatten, zurückgebracht wurde und wo sie einige Zeit verblieb (1 Sm 6, 12—20).

[1]) Döller, J., Geographische und ethnographische Studien zum 3. und 4. Buch der Könige in: Theologische Studien der Leo-Gesellschaft, IX., (1904) 49. Hummelauer, Fr. von, Com. in Josue. Paris 1903, 335. Guthe, H., Kurzes Bibelwörterbuch, Tübingen und Leipzig 1903, 90.

[2]) Ebd. 49.

Bethsames war der Schauplatz des Bruderkampfes zwischen Israel und Juda zur Zeit der Könige Joas und Amasias (2 Kg 14, 12 f; 1 Chr 25, 21. 23). Unter König Achaz ging diese Stadt an die Philister verloren (2 Chr 28, 18).

Bald nach Abschluß der Ausgrabungen zu Geser begannen die Amerikaner unter Leitung des Dr D. Makenzie in 'Ain-Schems zu graben. Zunächst wurden dort die erste Hälfte einer alten Stadtmauer und ein bedeutendes Tor freigelegt. Nach einiger Zeit gab man die Ausgrabungen an der Umfassungsmauer auf und wandte sich der Nekropole zu, die sich am Abhange des Hügels außerhalb der Mauern ringsherum zieht. Nach den Ergebnissen dieser Ausgrabungen unterscheidet Makenzie drei Perioden in der Geschichte von 'Ain-Schems: eine kanaanäische, philistäische und israelitische. Die erste reicht vom 3. Jahrtausend bis 1500 v. Chr. und endigte mit der vollständigen Zerstörung des Ortes. Darauf folgt die philistäische Kultur, deren Formen bis 1200 v. Chr. reichen. Mit 1200 beginnt die israelitische Kulturperiode, welche zwar keine neuen Formen aufweist, aber die alte Kultur neuen Bedürfnissen anpaßt und sie neu motiviert. In der Nekropole wurden acht Grabhöhlen gefunden von zwei verschiedenen Typen. Der erste Typus ist eine von der Natur gebildete Felshöhlung, welche oben an der Decke eine enge Oeffnung hat, durch die man hinabsteigt. Die zweite Art besteht aus regelrechten vierseitigen Felskammern, welche aus den Felsen ausgehauen worden sind. In denselben finden sich seitwärts Bänke, die für die Bergung der Leichen bestimmt waren. Die Eingangstür zu den Felskammern ist klein und wurde mit einer Steinplatte geschlossen.

Den Zugang zu diesen Höhlen bildet ein senkrechter Schacht und von da weg ein enger, etwas abwärts steigender Tunnel. In den Höhlen der ersten Art hat man Götzenbilder der Astarte und Isis gefunden; in den letzteren stieß man auf Bilder und Tongefäße, welche auf eine viel spätere Zeit hinweisen.

Der interessanteste Fund von 'Ain-Schems dürfte wohl der Opferplatz sein. Man kann ihn mit dem Heiligtum, das in Geser entdeckt worden ist, vergleichen. Da eine genauere Beschreibung vom Heiligtum in Geser vorliegt, so soll hier dieselbe wiedergegeben werden. Schon im Jahre 1899 waren die Dominikaner von St Stephan in Jerusalem auf zwei Steine aufmerksam gemacht worden, welche in der Mitte des Plateaus von Geser aus dem Boden hervorragten. St. Macalister ließ nun an dieser Stätte den Spaten einsetzen (1907 bis 1909) und es kamen acht Malsteine, welche fast alle mit Kanälen und künstlichen Vertiefungen versehen waren, zum Vorschein. Sie standen auf einer Plattform von Mauerwerk und verliefen in einer Linie von 30 m Länge von Süden nach Norden. Die Steine ruhten auf Sockeln von schlechtem Mauerwerk. Der größte dieser Blöcke, der Reihe nach der vierte, mißt 3.28 m Höhe, 1.1 m Breite, 0.69 m

Dicke. Der zweite hat eine unregelmäßig geglättete, fein polierte Oberfläche. Der achte Malstein samt seinem Sockel scheint an einen Phallus zu erinnern. In der Trümmerschicht zwischen dem Fuß der Stelen und dem Felsen fand man eine Begräbnisstätte neugeborner Kinder, welche mit dem Kopf zuerst in Tonkrüge gesteckt waren. Gegenüber dem letzten Stein im Norden entdeckte man in einer Entfernung von etwa 4½ m ein rundes Bassin aus primitivem Mauerwerk, in welchem eine große Menge Scherben und eine Bronzeschlange sich befanden. Im Osten der Malsteine zeigte sich eine doppelte Felsenhöhle, die mit einem schmalen Gange verbunden war. Auf der Oberfläche der Trümmerschicht lagen, auf Steine ausgestreckt, die Reste eines kleinen Kindes. Die Höhlen standen demnach mit dem Kinderbegräbnisplatz und der Malsteinreihe in Verbindung.

An der Westseite stand ein viereckiger Steintrog. Welchem Zweck derselbe diente, ist noch nicht hinlänglich klargestellt. Die einen halten ihn für einen Untersatz einer Aschera, andere haben an einen Schlachtopferaltar zur Aufnahme des Opferblutes gedacht.

So sieht das Heiligtum in Geser aus. Als Grund, in 'Ain-Schems einen Opferplatz zu erblicken, kann angeführt werden, daß die Malsteine, die dort am Boden liegen, immerhin noch, trotzdem sie von der Zeit und den Menschen arg mitgenommen wurden, eine bestimmte Richtung aufweisen und in Form und Größe jenen von Geser ähnlich sind. Ebenso spricht dafür, daß sie mit Grabstätten in Verbindung stehen.

Bezüglich der Grabstellen stellt Dr Makenzie folgenden hypothetischen Entwicklungsgang auf. Anfangs hat man über dem Grabe oder in der Nähe desselben einen Gedenkstein errichtet, in dem sich die Manen (Geister) des Verstorbenen wohnlich einrichten konnten, damit die Lebenden von Belästigungen ihrerseits sicher wären. Im Laufe der Zeit wurde der Gedenkstein (Bethl) zum Beschützer des Grabes. Bei den Gedächtnisfeiern wurden die Steine weggeschoben und durften die darin hausenden Manen an den Opfergaben teilnehmen. War anfangs der im Stein hausende Eponyme der Vorstand einer Familie, so wurde er später der Ahne eines Geschlechtes, dann eines Stammes, der durch gewisse Riten alle Vorfahren der einzelnen Familien vergegenwärtigen konnte. Zuletzt hielt man den Bethl für die vorübergehende Wohnung einer Gottheit, welche mit den irdischen Angelegenheiten nichts zu tun hatte.

2. Schon vor 1910 unternahmen die PP. Assumptionisten am Sionsabhange Ausgrabungen, die später noch fortgesetzt wurden. Das Ergebnis derselben, soweit es uns bis jetzt bekannt geworden ist, war die Auffindung einer Getreidemühle, in deren Nähe man eine Reihe steinerner und irdener Hohlmaße entdeckte. Diese Funde im Vereine mit anderen geben uns einen genauen Einblick in das Hohlmaßsystem der alten Hebräer, sowohl für Flüssigkeiten als für trockene Gegenstände.

Für erstere dienten zylindrisch, konisch ausgehöhlte Behälter, welche genau 1 Bath, $^1/_2$ Bath, $^1/_{10}$ Bath = $^1/_2$ Hin darstellen. Für letztere hatte man viereckige Behälter in regelmäßigen Abstufungen von 1 Epha = 10 Gomor, 8, 5, 2, 1½, ½, $^1/_3$, $^1/_6$ Gomor.

3. An dritter Stelle mag noch den gefundenen Ossuarien ein Wort gewidmet sein. In der Nähe Jerusalems sind schon öfters größere Funde von Ossuarien gemacht worden. Hierüber berichteten Rev. biblique (1900), (1907), Journ. of the Americ. Orient. Soc. (1907). Dieselben tragen Inschriften, die für die hebräische Schrift jener Zeit, aus der sie stammen, und für die Namensformen von Bedeutung sind. Neben den hebräischen kommen auch aramäische Inschriften vor und einmal eine zweisprachige, eine aramäische und griechische. So heißt beispielsweise eine von den Inschriften: „Marjam, Jo'ezer, Sim'on, die Kinder des Jechzek, des Sohnes Kallons, aus dem Geschlechte des Jeschebab." Im Winter des heurigen Jahres wurden in einer Grotte in der Umgebung von Scha'fat (4 km nördlich von Jerusalem) von Arabern mehrere Urnen mit Gebeinen gefunden, welche rein hebräische, palmyrenische und griechische Inschriften trugen. Dieselben wurden von den Dominikanern in Jerusalem gekauft. Untersuchungen in der Höhle, wo diese Urnen gefunden worden waren, ergaben noch einige Bruchstücke zerbrochener Kisten mit hebräischen und griechischen Inschriften, die zumeist noch vollständig erhalten waren. Leider war die auf einem Kalkanwurf einer Nische der Höhle gemalte Schrift zerstört. Auf den hebräischen Sarginschriften kamen folgende Personennamen zum Vorschein: Pin'has, Je'aqibiah, Nebenia, Elazar, Marta, El-chanan, Chana. Für Jerusalem begegnet die Bezeichnung שלם ציון = Heil Sions.

B.

1. Von den Ausgrabungen in Aegypten soll nur eine kurze Auslese geboten werden. In dem durch den reichen Inschriftenfund bekannt gewordenen Tell-el-Amarna wurde 1912 ein Teil des Stadtgebietes freigelegt, wobei die Wasserversorgungs- und Abortanlagen zum Vorschein kamen. Unter den ausgegrabenen Häusern fand man ein Bildhaueratelier mit Bestand an fertigen und unfertigen Kunstwerken. Darunter befand sich eine äußerst zierliche Statuette Amenophis IV., der Kopf einer Prinzessinstatue und ein unvollendetes kleines Relief mit hübscher Familienszene.

2. In der Nähe von Hermopolis in Oberägypten wurde ein großer Teil des Gräberfeldes freigelegt, darunter ein Friedhof aus dem neuen Reiche. Neben den vielen Kleinfunden verdient besondere Erwähnung ein prächtiger Sarkophag, der, über und über mit Inschriften bedeckt und mit Schmuck geziert, 4000 kg wiegt.

3. Samun (koptisch Phiom) war in den letzten Jahren der Schauplatz eifriger Forscherarbeit. Hassan Effendi Husni, der Inspektor

der Altertümer der Provinz Fayum, hat beim Dorfe Batu-Harit-el-Ghabarien einen Tempel aus der griechischen Zeit bloßgelegt, an dessen Portal auf jeder Seite ein Löwe von 2 m Höhe ausgehauen war. Da eine Inschrift am Eingange von wertvollen Dokumenten sprach, suchte man alles sorgfältig ab, ohne etwas zu finden. Man vermutete daher, daß ein Diebstahl begangen worden sei. Eine Hausdurchsuchung beim Scheikh des nächsten Dorfes ergab als überraschendes Resultat eine Kiste von Papyri, über deren Inhalt aber noch kein Bericht vorliegt. Für die Mühewaltung der unberufenen Aufbewahrung wurde der für Altertümer sich interessierende Dorfschulze verhaftet!

An der Südwestgrenze von Fayum wurden die Ruinen eines Klosters ausgegraben, in denen 50 Bände Handschriften sich vorfanden. Mancher von diesen Bänden enthält neun bis zehn Abhandlungen verschiedenen Inhaltes. Neun bis zehn Bände haben noch den ursprünglichen Einband bewahrt und ungefähr 12 Bände zeigen im Texte allerlei Heiligenminiaturen. Viele Inschriften sind aus der ersten Hälfte des 9. oder 10. Jahrhunderts datiert. Es sind sonach die ältesten koptischen Handschriften, die bis jetzt bekannt geworden sind. Diese Sammlung enthält auch eine große Anzahl von biblischen Büchern. Vom Alten Testament sind die Bücher Lv, Nm, Dt, 1 Sm, 2 Sm und Jes. vertreten. Vom Neuen Testament sind die Evangelisten Mt, Mk, Jo vollständig, Lk lückenhaft erhalten. Dazu kommen die 14 Briefe des heiligen Paulus, die zwei Briefe des Petrus und die drei Briefe des Apostels Johannes. Drei Handschriften enthalten liturgische Texte, zu denen sich eine Anzahl von Apokryphen gesellt. Die meisten von den Handschriften sind im sahidischen Dialekt geschrieben, der wohl in Fayum heimisch war. Die Kolophone sämtlicher Handschriften weisen darauf hin, daß sie in der Provinz Fayum und mehrere derselben im Kloster geschrieben worden sind. Eine Handschrift ist im bochairischen Dialekt verfaßt und enthält Fragmente der vier Evangelisten. An derselben Stätte fand man noch drei Tintenfässer aus Blei mit je einem von Tinte gesättigten Schwamm, wie man sich ihrer heute noch in Aegypten und im Orient bedient. Die Kollektion von den Handschriften hat J. Pierpont Morgan in Paris erworben.

4. Bei den Ausgrabungen in Memphis wurde ein Sphinxkoloß mit 1800 Zentner Gewicht freigelegt, der aus einem Stück Alabaster gehauen war. Flinders Petrie schätzt sein Alter auf 3000 Jahre.

In den Totenstätten dieses alten Kulturmittelpunktes hat N. Quibell durch zwei Jahre hindurch die Ausgrabungen geleitet und auf einem kleinen Streifen mehr als 400 ziemlich gleichförmige Gräber, meist aus der zweiten und dritten Dynastie, aufgedeckt. Die Grabkammern hatten die Form eines in jeder Beziehung vollständigen Wohnhauses, selbst ein Badezimmer war noch erhalten. Von den Einzelnfunden sind Gefäße, Teller, kupferne Schüsseln, Wein-

gefäße und Fragmente eines hölzernen Anrichters zu nennen. Die Vorratsgefäße waren mit Siegeln versehen und trugen in mehreren Gräbern die Königskartuschen, wodurch das Alter derselben sichergestellt werden konnte. Die Wände in den Zugängen zu den Gräbern waren mit Malereien geschmückt. In der Nachbarschaft von Memphis hat man außerdem noch korbartige Särge, welche aus Gräsern geflochten waren, fein gearbeitete Sandalen und irdene Opfergeräte mit noch nicht verbrannten Opfergegenständen gefunden.

5. Endlich seien noch die Ausgrabungen in Mer (300 km südlich von Kairo), der Nekropole von Kusae (dem altägyptischen Gosu), von Abydos, Kafr-Amar (50 km südlich von Kairo), Tarchan (südlich von Kairo) und Heliopolis kurz gestreift. An sämtlichen Stätten, mit Ausnahme von Heliopolis, wo Spuren eines zweiten Obelisken entdeckt wurden, handelt es sich um Friedhofanlagen, in deren Gräbern zahlreiche Reste von Särgen, Geräten, Einrichtungsgegenständen und Kleidungsstücken gefunden wurden. Die Gräber waren zum Teil mit Reliefs und Malereien geschmückt.

C.

Um den Rahmen eines Aufsatzes nicht zu überschreiten, seien von den Ausgrabungen in Mesopotamien (hier im weiteren Sinn) nur drei behandelt: die zu El-Oheimir, Tell-Halaf und Karkemisch.

1. Die Ruinengruppe von El-Oheimir liegt 13 km östlich von den Ruinen Babylons, in der Nachbarschaft des alten Kanalbettes des Schatt-en-Nil, und besteht aus zwei Hügeln und einigen kleineren Anhöhen. Diese Hügel liegen ziemlich weit von einander entfernt am Nordrande einer mit alten Besiedlungsspuren bedeckten Ebene. Der erste Besucher dieser Ruinenstätte war J. S. Buckingham im Jahre 1816. Ihm verdanken wir eine allgemeine Beschreibung der Lage und Beschaffenheit der Ruinen. Im folgenden Jahre kam Sir Robert Ker Porter an diese Stätte, welcher die Ruinen genauer erforschte und den ersten beschriebenen Ziegelstein auffand, der die Mitteilung enthielt, daß die Hauptkuppe die Trümmer des Zamamatempels Eme-te-ursagga in sich berge. Die Hauptruine ist bedeckt mit einer Menge roter Ziegelsteine und zeigt vier gerade, aber ungleiche und verstümmelte Seitenwände, die nach den vier Weltgegenden gerichtet sind. Sie birgt offenbar die Reste des Etagenturmes oder den Zigurrat dieses Tempels.

Die ersten Ausgrabungen zu El-Oheimir veranstalteten F. Fresnel und J. Oppert 1852. Dieselben förderten ein Backsteinpflaster aus der Zeit Nebukadrezars und eine Basaltinschrift mit einer archaistischen Keilschrift zutage. Von dieser Zeit an verlautete nichts mehr, daß Ausgrabungen in El-Oheimir vorgenommen wurden. Erst 1910 (1911?) hat H. de Genouillac im Auftrage des Ministère de l'Instruction publique et des Beaux Arts die Ausgrabungen in der Gegend von El-Oheimir wiederum aufgenommen, um die Stätte

des alten Kisch wiederzufinden. Trotz zahlreicher Schwierigkeiten und der geringen Höhe der Geldmittel sind die Resultate befriedigend. Elf Kisten voll Altertümer sind nach Konstantinopel geschafft worden. Sie enthalten zahlreiche Texte religiösen und geschäftlichen Inhaltes, welche der näheren Erforschung harren. Außerdem ist ein mächtiger Tempel von sehr hohem Alter und geschmückt mit prächtigen architektonischen Darstellungen samt einer etagenartig angelegten Festung, von der ein Turm dem berühmten Birs Nimrud im Bau außerordentlich ähnelt, aufgedeckt worden.

2. Tell Halaf liegt auf der rechten Seite des Djurdjub, welcher nach Vereinigung mit den Gewässern von Ras-el-'Ain den Namen Chabur führt. Die Ausgrabungen an dieser Stätte hat M. Freiherr von Oppenheim in zwei Kampagnen geleitet. Die erste Kampagne dauerte vom 13. November 1899 bis gegen Ende von 1900. Das Resultat dieser Ausgrabungen waren folgende Funde:

a) Fünf kleinere Steinplatten, auf welchen, ohne sie ganz auszufüllen, in Hochrelief Menschen- und Tiergestalten eingemeißelt waren. Diese Platten waren 1.3 m hoch.

b) Fünf große Orthostaten, welche mit Beinen, Brust und Kopf in Menschengestalt aus dem Bau hervorragten.

c) Zwei Steine mit einer verschleierten Frauengestalt. Endlich eine Anzahl kleinerer Funde, die hier nicht einzeln aufgezählt werden sollen.

An Inschriften waren die Ausgrabungen nicht besonders ergebnisreich. Auf zwei Steinen fand man Inschriften mit Keilschriftzeichen, die nach Fr. Delitzschs Lesung lauten: „Palast des Kapar, des Sohnes des Haupan." Die verschleierte Frauengestalt trägt eine dritte Inschrift, von der nur ein Rest mit dem Namen des Gottes Aschur erhalten ist. Auf zwei anderen Steinfragmenten fanden sich noch die Inschriften ebenfalls in Keilschrift: „Kapar, Sohn des Haupan" und „Palast". Sämtliche Keilschriften zeigen denselben Schriftcharakter und dürften aus dem 10. vorchristlichen Jahrhundert stammen.

Bei der zweiten Kampagne 1910 bis 1912 (?), über welche ein ausführlicher Bericht zur Zeit noch nicht vorliegt, wurde eine Tor- und wahrscheinlich eine fürstliche Gruftanlage entdeckt. Von den übrigen Funden seien erwähnt eine weibliche Riesenstatue, die auf einem eckigen Stuhle sitzt und hettithischen Typus trägt. Ferner drei gewaltige Steinplatten mit figürlichen Darstellungen und ein Opfertisch. Endlich zwei Orthostaten mit langgestreckten Skorpionsleibern und Greifenfüßen, von denen oben gehörnte Menschenköpfe mit wallenden Bärten und Federkronen emporragen. Diese letzteren wurden an der Aufgangsrampe zum Palaste gefunden.

3. Karkemisch (heute Jerabis), das Jerablus der Alten, ist am rechten Ufer des mittleren Euphrats gelegen. An dieser Stätte wurden von den Engländern schon früher Ausgrabungen vorgenommen. Seit

März 1911 sind dieselben unter Leitung des Dr G. Hogarth fortgesetzt worden. Hiebei sind an der Flußseite der Zitadelle Kais aufgedeckt worden, die mit Reliefs im Stile der kappadozischen Denkmäler geziert waren. Andere Reliefs fand man an der Südmauer des großen Hofes vor dem Palaste. Eines davon zeigt zum ersten Male das Kamel in hettithischer Skulptur. Auf einem anderen sieht man eine seltsame Gottheit in Gestalt eines Skorpions mit Adlerflügeln und Stierfüßen. Inschriften mit hettithischer Schrift wurden mehr als fünfzig gefunden, dazu kommt noch ein halbes Dutzend Keilschriften. Zählt man zu den früher vorhandenen hettithischen Inschriften diese neuen hinzu, so dürfte die Zahl derselben von hundert nicht mehr weit entfernt sein. Alle Versuche, die man bis jetzt zur Entzifferung der hettithischen Schrift gemacht hat, sind an dem verwickelten Schriftsystem, dessen Zeichen Worte, Silben und Laute zu bezeichnen scheinen und deren Zahl mehr als 200 beträgt, sowie am Mangel von zweisprachigen Urkunden gescheitert. In neuester Zeit hat R. C. Thompson den Versuch gemacht, die Rätsel dieser Schrift zu lösen, und er glaubt den Namen „Sangar", König von Karkemisch, und den Namen dieser Stadt zu erkennen. Mit welchem Erfolg dieser Versuch gekrönt sein wird, muß die Zukunft lehren.

Diese kurze Skizze über die neuesten Ausgrabungen in den oben genannten Gebieten ist geschrieben worden, um den orientalischen Fachstudien Fernstehenden einen Einblick zu gewähren in einen kleinen Teil der Kulturarbeit der Jetztzeit, welcher Männer, ausgestattet mit reichem Wissen und großer Selbstaufopferung, sich widmen, um die Bande enger zu knüpfen, welche die Gegenwart mit der Vergangenheit verbinden.

Verzeichnis der benutzten Literatur, insoweit sie nicht im Verlaufe des Artikels zitiert ist:

Biblische Zeitschrift IX. (1911).
Biblische Zeitfragen III. (1910), 8. und 9. Heft.
Der Alte Orient X. (1908), 1. Heft; IV. (1903); 1. Heft.
Hilprecht, V., Die Ausgrabungen in Assyrien und Babylonien I. (Leipzig 1904).
Orientalistische Literaturzeitung XV. (1912); XVI. (1913).
Revue biblique internationale. Nova series X. (1913).
Theologie und Glaube II. (1910); III. (1911).

Selbstbeherrschung und Gewissensreinheit als Ziel der täglichen Kommunion.

Pastorale Winke von P. Fr. Leitner C. Ss. R. in Mautern (Steiermark).

Vor Erlaß des Kommuniondekretes vom 20. Dezember 1905 war die tägliche Kommunion nach der Lehre bewährter Autoren an die Bedingung geknüpft, daß man nicht bloß den Stand der Gnade besitze, sondern auch bereits eine solche Herrschaft über seine

Leidenschaften erlangt habe, daß man, frei von jeder Anhänglichkeit an läßliche Sünden, dieselben mit Ueberlegung nicht mehr begehe. Durch genanntes Dekret ist diese Beschränkung hinfällig geworden und darf nunmehr demjenigen, der sich im Stande der Gnade befindet und von rechter Absicht geleitet wird, auch die tägliche Kommunion nicht verweigert werden; man soll ihn vielmehr dazu ermuntern.

Der eifrige Beichtvater wird sich aber stets angelegen sein lassen, durch weise Seelenleitung dahin zu wirken, daß jene vollkommene Selbstbeherrschung und die durch sie bewirkte Gewissensreinheit, die früher eine Bedingung der täglichen Kommunion war, unter dem Einflusse der sakramentalen Gnade allmählich als Frucht der täglichen Kommunion zutage trete. Das heiligste Sakrament ist dem Samenkorn vergleichbar, das, in gutes Erdreich gestreut, vielfache Frucht bringt. Die Frucht der öfteren Kommunion wird aber um so reichlicher sein, je besser die Vorbereitung des Empfängers ist und je getreuer er die sakramentale Gnade zur Tugendübung benützt. Aber auch die Seelenleitung ist, um dieses Ziel zu erreichen, von hoher Bedeutung. Zur Pastoration frommer Seelen ermuntert der heilige Alfons die Beichtväter mit den Worten: „Es ist ein Gott wohlgefälliges Werk, seine Braut zu schmücken, d. h. Seelen im geistlichen Leben weiter auszubilden, damit sie sich ganz Jesu schenken. Eine vollkommene Seele ist in seinen Augen wohlgefälliger als tausend unvollkommene“ (H. A. App. I., 1).

Aufgabe des Seelenleiters wird es nun sein, das Tugendstreben der frommen Seelen zu überwachen, sie auf die Gefahren aufmerksam zu machen, welche das geistliche Leben bedrohen, irrige Ansichten zu berichtigen, aufzumuntern, wenn der Eifer erkaltet, zum Kampfe gegen die Leidenschaften anzuspornen — kurz in diesem Kampfe ihnen ein weiser Führer zu sein. Nicht selten haben nämlich strebsame Seelen über das Wesen der christlichen Vollkommenheit irrige Ansichten, die, wenn sie nicht beseitigt werden, den Fortschritt im Tugendleben unmöglich machen. Scupoli, der Verfasser des vortrefflichen Werkes „Der geistliche Kampf“ sagt im 1. Kapitel, daß viele Seelen die christliche Vollkommenheit in Uebungen setzen, die bloß Mittel oder Früchte derselben, nicht aber die Vollkommenheit selbst sind, z. B. Gebete, Kirchenbesuch, Empfang der Sakramente und dergleichen, die infolgedessen ihr Inneres vernachlässigen und ihr Herz von verkehrten Leidenschaften beherrschen lassen; sie sind, fährt er fort, eigensinnig, überaus empfindlich, wollen sich den Anordnungen Gottes in den Trübsalen nicht unterwerfen; und obwohl sie so elend sind, schreiben sie sich doch eine Vollkommenheit zu, die ihnen fremd ist. Solche Seelen sind vor allem über das Wesen der christlichen Vollkommenheit aufzuklären. Sie sollen zwar jene Mittel des Heiles hochschätzen und eifrig benützen, aber vor allem dahin streben, sich immer vollkommener mit dem Willen Gottes zu

vereinigen und darum durch ernstlichen Kampf gegen ihre Leidenschaften allmählich jene Hindernisse zu beseitigen, die dieser Vereinigung mit Gott im Wege stehen. So dieser Geisteslehrer. Auch frommen Seelen kann man nicht oft genug das Wort des Heilandes in Erinnerung bringen: „Das Himmelreich leidet Gewalt und nur die Gewalt brauchen, reißen es an sich" (Mt 11, 12); und wiederum die Mahnung: „Wer nach mir kommen will, verleugne sich selbst, nehme sein Kreuz auf sich und folge mir nach" (Mt 16, 24). Das ernste Streben nach der christlichen Vollkommenheit fordert einen beständigen Kampf und in diesem Kampf soll der Seelenleiter ein kundiger Führer sein. Als solcher muß er selbst die Feinde wohl kennen, die zu bekämpfen sind, muß mit deren Waffen und Kampfesweise wohl vertraut sein; sonst würde er sich vergeblich bemühen, die seiner Leitung unterstehenden Seelen zum endlichen Siege zu führen. Es gilt in diesem Kampfe vor allem, innere Feinde zu bekämpfen, nämlich die mannigfaltigen Affekte und Leidenschaften, sie durch Selbstverleugnung zu bändigen und so allmählich der Herrschaft der Vernunft zu unterwerfen.

Geheimnisvoll ist das Seelenleben. Stets suchte die Wissenschaft das Dunkel desselben aufzuklären. Doch nur der Glaube und die gläubige Wissenschaft vermögen jenen klaren Einblick in dasselbe zu gewähren, welcher eine sichere Seelenleitung möglich macht. Vor allem muß der Seelenleiter die nötige Menschenkenntnis durch die Kenntnis seiner selbst, durch ein innerliches Leben zu erlangen suchen; er muß gelernt haben, im Buche des eigenen Herzens zu lesen, um auch einen klaren und sicheren Einblick in das Herz des Nächsten zu gewinnen. Die Leidenschaften sollen nicht ausgerottet, sondern bloß gebändigt und der Tugend dienstbar gemacht werden. Sie gehören ja zur menschlichen Natur; sie sind uns vom Schöpfer gegeben, damit unser Willen von ihnen unterstützt nicht bloß Gutes tue, sondern es auch schneller, vollkommener und freudiger vollbringe. Sie sind die feurigen Rosse, die Gott der Herr vor unsere Seele gespannt hat, damit wir auf dem Wege der Vollkommenheit schnell voraneilen unserem Ziele zu. Freilich sind die Leidenschaften, wie der Glaube lehrt, durch die Sünde unbotmäßig geworden, sie haben sich der Herrschaft des Menschen entzogen und reißen nur allzu oft den menschlichen Willen hinein in Sünde und Verderben. Daher nun die Pflicht des Christen, die ungeordneten Leidenschaften zu bekämpfen, sie allmählich mit Hilfe der Gnade zu bändigen und der Herrschaft der Vernunft zu unterwerfen. Der Seelenführer wird sich nun vorerst darüber Klarheit verschaffen müssen, welche Erfolge er in diesem Kampfe vernünftigerweise erwarten und darum auch mit Recht fordern kann. Die Kenntnis des menschlichen Herzens überhaupt und der natürlichen und übernatürlichen Anlagen der zu leitenden Seele werden ihm hierüber genügenden Aufschluß geben. Vor allem hängt der Sieg über die Leidenschaften von der gött-

lichen Gnade ab, die aus dem heiligsten Sakramente wie aus einem Gesundbrunnen uns um so reichlicher zufließt, je öfter und würdiger wir dasselbe empfangen. Die heilige Kirche lehrt, daß durch dieses Sakrament die Glut der Begierlichkeit gemildert und das geistliche Leben gestärkt wird. Das Konzil von Trient (Sess. 13, c. 8) mahnt die Gläubigen, „dieses Sakrament oft und so zu empfangen, daß es ihnen wahrhaft das Leben des Geistes und die beständige Gesundheit der Seele gewähre und daß sie durch dessen Kraft gestärkt aus dieser irdischen Pilgerschaft in die himmlische Heimat gelangen". Das Maß der Gnaden, die wir empfangen, wird allerdings u. a. auch vom Willen Gottes bestimmt, der frei ist in der Austeilung seiner Gnaden. Es gab zu jeder Zeit hochbegnadigte Seelen, die eine solche Fülle von Gnaden empfingen, daß sie schon im zarten Alter zur vollkommenen Herrschaft über sich selbst und zu großer Gewissensreinheit gelangten.

Eine so vollkommene Beherrschung seiner selbst schon in früher Jugend ist allerdings eine seltene Erscheinung, sie ist die Frucht einer außerordentlichen Gnade und wird wohl in der Regel nur jenen verliehen, die Gott entweder zu einer höheren Stufe der Heiligkeit erheben will oder die er für außerordentliche Dienste zum Seelenheile anderer in seiner Kirche bestimmt hat. Manche Heilige wieder empfingen diese Gnade vollkommener Selbstbeherrschung erst, nachdem sie einen heldenmütigen Akt der Tugend gesetzt hatten. Für Johannes Gualbertus war die Verzeihung, die er dem Mörder seines Bruders gewährte, der Anfang eines heiligen Lebens. Der heilige Thomas von Aquino erlangte durch den siegreichen Kampf gegen eine Buhlerin die Gnade, niemals mehr eine ungeordnete Regung des Fleisches zu fühlen. „Aber gewöhnlich", sagt der heilige Laurentius Justiniani (In festo Innoc.), „macht Gott der Herr niemanden vollkommen ohne lange und anstrengende Uebung; daher harren so wenige auf dem Kampfplatze aus und gelangen noch weniger zur Siegespalme." Aber eine weise Seelenleitung ist die sicherste Gewähr, daß eifrige Seelen in diesem Kampfe sich stets treu erweisen werden. Der Seelenführer wird daher jene, die sich seiner Leitung anvertrauen, vor allem darüber belehren, wie sie sich im Kampfe gegen die Leidenschaften zu verhalten haben. Viele sind in dem Irrtum befangen, daß das Empfinden unordentlicher Regungen schon Sünde sei; besonders wenn mit demselben ein sinnliches, wenngleich unfreiwilliges Wohlgefallen verbunden ist. Sie können das sentire und consentire nicht unterscheiden. Was ist die Folge davon? Entmutigung — man streckt die Waffen, gibt ein Bemühen auf, das doch nutzlos zu sein scheint. Aufklärung tut da not. Man soll jene, die ernstlich nach der Vollkommenheit streben, mit der Versicherung beruhigen, daß sie selbst im Zweifel, ob sie eingewilligt haben, das Urteil zu ihren Gunsten nicht bloß fällen dürfen, sondern auch sollen.

In diesem geistigen Kampfe wechseln gewöhnlich, besonders im Beginne desselben, Siege und Niederlagen ab. Trotz des aufrichtigen Willens begeht man noch Fehler, die aber weder die strebsame Seele noch den Seelenleiter entmutigen dürfen. Der heilige Alfons ermahnt solche Seelen, „sie sollen sich nach begangenem Fehler nicht übermäßig betrüben, wohl aber sich sogleich verdemütigen und nach Erweckung der Reue und des Besserungsvorsatzes sich beruhigen". Selbst die Heiligen erlangten nicht immer jene vollkommene Selbstbeherrschung, welche alle ungeordneten Regungen der Leidenschaft ausschließt. Der heilige Paulus, der begeisterte Lobredner der Jungfräulichkeit, ein Gefäß der Auserwählung, redet von einem Gesetz in seinen Gliedern, das dem Gesetz des Geistes widerstritt. Der heilige Klemens M. Hofbauer fühlte manchmal ein plötzliches Aufwallen seines lebhaften Temperamentes. Waren solche Regungen auch nur unfreiwillig, nur actus primo-primi, so waren sie doch verdemütigend. „Gott der Herr", sprach er, „ließ mir diese Lebhaftigkeit und Empfindlichkeit zurück, um mich zu verdemütigen". Solche Unvollkommenheiten sind, wie der heilige Vinzenz v. Paul bemerkt, die Asche, womit Gott die heldenmütigen Tugenden seiner Diener bedeckt, um sie vor dem so verderblichen Eigendünkel zu bewahren. Immerhin muß die Seele den Kampf gegen die Leidenschaften ernst nehmen. „Nur wer gesetzmäßig kämpft, wird gekrönt" (2 Tim 2, 5). In diesem Kampfe soll sich die Seele nicht auf die Defensive beschränken, sondern mutig die Offensive ergreifen; dieser winkt der vollständige Sieg. Manche mühen sich redlich ab, um sündhafte Gedanken und Vorstellungen abzuweisen, ungeordnete Regungen zu unterdrücken; aber trotz aller Bemühungen kehren dieselben wie die Mückenschwärme immer wieder zurück und nötigen zur Abwehr. Man wird dann oft so müde. Darum möge die Seele gegen ihre Feinde, namentlich gegen die Hauptleidenschaft angriffsweise vorgehen, d. h. sie soll die der Leidenschaft entgegengesetzte Tugend eifrig üben, sich z. B. bei Beleidigungen nicht damit begnügen, die Regungen des Unwillens, der Rachsucht zu unterdrücken, sondern sich angewöhnen, das Böse mit Gutem zu vergelten, namentlich für die Beleidiger zu beten, den Gedanken des Hochmutes und des Ehrgeizes nicht bloß kein Gehör geben, sondern auch die Gelegenheit, sich zu verdemütigen, mutig aufsuchen und die sich selbst darbietende Gelegenheit begierig ausnützen; oder auch mit einem heiligen Klemens M. Hofbauer zum Herrn flehen: „O Herr, erhöhe dich und verdemütige mich." Bei körperlichen oder geistigen Leiden soll sie nicht bloß die Ungeduld bekämpfen, sondern in gläubiger Erkenntnis, daß Leiden ein Erweis der göttlichen Liebe sind, für dieselben dem Herrn danken, Gottes Güte in guten und bösen Stunden lobpreisen. „Dieses Vorgehen", sagt P. Tissot, „wäre allein schon hinreichend, um die Seele in kurzer Zeit heilig zu machen." Freilich fordert diese Kampfweise heldenmütige Selbstüberwindung. Doch wahrhaft from-

men Seelen fehlt der entschlossene Wille, auch höheren Anforderungen der Tugend zu entsprechen, nicht; und die sakramentale Gnade, die sie aus der öfteren Kommunion schöpfen, erweist sich gerade in schwieriger Lage in auffallender Weise wirksam, wenn nur auch der Seelenführer zweckmäßige Anleitung und Aufmunterung zur Tugendübung erteilt. Die heilige Lidwina war schon in früher Jugend von Gott mit furchtbaren Krankheiten heimgesucht; ihr bloßer Anblick erfüllte jeden Besucher mit tiefstem Mitleid. Die Uebung der Geduld in so bitteren Leiden fiel Lidwina sehr schwer; wenn sie ihre Jugendgenossinnen sich bei frohem Spiele unterhalten sah, weinte sie und war ob ihres Elendes untröstlich. Doch da kam ihr der Seelenführer zu Hilfe. Er zeigte ihr ein wirksames Mittel, um nicht bloß geduldig, sondern mit Freuden zu leiden. Er leitete sie an, das Leiden Christi zu betrachten. Mit Eifer versenkte sich nun Lidwina in die Betrachtung der Leidensgeheimnisse und schöpfte daraus so wunderbare Leidensfreudigkeit, daß sie unablässig dem Herrn für ihre Leiden dankte. Ohne die geistliche Leitung wäre Lidwina wohl den Versuchungen zum Kleinmut unterlegen und hätte jene Vollkommenheit nicht erreicht, die wir an ihr bewundern.

In diesem Ringen nach vollkommener Selbstbeherrschung ist stets auf die Pflege des inneren Lebens ein Hauptgewicht zu legen. Ohne die innere gottgefällige Gesinnung ist selbst die mühevollste und segensreichste äußere Tätigkeit ohne höheren Wert. Dort, wo die öftere Kommunion in Uebung ist, finden sich stets eifrige Seelen, die bereit sind, sich dem Nächsten in mannigfaltiger Weise nützlich zu erweisen. Nicht zufrieden mit treuer Erfüllung ihrer Standespflichten, nehmen sie regen Anteil an charitativen Werken, an der Armen- und Krankenpflege, an der Verbreitung der guten Presse u. s. w. Jeder Seelsorger ist glücklich zu preisen, dem ein solches Hilfskorps zur Verfügung steht; die Seelsorgsbürde wird ihm dadurch erleichtert. Doch können gerade solche schaffensfreudige Seelen nicht oft genug ermahnt werden, über ihrer äußeren Tätigkeit doch nicht das innere Leben zu vernachlässigen, sich selbst niemals aus den Augen zu verlieren; denn stürzen sie sich mit übergroßem Eifer in die äußere Tätigkeit mit Vernachlässigung der inneren Einkehr, so werden bald rein natürliche oder auch fehlerhafte Motive die Triebfeder ihres Handelns sein und den Fortschritt in der Tugend verhindern. Insbesondere sollen sie dazu angeleitet werden, sich immer tiefer in der Demut zu begründen. Fehlt die Demut, dann ist das Tugendgebäude gleichsam auf Sand gebaut und es bewahrheiten sich an ihm die Worte des Herrn: „Und es bliesen die Winde und stürmten auf jenes Haus, und es fiel und sein Fall war groß" (Mt 7, 27). Darum wird der weise Seelenleiter auf diesen Punkt ein Hauptgewicht legen. Jörgensen, der berühmte Konvertit, verfaßte eine Biographie, welche den Titel trägt: „Ein verborgenes Leben." Die Person, deren tugendhaftes Leben darin geschildert wird, war

Frl. Paula Reinhart. Sie hatte unter der Leitung eines weisen Seelenführers die Kunst gelernt, eine vielseitige äußere Tätigkeit mit beharrlichem Tugendstreben zu verbinden. In der klaren Erkenntnis, wie notwendig auch den begnadigten Seelen die Demut sei, übte sie der Seelenführer in dieser Tugend durch manch harte Verdemütigung. Im preußisch-französischen Kriege leistete Paula Samariterdienste im Militärlazarett. Einst kam eine Unordnung vor. Zur Spendung der Sakramente war keine Vorbereitung getroffen. Paula, ermüdet vom Krankendienst, hatte sich verschlafen; eine wirkliche Schuld lag nicht vor. Der Beichtvater benützte diese Gelegenheit, um seine geistliche Tochter zu verdemütigen; er verlangte, daß Paula die Soldaten für diesen Fehler um Verzeihung bitte. Es kostete dem Fräulein einen harten Kampf; doch siegte sie über sich selbst. So wurde durch die Uebung der Demut für ihr Tugendstreben ein sicheres Fundament gelegt, auf dem sich Paulas Tugendgebäude zu immer höherer Vollkommenheit erhob. Wird die Wichtigkeit der Demut unterschätzt und darum ihre Uebung vernachlässigt, dann treten auch an den Seelen, die täglich kommunizieren, nicht selten Erscheinungen zutage, die anderen zum Aergernis gereichen. Daher dann jene bedauernswerte Empfindlichkeit selbst bei wohlwollenden Ermahnungen; das Nachlassen des Eifers, wenn sie keine Anerkennung finden; Eifersucht, Neid, die Schwierigkeit, mit anderen im Frieden zu leben u. dgl. Kurz, ohne Demut wächst das Unkraut üppig empor und erstickt den Weizen.

Die Pastoralklugheit fordert auch, daß sich der Seelenführer vor jener Engherzigkeit wohl in acht nehme, welche alle, die nach Vollkommenheit streben, nach demselben unabänderlichen Programm leiten will. Er soll bedenken, daß er nur das sichtbare Organ des obersten unsichtbaren Seelenführers, des Heiligen Geistes, ist. Der göttliche Geist führt nicht alle denselben Weg, behandelt nicht alle in derselben Weise. Seine Führungen sind sowohl dem besonderen Berufe eines jeden Christen als auch dessen natürlichen Anlagen angepaßt. Nicht mit Gewalt, sondern in sanfter Weise, mit „menschlichen Banden" zieht er die Seelen an sich, erhebt sie zur Vollkommenheit. Darum soll der Seelenführer, das sichtbare Organ, seine Leitung mit der des Heiligen Geistes in Einklang zu bringen suchen, um so die Wirksamkeit der Gnade ja nicht zu stören, sondern nach Kräften zu fördern. Daraus ergibt sich aber auch die Pflicht, um das Licht von oben eifrig zu beten; denn wissenschaftliche Kenntnisse, auch reiche seelsorgliche Erfahrung reichen hiezu nicht aus; die Erleuchtung des Heiligen Geistes wird vor allem notwendig sein, die ganz vorzüglich eine Frucht des Gebetes ist.

Es möge noch in Kürze ein Einwand, den man gegen die Pastoration frommer Seelen erheben könnte, beleuchtet und widerlegt werden. Wie kann doch, wird mancher sagen, der Priester, besonders der Seelsorger, Beichtkindern, die sich wöchentlich einstellen, eine

solche Sorgfalt zuwenden, wie es ihr Fortschritt zu fordern scheint; woher wird er die Zeit nehmen? Wäre es nicht zu beklagen, wenn der Beichtvater in der Weise von frommen Seelen in Anspruch genommen würde, daß die bedürftigsten Seelen, die Sünder, keinen Zutritt mehr zu ihm fänden? Gewiß wäre dies zu beklagen! Aber diese Gefahr ist nicht vorhanden, oder sie kann wenigstens leicht vermieden werden. Bei Personen, die täglich oder öfter kommunizieren, wird ja doch vorausgesetzt, daß sie bereits einen ihrem Alter und ihrer Fassungskraft angemessenen Religionsunterricht erhalten haben, daß sie auch ihre religiösen Kenntnisse zu erweitern suchen durch Anhörung des Wortes Gottes, durch Lesung geeigneter aszetischer Bücher. Hat darum der Beichtvater einen genügenden Einblick in die Seelenverfassung eines Beichtkindes erlangt, sind ihm auch dessen äußere Verhältnisse bekannt, so wird die Seelenleitung gewöhnlich keinen langen Zeitraum in Anspruch nehmen. Man hält ja im Beichtstuhl keine langen Exhorten; einige belehrende und aufmunternde Worte, praktische Winke, das eine oder andere Motiv zum weiteren Tugendstreben wird vollkommen genügen, um den Zweck der Pastoration zu erreichen. Von dem großen Pädagogen Overberg berichtet sein Biograph, daß er für gewöhnlich seinen Beichtkindern nur einen kurzen Zuspruch erteilte. Nur wenn er sah, daß eines derselben anfing, im Eifer nachzulassen, redete er demselben länger zu Herzen, um den Eifer wieder anzufachen. Dem seligen Anton Grassi, den Leo XIII. selig gesprochen, machte man den Vorwurf, daß seine Zusprüche, die er den Beichtkindern erteile, gar so kurz seien. Der Heilige wies auf die Kanzel und sagte: „Dort oben halte ich Predigten, nicht aber im Beichtstuhl."

Die Seelenleitung wird genannt ars artium — die größte, aber auch die schwerste unter allen Künsten. Die Gefahr, in Ausübung dieser Kunst Mißgriffe zu begehen, liegt darum nahe. Doch wenn der Priester mit dem pflichtmäßigen Studium auch eifriges Gebet verbindet, werden seine Bemühungen nicht ohne sichtbare Erfolge sein. Mögen auch hie und da seine Bemühungen fehlschlagen, seine Erwartungen getäuscht werden, mag in manchem Herz trotz der ihm zugewendeten geistlichen Pflege das Unkraut immer wieder frech emporschießen, so soll er doch im Vertrauen auf Gott fortfahren, nach seinem besten Wissen und Gewissen seines so heiligen Amtes zu walten. Dazu möge ihn auch die Erwägung anspornen, daß nichts so sehr die oftmalige Kommunion zu empfehlen imstande ist, als wenn an den Seelen, welche sich oftmals am Tische des Herrn einfinden, die heilsamen Wirkungen dieses Sakramentes sich zeigen — größere Selbstbeherrschung, Gewissensreinheit; wenn sie nach der Mahnung des Apostels allmählich heranwachsen „zur vollkommenen Mannheit, zum Maße des Vollalters Christi" (Eph 4, 13).

Die „johanneische“ Stelle bei den Synoptikern und die Gottessohnschaft Jesu Christi.

Exegetisch-apologetische Abhandlung über Mt 11, 25—30; Lk 10, 21. 22 von Dr Leopold Kopler, Theologieprofessor in Linz.

(Vierter Artikel.)

Erich v. Schrenck. — Während Barth ein tiefes Verständnis unseres Spruches bekundet und dessen ganze Bedeutung nolens volens aufdeckt, behandelt Erich v. Schrenck[1]) die Stelle in recht seichter und oberflächlicher Weise. Er benützt „die klassische Stelle des Sohnesbewußtseins Jesu“ zu dem Nachweise, „daß wie der Jünger Gottessohnschaft auch Jesu Gottessohnschaft in einem persönlichen Verhältnis, in der Liebe von Vater und Sohn ihren Grund habe“. „Gott und Jesus“, erklärt Schrenck, „stehen im Verhältnis von Vater und Sohn. Deshalb erkennen sie einander. Jedes Menschen Seele liegt der Außenwelt gegenüber verschlossen, unerkennbar da. Nur durch Umgang erschließt sie sich. Aber doch nicht vollkommen, es sei denn, daß es sich um den allervertrautesten Umgang handelt, wie wir ihn zwischen Vater und Sohn finden mögen, wo sich die Seele ganz erschließt. Von keinem Menschen weiß Jesus sich voll verstanden, in der Tiefe erkannt. Aber sein Vater im Himmel, der hat ihn erkannt als seinen Sohn, in seiner Sohnesgesinnung. Und während allenthalben Unkenntnis, falsches Verständnis Gottes vorliegt, hat Jesus, der Sohn, ihn vollständig erkannt in seiner Vatergesinnung, d. h. in seiner Liebe. Bisher hat keiner eine Sohnesstellung im tiefsten Sinne des Wortes erlebt. Jesus erlebt sie.

Aus solcher Erkenntnis Gottes aber fließt die Möglichkeit der Offenbarung. Nur der kann ein Sohn Gottes werden, dem es Jesus, der bereits Sohn geworden ist, offenbaren will. Diese Offenbarungsmöglichkeit hat Gott selber Jesus verliehen und sie wird Jesus meinen, wenn er davon redet, daß Gott ihm alles übertragen habe .... Wenn diese Auffassung der Stelle richtig ist, dann ist es klar, daß Jesus in dem Messiastitel ‚Gottessohn‘ das ungetrübte Liebesverhältnis ausgedrückt fand, das er zwischen sich und Gott wußte. Unsere Stelle bestätigt die Erwartung, daß Jesus im religiös-ethischen Sinne hat Gottes Sohn sein wollen.“

Ich hätte diese Exegese übergangen, wenn sie nicht von H. J. Holtzmann „eine treffliche Darlegung des Sachverhaltes“[2]) genannt worden wäre. Ich will nun auch bei der Kritik dieser Erklärung nicht wiederholen, was schon oben[3]) gegen B. Weiß und Wendt bemerkt wurde; ich will auch darauf nicht weiter insistieren, daß ohne petitio principii „den Sohn erkennen“, „den Vater erkennen“

---

[1]) Jesus und seine Predigt 166—168.
[2]) Lehrbuch der neutestamentl. Theologie I² 348, Anm. 1.
[3]) Heft III. (1913) dieser Zeitschrift 575 f, 584 f.

nicht gleichgesetzt werden darf „Jesus in seiner Sohnesgesinnung, Gott in seiner Liebe erkennen"; es soll auch nicht mehr des näheren erörtert werden, wie Schrenck dem Parallelismus der Glieder und der darin ausgesprochenen Ebenbürtigkeit von Vater und Sohn absolut nicht gerecht wird u. s. w. Ich möchte nur zeigen, daß Schrenck sein Ziel, nämlich den Nachweis, daß Jesu Gottessohnschaft in der Liebe von Vater und Sohn ihren Grund habe, auch dann nicht erreicht, wenn man ihm die ganze oben mitgeteilte Exegese zugesteht. Der ganzen Beweisführung gebricht es eben zu sehr an Logik.

Schrenck will den Grund der Gottessohnschaft Jesu angeben, aber in Wirklichkeit gibt er keinen Grund derselben an, sondern schildert lauter Folgen des zwischen Gott und Jesus bestehenden Vater- bezw. Sohnesverhältnisses und stellt sie noch selber als solche hin. Er geht von der Tatsache aus, daß „Gott und Jesus im Verhältnis von Vater und Sohn stehen", und erklärt die gegenseitige Erkenntnis als Folge dieses Verhältnisses: „Deshalb erkennen sie einander." Er erläutert dann weiter, warum Gott und Jesus einander vollständig erkennen, und findet, daß dies eine Folge des allervertrautesten Umganges ist, wie er zwischen Vater und Sohn besteht. Also wieder eine Folge! Er fragt sich nur noch, in welchem Verhältnis der „allervertrauteste Umgang" zur Vater- bezw. Sohnschaft steht? Ist er Ursache oder Folge derselben? Trotz aller Umdrehungen und Verkehrungen, die in der liberalen Theologie Mode geworden sind, wage ich es nicht, Schrenck die Ansicht beizulegen, daß der vertrauteste Umgang der Grund jenes Verhältnisses sei. Ist er aber Folge desselben, dann ist die Vater- und Sohnschaft die Ursache des vertrauten Verkehrs und diese wieder der Grund der vollen Erkenntnis. Also lauter Folgen des tatsächlich zwischen Gott und Jesus bestehenden Verhältnisses! Worauf aber dieses beruht, ist mit keiner Silbe gesagt. Aber ist denn dies nicht in den nächsten Sätzen ausgedrückt? In diesem vertrautesten Verkehre erkennt ja der Vater im Himmel Jesus als seinen Sohn in seiner Sohnesgesinnung, und Jesus erkennt Gott in seiner Vatergesinnung, d. h. in seiner Liebe. Aber nach Schrencks Darstellung können auch diese Sätze keine Begründung der Gottessohnschaft Jesu enthalten. Denn fürs erste schafft die Erkenntnis nicht ihre Objekte, sondern setzt sie voraus. Wie Gott nicht dadurch zum Vater wird, daß ihn Jesus als Vater erkennt, ebensowenig wird Jesus zum Sohne dadurch, daß ihn Gott als seinen Sohn erkennt. Sie müssen schon Vater und Sohn sein, ihre Vater- und Sohnschaft muß bereits begründet sein, bevor sie sich als Vater und Sohn erkennen können. Sodann setzt nach Schrenck die gegenseitige Erkenntnis das Vater- und Sohnesverhältnis zwischen Gott und Jesus bereits voraus (vgl. oben!); um wievielmehr muß dann dieses für die volle wechselseitige Erkenntnis vorausgesetzt werden! Endlich ist nach Schrenck das volle Verständnis zwischen

Gott und Jesus eine Folge ihres vertrauten Verkehres; dieser aber ist wieder eine Folge ihrer Vater- bezw. Sohnschaft.[1]) Also von Anfang bis zu Ende lauter Folgen des zwischen Gott und Jesus bestehenden Verhältnisses, Begründung keine einzige! Es klingt darum eigentümlich, wenn wir am Schlusse lesen: „Wenn diese Auffassung der Stelle richtig ist, dann ist es klar (sic), daß Jesus in dem Messiastitel ‚Gottessohn' das ungetrübte Liebesverhältnis ausgedrückt fand, das er zwischen sich und Gott wußte." Für andere ist Schrencks Auffassung der Stelle der eklatante Beweis, daß es verlorene Mühe ist, Jesu Gottessohnschaft in ein bloßes Liebesverhältnis aufzulösen. Jedenfalls sieht man, daß nur logische Entgleisungen zu diesem Ziele führen könnten.

Hermann Frh. v. Soden. — Am allerbequemsten setzt sich v. Soden über die Tragweite unserer Stelle hinweg. Er nimmt gleich eine ihm genehme Textänderung vor, ohne auch nur den leisesten Schatten eines Beweises dafür zu erbringen, und interpretiert den geänderten Text in seiner Weise. Er schreibt: „‚Niemand versteht des Sohnes Art und Weise, denn nur der Vater', d. h., nach dem Zusammenhang, Jesus ist durch nichts enttäuscht, durch nichts an seiner Selbstgewißheit irre gemacht, er ist sicher, daß der Vater sein Tun und Lassen billigt, wenn auch die Menschen ihn nicht begreifen, sein Tun und noch mehr sein Lassen sie stört und irre macht. ‚Und niemand versteht des Vaters Tun, denn nur der Sohn', d. h. er, Jesus, sieht Gott ins Herz, versteht seine Pläne, ist sein Vertrauter, er wird nicht irre an seinem Vater, welche Wege immer er geht."[2])

Welche Grundsätze der Textkritik oder Exegese rechtfertigen es denn, daß man aus dem absoluten ὁ υἱός die „Art und Weise" des Sohnes, aus dem absoluten ὁ πατήρ das „Tun" des Vaters macht und damit eine Textänderung von größter Tragweite vornimmt? Es wird hiefür wohl nur das Bedürfnis, die Objekte der gegenseitigen Erkenntnis zu „reduzieren", verantwortlich gemacht werden können!! Die Vollkommenheit, Wechselseitigkeit der Erkenntnis wird nicht berücksichtigt, das volle γινώσκειν bekommt bei Soden besonders im ersten Sätzchen einen ungemein mageren Inhalt. Ja, nach Soden wäre der Inhalt des ersten Satzes dem des zweiten entweder gleich oder darin eingeschlossen. Das erste Parallelglied

[1]) Sollte in jenen Sätzen die von Jesus erkannte Liebe Gottes als Ursache der Vaterschaft und das Geliebtsein Jesu als Grund seiner Sohnschaft hingestellt werden, dann läge wohl eine Begründung seines Verhältnisses vor, aber die denkbar schlechteste. Denn ohne ein Wort oder Wörtchen eines Beweises würden die rationalistischen Gleichungen: Gott Vater = Gott in seiner Vatergesinnung = Gott in seiner Liebe; Jesus als Sohn = Jesus in seiner Sohnesgesinnung als etwas Selbstverständliches hingestellt, obwohl gerade sie den Mittelpunkt des Streites bilden. Schrenck würde wissen, daß ein solches Verfahren als petitio principii gebrandmarkt werden müßte. Außerdem hätte er sich die ganze Ausführung ersparen können, da sie gegenstandslos wäre.

[2]) Hermann Frh. v. Soden, Die wichtigsten Fragen im Leben Jesu[2] 96.

würde ja bedeuten: Jesus ist durch nichts enttäuscht, er ist sicher, daß der Vater sein Tun und Lassen billigt, auch wenn die Menschen ihn nicht begreifen. Der Sinn des zweiten Gliedes aber wäre: Jesus wird nicht irre am Vater, welche Wege immer er geht, er kennt seine Pläne und ist sein Vertrauter. „Jesus ist durch nichts enttäuscht" und „Jesus wird nicht irre am Vater . . . ." wird wohl so ziemlich dasselbe sein. Wenn Jesus die Pläne des Vaters kennt und sein Vertrauter ist, so ist damit auch gesagt, daß er weiß, ob der Vater sein Tun und Lassen billige oder nicht. Somit würde sich das zweite Glied des Spruches mit dem ersten decken oder dieses wäre wenigstens ein Teil des Inhaltes von jenem. Aber „den Sohn erkennen" ist weder dasselbe wie „den Vater erkennen" noch bildet es einen Bestandteil dieses Begriffes; es ist bloß dessen Korrelat. Soden hat eben schlecht daran getan, sich in der Exegese des veränderten Textes von dem Gedanken leiten zu lassen, daß „in diesem Gebete die Enttäuschungen und das Durchringen zum Verständnis noch nachzittern".[1])

Damit sei die Kritik der zuerst von B. Weiß vertretenen Ansicht über die Gottessohnschaft des Herrn abgeschlossen. Aus den gebotenen Proben dürfte sich wohl die gänzliche Unzulänglichkeit und Unhaltbarkeit dieser Auffassung zur Genüge ergeben.

2.

Die Gottessohnschaft Jesu als Folge seiner besonderen Gotteserkenntnis.

Eine andere, bei den freisinnigen Kritikern beliebte Ansicht geht dahin, daß sie die Gottessohnschaft Jesu als Folge seiner (besonderen) Gotteserkenntnis auffaßt. Sie stimmt mit der bisher behandelten insofern überein, als auch sie im Titel „Sohn Gottes" ein bloß ethisch-religiöses Verhältnis Jesu zu Gott ausgedrückt findet; sie unterscheidet sich aber dadurch von ihr, daß sie die Gottessohnschaft des Herrn nicht mit seiner Erwählung zum Gegenstand der göttlichen Liebe, sondern mit seiner (besonderen) Gotteserkenntnis begründet. Hauptvertreter dieser Auffassung sind Harnack, der Stimmführer der Ritschlschen Schule, und P. W. Schmiedel. Um besser zu erkennen, in welchem Mißverhältnisse diese Erklärung zur johanneischen Stelle steht, soll zuerst Harnacks Exegese im „Wesen des Christentums" mit der kanonischen Textfassung, sodann Schmiedels Deutung und Harnacks spätere Auslegung mit der „älteren Lesart" verglichen werden.

Harnacks „Wesen des Christentums". — In seinem weltbekannten „Wesen des Christentums" stützt Harnack seine Ansicht über die Bedeutung des Titels „Sohn Gottes" im Munde Jesu gerade auf Mt 11, 27 = Lk 10, 22. Denn „Jesus hat es uns in einer seiner

[1]) A. a. O. 96. Von mir gesperrt.

Reden besonders deutlich gemacht, warum und in welchem Sinne er sich den ‚Sohn Gottes' genannt hat. Bei Matthäus, nicht etwa bei Johannes, steht das Wort: ‚Niemand kennet den Sohn, denn nur der Vater, und niemand kennet den Vater, denn nur der Sohn, und wem es der Sohn will offenbaren'. Die Gotteserkenntnis ist die Sphäre der Gottessohnschaft. Eben in dieser Gotteserkenntnis hat er das heilige Wesen, welches Himmel und Erde regiert als Vater, als seinen Vater kennen gelernt Sein Bewußtsein, der Sohn Gottes zu sein, ist darum nichts anderes als die praktische Folge der Erkenntnis Gottes als des Vaters und seines Vaters. Recht verstanden ist die Gotteserkenntnis der ganze Inhalt des Sohnesnamens."[1]) So weit Harnack.

Derselbe setzt voraus, daß der Ausdruck „den Vater erkennen" gleichbedeutend sei mit „Gott als Vater erkennen". Aber diese Voraussetzung widerspricht der kanonischen Textfassung, die Harnack hier zugrunde legt, auf das entschiedenste. Denn in dieser handelt es sich fürs erste um eine erschöpfende Kenntnis des Vaters; Harnack macht daraus die Erkenntnis eines einzigen relativen Attributes Gottes. Fürs zweite ist von einer derartigen Vatererkenntnis die Rede, zu der eine neue Offenbarung, und zwar durch den Sohn notwendig ist. Um aber in Gott den gütigen Vater zu erblicken, bedarf es überhaupt keiner Offenbarung und am allerwenigsten einer neuen Offenbarung durch den Sohn, da Gottes Vatergüte dem auserwählten Volke schon längst und immer bekannt war, wie weiter unten gegen Schmiedel gezeigt werden soll.

Harnack meint, Jesu Bewußtsein, der Sohn Gottes zu sein, sei nichts anderes als die praktische Folge der Erkenn nis Gottes als des Vaters und seines Vaters, aber er „gibt hier nur die in der Ritschlschen Schule herrschende Auslegung als die seinige wieder, und das logische ὕστερον-πρότερον in Ritschlscher Manier wird hier wie etwas sich von selbst Verstehendes dargeboten."[2]) Der Tatbestand wird einfach umgekehrt. Es heißt ja nicht: „Wer Gott als Vater erkennt, ist der Sohn", sondern umgekehrt: „Der Sohn (der, welcher der Sohn ist) erkennt den Vater." Die Sohnschaft ist das Primäre, die Erkenntnis des Vaters ist die Folge davon.

Harnack will jedoch von dem Einwande, ein ὕστερον-πρότερον vorgenommen zu haben, nichts wissen. Er nennt diese Anschuldigung in den seiner neuesten (1908) Ausgabe des „Wesens des Christentums" beigegebenen Anmerkungen „eine gedankenlose Einwendung". „Um Ursache und Folge", erklärt er, „handelt es sich überhaupt nicht, sondern um die Konstatierung, daß Gott, der Vater, nur von dem Sohn und von denen, denen es der Sohn offenbart, erkannt wird. Da diese eben durch diese Erkenntnis zu Söhnen Gottes werden

[1]) Wesen des Christentums 81. Die Fortsetzung des Zitates siehe Heft III. (1913) dieser Zeitschrift S. 562.

[2]) Graß, Zur Lehre von der wesenhaften Gottheit Jesu Christi 11.

und in ihr ‚das Leben' haben (s. auch Jo 17, 2. 3), so hat auch ‚der Sohn' in dieser Erkenntnis sein Leben. Hat er aber in dieser Erkenntnis das Leben, so hat er in ihr auch seine Existenz als Sohn, also die Sohnschaft. Dieser Zusammenhang von Erkenntnis, Leben und Sohnschaft ist keineswegs erst johanneisch oder gar griechisch, sondern schon alttestamentlich."[1])

Merkwürdig! „Um Ursache und Folge handelt es sich überhaupt nicht", und doch muß der, welcher das Bewußtsein, der Sohn Gottes zu sein, eine praktische Folge der Gotteserkenntnis nennt, nolens volens die Gotteserkenntnis selbst als die Ursache jenes Bewußtseins bezeichnen. Und wer auf S. 81 von Folge und damit auch von Ursache spricht und den betreffenden Satz auch in der neuesten Auflage stehen läßt, der macht eine „gedankenlose" Anmerkung, wenn er S. XI vorausschickt, daß es sich an der bezeichneten Stelle überhaupt um Ursache und Folge gar nicht handle. Noch „gedankenloser" wird diese Anmerkung, wenn Harnack gleich im nächsten Satz dieses selbe Verhältnis von Ursache und Folge zwischen Gotteserkenntnis und Gottessohnschaft — obwohl es sich darum überhaupt nicht handeln soll! — für die „Söhne Gottes" als etwas ganz Selbstverständliches hinstellt und auf einem Umwege für „den Sohn" zu erweisen sucht. Wenn jene, welchen der Sohn den Vater offenbart, „eben **durch** diese Erkenntnis zu Söhnen Gottes werden", ist dann nicht wiederum die Gotteserkenntnis als Grund und Ursache, als das Primäre, und die Sohnschaft als Folge davon hingestellt? Und wenn „der Sohn" auf dieselbe Stufe wie die „Söhne" gesetzt und dann geschlossen wird, daß auch „der Sohn" in dieser Erkenntnis sein Leben und seine Existenz als Sohn und seine Sohnschaft hat, ist das etwas anderes als das Streben, die Gotteserkenntnis als das Primäre, die Sohnschaft als Folge davon zu erweisen? Und um Ursache und Folge soll es sich überhaupt nicht handeln??!!

Und nun der gar schon alttestamentliche Zusammenhang von Erkenntnis, Leben und Sohnschaft.

Harnack schließt: Jene, welchen der Sohn den Vater offenbart, haben in dieser Erkenntnis „das Leben", in diesem Leben ihre Existenz als Söhne, also die Sohnschaft. „Atqui" die Sohnschaft „des Sohnes" ist von derselben Art wie die der Söhne. Also hat auch „der Sohn" in dieser Erkenntnis „das Leben", die Existenz als Sohn oder die Sohnschaft.

Betrachten wir den Obersatz dieses kuriosen Argumentes! Was versteht denn Harnack unter dem vorsichtigerweise mit Anführungszeichen versehenen Leben? Etwa das ewige Leben, das an der zitierten Stelle (Jo 17, 2. 3) genannt ist? Aber dieses ewige Leben besteht fürs erste nicht in der abstrakten Erkenntnis Gottes als des Vaters, sondern in der Anschauung Gottes (καθώς ἐστιν 1 Jo 3, 2),

[1]) Wesen des Christentums XI.

sonst hätten wir längst den Himmel auf Erden; fürs zweite haben jene, welchen der Sohn den Vater offenbart, in diesem Leben nicht ihre Existenz als Söhne oder ihre Sohnschaft, weil sie bereits Söhne Gottes sein müssen, bevor sie der ζωὴ αἰώνιος teilhaftig werden. Diese ist Ziel und Lohn der Sohnschaft, setzt sie bereits voraus, begründet sie aber nicht (vgl. 1 Jo 3, 2).

Oder versteht Harnack unter „dem Leben" das irdische Sohnes- und Kindschaftsleben, welches zum ewigen Leben führt? Dann muß es zunächst als Einseitigkeit bezeichnet werden, wenn jene „Unmündigen" in der Vatererkenntnis allein „das Leben" haben sollen. Mit demselben Rechte könnte ich sagen, daß sie im Halten der Gebote (Mt 19, 17), im Verlassen von Haus und Hof, Vater und Mutter, Brüder und Schwestern um Jesu willen (Mt 19, 29) u. s. w. „das Leben" haben, wenn ich die „genaue" Ausdrucksweise Harnacks nachahmen wollte.

Erklärt man sodann die Erkenntnis des Vaters nach Harnacks Manier, so ist es gar nicht wahr, daß jene, welchen der Sohn den Vater kundtut, in dieser Erkenntnis „das Leben" haben. Sooft bei Johannes, auf den sich Harnack beruft, ein Zusammenhang zwischen Erkennen und ewigem Leben oder Leben schlechthin aufgestellt wird, ist unter der Erkenntnis der Glaube und sehr oft mit Nachdruck der Glaube an Christus gemeint (vgl. Jo 3, 15. 16. 36; 5, 24. 40; 6, 40; 11, 25; 20, 31 u. a.). Harnacks Erkenntnis der Vatergüte Gottes ist nicht im entferntesten der bei Johannes geforderte Glaube. Ganz mit Unrecht und als wahrer Dilettant beruft sich Harnack auf Jo 17, 2. 3. Dort ist vom intuitiven Erkennen Gottes die Rede, Harnack aber spricht von einer abstrakten Vatererkenntnis; bei Johannes handelt es sich um die Erkenntnis des Vaters und des Sohnes, nach Harnack gehört der Sohn nicht einmal ins Evangelium und auch nicht zur Erkenntnis, welche zu Söhnen Gottes macht; der vierte Evangelist spricht vom ewigen Leben und sagt, worin es besteht, Harnack redet vom irdischen Sohnschaftsleben, das Vorbedingung zur Erlangung der ζωὴ αἰώνιος ist. Weil bei Jo 17, 2. 3 etwas von Erkenntnis und Leben gesagt wird, nimmt Harnack auch diese Stelle in Anspruch, obgleich sie zu seinen Anschauungen wie die Faust aufs Auge paßt.

Faßt man aber die Erkenntnis des Vaters, die der Sohn vermittelt, im rechten Sinne, und läßt man die Gottessöhne darin sowie in der Erkenntnis des Sohnes „das Leben" haben, so können dies nur Aeußerungen, Betätigungen des Kindschaftslebens sein, Prinzip desselben sind sie nicht. Zwar geht die gläubige Erkenntnis des Vaters und des Sohnes der Gotteskindschaft voraus und hat auf sie Einfluß, aber nur als Vorbedingung und Disposition, der objektive Grund der Gottessohnschaft und das Prinzip des Kindschaftslebens ist die Zeugung aus Gott und die Wiedergeburt aus

dem Wasser und dem Heiligen Geiste (vgl. Jo 1, 13; 3, 3. 5. 6. 7. 8; 1 Jo 2, 29; 3, 9; 4, 7; 5, 1. 4. 18).

Die ganze Verdrehung kommt daher, daß Harnack den Ausdruck „das Leben" in doppelter Bedeutung nehmen muß, um zum Ziele zu gelangen. Wenn er sagt, daß jene, welchen der Sohn den Vater offenbart, in der Gotteserkenntnis ihr Leben haben, so kann unter „Leben" nur eine Aeußerung des Lebens oder die notwendige Disposition zum „Leben" gemeint sein. Wird aber weiter geschlossen: Also haben sie darin auch ihre Existenz als Söhne und ihre Sohnschaft, so kann die Gotteserkenntnis nicht mehr als Betätigung des Kindschaftslebens oder als Disposition dazu genommen, sondern muß als Prinzip „des Lebens" aufgefaßt werden, wenn anders der Schluß vom „Leben" auf die Existenz als Söhne berechtigt sein soll. Freilich wird dabei der Fehler der Aequivokation begangen und eine objektive Unrichtigkeit behauptet.

So ist also der Obersatz, daß jene, welchen der Sohn den Vater offenbart, durch die Gotteserkenntnis zu Söhnen Gottes werden, nicht richtig. Und wäre er richtig, so hätte Harnack das ihm vorgeworfene ὕστερον-πρότερον noch lange nicht entkräftet, ja der ganze Hinweis auf die Art und Weise, wie und wodurch die νήπιοι zu Gotteskindern werden, wäre zu diesem Zwecke belanglos. Wenn diese durch die Erkenntnis zu Söhnen Gottes würden, was würde es helfen? „Der Sohn" wird es eben nicht auf diesem Wege, wie der biblische Text ausweist. Was immer Harnack über das Zustandekommen der Gotteskindschaft der νήπιοι aufstellen mag, nie wird er dahin gelangen, daß der in Rede stehende Vers die Fassung bekommt: Wer Gott als Vater erkennt, ist der Sohn. Solange er aber dies nicht fertig bringt, bleibt das ὕστερον-πρότερον bestehen. Und dies um so mehr, als zwischen den „Söhnen" und dem „Sohn" ein unendlicher Abstand ist, wie vorher im 3. Abschnitte bewiesen wurde. Harnack nimmt zwar ohne jeden Beweis das Gegenteil an — vgl. den Untersatz des oben angeführten Argumentes —, bringt aber damit bloß eine aprioristische Voraussetzung der liberalen Theologie, eine elende petitio principii, die keiner weiteren Widerlegung bedarf.

Da also weder die νήπιοι durch die Gotteserkenntnis zu Söhnen Gottes werden, noch der „Sohn" auf derselben Stufe steht wie die Söhne, ist Harnacks Schluß, daß auch der Sohn in der Gotteserkenntnis seine Existenz als Sohn oder die Sohnschaft hat, falsch. Darum ist Harnacks Verteidigung betreffs des ὕστερον-πρότερον eine gänzlich mißglückte.

Kehren wir wieder zur Kritik seiner Exegese des 27. Verses (Mt) zurück. Wir bemerkten zuletzt, daß Harnack den Tatbestand einfach umkehrt und die Gotteserkenntnis, die eine Folge der Sohnschaft ist, zur Ursache derselben macht. Daraus ergeben sich aber noch weitere Unmöglichkeiten, die mit der Harnackschen Deutung vollends aufräumen. Denn fürs erste wird dadurch Vers 27 zu einer

geradezu lächerlichen Aussage gemacht. Nach Harnack bezeichnet der Ausdruck „der Sohn" denjenigen, welcher Gott als Vater erkennt. Bestünde diese Gleichung zu Recht, so müßte man Jesus die „geistreiche" Aeußerung in den Mund legen: „Niemand erkennt Gott als Vater außer (der Sohn, d. h.) der, welcher Gott als Vater erkennt." Uebereinstimmend müßte dann „der Vater" so viel bedeuten als der, welcher Jesum als Sohn erkennt; dadurch bekäme das erste Sätzchen einen ähnlichen, nichtssagenden Sinn wie das zweite: „Niemand erkennt Jesum als Sohn außer (der Vater, d. h.) der, welcher Jesum als Sohn erkennt."[1])

Fürs zweite führt das Harnackische ὕστερον-πρότερον auf Grund des Parallelismus der beiden Glieder zu den sinnlosesten Aufstellungen. In der Tat, wenn „den Vater erkennen" gleich ist „Gott als Vater erkennen", dann muß „den Sohn erkennen" so viel heißen als „Jesus als Sohn erkennen". Wenn also Jesus durch die Vatererkenntnis zum Sohne wird, dann verlangt die Wechselseitigkeit, daß Gott durch die Sohneserkenntnis zum Vater werde!!! Wenn Harnack über die Gottessohnschaft Jesu sagt: „Sein Bewußtsein, der Sohn Gottes zu sein, ist darum nichts anderes als die praktische Folge der Erkenntnis Gottes als des Vaters und seines Vaters", dann muß er, will er den Parallelismus konsequent durchführen, von Gottes Vaterschaft erklären: „Sein (Gottes) Bewußtsein, der (— als ob mehrere in Betracht kommen könnten! —) Vater Jesu zu sein, ist darum nichts anderes als die praktische Folge der Erkenntnis Jesu als des Sohnes und seines Sohnes." Nicht mit Unrecht hat daher schon Loisy gegen Harnack die parallelistische Form der beiden Sätze ins Feld geführt und bemerkt: „Sollte der Vater, der allein den Sohn kennt, wie der Sohn allein den Vater kennt, auch eine Offenbarung vom Sohne empfangen haben, deren Vermittler er sein würde, und sollte er nur Vater sein, weil er den Sohn kennt? Sollte es eine Religion Jesu geben, die der Vater predigen müßte, wie der Sohn die Religion des Vaters predigen soll? Es handelt sich hier sichtlich um ein transzendentales, die hohe Würde Christi hervorbringendes Verhältnis und nicht um eine psychologische Tatsache, deren Möglichkeit in Beziehung auf Gott nicht einzusehen ist."[2])

---

[1]) Vgl. dazu Reinhold, Das Wesen des Christentums 7 f.

[2]) Evangelium und Kirche 64. L'évangile et l'église[4] 76. — Unverständlich ist mir folgende von Seitz (Das Evangelium vom Gottessohn 93) gebrauchte Argumentation: „Wenn Harnack", heißt es da, „die einzigartige Kenntnis vom Vater eine Sohnschaft in Bezug auf den Vater nennt, dann muß er analog auch die einzigartige Kenntnis vom Sohn als eine Sohnschaft bezeichnen und deshalb deren Träger, den Vater, ebenfalls Sohn nennen, freilich von seinem Standpunkte aus nicht Sohn Gottes, sondern Sohn eines menschlichen Gottessohnes, eine Konsequenz, die er wegen ihrer Lächerlichkeit nicht zieht, aber ziehen muß, um dem Schrifttext gerecht zu werden: ‚Niemand erkennt den Sohn, denn nur der Vater'." — Allein, wenn

Endlich geht in Harnacks Exegese die ganze Einzigartigkeit der Gottessohnschaft Jesu verloren. Der Berliner Professor behauptet zwar eine solche Einzigartigkeit und läßt sie darauf beruhen, daß Jesus überzeugt ist, Gott so zu kennen wie keiner vor ihm, und daß er sich berufen weiß, allen anderen diese Gotteserkenntnis und damit die Gotteskindschaft durch Wort und Tat mitzuteilen. Aber nach Harnack ist jede Einzigartigkeit des Sohnesbewußtseins ausgeschlossen. Wenn „die Gotteserkenntnis der ganze Inhalt des Sohnesnamens" ist, wenn Jesus die von ihm selbst besessene Gotteserkenntnis durch Wort und Tat mitteilt, dann müssen die νήπιοι, welchen der Vater durch Jesus diese Erkenntnis gegeben hat, dann müssen wenigstens jene Empfänglichen, denen Jesus seine Gotteserkenntnis übermittelt hat und übermittelt, nicht bloß wesentlich, sondern in demselben Grade die gleiche Gottessohnschaft besitzen wie Jesus. Denn das Bewußtsein, der Sohn Gottes zu sein, ist die praktische Folge der Gotteserkenntnis; diese ist aber in Jesus und in denen, welchen er sie mitteilt, nicht bloß wesentlich, sondern auch graduell gleich, kann es wenigstens sein. Also .... Es nützt auch nichts, einen besonderen Vorzug Jesu darin sehen zu wollen, daß er zuerst diese Gotteserkenntnis und Gotteskindschaft erhalten und nun den Beruf habe, sie anderen mitzuteilen. Denn abgesehen davon, daß der erste „Vorzug" auf einem Irrtume beruht, kann Harnack nach seinen Angaben keine auch noch so fadenscheinige Einzigartigkeit der Sohnschaft darauf bauen. Denn nach seinen Ausführungen richtet sich die Intensität der Gottessohnschaft nach dem Maß der Gotteserkenntnis; diese wird aber dadurch, daß sie jemand zuerst erhält und anderen mitteilen muß, nicht größer; diese beiden Umstände sind für die Intensität der Gotteserkenntnis und Gotteskindschaft vollständig indifferent. Wollte Harnack darauf eine wenn auch sehr nebensächliche Einzigartigkeit der Gottessohnschaft aufbauen dann müßte er Jesu Bewußtsein der Sohn Gottes zu sein, als praktische Folge nicht der Gotteserkenntnis, sondern des Berufes, sie allen anderen mitzuteilen oder des Umstandes, daß Jesus sie zuerst erhalten habe, hinstellen. Keines von beiden aber tut Harnack.[1])

Daß die im „Wesen des Christentums" vorgetragene Erklärung von Mt 11, 27 weit, himmelweit hinter dem wahren Sinne des kanonischen Textes zurückbleibt, hat Harnack selbst in einer späteren eingehenden Untersuchung der Stelle offen und unverhohlen zugestanden. Denn in den „Sprüchen und Reden Jesu", wo sich ein

nach Harnack Jesus durch die Erkenntnis des Vaters oder Gottes als des Vaters zum Sohne wird, dann fordert die Analogie, daß Gott durch die Erkenntnis des Sohnes oder Jesu als des Sohnes zum Vater, nicht zum Sohne werde.

[1]) Vgl. Seitz, Das Evangelium vom Gottessohn 91 f. Dazu die Bemerkungen Schumachers, Die Selbstoffenbarung Jesu bei Mt 11, 27 (Lk 10, 22), 213 f., die allerdings nicht immer zutreffend sind.

eigener Exkurs über Mt 11, 25—30 (Lk 10, 21—22) findet, nennt er schon die kanonische Fassung der Stelle „johanneisch" und unhaltbar und anerkennt, daß in ihr eine formelle Gleichheit von Vater und Sohn, die nur durch den Namen getrennt seien, und ein Verhältnis von Vater und Sohn, das nie begonnen habe, sondern ruhend immer dasselbe sei, zum Ausdruck komme, daß diese Christologie der johanneischen in einem der wichtigsten Punkte sehr nahe komme.[1])

P. W. Schmiedel. — Auf der gleichen Linie mit Harnacks Exegese bewegt sich auch P. W. Schmiedels Erklärung des 27. Verses, nur daß er nicht die kanonische Textgestalt, sondern eine unkanonische, aber angeblich ursprüngliche Lesart seinen Ausführungen zu Grunde legt. In einer längeren Abhandlung der „Protestantischen Monatshefte"[2]) stellt er zunächst fest, daß unser Vers ursprünglich die Form hatte: „Niemand hat den Vater erkannt (ἔγνω) außer der Sohn, noch den Sohn außer der Vater, und wem es (sich) der Sohn offenbart (offenbaren wird)." In dieser Gestalt soll alles, was Vers 27 besagt, „ursynoptisch", ja geradezu der Schlüssel zum Selbstbewußtsein des synoptischen Christus sein, und dies auf Grund folgender Auslegung der beiden Sätzchen: „Niemand hat den Vater erkannt außer der Sohn. Was bedarf es hier noch der Ausführung? Das war ja die große Tat Jesu, daß er Gott als Vater erkannte .... Und diese Erkenntnis ist nicht bloß gegenwärtig, wie das Präsens sagt, oder gar seit Ewigkeit unverändert, wie dessen johanneische Parallelen es meinen, sondern sie hat einmal begonnen. Es gab eine Zeit, wo Jesu der Vatergedanke aufging, während er ihm vorher noch nicht aufgegangen war. Damals ward er Sohn. Und da er der einzige blieb, ward er „der Sohn". Keiner seiner Zeitgenossen hatte bis dahin Gott als Vater erkannt. Ob es die Propheten und meinetwegen die Patriarchen getan — die Verfasser der Psalmen und der Apokryphen hat Klöpper vergessen — kommt für ihn gar nicht in Betracht. Er wird sie wohl gekannt haben, die raren Sprüche, die wir uns mit so viel Mühe aus dem Alten Testamente zusammensuchen müssen, daß ich trotz alles Nachspürens noch nie eine vollständige Sammlung zu sehen bekommen habe: ‚Du, Jahwe, bist unser Vater'; ‚wie sich ein Vater über Kinder erbarmt, hat sich Jahwe erbarmt über die, die ihn fürchten' (Is 63, 16; Ps. 103, 13) u. s. w. Darin bestand ja nicht zum geringsten die Größe seiner religiösen Ausrüstung, daß er aus der großen Menge Sandes die Perlen herauserkannte. Aber jene Männer waren alle tot, und der Pharisäismus hatte auch ihre Nachwirkungen ertötet. Es mußte von neuem einer kommen, der den Vater erkannte."

[1]) Sprüche und Reden Jesu 210 f.

[2]) Die „johanneische" Stelle bei Matthäus und Lukas und das Messiasbewußtsein Jesu, Pr. M. IV (1900) 1—22. Vgl. Das vierte Evangelium 48—52.

„Das war das Erste. Und nun erst konnte das Zweite folgen: ‚Und niemand hat den Sohn erkannt außer der Vater'. Das handelt jetzt nicht vom Eindringen in die Tiefen seines göttlichen Wesens, sondern bedeutet, wie wir schon oben (Nr. 2) aus Klöpper anführten, ganz einfach: noch niemand von euch hat erkannt, daß ich der Sohn Gottes bin, außer Gott, und wem ich es selbst kundgebe."[1]) Schmiedel beansprucht für diese Deutung der Stelle nur, „daß sie möglich und daß sie näherliegend als alle anderen" sei, er sieht eben sehr gut, daß sich dagegen „immer wieder Einwände erheben lassen".[2]) Aber die Schwierigkeiten, auf welche diese Erklärung stößt, sind derart, daß sie auch die Möglichkeit derselben ausschließen. Ob die von Schmiedel bevorzugte Lesart wirklich die ursprüngliche sei, und der Aorist ἔγνω die ihm unterschobene Bedeutung habe, wird später erörtert werden. Jetzt soll nur das eine gezeigt werden, daß Schmiedels Exegese der angeblich ursprünglichen Lesart ebenso entschieden widerspricht, wie Harnacks Erklärung mit der handschriftlich überlieferten Textform kontrastiert

Wie Harnack, so setzt auch Schmiedel voraus, daß „den Vater erkannt haben" so viel bedeutet als „Gott als Vater erkannt haben" und nimmt an, daß Jesus durch den „Vatergedanken" zum Sohn geworden sei. Dadurch ist er natürlich ebenso wie sein Gesinnungsgenosse gezwungen, den Tatbestand umzukehren. Auch in der „ältesten" Lesart heißt es nicht: „Wer Gott als Vater erkannt hat, ist der Sohn", sondern: „Nur der Sohn hat den Vater erkannt." Dieses ὕστερον-πρότερον zieht auch hier die schlimmsten Konsequenzen nach sich. Auch Schmiedel macht die beiden Sätzchen zu einer lächerlichen Aussage. Denn von seinem Standpunkte aus ist „der Sohn" so viel als der, welcher Gott als Vater erkannt hat. Entsprechend müßte dann der „Vater" den bezeichnen, welcher Jesum als Sohn erkannt hat. Dadurch würde auf Grund der nichtkanonischen Lesart der Herr sagen: „Niemand hat Gott als Vater erkannt außer (der Sohn, d. h.) der, welcher Gott als Vater erkannt hat; und niemand hat Jesum als Sohn erkannt außer (der Vater, d. h.) der, welcher Jesum als Sohn erkannt hat."

Auch Schmiedel käme kraft des von ihm ignorierten Parallelismus der beiden Glieder zu den widersinnigsten Erklärungen.

Wenn „den Vater erkannt haben" gleich ist „Gott als Vater erkannt haben", dann muß „den Sohn erkannt haben" so viel heißen als „Jesus als Sohn erkannt haben"; wenn nun Jesus durch „den Vatergedanken" zum Sohne geworden ist, dann fordert der Parallelismus, daß Gott durch den „Sohnesgedanken" zum Vater wurde!!!

Wenn es in dem Ausdrucke „Gott als Vater erkannt haben" eingeschlossen ist, daß „diese Erkenntnis einmal begonnen hat, daß es eine Zeit gab, wo Jesu der Vatergedanke aufging, während er

[1]) Pr. M. IV (1900) S. 11 f. Vgl. Schmiedel, Das vierte Evangelium 50 f.
[2]) Pr. M. IV (1900) 13.

ihm vorher noch nicht aufgegangen war", dann muß Schmiedel auch aus dem Parallelgliede „den Sohn erkannt haben" herauslesen, daß „diese Erkenntnis (in Gott!!) einmal begonnen hat, daß es eine Zeit gab, wo Gott der ‚Sohnesgedanke' aufging, während er ihm vorher noch nicht aufgegangen war".[1]) Diese sinnlose Erklärung folgt notwendig, sobald man, wie es der Text verlangt, die beiden Sätzchen nicht trennt und gesondert auslegt, sondern übereinstimmend interpretiert. Diese von Dalman betonte Forderung („Die beiden Sätze ..... sind dabei nicht zu trennen und gesondert auszulegen. Sie werden nur ein orientalisch umständlicher Ausdruck für die Gegenseitigkeit vollkommenen Erkennens sein sollen"[2]) sucht zwar Schmiedel mit der Bemerkung von der „hübschen orientalischen Redeweise" abzutun, kann aber nichts Beweiskräftiges vorbringen. Er erhebt nur die Frage: „Muß sie (diese Redeweise) darum unter Nichtachtung aller wirklich entscheidenden Gründe gerade hier gesucht werden?"[3]) Welches sind denn diese entscheidenden Gründe? Etwa, weil (nach Schmiedels Ansicht) im Texte statt γινώσκει ἔγνω gelesen und die umgekehrte Reihenfolge der Sätzchen festgehalten werden müsse? Aber dies schafft den Parallelismus nicht weg. Oder weil „πάντα μοι παρεδόθη" bedeuten soll: „Alle Wahrheiten des Evangeliums sind mir überliefert"? Damit ist nichts geholfen, die wechselseitige Erkenntnis bleibt. Oder weil sonst die beiden Sätze nicht „ursynoptisch" sind und zu (Schmiedels) synoptischem Christus nicht passen? Dieser Grund mag für Schmiedel „wirklich entscheidend" sein, für andere ist er null und nichtig. Es gibt nur einen Weg, dem Parallelismus und dessen Wirkungen zu entgehen, nämlich das Glied vom Erkennen des Sohnes durch den Vater zu streichen, wie es Harnack getan hat.

Zu diesen Unmöglichkeiten der Schmiedelschen Exegese kommt weiters die hinzu, daß Jesu Worte auf Grund dieser Auslegung eine erwiesene Unwahrheit enthalten würden. Das erste Sätzchen: „Niemand hat den Vater erkannt außer der Sohn", hätte ja den Sinn, daß keiner der Zeitgenossen bis dahin Gott als Vater erkannt habe. Dies wäre jedoch von seiten Jesu ein schwerer Irrtum oder eine große Anmaßung gewesen. Klar genug war es in der Schrift des Alten Testamentes ausgesprochen, daß Israel Gottes Sohn (Ex 4, 23; Dt 1, 31; 8, 5; 32, 6; Os 11, 1; Ps 79 (80), 16. 18; Sap 18, 13), Gottes erstgeborner Sohn (Ex 4, 22; Jer 31, 9. 20; Ekklus 36, 17 [Vulg 14]), daß die Israeliten als Angehörige des auserwählten Volkes Jahwes Söhne und Töchter sind (Dt 14, 1; 32, 19; Is 1, 2. 4; 30, 1. 9; 43, 6; 45, 11; 63, 8; Jer 3, 14. 19. 22; Os 2 1; Ps 72 (73), 15; Jdt 9, 4; Sap 9, 7; 12. 19. 21; 18, 4). Ist hier überall Gott als Vater Israels und der Israeliten vorausgesetzt, so wird er an anderen Stellen der Heiligen Schrift auch ausdrücklich mit dem Namen

[1]) Vgl. Schmiedel, Das vierte Evangelium 49 f.
[2]) Die Worte Jesu I, 232.
[3]) Pr. M. 13 f.

‚Vater‘ bezeichnet (Dt 1, 31; 8, 5; 32, 6; Ps 67 (68), 6; 102 (103), 13; Is 63, 16; 64, 8; Jer 3, 4. 19; 31, 9 (vgl. 2, 27); Mal 1, 6; 2, 10; Tob 13, 4; Sap 11, 10). Und wenn es nicht auf den Namen, sondern auf die Sache ankommt, die durch den Namen ausgedrückt wird, dann ließe sich eine wohl auch Schmiedel zufriedenstellende Reihe von Belegen für Gottes Gnade und Erbarmen aus den heiligen Büchern des Alten Testamentes, besonders aus den Psalmen, zusammenstellen. Wie oft kehrt beispielsweise Moses' Anrede an Gott: „Barmherziger und Gnädiger, Langmütiger und Erbarmungsvoller“ (Ex 34, 6) in der Schrift wieder! (Num 14, 18; 2 Esdr 9, 17; Ps 85 (86), 5. 15; 102 (103), 8; 144 (145), 8; Joel 2, 13; Jon 4, 2). Wird auch anfangs das Volk als Ganzes als Gottes Sohn bezeichnet und die Sohnschaft den einzelnen Israeliten nur insofern zugesprochen, als sie Glieder des auserwählten Volkes sind, so zeigt die Zeit nach dem Exil einen Fortschritt durch die allmählich sich einbürgernde Vorstellung, daß jeder einzelne Fromme zu Gott in dem Verhältnisse eines Sohnes zum Vater stehe (Sap 2, 13. 16. 18; 14, 3; Ekklus 23, 1. 4; 51, 10, vgl. 4, 10). Schmiedel meint freilich, es komme hier für Jesus gar nicht in Betracht, ob die Propheten und Patriarchen, die Verfasser der Psalmen und „Apokryphen“ Gott als Vater erkannt hätten. Denn „jene Männer waren alle tot, und der Pharisäismus hatte auch ihre Nachwirkungen ertötet“. Gewiß, jene Männer waren tot, aber ihre Schriften wurden gelesen, teils privatim, teils öffentlich in den Synagogen; und es ist gar nicht denkbar, daß die in der Heiligen Schrift sich nicht verkriechende, sondern oft genug klar hervortretende Vatergüte Gottes sowohl Lehrern wie Zuhörern entgehen konnte; es ist gar nicht denkbar, daß Gottes Vaterschaft — im allgemeinsten Sinne des Wortes! — den Zeitgenossen Christi ein verschlossenes Geheimnis gewesen sei, während sie selbst Heiden bekannt war. Daß man auch damals noch trotz alles Pharisäismus in Gott auch den Vater erblickte, beweist die apokryphe jüdische Literatur, in der sich die Gedankenwelt des damaligen Judentums widerspiegelt. Diese Vorstellung von Gott ist, sei es direkt, sei es indirekt, in der jüngeren Partie des Henochbuches (62, 11), in den Psalmen Salomos (17, 27; 18, 4), im dritten Buche der Makkabäer (5, 7; 6, 3. 8. 28), im Buche der Jubiläen (1, 24. 25. 28; 2, 20), in der „Himmelfahrt Moses“ (10, 3), in den Sibyllinen (III, 702) und im vierten Buche Esdras (6, 58) ausgesprochen.[1]) Daß die Auffassung Gottes als eines gütigen Vaters nicht bloß einzelnen erleuchteten Seelen, sondern auch dem ganzen damaligen Volke der Juden bekannt war, geht daraus hervor, daß sie sich auch in den jüdischen Gebeten findet, so in der 5., 6. und 18. Bitte des Sch'mone esre, das zwar erst am Anfange des 2 Jahrhunderts seine endgültige Form erhielt, in seinem Grundstock aber aus der

[1]) Vgl. die Texte bei E. Kautzsch, Die Apokryphen und Pseudepigraphen des Alten Testamentes.

Zeit vor Christus stammt. O. Holtzmann verweist außerdem noch auf das zweite Gebet, das morgens dem Sch'ma' vorausgehen soll, und auf jüdische Tischgebete. Das erstere hat die Anrufung: „Unser Vater, du barmherziger Vater, du Erbarmer, erbarme dich über uns"; in letzteren wird an Gott die Bitte gerichtet: „Unser Gott, unser Vater, weide, nähre, versorge und erhalte uns."[1]) Endlich sei noch auf den Sprachgebrauch der Rabbinen verwiesen. Nach Tosefta, Chag. 1, 2 sagt Jochanan, ein Zeitgenosse Jesu, zweimal: „Die Herrlichkeit unseres Vaters im Himmel;"[2]) seit dem Ende des ersten Jahrhunderts n. Chr. wird überhaupt von den Rabbinen Gott nicht selten als der „himmlische Vater" der Israeliten bezeichnet.[3])

So viel ist also jedenfalls gewiß, daß die Erkenntnis Gottes als des Vaters den Juden vor, zur und nach der Zeit Christi bekannt war, daß mithin keiner zu kommen brauchte, um von neuem Gott als Vater zu erkennen, wenn auch nicht geleugnet werden soll, daß die Lehre von Gottes Vatergüte durch Jesus eine außerordentliche Vertiefung erhalten hat. Aber neu und unbekannt war sie nicht.

Ist nun das erste Sätzchen nach Schmiedels Erklärung historisch unrichtig, so muß es auch das zweite sein. Wenn Gottes Vatergüte den Zeitgenossen hinlänglich bekannt war und — ex hypothesi — mit der Erkenntnis derselben die Gottessohnschaft gegeben ist, dann glaube, wer will, den Satz: „Noch niemand von euch hat erkannt, daß ich der Sohn Gottes bin, außer Gott, und wem ich es selbst kundgebe." Eine solche Erkenntnis wäre leichter und billiger zu haben gewesen. Es ist auch ganz verfehlt, diese Erklärung damit zu rechtfertigen, daß das Sätzchen: „Niemand hat den Sohn erkannt außer der Vater" das geringe Verständnis der Zeitgenossen für Christus zum Ausdruck bringen solle.[4]) Eine solche Auffassung wird durch den Parallelismus ausgeschlossen. Wenn der eine Satz bedeutet: Jesus hat zuerst Gott als Vater erkannt, dann muß kraft der Parallele der andere den Sinn haben: Gott hat zuerst Jesum als Sohn erkannt. Sodann widerspricht diese Erklärung dem historischen Tatbestand. Jesus beklagt sich doch im Jubelruf nicht über geringes Verständnis von Seite der Zeitgenossen, sondern jubelt gerade über die Aufnahme und das Verständnis, das er und sein Reich bei den νήπιοι gefunden haben. Der Missionserfolg der Jünger war es ja, der ihm diese Worte entlockte.

Endlich geht, um von anderem zu schweigen, in Schmiedels Exegese die Einzigartigkeit der Gottessohnschaft Jesu, die auch in der „ältesten Lesart" enthalten ist, vollständig verloren. Wenn Jesus damals, als ihm der Vatergedanke aufging, zum Sohne wurde, dann müssen alle die, welchen er den Vatergedanken mitteilt, eben-

[1]) Leben Jesu 204.
[2]) Zahn, Das Evang. d. Mt 274, Anm. 71.
[3]) Vgl. Dalman, Die Worte Jesu 152, 156.
[4]) Vgl. auch v. Soden, Die wichtigsten Fragen im Leben Jesu 96.

solche Söhne, wie er selbst, werden. Ja, Jesus ist nur so lange „der Sohn", als er mit seiner neu entdeckten Kenntnis allein bleibt; kommen andere dazu, so wird auch er de communi filiorum Dei. Auf diese Weise hätte sich Jesus nie „den Sohn" nennen dürfen, da er weder absolut noch relativ der erste war, der Gott als Vater erkannte; jedenfalls aber wäre es von seiner Seite ganz verfehlt gewesen, damals noch diesen Titel zu beanspruchen, als er das lobpreisende Gebet sprach. Da war er ja mit seiner Erkenntnis nicht mehr allein; auch die νήπιοι besaßen sie schon und waren nach Schmiedel ebenso Söhne Gottes, wie Jesus der (!?) Sohn war. Der Züricher Professor läßt denn auch die Einzigartigkeit des Sohnesbewußtseins Jesu vollständig fallen, wenn er es nur insoweit „in einziger Weise geartet" wissen will, als das Bewußtsein eines jeden Menschen einzigartig ist.[1]) Freilich kommt er dadurch mit allen Evangelien in Widerspruch; denn „nirgends finden wir, daß Jesus sich in einer Weise als Sohn Gottes bezeichnete, daß an eine bloß religiös-ethische Beziehung zu Gott zu denken wäre, welche andere auch tatsächlich ebenso besitzen oder doch besitzen könnten und sollten".[2])

Auf Schmiedels Erklärung der „johanneischen" Stelle nach der „ursprünglichen" Lesart paßt wirklich das Urteil, das Barth darüber fällt: „Die Konsequenzen, welche Schmiedel aus dem rekonstruierten Texte zieht, verwandeln vollends den Sinn der Stelle ungefähr in sein Gegenteil."[3])

Harnack in den „Sprüchen und Reden Jesu". — Die Ausführungen des Züricher Gelehrten machten auf Harnack sichtlich Eindruck und veranlaßten ihn, unseren Spruch einer genauen Untersuchung zu unterziehen.[4]) Das Resultat davon war, daß er die kanonische Textfassung, die er im „Wesen des Christentums" seiner Erklärung des Titels „Sohn Gottes" zugrunde gelegt hatte, als johanneisch und unhaltbar erklärte, sich für die aoristische Lesart entschied, den Satz von der Erkenntnis des Sohnes durch den Vater strich, als ursprünglichen Wortlaut unseres Verses so, wie er in der λόγια-Quelle gestanden sein soll, die Textform aufstellte: πάντα μοι παρεδόθη ὑπὸ τοῦ πατρός, καὶ οὐδεὶς ἔγνω τὸν πατέρα [oder τίς ἐστιν ὁ πατήρ] εἰ μὴ ὁ υἱος καὶ ᾧ ἂν ὁ υἱὸς ἀποκαλύψῃ, und diese in folgender Weise interpretierte: Die ganze Gotteserkenntnis „ist ihm (Jesus) vom Vater ‚überliefert', und zwar zuerst ihm, dem Sohne — er hat nun den Vater kennen gelernt; vor ihm kannte ihn niemand —, sodann durch ihn an die Empfänglichen, von denen also jetzt ebenso wie vom Sohne gilt: πάντα αὐτοῖς παρεδόθη."[5])

[1]) Pr. M. IV (1900) 17.
[2]) Dalman, Die Worte Jesu I, 235.
[3]) Die Hauptprobleme des Lebens Jesu 264.
[4]) Sprüche und Reden Jesu 189 ff.
[5]) A. a. O. 207 f. Vgl. 209, 152 f, 167. Dieselbe Auffassung bei W. Heitmüller, Jesus 70 ff.

Durch diese Textverstümmelung hat Harnack unserer Stelle die wirklich beweisende Kraft genommen; die dabei angewandte Willkür soll weiter unten ausführlich besprochen werden. Für jetzt sei nur bemerkt, daß auch diese so arg zugestutzte Textform der im „Wesen des Christentums" vorgetragenen Erklärung des „Sohnes Gottes" nicht auf die Beine hilft. Ob sie Harnack durch die neue Lesart stützen will, ist nicht recht ersichtlich. In den „Sprüchen und Reden Jesu" spricht er sich darüber fast gar nicht aus. Da er aber noch in der neuesten Auflage seines „Wesens des Christentums" seine Erklärung nicht bloß stehen läßt, sondern sogar noch verteidigt, ist es wohl sehr wahrscheinlich, daß die Bemerkung, „Jesus habe nun den Vater kennen gelernt", dahin ergänzt werden müsse, daß er dadurch Sohn Gottes geworden sei. Wie dem immer sein mag, jedenfalls wird die Kritik der besprochenen Gottessohnschaftserklärung vervollständigt, wenn gezeigt wird, daß sie auch durch die von Harnack gefundene Lesart und ihre Erklärung nicht gestützt, sondern ausgeschlossen wird. Dies läßt sich unschwer beweisen.

Denn fürs erste bleibt auch jetzt noch das ὕστερον-πρότερον bestehen, weil der Text noch immer nicht die Form hat: „Wer Gott als Vater erkannt hat, ist der Sohn." Fürs zweite handelt es sich auch auf Grund der neuen Lesart nicht um die Erkenntnis der Vatergüte Gottes; denn diese brauchte einerseits nicht erst den νήπιοι geoffenbart zu werden, um von ihnen erfaßt zu werden, andererseits wurde sie den Weisen und Klugen nicht verhüllt, weil auch die Pharisäer um die Lehre vom Vatergotte wußten. Drittens würde der von Harnack noch als echt befundene Satz: „Niemand hat den Vater erkannt außer der Sohn" wiederum zu einer nichtssagenden Aeußerung. Viertens enthält der Spruch gerade in der jetzigen Interpretation den aufgelegtesten Irrtum. Früher hatte Harnack aus dem eben angeführten Satze die Folgerung gezogen, Jesus sei überzeugt, Gott so zu erkennen, wie keiner vor ihm, jetzt aber findet er mit Schmiedel darin den Gedanken ausgesprochen, daß niemand vor Jesus Gott als Vater erkannte. Damit schiebt nun auch er den Worten Jesu einen Irrtum unter, der aber der Harnackschen Texterklärung, auf deren Konto er zu setzen ist, das Urteil spricht. Fünftens endlich zerstört Harnack die Einzigartigkeit der Gottessohnschaft Jesu vollends. Die ganze Gotteserkenntnis ist ja zuerst dem Sohne und durch ihn sodann den Empfänglichen „überliefert" worden, so daß auch ein jeder von den letzteren sagen kann: „πάντα μοι παρεδόθη". Nun richtet sich das Bewußtsein, der Sohn Gottes zu sein, in Harnacks System nach der Gotteserkenntnis. Diese ist aber in den νήπιοι gerade so groß wie in Jesus. Also sind sie ebensolche Söhne Gottes wie er. Der einzige Vorzug, welcher von Harnack für Jesus noch beansprucht wird, ist der, daß er zuerst die Erkenntnis der Vatergüte Gottes entdeckte oder wiederentdeckte. Allein auch dieses Privileg ist hinfällig, weil es in jedem Falle auf einem Irrtum auf-

gebaut werden müßte. Mithin bleibt von der Einzigartigkeit der Sohnschaft, von „dem Sohne" nichts, gar nichts bestehen. Schmiedel und Harnack haben das Sohnesbewußtsein Jesu seines ganzen Inhaltes und den Sinn des Titels „der Sohn (Gottes)" seiner ganzen besonderen Bedeutung beraubt und entleert. Sie setzten sich freilich in Widerspruch nicht allein mit der „johanneischen" Stelle, sondern mit dem ganzen Evangelium; denn „nie denkt Christus daran und läßt es vermuten, als könnten andere ebenfalls in völligen Besitz seiner Vatererkenntnis gelangen und dadurch ebenso zu Söhnen Gottes werden wie er".[1]) Allein, daran ist der freisinnigen Kritik nichts gelegen, wenn sich nur Jesus als kein übermenschliches Wesen darstellt!

H. J. Holtzmann. — Wenn ich mich nicht täusche, muß auch H. J. Holtzmann zu dieser zweiten Kategorie von Jesu-Gottessohnschaftserklärern gerechnet werden. Denn nach ihm ist schließlich und endlich der Sinn unseres Spruches der, „daß Jesus sich im Genusse einer Reinheit und Höhe der religiösen Atmosphäre stehend weiß, darin zuvor noch kein menschlicher Odem zu verspüren gewesen war. Er ist sich der Vollkommenheit Gottes in einem Umfange bewußt wie keiner neben ihm, weiß sich aber auch eingeweiht in Gottes erste Absichten, vertraut mit seinen letzten Zwecken. Und sofern er der erste ist, der so in Gott den Vater erkannt hat, ist er eben nicht ‚ein', sondern ‚der' Sohn.[2]) Die Stelle besagt aber auch nicht mehr als eben dies; sie erhebt ihn über andere ‚Söhne' (Mt 5, 9. 45 = Lk 6, 35) dem Grade nach, wie Mt 12, 41. 42 = Lk 11, 31. 32 und Mt 13, 16. 17 = Lk 10, 23. 24 über Propheten und Könige; sie bringt einfach den Begriff eines abschließenden Offenbarungsträgers zum Ausdruck."[3])

Holtzmann hat, wie man sieht, Harnacks Ansicht zu der seinigen gemacht. Darum gilt gegen seine Gottessohnschaftserklärung alles das, was früher gegen Harnack bemerkt wurde. Daß unser Spruch Jesum bloß dem Grade nach über die anderen Gottessöhne erhebe, wie ihn Mt 12, 41 f; 13, 16 f über Könige und Propheten erhöhen, ist durch alle jene Gründe widerlegt, die früher für die wesensgleiche Gottessohnschaft Jesu angeführt wurden.

Interessant ist aber die Erklärung, welche Holtzmann der eben angeführten Stelle als eine Art von Begründung vorausschickt. „Wie es sich auch", schreibt er, „mit der Redaktion verhalten mag, in welcher dieses Wort auf uns gekommen ist, sein wesentlicher Inhalt kann nach dem, was sich uns über den Weg ergeben hat (s. oben S. 219 f), auf welchem Jesus zu seinem wertvollsten Funde gelangt ist, nicht überraschen. Aus dem, was ihn selbst mit unwiderstehlicher Macht bewegte, auf eine entsprechende Bewegung im Herzen Gottes

[1]) Bartmann, Das Himmelreich und sein König 131.
[2]) Von mir gesperrt.
[3]) H. J. Holtzmann, Lehrbuch der neutestamentl. Theologie[2] I, 347 f.

schließen, von dem aus, was seines eigenen Lebens allbestimmender Zweckgedanke war, den letzten Zweck Gottes selbst festlegen, heißt eben das eigenste Lebensgefühl als Gotteswirkung empfinden und eben darum zur Quelle der Gotteserkenntnis machen. Jesus schöpfte mithin den Gottesglauben zwar zunächst, wie jeder andere, aus der Bildung und Ausfüllung des eigenen Bewußtseins allenthalben bedingenden Umgebung und Ueberlieferung und lernte demgemäß die Natur als einen Spiegel und die Schrift als ein Zeugnis Gottes betrachten. Im letzten Grunde aber glaubte er an Gott um seiner, des Glaubenden selbst, d. h. um des Echos göttlicher Stimmen willen, das ihm aus allen Regungen des eigensten Seelenlebens entgegentönte. Daher hier erst im vollen Sinne des Wortes von einer ‚Religion Jesu' geredet werden kann, und dafür, was sie im Unterschied von allen vorangegangenen charakterisiert, gibt es keinen genauer zutreffenden Ausdruck als ‚Sohnesbewußtsein'. Dieses aber bedeutet, daß in seinem Falle die Strömung des göttlichen Lebens in einem menschlichen Bewußtsein stark genug geworden ist, um von diesem als sein eigentliches Selbst empfunden zu werden. So und nicht anders hat es ihm eben einmal Gott ins Herz gegeben, ‚übergeben'. Nur insofern, nicht also im Sinne der Gleichstellung beider darf es verstanden werden, wenn im jetzigen Text von gegenseitigem Sichverstehen die Rede ist."[1])

Es wäre verlorene Liebesmüh', wollte man untersuchen, wie viel sich von diesen Ausführungen auf den zugrunde gelegten Bibelvers stütze. Abgesehen von den Ausdrücken „übergeben", „gegenseitiges Sichverstehen" wird sich kaum etwas finden, was auf unseren Vers zurückgeführt werden müßte; das übrige ist freie Erfindung des Autors, ist ein reines Quid pro quo. Und in der Tat, der Text spricht von der Tatsache, daß nur Vater und Sohn sich voll kennen; Holtzmann erklärt, wie Jesus in Gott den Vater kennen gelernt habe, obwohl im Jubelruf davon überhaupt nicht die Rede ist. Der Text handelt vom (ἐπι)γινώσκειν des Vaters und des Sohnes; Holtzmann spricht immer vom Gottesglauben Jesu und müht sich ab, den Ursprung desselben plausibel zu machen. Die Art und Weise zu besprechen, wie Jesus in Gott den Vater der Liebe erkannt haben soll, ist leider hier nicht der Ort. Die Stelle redet vom intuitiven Erkennen Gottes; Holtzmann läßt Jesus seinen Gottesglauben zunächst aus der Schrift und der Natur schöpfen, dann macht er wieder das von Gott abgeleitete Lebensgefühl zur Quelle dieses Glaubens. Wo steht denn davon auch nur eine Silbe in unserem Bibelvers? Unsere Stelle handelt von der Erkenntnis des Sohnes und des Vaters, für Holtzmann existiert das erste Sätzchen überhaupt nicht. Der Text spricht von voller, adäquater Erkenntnis, auch

[1]) Lehrbuch der neutestamentl. Theologie I², 346 f. Ma vgl. dazu die noch mehr gewundenen und gezwungenen Erklärungen in der ersten Auflage des Werkes I, 273 f und ebenda Anm. 2.

Holtzmann redet einmal von „voller Erkenntnis dieses Gottes“,[1]) aber ob eine solche Erkenntnis in einem bloßen Menschen denkbar sei, kümmert unseren Kritiker gar nicht. Da das ganze dictum von einem bloß menschlichen Gottessohn stammen **muß** (nach den Voraussetzungen des Rationalismus), wird das Wörtchen „voll“ nicht im „vollen“ Sinne genommen. Unser Vers zeigt Vater und Sohn in voller Gegenseitigkeit und Ebenbürtigkeit in Bezug auf die Erkenntnis; Holtzmann verbietet auf Grund seiner aprioristischen Ausführungen, das „gegenseitige Sichverstehen“ im Sinne der Gleichstellung zu nehmen, und erklärt es durch nichtssagende Phrasen; man vergleiche nur die letzten Sätze des eben angeführten Zitates; trotz der tönenden Worte kann doch darin nur ein kläglicher Miniaturinhalt verborgen sein.

Die bisher angeführten Proben dürften hinlänglich zeigen, daß auch die Vertreter der zweiten Gottessohnschaftserklärung an der „johanneischen“ Stelle der Synoptiker Schiffbruch leiden.

J. Weiß. — Eine gewisse Sonderstellung nimmt mit seiner Erklärung unseres Verses J. Weiß[2]) ein. Er lehnt die Ansicht, welche unsere Stelle „von einem gegenseitigen völligen Sich-Aufschließen und -Hingeben, von einem vollendet innigen und ganz einzigartigen Vertrauensverhältnis zwischen Gott und Jesus“ versteht, mit der Begründung ab, daß in ihr das erste Glied so behandelt wird, als ob es lautete: „‚Niemanden erkennt (oder hat erkannt) der Vater als den Sohn‘, d. h. keinen Menschen hat er in so ausschließender Weise erwählt als ihn.“ Allein dies steht nicht im Texte; in allen seinen überlieferten Formen „handelt es sich nicht um ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Jesus und Gott, sondern um das Geheimnis der Persönlichkeit Jesu, das den Menschen unbekannt, nur Gott offenbar ist“.

In der ersten Auflage des genannten Werkes (S. 299) wies J. Weiß auch Schmiedels Erklärung zurück mit der Bemerkung, daß sie aus den griechischen Worten nicht herausgelesen werden kann, „ohne sehr viel zwischen die Worte hineinzudichten“.

Weiß versucht nun seinerseits eine neue Erklärung. Er geht von der Frage aus, was das πάντα bedeute, und findet, daß es nicht dasselbe ist wie ταῦτα, sondern „an die neue überwältigende Erkenntnis“ anknüpft, „für die Jesus in der ersten Strophe (V. 25. 26) so ergriffen gedankt hat. Ihm ist wie eine plötzliche Eingebung der höchste Heilsratschluß Gottes klar geworden: alles ist ihm anvertraut worden, das innerste Wesen Gottes hat sich ihm erschlossen“. Hiefür hat nun das erste der zwei parallelen Sätzchen (nach der altkirchlichen Lesung) „den höchst eigentümlichen Ausdruck: Niemand hat

[1]) A. a. O. 346.
[2]) Die Schriften des Neuen Testamentes I², 321—323.

des Vaters Wesen erkannt als der Sohn!" Befremdend ist die dritte Person. Weiß vermutet nun, daß diese Worte erst durch den Uebersetzer „die starre, lehrhafte Form" erhielten, im Original aber lauteten: „Alles ist mir jetzt offenbar, Vater; und niemand versteht dich, Vater, als der (dein) Sohn". Und der Sinn dieses Originaltextes? „Das wäre dann also", fährt Weiß fort, „die Bedeutung des Moments: die wunderbare Erleuchtung, von der die erste Strophe redet, wirkt auf Jesus so, als ob in diesem Augenblicke sein himmlischer Vater sich tief ins Auge schauen läßt, er erschließt sich ihm ganz und gar, und Jesus empfindet das als etwas Einziges, Neues, wie es noch keines Menschen Seele erfahren hat ..... Der Gedanke der 3. und 4. Zeile (d. h. des Parallelgliedes mit dem Relativsatz) schließt sich nun, durch die Kraft des Gegensatzes hervorgerufen, leicht an. In demselben Augenblick, da Jesus in überschwenglichem Entzücken von dem auszeichnenden und ganz einzigen Vertrauen redet, das der Vater ihm in einer Selbsterschließung zeigt, empfindet er auch deutlich, wie einsam und unverstanden er unter den Menschen dasteht; niemand ahnt etwas von dem Geheimnis seiner Seele, niemand kennt den Sohn (deinen Sohn) als der Vater (als du, Vater!)."

Ueber die von Jesus an unserer Stelle in Anspruch genommene Gottessohnschaft spricht sich Weiß nicht mehr näher aus. Er hat eben auch mit der modernen (protestantischen) Theologie das Dogma von der „naturhaften Gottheit" Jesu fallen gelassen und seine Exegese unseres Verses vom Standpunkt eines einzigartigen religiösen Verhältnisses Jesu zu Gott geschrieben. Auf seine Erklärung paßt ganz genau dasselbe, was er gegen Schmiedel bemerkt: „Aber das kann niemand aus den griechischen Worten herauslesen, ohne sehr viel zwischen die Worte hineinzudichten." Der Text der Bibel handelt von der beiderseitigen, erschöpfenden Erkenntnis; Weiß gesteht zu, daß sich Gott „ganz und gar" Jesu erschließt, ob aber eine adäquate Erkenntnis Gottes in einem bloßen Menschen denkbar sei oder nicht, macht ihm keine Sorge. Die gleichmäßige wechselseitige Erkenntnis geht in Weiß' Exegese ganz verloren; das zweite (ἐπι)γινώσκει bekommt ja einen ganz anderen Sinn als das erste. Würden beide übereinstimmend erklärt, so würde das zweite Sätzchen („Niemand erkennt den Sohn" usw.) besagen, daß sich in diesem Augenblick Jesus tief ins Auge schauen läßt, sich dem himmlischen Vater ganz und gar erschließt, daß Gott dies als etwas Einziges, Neues empfindet, usw. Weiß sucht die verschiedene Erklärung mit der „Kraft des Gegensatzes" zu begründen, allein der Gegensatz ist zwischen die beiden Sätzchen einfach hineingedichtet, der Text weist das Gegenteil auf, auch wenn der von Weiß als ursprünglich vermutete Wortlaut zugrunde gelegt wird. Endlich hat Weiß für seine Textrekonstruktion keinen, rein gar keinen Grund. Was aber auf Willkür aufgebaut ist, verdient keine Widerlegung.

Dies über die dichterisch angehauchte Erklärung, die Weiß versucht hat.

Sucht die liberale Theologie die Gottessohnschaft Jesu durch ein besonderes Liebesverhältnis oder durch die Gotteserkenntnis zu erklären, so sind andere — aber nicht viele —, der genannten Richtung nicht angehörende Gelehrte der Ansicht, daß diese Erklärung nicht ausreiche, sondern notwendig ein Wesensverhältnis zwischen Gott und Jesus angenommen werden müsse. Zur Anerkennung der Wesensgleichheit kommen aber nur sehr wenige.

3.

Die Gottessohnschaft Jesu auf Grund einer Wesensverwandtschaft mit Gott.

K. K. Graß. — Hieher gehört die Ansicht K. K. Graß'.[1]) Harnacks Erklärung (im „Wesen des Christentums") weist er zurück als ein ὕστερον-πρότερον nach Ritschlscher Manier. Gegen das von Wendt und anderen Ritschlianern aufgestellte Liebesverhältnis macht er geltend, daß „von Liebe im ganzen Zusammenhang mit keiner Silbe die Rede ist", und betont mit Stalker, daß jede ethische Gemeinschaft auf einer metaphysischen beruht. Darum fordert er, daß bei der Erklärung des Satzes von der Erkenntnis des Sohnes durch den Vater der Grundsatz angewandt werde: „Der Geist wird nur vom Geist begriffen" oder: „Gleiches wird nur von Gleichem erkannt." Den Grund, warum der Sohn von keinem Menschen erkannt wird, findet er darin, daß „Jesus als der Sohn Gottes ein höheres Geisteswesen aus der oberen Welt ist".[2]) Die Sohnschaft würde mithin auf Gottähnlichkeit, auf näherer Wesensverwandtschaft beruhen. Denn „die zum Ausdruck kommende Gottähnlichkeit", sagt er am Schlusse der besprochenen synoptischen Gottessohnstellen, „im Sinne der Gottgleichheit der späteren kirchlichen Spekulation zu fassen, bietet der Zusammenhang der besprochenen Stellen keinen Anlaß". „Auch aus dem Begriff des Terminus ‚Sohn Gottes' ergibt sich nicht, wie weit sich diese Aehnlichkeit erstreckt, ob sie als Gleichheit aufzufassen ist."[3]) Hätte Graß die Stelle noch genauer untersucht, so hätte er gefunden, daß die Erkenntnis, die der Sohn vom Vater hat, sich ohne Einschränkung mit der deckt, die der Vater vom Sohne hat, also eine vollkommen göttliche ist,[4]) welche nicht in einem gottähnlichen, sondern nur in einem gottgleichen Wesen möglich ist.

E. Kühl. — Auch E. Kühl[5]) bleibt trotz vieler guter Ansätze auf halbem Wege stehen. Geschickt verteidigt er das von Harnack ge-

[1]) Zur Lehre von der wesenhaften Gottheit Jesu Christi 10—13.
[2]) A. a. O. 11 f.
[3]) A. a. O. 15.
[4]) Vgl. Tillmann, Das Selbstbewußtsein Jesu als Beweis seiner Gottheit. Theologie und Glaube I (1909), S. 116.
[5]) Das Selbstbewußtsein Jesu 19—26.

strichene Sätzchen: „Niemand erkennt den Sohn außer der Vater", und bemerkt, daß gerade dieses Glied „den eigentlichen Kernpunkt und Höhepunkt des Selbstbewußtseins Jesu" enthält. „Die Eigentümlichkeit des Satzes", fährt er weiter unten fort, „beruht in der stark negierten Form ‚niemand außer der Vater'. Jeder Dritte ist dadurch zunächst völlig ausgeschlossen. Und wenn das Verhältnis Gottes zu Jesu hier im Bilde als Verhältnis des Vaters zum Sohne dargestellt wird, so soll das Bild selbstverständlich zugleich auf den tiefsten Grund dieser wechselseitigen Erkenntnis hindeuten. Findet diese wechselseitige Erkenntnis aber ausschließlich zwischen Gott und Jesu statt, so kommt für die Anwendung jenes Bildes außer Gott und Jesu niemand in Betracht . . . . , und nur diejenige Deutung des Bildes ist zulässig, aus welcher jene Tatsache der gegenseitigen ausschließlichen Erkenntnis sich selbstverständlich und notwendig ergibt" „Eben darum kann es bei der Deutung des Bildes auf ein besonderes Liebes- und Vertrauensverhältnis, das zwischen Gott und Jesu wie zwischen Vater und Sohn besteht, nicht sein Bewenden haben, sondern man muß tiefer greifen zu dem Gedanken einer zwischen Sohn und Vater bestehenden Verwandtschaft ihres inneren Wesens. Weil niemand außer dem Vater Art von des Sohnes Art an sich hat, deshalb ist ihm allein das Verständnis für die Art des Sohnes und eine Erkenntnis seines Wesens zugänglich." Ebenso hat auch niemand eine volle Erkenntnis der dem Vater eigentümlichen Art, des verborgenen Geheimnisses seines Wesens und Willens, außer der Sohn. „Weil der Sohn dem Vater wesens- und willensverwandt ist, deshalb und nur deshalb hat er ein Organ des Verständnisses für den Vater, das allen Menschen außer ihm abgeht. Das will Jesus damit zum Ausdruck bringen, wenn er sich in prägnantem Wort den ‚Sohn schlechthin', und wenn er Gott im Verhältnis zu ihm den ‚Vater schlechthin' nennt."[1])

Zu diesen Ausführungen Kühls, welche in vielem sehr sympathisch berühren, nur zwei Bemerkungen! Erstens ist die zu erklärende Tatsache nicht bloß die gegenseitige, ausschließliche, sondern auch die gegenseitige adäquate, beiderseits ganz gleiche Erkenntnis des Vaters und Sohnes und deren volle Ebenbürtigkeit, die nicht durch Wesensverwandtschaft, sondern nur durch Wesensgleichheit verständlich wird. Fürs zweite liegt der tiefste Grund, warum Kühl nur zu einer Verwandtschaft des Wesens und Willens kommt, darin, daß er die natürlich-menschlichen Züge Jesu Christi mit der Gottheit für unvereinbar hält, jene gegen diese ins Feld führt. Gegen die „namentlich in Kreisen kirchlich-gläubiger Laien weit verbreitete Auffassung von dem Lebensbilde des geschichtlichen Christus, der als Gott schlechthin angesprochen wird", betont er mit Nach-

[1]) A. a. O. 23. 24. 25.

druck, „daß dieser Auffassung eine einseitige Orientierung zu Grunde liegt. Die natürlich-menschlichen Züge in der Erscheinung Jesu werden hier zu Gunsten seiner Gottheit zumeist übersehen, oder wenigstens nicht genügend gewertet".[1]) Allein jene, welche Jesus als Gott und Mensch zugleich bekennen, würdigen im vollsten Maße seine menschlichen und seine göttlichen Züge; jene dagegen, welche in Jesus den Menschen aufs stärkste betonen und die Gottheit schlechthin ihm absprechen, die menschlichen Züge gegen die göttlichen ausspielen und diese durch jene temperieren, müssen sich grundsätzlich dazu verstehen, die Hoheitsaussprüche des Herrn niemals genügend werten zu wollen, wie Kühl selbst durch die Erklärung von Mt 11, 27 ein Beispiel bietet. Vielleicht wird auch die modern-protestantische Theologie wieder einmal zur Einsicht kommen, daß nur die altchristliche Lehre von einer Person in zwei Naturen dem geschichtlichen Jesus vollkommen gerecht wird.

4.

Jesus, der wesensgleiche Gottessohn.

Sind unter den modern-protestantischen Theologen die schon selten die Jesu Gottessohnschaft durch Wesensverwandtschaft erklären, so sind die noch seltener, die unter „dem Sohne" in der „johanneischen" Stelle den wesensgleichen Gottessohn verstehen. Kunze[2]) vertritt entschieden diese Auffassung, ebenso Fr. Dibelius,[3]) Feine[4]) kommt ihr jedenfalls sehr nahe, falls er sie nicht ganz erreicht.

Damit beschließen wir die Uebersicht über die Art und Weise, wie die protestantische Theologie den 27. Vers und die darin ausgesprochene Gottessohnschaft erklärt. Die Kritik dieser Ansichten hat gezeigt, daß diese Exegesen der kanonischen Textgestalt unseres Verses nicht gerecht werden. Wiederholt nun mußte auch bemerkt werden, daß sich manche Kritiker auf eine ältere Textform berufen, um ihre Erklärung zu rechtfertigen. Gibt es nun wirklich eine solche „älteste uns bezeugte Lesart"? Unterscheidet sie sich wesentlich von der heutigen? Was hat es für eine Bewandtnis damit? Das ist die Frage, die im folgenden Abschnitte behandelt werden soll.

Die Förderung des Kommunionempfanges auf dem Lande.

Von Dr Josef Hollnsteiner, reg. Chorherr in Oberthalheim-Timelkam.

„Bei mir sind die Leute nicht zur öfteren heiligen Kommunion zu bewegen, alles habe ich schon versucht!" hört man manchen Priester klagen. Diese alles umfassende Tätigkeit scheint doch in den meisten

[1]) A. a. O. 13. Vgl. dazu den ganzen Abschnitt von S. 12—16.
[2]) Die ewige Gottheit Jesu Christi 25; Die Herrlichkeit Jesu Christi nach den drei ersten Evangelien 21.
[3]) Das Abendmahl 38 f.
[4]) Theologie des Neuen Testaments 47 f.

Fällen eine kleine Zutat zu vertragen, sonst würde das Resultat nicht ganz negativ sein; wenn ein Priester wirklich alles versucht, wird in den meisten Fällen ein mäßiger Erfolg nicht ausbleiben.

Es soll im folgenden keine Apologie der öfteren heiligen Kommunion gegeben werden, sondern einige Ratschläge, wie man die öftere heilige Kommunion auch auf dem Lande befördern kann, weil man oft die Durchführung der Kommuniondekrete auf dem Lande für unmöglich hält.

Diese auf die Förderung des Kommunionempfanges abzielende Tätigkeit muß nach den einzelnen Ständen verschieden sein; anders ist die Einwirkung auf das Kind, anders auf die heranwachsende Jugend, anders auf die Erwachsenen; darüber wird der zweite Teil handeln, während der erste Teil allgemeiner Natur ist.

I.

Wie der Pfarrer das Volk oft ermahnen soll, jedes wichtige Werk mit Gott zu beginnen, so muß auch der Priester selbst jedes seiner Werke mit Gott beginnen; er muß beten und beten lassen, daß Gott einen eucharistischen Geist in die Herzen seiner Pfarrkinder pflanze. Das Gebet um Verbreitung der täglichen heiligen Kommunion soll in der Pfarre kein unbekanntes Gebet sein.

Zuerst muß das eucharistische Flämmchen im Herzen des Priesters lodern, dann erst wird es ihm gelingen, andere zu wahrer Liebe zum eucharistischen Gotte zu entflammen; diese Liebe zum eucharistischen Gott soll der Priester nicht im Verborgenen üben, es dürfen und sollen es auch die Leute sehen. Priester und Eucharistie sind innig miteinander verbunden; das muß sich im ganzen Leben des Priesters kundtun. Welch schlechtes Beispiel geben Priester, die ihre Kulthandlungen in hastiger Eile verrichten, hierauf ohne Danksagung das Gotteshaus verlassen, um alsbald tändelnder Lieblingsbeschäftigung ferne von Gott nachzugehen. Auch hier gilt „verba movent, exempla trahunt". Das gute Beispiel wirkt mehr als die Predigt.

Der Priester soll auch zu Opfern gerne bereit sein; besonders in den Sommermonaten, wo die Erntearbeit in aller Früh beginnt, wird der Priester schon frühzeitig Gelegenheit zur heiligen Kommunion geben müssen. Wenn die Priester der eucharistischen Priesterliga die Erlaubnis haben, eine Stunde vor Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang die heilige Kommunion zu spenden, so möge dieses Privilegium auch recht oft zum Heile der Seelen benützt werden, selbst für den Fall, daß die Tagesordnung eine kleine Aenderung erfahren muß; da heißt es sich zum Grundsatz machen: Früh nieder und früh auf! Es kann zur Zeit der dringendsten Erntearbeit im Juni und Juli die heilige Kommunion schon nach 3 Uhr gespendet werden. Der Priester ist da keineswegs auf die Gnade eines Kirchendieners angewiesen; Kerzen anzünden und auslöschen kann wohl

jedermann, also unter Umständen auch der, dem die heilige Kommunion gereicht wird; die Gebete verrichtet der Priester allein, das Läuten ist nicht wesentlich; daß das vorkommt, beweist ein „Eingesendet" in der „Eucharistie" (1913 Nr. 2, S. 35), wo ein Priester erwähnt, „daß wohl anderswo ebenso wie hier, der Priester allein, ohne Meßdiener, die heilige Kommunion austeilen muß".

Der Priester verweile auch unter Tag öfters in der Kirche; das Breviergebet wird sicherlich nicht schlechter, wenn es in der Nähe des göttlichen Heilandes verrichtet wird.

Der Priester soll sich nicht damit begnügen, öfters in der Kirche zu verweilen, er soll, besonders vor der heiligen Messe, im Beichtstuhl anzutreffen sein. Ich würde einem Verweilen in der Nähe des Beichtstuhles nicht das Wort sprechen, denn es gibt immerhin Leute, die es nicht wagen, den Priester zu bitten oder durch einen Gang zum Beichtstuhl anzudeuten, daß sie beichten wollen; auch könnte dies irreführen, wenn sich z. B. in der Nähe ein Altar befindet, wo die Gläubigen ihre Andacht zu verrichten pflegen. Man braucht sich nicht zu fürchten, daß man den Priester nicht sieht, wenn er im Beichtstuhl drinnen sitzt; wenn er pünktlich oder regelmäßig anzutreffen ist, wird man es nicht bloß in der eigenen Pfarrei wissen, daß der Priester bestimmt im Beichtstuhl ist, sondern auch in den Nachbarspfarreien wird es rasch bekannt, wenn irgendwo vor jeder oder einer bestimmten heiligen Messe Beichtgelegenheit ist.

Besonders an Sonntagen soll man in größerem Maße Beichtgelegenheit geben. Gut ist es, wenn der Priester auf die Leute wartet, nicht umgekehrt. Er kann im Beichtstuhl die Predigt wiederholen, sich auf das heilige Meßopfer vorbereiten oder sein Brevier beten. Durch diese frühzeitige Anwesenheit im Beichtstuhl wird man es nach und nach dahin bringen, daß auch die Leute früher kommen. Je früher sie kommen, desto mehr können beichten; wenn jene, die leichter abkommen können, sich schon vor der ersten heiligen Messe einfinden, dann können in Orten mit mehreren Priestern solche, die früher nicht abkommen konnten, während der Frühmesse unaufgehalten beichten. Für den Anfang heißt es Ausdauer haben, auch wenn Wochen und Monate kein Mensch kommen sollte!

Das Heranziehen fremder Beichtväter wird öfters zur Hebung der Kommunionfrequenz empfohlen; es kann dadurch aber nur an bestimmten Tagen die Kommunionfrequenz gehoben werden, jedoch für unser Ziel, wo es sich um Einführung der öfteren, d. h. wenigstens monatlichen heiligen Kommunion handelt, kann dies keine große Rolle spielen.

Es wäre angezeigt, die Beicht- und Kommuniongelegenheit auf dem schwarzen Brette bekannt zu machen, zum Beispiel: „Gelegenheit zur heiligen Beichte ist täglich von 6 bis

7 Uhr früh und von 3 bis 4 Uhr nachmittags;[1]) die heilige Kommunion wird gespendet täglich um 6, ½7, 7, ½8 Uhr." Der Priester soll über die große Anstrengung des vielen Beichthörens den Leuten gegenüber nicht viel klagen, sondern häufig seiner Freude Ausdruck geben, daß so viele kommen.

Im Beichtstuhle hat der Priester Gelegenheit, auf die einzelnen einzuwirken. Da sieht er die Schwächen der Menschen; als Arzt der Seelen soll er Heilmittel angeben für die Wunden der Seelen. Gibt es ein besseres und sichereres als die Vereinigung mit Jesus? Man soll bei diesen Zusprüchen nicht bloß die Disponierung zur Reue vor Augen haben, sondern den Beichtenden auch auf die Schönheit und Wichtigkeit des kommenden Augenblickes aufmerksam machen: die Vereinigung mit Jesus! In diesem Sinne kann die Beichtlehre eucharistisch sein. Erzählungen von den Offenbarungen der Größe und Herrlichkeit Gottes geben Anlaß, von der Macht desjenigen zu sprechen, der uns in der heiligen Kommunion besucht. Die Liebe und Verehrung heiliger Personen zum göttlichen Heiland, ihre Sehnsucht, ihn zu schauen, ist Anlaß, zur Nachahmung aufzumuntern.

Die Furcht, daß diese Belehrungen eintönig erscheinen werden, ist unbegründet. Sie sind vor allem bei solchen anzuwenden, die zur öfteren heiligen Kommunion erst angeleitet werden, die über den monatlichen Kommunionempfang noch nicht hinaus sind. Haben diese Zusprüche ihr Ziel erreicht, so sind sie keineswegs ganz zu unterlassen; jetzt dienen sie — allerdings seltener angewendet — zur Befestigung des Entschlusses. „Damit die häufige und tägliche heilige Kommunion mit größerer Klugheit geschehe und verdienstlicher sei, soll der Rat des Beichtvaters eingeholt werden" (Punkt 5 des Kommuniondekretes vom 20. Dezember 1905). Aber manche wagen es nicht, den Priester zu fragen. Soll da der Priester nicht seine Hand entgegenreichen und aus freien Stücken die öftere heilige Kommunion anraten? Z. B., es geht jemand an einem Samstag zur heiligen Beicht und Kommunion; warum soll der Priester am Ende der Belehrung nicht hinzufügen: „Sie können auch morgen zur heiligen Kommunion gehen, falls Sie noch im Stande der Gnade sind; auch unter der Woche können Sie unter dieser Voraussetzung zur heiligen Kommunion gehen; doch es soll nur ein Rat sein, als Pflicht lege ich es Ihnen nicht auf; also wie Sie wollen." Viele sind froh, wenn sie eine solche „Erlaubnis" oder eigentlich einen solchen Rat erhalten haben, man erkennt dies aus dem innigen Dank, den sie abstatten. Sollte der Priester diesen Rat schon nicht selbst erteilen wollen, so soll er wenigstens eine freundliche Antwort geben, wenn er um die „Erlaubnis" gebeten wird; denn „die Beichtväter sollen sich hüten, jemanden von der täglichen

[1]) Die Nachmittagsstunde kann der Priester zum Antizipieren und zur Visitatio Sanctissimi benützen.

heiligen Kommunion abzuhalten, der im Stande der Gnade ist und die rechte Absicht hat."

Außer der Tätigkeit im Beichtstuhl hat der Priester bei der Hauspastoration Gelegenheit, einzelne oder ganze Familien, direkt oder indirekt zur öfteren heiligen Kommunion zu ermuntern. Man kann gelegentlich eines Hausbesuches, etwa nach einem Tage mit großem Kommunionempfang, darauf hinweisen, wie es den göttlichen Heiland gefreut haben mag, eine so große Zahl vor sich zu sehen, mögen die Angesprochenen bei der heiligen Kommunion gewesen sein oder nicht! — Man gebe ferner vor den Angehörigen seiner Freude Ausdruck, wenn sich ein Kranker öfters die heilige Kommunion reichen läßt, und weise darauf hin, wie ihm dies für die Ewigkeit nützen werde; man ermuntere die Kranken zur öfteren heiligen Kommunion und sei auch in dieser Hinsicht zu Opfern gerne bereit!

Man frage die Leute nach dem Tode eines Angehörigen, ob sie nicht meinen, daß sich der Verstorbene jetzt glücklich schätzen werde, öfters die heilige Kommunion empfangen zu haben; man frage die Kranken selbst, ob ihnen nicht der öftere Kommunionempfang großen Trost bereite!

Diese Belehrung beim Hausbesuch ist der eucharistischen Predigt in gewissem Sinne vorzuziehen; denn gerade bei einer Uebung, die nicht selten so viel des Ungewohnten an sich hat, wie die öftere heilige Kommunion in unseren Tagen, wird nur die individuelle Behandlung von größerem Erfolge begleitet sein. Gelegentlich solcher Besuche kann man auch aufklärende eucharistische Broschüren verbreiten.

Auch auf die Wahl der Gebetbücher soll der Priester einen Einfluß zu gewinnen bemüht sein, damit nicht durch ein „veraltetes" Gebetbuch eine gegenteilige Ansicht verbreitet wird; zu empfehlen sind die neueren Gebetbücher mit mehreren Kommunionandachten, die sich ihrer ganzen Anlage nach die Verbreitung der öfteren heiligen Kommunion zum Ziele gesetzt haben.

Sollte auch bei diesem Vorgehen wenig Erfolg zu sehen sein; sollten Leute, die man sicher zur öfteren heiligen Kommunion zu bewegen meinte, beim alten „laxeren" Brauche bleiben, darf man keineswegs hart gegen solche sein; gerade die Liebe gegen solche wird auch ihre Herzen mit der Zeit dem Worte der Gnade öffnen. Die öftere heilige Kommunion ist keine Pflicht, sondern nur ein Rat, und die Leute müssen, wie Lintelo treffend bemerkt, „die heilige Kommunion als eine Wohltat und nicht als eine Last empfinden" (Triduum S. 175 f). Was übrigens jetzt nicht geht, wird später mit Gottes Gnade schon gehen. Was dem einen nicht gelingt, wird einem anderen gelingen; muß doch auch Alexander noch ein Feld der Tätigkeit haben, nicht Philipp schon die ganze Welt erobern!

Wenn auch der Erfolg bei der Predigt nicht derselbe ist wie bei der Hauspastoration, so darf die eucharistische Predigt dennoch keineswegs vernachlässigt werden. Der Prediger muß vor allem die eucharistischen Dekrete studieren; man nehme zuerst den Text selbst her und dann erst einen Kommentar; denn in diese wird gar oft manches hineinexegetisiert, was mindestens dem Geiste der Dekrete ferne liegt.

Vor allem soll der Prediger ausführlich das Dekret behandeln in einer Reihe von Predigten oder Christenlehren. „Die Belehrung selbst wird zuerst im allgemeinen das Wesen und die Bedeutung der heiligen Eucharistie beleuchten, dann im besonderen die öftere heilige Kommunion, ihre Möglichkeit, Nützlichkeit und Notwendigkeit, ihre Voraussetzungen und Bedingungen, ihr Verhältnis zur vorausgehenden Beicht .... und schließlich die Einwände, Bedenken und Vorurteile hiegegen entkräften und widerlegen. Für solch systematische Belehrung und Unterweisung eignen sich Zyklusprediaten, welche etwa an den Sonntagen der Advent- oder Fastenzeit oder im Herz Jesu- oder Allerseelenmonat gehalten und mit Beichtkonkurs und Generalkommunion abgeschlossen werden. Auch die Volksmissionen können den Anstoß zur Uebung der öfteren heiligen Kommunion geben, wenn sie mehr als bisher in den Dienst der Eucharistie gestellt werden. Noch wirksamer sind die eucharistischen Triduen." (Aus dem Generalbescheid des bischöflichen Ordinariates Rottenburg: Welche außerordentlichen Mittel lassen sich anwenden, um die frequentia sacramentorum und die Intentionen des Dekretes vom 20. Dezember 1905 zu fördern?) (Verlag des Emmanuel, Buchs, 20 h) cf.: „Instruktion für die Mitglieder der eucharistischen Priesterliga zur Verbreitung des frommen Gebrauches der täglichen heiligen Kommunion" und den Brief der heiligen Kongregation der Abläße über die jährliche Abhaltung eines Triduums zu Ehren des allerheiligsten Sakramentes der Eucharistie (vom 10. April 1907). Lintelo P. Julius—Finster: Das eucharistische Triduum. Ein Hilfsbuch für Predigten über die tägliche Kommunion. Saarlouis; Hausen; 1909 (1 K 50 h).

Auch wenn der Prediger einmal ausführlich diesen Gegenstand behandelt hat, ist er noch nicht der Pflicht enthoben, darüber weiter zu predigen; es verweist das Kommuniondekret vom 20. Dezember 1905, Punkt 6, ausdrücklich auf den Catechismus Romanus (p. 2, c. 4, n. 60), wo es als Pflicht des Pfarrers bezeichnet wird: crebris admonitionibus multoque studio die Gläubigen zu ermahnen, daß sie sich der Sorge nicht entschlagen, ihre Seele durch dieses Sakrament täglich zu nähren und zu speisen.

Auch die Predigten über das heilige Meßopfer kommen dem öfteren Kommunionempfange zu gute, indem durch diese der Besuch der heiligen Messe gehoben wird und dadurch wenigstens die Möglichkeit einer öfteren heiligen Kommunion gegeben ist. Vor

hohen Festen — nicht erst am Festtage selbst — ermahne man die Gläubigen, durch den Empfang der heiligen Kommunion das Fest würdig zu begehen (Weihnachten, Neujahr, Fronleichnam mit dem Herz Jesu-Feste, Mariä Himmelfahrt, Mariä Empfängnis). Man erinnere die Gläubigen rechtzeitig an die zu gewinnenden Ablässe, rede öfters vom großen Nutzen der Ablässe.

Der Priester soll das erhabene Ziel der öfteren heiligen Kommunion in „Liebe und Geduld" zu erreichen sich bestreben, wie der oben genannte Generalbescheid betont; der Priester soll die Leute stufenweise zum Höheren bringen, zuerst zum monatlichen Empfang, nach einiger Zeit zum Kommunionempfange an Sonntagen und inzwischen fallenden Feiertagen. Es wird dann der letzte Schritt leicht sein, die heilige Kommunion so oft zu empfangen, als man in der Früh einer heiligen Messe beiwohnt.

II.

Eine Ausnahme vom stufenweisen Vorgehen machen die **Erstkommunikanten** in Gegenden, wo die öftere heilige Kommunion schon geübt wird. Man kann da die Erstkommunikanten schon zur täglichen heiligen Kommunion anleiten. Die Tätigkeit des Priesters, die auf die öftere heilige Kommunion der Kinder abzielt, muß schon frühzeitig beginnen. Schon im ersten Schuljahre soll der Priester den Kindern viel vom lieben Jesus erzählen, immer in Hinweis darauf, daß derselbe Jesus auch in der Kirche ist, so daß die Kinderseele wenigstens von dem Augenblicke, wo es die Schule zu besuchen beginnt, auch in Liebe zu Jesus zu schlagen beginnt, selbst wenn es die Eltern unterlassen haben, dieses Gefühl zu wecken. Man lehre die Kinder Jesus lieben, erzähle ihnen von der Gegenwart Jesu im Altarssakramente, leite sie zu Besuchungen an;[1]) man erzähle vom großen Segen der heiligen Kommunion.

Wenn der eigentliche Erstkommunionunterricht beginnt, soll dem Kinde schon eine große Sehnsucht innewohnen, Jesus zu empfangen. Wird dann das Kind im Kommunionunterricht darüber sorgfältig belehrt, daß der liebe Jesus nicht bloß einmal, sondern recht oft in die reine Kinderseele einkehren will, dann wird sich das Kind nicht mit der ersten heiligen Kommunion begnügen, sondern Jesu zu Liebe zu Jesus wiederkommen und wiederkommen vielleicht alle Tage! „Die Kindererzieher sollen sehr eifrig dafür sorgen, erstens, daß ihre Kinder nach der ersten heiligen Kommunion öfters, ja wenn möglich täglich zum Tische des Herrn gehen, dem innigsten Wunsche unseres Herrn Jesu Christi und der Kirche, unserer Mutter, entsprechend; zweitens, daß die Kinder dieses tun mit andächtiger

[1]) Ich verweise auf das Büchlein: Häfner, „Im heiligen Garten"; 20 Besuchungen des allerheiligsten Sakramentes für Kinder, besonders für Erstkommunikanten. Rottenburg, 1912. Bader. 60 h.

Seelenstimmung, soweit ihr jugendliches Alter dafür fähig ist" (Erstkommuniondekret vom 8. August 1910, Punkt 6).

Große Sorgfalt muß der Priester auf die öfters kommunizierenden **Kinder** verwenden, sie überwachen und überwachen lassen! Daß der Priester täglich im Beichtstuhl zu treffen sein muß, wurde oben schon erwähnt. Bei der heiligen Beichte muß er sie besonders zur Bekämpfung des Lieblingsfehlers anleiten; solange sie damit unter der Leitung ihres Beichtvaters Ernst machen, darf man um die rechte Absicht beim Empfange der heiligen Kommunion nicht allzu ängstlich besorgt sein.

Notwendig ist für die Kinder ein eigenes Kommunion-Gebetbuch; denn es genügt nicht, daß die Kinder immer ein und dieselbe Kommunionandacht beten. Ich nenne: „Eilet zu Jesus!" Kommunionbuch für Kinder von Salesian Bolley; Dülmen, Laumann, 90 h. Es enthält 20 Kommunionandachten. „Komm Herr Jesus, komm!" Kommunionbüchlein für die Jugend; Erwägungen und Gebete von P. Otto Häring; 1 K 10 h. Mit 12 Kommunionandachten. „Mein Kommunionbüchlein während der Lern- und Lehrjahre" von Paul Raidt; Verlag Bader, Rottenburg, 84 h. „Jesus und die Jugend"; Kommunionbüchlein für Kinder, welche öfters kommunizieren wollen; Auer, Donauwörth, 1 K 80 h.

Es ist am besten, wenn der Priester nicht jedem Kinde ein solches verschafft, sondern einige Exemplare (10 bis 20) zur Benützung vor jeder heiligen Messe auflegen läßt, um sie am Ende der heiligen Messen in der Sakristei aufzubewahren; es wäre denn, daß der Priester die Auslage nicht scheut und alljährlich den öfters Kommunizierenden ein solches Kommunionbuch schenkt.

Man gebe den Kindern für ihre heiligen Kommunionen geeignete Intentionen an! „Sei nicht traurig", sagte einst ein Kind zu seiner betrübten Mutter, „ich werde eine heilige Kommunion aufopfern!" Gerade diese Intentionen werden dazu beitragen, daß die Kinder die heilige Kommunion mit Andacht und sicherlich auch in der rechten Absicht empfangen. Die Kinder sollen die heilige Kommunion empfangen an ihrem Namens- und Geburtsfeste, sowie an solchen ihrer Eltern und Geschwister. Man leite die Kinder an, daß sie es auch zu Hause, bei der Gratulation, sagen, daß sie ihnen eine heilige Kommunion schenken werden. „Gratuliert habe ich meiner Schwester nicht", sagte einmal eine Sodalin, „aber ich habe ihr eine heilige Kommunion geschenkt." Wie schön sind die heiligen Kommunionen im Monate Mai zu Ehren Mariens, im Monate Juni zu Ehren des heiligsten Herzens Jesu; wie begeistert es die Kinder, wenn man ihnen z. B. sagt: „Wir wollen, mit Gottes Gnade, im Allerseelenmonat durch Gebet und besonders durch heilige Kommunionen in jeder Klasse wenigstens eine arme Seele aus dem Fegefeuer erlösen!"

Eine große Schwierigkeit werden oft die Eltern der öfteren heiligen Kommunion entgegensetzen. Darum soll der Priester öfters über den Segen der öfteren Kinderkommunion predigen; ich verweise auf das Büchlein: „Feuer vom Himmel!" von R. Mäder, Benziger, Einsiedeln, 48 h. Es ist auch verordnet, die Hauptpunkte des Erstkommuniondekretes jährlich einmal in der für die Osterkommunion festgesetzten Zeit in der Muttersprache dem christlichen Volke vorzulesen. Es empfiehlt sich die Verbreitung aufklärender Broschüren; es seien genannt: „Die erste Kommunion der Kinder"; erläutert für Priester und Volk von P. Michael Gatterer, Brixen, Tyrolia, 80 h. „Die öftere und tägliche Kommunion"; für Eltern und Erzieher, von P. J. Lintelo, 12 h. „Die Kommunion der Kinder"; an die christlichen Eltern und Lehrer, Verlag des Emmanuel. Buchs, 10 h. „Die Mutter und die öftere Kommunion des Kindes"; von P. Adolf Chwala, Dülmen, Laumann, 12 h. „Die frühzeitige und öftere Kommunion der Kinder", für Eltern und Erzieher; Saarlouis, Hausen, 36 h.

Groß, ja schier unüberwindbar scheinen die Schwierigkeiten, die sich der öfteren heiligen Kommunion der Kinder an Wochentagen entgegenstellen. Bei deren Beseitigung muß der Grundsatz gelten, der Schule nicht lästig zu werden — also kein Frühstück in der Schule und kein Zuspätkommen der kommunizierenden Kinder — und jeden Schein einer Belohnung zu meiden. Man soll demnach den Kindern kein Gratisfrühstück verabreichen; da könnte bald das Frühstück die Oberhand gewinnen.

Zwei Fragen harren der Lösung: die Frühstücks- und die Kleiderfrage. Daß die Schwierigkeiten nicht unüberwindbar sind, möge man aus den folgenden Ausführungen sehen. Man hat zwei Fälle zu unterscheiden: entweder kommen die Kinder von weither in die Schule oder sie sind in geschlossener Ortschaft im Schulorte. In diesem Falle ist die Lösung einfach: man setze den Beginn der heiligen Messe eine Stunde vor Beginn der Schule an! So können die Kinder noch nach Hause gehen, frühstücken und die Kleider wechseln; sie können ja schon vor der heiligen Messe zur heiligen Kommunion gehen. Was sollen aber Kinder tun, die weit in die Schule und Kirche zu gehen haben? Oben wurde schon erwähnt, daß die Verabreichung eines Gratisfrühstücks nicht zu empfehlen ist; die Kinder sollen ihr Frühstück in einer Flasche oder Kanne von Hause mitnehmen! Es wurden zu diesem Zwecke die Isolierflaschen empfohlen; doch sind sie ziemlich teuer und übrigens gar nicht notwendig. Findet man jemanden, der einem hilfreich zur Seite steht, so können die Kinder ihr Frühstück dorthin bringen, um es wärmen zu lassen. Sollte sich niemand finden, so braucht man nur jemanden, der einem heißes Wasser zur Verfügung stellt und es in einen den Kindern zugänglichen Raum stellt (etwa in das Kongregationszimmer). Dieses warme Wasser

stelle man in eine mit Heu gefüllte Kiste, um das rasche Auskühlen zu verhindern. Die Kinder stellen ihre Flasche oder Kanne in das warme Wasser; so wird das Frühstück warm, bis die Kinder wiederkommen. Das Reinigen der zur Verfügung gestellten Schalen können die Mädchen besorgen. Auf diese Weise bekommen die Kinder ein warmes Frühstück.

Auch die Kleiderfrage läßt sich lösen. Die Kinder kommen, wenigstens in manchen Gegenden, recht ärmlich gekleidet zur Schule, so daß sie mit diesem Gewande unmöglich zur heiligen Kommunion gehen können. Eine Kongregation verfertigte für solch arme Kinder graue Leinenschürzen — um 20 K 10 Schürzen —, rückwärts ganz geschlossen, mit langen Aermeln. Diese Schürzen sind Eigentum der Kongregation und werden in jenem Raume aufbewahrt, wo die Kinder das Frühstück nehmen. Es braucht nicht jeder eine solche Schürze zu erhalten, manche sind aus reicherem Hause und auch in der Schule besser gekleidet. Auch die Schuhfrage läßt sich vielleicht auf ähnliche Weise lösen. Die in der Nähe wohnenden Kinder können die Schuhe ohnehin nach der heiligen Kommunion zu Hause leicht ausziehen; die anderen tragen entweder ihre Schuhe am Beginne der Woche in den oben erwähnten Raum und tragen sie erst am Samstag wieder nach Hause; oder man sammelt, was sich vielleicht noch mehr empfiehlt, alte Schuhe und stellt sie in dem erwähnten Raum auf, so daß sie zur heiligen Kommunion benützt werden können.

Mancher weiß vielleicht bessere Lösungen dieser Fragen; mit diesen Ausführungen soll nur gezeigt werden, wie sich die Schwierigkeiten vielleicht doch mit verhältnismäßig einfachen Mitteln beheben lassen. (Anmerkung der Redaktion. Die hier berührten praktischen Fragen dürften der allgemeinen Einführung der öfteren Kommunion bei der schulpflichtigen Jugend vorderhand größere Hindernisse in den Weg legen, als es vielleicht nach den hier vorgeschlagenen Lösungsversuchen scheinen könnte.)

Die Pflege der öfteren Kinderkommunion ist besonders auch in jenen Orten von großer Bedeutung, wo bisher noch große Vorurteile gegen die öftere heilige Kommunion im allgemeinen vorhanden sind. Manche würden gehen, doch niemand will den Anfang machen. Da soll man mit Kindern den Anfang machen, die an Sonntagen zur heiligen Beichte gehen, oder, wenn sie am Samstag nachmittags zur heiligen Beichte gehen wollen, am Sonntag zur heiligen Kommunion gehen. Es brauchen nicht immer dieselben Kinder zu sein; einige gehen am ersten Sonntag im Monate, andere am zweiten u. s. w. Nach und nach werden auch Erwachsene mithalten.

Nach einiger Zeit kann der Priester einen Schritt weiter gehen und auf ähnliche Weise auch die heilige Kommunion an Wochentagen einführen. Wie er früher den Monat in Wochen eingeteilt hat,

so teile er jetzt die Woche in Tage ein, so daß an jedem Tage doch wenigstens zwei die heilige Kommunion empfangen. Man fürchte nicht, daß dies eine reine Formsache werde! Dies zu verhüten ist Aufgabe des Priesters, der in den Katechesen immer wieder auf die Wirkungen der heiligen Kommunion, auf die schlimmen Folgen der unwürdigen Kommunion zurückkommen muß; „Unterricht und Kommunionempfang müssen im engsten Zusammenhang stehen, sonst ist bei der Flatterhaftigkeit der Kinder dauernd guter Kommunionempfang nicht wohl aufrecht zu erhalten" (Schwarz, Erstkommunionunterricht; zugleich ein Beitrag für die religiöse Erziehung in der Schule; Bader, Rottenburg; 2 K 16 h). Uebrigens könnte man den gleichen Vorwurf auch jenen machen, die der Herz Jesu-Bruderschaft beitreten, weil sie sich ja auch zur monatlichen heiligen Kommunion verpflichten. Die Verpflichtung ist in unserem Falle keineswegs größer, denn eine Sünde wird bei der Nichtbeachtung da und dort nicht begangen.

In einer Filialkirche, wo zweimal in der Woche Gottesdienst abgehalten wird und der Kommunionempfang noch viel zu wünschen übrig läßt, haben die Kinder eine Marien- und eine Aloisiuswoche. In dieser gehen die Knaben, in jener die Mädchen, und zwar jeden Tag andere. Ganz anders ist es, wenn die tägliche heilige Kommunion schon geübt wird; da sollen auch täglich die Kinder nicht fehlen!

Durch das oben geschilderte Vorgehen in der Katechese wird man es mit Gottes Gnade erreichen, daß so manches Kind täglich zur heiligen Kommunion geht; andere gehen an bestimmten, von ihnen gewählten Tagen. Man kann Kommuniontabellen anlegen nach Art des Sitzplanes mit auswechselbaren Zetteln, damit leicht Aenderungen vorgenommen werden können; links stehen die Wochentage, rechts die Namen der an diesem Tage kommunizierenden Kinder.

Es ist selbstverständlich, daß die heiligen Kommunionen der Kinder in den Ferien seltener werden, wo sie zu Hause entweder zu Feldarbeiten herangezogen werden oder auf kleinere Kinder achthaben müssen. Es wäre ungerecht, aus diesem Rückgang einen Schluß zu ziehen, als wäre es den Kindern früher auch nicht ernst gewesen. Ich kenne ein Kind, das weinte, als es in den Ferien nicht mehr so oft zur heiligen Kommunion gehen konnte! Derselbe Rückgang wird sich einstellen, wenn die Kinder aus der Schule kommen. Mögen übrigens auch einige Kinder den schönen Brauch ganz aufgeben, wenn ein Teil „treu" bleibt, ist schon viel erreicht; hätten sie in der Schulzeit sich nicht an die öftere heilige Kommunion gewöhnt, so hätte der Priester auch nicht einmal diesen Rest von Getreuen!

Es soll das Streben eines jeden Katecheten sein, die Kinder dahin zu bringen, daß sie auch nach der Schulzeit die öftere heilige Kommunion nicht unterlassen. „Absolut notwendig

halte ich die öftere heilige Kommunion für die heranwachsende Jugend", sagt ganz treffend Stieglitz. „Ueberschauen wir unsere reifere Jugend — ein großes Leichenfeld; erstorben das Leben der Gnade, erstorben vielfach der Glaube." (Katechetische Blätter 1911, S. 148.)

Auch hier wird nur planmäßiges Vorgehen zum Ziele führen; ist die Gründung von Jugendvereinen nicht möglich, so führe man wenigstens die Herz Jesu-Bruderschaft ein oder suche ohne deren Gründung die ersten Monatsfreitage und -Sonntage feierlich zu begehen; davon wird weiter unten des näheren gesprochen werden. Von größter Bedeutung für die Förderung der Kommunion der heranwachsenden Jugend ist die Einführung von Jugendvereinen die sich die Pflege der öfteren heiligen Kommunion zum Ziele gesetzt haben, besonders die Gründung von Kongregationen; wobei aber nicht gesagt sein soll, daß dort, wo eine Kongregation besteht, auch schon der Kommunionempfang auf der Höhe sein muß. Die Glieder der Vereinigung müssen vor allem das Wesen der Kongregation erfassen: „Unter der Leitung Mariens auf den Gipfel der christlichen Vollkommenheit zu gelangen" (Benedikt XIV. in der Goldenen Bulle). Sie dürfen daher jenes Mittel nicht außeracht lassen, das sie auf die Höhe bringt — die heilige Kommunion, und müssen dann auch allmählich im Kommunionempfange auf die Höhe kommen, d. h., so oft zur heiligen Kommunion gehen, als sie in der Frühe einer heiligen Messe beiwohnen! Die Marienkinder auf diese Höhe zu bringen, ist nicht so schwer; da kommen sie hinauf, ohne es zu ahnen! Man überzeuge sie, daß es eine Ehrenpflicht eines jeden Marienkindes ist, am Monatsfreitag oder -Sonntag am Tische des Herrn nicht zu fehlen; da sollen also alle kommen! Manchmal fällt in die Mitte des Monates ein höheres Fest; da setze man für einen solchen Tag eine Generalkommunion an; oder man bestimme in einem anderen Monat eine heilige Kommunion für eine verstorbene Sodalin oder für eine, die in die Stadt in den Dienst kommt. Man ersuche sie um eine heilige Kommunion für diese oder jene Angelegenheit, die einem am Herzen liegt und Sorge macht! Da wird es den Kommunizierenden sicherlich nicht an der rechten Absicht fehlen! Auch ist in manchen Kongregationen eingeführt, dem Präses zum Namenstage heilige Kommunionen zu schenken.

Man errichte in den Kongregationen eucharistische Sektionen, die sich in besonderem Maße die Förderung der öfteren heiligen Kommunion im Sinne des Heiligen Vaters Pius' X. zum Ziele setzen. Die einen verpflichten sich zur monatlichen, andere zur vierzehntägigen, andere zur wöchentlichen oder täglichen heiligen Kommunion. Sie sollen darnach trachten, die Uebung der öfteren heiligen Kommunion auch bei anderen zu verbreiten.

Auch hier ist Kontrolle unerläßlich. An der Spitze einer jeden Sektion steht eine Vorsteherin, der am Ende eines jeden Monates

von den Mitgliedern ihrer Gruppe ein Zettel überreicht wird, welcher unter anderem auch die genauen Daten enthält, an welchen die Betreffenden die heilige Kommunion empfangen haben. Man bekommt im Verlage der „Fahne Mariens" eigene gedruckte Formulare; man kann sich diese Zettel selbst herrichten, indem man mit Gummibuchstaben aus einem kleinen Kindersetzapparat einen fixen Satz herstellt, so daß man stets bei Bedarf diese Zettel drucken kann:

Name: Gruppe:
Monat: Tage:
Geistige Anbetungsstunde:
Kommunion für die Kongregation am:

Die Vorsteherin trägt dies in ein Büchlein ein, überreicht es dann jeden Monat dem Präses, der es mit Datum und Unterschrift bestätigt. Diese Durchsicht von Seite des Präses ist von großer Bedeutung; denn gerade dadurch wird er aufmerksam, wenn jemand im Kommunionempfang in auffallender Weise nachlässig wird, und er wird, allerdings in kluger Weise, nach dem Grunde des Rückganges forschen. Andererseits muß er stets bestrebt sein, solche, die schon die Verpflichtungen der nächst höheren Gruppe erfüllen, in diese höhere Gruppe hinauf zu bringen.

Wenn ich hier von Kongregationen spreche, so habe ich zwar vor allem die Jungfrauenkongregationen im Auge, jedoch nicht ausschließlich; auch in den Jünglingskongregationen wird es mit Gottes Gnade vorwärts gehen, wenn auch nicht so rasch und nicht so weit als bei den Jungfrauen. Selbst die Burschenvereine können sich die Pflege der öfteren heiligen Kommunion zum Ziele setzen durch einige Generalkommunionen im Jahre und durch Bildung einer eucharistischen Sektion mit etwa monatlichem Kommunionempfang.

Auch außerhalb der Kongregationen wird man Gelegenheit haben, zur öfteren heiligen Kommunion zu ermuntern, wenn auch der Erfolg nicht der gleiche sein wird. So soll man auch den schweren Sünder auf die heilige Kommunion als auf jenes Mittel hinweisen, das ihm die Sünde meiden und die Versuchungen bekämpfen hilft. Gelegenheit, auf die öftere heilige Kommunion hinzuweisen, bietet sich auch im Brautunterricht.

Für die **Eheleute** empfiehlt sich die Einführung solcher Vereine, die den öfteren Kommunionempfang nahelegen, wie z. B. der Verein der Sühnkommunion, der ewigen Anbetung, das Gebetsapostolat, der lebendige Rosenkranz, vor allem aber die Herz Jesu-Bruderschaft, wobei man öfters über den großen Segen der Herz Jesu-Andacht predigen soll. Diese Andacht ist geeignet, nicht bloß die monatliche, sondern allmählich die tägliche heilige Kommunion einzuführen, weil sie die Leute gewöhnt, mehrere Tage nacheinander die heilige Kommunion zu empfangen. Viele gehen an den ersten Monatsfreitagen zur heiligen Kommunion. Jetzt ist zu Ehren Mariens auch der erste Monatssamstag als Sühntag für die Maria zugefügten

Beleidigungen mit einem vollkommenen Ablaß ausgestattet. So kann es nach und nach erreicht werden, daß Leute, die am Freitage zur heiligen Beicht und Kommunion gehen, auch noch am Samstag und Sonntag die heilige Kommunion empfangen. Man kann schon die Kinder nach ihrer ersten heiligen Kommunion in diese Bruderschaft aufnehmen.

* * *

Wie sehr sich die Priester um die Förderung des Kommunionempfanges bemühen sollen, geht aus den großen Privilegien hervor, deren sich jene Priester erfreuen, die dem eucharistischen Priesterbündnis zur Verbreitung der häufigen und täglichen Kommunion angehören (Anmeldung bei den Vätern vom allerheiligsten Sakrament, Bozen, Südtirol). „Zweck dieses Bündnisses ist die Verbreitung der frommen Uebung der häufigen und täglichen Kommunion; alle Priester, die den Willen haben, die Uebung der häufigen und täglichen Kommunion im christlichen Volke zu heben, können dem Bündnisse beitreten; damit die Mitglieder diesen Zweck erreichen, sollen sie mit Gebet, Wort und Schrift sich dem Apostolate dieses segensreichen Werkes nach Kräften widmen und nicht unterlassen, zur häufigen und täglichen Kommunion durch wiederholte Mahnungen das Volk aufzumuntern und diesbezügliche Bücher und Broschüren unter dasselbe zu verbreiten" (Aus den Statuten). Die diesem Bündnisse angehörenden Priester haben 1. dreimal in der Woche das Privilegium altaris; 2. dürfen sie eine Stunde vor Sonnenaufgang sowie noch eine Stunde nach Mittag celebrieren; 3. die heilige Kommunion ausspenden in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang; sie können 4. an einigen Festen einen den armen Seelen zuwendbaren Ablaß gewinnen; 5. einen Ablaß von 300 Tagen gewinnen für jedes Werk, das sie gemäß der Absicht der Liga verrichten; 6. nach dem feierlichen Triduum den päpstlichen Segen mit vollkommenem Ablaß erteilen; 7. die der Liga angehörigen Beichtväter können jede Woche einmal einen vollkommenen Ablaß jenen Beichtkindern erteilen, welche die heilige Kommunion täglich oder fast täglich zu empfangen pflegen; 8. auch können solche Priester die Rosenkränze mit den Kreuzherrenablässen versehen.

Manches Opfer wird der Priester bei der Förderung des Kommunionempfanges bringen müssen. Soll man deshalb von diesem Ziele ablassen? Leider tut man es gar häufig! Ein Hauptgrund dieser Erscheinung liegt wohl im Fehlen des Ewigkeitsgedankens bei Priester und Volk! Der Ewigkeitsgedanke soll bei Priester und Volk mehr gepflegt werden! Ewigkeitsgedanken werden das Volk in Liebe zu Jesus entflammen; es wird den, der einst sein ewiger Lohn sein wird, auch in dieser Welt recht gerne empfangen. Ewigkeitsgedanken werden das Volk nach Tugend

streben heißen, und es wird jenes Mittel gerne gebrauchen, das dieses Streben am besten fördert, die Vereinigung mit Jesus. Ewigkeitsgedanken werden auch beim Priester die Liebe zum eucharistischen Gotte vergrößern; Ewigkeitsgedanken werden ihn mahnen, die Zeit nicht in tändelnder Beschäftigung zu vergeuden, sondern einzig zur Ehre Gottes, zu seinem und seines Nächsten Heile anzuwenden, und so wird er auch für die eucharistische Arbeit Zeit finden. Ewigkeitsgedanken werden den Priester auch Opfer bringen lehren, denn die dem eucharistischen Gotte erwiesenen Opfer bringen reiche Schätze für die ewige Heimat.

Zur Ehrenrettung der Bethlehemiten.

Von Dr Georg Spari O. S. B., Pfarrvikar in Mariahof (Steiermark).

Zur heiligen Weihnachtszeit ist es auf den katholischen Kanzeln ein beliebtes Thema, sich über den Undank der Bethlehemiten zu ereifern, weil sie dem Heiland das Quartier verweigert hätten. Seit beinahe 2000 Jahren schwebt über Bethlehem der Vorwurf, daß die Einwohner ihrem berühmtesten Mitbürger keine ordentliche Unterkunft gegönnt, sondern ihn in den elendesten Stall verwiesen hätten, damit er dort seinen Eintritt in die Menschenwelt feiere.

Der heilige Evangelist Lukas hat es sich auch wohl nicht träumen lassen, daß seine harmlose Bemerkung: „quia non erat eis locus in diversorio“ (Lk 2, 7) zu solchen verdächtigenden Anwürfen Anlaß geben würde. Oefters mag allerdings dieser Exkurs über den Undank Bethlehems nicht sehr ernst gemeint sein, er dient nur als poetische Staffage, um die Armut und Niedrigkeit Jesu in der Geburt recht hervorzuheben. Auch würde die Anwendung der gewöhnlichen Moralgrundsätze genügen, um die Bethlehemiten zu entlasten, denn für die Härte einzelner darf nicht die Gesamtheit verantwortlich gemacht werden, und für die Gesamtheit streitet die ignorantia, da sie ja das große Geheimnis, dessen Träger Josef und Maria waren, nicht wissen konnten. Indessen wäre die Sache, wenn sie sich so verhielte, immerhin zu bedauern, und so glaubt man ein Recht zu haben, die Unhöflichkeit der Bethlehemiten mit den grellsten Farben zu schildern. Sogar eine Art frommer Verein hat sich in manchen Gegenden gebildet. Ein Bild der heiligen Familie wandert in den Tagen vor Weihnachten im Dorf von Haus zu Haus, um daran zu erinnern, wie die heilige Familie überall Quartier gesucht habe und überall schnöde abgewiesen worden sei. Die Hausbewohner verrichten eine Andacht vor dem Bilde, und es wandert dann wieder weiter ins nächste Haus.

Diese Andacht, dieses Quartiersuchen der heiligen Familie ist gewiß rührend und sinnig, nur schade, daß der historische Untergrund

mangelt. Hören wir, wie der originelle Tiroler Volksschriftsteller Reimmichl dieses Quartiersuchen in seiner packenden Weise von einem seiner Erzähler schildern läßt.

Wie St Josef und die Mutter Gottes ganz müde nach Bethlehem gekommen sind, ist schon Nacht geworden, und die Mutter Gottes hat so viel gefroren, daß sie vom Frost geschüttelt wurde. Da ist der St Josef gleich hin zu einem schönen, weißen Hause; da drinnen, haben die Leute gesagt, wohnt die Frau Gugginspiegl, sie ist aus dem Geschlechte Davids. Wie der St Josef angeklopft hat, ist gleich eine große Frau erschienen, die hat ausgeschaut wie ein Krämerladen – alles voll Spitzen und Bändern; das Gesicht hat sie mit einem Schleier verhängt gehabt, wahrscheinlich, weil es gar nicht zum Anschauen gewesen ist; die Nase hat sie hoch getragen, als ob sie auch auf dem Monde schneuzen wollte. — „Wir sind arme Leute aus dem Geschlechte Davids", hat der St Josef angefangen, „liebe Muhme, laßt uns ein, sonst müssen wir hier in der Kälte umkommen." Da ist die Frau rot geworden wie ein welscher Hahn. „Was, ich eure Muhme?" hat sie geschrien, „schert euch weiter!

Ist an euch nicht viel verloren,
Sind schon beff're Leut' erfroren!"

Ging hierauf St Josef über die Straße zum reichen Geldwechsler Salomon — die Leute erzählten, er schlafe alle Nächte in seiner Geldtruhe. Wie der St Josef seine Bitte vortrug, hat der Salomon fast angefangen zu weinen. „O meine lieben Vettersleute", hat er gemeint, „wie tut es mir leid! — Schau, wie die arme Frau schluchzt; ihr habt wohl kalt, und hungrig seid ihr gewiß auch, aber ich bin noch ärmer als ihr, ich habe heute noch keinen warmen Löffel im Magen, und habe selber kein Bett und keine Herberge; ich weiß nicht, ob nicht heut' noch einer kommt, mir das Haus zu nehmen, und ich in der Freie übernachten muß."

Traurig gingen Maria und Josef weiter, der Salomon aber schaute ihnen lange nach, ob sie wohl ganz fortgegangen. Die Mutter Gottes aber hat so süß geklagt:

„O Josef mein!
Wie müssen wir verlassen sein!
Kein Mensch will sich erbarmen
Ueber uns Armen!"

St Josef aber hat geantwortet:

„O Jungfrau rein,
Nach dein' Begehren kann's nit sein:
Zu spät sind wir gekommen,
Die Herberg' ist schon eingenommen."

Kamen die beiden heiligen Leute weiter zu einem großen Haus, und ist droben gestanden: „Herberge zu den sieben fetten Kühen." Wie St Josef anklopft, kommt schon der Wirt, der hat aber mehr den sieben mageren Kühen gleichgesehen. „O lieber Mann",

hat der St Josef gefleht, „erbarmt euch uns armer Leute! Nur für heute nachts gewährt uns wenigstens einen Winkel als Unterkunft.“ Da hat der Wirt aufgeflucht: „Nichts als Bettelvolk! Und da drüben in der Herberge „Zum Mohren“ sind die nobelsten Herrschaften abgestiegen aus Aegypten und Babylon, auch der Bürgermeister von Jerusalem und der Landrichter von Jericho; und beim „Morgenstern“ hat sich sogar der Türsteher des Königs Herodes niedergelassen und der Amtsschreiber des Kaisers Augustus — mir schicken sie das Lottervolk!“ Ganz grün und gelb ist er gewesen vor Neid, und ist ihm in selbiger Nacht aus purem Neid noch ein Kropf gewachsen.

Klopfte der St Josef wieder an eine andere Tür. „Wer da?“ hat's von innen gerufen. — „Zwei Leute aus dem königlichen Geschlechte Davids!“ hat St Josef geantwortet. Da hat man gehört die Türen aufreißen, und ein dicker Mann ist herausgekommen, der hat fein zierlich sein Käppchen gezogen und einen so tiefen Bucker gemacht, daß er bald zur Tür herausgekugelt wäre. Der gute Mann vermeinte nämlich, eine noble Herrschaft aus dem Königshause Davids wolle bei ihm einkehren. Wie er aber die armselige Kleidung von Maria und Josef erblickte, hat er den Mund so weit aufgerissen, daß ihm leichtlich die Katze hineingesprungen wäre. Ganz puterrot ist er geworden vor lauter Zorn. „Bettel ist hier verboten“, hat er geschrien, „mein Haus ist schon voll von ehrlichen Leuten! Uebrigens heißt unser Kaiser Augustus und der König Herodes; wer von David spricht, wird eingesperrt! Gleich hol' ich die Polizei!“ Maria und Josef sind erschrocken davongeeilt, der Hund des Hauses ist ihnen aber nachgelaufen und hat dem heiligen Josef ein Loch in seinen Mantel gerissen.

Noch an mehreren Türen haben sie angeklopft, jedoch überall vergebens. Da sind sie wieder beim andern Stadttor hinausgezogen, und draußen auf dem Felde haben sie einen alten Stall angetroffen. In ihrer Not sind sie da hinein, haben sich in Stroh und Heu eingemacht und haben dem lieben Gott für dieses armselige Plätzchen noch gedankt.

Wir fürchten sehr, daß von dieser frommen, rührenden Poesie nicht viel übrig bleiben wird, wenn wir den nüchternen, historischen und kritischen Maßstab walten lassen. Es wird sich freilich zunächst nur um Wahrscheinlichkeitsbeweise handeln. Vor allem ist zu bemerken, daß wir in dieser Frage in der Kulturgeschichte der Menschheit, also auch des Orients, rund um 2000 Jahre zurückgehen müssen. Man darf dann in keiner Weise unsere Verhältnisse mit den orientalischen zusammenwerfen, noch weniger geht es an, unsere Verhältnisse von jetzt auf die Zustände von damals anzuwenden. Dies führt zu den ärgsten Mißgriffen. Diese Grundsätze berühren vor allem den Forscher und Gelehrten, freier wird sich der Volksdichter bewegen können. Aber auch die Poesie wird gut daran tun, den Boden der Wirklichkeit nicht allzusehr zu verlassen und historische

Ereignisse nicht in ihr Gegenteil zu verkehren. Schließlich ist es ja nur die Wahrheit, die auf religiösem Gebiet erbaut und zur Nachahmung reizt.

Zu den folgenden Ausführungen sind wir teilweise durch die Lesung des weltberühmten Romanes des Amerikaners Wallace, „Ben Hur", angeregt worden. Warum soll man nicht zur Abwechslung auch aus einem Roman etwas Gutes lernen? Hat ja die Kritik überaus lobend hervorgehoben, daß der Verfasser, der Palästina nie gesehen hat, sich in bewundernswerter Weise in orientalische Verhältnisse hineingelebt hat, so daß er Orte, Personen, Sitten, Gebräuche so treu und anschaulich schildert, wie sie ein Kenner auf Grund eigener Anschauung nicht besser hätte zeichnen können.

1. Wir werden uns vor allem erinnern müssen, daß die Gastfreundschaft im Orient sehr ausgebildet ist und sehr heilig gehalten wird. Christus selbst bezieht sich auf diesen Gebrauch bei Mt 25, 35: „hospes eram et collegistis me." Simon, der Pharisäer (Lk 7), bekommt vom Herrn ein Privatissimum zu hören wegen Vernachlässigung gewisser Regeln der Gastfreundschaft und der Etikette. Die Verletzung der Gastfreundschaft galt demnach als eine sehr ernste und bedenkliche Sache.

2. Josef stammte aus dem Geschlechte Davids. Wir können unbedenklich der Meinung huldigen, daß die Davididen wenigstens beim besser und religiös gesinnten Volke angesehene Leute waren und überall mit Vorzug behandelt wurden. Das Volk, erniedrigt, alles äußeren Glanzes entblößt, lebte ja nur noch von der Messiashoffnung. Seitdem der verhaßte Idumäer Herodes auf dem Throne saß, fühlte das Volk mit Wehmut die tiefe Erniedrigung des Davidischen Thrones und wandte sich mit erneuter Sehnsucht der Erwartung des Messias zu. Als sichtbare Träger dieser Messiasidee erschienen aber die Davididen, die mit einer gewissen Ehrfurcht angesehen und behandelt wurden, wiewohl sie im politischen Leben längst keine Rolle mehr spielten. Wenn man später diese Ehrfurcht auf Christus, den „echten Davididen", nicht übertrug, sondern von ihm despektierlich redete, ihn den Zimmermannssohn nannte und seine Herkunft bekrittelte, so läßt sich dies leicht aus Parteileidenschaft erklären. Hatte ja Christus gleich nach seinem öffentlichen Auftreten sich in Widerspruch mit der herrschenden Pharisäerpartei gesetzt (siehe z. B. die Tempelreinigung) und so ihre Sympathien verscherzt. Die Geringschätzung gewisser Kreise der Nazarethaner fertigt Christus selbst ab mit dem zum Sprichworte gewordenen Satze: „Nemo propheta acceptus est in patria sua" (Lk 4, 24).

3. Daß Josef und Maria einen „bettelhaften" Eindruck gemacht hätten, ist eine durch nichts bewiesene Annahme. Eine solche Anschauung beleidigt geradezu das christliche Gefühl. Der allgemeine Eindruck, den der heilige Josef macht, ist vielmehr der eines gut bürgerlichen Handwerkers. Auch aus dem Auftrag Gottes, nach

Aegypten zu ziehen und sich dort anzusiedeln, können wir nicht mit Unrecht den Schluß ziehen, daß er über einige Barmittel verfügte. Zur Kräftigung seiner Kasse mag freilich die Spende der Magier beigetragen haben, wenn diese nicht etwa in den Tempelschatz wanderte oder als Familienheiligtum aufgehoben wurde.

4. Maria, die holdselige Jungfrau, die liebreizende Braut des heiligen Josef, jung und schön, soll, an den Türen Bethlehems klopfend, schnöde abgewiesen worden sein? Kaum glaublich! Da vergißt man ganz die bekannte Höflichkeit und Galanterie der Juden gegen das junge Frauenvolk.

5. Der Zustand der Gottesmutter scheint augenfällig gewesen zu sein, denn nicht umsonst bemerkt der Evangelist Lukas zweimal im Evangelium der Christnacht, daß Maria „gesegneten Leibes" war und daß „ihre Tage um waren". Ein gesegnetes Weib war bei den Juden ein Gegenstand zarter Verehrung, und da sollte Maria, die Gesegnete aus dem Stamme Davids, roh behandelt worden sein? Kaum glaublich!

6. Wie aus dem heiligen Texte hervorzugehen scheint, hat der heilige Josef bei seiner Ankunft in Bethlehem seine Schritte geradewegs zur Fremdenherberge hingelenkt. Hier fand er die Herberge überfüllt, auch erfuhr er, daß die ganze Stadt voll von Fremden sei. Die vorgerückte Tageszeit, der Zustand der heiligen Jungfrau, das Bedürfnis nach Ruhe von der Ermüdung durch die weite Reise mochten wohl von einem weiteren Herumsuchen um ein Quartier abgeraten haben, und so ergriff man die erste beste Gelegenheit, um nur überhaupt einmal Unterkunft zu finden, da man besondere Ansprüche nicht erhob. Tatsache aber ist es, daß sie in der Herberge nicht unterkommen konnten. War das nun für die heilige Familie ein großes Unglück? Wir meinen nicht. Wie sah eine solche Herberge vor 2000 Jahren aus? Nebenbei bemerkt gab es in Bethlehem nur eine Herberge, in diversorio, sagt der Evangelist, ἐν τῷ καταλύματι (nicht in diversoriis). Wir dürfen hier nicht an unsere modernen Gasthöfe denken mit ihren bequemen Zimmern und einladenden Bettstellen. Haben ja übrigens auch unsere Wirtshäuser kein hohes Alter. Die Herberge im Orient war, wie uns die Archäologen sagen, überhaupt kein Haus, sondern der sogenannte Khan, ein an das Herbergshaus sich anschließender, eingefriedeter Hofraum. Als wichtigster Bestandteil erscheint der Brunnen zur Erquickung von Mensch und Tier sowie zur nötigen Reinigung. Neben der Einfriedung eingerammte Pflöcke dienten zum Anhängen der Lasttiere. Hatte der Khan noch einige notdürftig gedeckte Seitenhallen zum Schutz gegen Sturm und Wetter, so galt er als besonders vorzüglich ausgestattet. Hier im Khan schlug die Reisekarawane ihre Zelte auf, hier bereitete man selbst die mitgenommenen Speisevorräte, trank aus dem Brunnen und pflegte der Ruhe. Daß der Wirt Speise und Trank an die Gäste verabreichte, war in der Regel nicht üblich. Hier war also, um in

einem anderen Sinn mit dem Evangelisten zu reden, schon aus Schicklichkeitsgründen „kein Platz für die heilige Familie", sollte das heilige Geheimnis nicht einer lärmenden und gaffenden Menge preisgegeben und sogleich im Entstehen profaniert werden.

7. Unter diesen Umständen mußte man darauf bedacht sein, die heilige Familie anderswo zu bequartieren, wo sie möglichst unberührt vom Lärm der Straße und des Khan, wie vom Lärm und der Unruhe des Hauses ihrer Ruhe pflegen konnte. Als für die Not brauchbares Quartier wies ihr der Wirt in seiner Verlegenheit den Herbergsstall an. Von Seite des Wirtes erscheint unter dem Drang der Umstände als Mitleid, Barmherzigkeit und Liebesdienst, was unter anderen Verhältnissen als grobe Verletzung der Höflichkeit aufzufassen war. Die heilige Familie, betrübt, nicht einmal im Khan die gewöhnlichste Unterkunft zu finden, nahm doch dankbar und bereitwillig diesen Antrag des Wirtes an. Auch konnte den heiligen Personen der Stall manches bieten, was manches Haus nicht bieten konnte und wonach sie sich sehnten, nämlich: Bequemlichkeit, Zurückgezogenheit, Stille und Ruhe.

Dazu wäre noch zu bemerken, daß es im Morgenlande gewiß nichts Ungewöhnliches ist, in Ställen, Höhlen und Grotten zu übernachten und selbst zu wohnen. Im Orient gehen die Begriffe „Stall und Haus" vielfach ineinander über. Stall und Haus sind des öfteren dasselbe Gelaß. Ein paar Planken scheiden den Wohnplatz für die Familie von den Haustieren. Der Orientale ist eben inniger mit seinen Haustieren verwachsen als der Abendländer. Neben seinem Reittier wirft sich der Beduine auf den Boden, um auszuruhen oder zu schlafen. Das Reittier wird förmlich als „Mitglied" der „Familie" betrachtet.

8. Wenn wir der Tradition folgen — und hier haben wir keinen Grund, die Echtheit der Tradition zu bezweifeln — so war der Aufenthaltsort der heiligen Familie in Bethlehem eine ziemlich tiefe, in Felsen gehauene Grotte. Diese ist noch vorhanden und ist verhältnismäßig hübsch und geräumig. Ihre Maße sind: zirka 12 m Länge, 4 m Breite, 3 m Höhe. Ihre ziemlich tiefe Lage begünstigte die Ruhe und Stille, und hielt sie, was im Winter sehr zu statten kam, warm. Ein Nachteil war es wohl, daß sie Licht und Luft nur durch die Türe empfangen konnte. Diese Tradition ist mit dem vorher Gesagten nicht im Widerspruch, denn Grotten, Felsenhöhlen werden im Orient bald als Wohnungen, bald als Ställe benützt. Sie hat ihren Anhaltspunkt in der Heiligen Schrift, welche wohl die Krippe, praesepe, aber mit keiner Silbe einen Stall erwähnt.

9. Aber gab es nicht in Bethlehem schöne Häuser, Villen und Paläste, die würdig gewesen wären, die heilige Familie aufzunehmen? Bethlehem war damals ein armseliges Nest, dem Namen nach eine Stadt, in Wirklichkeit zu einem Dorfe herabgesunken. Wenn wir den Angaben der Erklärer (z. B. Pölzl, Matthäus-Kommentar)

Glauben schenken wollen, wonach die Zahl der gemordeten bethlehemitischen Kinder kaum 20 betrug, so wären keine 500 Einwohner (jetzt 5000) damals in Bethlehem gewesen. Wo gab es da prächtige Wohnungen? Diese existieren wohl nur in der Phantasie der Abendländer. Gewiß gab es Wohnungen, die für die heilige Familie anständiger gewesen wären als die Grotte, im übrigen dürfen wir aber die Quartiere Bethlehems nicht allzu hoch einschätzen. In Wirklichkeit waren sie zumeist armselige Lehmhütten, die kaum genügend Raum boten für das Hausgesinde und das Hausgetier, mit einigen Luft- und Lichtlöchern versehen (denn Fenster in unserem Sinne gab es nicht) und wie Schwalbennester hingeklebt an die Felsenhänge, wie es die Reste von Alt-Bethlehem heute noch dem Beschauer dartun. Zudem gab es, der geologischen Formation entsprechend, viele natürliche und künstliche Grotten.

10. Vielleicht ist die Ansicht nicht ganz von der Hand zu weisen, daß die Geburtsgrotte Christi bereits durch geschichtliche Erinnerungen geheiligt war. Vielleicht hat es die göttliche Vorsehung so gefügt, daß der Erlöser in jener Grotte geboren wurde, in welche David, sein großer Ahnherr, die Schafe seines Vaters getrieben hat, in welcher er später vor den Häschern Sauls sich verbarg, in welcher er als König Rast hielt, wenn er durch Bethlehem kam.

11. So löst sich auch das scheinbar unentwirrbare Rätsel, warum man nach dem Bekanntwerden des großen Ereignisses die heilige Familie nicht in ein besseres Haus aufgenommen habe. Man hat zwar aus dem „intrantes domum“ (Mt 2, 11) schließen wollen, daß die heilige Familie mittlerweile in das Haus übergezogen sei, indessen ist die bessere Tradition gegen diese Auffassung (siehe Pölzl). Der Ausdruck will wohl besagen, daß man durch das Haus hindurch in die Grotte gelangte. Oder es ist domus = οἰκία nicht nur gleich „Haus“, sondern überhaupt = Wohnung, Behausung. Vielleicht hat man der heiligen Familie auch den Antrag gemacht, in ein Haus zu übersiedeln, es ist ja nicht alles aufgezeichnet, was geschehen ist. Aber für die heilige Familie lag kein triftiger Grund vor, ihr Logis zu wechseln. Einmal war der Ort durch den Eintritt Jesu in diese Welt zu einem wahren Heiligtum, zur ersten christlichen Kirche geworden. Fürs andere kannten Maria und Josef gut die Gesinnungen des Jesukindes, die nicht nach äußerem Glanz und irdischer Ehre standen. Zum dritten: Wozu sollten sie die Ruhe des Ortes mit der Unruhe eines Hauses vertauschen? Zum vierten: war ja die heilige Familie den Verhältnissen gemäß immerhin entsprechend untergebracht. Endlich haben die guten Hirten und Einwohner wohl gewetteifert, der heiligen Familie den Aufenthalt in der Grotte möglichst angenehm zu machen und dieselbe recht häuslich und wohnlich einzurichten. Nach anderen Erklärern hätten wir uns die Sache so vorzustellen, daß die heilige Familie ein besseres Quartier angeboten erhalten und dasselbe auch bezogen habe.

12. Die heiligen drei Könige stoßen sich nicht im mindesten daran, daß sie zur Anbetung des Messias in einen Stall gewiesen werden. Es sind eben Orientalen und Kenner orientalischer Verhältnisse. Aus Aegypten zurückkehrend dachte der heilige Josef allen Ernstes daran, sich in Judäa (wohl in Bethlehem) niederzulassen. Nur die Furcht vor dem grausamen Archelaus bewog ihn, nordwärts nach Nazareth zu pilgern. Dies wäre gar nicht zu erklären, wenn die Bethlehemiten seinerzeit sich gegen Josef unwirtlich und ungastlich benommen hätten. Offenbar hat die Quartierfrage keinerlei bittere Erinnerungen in der Seele Josefs zurückgelassen, und konnte der heilige Josef ohne jeden Groll an Bethlehem zurückdenken. Denn ein „besseres" Quartier war von Anfang an gar nicht beansprucht worden, konnte daher auch nicht verweigert worden sein. Auch beeilten sich die Bethlehemiten, ihre Unhöflichkeit, soweit eine solche vorlag, wieder gutzumachen und man hat (nach der anderen Auffassung) ein geeignetes Quartier der heiligen Familie zur Verfügung gestellt.

13. Aber die Tradition! wird man sagen. Wie manchmal solche unhistorische Traditionen entstehen, ist kein Geheimnis. Die fromme Phantasie, wie eine gutgemeinte Poesie, entstellen ein Ereignis bis zur Unkenntlichkeit. Eine ungesunde Aszetik verunstaltet den Kern der Sache bis zum Zerrbild. Morgenländische und abendländische Anschauungen werden verquickt, moderne Begriffe mit antiken verwechselt. Auch dafür, daß viele echte und kostbare Perlen der Tradition spurlos untergegangen sind, lassen sich Erklärungsgründe anführen. Die damalige Zeit war gar nicht schreibselig, das Schreiben war eine kostspielige und mühsame Arbeit. Die Hauptzeugen der Tradition, die Apostel und Schüler des Herrn, wurden bald nach allen Richtungen zerstreut.

Der Fanatismus der Juden wütete in den bald entstehenden Verfolgungen besonders gegen die Familie des verhaßten Nazareners, sein Name und alles, was mit ihm in Beziehung stand, sollte ausgerottet werden. Jede Erinnerung an ihn sollte verschwinden. Die Verwüstung des Heiligen Landes durch die Römer, die Zerstörung Jerusalems und die Zerstreuung des auserwählten Volkes trugen das Ihrige bei, daß so manche heilige Erinnerung erloschen ist.

14. Diese Erwägungen werden selbstredend niemand in seiner Andacht und in der Nachfolge des armen Jesus beirren. Denn es ist immerhin der Gottessohn, der sich zu solch armseligen und primitiven Verhältnissen herabgelassen hat. Für ihn waren diese Umstände immerhin beschämend, erniedrigend, demütigend. Es ist aber auch kein Grund vorhanden, die wirkliche Armut und Demut Jesu auf Kosten der Wahrheit noch mehr herabzudrücken.

Während über Jerusalem, der heiligen Stadt, in gewissem Sinn der Fluch Gottes schwebt, ruht über Bethlehem der Oelzweig des

Friedens, des Segens und des Wohlstandes, wohl eine Belohnung für die Liebe und Treue, mit der die Bethlehemiten die erste Jugend Jesu behütet haben.

Die moralische Beurteilung der Gebets-Vernachlässigungen.

Von Karl Eder, Kooperator, Ostermiething, Oberösterreich.

Eine der häufigsten Anklagen im Bußgerichte lautet: „Ich habe meine täglichen Gebete vernachlässigt", worunter Morgen- und Abend- und Tischgebet, meistens noch das Angelusgebet gemeint sind. Welche sittliche Beurteilung haben diese Vernachlässigungen zu erfahren? Vor allem ist die perfectio vitae christianae genau vom peccatum auseinander zu halten.

Gebet, etymologisch Bitte, ist jede fromme Erhebung des Geistes zu Gott, ob diese Beschäftigung mündlich (oratio vocalis) oder rein innerlich (oratio mentalis) geschieht. Dadurch unterscheidet sich Gebet von rein spekulativer Beschäftigung mit religiösen Wahrheiten, andererseits von der eigentlichen „Betrachtung", zu der das innere Gebet und das durch die Ignatianischen Gebetsweisen[1]) vertiefte mündliche Gebet überleiten. Zum Gebet als kombiniertem Intellekt- und Willensakt ist (als Minimum) gefordert die intentio (saltem virtualis) und die attentio (saltem externa). Dem Gebetsverkehr des Menschen mit seinem Schöpfer kann der Charakter der Anbetung, des Dankes und der Bitte eignen. Schon aus der Natur, noch mehr aus der Wirksamkeit des Gebetes leuchtet die Notwendigkeit des Gebetes als Mittel zum Endzweck des homo viator ein. Ja, eine Sentenz mit der theologischen Note „vix non de fide" macht die Erhaltung der notwendigen Gnadengaben vom Gebet des Menschen für sich selbst abhängig. Nun ist es Dogma (Trid. Sess. VI, can. I), daß die Gnade zum Heile absolut notwendig ist, mithin auch Gebet, abgesehen vom positiv göttlichen Gesetze, notwendig necessitate medii ad salutem: die Grundlage für den Nutzen eines reichen Gebetslebens, für die Befugnis der Kirche, Gebete, obwohl actus interni, anzuordnen, endlich für die seelsorgliche Pflicht, die Gläubigen zum kirchlichen Gemeinschaftsgebete und sorgfältiger Pflege des Privatgebetes anzuhalten! Naturgemäß ist somit das Gebet unter die Sanktion des ersten Gebotes im Dekalog gestellt. Der Mensch ist unter schwerer Sünde zum Gebete verpflichtet, diese, aber auch nur diese Verpflichtung, kann aus sicheren Moralgrundsätzen abgeleitet werden. Alles andere, Gebetsform und Formeln, Ausmaß und Zeit des Gebetes erhalten ihren Wert durch das Individuum mit seinen verschiedenen Bedürfnissen und verschiedenem

[1]) Exercitia spiritualia, Modi tres orandi.

Geschmacke. Die Kirche hat für den Privatmenschen keine Gebetsform vorgeschrieben, wohl aber manche empfohlen, keine Formeln, obwohl unter diesen dem Gebete des Herrn der Primat gebührt, kein bestimmtes Ausmaß und keine bestimmte Zeit, wenngleich sie durch die Angelusglocke und die dringende Empfehlung des Tischgebetes zur Heiligung des Tages mahnt. Die Unterlassung dieser täglichen Gebete, auch die ständige, ist daher objektiv keine Sünde, sondern Unvollkommenheit, eine omissio, quae adversatur consilio. „Homo sine dubio frequenter orare tenetur" sagt Noldin (Theol. mor. tom. II.[10], n. 147); dieser Pflicht genügt er aber durch Teilnahme am sonntäglichen Gottesdienste, besonders wenn er sich an der Erweckung der theologischen Tugendakte nach der Predigt beteiligt, und der Gottesverehrung, insoweit das Gebet einen actus cultus divini darstellt, kann er durch viele andere Handlungen genügen, z. B. durch Teilnahme an der heiligen Messe, Sakramentenempfang, Kniebeugung, Kreuzzeichen, Wallfahrten u. a. Anklagen über Gebetsvernachlässigungen können mithin an sich objektiv keine materia certa absolutionis bilden. Woher aber dann die oft ängstliche Sorge der Pönitenten nicht nur bei Andachtsbeichten, ihre Gebetsvernachlässigungen einzubekennen? Weil in concreto häufig solche Vernachlässigungen leicht sündhaft sind, weil ferner jeder Christ instinktiv die fundamentale Bedeutung des Gebetes erkennt, endlich ohne Zweifel oft auch aus irrigem Gewissen. Zu diesen drei Gründen folgende Bemerkungen:

1. Gebetsvernachlässigungen der genannten Art gehören unter die Kategorie der omissiones operis non praecepti, deshalb sind zu ihrer sittlichen Beurteilung die diesbezüglichen Grundsätze heranzuziehen. Wird an Stelle des Gebetes ein anderes, wenn auch weniger sittlich gutes Werk gesetzt, dann ist die Unterlassung keine Sünde, das Werk immerhin noch sittlich gut. Ein Gewerbetreibender geht frühmorgens ohne Gebet sofort an die Arbeit, ein Student macht statt des Tischgebetes einen Spaziergang recreationis causa, ein Arbeiter liest statt des Abendgebetes ein einwandfreies Blatt zur Fortbildung, keiner hat dadurch an und für sich die sittliche Ordnung verletzt. Unterbleibt aber das Gebet schlechthin, so hängt alles vom Motiv der Unterlassung ab. Liegt eine causa rationabilis vor, man ist zu müde, unfähig, sich zu sammeln, hat heute schon einer Andacht beigewohnt und dergleichen, dann liegt noch immer keine Sünde vor; neigt man jedoch zu einer gewissen acedia spiritualis, zur vilipensio orationis, vielleicht gar zu einem contemptus formalis, der sich in die Formel kleidet: Gebet taugt nur für Kinder und alte Weiber, dann hat man allen Grund, sich in der Beichte darüber anzuklagen. Daher sind solche Unterlassungen wesentlich anders bei vielbeschäftigten Männern und Müttern zu beurteilen als bei alten Leuten und Kindern, anders beim Priester als bei jungen Leuten. Die praesumptio eines Motives ist Sache der seelsorglichen Klugheit. Wer könnte übrigens die feine

Grenzlinie zwischen Grund und Grundlosigkeit immer wahrnehmen, weder das Beichtkind noch weniger der Beichtvater, das Urteil steht häufig nur dem Allwissenden zu. Wie oft ist leider Trägheit, Sorglosigkeit, Lauheit und völlige Gleichgültigkeit Ursache des allzu kargen Gebetes. Man weiß aus Erfahrung, Versuchungen gewisser Art, zum Beispiel Glaubenszweifel, Lebensüberdruß weichen dem Gebete, aber man begibt sich grundlos dieser Hilfe und handelt wider das eigene Gewissen, man sündigt.

2. Das Gebet ist der Verkehr des Menschen mit Gott, jede Menschenseele zieht es naturgemäß aufwärts. Anima naturaliter christiana. Das Bewußtsein sagt es dem Gebildeten, noch deutlicher oft dem einfachen Menschen, der fast ganz auf die äußeren Mittel angewiesen ist: hier habe ich die Pflicht zu handeln, zu beten, nicht immer auf dem gleichen toten Punkt stehen zu bleiben. Diese Erkenntnis des Fortschrittes und der eigenen kraftlosen Untätigkeit, die Spannung zwischen dem Spiritus promptus und der caro infirma (Mk 14, 38) sucht ihre Auslösung im Bekenntnis. Der Beichtvater achte daher auf den Unterschied zwischen gelegentlicher und fast ständiger Unterlassung. Leitet sich die Beichte ein: Ich habe nie gebetet, so wird aus dieser Wurzel mit moralischer Gewißheit ein gar stattliches Gewächs voll Todsünden werden, weshalb die totale Gebetsvernachlässigung entschieden eingehendere Beachtung verdient als ein einzelner grober Fehler.

3. Vernachlässigungen der täglichen Gebete sind nicht selten sündhaft aus irrigem Gewissen. Zur Bildung desselben wirken manche Umstände zusammen: mangelhafte Predigten über das Gebet, mißverstandene Schriftworte, z. B. Lk 18, 1; Kol 4, 2; 1 Thess 5, 17, die von Jugend eingepflanzte Gewohnheit, nicht zuletzt die im Anhange des mittleren österreichischen Katechismus enthaltene Frage des Beichtspiegels: „Habe ich meine täglichen Gebete unterlassen?“ Die Frage wirkt ohne gründliche Erläuterung irreführend, das Kind und später der Erwachsene halten die täglichen Gebete einfachhin für Pflicht und ihre Unterlassung objektiv für läßlich sündhaft. Diese irrige Anschauung zu beseitigen ist Aufgabe der Katechese, eventuell der Christenlehre und des Zuspruches nach der Beichte. Der Pönitent hat ein Recht auf Klarheit in dieser wichtigen Frage und der Beichtvater schafft Sünden aus der Welt. Auch die läßliche Sünde ist Gott im höchsten Grade mißfällig und zieht eine Reihe schlimmer Folgen für den Menschen mit sich. Dadurch wird auch dem Gebetseifer des christlichen Volkes kein Eintrag getan, denn neben der Belehrung über Sünde und Unvollkommenheit fehlt nie die dringende Empfehlung dieser kostbaren Heilshilfe; eher wird die Gebetsfreudigkeit steigen, da die täglichen Gebete besonders bei den Männern den Charakter einer lästigen Fessel verlieren, bei den anderen aber, wenn sie als opera supererogatoria einmal erfaßt sind, einen größeren Grad der Verdienstlichkeit bewirken.

Der Modernismus und seine falschen Auffassungen des Dogmas auf Grund der Enzyklika „Pascendi“ und des Dekretes „Lamentabili“.

Von A. Schneiderhan, Pfarrer in Baustetten (Diözese Rottenburg).

Schon im April 1907 hob Papst Pius X. in einer Ansprache an die neukreierten Kardinäle hervor, es drücke ihn eine weit beängstigendere Sorge, als die betrübende Verfolgung der französischen Kirche durch den Staat. „Es sind die falschen Lehren“, sagte er, „die eine Liebe ohne Glauben predigend und gewissermaßen alle Häresien zusammenfassend an der Vernichtung der christlichen Religion arbeiten; nicht im offenen Kampf und äußeren Abfall, sondern in stiller Wühlarbeit im Schoße der Kirche selbst; unter dem Vorwand, sie dem Zeitgeiste anzupassen und mit der modernen Kultur zu versöhnen“ (Stimmen v. Maria-Laach, 1908, 1. H., p. 1 ff).

Diese Irrlehre der neuesten Zeit bezeichnet der Heilige Vater selber mit dem Sammelnamen „doctrinae modernistarum, die Lehren der Modernisten“. Zu ihrer Bekämpfung und Widerlegung erschien der neue Syllabus am 3. Juli 1907. Unter dem Dekrete des heiligen Offiziums „Lamentabili“ verurteilt er in seinen 65 Sätzen die Hauptirrtümer des Modernismus. Die päpstliche Enzyklika vom 8. September 1907 aber bildet den Höhepunkt und den Abschluß der Kundgebung des höchsten kirchlichen Lehramtes, legt in ausführlicher Darstellung das ganze verurteilte Lehrsystem vor, indem sie die einzelnen Irrtümer als Ausfluß einer dem katholischen Glauben durchaus widerstreitenden Grundanschauung kennzeichnet, die Gründe für ihre Entstehung und sodann die Maßregeln angibt, um den gefährlichen Strömungen entgegenzuwirken. Der Zusammenhang zwischen Syllabus und Modernismus-Enzyklika ist sonach unschwer zu erkennen. Die Enzyklika bildet die notwendige Ergänzung zu dem im Syllabus enthaltenen Verwerfungsurteil. Der Syllabus läßt in einen Abgrund häretischer und radikaler Tendenzen blicken, die sich im Schoße der Kirche hervorgewagt, macht das Credo der Modernisten aus. Die Enzyklika aber enthüllt mit vollendeter Klarheit und Schärfe des Ausdruckes ein System philosophischer und theologischer Irrtümer, bezeichnet es als den Inbegriff aller Ketzereien („omnium haereseon conlectum“, E. c. p. 82), die notwendig zum Atheismus (religiösen Nihilismus, kirchlicher Anarchie) führen. Gerichtet ist die päpstliche Enzyklika gegen ein philosophisch-theologisches System, das mit den Grundprinzipien der katholischen Offenbarungslehre im Widerspruch steht durch Leugnung des Uebernatürlichen (Transzendenten) und durch Feindseligkeit gegen alles Kirchliche auf Grund einer schrankenlosen „Autonomie“.

Die Irrlehre hat ihre Wogen von Frankreich aus über Italien und England, weniger über Deutschland und die anderen Länder

verbreitet und ist aus der französischen Bewegung für eine moderne Apologetik herausgewachsen. Hier hatte schon lange eine tiefe Kluft besonders die gebildete Welt von allem getrennt, was Religion heißt. Es waren Ueberreste der Revolution und der sie vorbereitenden Philosophie. Seit zirka 20 Jahren suchte man durch eine moderne Apologetik auf die Kreise, wo Christentum und Kirche ihre alte Anziehungskraft nicht mehr ausübten, einzuwirken, da diese den modernen Menschen mehr zusage, als die alte scholastische Methode. Neben den religions-philosophischen Fragen über Glaube und Offenbarung und ihr Verhältnis zum menschlichen Wissen kamen mit dem Anfang des 20. Jahrhunderts die bibelkritischen Fragen.

Der Vorkämpfer in der modernistischen Bewegung ist in Frankreich vornehmlich Abbé Alfred Loisy. Derselbe veröffentlichte anno 1900 zwei Artikel über die apologetischen Grundfragen (l'idée de la révélation und les preuves et l'économie de la révélation), anno 1902 erschien sein Büchlein „l'évangile et l'église". Hierin versucht der Verfasser die rationalistischen Positionen über Christus und das Urchristentum mit dem katholischen Glauben zu vereinigen. Loisy selber wurde exkommuniziert. Von Frankreich aus verbreitete sich die modernistische Bewegung hauptsächlich nach Italien und England: Dort wurde die Mailänder Zeitschrift „Rinnovamento" durch die Index-Kongregation am 29. April 1907 verwarnt. „Il santo" von Anton Foggazzaro kam auf den Index. Hier war Baron Hügel der Verbreiter der Irrlehre.

In Deutschland hat das System als Ganzes kaum namhafte Vertreter gefunden, wohl aber einzelne Ideen. Dieselben haben sich versteckt im deutschen sogenannten „Reformkatholizismus", von dem namentlich gebildete Laien angesteckt scheinen. Nach Deutschland weist der Ursprung des Modernismus insofern, als die Grundprinzipien der neuen Irrlehre der Philosophie von Kant und Schleiermacher mit ihrem Subjektivismus und Kritizismus entnommen sind. Auf katholischer Seite haben wir Vorgänger des Modernismus in Hermes und Günther, weshalb die dogmatischen Entscheidungen von Gregor XVI., Pius IX. und die Dekrete des Vatikanischen Konzils gegen dieselben erlassen wurden.

Nach dieser geschichtlichen Einleitung über das Entstehen der modernistischen Irrlehre wenden wir uns zu deren Lehrgehalt selber. Die Modernisten erstreben nichts Geringeres als eine neue Philosophie, einen neuen Glaubensbegriff, eine neue Glaubenswissenschaft, eine neue Geschichtsauffassung und Kritik, eine neue Apologetik einzuführen. Diese neue Methode besteht darin, daß man sich hartnäckig für katholisch erachtet und ausgibt, während man sich in Wahrheit vom Glauben und Gehorsam gegen die wahre Kirche weit entfernt. So wollen sie das gesamte religiöse und kirchliche Denken und Forschen innerhalb des Katholizismus umformen und im Zusammenhang damit zugleich das kirchliche Leben und die ver-

schiedensten kirchlichen Einrichtungen reformieren, d. h. dem modernen Zeitgeiste und der neuzeitlichen Wissens- und Kulturstufe anpassen. „Damit bekunden sie ihre Grundansicht, als sei die Lehre des Glaubens ein Erzeugnis des menschlichen Geistes, oder wenn von Gott ausgegangen, dennoch den Menschen derart anheimgegeben, daß sie durch ihre Bemühungen erhalten, entwickelt, vermehrt und in Uebereinstimmung mit den Fortschritten des Menschengeistes zu einer höheren Form emporgeführt werden müßte" (Hirtenbrief der Bischöfe der Mailänder Kirchenprovinz zum Syllabus). Das ganze modernistische System aber ruht auf vier Grundpfeilern: es ist der Agnostizismus, der Immanentismus, der Symbolismus und der religiöse Evolutionismus. Nach dem der Abhandlung vorangestellten Thema beschäftigt uns hauptsächlich die falsche Auffassung des Dogmas (Glaubenslehre).

1. Grundlage des Modernismus, das „πρῶτον ψεῦδος" ist — nach der Kantianischen Philosophie („Kritik der reinen Vernunft") — der Agnostizismus. Darunter verstehen wir eine Doktrin, wonach wir von übersinnlichen Dingen, speziell vom letzten Grund aller Dinge, von Gott, und von der Seele nichts Sicheres zu erkennen vermögen. Nach ihr ist die menschliche Vernunft auf die Phänomene beschränkt, d. h. auf die Gegenstände, die in die äußere Erscheinung treten und wie sie in die Erscheinung treten (Farbe, Klang, Räumlichkeit). Die Wissenschaft und die Geschichte kennt nur äußere Erscheinungen, alles andere gehört nicht in ihren Bereich. Gott und Religion (das Verhältnis von Gott zum Menschen) kann sie nicht erkennen. Nach dem Agnostizismus ist sonach kein wissenschaftlich stichhaltiger Beweis für die Offenbarung, die Wunder und Weissagungen mehr möglich, die sogenannten praeambula fidei oder motiva credibilitatis sind aufgehoben. Vernunft und Glaube liegen nach modernistischen Begriffen so weit auseinander, daß es zwischen ihnen keine Berührungspunkte gibt.

Dagegen hat die katholische Kirche und die mit der Kirchenlehre harmonierende gläubige Philosophie von jeher daran festgehalten, daß der Mensch nicht bloß die sinnenfälligen Erscheinungen, sondern auch die letzten Ursachen und das Wesen der Dinge und die übersinnlichen Objekte, sowohl die natürlichen als auch die übernatürlichen Wahrheiten, erkennen kann. Im Zusammenhang damit hat die Kirche und die katholische Wissenschaft jederzeit, gestützt auf das Wort der Heiligen Schrift (Weish 13, 1 und Röm 1, 20) nicht bloß das Dasein des einen und wahren Gottes, unseres Schöpfers und Herrn, angenommen, sondern zugleich gelehrt, daß das Dasein Gottes durch das natürliche Licht der Vernunft aus den geschaffenen Dingen mit Gewißheit erkannt werden kann (vgl. die feierliche Erklärung des Vatikanischen Konzils: „Eadem sancta mater Ecclesia tenet et docet, Deum, rerum omnium principium et finem, naturali humanae rationis lumine e rebus creatis certo cognosci

posse"). Der Agnostizismus unterwühlt sonach die Grundlagen des ganzen übernatürlichen Glaubens. „Denn wie soll auch jemand das für wahr halten, was Gott lehrt, wenn er gar nicht weiß, daß ein Gott existiert, der etwas geoffenbart hat?" (Hist.-pol. Bl. 1908, H. 3, p. 455.) Die Religion, d. h. die Erkenntnis und Verehrung Gottes, ist überhaupt nicht möglich ohne die vernünftige Natur des Menschen, die ihn befähigt, den Gottesbegriff zu bilden und auf letzterem eine vernünftige Gottesverehrung aufzubauen. Vielmehr setzt die Verwirklichung der Religion einerseits das Dasein von vernünftigen Wesen und andererseits eine schöpferische und zwecksetzende Tätigkeit Gottes (Offenbarung) voraus, sowie eine Hinlenkung des Verstandes und Willens der ersteren auf ihren Ursprung und ihr Endziel. In der bisherigen Schulapologetik wird sonach mit Recht Gottes Dasein wissenschaftlich bewiesen und auf geschichtlichem Wege die Tatsache der äußeren Offenbarung und die Gründung der unfehlbaren Kirche durch Jesus Christus vor dem Verstande gerechtfertigt und begründet. Indem Pius X. sonach gegen den Modernismus auftritt, will er nicht bloß die göttliche Offenbarung, sondern auch die menschliche Vernunft vor der heutigen sogenannten Wissenschaft retten. Eben dadurch rettet er aber auch das katholische Dogma, das seine letzte Voraussetzung in der Vernunft des Menschen und in der Offenbarung Gottes hat.

2. Der Agnostizismus ist der erste, der negative Pfeiler des Gebäudes der modernistischen Lehre, der zweite, der positive, ist die Immanenzphilosophie. In der äußeren Welt ist nichts, argumentieren die Modernisten weiter, das zu Gott hinführt. Daher muß die Religion, d. h. die lebendige Beziehung des Menschen zu Gott, im Innern des menschlichen Herzens, in der inneren Erfahrung gesucht werden. Der Mensch hat ein religiöses Gefühl (sensus religiosus), das Gott zum Gegenstand hat. Dasselbe schlummert und wird durch ein Phänomen (sei es in einer geheimnisvollen Naturerscheinung oder einer überragenden Persönlichkeit — Christus, Apostel, Propheten — oder im inneren Erlebnis) angeregt. Es erfaßt ohne vorhergehendes Verstandesurteil Gott als eine Wirklichkeit. Der Mensch ahnt in frommem Schaudern die Gottheit, erlebt Gott in seinem Herzen. Dieses Erleben Gottes im eigenen Innern durch das religiöse Gefühl ist der Anfang der Religion, die Offenbarung Gottes selbst. Dieses religiöse Gefühl selber hat seinen Grund in dem Bedürfnis nach dem Göttlichen. Nicht ein kalter Intellektualismus sollte demnach eine Religion von außen her in den Menschen hineintragen, sondern aus dem lebendigen Streben der religiös veranlagten Seele sollte eine Religion der Tat, der vitalen Immanenz herauswachsen. Immanent ist nämlich das, was in einem Ding oder Begriff ist und bleibt (immanet), z. B. die Kraft, die Wirksamkeit, das Leben, im Gegensatz zum Transzendenten, das über ein Ding oder einen Begriff hinausgeht (transcendit). Was die kalte Vernunft

nicht vermochte, dafür sollte das Gefühl, die praktisch-ethische Veranlagung eintreten, um die Kluft zwischen dem unsichtbaren Göttlichen und dem in die Erscheinungswelt gebannten Menschen auszufüllen. — Ist nun der Erkenntniskraft in der Lehre des Modernismus gar kein Platz eingeräumt und hat sie keinen Anteil am Glaubensakt? Näherhin wie entsteht das Dogma aus dem religiösen Gefühl? Im religiösen Gefühl, sagen sie (Pesch, Theol. Zeitfragen, p. 234), zeigt sich Gott dem Menschen, aber noch so dunkel und unbestimmt, daß er vom glaubenden Subjekt kaum oder gar nicht unterschieden wird. Darum muß das Gefühl aufgehellt werden, damit Gott in seinen Eigentümlichkeiten vollständig hervortrete. Hier fängt nun die Aufgabe der Erkenntniskraft an, deren Sache es ist, nachzudenken und zu analysieren. Sonach „denkt" sich der Mensch seinen Glauben. Der Verstand tritt nun zum Gefühle hinzu, richtet seinen Blick auf dasselbe und arbeitet daran wie ein Maler, der die verlöschenden Linien eines Gemäldes mustert, um sie dann klar hervorzuheben. Die Erlebnisse des religiösen Gefühles formt der Mensch in seinem Innern zuerst in Erkenntnisbilder um und faßt sie dann in Worte, zuerst in einfache, volkstümliche Ausdrucksweisen (primariae sententiae), dann aber mit mehr Reflexion und Tiefe, oder, wie sie sagen, mit Verarbeitung des Gedankens, und das Gedachte kleidet er in eine 2. Klasse von Aussprüchen (sententiae secundariae). Wenn nun diese zweite Art von Formeln und Sätzen, die einerseits gereinigt sind von dem, was ihnen von der Familien- und Stammeseigenart anhängt, und andererseits verfeinert sind durch höhere intellektuelle und moralische Kultur, vom kirchlichen Lehramt festgelegt werden, so bilden sie die „Dogmen". Die Dogmen sind sonach im Grunde genommen nichts anderes, als das religiöse Gesamtbewußtsein derer, die das nämliche Bewußtsein besitzen und dasselbe anderen mitgeteilt haben. Auf Grund dieses Gesamtbewußtseins haben sie eine kirchliche Gesellschaft organisiert mit eigener Obrigkeit. Sache der Kirche sei es, die passendste Formel für den jeweiligen Stand des gemeinsamen religiösen Bewußtseins als Dogma zu bestätigen. Es sei aber eine veraltete Meinung, daß von außen und unmittelbar von Christus eine Autorität in die Kirche eingetreten sei, sondern sie sei aus dem Kollektivbewußtsein herausgewachsen, gleichsam als Lebensform desselben. Das kirchliche Lehramt unterliege, was die Formulierung des Dogmas betreffe, diesem religiösen Bewußtsein. Christus selber habe als der erste Glaubende nach seinem Glauben sein Bewußtsein immer mehr ausgebildet, und dieses Bewußtsein Christi sei wie ein Keim auf die Gläubigen übergegangen und wirke in ihnen gleich einem Samen weiter.

Was ist nun von dieser Gefühlsreligion der Modernisten zu halten? „Durch bloßes Gefühl und bloße Erfahrung, ohne Leitung der Vernunft", sagt die Enzyklika, „kann man, wie der größere

Teil der Menschheit festhält und immer festhalten wird, in jener entscheidenden Lebensfrage zu keiner Sicherheit gelangen, man kann nie und nimmer zur Erkenntnis Gottes gelangen." „Das Gefühl reagiert nur auf die Wirkung der Dinge, die der Verstand oder der äußere Sinn dem Geiste vermittelt." Ohne Leitung des Verstandes bleibt das Gefühl und ebenso die Erfahrung jeder Täuschung ausgesetzt. „Dem Menschen aber kommt es vor allem darauf an, ob es außer ihm einen Gott gibt, in dessen Hände er einst fallen wird, oder nicht." Diese Sicherheit bietet ihm aber bloß die durch Vernunft und Gnade ermöglichte Offenbarung Gottes, dargestellt durch das Lehramt der Kirche. — Was ist nun der Lehre der Modernisten gegenüber die positive katholische Lehre über Glaubensakt und Glaubensinhalt? Auf die Frage: Was heißt glauben? antwortet der Katechismus: Glauben heißt etwas für wahr halten, was Gott gesagt hat und weil es Gott gesagt hat. Im Glaubensakt also leisten wir dem, was Gott geoffenbart hat, unbedingten Verstandes- und Willensgehorsam (plenum intellectus et voluntatis obsequium, Vat. sess. III, cap. 3). Näherhin ist der Glaube nach derselben Lehre des Vatikanums eine übernatürliche Tugend, durch die wir unter Anregung und Mitwirkung der Gnade Gottes das von ihm Geoffenbarte für wahr halten, nicht wegen der natürlichen Verstandeseinsicht in die innere Wahrheit der Gegenstände, sondern wegen der Autorität des offenbarenden Gottes, der weder irren noch täuschen kann. Gegenstand oder Inhalt unseres Glaubens ist nach dem Katechismus das, was Gott geoffenbart hat, näherhin nach der Lehre des Vatikanums das, was von der Kirche, sei es durch eine feierliche Entscheidung, sei es durch das ordentliche und allgemeine Lehramt als göttliche Offenbarung zu glauben vorgestellt wird. Beweggrund ist die Autorität und Wahrhaftigkeit Gottes. „Die Glaubensdogmen sind sonach nicht bloß nach ihrer praktischen Bedeutung festzuhalten, d. h. als Gesetzesnorm für das Handeln, sondern auch als Norm für den Glauben" (Syll., Satz 26). Für den Modernisten aber ist Gegenstand und Beweggrund seines Glaubens das dem Menschen stets lebendig innewohnende religiöse Gefühl, das religiöse Bewußtsein, die innere Erfahrung. Der Modernist leugnet die Verstandes- und Willenstätigkeit des Menschen ebenso, wie die Gnade Gottes beim Glaubensakt, hinsichtlich des Inhaltes leugnet er die äußere Offenbarung Gottes, wie sie sich in Moses und den Propheten und zuletzt in Christus und den Aposteln kundgegeben; hinsichtlich des Beweggrundes leugnet er die direkte Autorität Gottes. Ein kirchliches Lehramt ist überflüssig. Niemand in der ganzen Welt kann für ihn den Gehalt des Glaubens in bestimmten, für alle Zeiten gültigen Lehrsätzen (Dogmen) festlegen, weder die Apostel, noch die Konzilien, noch der Papst, nicht einmal Jesus Christus selbst. Der sensus religiosus ist für den Modernisten das Eine und das All. Dieser versorgt den Menschen mit der für ihn

notwendigen Religion, den Türken so gut wie den Christen. Wenn das bloße religiöse Gefühl und Bewußtsein des einzelnen allein entscheiden, so ist eine Religion so wahr und falsch wie die andere. Für den denkenden Menschen gibt es überhaupt keine Religion. Insofern führt der Modernismus zur Leugnung Gottes und zur Verwerfung jeder Religion. Diesem undogmatischen Kulturkatholizismus ist aber bereits im Syllabus (These 65) das Urteil gesprochen, wo es heißt: „Der heutige Katholizismus ist mit wahrer Wissenschaft nicht vereinbar, es sei denn, daß er in ein undogmatisches Christentum, das heißt in einen weitherzigen und liberalen Protestantismus umgewandelt werde."

3. Um nun vom Standpunkt des Modernismus die Natur des Dogmas zu verstehen, müssen wir weiterhin fragen, welche Beziehung zwischen den religiösen Formeln (Dogmen) und dem religiösen Gefühl der Seele besteht. Die Antwort ist leicht, wenn man nur daran festhält, daß diese Formeln keinen anderen Zweck haben, als dem Gläubigen ein Mittel zu bieten, durch das er seinen Glauben ausdrückt und durch das er sich über seinen Glauben Rechenschaft geben kann. So stehen dieselben demnach in der Mitte zwischen dem Glaubenden und seinem Glauben. Hinsichtlich des Glaubens sind sie nichts anderes als *Sinnbilder und Symbole*, inadäquate Zeichen (unzulängliche Darstellungen) vom Glaubensinhalt; sie enthalten also keineswegs absolute Wahrheit, sind vielmehr dem Gläubigen wie dem religiösen Sinne (sensus religiosus) zu akkommodieren, wie nun dieser gerade beim Menschen vorhanden ist. In Bezug auf den Gläubigen sind sie lediglich Hilfsmittel und Vermittler der Wahrheit. Der Gläubige darf sich aber nicht über Gebühr an die Formel als solche hängen, er soll sie nur gebrauchen, um zur absoluten Wahrheit zu gelangen. Die Formel sucht die Wahrheit auszudrücken, kann sie aber niemals erreichen, enthält vielmehr nur „*relative Wahrheit*", die dem Bildungsstand der jeweiligen Zeit angemessen erscheint.

Zunächst ist demgegenüber mit den Worten der *Enzyklika* zu erwidern: „Wenn alle Verstandeselemente, wie die Modernisten sagen, bloß Symbole Gottes sind, sollte dann nicht vielleicht auch der Begriff von Gott und einer göttlichen Persönlichkeit ein Symbol sein? Wenn ja, so darf man wohl an der Persönlichkeit Gottes zweifeln, und es steht dem Pantheismus Tür und Tor offen." Sodann ist zu entgegnen: „Im katholischen Sinn versteht man unter Dogma eine Lehre, von der die höchste kirchliche Autorität erklärt hat, daß sie auf Grund göttlicher Offenbarung für wahr gehalten und ihr Gegenteil verworfen werden muß" (Pesch l. c. p. 156). Die auf Schrift und Tradition begründeten und vom kirchlichen Lehramt vorgetragenen Glaubenswahrheiten enthalten *absolute, unveränderliche Wahrheiten*. So lehrt es bestimmt das Vatikanum (sess. III, cap. 4): „Die Glaubenswahrheit, die Gott geoffenbart hat, ist nicht wie ein

philosophisches System dem Menschengeist zur Vollendung überwiesen, sondern als göttliches Erbe der Braut Christi anvertraut zu getreuer Hut und unfehlbarer Auslegung. Daher muß man auch immer an demjenigen Sinn der Heilslehren festhalten, den unsere Mutter, die heilige Kirche, ein- für allemal bestimmt hat, und von diesem Sinn darf man niemals unter dem Vorwande eines höheren Verständnisses abweichen." Auch der Syllabus (Satz 54) verwirft die Lehre, wonach die Dogmen nur Erklärungen und Entwicklungen des christlichen Verständnisses seien.

4. Nach der Lehre der Modernisten sind sonach alle Dogmen, alle Aussagen über Gott nur Symbole, die man nicht um ihrer selbst willen achten, sondern nur als Hilfsmittel zur unvollkommenen Darstellung der unaussprechlichen Wirklichkeit anwenden muß. Hören die Formeln auf, für das Leben nützlich zu sein, so verlieren sie ihren Wert. Der Gegenstand des religiösen Gefühls nämlich, das Absolute, bietet unendlich viele Seiten, von denen bald die eine, bald die andere in Erscheinung treten kann. Ebenso kann sich der Mensch, der glaubt, bald in diesen, bald in jenen Zuständen befinden. Folglich müssen auch die Formeln, die wir Dogmen nennen, dem Wechsel unterliegen und deshalb veränderlich sein, wie der Mensch sich selber ändert und das menschliche Leben. „Wie Darwin und Häckel und andere auf dem Gebiete der organischen Lebewesen einen fortdauernden Entwicklungsprozeß behauptet haben und vertreten, so ähnlich lehren auch die Modernisten einen religiösen Evolutionismus" (Hirtenschreiben der in Freising versammelten bayerischen Bischöfe vom 23. April 1908). Diese Lehre der Modernisten von der Entwicklung und Veränderung des Dogmas ist die Quintessenz ihrer Lehre und zugleich die notwendige Folge ihrer Grundsätze. Sie ergibt sich insbesondere aus dem Prinzip der vitalen Immanenz. Es müssen nämlich die religiösen Formeln vom Leben des religiösen Gefühls selbst beseelt sein. Sie entspringen ja aus dem religiösen Gefühl zunächst der einzelnen und dann der Gesamtheit. Andererseits muß das religiöse Gefühl die religiösen Formeln stets, wo nötig, auch mit einer gewissen Umgestaltung sich lebendig aneignen. Die Glaubensformeln müssen daher, um lebendig zu sein, dem Glauben und dem Gläubigen gleichmäßig angepaßt sein und bleiben. Hört aus irgend einem Grunde dieses Angepaßtsein auf, so verlieren sie ihren Gehalt und bedürfen der Aenderung. Denn Religion und religiöse Wahrheit ist Leben und Entwicklung. Alles hat nur solang Wert, als es lebt und Leben wirkt. „So wackeln also die Dogmen beständig", sie sind nur der Ausdruck der Durchgangsperiode in den religiösen Anschauungen" („Kustos", Korrespondenz- und Offertenblatt für den kath. Klerus, 1907, H. 12, p. 408). Deshalb sind Dogmen mißachtet bei den Modernisten, die nur ihren sensus religiosus und das religiöse Leben hochschätzen. Die Modernisten werfen der Kirche vor, daß sie das religiöse und moralische Leben von dem äußeren

Sinne der Formeln nicht unterscheide, daß sie sich zähe und hartnäckig an sinnlose Formeln halte und dadurch die Religion selbst sich verflüchten lasse. — Welche Stellung nimmt nun näherhin nach modernistischer Lehre das kirchliche Lehramt ein gegenüber dem einzelnen Gläubigen? Das kirchliche Lehramt hat bloß die Aufgabe, die dem jeweiligen kirchlichen Gemeinbewußtsein am besten entsprechenden Formeln zu prägen und die Gemeinschaft darauf zu verpflichten. Das Lehramt erwächst schließlich aus dem Bewußtsein des einzelnen und hat auch seine offizielle Stellung zu Nutz und Frommen des Bewußtseins des einzelnen erhalten. Es soll also der einzelne nicht verhindert werden, die Anregungen, die er verspürt, frank und frei auszusprechen, und der Kritik soll der Weg nicht abgeschnitten werden. Zwar ist der einzelne an das Lehramt und seine Formel gebunden und darf die Autorität desselben nicht stürzen, aber er darf und soll die Autorität zum Fortschritt aufrütteln. Aus diesem Widerstreit zwischen der konservativen Autorität des Lehramtes und der fortschrittlichen Initiative der einzelnen entsteht der Fortschritt, die Entwicklung des Dogmas.

Was ist nun gegenüber der Entwicklungslehre der Modernisten die Lehre der katholischen Kirche? Die Kirche lehrt nach dem Vatikanum (sess. III, cap. 4), die von der Kirche aufgestellten Glaubenssätze (der in der Schrift und Tradition niedergelegte Glaubensinhalt) können nie abgeschafft oder durch andere ersetzt, niemals mehr umgedeutet oder in einem von dem früheren verschiedenen Sinne aufgefaßt werden. Denn in Christus und den Aposteln ist die Offenbarung abgeschlossen und hat ihre ewig gültige Vollendung gefunden (cfr. Hebr 1, 1: „Novissime diebus istis locut·s est nobis Deus in filio"). „Non novis revelationibus", sagt Bellarmin, „nunc regitur ecclesia, sed in eis permanet, quas tradiderunt hi, qui ministri fuerunt sermonis, et propterea dicitur aedificata supra fundamentum apostolorum et prophetarum." In dem also, was an und in der Kirche an Lehren göttlich ist, kann es in ihr keine Veränderung, keine Entwicklung, keinen Fortschritt geben. Dieses Göttliche nimmt teil an der Unmittelbarkeit und Ewigkeit seines Urhebers, es ist in allen Stadien der Kirchen- und Weltgeschichte zeitgemäß und bleibt zeitgemäß, mag es nach seiner Entstehung und Einführung auch noch so alt sein. Gleichwohl aber findet in der katholischen Kirche eine Lehrentwicklung statt. In dem, was an und in der Kirche menschlich ist, gibt es einen berechtigten Fortschritt. Die Kirche hat den von Christus und den Aposteln übergebenen Glaubensschatz mannigfach ausgebildet und geformt, und die Gläubigen sind zu einem tieferen Verständnis der Glaubenslehre vorgedrungen (Apolog. Rundschau 1908, H. 6, p. 205). „Zu einem kirchlichen Dogma gehört nämlich zweierlei: 1. eine göttlich geoffenbarte Lehre und 2. die authentische Vorlegung dieser Lehre durch das kirchliche Lehramt. Die göttlich geoffenbarte Lehre ändert sich

nicht, die Vorlegung derselben ändert sich; aber auch diese Aenderung ist keine Abänderung oder Zurückziehung des früher Gelehrten, sondern eine deutlichere Aussprache, vollere Entfaltung und allseitigere Anwendung" (Pesch, p. 185). Die Entwicklung der Dogmen besteht sonach weder in der Hinzufügung neuer Lehren noch in der Umdeutung des Sinnes, sondern einzig und allein in der klareren Vorlegung der alten Wahrheiten. So sagt schon Vinzenz von Lerin auf die Frage, ob in der Kirche, wenn die Schriften und apostolischen Ueberlieferungen maßgebend seien, kein Fortschritt in der Religion stattfinde: „Sogar ein sehr großer, sed ita tamen, ut vere profectus sit ille fidei, non permutatio. Siquidem ad profectum pertinet, ut in semet ipsum unaquaque res amplificetur, ad permutationem vero, ut aliquid ex alio in aliud transvertatur." Den Fortschritt aber versteht er in suo genere, in eodem sc. dogmate, eodem sensu eademque sententia, ut cum dicas nove, non dicas nova". Eine solche Amplifikation, d. h. eine immer bestimmtere und allseitigere Ausgestaltung und Ausprägung der ursprünglichen christlichen Wahrheit seitens des kirchlichen Lehramtes, wie eine immer klarere und tiefere Erfassung seitens der Gläubigen wünscht auch die Kirche (cfr. Vat. sess. III, cap. 4): „Crescat igitur... et multum vehementerque proficiat, tam singulorum quam omnium, tam unius hominis quam totius Ecclesiae, aetatum ac saeculorum gradibus, intelligentia, scientia, sapientia: sed in suo dumtaxat genere, in eodem sc. dogmate, eodem sensu eademque sententia." — Die Gewähr dafür, daß dieser Fortschritt keine Veränderung des Inhaltes ist, liegt schließlich in dem der Kirche innewohnenden Heiligen Geist. Es ist also nur der Fortschritt anzuerkennen, der von der Kirche mittelbar oder unmittelbar gebilligt oder selbst vollzogen worden ist. Daraus folgt auch die Unrichtigkeit der Behauptung, die Kirche habe von Anfang an ein durchaus klares und gleichmäßig entwickeltes Bewußtsein aller Glaubenswahrheiten besessen, wie die Unzulässigkeit des anderen Extrems, die Kirche habe in Bezug auf keine Glaubenswahrheit eine bestimmte Erkenntnis von Anfang an besessen oder eine gültige Erklärung derselben gegeben. — Die Hauptdifferenz zwischen katholischer und modernistischer Lehre bezüglich der Entwicklung des Dogmas ist sonach die: Die Modernisten sagen, die Entwicklung des Dogmas bedeute eine völlige Aenderung des Dogmas auch im sachlichen Inhalt, ganz entsprechend der jeweiligen Bildungs- und Kulturstufe der Menschheit; die katholische Lehre aber sagt, diese Entwicklung ist keine Veränderung, sondern bloß eine Ausgestaltung und nähere und eingehendere Darlegung des von Anfang an vorhandenen Lehrinhaltes. Weiterhin sagen die Modernisten, die Anregung und Verursachung der Entwicklung gehe vom einzelnen aus, und das kirchliche Lehramt lege dieses gegebene Gesamtbewußtsein in bestimmten Formeln nieder. Die katholische Lehre aber sagt: Die Lehrentscheidung

geht vom kirchlichen Lehramt aus (vom Papst allein oder von ihm in Verbindung mit den ihm unterworfenen Bischöfen), die Lehrmeinungen und Forschungen der einzelnen Vertreter der theologischen Wissenschaft sind zwar zweckdienlich, aber nicht entscheidend. Diese letzteren haben sich bei sich ergebenden Differenzen der Entscheidung des kirchlichen Lehramtes zu unterwerfen, wenn anders sie Glieder der römisch-katholischen Kirche sein wollen. Es trifft in dieser Beziehung zu jenes treffliche Wort, das der Präsident des Katholikentages zu Würzburg anno 1907 am Schlusse gesprochen: „Ist die Forschung Sache der Wissenschaft, so ist die Entscheidung Sache des kirchlichen Lehramtes, und die Entscheidung mag fallen, wie sie will, ihr gegenüber gibt es nur eine Unterwerfung. Die Kirche ist nicht so grausam, eine freudige Unterwerfung zu fordern; aber was sie verlangen kann und darf, ist eine klare und unzweideutige Unterwerfung."

Nach Darlegung der modernistischen Irrtümer und ihrer radikalen Tendenz, ihrer Neuerungs- und Reformiersucht, die nicht nur die katholische Religion, sondern jede Religion untergraben, erkennt man unschwer, wie die Modernisten „die von den Vätern und von der heiligen Kirche selbst gesetzten Grenzen überschreiten und unter dem Vorwande einer höheren Einsicht und im Namen der geschichtlichen Auffassung einen Fortschritt der Dogmen anstreben, der in Wahrheit ihre Zerstörung ist" (Syllabus, Einleitung). Daher erweist sich in der Tat neben dem Syllabus die gegen den Modernismus gerichtete Enzyklika „Pascendi Dominici gregis" als rettende Tat gegenüber der neuesten Häresie, als eine der bedeutendsten päpstlichen Kundgebungen, die seit langer Zeit den Vatikan verlassen haben, wie von Freund und Feind allgemein anerkannt wird. Die deutschen Katholiken insbesondere aber, die ihrer Kirche treu ergeben sind, hören nach dem Vorgang ihrer Oberhirten (Hirtenschreiben der Deutschen Bischöfe, Köln, 10. Dezember 1907) aus den Worten des Heiligen Vaters heraus „den Feuereifer für Wahrung des kostbaren Erbgutes, für Reinerhaltung des heiligen Glaubens; das klare, scharfe Urteil, welches von höchster Warte aus gefährliche, in Nebel und Dunkel schleichende Geistesströmungen bis auf den Grund und Ursprung durchschaut und ihr eigentliches Wesen aufdeckt; die heilige Entrüstung über verwegene Versuche, die Substanz des heiligen Glaubens heimlich und hinterlistig mit modernistischen Ideen zu durchsetzen; die Autorität der Kirche zu untergraben; den zitternden Schlag eines Vaterherzens, das um viele seiner Kinder bangt und voll Betrübnis ist".

Welche Aufgabe nun erwächst dem katholischen Seelsorger aus der Publikation der zwei so aktuellen päpstlichen Kundgebungen der neuesten Zeit? Hören wir die Weisung des Deutschen Episkopates in seinem gemeinsamen Hirtenschreiben: „Beide hochwichtigen Kundgebungen des Heiligen Stuhles (das Dekret ‚Lamen-

tabili' und die Enzyklika ‚Pascendi') werden Euch vollen Einblick gewähren in die Irrtümer, die gerade in unserer Zeit den Glaubensstand bedrohen, Euch gegen deren Gift schützen und Euch in stand setzen, auch andere davor zu bewahren. Ihr werdet auch gern die Gelegenheit wahrnehmen, soweit nötig und möglich, dem gläubigen Volk und besonders den gebildeten Ständen das wahre Verständnis derselben zu erschließen und den ungeheuerlichen Mißdeutungen derselben entgegenzutreten." Denn es ist nicht zu leugnen, daß einzelne modernistische Ideen in weite Kreise des Volkes, zumal der Gebildeten, gedrungen sind. „Manche huldigen in der Praxis dem religiösen Subjektivismus und nehmen der Autorität der Kirche gegenüber eine kühle, mißtrauische Haltung ein. Jeder glaubt, seinem Gefühl und religiösen Bedürfnis entsprechend, sich seinen Gott und seine Religion selbst zurecht machen zu dürfen" (Forschner, Kanzelvorträge über den Modernismus, Vorwort p. V). Dazu kommt, daß in den weitverbreiteten Preßerzeugnissen unserer Tage einzelne der modernistischen Ideen dargestellt und empfohlen werden. Vor dem Gift dieser modernistischen Ideen zu warnen und die katholische Lehre von Glauben, Kirche, Primat, Gottheit Christi stets rein und unverfälscht darzustellen, legt sich heutzutage als besondere Pflicht des katholischen Seelsorgers nahe. „Für die Vertreter der Wissenschaft unter den deutschen Katholiken ist die päpstliche Enzyklika ein Mahnruf, ihre Wissenschaft, besonders ihre Philosophie, ihre Geschichtswissenschaft, ihre bibelkritische Wissenschaft nicht von den ungläubigen Koryphäen der modernen Hochschulen zu beziehen" (P. Lehmkuhl S. J. in der Linzer Theol.-prakt. Quartalschrift 1908, H. II).

Dem Heiligen Vater aber werden wir Dank wissen, daß er die Gläubigen auf die drohende Gefahr hingewiesen und sie gegen dieselbe zu schützen wirksame Vorkehrungen getroffen hat. Auch die Enzyklika „Pascendi" ist ein weiteres bedeutsames Mittel, von neuem die Kirche und insbesondere deren oberstes Lehramt, den päpstlichen Lehrstuhl, als den unerschütterlichen, gewaltigen Felsen darzustellen, der zwar von den Wogen und Stürmen der Geisteskämpfe und Irrlehren stets umtobt wird, den aber die Pforten der Hölle auch in Zukunft so wenig überwältigen werden, als sie ihn bisher nach dem Zeugnis einer nahezu 2000jährigen Geschichte zu überwältigen vermocht haben.

Die Predigt in der Meßliturgie.

Von P. Franz Zimmermann C. p. Op., Wien.

Das Opfer, als der vornehmste Akt der Gottesverehrung, der Religiosität, der Religion überhaupt, nimmt auch im katholischen Kultus die hervorragendste Stellung ein. Das Opfer des Neuen Bundes, die unblutige Erneuerung des blutigen Opfers auf Gol-

gotha, das Gedächtnis und der Born des von Christus uns erworbenen Heiles, war nicht ohne Gründe von der Kirche mit der Verkündigung der göttlichen Wahrheiten verbunden. Schon aus den Zeiten der Apostel dringt die Kunde zu uns, daß die Gläubigen einmütig verharrten in der Lehre Jesu und im Brotbrechen.[1]) Und hat nicht der göttliche Heiland selbst in der Verheißungsrede der Eucharistie in der Synagoge zu Kapharnaum zuerst vom Worte des Lebens gesprochen, bevor er das Brot des Lebens versprach?[2]) Als nach der Auferstehung der Herr mit den beiden Jüngern nach Emmaus wanderte, schloß er ihnen den Sinn der Schrift auf und dann erkannten sie ihn am Brotbrechen.[3])

Schon die innere Beziehung[4]) zwischen der Predigt und dem Opfer läßt ihre Verbindung als begründet erscheinen. Denn erstens erweckt die Predigt die für den subjektiven Nutzen des Opfers maßgebende Opfergesinnung: mag sie uns nun Gottes Hoheit und Allmacht oder unsere Niedrigkeit und Ohnmacht vor Augen stellen, mag sie uns auch Gottes Wohltaten oder unsere Missetaten vorhalten, immer wird sie uns Motive für die richtige Geistesverfassung beim äußeren Opferakte bieten. Dann aber erhält die Predigt gerade durch den Segen des Opfers den für eine nachhaltige, durchgreifende Wirkung so notwendigen Rückhalt im Willen der Zuhörer. Was nützt alle Erkenntnis ohne Bekenntnis, was hilft aller rhetorische Prunk ohne die Salbung des Geistes!

Christus, der Heiland — es ist eine merkwürdige Tatsache — hat sein Lehramt im Priesteramt vollendet, denn erst auf dem Kreuze erhöht, zog er alles an sich. Selbst seine Jünger hörten seine Worte, verstanden sie aber nicht, bis er ihnen als Frucht seines Todes den Geist des ewigen Lebens sandte. Die Wahrheit und die Gnade sind der Inbegriff der Heilsgüter: wir haben seine Herrlichkeit gesehen als die Herrlichkeit des Eingeborenen vom Vater voll Gnade und Wahrheit;[5]) „Gnade und Wahrheit sind so innig miteinander verbunden wie Wissen und Wollen, wie Kennen und Können; sie bilden vereint die Worte des Lebens, wo die Worte auf die Wahrheit, das Leben auf die Gnade zurückgeht. Die Wahrheit hören wir von der Kanzel, das Leben ergießt sich vom Altare, darum sind die Kanzel

---

[1]) act 2, 42.
[2]) Jo 6, 35ff.
[3]) Lc 24, 13ff.
[4]) Dieser innere Zusammenhang zwischen Predigt und Messe ist der Gegenstand des Referates über „Die Predigt als Meßteil", das P. Franz X. Pellerin Ord. Ss. Trin. auf dem internationalen eucharistischen Kongreß in Wien 1912 gehalten hat. (Vgl. Bericht über den XXIII. internationalen eucharistischen Kongreß in Wien. Im Auftrage der Kongreßleitung herausgegeben und bearbeitet von Dr Karl Kammel, Wien, 1913. S. 490ff.)
[5]) Jo 1, 14.

der Wahrheit und der Altar der Gnade so eng verbundene Heiligtümer."[1])

Für die Verbindung von Predigt und Opfer spricht auch noch ein gewissermaßen liturgisches Bedürfnis. Nach den biblischen Lesungen erwarten wir eine Erklärung und Anwendung der göttlichen Worte und Wahrheiten, welche dem gläubigen Volke den Festgedanken in die Seele legen und ihn zur Andacht ausglühen und zu Entschlüssen umschmieden lassen. Weist nicht der Vorspruch unserer Predigten auf einen Zusammenhang mit der Schriftlesung hin, mahnt nicht der Segen zum Beschluß der Predigt an den Opfersegen? Darum ist es ganz entsprechend, Opfer und Predigt miteinander zu verbinden, wenn sie schon aufeinander hingeordnet sind und einander rufen. Sie werden sich gegenseitig in ihren Wirkungen verstärken: die Predigt wird dem Opfersegen die Bahn freilegen und das Opfer dem Lehrworte Wirksamkeit verleihen.

Während das liturgische Bedürfnis mehr vom Opfer ausgesagt wird, können wir der Predigt einen rein rhetorischen Vorteil zuweisen, wenn es sich um die Predigt innerhalb der Opferliturgie handelt. Es ruht ja doch eine ganz andere Stimmung auf Prediger und Zuhörern, wenn beide sich bewußt sind des Zweckes, der sie zur Stunde im heiligen Raume versammelt. Und selbst wenn sie sich der Situation nicht klar bewußt sind, so liegt doch etwas über ihnen, das sie sonst nicht fühlen. Die gehobene Stimmung zur Zeit des Meßopfers, die durch die heiligen Zeremonien begründete Feierlichkeit schaffen der Predigt einen günstigen Boden, sowohl was die Aufnahme als auch was die Auswirkung des Lehrwortes betrifft. Der bei nicht wenigen Menschen, welche in den Sorgen und Mühen oder in den Freuden und Genüssen der Welt tagein tagaus sich bewegen, nicht so seltene Ekel vor religiösen, frommen Darlegungen wird durch diese seelische Wirkung der Opferliturgie wenn nicht beseitigt, so doch geschwächt. Im Prediger selbst gewinnen die Wahrheiten einen entsprechenden seelischen Hintergrund, der in den Vortrag Feuer und Leben bringt.

Daß diese Bemerkungen auf Wahrheit beruhen, kann jeder aus eigener Erfahrung bestätigen. Wie sehr der virtuell bewußte Zweck, wenn er noch durch sinnliche Formen verstärkt ist, auf die Seelenverfassung wirkt, ist eine allbekannte Tatsache. Darauf kann der Prediger seine stärksten Motive gründen, denn das Kreuzesopfer, die Gegenwart des Erlösers, sie fassen alle Beweggründe christlichen Handelns und Wandelns in sich.

Vom rein pastoralen Standpunkte lassen sich manche Motive für die Abhaltung der Predigt innerhalb der heiligen Messe anführen. Fürs erste ist damit eine Handhabe geboten, die Anhörung des Wortes Gottes mit der Autorität eines Kirchengesetzes moralisch

[1]) N. Gihr, Das hl. Meßopfer, Freiburg i. B. 1892. S. 403.

zu erzwingen. Denn während der Meßfeier das Gotteshaus zu verlassen oder überhaupt erst nach der Predigt zu erscheinen, kann in geschlossenen Gemeinden nicht ohne Aergernis geschehen und dieser Ausweg ist somit durch die Pflicht, Aergernis zu vermeiden, und durch das natürliche Schamgefühl hinlänglich verrammt. In städtischen Gemeinden ist eine Entfernung vor der Predigt oder ein Erscheinen nach der Predigt nicht so leicht hintanzuhalten. Aber hier tritt doch in den meisten Fällen der Hang zur Bequemlichkeit, das Verlangen nach Ruhe, die Ergebung und Ausdauer fördernd ein, so daß sie den ersten Eindruck, das erste Gefühl des Unangenehmen überwinden und wenn nicht der Freude, so doch der Geduld die Bahn brechen.

Aber noch ein anderes Moment spricht für die Verbindung von Predigt und Opfer besonders in unserer Zeit. Heute, wo wir trotz Maschinen mit Arbeit nicht fertig werden und all die Feiertage, welche ein zufriedenes und festesfrohes Geschlecht geschaffen hat, verschwinden, so daß fast nur noch die Sonntage und selbst diese oft nicht ganz, der Ruhe und Freude übrig bleiben; heute, wo die Bedürfnisse, welche am arbeitsfreien Sonntag allein erledigt werden können und müssen, besonders in unseren kleineren und größeren Städten namentlich innerhalb desjenigen Standes, der die Woche hindurch vorwiegend körperlich in Anspruch genommen ist, sich mehren und drängen, heute meinen wir, wäre eine Konzentration des öffentlichen Kultus aus doppeltem Grunde angezeigt. Erstens soll dadurch am Sonntag auch für die übrigen Bedürfnisse, welche an diesem Tage ihrer Befriedigung harren, Zeit freigehalten werden durch Verkürzung der Predigtdauer und Vermehrung der Predigtgelegenheiten; denn auch körperliche Erholung und geistige Erfrischung, im Kreise der Familie, im Besuch von Verwandten und Bekannten, beim Ausflug aus der beengenden Großstadt, in Spiel und Unterhaltung, Lektüre und Vereinsleben haben in unseren Tagen ein Recht auf den Sonntag. Zweitens soll dadurch auch eine Verstärkung und Verinnerlichung des Kultus erzielt werden, welche unserer kurzlebigen und starke Effekte gewohnten Zeit nottut. Der moderne Mensch liebt den raschen Wechsel und verfällt so leicht der Aeußerlichkeit und Oberflächlichkeit, wenn nicht eine kräftige Wirkung ihn fesselt und ihm Zeit zur Vertiefung und Verinnerlichung verschafft.

Auch auf das Verhältnis zwischen dem Seelenhirten und seiner Herde dürfte die Einrahmung des Hirtenwortes in die Opferliturgie vorteilhaft einwirken. Der Priester spricht aus der Opferfeier heraus, so daß seine Predigt nicht leere Worte sind, sondern sie etwas von der Weihe des Opfers durchdringt. Die Person des Priesters hüllt sich so ins mystische Dunkel des Opfers und wird dadurch zur autoritativen Verkündigung des göttlichen Wortes gewissermaßen legitimiert; die persönlichen Härten und Spitzen werden gemildert. Aus dieser Ahnung einer im Göttlichen begründeten Ueberlegenheit, welche

aus der Umhüllung seiner persönlichen Sprache mit der Opferliturgie sich leicht entwickelt, quillt auch das dem Seelenhirten so überaus notwendige Vertrauen seiner Herde, welche in ihrer wichtigsten und folgenschwersten Angelegenheit, in ihrem ewigen Heile, zu ihm sich wenden muß und soll.

Wir haben oft die Gelegenheit zu beobachten, daß der Mensch dann und dort seine stärksten Wirkungen auf unsere Seele ausübt und unser Wohlgefallen, unsere Zuneigung, unser Vertrauen sich erobert, wenn er uns entgegentritt inmitten seiner ihm zukommenden Umgebung. Der schlichte Landmann wird im städtischen Milieu in gewissem Sinne eine komische Figur, während er von Hof und Flur umrahmt vielleicht sogar in einem Lichte erscheint, das uns ihn beneiden läßt. Und wo anders sollte der Priester die ihn harmonisch umrahmende Folie finden, als in der Opferliturgie? Priester und Opfer sind eins aufs andere angewiesen; kein Priester ohne Opfer und kein Opfer ohne Priester. Freilich sieht die Herde den Hirten beim Opfer, auch wenn er nicht zu ihr spricht, aber hier kommt es doch darauf an, daß sie ihn nicht bloß sieht, sondern auch in einem persönlichen, lebendigen Kontakte mit ihm steht, daß sie das innere seelsorgliche Band empfindet, das Hirten und Herde umschlingt. Dies wird bewirkt durch die Aussprache und Ansprache innerhalb der Opferliturgie.

Ein weiterer Grund, der nicht zu unterschätzen ist, wenn es sich um die Verbindung von Predigt und Messe handelt, ist die heimische Stimmung, die familiäre Wärme, der feierliche und doch traute Zusammenschluß der Gläubigen untereinander und mit dem Priester, Momente, welche in der Zeit der Kanzleien und Beamten, der vielfach so steifen Organisationen nur zur Verinnerlichung und Vertiefung beitragen können. Das ist ja auch der Zweck des kirchlichen Wechselgebetes in der Meßliturgie, der mit dem Verluste der Kenntnis des Lateinischen abgeblaßt ist. Welche Bindungskraft liegt nicht in dem kurzen Spruche: „Der Herr sei mit euch", wenn er lebendig erfaßt wird, und in der Erwiderung des Volkes: „Und mit deinem Geiste!" Welche Wärme dringt nicht in die versammelte Gemeinde aus dem Rufe des Priesters: „Betet Brüder", „Der Friede des Herrn sei immer mit euch"! Dieser Zweck kann wieder aufgefrischt werden durch den Einschluß des lebendigen Wortes der Predigt in die Opferliturgie.

Zu all diesen Gründen tritt noch die ununterbrochene Praxis der Kirche, welche uns zugleich die Gewähr bietet für die Möglichkeit und Nützlichkeit der liturgischen Einordnung des Gotteswortes in das Opferritual.

Außer den mehr oder weniger klaren Andeutungen über die Lesung und Erklärung der heiligen Schriften beim Gottesdienste, wie sie uns in den paulinischen Briefen und den Schriften der apostolischen Zeit begegnen, führt die erste eingehendere Beschreibung

dieses christlichen Gottesdienstes bei dem Apologeten, Philosophen und Märtyrer Justinus ausdrücklich nach der Lesung eines Stückes aus der Heiligen Schrift des Alten oder Neuen Testamentes eine vom Bischofe gehaltene Homilie an.[1] Noch ausführlicher berichten uns die apostolischen Konstitutionen, welche zum mindesten aus der Zeit Konstantins d. Gr. stammen, daß nach dem Vortrage der Schrifttexte eine Erklärung derselben durch die Priester und den Bischof erfolgte.[2] Wiederholt treffen wir in den Einleitungen der Reden, welche die großen Väter im Anschlusse an die Vorlesung der Heiligen Schrift an die versammelte Gemeinde gehalten haben, den Hinweis auf ihre Stellung in der Meßliturgie. So spricht der heilige Augustinus: Apostolum audivimus .... psalmum audivimus .... evangelium audivimus; consonant omnes divinae lectiones.[3] Primam lectionem audivimus apostoli, deinde cantavimus psalmum, post haec evangelica lectio decem leprosos mundatos nobis ostendit.[4] Leo der Große gibt der damaligen Gewohnheit Ausdruck mit den Worten: Sed abiiciendum est etiam nostri sermonis officium, ut sicut pia exspectatione reposcere vos consuetudinis debitum sentio, ita solemnitati sacratissimae lectionis subiungatur exhortatio sacerdotis.[5] Gregor der Große schreibt von sich: Inter sacra missarum solemnia ex his, quae diebus certis in hac ecclesia legi ex more solent, sancti evangelii 40 lectiones exposui.[6]

Linsenmayer hat den Nachweis erbracht, daß im ganzen Mittelalter die Predigt in der heiligen Messe gebräuchlich war.[7] Und Luther wäre vielleicht nicht auf den Gedanken verfallen, die Messe durch die Predigt zu ersetzen, wenn er beide nicht liturgisch verbunden vorgefunden hätte.

Wie sehr die Kirche an dieser altüberlieferten Gewohnheit festhält, bezeugen die Worte des Trienter Konzils: Etsi missa magnam contineat populi fidelis eruditionem, non tamen expedire visum est Patribus, ut vulgari passim lingua celebraretur. Quam ob rem retento ubique cuiusque ecclesiae antiquo et a sancta Romana ecclesia, omnium ecclesiarum matre et magistra, probato ritu, ne oves Christi esuriant, neve parvuli panem petant et non sit, qui frangat eis, mandat sancta synodus pastoribus et singulis curam animarum gerentibus, ut frequenter inter missarum cele-

[1] Apol. prior. cap. 65. Vgl. Ferd. Probst, Die Liturgie der drei ersten christl. Jahrhunderte. Tübingen 1870.

[2] Const. apost. II, 57; VIII, 5—6.

[3] Nach Migne. P. L. sermo 165 cap. 1. (tom. 38. vol. 950.)

[4] Nach Migne. P. L. sermo 176 cap. 1. (tom. 38. vol. 902.)

[5] serm. de resurr. Dom. II. Migne P. L. (tom. 54, vol. 390 B.)

[6] ep. ad Secundinum.

[7] A. Linsenmayer, Gesch. d. Predigt in Deutschland. München 1808. Kerker, Das Predigtwesen am Ausgang des Mittelalters. Tüb. Quart. 1862. 300 ff.

bratiorum vel per se vel per alios ex iis, quae in missa legentur, aliquid exponant, atque inter cetera sanctissimi huius sacrificii mysteriorum aliquod declarent diebus praesertim dominicis et festis.[1])

Im Anſchluß an dieſen Canon des Trienter Konzils verordnete Karl Borromäus in ſeiner instructio pastoralis: Sacram concionem intra missarum solemnia, evangelio scilicet recitato, haberi antiqui instituti est. Id igitur servabitur non solum ab episcopo, parocho, animarumque curatore aut sacerdote Missam celebrante, sed a quocumque alio concionaturo etiam, qui tunc celebrat ibi.[2])

Ferner haben die einzelnen Provinzialſynoden nicht auf, die alte Praxis der Kirche, innerhalb der heiligen Meſſe die Predigt zu halten, zu ſchützen, zu empfehlen und zu verordnen mit Hinweis auf das Alter dieſes Brauches und die Autorität des Trienter Konzils.

Die Synoden ſetzen nur die Väter der Provinzialſynode von Tarragona im Jahre 1727: antiquorum canonum ac Sacri Concilii Tridentini statutis inhaerentes decernimus, ut omnes parochi tam saeculares quam regulares .... omnibus diebus dominicis et aliis festis intra missarum solemnia populum unum modo unum modo alterum ex praecipuis doctrinae christianae capitibus edocere teneantur per tempus unius horae quadrantis intra missam ....

Aehnliches verordnete die Provinzialſynode von Baltimore im Jahre 1791[3]: Finito evangelio legantur preces .... evangelium proprium illius diei lingua vernacula; fiant publicationes ..... Deinde sermo habeatur, qui talis sit, ex quo et eruditi auditores et emendari et ad vitae christianae perfectionem animari possint.

Während der ſynodenfreien Mitte des vorigen Jahrhunderts vernehmen wir aus allen Teilen der Kirche den Ruf nach der Predigt in der heiligen Meſſe.

Die Provinzialſynode von Trient im Jahre 1850 beſtimmt:[4]) In ecclesiis ruralibus, ubi tam ingens est populi copia, ut necessarium sit, ipsum per duas partes dividi et diversis horis ad sacrum convenire, statuunt Patres, ut praeter expositionem evangelii, quae a parocho in sua missa conficietur, quaedam alia moralis concio vel saltem lectio in alia missa habeatur. Dieſes Gebot iſt auch in den anderen Kirchen, welche nicht Pfarrkirchen ſind, zu beobachten.

[1]) Sess. XXII. cap. 8.
[2]) Instructio pastoralis pars I. cap. 8.
[3]) Concilium II. in Acta et Decreta conciliorum recentiorum Collectio Lacensis. Freiburg, 1890. VI. 919d.
[4]) Sess. V. 17 und 18, Coll. Lac. III. 5c, d.
[5]) Ut catechismus per adultos atque evangelii explicationes. Coll. Lac. VI. 260c.

Die Versammlung der Bischöfe Siziliens im Jahre 1850 verordnet:[1]) In ruralibus fanis, qui missam .... celebrat, haud omittet fidelibus divini verbi pabulum ministrare; eique summopere commendatur, primordia fidei sive ex suggestu sive ex altari tradere.

In Frankreich verordnet die Provinzialsynode von Rouen[2]) im Jahre 1850, daß in missa matutinali eine brevis exhortatio gehalten werde; die Provinzialsynode von Bordeaux[3]) desselben Jahres befiehlt, daß dort, wo zwei Messen gelesen werden, zweimal gepredigt werde, und zwar intra missas mit Berufung auf das Trienter Konzil. Nach der Bestimmung der Provinzialsynode von Bourges[4]) desselben Jahres soll in der Frühmesse Katechismus vorgetragen werden.

Die gleichen Anordnungen treffen auch die deutschen Synoden. Das Provinzialkonzil von Wien[5]) 1858 verordnet einen copiosior sermo ante vel intra missam solemnem und eine brevis homilia mane. Die Provinzialsynode von Köln[6]) 1860 ordnet an: Ubi complures missae diebus dominicis et festis celebrantur, in summo sacro concio uberior, in una alterave missa homilia etiam ad populum instituendum fiat. Die Prager Provinzialsynode[7]) 1860 wünscht: Quo magis autem fideles ad audiendam concionem eamque integram incitentur: optamus, ut antiquus ecclesiae mos verbum Dei inter ipsam missam praedicandi, ubi hucusque viget, servetur. Volumus autem, ut si concio intra missam habetur quaecumque promulgatio ad evitandam mentium distractionem usque ad finem missae differatur. Ceterum conciones saltem ordinariae ne prolixitate onerosae sint, ultra horae dimidium non facile protrahantur. Die Utrechter Synode[8]) 1865 trifft die Anordnung, daß an Sonn- und Feiertagen in der Hauptmesse die Predigt, in den anderen Messen, welche an gewöhnlichen Sonntagen zu bestimmten Stunden gelesen werden, eine brevis instructio stattfinde.

Heute noch finden wir in den Rubriken des Missale[9]) und im Caeremoniale episcoporum[10]) der Predigt ihre Stellung in der Meßliturgie gewahrt und eine weitverbreitete Uebung zeigt uns die Lebensfähigkeit dieser Institution auch in unseren Tagen.

Die Erwägung aller dieser Gründe: des inneren Zusammenhanges zwischen Lehramt und Priesteramt, zwischen Predigt und

[1]) De animarum ministeriis 17. Coll. Lac. VI. 818a.
[2]) Decr. XI. 12. Coll. Lac. IV. 525.
[3]) Tit. I. cap. V. Coll. Lac. IV. 555d.
[4]) Tit. VI. Decretum de praedicatione verbi divini. Coll. Lac. IV. 1127d.
[5]) Decr. tit. IV. cap. IV. Coll. Lac. V. 182b.
[6]) Tit. I. cap. VI. Coll. Lac. V. 342b.
[7]) Tit. II. cap. V. Coll. Lac. V. 447d, 448a.
[8]) Tit. III. cap. V. Coll. Lac. V. 806a.
[9]) Rit. celebr. miss. cap. 6.
[10]) Caerem. episc. l. II. c. 8. § 48.

Opfer, des liturgischen Bedürfnisses nach einer Erklärung und Anwendung der Schriftlesung, des homiletischen Vorteils, welcher in der aus der Opferliturgie erwachsenden Stimmung liegt, der pastorellen Bedeutung einer moralischen Nötigung zum Anhören des göttlichen Wortes, einer durch die Verbindung von Predigt und Opfer ermöglichten Konzentrierung und Verinnerlichung des Gottesdienstes in unserer Zeit, einer dadurch begründeten Innigkeit und Wärme des Verhältnisses zwischen dem Seelenhirten und seiner Herde und endlich der ehrwürdigen, ungestörten Ueberlieferung in pietätvoller Uebung — die Erwägung dieser Gründe empfiehlt es dringend, die Predigt von der Messe nicht zu trennen, ja ihr die natürliche Stellung innerhalb der heiligen Messe zu belassen, wo nicht besondere Gegengründe zwingen, davon abzugehen.

Allem voran möchten wir das Fundament aller praktischen Maßnahmen im fraglichen Punkte feststellen: erstens ist jeder Gläubige verpflichtet, an Sonntagen und gebotenen Feiertagen, wenn er nicht rechtmäßig verhindert ist, eine heilige Messe zu hören; zweitens ist jeder Gläubige verpflichtet, die zum christlichen Wandel notwendigen Wahrheiten sich anzueignen und weil dies in sehr vielen Fällen trotz massenhaften Lesestoffes nur in der Predigt geschehen kann, wird die Anhörung der Predigt für viele zur Pflicht.

Auf diesem Fundamente sollen sich Predigt und Opfer begegnen, sich in ihren Wirkungen gegenseitig verstärken und aus ihrer Verbindung neue Wirkungen erzeugen.

Aber auch Behinderungen können sich aus dieser praktischen Vereinigung von Predigt und Messe ergeben. Die größte Schwierigkeit dürfte die dadurch verursachte Verlängerung des Gottesdienstes bereiten. Bei näherem Zusehen jedoch stellt sich die Möglichkeit einer Verkürzung des Gottesdienstes heraus, weil die Predigt mancher rhetorischer Mittel entbehren kann, ohne an ihrer Wirkung zu verlieren, wenn sie von der Meßliturgie getragen wird. Gegenüber dem Anhören der einfachen heiligen Messe wird dieser Gottesdienst allerdings an Dauer zunehmen. Diese längere Dauer kann den Gottesdienst unangenehm oder unmöglich machen. Was den ersten Punkt betrifft, so kann die Unlust derjenigen, welche aus dem angegebenen Grunde zur Anhörung der Predigt verpflichtet sind, gegen eine Pflicht keine Instanz bilden und die Unlust derer, welche zur Anhörung der Predigt durch keine Pflicht gebunden sind, kann gegen die geistige, religiöse Not der Mehrheit nicht in Anschlag gebracht werden. Zudem wird doch gerade durch die Verbindung von Predigt und Opfer dem Gottesdienste Leben, Wärme und angenehmer Wechsel zugeführt.

Was den zweiten Punkt betrifft, daß nämlich durch die Abhaltung der Predigt in der heiligen Messe so manchen die Erfüllung des Kirchengebotes unmöglich gemacht wird, so liegt

darin durchaus kein so großer Nachteil, wenn die so Verhinderten wenigstens so lange dem Gottesdienste beiwohnen, als sie sonst die heilige Messe hörten. Denn in diesem Falle haben die einen ihre Pflicht, die Anhörung des Gotteswortes, erfüllt und die Nichterfüllung der Teilnahme an der Feier der heiligen Messe kann den anderen wegen Unmöglichkeit nicht angerechnet werden. Und was könnten auch diejenigen, welchen die Anhörung der Predigt sittliche Pflicht ist, aus dem Opfer an Früchten gewinnen! Verlangt doch die Anteilnahme an den Opferfrüchten eine geistige Mitfeier.

Eine weitere Schwierigkeit sieht man in der durch diese Verbindung geschaffenen Belastung und Belästigung der Seelsorger und Priester. Doch abgesehen davon, daß diese Institution auf der anderen Seite wieder manche Entlastung von Obliegenheiten der Seelsorger außerhalb des Gotteshauses mit sich bringt und daß der Priester doch nicht für sich, sondern für andere die Ordination empfangen hat, bedarf es doch wahrlich nicht sonderlicher Mühe, einen höchstens viertelstündigen oder mindestens zehn Minuten langen katechetischen Vortrag zu halten an Sonn- und Feiertagen, der überdies im Notfalle durch eine Lesung ersetzt werden kann.

Mit Berücksichtigung aller dieser Bedenken von seiten des Volkes und von seiten des Klerus empfehlen sich zur praktischen Durchführung der von so vielfachem Nutzen begleiteten Einordnung der Predigt in die heilige Messe folgende Bestimmungen:

1. In jeder heiligen Messe, welche an Sonntagen und gebotenen Feiertagen zu bestimmten Stunden gelesen werden, soll, wenn möglich, nach dem Evangelium vom Altare aus und beim Hauptgottesdienste nach Gutdünken von der Kanzel aus gepredigt werden.

Dadurch wird eine Vermehrung der Gelegenheiten, das Wort Gottes zu hören, geschaffen und nach Umständen auch die Anhörung einer heiligen Messe ohne Predigt ermöglicht.

2. Diese Predigt soll wenigstens in der Messe, welche nicht Hauptmesse ist, nicht über eine Viertelstunde dauern, um dem Volke und dem Priester nicht allzu große Beschwerden zu verursachen und gegebenenfalls eine größere Anzahl solcher Gottesdienste nicht zu verhindern. Sie soll aber auch nicht unter zehn Minuten währen, um einerseits ein wirklich geschlossenes Thema entsprechend behandeln zu können und andererseits jeden Schein unehrerbietiger Oberflächlichkeit und Flüchtigkeit zu vermeiden.

3. Diese Kürzung der Dauer, welche hauptsächlich dadurch möglich wird, daß die Predigt im Rahmen der Meßliturgie mancher zeitraubender rhetorischer Mittel ohne Schaden für ihre Wirkung entbehren kann, hat zur Folge eine katechetische Form, welche sich weniger an Gemüt und Willen als an den Verstand der Zuhörer kehrt. Und diese Form bringt es wieder mit sich, daß die Predigt unter Um-

ständen auch durch eine Lesung ersetzt werden kann, wie es in manchen Provinzialsynoden vorgesehen ist.[1])

4. Damit soll den Predigten bei Abendandachten und besonderen Anlässen wie Novenen, Fasten- und Adventzeit, Triduen, Missionen nichts genommen werden, weil ja sie allein imstande sind, Vertiefung und Erweiterung der Erkenntnis und Anwendung der Religionswahrheiten auf den ganzen Umfang des praktischen Lebens zu erreichen und weil sie in der Regel einen größeren Konkurs der Gläubigen mit sich bringen als die Feier der sonntäglichen Messe.

So wird der eucharistische Heiland, der in unseren Tagen sich immer mehr als den Jugendborn der alternden Menschheit offenbart und in den verschiedensten Veranstaltungen des gläubige Volkes und in den Anordnungen seines Statthalters den lebensmüden Nationen sich als derjenige nähert, welcher „unsere Jugend erneut" und mit ihren Freuden wiederkehren läßt, auch dadurch seine besonders unserer Generation zugewandte Liebe zeigen, daß er des Priesters Mund an seine Herzwunde drückt und von seinem im Tode brechenden Herzen aus der Welt die Lebenshoffnung und Lebensfreude verkünden läßt.

Das neue österreichische Wehrgesetz.

Von Josef Paska, Zivilpfarrer in Theresienstadt (Böhmen).

I.

Durch das Gesetz vom 5. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 128, ist in unserer Monarchie ein neues Wehrgesetz eingeführt und das alte vom Jahre 1868, sowie die zu demselben gehörige Novelle von 1882 und das Gesetz vom 14. April 1889 aufgehoben worden. Der Gegenstand ist für den Klerus von der größten Bedeutung, da er ihn bei der Matrikenführung, Verehelichung der Wehrpflichtigen tangiert und auch neue Bestimmungen über die Dienstpflicht der Priester enthält; außerdem bleibt der Priester am Lande, besonders in entlegenen Gegenden, der einzige Berater der Parteien in den Militärsachen und es bleibt daher seine Pflicht, sich rechtzeitig über diese neuen Bestimmungen zu orientieren, wenn er nicht zuschauen will, wie die Angehörigen seiner Pfarrgemeinde in anderen, oft religionsfeindlichen Kreisen, Vereinen, Organisationen Rat und Hilfe suchen.

Um den Inhalt dieses Gesetzes allen Priestern etwas zugänglicher zu machen, werden wir zuerst die wichtigsten neuen Bestim-

[1]) Lieber nichts, als eine regelmäßige „Vorlesung"! Selbst der beste „Leser" würde nur erreichen, daß die Leute — nach dem Evangelium und der „Lesung" zum Gottesdienst kämen. Der einfachste Prediger wird mehr Erfolg erzielen als der geschulteste „Leser". Von Notfällen und Ausnahmen wollen wir allerdings nicht dasselbe behaupten. D. R.

mungen des neuen Wehrgesetzes im allgemeinen erwähnen und so den Unterschied zwischen dem alten und neuen Wehrgesetze in den wichtigsten Punkten hervorheben. Wenn wir dabei auch von Sachen Erwähnung machen, welche direkt mit der Seelsorge nicht zusammenhängen, so geschieht dies aus dem Grunde, weil wir der Ansicht sind, daß gerade der Priester interessante Details und Begründungen eines neuen Gesetzes immer brauchen kann, ja sogar kennen soll, um seine höhere soziale Sendung zu dokumentieren.

Nach diesem allgemeinen Teile werden wir uns dann mit den Bestimmungen des neuen Wehrgesetzes über die Matrikenführung, dann über die Verehelichung der Wehrpflichtigen und zuletzt mit der Dienstpflicht des geistlichen Standes beschäftigen.

§ 1 sagt: „Die Wehrpflicht ist eine allgemeine und muß von jedem Staatsbürger persönlich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfüllt werden; sie umfaßt: die Stellungspflicht, die Dienstpflicht und die Landsturmpflicht. Eine Vertretung in der Erfüllung der Wehrpflicht ist unzulässig."

Die bewaffnete Macht gliedert sich in die gemeinsame Wehrmacht, dann in die Landwehr und in den Landsturm.

Die gemeinsame Wehrmacht umfaßt das gemeinsame Heer und die Kriegsmarine.

Es muß nach dem neuen Wehrgesetze hervorgehoben werden, daß die Landwehr einen dem gemeinsamen Heere vollkommen gleichwertigen Teil der bewaffneten Macht bildet.

Die alten Wehrvorschriften nannten den Minister im ungarischen Gesetzartikel „Gemeinsamer Kriegsminister", im österreichischen Wehrgesetz „Reichskriegsminister"; das neue Wehrgesetz hat eine einheitliche Nomenklatur herbeigeführt, nämlich kurz: „Kriegsminister."

Was bringt das neue Wehrgesetz der Bevölkerung? Entschieden eine Erleichterung der Dienstpflicht, wie sie mit wachsender Intensivität von weitesten Kreisen der Bevölkerung gewünscht wurde. Eben in diesem Punkte soll und muß der Klerus den Inhalt des neuen Wehrgesetzes kennen, um im patriotischen Sinne aufklärend zu wirken.

Mit anderen Worten: „Was ist die zweijährige Dienstpflicht? Ist sie allgemein durchgeführt?"

Hier müssen wir das Gesetz sprechen lassen, welches im § 8 sagt: „Die regelmäßige (das ist nicht strafweise oder freiwillig übernommene) Dienstpflicht dauert:

1. im gemeinsamen Heere:

a) im allgemeinen zwei Jahre im Präsenzdienst und zehn Jahre in der Reserve;

b) bei der Kavallerie und reitenden Artillerie drei Jahre im Präsenzdienst und sieben Jahre in der Reserve.

(Die Kriegsmarine hat vier Jahre Präsenzdienst, fünf Jahre Reserve, drei Jahre Seewehr.)

Von praktischer Bedeutung ist auch die Antwort auf die Frage: „Wer kann im gemeinsamen Heere oder in der Kriegsmarine dienen?"

Die neuen Wehrvorschriften sagen im § 5: „Für den Eintritt in das gemeinsame Heer oder in die Kriegsmarine gehört:

a) die österreichische oder ungarische Staatsbürgerschaft, oder die bosnisch-herzegowinische Landesangehörigkeit;
b) die nötige geistige und körperliche Eignung;
c) ein Alter von wenigstens vollen 17 Jahren."

In der Landwehr dasselbe, jedoch nur die österreichische Staatsbürgerschaft.

Die Stellungspflicht.

§ 16 des neuen Wehrgesetzes sagt: „1. Die Stellungspflicht besteht in der Verpflichtung, behufs Entscheidung über die Wehrfähigkeit vor den nach diesem Gesetze berufenen Stellungs- oder Ueberprüfungskommissionen zu erscheinen. Kann ein Gebrechen auf dem Stellungsplatze nicht hinreichend beurteilt werden, so ist die Abgabe des betreffenden Stellungspflichtigen in ein Militärspital zulässig; wird ein Gebrechen als längstens innerhalb vier Monaten und ohne chirurgische Operation heilbar erkannt, so kann der Stellungspflichtige in ein Zivilspital abgegeben werden."

(Das Gesetz hat den Ausdruck „Militärspital" gewählt, weil darunter sowohl die Anstalten des gemeinsamen Heeres als auch jene der Landwehr zu verstehen sind.)

Die §§ 7 und 38, Absatz 2 (über die Stellungspflicht) lauten im neuen Wehrgesetze wie folgt: „Das stellungspflichtige Alter beginnt mit 1. Jänner des Kalenderjahres, in dem der Wehrpflichtige das 21. Lebensjahr vollstreckt, und endet mit dem 31. Dezember jenes Jahres, in dem er das 23. Lebensjahr vollstreckt.

Die in demselben Kalenderjahre geborenen Stellungspflichtigen bilden eine Altersklasse, die nach dem Geburtsjahre der Stellungspflichtigen als 1., 2. und 3. Altersklasse bezeichnet wird.

Zur Stellung gelangen ährlich drei Altersklassen."

In demselben Paragraphen heißt es unter 3: „Die Gemeindevorsteher und Matrikelführer sind für die Richtigkeit der von ihnen abverlangten Behelfe zu den Stellungslisten verantwortlich und haben bei den zur Vorbereitung und Durchführung der Stellung und den übrigen zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Amtshandlungen mitzuwirken. Erstere (d. i. die Gemeindevorsteher) haften auch für die Identität der Vorgeführten. (Die Durchführungsvorschrift I. Teil, § 47 sub 2 sagt: „Die Vorführung ist Sache der Ge-

meindevorsteher, die für die Identität der Vorgeführten haften und während der Vorführung der Stellungspflichtigen anwesend zu sein haben.")

Dieser Punkt des neuen Gesetzes enthält eigentlich den bisherigen § 36, dessen Anordnung den Bedürfnissen der Verwaltung und den praktischen Verhältnissen entsprechend richtiggestellt wurde.

Für die praktische Seelsorge müssen die Priester nachstehende Bestimmungen in der Angelegenheit des Präsenzdienstaufschubes kennen. § 16 der Durchführungsvorschrift sagt sub 1.: „Rekruten, die in der Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberuf oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachteil erleiden würden, oder die sonst besonders berücksichtigungswürdige Verhältnisse nachweisen, — kann — vorbehaltlich ihrer Einberufung im Falle einer Mobilisierung (Ergänzung auf den Kriegsstand) ein Aufschub des Präsenzdienstantrittes bis 1. Oktober des Jahres, in dem der Betreffende das 24. Lebensjahr vollendet, erteilt werden."

Es genügt, auf diesen Passus der Vorschriften über den Aufschub des Präsenzdienstes aufmerksam zu machen; kommt in der Pfarrgemeinde ein solcher Fall vor, braucht der Seelsorger im Interesse der Partei sich nur bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft oder dem k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando über weitere Schritte anzufragen.

Dagegen müssen wir aber auf folgenden neuen Passus des Wehrgesetzes die Seelsorger besonders aufmerksam machen. Die Ueberschrift lautet: „Verpflichtung zu **nur** zweijährigem Präsenzdienste im gemeinsamen Heere oder in der Landwehr."

§ 20. Jene – sei es freiwillig, sei es im Wege der Haupt- oder gerechtfertigten Nachstellung — assentierten Rekruten des gemeinsamen Heeres oder der Landwehr, die am Tage ihres freiwilligen Eintrittes, beziehungsweise bis spätestens am 1. Oktober desjenigen Jahres, in dem sie das 21. Lebensjahr vollenden,

a) sechs Klassen einer staatlichen oder mit dem Rechte der Oeffentlichkeit ausgestatteten nichtstaatlichen Mittelschule im engeren Sinne (Gymnasium, Realschule) oder
b) eine staatliche oder mit dem Rechte der Oeffentlichkeit ausgestattete nichtstaatliche Schule, die für einen gewerblichen, künstlerischen, technischen, kaufmännischen, land- oder forstwirtschaftlichen, berg- oder hüttenmännischen Berufzweig eine abgeschlossene Bildung vermittelt,

mit Erfolg absolviert haben, können zu einem dritten Präsenzdienstjahre (§ 8) nicht verpflichtet werden.

Der Anspruch auf die Zuerkennung dieses zweijährigen Präsenzdienstes ist spätestens beim freiwilligen Eintritt, beziehungsweise bei der jeweiligen Stellung anzumelden; wer die Anmeldung unterläßt, verwirkt den Anspruch.

Die Schulen sub a) und b) bestimmt der Minister für Landesverteidigung im Einverständnis mit dem Minister für Kultus und Unterricht.

Diese neue Bestimmung des Wehrgesetzes enthält entschieden eine große Wohltat für die breiten Schichten der Bevölkerung. Die Aufgabe des Klerus wird es sein, in den Organisationen, katholischen Vereinen, in der Presse usw. auf diese Begünstigung des neuen Wehrgesetzes aufmerksam zu machen. Zu diesem Zwecke zitieren wir hier die „Detailerläuterungen und Begründungen" des Motivenberichtes zur Regierungsvorlage Nr. 29 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXI. Session 1911, wo es heißt: Die Bestimmungen dieses Paragraphen entspringen der Absicht, den Bedürfnissen des landwirtschaftlichen und gewerblichen Mittelstandes entgegenzukommen und im Interesse dieser Bevölkerungskreise auch den Absolventen gewisser, für das praktische Leben vorbereitender niederen Lehranstalten einen Vorteil in der Erfüllung der Dienstpflicht zu sichern. Es handelt sich hier um niedere Fachschulen gewerblicher, kommerzieller und landwirtschaftlicher Richtung, denen schon bisher das Einjährig-Freiwilligenrecht nicht zukam, und denen diese Begünstigung auch künftighin nicht zuerkannt werden kann, weil dies die militärischen Interessen beeinflussen, die Ergänzung des Unteroffizierskorps geradezu zur Unmöglichkeit machen und die Last des normalen Militärdienstes fast ausschließlich auf jene Schichten überwälzen würde, denen ihre Verhältnisse die Frequentierung selbst dieser Schulen nicht gestatten. Als solche Fachschulen kommen insbesondere in Betracht: zweiklassige Handelsschulen, Werkmeisterschulen, Bauhandwerkerschulen, Meisterschulen, Ackerbau-, Obst- und Weinbauschulen, endlich niedere forstliche Lehranstalten. Der Motivenbericht sagt weiter, wie diese Schulen von größter Bedeutung für das öffentliche Leben sind und betont, daß das neue Wehrgesetz bestrebt sei, durch Zusicherung eines nur zweijährigen Präsenzdienstes für die Absolventen dieser Schulen den Besuch derselben zu heben.

Das Recht des zweijährigen Präsenzdienstes wird neben diesen Fachschulen im § 20 sub a) auch den Studierenden zuerkannt, welche sechs Klassen einer Mittelschule absolviert haben; hier sind diejenigen gemeint, die sich in den Studien verspätet haben oder dieselben vor deren vollständigem Abschluß aufzugeben gezwungen waren. Im Interesse solcher Studenten müssen wir Priester, die besonders in den Industriegegenden wirken, auf folgende sehr interessante Bestimmungen des neuen Wehrgesetzes aufmerksam machen. Kommt ein Student mit sechs Klassen der Mittelschule zur Stellung, hat er das Recht des nur zweijährigen Präsenzdienstes. Dieses Recht hat er durch das neue Wehrgesetz auch in dem Falle zugesichert, wenn er sich freiwillig meldet. Es ist also zugunsten dieser freiwillig Eintretenden eine Ausnahme von dem Grundgesetze des § 19 statuiert,

daß freiwillig Eintretende eigentlich zu einem dreijährigen Präsenzdienst verpflichtet sind. Da der freiwillige Eintritt mit 17 Jahren erfolgen kann, so ist es jungen Leuten, die sich freiwillig assentieren lassen, ermöglicht, im Alter von 19 Jahren ihren Präsenzdienst bereits hinter sich zu haben. Dieses Zugeständnis dürfte insbesondere unseren Exportkreisen zugute kommen, deren spezifische Interessen es erfordern, daß der Nachwuchs dieser Branche sich im jugendlichen, unternehmungslustigen und akkomodationsfähigen Alter in das Ausland begeben könne.

Im Wege der Stellung Assentierten gegenüber verzichtet die Militärverwaltung durch die Garantie eines nur zweijährigen Präsenzdienstes auf das Recht ihrer Einteilung zur Kavallerie und reitenden Artillerie sowie auf ihre Rückbehaltung zu einem dritten Präsenzdienstjahr aus dem Titel des § 8, 1 lit. c.

Die Sache verhält sich wie folgt: Nach dem § 8, 1 lit. c. hat nämlich die Heeresverwaltung das Recht, nach zweijähriger Dienstzeit solche Soldaten zum weiteren Dienste zu verhalten, welche sich zu Unteroffizieren besonders eignen. Dieses wäre aber bei den Absolventen der höheren Klassen einer Mittelschule vermöge ihrer Intelligenz besonders der Fall, und es bedeutet die gesetzliche Gewähr einer bloß zweijährigen Präsenzdienstzeit gerade für diese eine äußerst wertvolle Errungenschaft.

Matrikenführung und das neue Wehrgesetz.

Bei Verzeichnung der Wehrpflichtigen durch die Matrikenführer war die Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 15. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 45, bisher maßgebend, und wir werden im Vergleiche mit dieser Verordnung nur das hervorheben, was das Wehrgesetz vom 5. Juli 1912 neu einführt oder abändert.

Wichtig in der ersten Reihe ist § 86, al. 3: „Die wechselseitige Amtskorrespondenz der Gemeindevorsteher und Matrikelführer in Wehr- und Landsturmangelegenheiten genießt in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern die Portofreiheit."

Die älteren Seelsorger werden sich gut erinnern können, wie oft verschiedene Vereine, Konferenzen usw. im Wege der hochwürdigen Ordinariate und auch direkt petitioniert haben, um die Portofreiheit in dieser Sache zu erlangen. Diese Petitionen blieben nicht unberücksichtigt, konnten aber erst legislatorisch zum Ziele führen. Die Regierungsvorlage sagt auch zu diesem Punkte: „Das Zugeständnis dieser Portobefreiung entspricht einem in zahlreichen Petitionen der beteiligten Kreise zum Ausdrucke gelangten Wunsche, dessen Erfüllung im administrativen Wege aber angesichts der Bestimmungen des in Geltung stehenden Portofreiheitsgesetzes bisher versagt werden mußte."

§ 16, 3 sagt: „Die Gemeindevorsteher und Matrikelführer sind für die Richtigkeit der von ihnen abverlangten Behelfe zu den Stellungslisten verantwortlich."

Zum neuen Wehrgesetz erschien die Durchführungsverordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 27. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 153. Dort finden wir im § 24, wie die Verzeichnung der Wehrpflichtigen durch die Matrikelführer vorgenommen werden soll. Wenn wir diesen Text mit dem § 15 der Verordnung vom 15. April 1889 über denselben Gegenstand vergleichen, so finden wir, daß der Anfang derselbe ist und im neuen Gesetze folgende Worte neu erscheinen: „ . . . . (zu verfassen), und bis Ende Oktober jedes Jahres an die Gemeindevorsteher zu übergeben und zwar jene nach Muster I. an die Gemeindevorsteher des Geburtsortes, jene nach Muster II. an die Gemeindevorsteher des Sterbeortes."

Diese Weisung war gewöhnlich in dem Amtsblatte der politischen Behörde enthalten und die Aufnahme derselben in die Verordnung entspricht entschieden den Bedürfnissen der Verwaltung und den praktischen Verhältnissen, da jede Behörde rechtzeitig der anderen die Druckorte und Verzeichnisse vorzulegen bestrebt sein wird.

Die Punkte 2. und 3. lauten genau so, wie in der Verordnung vom Jahre 1889 und betreffen (sub 3) die Auszüge Muster II, das ist der anderswo geborenen und in der Gemeinde des Pfarramtes verstorbenen Knaben. Jeder Seelsorger könnte erzählen, wie zeitraubend und schwierig die Ausfüllung dieser Tabelle Muster II ist, da man zirka 18 Jahrgänge des Sterbebuches durchblättern und da noch genau aufmerken muß. Zur Erleichterung dieser Arbeit ist folgende Praxis zu empfehlen:

A. In den größeren Pfarreien: Der Seelsorger ersuche bei der politischen Behörde um 30 bis 40 Bogen der Druckorte-Muster II, hefte sie zusammen und schreibe auf die erste Seite groß 1892 und lasse (je nach der Größe der Pfarrei) eine oder mehrere Seiten für diesen Jahrgang 1892 leer; dann kommt wieder ein Blatt oder eine Seite mit der Ueberschrift 1893 und so weiter bis zum Jahre 1913. Dann nimmt man die Sterbematrik und sucht in den letzten 20 Jahren hier gestorbene, anderswo geborene Knaben und trägt sie ein- für allemal in diese neue, sagen wir „Sterbematrik-Muster II." ein, und zwar nach der Zeit ihrer Geburt in die betreffenden Jahrgänge.

Stirbt ein Knabe oder ein Jüngling, der anderswo geboren ist, so wird er bei der Inmatrikulierung des Sterbefalles auch in diese Matrik Muster II. und zwar nach dem Geburtsjahrgange eingetragen. In einer so eingerichteten Sterbematrik „Muster II" hat man dann alle zwanzig Jahrgänge immer komplett fertig.

B. In den kleineren Pfarreien braucht man solche Matriken nicht. Der Seelsorger geht die Sterbematrik der letzten zwanzig

Jahre durch und findet er einen Sterbefall eines anderswo Geborenen zwischen 1 bis 20 Jahren, schreibt er rot oder blau am Rande der Matrik die Jahreszahl der Geburt, was die Zusammenstellung und auch die Revision und Ergänzung des Musters II ungemein leicht macht.

Die alte Verordnung § 21. 1. 2. betreffs Zurückstellung der Verzeichnisse zur Ergänzung bleibt aufrecht und kommt im § 25. 1. 2. in demselben Wortlaute vor.

Die Militärseelsorger haben andere Drucksorten und zwar Muster III und IV und legen dieselben dem Militärterritorial-Kommando bis 15. Juli vor, welches die Grundbuchsblätter der Väter der verzeichneten Knaben einholt. Dies geschieht zum Zwecke der Konstatierung der Heimatszuständigkeit des Vaters.

Das Militärterritorial-Kommando stellt dann aus diesen Auszügen nach demselben Muster neue zusammen und zwar abgesondert nach den Ergänzungsbezirken. Das Militär-Pastoralblatt Nr. 7 vom 15. Dezember 1912, S. 55, sagt darüber: „Die Muster sind im allgemeinen nicht geändert worden."

Noch in einer Richtung wird der Matrikenführer in Militärsachen oft in Anspruch genommen, nämlich durch Zusammenstellung von Familienauskunftsbogen, sei es zum Zwecke einer Reklamation oder zur Erlangung des Einjährigenrechtes u. s. w. In der Intention des neuen Wehrgesetzes liegt es, der Bevölkerung tunlichst entgegenzukommen, und so wird der Seelsorger solche Auskünfte wohl jetzt öfters als früher schreiben und verfassen müssen. Die Durchführungsverordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 27. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 153, bringt — wie es beim Militär immer usuell ist — im Anhange noch Muster und sagt: „Von den Beilagen und Mustern werden jene verlautbart, deren Kenntnis für die Wehrpflichtigen, die Gemeinden und Matrikenführer zunächst von Bedeutung ist."

Es sei uns hier zu diesem Gegenstande die Frage gestattet: Warum sollten diese Auskünfte, da wir sie alle für die Militärbehörden ausfertigen, nicht in der ganzen Monarchie gleichförmig sein? Warum nehmen manche von unseren Druckereien für solche wichtige Beilagen größeres Papierformat als das gewöhnliche? Ist es notwendig, daß bei einem Akten-Konvolut, das alle möglichen Kanzleien passieren muß, gerade unsere Beilage sich durch zerrissene Ränder bemerkbar machen muß? Lieber recht gutes Papier, aber in demselben Format, wie bei anderen Behörden. Die Durchführungsvorschrift bringt neben den Mustern auch praktische Anmerkungen und so erfahren wir ganz genau, wie sich die Behörden solche Auskünfte vorstellen und von den Pfarrämtern erwarten.

Auskünfte

aus den Tauf- (Geburts-), Trauungs- und Sterbe-Matrikeln über die Familie des N. N., Haus Nr..... in der Ortschaft N....., Gemeinde N....., Bezirk N.....

Zu- und Vorname auch sonstiger Beiname (Geschlecht der Kinder)	Tag und Jahr der Geburt	Trauungsjahr	Religion	Kunst, Gewerbe sonstiger Lebensberuf	Tag und Jahr des etwaigen Ablebens	Anmerkung
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

..... am ..... 19.....

Für die vollständige Uebereinstimmung mit den Matrikeln:

Amtssiegel. Unterschrift des Matrikelführers.

Anmerkung.

1. Zuerst werden der Vater und die Mutter, dann die Kinder nach dem Alter, vom ältesten zum jüngsten abwärts, ohne den Reklamierten wegzulassen, angeführt. Kein Familienmitglied darf ausgelassen werden, selbst dann nicht, wenn es außer der Familie lebt oder gestorben wäre. Bei jedem Kinde ist beizusetzen, ob Sohn oder Tochter, ob Enkel oder Enkelin. Sollte ein Familienmitglied nicht in der Familie leben, ausgewandert oder verschollen sein, so ist dies in der Rubrik „Anmerkung" bei Angabe des Zeitpunktes, seit wann es von der Familie abwesend ist — in den ersteren Fällen auch die Angabe des Aufenthaltsortes — ersichtlich zu machen.

2. Wenn für den Wehrpflichtigen die Begünstigung als einziger Enkel in Anspruch genommen wird, so ist die Familie in folgender Ordnung zu verzeichnen:

a) Großvater,

b) Großmutter,

c) deren sämtliche Söhne und Töchter mit ihren Gattinnen beziehungsweise Gatten,

d) die den Ehen dieser Söhne und Töchter entsprossenen Kinder.

Die unter d) Bezeichneten sind, wenn mehreren Familien angehörig, immer unmittelbar nach ihren Eltern und zwar nach den Bestimmungen des Punktes 1 aufzuführen.

3. Wird die Begünstigung für den einzigen Schwiegersohn in Anspruch genommen, so ist der Familienstand des Schwiegervaters

und des Reklamierten nach den Bestimmungen des Punktes 1 nachzuweisen.

4. Papierformat: A. (d. h. Bogenhöhe und -breite 34/42 cm) vide Handbuch der Militärgeistlichkeit von E. Bjelik.

§ 111 der Wehrvorschrift „Dokumentierung der Gesuche" sagt unter 3a: „. . . . erforderlich ist der Familien-Auskunftsbogen nach Muster 37. Dort, wo in die Matrikel die bezüglichen Zeitangaben nach dem julianischen Kalender eingetragen werden, sind in den Auszügen dieser Angaben stets auch die nach dem gregorianischen Kalender sich ergebenden Zeitdaten in Klammern beizusetzen.

Kann der Tag der Geburt oder der Todestag eines oder des anderen Familienmitgliedes durch den die Auskünfte über den Familienstand ausfertigenden Matrikelführer nicht angegeben werden, weil ein oder das andere Familienmitglied in einer anderen Pfarre geboren, bezw. gestorben ist, so müssen diese Umstände, sofern sie nach den Bestimmungen dieser Vorschrift entscheidend sind, durch besondere Geburts- oder Totenscheine nachgewiesen werden." Sub 7: „Die Matrikelauszüge und Zeugnisse können wieder benützt werden, wenn von den berufenen Ausstellern auf demselben der unveränderte Fortbestand der Verhältnisse bestätigt oder die eingetretenen Veränderungen genau angeführt werden."

Sehr charakteristisch ist der Passus der Wehrvorschrift § 111, 3a, sub III. Er lautet: „Anmerkungen (nämlich an dem Familien-Auskunftsbogen), die den Zweck verfolgen, indirekt auf die Entscheidung der Stellungskommission zu wirken, haben die Matrikelführer zu unterlassen."

Solche Anmerkungen sind entschieden optima fide geschehen, sowie überhaupt mancher Seelsorger bemüht war, bei der Reklamation behilflich zu sein. In dieser Richtung müssen wir hier einen praktischen Wink dem Klerus geben. Früher hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft und das k. u. k. Ergänzungs-Bezirkskommando zusammen über die Gesuche der Reklamierten zu entscheiden gehabt. Diese beiden Behörden haben durch die Gendarmerie im Orte selbst und bei dem Vorsteher des Reklamierten über die im Gesuche geschilderten Verhältnisse Erhebungen pflegen lassen und dann entschieden. Wie oft hat so mancher Seelsorger interveniert entweder bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft oder bei dem k. u. k. Ergänzungs-Bezirkskommando, ohne aber eine Ahnung zu haben, was im Orte selbst erhoben wurde, wo er doch hätte viel leichter intervenieren können. Jetzt wird über solche Gesuche die Stellungskommission entscheiden; es werden aber auch Erhebungen gepflogen. Es heißt daher, im Gesuche nur das schildern, was auch durch solche Erhebungen und Gutachten der Gendarmerie, der Vorsteher u. s. w. bestätigt werden muß; die Kommission entscheidet nur auf Grund dieses Materiales. Sapienti sat!

II.

Verehelichung derjenigen, die der Stellungspflicht noch nicht entsprochen haben.

Das alte Wehrgesetz vom Jahre 1889 sagt:

§ 50. „Die Verehelichung vor dem Eintritte in das stellungspflichtige Alter und vor dem Austritte aus der dritten Altersklasse ist nicht gestattet.

Ausgenommen sind diejenigen, welche bei der Stellung gelöscht oder in der dritten Altersklasse nicht assentiert worden sind."

Das neue Wehrgesetz vom Jahre 1912 sagt:

§ 40. „Die Verehelichung vor dem Eintritt in das stellungspflichtige Alter und während der Dauer der Stellungspflicht ist grundsätzlich nicht gestattet."

Die Wehrvorschriften vom 27. Juli 1912, welche zur Durchführung des neuen Wehrgesetzes erlassen wurden, enthalten im § 43, Seite 221, zu dem Texte des § 40 (des Gesetzes) noch folgende Erklärung: „Dieses Verbot gilt bis zur vollständigen Erfüllung der Stellungspflicht, demnach eventuell bis 31. Dezember des Jahres, in dem der Stellungspflichtige sein 36. Lebensjahr vollendet."

Dieser § 40 ist für die Seelsorger von der größten Bedeutung, um genau zu wissen, wie man die noch Stellungspflichtigen als Ehekandidaten behandeln soll.

Wie ist besonders der Passus der Wehrvorschrift zu verstehen, wo es heißt: „eventuell bis 31. Dezember des Jahres, in welchem der Stellungspflichtige sein 36. Lebensjahr vollendet?"

Den Grund, warum dieser Gegenstand im § 40 des neuen Wehrgesetzes ganz neuen Text bekam (im Vergleiche zum § 50 des alten Wehrgesetzes), erfahren wir aus dem Motivenberichte des Abgeordnetenhauses; interessant ist es aber zu erfahren, daß bei der Aenderung des Textes des § 40 (des neuen) Rücksicht auf die Seelsorger — oder wie es im Motivenberichte heißt, „auf die geistlichen Funktionäre" — genommen wird, genau so wie im alten Wehrgesetze im § 50. Der Motivenbericht sagt nämlich:

„Der 1. Absatz des bisherigen § 50 wurde dahin geändert, daß das Eheverbot grundsätzlich bis zur vollständigen Erfüllung der Stellungspflicht, also für die zur Stellung nicht Erschienenen (d. i. das oben erwähnte „eventuell") äußerstenfalls bis zum vollendeten 36. Lebensjahre ausgedehnt wird, weil der Betreffende bis dahin noch zum Präsenzdienst herangezogen werden kann.

Die im § 50 des (alten) Gesetzes ausgesprochene Einschränkung des Verbotes auf die drei stellungspflichtigen Altersklassen erfolgte seinerzeit deshalb, um den geistlichen Funktionären die Feststellung zu erleichtern, ob in einem konkreten Falle die Verehelichung erlaubt sei oder nicht. Seither ist jedoch Vorsorge ge-

troffen worden, daß sich jeder, der seiner Stellungspflicht endgültig entsprochen hat, hierüber mit einem Dokumente auszuweisen vermag. Hiedurch ist der Grund zu der erwähnten Einschränkung entfallen."

Für die praktische Seelsorge ist die Frage wichtig, was für ein Dokument hier gemeint ist, das man von dem Ehekandidaten als Beweis verlangen kann, daß er der Stellungspflicht endgültig entsprochen hat.

Der Motivenbericht meint hier den § 87, Punkt 6, der Wehrvorschriften, I. Teil, welcher lautet:

„Ueber das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung bei der Stellung und über den hierüber gefaßten Beschluß der Stellungskommission darf ein Zeugnis oder eine Abschrift der Stellungsliste an die Partei nicht erfolgt werden; auch sollen Meinungsverschiedenheiten der Kommissionsmitglieder nicht zur Kenntnis der Stellungspflichtigen gelangen; das diesbezügliche Verfahren ist dementsprechend zu regeln. Dagegen unterliegt es keinem Anstande, denjenigen, welche ihrer Stellungspflicht vollkommen genügt haben, über ihr Ansuchen zu bestätigen, daß ihrer Verehelichung vom Standpunkte des Wehrgesetzes kein Hindernis im Wege steht."

In manchen Diözesen hat man von dieser Verordnung bereits früher Gebrauch gemacht. So lesen wir im Wiener „Diözesanblatt" Nr. 11, a. 1883: „Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit Erlaß vom 9. April 1883, Z. 1861, eröffnet, daß zur Ausfertigung der Bestätigungen ‚daß gegen eine Verehelichung rücksichtlich der Wehrpflicht kein Anstand obwalte', vorzugsweise die politische Behörde des Heimatsbezirkes des Ehewerbers, beziehungsweise die evidenzzuständige politische Bezirksbehörde desselben berufen ist."

In der neuesten Zeit verweist auf diesen Gegenstand das „Ordinariatsblatt der Leitmeritzer Diözese", 1904, Nr. 38, mit folgenden Worten: „Es kommt nicht selten vor, daß ein Bräutigam, der 24 oder mehr Jahre zählt, nicht nachweisen kann, daß er der Wehrpflicht genügt habe. Wenn ein solcher Bräutigam weder einen Urlaubspaß als Reservemann, noch eine sogenannte Taxenquittung vorweisen kann, so ist das Seelsorgeamt verpflichtet, bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Nachfrage zu halten. Die Zuschrift kann etwa lauten: „Karl Heger, geboren am ....., in ....., heimatszuständig nach ....., kann nicht nachweisen, daß er seiner Stellungspflicht nachgekommen sei. Eine löbliche k. k. Bezirkshauptmannschaft wird ersucht, mitteilen zu wollen, ob vom Standpunkte des Wehrgesetzes gegen die vorhabende Verehelichung desselben kein Hindernis obwalte.

Nach der Mitteilung der k. k. Statthalterei vom 4. Jänner 1904, Z. 8925 ai 1903, werden die politischen Behörden ohne Beanspruchung

eines Stempels Auskünfte erteilen. Im Weigerungsfalle wäre die hierortige Intervention in Anspruch zu nehmen."

Es braucht nicht betont zu werden, daß das Pfarramt nicht so sehr „verpflichtet ist", diese Nachfrage zu halten als vielmehr berechtigt, den Beweis von der Partei zu verlangen, was besonders in großen Seelsorgestationen, sowie auch bei solchen Parteien, bei welchen jedes Entgegenkommen des Priesters mehr schadet, als nützt, zu berücksichtigen sein wird.

Praktisch werden als Beweismittel der abgeleisteten Stellungspflicht folgende Dokumente empfohlen: 1. Abschied; 2. Militär- und Landwehrpaß; 3. Militärtax-Bemessungserkenntnis (nicht „Quittung" — da der Priester weder die Pflicht noch die Exekutive hat, die Bezahlung der Taxe zu urgieren); 4. Bestätigung der k. k. Bezirkshauptmannschaft, wie oben erwähnt. Diese kann unter Umständen auch durch eine ämtliche Bescheinigung des zuständigen Gemeindeamtes ersetzt werden, da dann das Gemeindeamt die weitere Verantwortung ämtlich übernimmt.

Ausnahmsweise Ehebewilligung. Ueber eine solche schreibt zum § 40 des Gesetzes die Durchführungsvorschrift im § 43 wie folgt: „Bei rücksichtswürdigen Umständen kann die Ehebewilligung vom Minister für Landesverteidigung erteilt werden, der auch ermächtigt ist, sofern besondere Verhältnisse es erheischen, eine Einschränkung des Eheverbotes durch Verordnung zu verfügen."

Als besondere Verhältnisse, wobei es sich ebensowohl um bestimmte Gebiete als auch um gewisse Bevölkerungsschichten handeln kann, kommen insbesondere solche sozialer und volkswirtschaftlicher Natur in Betracht. Den Landesstellen obliegt es, bezügliche, begründete Anträge zu stellen; hiebei sind die Gutachten der militärischen Ergänzungsbehörden zweiter und erster Instanz anzuschließen. Im Motivenberichte finden wir zu diesem Gegenstande noch folgenden Passus: „Nachdem die Verehelichung vor erfüllter Stellungspflicht den militärischen Interessen an und für sich widerstreitet, kann selbstverständlich aus der Tatsache der Verehelichung ein Anspruch auf eine Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht nicht abgeleitet werden." Dies ist nach dem geltenden § 50 auch jetzt schon Rechtens.

In dem Gesetze kommt dieser Gedanke zum Ausdruck mit den Worten: „In keinem Falle begründet die Verehelichung eine Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht."

Strafe (bei unerlaubter Verehelichung).

§ 72. Wer sich gegen das in den §§ 40 und 52 ausgesprochene Verbot verehelicht, wird wegen Uebertretung mit Geldstrafe bis zu 600 K bestraft.

Wer zum Abschlusse einer solchen verbotenen Ehe mitwirkt, unterliegt derselben Geldstrafe und zwar, falls er im öffentlichen Dienste steht, unbeschadet seiner Behandlung nach den Dienstvorschriften.

Untersteht der Täter der Militärstrafgerichtsbarkeit, so wird er nach den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften behandelt. (Im alten Wehrgesetze im § 19. Wehrvorschriften, 2. u. f. w.)

Verehelichung derjenigen, die der Stellungspflicht bereits entsprochen haben.

Das neue Wehrgesetz behandelt dieses Thema im § 52, das alte im § 61. Wir werden den Text des neuen Wehrgesetzes hier zitieren und die abweichenden Stellen aus dem alten Wehrgesetze mit anführen, damit der Text in den Hilfsbüchern der Pfarrkanzleien so ergänzt werden kann. Das neue Gesetz sagt im § 52: „Ohne militärbehördliche Bewilligung dürfen sich nicht verehelichen:

a) Die aktiven Personen der gemeinsamen Wehrmacht und der Landwehr (früher textiert: des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr);

b) die uneingereihten Rekruten (im früheren Gesetze: des Heeres [Kriegsmarine] und der Landwehr);

c) die dauernd beurlaubten Präsenzdienstpflichtigen (früher Liniendienstpflichtigen) mit Ausnahme jener, die sich in den letzten drei Monaten ihrer Präsenzdienstpflicht befinden;

d) die mit der Vormerkung für Lokaldienste in den Ruhestand versetzten Offiziere;

e) die in der Lokoversorgung eines Militärinvalidenhauses untergebrachten Personen der gemeinsamen Wehrmacht und der Landwehr.

Die uneingereihten Ersatzreservisten, dann alle hier nicht bezeichneten Personen der gemeinsamen Wehrmacht und der Landwehr — einschließlich der nichtaktiven Ersatzreservisten — bedürfen zur Verehelichung keiner militärbehördlichen Bewilligung." In dem Texte des alten Wehrgesetzes waren bei dem Punkte c noch folgende Worte angeführt: (und mit Ausnahme) „jener, welcher auf Grund des § 32, 2, oder aber aus Familienrücksichten beurlaubt sind (§ 34, vorletzter Absatz)".

Im neuen Gesetze erscheinen diese Worte nicht mehr aufgeführt, da solche Fälle nicht mehr vorkommen werden.

Zu dem § 52 b des Wehrgesetzes (d. i. Eheverbot der uneingereihten Rekruten) enthält die Durchführungsvorschrift, I. Teil, § 125, folgende detaillierte Bestimmung:

1. Die uneingereihten Rekruten dürfen sich ohne militärbehördliche Bewilligung nicht verehelichen (§ 52, 1. Absatz b). Zur Erteilung der Bewilligung sind die zuständigen Ergänzungsbezirkskommandos berechtigt. Die Bewilligung ist nur bei besonders rücksichtswürdigen Umständen und ausnahmsweise zu erteilen; sie begründet keine Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht.

Die Gesuche sind im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde einzubringen und es sind ihnen folgende Dokumente beizuschließen:

a) der Taufschein des Bräutigams;
b) der Taufschein der Braut;
c) beim Minderjährigen die Ehebewilligung;
d) das Sittenzeugnis der Braut;
e) Totenscheine (falls verwitwet);
f) Ausweis über das Vermögen der Braut.

Wird die Bewilligung verweigert, ist die Berufung in vierzehn Tagen an das Territorialkommando zulässig.

2. Die uneingeteilten Ersatzreservisten bedürfen zur Ehe keiner militärbehördlichen Bewilligung.

III.

Das neue Wehrgesetz und die Geistlichkeit.

Wenn man den § 31 des alten Wehrgesetzes mit dem § 29 des neuen vergleicht, findet man, daß der neue Text über diesen Gegenstand von dem alten Texte an vielen Stellen abweicht, ja sogar manche ganz neue und für den Klerus sehr wichtige Bestimmungen enthält.

Um dem Geistlichen Gelegenheit zu bieten, den § 31 des alten Wehrgesetzes, wie dasselbe in alten Hilfsbüchern der Pfarrkanzlei vorkommt, zu ergänzen resp. dem neuen Gesetze akkommodieren zu können, werden wir den Text des § 29 des neuen Wehrgesetzes hier wörtlich anführen, und alles, was im Vergleiche zu dem früheren Wehrgesetze neu ist, im Drucke hervorheben. Zum Schlusse werden wir dann die Bedeutung der neuen Textstellen erklären und nach dem Protokoll des Abgeordnetenhauses die Motive angeben, warum die Regierung diese oder jene Erklärung, Aenderung resp. Ergänzung vornehmen ließ.

Der neue Text lautet:

Geistliche und Kandidaten des geistlichen Standes § 29. 1. Die Kandidaten des geistlichen Standes jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft sind, wenn sie zur Zeit der Stellung in diesem Verhältnisse sich befinden und assentiert werden, über ihr Ansuchen für die Ersatzreserve zu widmen. Sie sind zur Fortsetzung der theologischen Studien im Frieden und im Kriege von jedem Präsenzdienst, von der ersten militärischen Ausbildung, von den periodischen Waffen(Dienst)übungen und von den Kontrollversammlungen enthoben.

2. Die gleiche Begünstigung wird außerdem zuerkannt:

a) jenen, die sich vor dem Präsenzdienstantritt den theologischen Studien widmen oder Novizen eines geistlichen Ordens geworden sind.

(Der Text des früheren Gesetzes lautete: „. . . ., welche zur Zeit ihrer Einreihung (1. Oktober) entweder die theologischen Studien beginnen oder Novizen eines geistlichen Ordens sind.") — sowie

b) jenen, die nach vollstrecktem Präsenzdienst in die theologischen Studien eintreten oder dieselben fortsetzen und sich dem geistlichen Stande widmen wollen.

3. Nach Erhalt der priesterlichen Weihen bezw. nach erfolgter Anstellung in der Seelsorge oder im geistlichen Lehramt werden sie aus dem Stande der Ersatzreserve in die Evidenz der Ersatzreserve der Landwehr übersetzt.

4. Alle ausgeweihten Priester, bezw. in der Seelsorge oder im geistlichen Lehramt Angestellten sind während ihrer Dienstpflicht in der Evidenz der Ersatzreserve der Landwehr zu führen und können im Falle der Mobilisierung (Ergänzung auf den Kriegsstand) und im Kriege innerhalb ihrer Dienstpflicht zum Seelsorgedienst für die gesamte bewaffnete Macht verwendet werden.

5. Diejenigen, die vor Erhalt der höheren Weihen bezw. vor Erlangung der Befähigung zur Anstellung im geistlichen Amte den geistlichen Beruf aufgeben, sowie Kandidaten des geistlichen Standes, die in einer vom Minister für Landesverteidigung im Einverständnis mit dem Minister für Kultus und Unterricht und dem Kriegsminister festzusetzenden Zeit ein geistliches Amt nicht erlangen, oder den jährlichen Nachweis des Fortbestandes des Begünstigungsanspruches nicht oder ohne genügende Rechtfertigung nicht rechtzeitig erbringen, werden, insofern sie nicht aus einem sonstigen Begünstigungstitel in der Ersatzreserve zu belassen sind, aus derselben ausgeschieden und zur sofortigen Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes verpflichtet. Bleiben sie in der Ersatzreserve, so sind sie sofort der ersten militärischen Ausbildung zu unterziehen. Hatten sie am 1. Oktober desjenigen Jahres, für welches sie assentiert wurden, den Anspruch auf die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes, so bleibt ihnen dieser gewahrt.

Ganz neu und von großer Bedeutung ist der Schlußpassus des § 29, der da lautet:

„Nach dem Austritt aus dem Präsenzdienst sind sie (d. h. ‚die den geistlichen Beruf vor Erhalt der höheren Weihen aufgeben') hinsichtlich der weiteren Erfüllung der Dienstpflicht nach ihrem Assentjahr zu behandeln. **Diejenigen, die nach Erhalt der höheren Weihen bezw. nach erfolgter Anstellung im geistlichen Amte den geistlichen Beruf aufgeben, sind analog zu behandeln.**"

Was in dem Texte des § 29 neu ist, oder von dem Texte des alten Wehrgesetzes abweicht, werden wir nun in folgenden Zeilen erklären.

Lit. a des zweiten Absatzes des § 29 wurde dahin modifiziert, daß künftighin für das Zutreffen der dort aufgestellten Bedingungen statt des Einreihungstages (1. Oktober) der Zeitpunkt des Präsenzdienstantrittes in Betracht kommt. Dieses geschah deswegen, weil nach dem neuen Wehrgesetze der sogenannte Einreihungstag (d. i. 1. Oktober nach der erfolgten Assentierung) und der wirkliche Antritt des Präsenzdienstes zwei ganz verschiedene Termine sein können.

Das neue Wehrgesetz enthält nämlich im § 33 die Bestimmung, daß den Rekruten, die in der Erlernung einer Kunst, eines Gewerbes u. s. w. begriffen sind, damit sie keinen Nachteil erleiden, ein Aufschub des Präsenzdienstantrittes bis 1. Oktober des Jahres, in dem die Betreffenden das 24. Lebensjahr vollenden, erteilt werden kann.

Der dritte Absatz des bisherigen § 31 wurde in den neuen § 29 als Punkt 3 mit der Einschaltung: „oder im geistlichen Lehramt" nach dem Worte „Seelsorge" übernommen.

In demselben Absatze kommt der Passus vor: „in die Evidenz der Ersatzreserve der Landwehr" statt des früheren Textes „in die Evidenz derselben".

Indem nämlich der Priester nach der Weihe früher in die Evidenz der Ersatzreserve und erst nach einigen Jahren in die Ersatzreserve der Landwehr übersetzt wurde, kommt er nach dem neuen Wehrgesetze sofort in die Ersatzreserve der Landwehr, und zwar wie der Motivenbericht sagt, „der einheitlichen und dadurch einfacheren Behandlung wegen". Auch im Punkte 4 ist die einheitliche Führung in der Evidenz der Ersatzreserve der Landwehr aufgenommen.

Der Punkt 5 des § 29 mußte im Hinblick auf die verschiedenen Konfessionen mit folgenden Worten eingeleitet werden: „Diejenigen, die vor Erhalt der höheren Weihen bezw. vor Erlangung der Befähigung zur Anstellung im geistlichen Amte den geistlichen Beruf aufgeben . . . ."

Im § 29 sub 5 kommt im Texte folgendes vor, was das frühere Wehrgesetz nicht enthielt, nämlich: „. . . . oder den jährlichen Nachweis des Fortbestandes des Begünstigungsanspruches nicht, oder ohne genügende Rechtfertigung nicht rechtzeitig erbringen . . . ." Die Einschaltung dieser Bestimmung erfolgte, um die Analogie mit den Begünstigungsparagraphen 30, 31 und 32 herzustellen; sie ist aber auch sachlich begründet. Diese Motivierung ist folgenderweise zu verstehen: Der § 30 des neuen Wehrgesetzes spricht von den Besitzern der ererbten Landwirtschaften, der § 31 von den Familienerhaltern und der § 32 von den Familienerhaltern und Landwirten bei Abgang des vollen gesetzlichen Anspruches. Wenn bei diesen drei Kategorien der Begünstigten der Nachweis des Fortbestandes der Begünstigungsverhältnisse nicht oder nicht rechtzeitig erbracht wird, so sind die so Beurlaubten zur sofortigen Ableistung des Präsenzdienstes verpflichtet; um bei den Geistlichen die Analogie mit diesen Begünstigten herzustellen, hat man in den § 29, 5, auch bei dem Klerus

diese Bestimmung aufgenommen. Wir kommen zu dem letzten Absatz des § 29, welcher von den Worten: „Nach dem Austritt . . . ." bis zu Ende ganz neu ist, und nicht nur für die Theologen, sondern auch für die assentierten Priester von größter Bedeutung ist.

Dieser Absatz enthält die Bestimmung, daß diejenigen, denen die Begünstigung aberkannt wird, nach Absolvierung des ihnen noch obliegenden Präsenzdienstes hinsichtlich der weiteren Erfüllung der Wehrpflicht nach ihrem Assentjahr zu behandeln sind. Diese Bestimmung bildet eine wünschenswerte Ergänzung des früheren Wehrgesetzes.

Das neue Wehrgesetz normiert genau die Vorschriften, was mit einem assentierten Theologen oder sogar ausgeweihten Priester geschehen soll, wenn er den geistlichen Beruf (wie sich das Gesetz äußert) aufgibt.

Die Durchführungsvorschrift, 1. Teil, § 106, Punkt 5, sagt nämlich (als Durchführung zum Wehrgesetze § 29—5) wie folgt:

„Sobald die Aberkennung der Begünstigung in Rechtskraft erwachsen ist, sind:

a) jene, die nicht aus einem sonstigen Begünstigungstitel in der Ersatzreserve zu belassen sind, aus derselben auszuscheiden und zur sofortigen Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes im gemeinsamen Heere oder in der Landwehr heranzuziehen;

b) jene, die aus einem sonstigen Begünstigungstitel in der Ersatzreserve zu belassen sind, der ersten militärischen Ausbildung beim gemeinsamen Heere oder in der Landwehr zu unterziehen.

Eine etwa vorher bereits geleistete Präsenzdienstzeit oder erste militärische Ausbildung ist jedoch in die abzuleistende Präsenzdienstpflicht oder erste militärische Ausübung einzurechnen.

Nach dem Austritte aus dem Präsenzdienste sind sie hinsichtlich der weiteren Erfüllung der Dienstpflicht nach ihrem Assentjahre zu behandeln. (§ 29: 5 W.-G.)

6. Wenn nach der rechtskräftigen Aberkennung der Begünstigung als Kandidat des geistlichen Standes die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes angesprochen und gleichzeitig nachgewiesen wird, daß dieser Anspruch schon am 1. Oktober jenes Jahres bestanden hat, für das der Betreffende assentiert wurde, so ist diese Begünstigung durch die in Betracht kommenden Ergänzungsbehörden erster Instanz nach den Bestimmungen der §§ 90 : 10 zuzuerkennen. (§ 29: 5 W.-G.)

Für etwaige Berufungen gelten die Bestimmungen des § 81: 5.

Der Motivenbericht äußert sich über den neuen Schlußpassus des § 29, Punkt 5 (d. h. über die Dienstpflicht der ausgetretenen Theologen, sowie auch der ab ordine abgehaltenen Priester) wie folgt:

„Der Schlußabsatz wurde aufgenommen, um eine fühlbare Lücke des bisherigen § 31 auszufüllen, welcher zwar die Behandlung

derjenigen regelte, die vor Erhalt der höheren Weihen den geistlichen Beruf aufgeben, die Frage aber offen ließ, wie es sich mit der Wehrpflicht derjenigen verhalte, die dies nach Erhalt der höheren Weihen tun."

Die Militärbehörden haben früher solchen Theologen und Priestern gegenüber eine gewisse Benevolenz gezeigt und das Wehrgesetz in solchen Punkten wohlwollend interpretiert, was das neue Wehrgesetz nicht mehr zuläßt, indem es genaue Vorschriften enthält, was in solchen Fällen zu geschehen habe.

Das neue Wehrgesetz wurde am 5. Juli 1912 publiziert; interessant ist es, daß die Militärbehörden aber schon vor diesem Zeitpunkte das alte Wehrgesetz ziemlich strenger interpretierten. So finden wir in dem Pastoral-Blatt für die k. u. k. katholische Militär- und Marinegeistlichkeit Nr. 4 anni 1912, Seite 31, folgenden Erlaß über die Aberkennung der Wehrbegünstigung einem ab ordine abgefallenen Priester:

„In einem konkreten Falle hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium einem ab ordine abgefallenen Priester die Begünstigung nach § 31 des Wehrgesetzes als ausgeweihter Priester aberkannt und seine Ausscheidung aus der Evidenz der Ersatzreserve des Heeres verfügt.

Das betreffende Korpskommando wurde hievon zur weiteren Veranlassung (d. i. Einberufung zum aktiven Dienste) vom Kriegsministerium mit Erlaß Abt. 2/W., Nr. 2987, vom 8. Mai 1912, und auch die zuständige k. k. Statthalterei durch das k. k. Ministerium für Landesverteidigung verständigt."

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Beurteilung und Behandlung der Unvollkommenheiten und läßlichen Sünden im Beichtgerichte.)** Anna hegt ein großes Verlangen nach der christlichen Vollkommenheit. Sie beichtet darum wöchentlich, empfängt, wenn möglich, täglich die Kommunion und hofft, durch die sakramentale Gnade immer größere Reinheit des Herzens zu erlangen. Doch der Erfolg entspricht ihren Erwartungen nicht; sie sieht sich stets voll von Fehlern und verliert darum den Mut und die Lust, das fromme Leben fortzusetzen. Wie soll sie der Beichtvater behandeln, um ihren Mut zu heben, damit sie der Uebung der täglichen Kommunion treu bleibe?

In dem bekannten Kommunion-Dekrete vom 20. Dezember 1905 ist die Hoffnung ausgesprochen, daß jene Kommunikanten, welche in der rechten Absicht und im Stande der Gnade täglich die Kommunion empfangen, allmählich auch die läßlichen Sünden meiden werden. — Anna wünscht sich von ihren Fehlern frei zu machen;

daher ihr Eifer im Empfange der Sakramente. Sie hoffte, diese Frucht recht bald aus der täglichen Kommunion zu ziehen. Doch sieht sie sich in ihrer Erwartung getäuscht. — Der Beichtvater wird als weiser Seelenarzt vor allem den Ursachen dieser Enttäuschung nachforschen müssen. Vielleicht kommt sie daher, weil ihre Erwartung überspannt oder gar vermessen war; weil Anna glaubte, sich nicht bloß von allen Sünden, sondern auch von allen Unvollkommenheiten befreien zu können. — Als Unvollkommenheit bezeichnen die Moralisten entweder eine Handlung oder Unterlassung, die keinem positiven Gebote, wohl aber einem Rate widerstreitet; oder sie bezeichnen damit jene Verletzungen des Sittengesetzes, welche vollkommen unfreiwillig sind, z. B. unverschuldete Zerstreuungen beim Gebete, unwillkürliche Regungen des Zornes, Neides u. s. w., überhaupt alle Fehler, die aus schuldloser Unwissenheit oder Unachtsamkeit hervorgehen. Diese Begriffsbestimmung dürfte da, wo vom Unterschied zwischen Unvollkommenheiten und läßlichen Sünden die Rede ist, der ersteren vorzuziehen sein. Denn die Unvollkommenheit im ersteren Sinne ist nicht immer von wahrer Sünde frei, während sie im zweiten Sinne niemals eine Schuld in sich schließt. Sich von solchen Unvollkommenheiten allmählich frei zu machen, soweit dies dem Menschen auf Erden möglich ist, soll zwar das Bestreben eines jeden Christen sein, doch darf er nicht vergessen, daß er dies Ziel auf Erden nie vollkommen erreichen wird. Vollkommene Reinheit ist nur das Prärogativ der Himmelsbewohner, während die Diener Gottes auf Erden stets Ursache haben, sich sittlicher Gebrechen anzuklagen und mit dem Apostel zu seufzen: „Wer wird mich befreien vom Leibe dieses Todes?“ Vollkommene, engelgleiche Reinheit erzwingen wollen, wäre vermessen und der gerade Weg zu mannigfaltigen Verirrungen. — Ein sprechender Beweis hiefür ist die bekannte Angelika Arnauld, welche als Oberin des Klosters Port-Royal in der Geschichte des Jansenismus eine so traurige Rolle gespielt hat. In ihrer Jugend stand sie einige Jahre unter der Leitung des heiligen Franz von Sales. Sie hatte einen hochstrebenden Sinn, einen feurigen Charakter. Mit allem Eifer strebte sie nach hoher christlicher Vollkommenheit. Der heilige Lehrer mahnte sie zur Mäßigung; er schrieb ihr: „Ich sage Ihnen ein Wort, behalten Sie es gut. Manchmal bemühen wir uns, gute Engel zu werden, und dabei vergessen wir, gute Männer und gute Frauen zu sein.“ Er empfahl ihr besonders nachdrücklich, mit sich selbst Geduld zu haben: „Die Geduld ist jene Tugend, die uns am meisten die Vollkommenheit sichert. Wenn wir sie mit anderen haben müssen, dann auch mit uns. Die nach reiner Liebe streben, müssen mit sich selbst mehr Geduld haben als mit anderen. Wir müssen unsere Unvollkommenheiten ertragen, um die Vollkommenheit zu erringen.“ — Anders als mit den Unvollkommenheiten verhält es sich mit den läßlichen Sünden. Sie sind mehr oder weniger bewußte Verletzungen der sittlichen Ordnung,

darum auch Beleidigungen Gottes und in dieser Hinsicht stets als wahre Uebel zu verabscheuen und zu bereuen. Ist es auch auf Erden nicht möglich, alle, auch die geringsten läßlichen Sünden, immerdar zu meiden, so ist es doch möglich und muß von allen wahrhaft Frommen ernstlich angestrebt werden, die Zahl derselben zu mindern oder auch von gewissen Gattungen der läßlichen Sünden sich gänzlich frei zu machen. — Daß das Beichtkind in diesem Bestreben niemals erlahme, wird ganz vorzüglich die ernste Sorge des Beichtvaters sein müssen. Doch wird er, um die Klippe allzu großer Strenge zu vermeiden und weder sich selbst noch das Beichtkind zu entmutigen, wohl unterscheiden müssen zwischen den Sünden der Schwachheit und jenen Sünden, welche in der Verkehrtheit des Willens, namentlich in einer nicht bekämpften freiwilligen bösen Gewohnheit ihre Wurzel haben. — Von Sünden der Schwachheit waren auch die Heiligen nicht ganz frei; auch sie mußten mit dem heiligen Jakobus bekennen: „In multis offendimus omnes." Solche Fehler schleichen sich nur allzu leicht in unsere Gesinnung, in unser Tun und Lassen ein; sie werden aber auch ebenso schnell wieder getilgt, besonders durch das Gebet, wie der heilige Augustin lehrt: „De quotidianis brevibus levibusque peccatis, sine quibus haec vita non ducitur, quotidiana fidelium oratio satisfacit . . . delet omnino haec oratio minima et quotidiana peccata." Ench. 71. — Ja, solche Schwachheitsfehler gereichen demjenigen, der Gott wahrhaft liebt, sogar zum besten; denn indem sie ihn beständig an seine Schwachheit erinnern, befestigen sie ihn immer mehr in der demütigen Kenntnis seiner selbst. Wie vorteilhaft diese Kenntnis seiner Fehler ist, sagen uns die begeisterten Worte des P. Scupoli: „O freudenvolle Erkenntnis (unserer Armseligkeit), die auf dieser Welt uns beseligt und im Himmel zur Glorie erhebt! O strahlendes Licht, das von der Finsternis ausgehend, die Seele mit himmlischer Klarheit erhellt! O verborgene Perle, die du aus unserer Verborgenheit hervorglänzt! O Nichts, das erkannt uns zum Besitze von allem erhebt!" — Wenn die Heiligen so außerordentliche Gnaden von Gott empfingen, so geschah es nicht zum wenigsten darum, weil sie sich mit Vorliebe in die Betrachtung ihres Nichts versenkten und den Geist der Demut und Zerknirschung in sich nährten. — Ueber diesen wichtigen Punkt muß Anna aufgeklärt werden, damit für sie das nicht eine Ursache der Entmutigung werde, was ihr doch nur Vertrauen und Mut einflößen sollte. — Handelt es sich aber um Fehler, die aus der Verkehrtheit des Willens hervorgehen und vollkommen freiwillig begangen werden, so liegt der Fall anders. Ein solcher Seelenzustand fordert eine sorgfältige Behandlung von Seite des Seelenarztes.

Wie nachteilig solche Fehler dem Tugendstreben sind, sagt uns der erfahrene Geistesmann P. Lancicius; er schreibt in der Einleitung zu einer längeren Abhandlung über die läßliche Sünde: „Während der 47 Jahre meines Priestertums . . . war ich in verschiedenen

Provinzen und Reichen der Seelenleiter sowohl von weltlichen als auch von Ordenspersonen. In dieser Beschäftigung habe ich erkannt, daß manche Personen große Gnaden vom Herrn empfingen; aber in den meisten sah ich, daß sie geringere Gnaden empfingen, als die göttliche Freigebigkeit über sie ausgegossen hätte, wenn sie beflißen gewesen wären, die häufigen läßlichen Sünden zu meiden, besonders die mit vollkommener Ueberlegung begangen werden." Sollte der Beichtvater erkennen, daß Anna in solche Fehler verstrickt ist, daß sie gewisse Fehler aus Gewohnheit begeht, so wird er ihr zunächst geeignete Heilmittel gegen ihr Seelenübel an die Hand geben und deren gewissenhaften Gebrauch ihr dringend ans Herz legen. Denn auch fromme, aber wenig unterrichtete Personen sind nicht selten in dem Irrtume befangen, daß die sakramentale Gnade alles tue und es allein schon genüge, oftmals die Kommunion zu empfangen, um die Höhen der christlichen Vollkommenheit zu ersteigen. Wenn Anna wahrhaft verlangt, von ihren sittlichen Gebrechen geheilt zu werden, wird sie gewiß ihren guten Willen durch eifrigen Gebrauch der vorgeschriebenen Heilmittel betätigen und so nach und nach das erwünschte Ziel sicher erreichen. — Sollte aber Mangel an gutem Willen an Anna offen zutage treten, indem sie es vernachlässigt, durch gewissenhafte Anwendung der dargebotenen Heilmittel mit der sakramentalen Gnade mitzuwirken, dann wird der weise Seelenarzt ihren Zustand als einen sehr bedenklichen beurteilen und ihn, wenn nötig, auch mit Anwendung heilsamer Strenge behandeln. Solche Seelen schweben oft in großer Gefahr, sich weit vom Weg der Tugend zu verirren. Bei Behandlung solcher Personen drängt sich oft unwillkürlich die Frage auf: Haben sie wohl jene gottgefällige Absicht, die vor allem bei der täglichen Kommunion gefordert wird; ja, sind sie noch im Stande der Gnade? — Sie wollen freilich keine schwere Sünde begehen. — Aber was bietet bei ihrem bedenklichen Zustand die nötige Bürgschaft, daß ihre vermeintlichen läßlichen Sünden nicht schon Todsünden sind, oder wenigstens gar bald in dieselben führen werden? Bei Beurteilung der Sünden, welche, wie die Moralisten sagen, ex genere suo schwere Sünden sind, bei denen nur die parvitas materiae von einer schweren Sünde entschuldigt, ist es oft sehr schwer, die Grenze genau zu bestimmen, welche die läßliche Sünde von der schweren trennt, und wenn selbst die scharfsinnigsten Kasuisten hierin oft ihr Unvermögen bekennen müssen, wie könnte sich dann eine weniger gebildete Person ohne bewußte Selbsttäuschung der Ueberzeugung hingeben, daß sie diese Grenze noch nicht überschreitet, obwohl sie fort und fort gegen die Liebe, Gerechtigkeit u. s. w. mit Vorbedacht sich versündigt? — Zudem zieht sich die nicht benützte Gnade allmählich von der lauen Person zurück und es beginnt auch an ihr sich die Drohung zu erfüllen, die der Herr gegen den Bischof von Ephesus ausgesprochen: „Weil du lau bist, darum will ich anfangen, dich aus meinem Munde auszu-

speien." — Ein Umstand muß bei der Leitung solcher Personen besonders beachtet werden. Nicht selten sind die Gewohnheitsfehler derjenigen, welche sich zu einem frommen Leben bekennen, mit einem Aergernis verbunden. Ihr Mangel an Liebe, an Pflichttreue, an Demut und Bescheidenheit u. s. w. wirft nicht selten einen dunklen Schatten auf die Frömmigkeit selbst und bringt dieselbe in Mißkredit. Das Aergernis, das die Welt an den Frommen nimmt, ist freilich oft nur ein pharisäisches Aergernis, indem ihrer Bosheit auch die geringsten Fehler frommer Christen ein erwünschter Anlaß sind, über das fromme Leben selbst den Stab zu brechen. Doch kommen leider auch wirkliche Aergernisse vor, die der Seelenleiter mit aller Entschiedenheit bekämpfen muß. Sollten aber alle seine Bemühungen fehlschlagen, so wird er kein Bedenken tragen, Personen, die offenbar mit den Sakramenten nur Mißbrauch treiben, so lange von denselben fernzuhalten, bis sie sich zu einer besseren Gesinnung bekehren.

Mautern. P. Fr. Leitner C. SS. R.

II. **(Bei welcher Gelegenheit soll der Priester den Gläubigen die heilige Kommunion austeilen?)** Die Kooperatoren Anton, Bruno und Kletus disputieren, unter welchen Umständen es für die Gläubigen ersprießlicher wäre, ihnen die heilige Kommunion auszuteilen. Anton meint, man soll gewöhnlich die Kommunion nur während der Messe nach der Kommunion des Celebranten ausspenden, dies sagt ja auch das Prager Provinzial-Konzil von 1860; es empfangen dadurch die Kommunikanten mehr Gnaden und dies war Brauch der alten Kirche; Bruno ist der Ansicht, es sei am besten, die Kommunion auszuteilen entweder ante oder post Missam, um die Andacht der Gläubigen zu fördern; Kletus sagt, der Priester soll den Gläubigen bei jeder Gelegenheit die Eucharistie reichen, wofern sie rationabiliter et legitime petunt.

Was ist nun von diesen verschiedenen Ansichten zu halten?

1. Im Rituale Romanum Tit. IV, c. 2, ist der Ordo administrandi s. Communionem bei verschiedenen Anlässen genau angegeben: Extra vel intra Missam, ante vel post Missam und die S. R. C. hat für zweifelhafte Fälle in der Sammlung der Decreta authentica erklärt, wie der Priester sich verhalten soll. In Nummer 10 drückt das Rituale Romanum, nachdem es den Ritus extra Missam erklärt hat, wohl den Wunsch aus, es möge die Kommunion den Gläubigen intra Missam statim post Communionem Sacerdotis celebrantis gespendet werden (nisi quandoque ex rationabili causa post Missam sit facienda) und fügt den Grund bei: cum Orationes, quae in Missa post Communionem dicuntur, non solum ad Sacerdotem, sed etiam ad alios communicantes spectent. Aus der folgenden Nummer 11 ersieht man aber, wie die Rubrik 10 voraussetzt, daß der Priester die betreffenden Partikeln in derselben Messe konsekriert, nicht aber dazu die Hostien im Ciborium aus dem

Tabernakel hervorholt, denn es heißt n. 11: Itaque Sacerdos, sumpto sacratissimo sanguine, antequam se purificet, ponat particulas consecratas in pyxide, vel si pauci sint communicandi, super patenam, nisi in principio positae fuerint in pyxide.

2. Bietet es nun besondere geistliche Vorteile, wenn den Gläubigen die Kommunion gleich nach der Kommunion des Celebranten ausgeteilt wird? — Da ist zu unterscheiden: wenn die Partikeln konsekriert werden bei eben dieser Messe und die Gläubigen wohnen dieser Messe bei, so empfangen sie die Kommunion per modum participationis sacrificii: quando fidelibus praebetur communio cum particulis intra laudem Missam consecratis. Anders verhält es sich, quando cum particulis praesanctificatis Eucharistia fidelibus ministratur extrahendo pyxidem e custodia statim post Sumptionem Sanguinis; in diesem Falle empfangen die Kommunikanten die heilige Kommunion nur per modum Sacramenti (S. R. C. 2. September 1741). Ob sich auf solche Kommunikanten die Orationes Celebrantis post Communionem noch besonders beziehen, lassen wir dahingestellt sein; vielleicht im weiteren Sinne.

3. Weil durch die Kommunion von bei derselben Messe konsekrierten Hostien eine besondere Teilnahme am Meßopfer und dadurch besondere Gnaden erwirkt werden, legt auch der Bischof bei Erteilung der Ordines eigene Partikeln auf, um selbe nach seiner Kommunion den Ordinanden auszuteilen; bei dem Ordo presbyteratus sind die Ordinanden selbst Mitkonsekrierende. In katholischen Orden und Kongregationen lassen sich die kommunizierenden Ministranten gern eine eigene Partikel auflegen, um unmittelbar nach der Kommunion des Priesters selbe zu empfangen. Aber empfiehlt sich ein ähnliches Vorgehen nicht auch bei anderen Celebrationen? — Bei Primizen wollen die nächsten Angehörigen gern besonderen Anteil haben an dem ersten heiligen Meßopfer des Neomysten und lassen sich vom Primizianten nach seiner Kommunion auch die Kommunion von seiner Hand reichen. Ist es da nicht angezeigt, daß sie per modum sacrificii kommunizieren können? Daher soll der Primiziant auch eine entsprechende Anzahl kleiner Hostien auflegen, freilich auch achtgeben, daß er sie nicht etwa mit dem Manipel auf den Boden hinabstreue.

4. In Missa pro sponso et sponsa sagt die Rubrik: Postquam sumpserit Sanguinem, communicet sponsos. Diese Rubrik setzt voraus, daß der celebrierende Priester ihnen reiche particulas in eadem Missa consecratas. Dadurch erlangen die Brautleute eine innige Participatio fructuum der für sie applizierten Messe nebst einem besonderen Segen. Auf die Anfrage, ob die Brautpersonen, wenn sie während der Messe die Benedictio nuptialis nach kirchlicher Vorschrift empfangen, auch zur Kommunion verhalten werden können, hat die S. R. C. (3329, 3531 ad 7) zweimal geantwortet: Communionem necessario recipere non debent Sponsi in Missa

Nuptiali; curent tamen Parochi et animarum Rectores adhortari fideles nupturos, ut in Missa, in qua benedictiones nuptiales impertiuntur, communicent.

5. Wenn gemeinsame oder Generalkommunionen veranstaltet werden für Mitglieder dritter Orden, Marianischer Kongregationen, Standesbündnisse, katholische Vereine, wobei schon der Feierlichkeit wegen das Allerheiligste Sakrament gespendet wird unmittelbar nach der Kommunion des Celebranten, wird der Priester ein eigenes Ciborium (Kelch) mit Hostien sich auf den Altar stellen lassen, damit er sie bei dieser Messe konsekriere und den Gläubigen diese soeben konsekrierten Partikeln austeile, auf daß sie nicht nur per modum Sacramenti, sondern auch per modum Sacrificii partizipieren, um so mehr, als in derlei Fällen gewöhnlich das heilige Meßopfer für die beteiligten Mitglieder appliziert wird.

6. Bei der ersten heiligen Kommunion der Kinder setzt man mit Recht eine besondere Feierlichkeit an, um auf die zarte Kinderseele einen bleibenden Eindruck von der Wichtigkeit dieses Schrittes und von der Heiligkeit des Empfanges des Leibes des Herrn zu erzielen. Soll da der Priester nicht trachten, diesen Erstkommunikanten auch eine besondere Gnade zu vermitteln? Er kann ja gerade für die Erst- und Kinderkommunion die Hostien konsekrieren bei jener Messe, in der er nach seiner Kommunion den Kindern die Kommunion spendet, wodurch dieselben eine spezielle Beziehung auch zum Meßopfer erlangen.

7. Eine besondere Praxis bemerkten wir in Böhmen; es wurde vom Sakristan gesagt, nachdem Pönitenten in der Frühe gebeichtet: „Die Kommunion wird nur nach der Kommunion des Priesters bei der heiligen Messe ausgeteilt.“ Nun gibt es aber überall Nikodemusse, die nicht gern vor den versammelten Gläubigen, sondern mehr verborgen die heiligen Sakramente empfangen wollen.

Das Prager Provinzial-Konzil von 1860, Tit. IV. c. 6, sagt nun: In ipsa administratione hujus augusti simi Sacramenti sacerdos ea religiose observet, quae in Missali et Rituali de Communione intra et extra Missam fidelibus distribuenda praescribuntur, ad illud praecipue attendens, ut fideles ad sacram mensam accessuri, quantum fieri potest, intra Missam post Communionem celebrantis admittantur et advocentur. Dieser Konzilsbeschluß kann als ein Wunsch gelten, eine strenge Vorschrift kann er nicht enthalten. Denn

8. die S. R. C. vom 17. Juli 1894 (3832 ad 3) hat expresse erklärt: Communionem distribuere, justa de causa, immediate ante vel post Missam non est prohibitum, um so weniger also ist die Ausspendung der Kommunion zu anderer Zeit verboten. Sind viele Kommunikanten vorhanden, so kann gerade, wenn die Kommunionaustеilung längere Zeit beansprucht, an Sonn- und Feiertagen die Vollendung der Messe verzögert werden, wobei

dann Gefahr ist, daß Gläubige vor Schluß der Messe weggehen, um so mehr, weil einige nicht Zeit haben, so lange zu warten.

9. Frequens Communio et devotio müssen Hand in Hand gehen. Teilt man ante Missam die Eucharistie aus, so können die Gläubigen eine gute Gratiarum actio während der Messe machen; teilt man sie post Missam aus, haben sie gelegene Zeit, während der Anhörung der Messe eine besondere Praeparatio ad Communionem zu machen. Von den Frühstunden angefangen, wo celebriert werden darf (außer der Weihnachts-Mitternacht), kann jeder sonst disponierte Gläubige, wenn er a media nocte das jejunium naturale beobachtet hat, den Tag hindurch die Kommunion ungehindert empfangen und der Priester ist verpflichtet, ihm selbe zu geben, wenn er rationabiliter petit. Bei einer Volksmission konnte man erfahren, daß um ½7 Uhr abends noch eine gute Anzahl, welche eben zur Beichte hatten zukommen können, zum Tisch des Herrn trat, da sie a media nocte noch nüchtern waren.

Der Empfang der heiligen Sakramente muß eben dem christlichen Volke möglichst bequem und leicht gemacht werden, den Verhältnissen entsprechend; dazu ist der Priester verpflichtet. Das Provinzial-Konzil von Salzburg 1906 sagt (Sect. III, c. I): Sacerdotes omnes et praesertim parochi, quacumque diei ac noctis hora ad sacramenta ministranda vocabuntur ... nullam moram interponant nec petentes duris verbis increpent, nec morositate sua fideles ab usu sacramentorum absterreant.

10. Aus vorstehendem erscheinen die gut gemeinten Ansichten der drei Kooperatoren gewürdigt. In der alten Kirche beteiligten sich die der Messe Anwohnenden, wenn sie nicht unwürdig waren, auch an der Kommunion des Priesters sub utraque, es wurden ihnen also die in derselben Messe konsekrierten Spezies gereicht; unsere Praxis ist eine andere. Gegen die Behauptung, das katholische Volk müsse während der Messe kommunizieren, trat auf Benedikt XIV., der in der Const. 64. „Certiores" ausdrücklich sagt: Communio populi infra Missam non est de praecepto et justis ex causis prohiberi potest, setzt er hinzu. Also sei als Grundsatz betont, die Kommunion zu geben, si fideles rationabiliter et legitime petunt quavis occasione!

Sarajevo. Professor J. E. Danner S. J.

III. **(Iterata s. Communio eadem die.)** Regina, eine fromme Person, liebt sehr die frequens Communio, und zwar derart, daß sie mitunter an demselben Tage zweimal, dreimal zum Tisch des Herrn geht, aber immer in verschiedenen Kirchen der Stadt. Ein paar Bekannte bemerken dies und hinterbringen es dem Kaplan Evodius, der an der Kirche wirkt, wo Regina gewöhnlich die erste heilige Kommunion empfängt. — Kaplan Evodius läßt nun Regina rufen, verweist ihr dies als unerlaubt und droht ihr mit Entziehung des Rechtes zur Kommunion auf bestimmte Zeit, wenn sie sich

hierin nicht bessere. — Regina erwidert: „Ja, aber die Priester feiern auch öfters an einem Tage, wie zu Weihnachten, die heilige Messe und kommunizieren dabei.“ Darauf Evodius: „Die öftere Meßfeier an ein und demselben Tage ist unter Umständen von der Kirche erlaubt und genau geregelt; aber die öftere Kommunion an ein und demselben Tage ist von der Kirche verboten und wäre ein Mißbrauch; verstanden!“

Was ist über diesen Kasus zu bemerken?

1. In den ersten christlichen Jahrhunderten pflegte der Bischof (Presbyter) als Quasi-Pfarrer nur eine Messe in einer Kirche zu celebrieren, wobei die anwesenden Gläubigen, wenn sie nicht ein Hindernis abhielt, kommunizierten. In den schweren Zeiten der Verfolgungen brauchten die Christen ganz besonders dieses Himmelsbrot; daher bekamen sie es mit nach Hause, um vor dem etwaigen Martertod sich zu stärken, welche Sitte erst mit dem fünften Jahrhunderte aufhörte. Da mag es wohl vorgekommen sein, daß sie am frühen Morgen bei der heiligen Messe und später, wenn die Todesgefahr drohte, noch am selben Tage aus eigener Hand die Eucharistie empfingen. Die oftmalige, ja tägliche Kommunion war damals eben besonders in Uebung, wo auch tägliche Meßfeier stattfand. So wurde dieselbe auch an abwesende Kranke gesendet. Als aber die christliche Religion staatlichen Schutz erhielt, fiel dieses Bedürfnis weg.

2. Die ss. Eucharistia, dieses Geheimnis der Geheimnisse, hatte Christus bei Einsetzung derselben seiner Kirche zur ehrfurchtsvollen Verwaltung anvertraut als Sacrificium N. L. und als Communio fidelium. Darüber, daß einerseits diesem ihrem höchsten Heiligtum die gebührende Reverentia erwiesen und andererseits eine würdige Administratio gewahrt werde, hat in heiliger Aufgabe die Kirche zu wachen und hiefür entsprechende Verordnungen zu erlassen. Eine würdige Behandlung erfährt die Eucharistie von Seite des Priesters, wenn er die diesbezüglichen Vorschriften der Kirche gewissenhaft einhält, und ein fruchtbringender Empfang ist von Seite der Gläubigen zu erwarten, wenn sie sich hierin durch die Kirche gehorsam leiten lassen. Einen etwaigen Unfug hat selbstverständlich der Seelsorger abzustellen.

3. Kann nun erlaubter Weise die heilige Kommunion an einem und demselben Tage öfters empfangen werden? Wir sehen da ab von einer wiederholten Feier des heiligen Meßopfers. Gibt es wohl eine Verordnung, ein positives Gesetz, welches einen öfteren Empfang der Eucharistie als Kommunion am gleichen Tage verbietet oder erlaubt?

Suarez (Disput. 69, sect. 4) schreibt: Dies a media nocte ad mediam noctem est computandus, ähnlich wie bei dem ecclesiasticum jejunium naturale. Dieser große Theologe bemerkt dann: Jure divino non est prohibitum, saepius eodem die communicare; stando in

solo jure divino nulla est talis prohibitio, quia nec scripta est nec tradita nec sola ratione probari potest; ex eisdem juribus potest sumi proportionale argumentum, quia saepius eodem die sacrificare, non est prohibitum jure divino; ergo nec communicare. Unde, sicut Papa dispensat interdum, ut aliquis eodem die saepius sacrificet, ita posset dispensare in iterata communione extra sacrificium; non est ergo prohibitum jure divino. Nun macht sich aber Suarez selbst den Einwurf: Dices: nec singulis horis communicare vel etiam saepius eadem hora esset prohibitum Darauf antwortet er: Resp. verum esse, de tota hac re positivo jure divino nihil esse declaratum, sed prudentiae, quam jus ipsum naturale dictat, relinqui, quae dictat, ea cavenda esse, quae contemptum vel irrisionem sacramenti parare possunt, und schließt dann: ideo Ecclesiastica providentia in his modum et ordinem adhibuit.

Schon vorher hatte Suarez bemerkt: Dieses Verbot, an einem und demselben Tage öfters zu kommunizieren, wird gefolgert ex jure humano, praecipue ob reverentiam tanti sacramenti, ne scilicet ob nimiam frequentiam vilescat.

4. Was besteht nun für eine Bestimmung der Kirche, daß nur eine einmalige Kommunion am selben Tage erlaubt sei? Der heilige Thomas spricht nur von der Consuetudo Ecclesiae (III, qu. 80, art 10) und in der vierten Objectio sagt er: Major esset frequentia, si homo pluries in die sumeret hoc sacramentum. Ergo esset laudabile, quod homo pluries in die communicaret, quod tamen non habet Ecclesiae consuetudo. Also eine andere Bestimmung der Kirche für dieses Verbot bringt er nicht als den Gebrauch, die Uebung, die Gewohnheit der Kirche; ein positives Gebot, eine Lex ecclesiastica expressa war ihm nicht bekannt. Und die Lösung dieser Objectio? Da wird vom heiligen Thomas nur eine Mystica congruentia vorgebracht, indem er schreibt: Ad 4. dicendum, quod quia Dominus dicit Lc 11: „Panem nostrum quotidianum da nobis hodi “, non est pluries in die communicandum, ut saltem per hoc, quod aliquis semel in die communicat, repraesentetur unitas passionis Christi.

Vernehmen wir einen anderen Autor. Claud. Lacroix (l. 6, 673) wirft die Frage auf: An licitum sit saepius una die communicare? Resp. Ordinarie non est licitum, uti colligitur ex C. Sufficit 53. De consc. d. 1. Hoc ipsum probat praxis Ecclesiae ac usus fidelium.

5. Die verschiedenen Autoren berufen sich also auf Ecclesiae consuetudo, praxis, usus.

Was ist eine legitima consuetudo?

Gratian gibt sicher die richtige Definition (c. 5, D. 1): Consuetudo est jus quoddam moribus institutum, quod pro lege suscipitur, cum deficit lex.

Es ist ja die legitima consuetudo rechtsbildend und muß in der Kirche nicht alles durch ein geschriebenes Gesetz normiert werden. Die allgemeine, durch alle Jahrhunderte wohl geübte Praxis der

Kirche und die Anschauung und Uebung des christlichen Volkes ersetzt vielfach eine positive geschriebene Norm der Kirche. Und wo sich kein Bedürfnis geltend macht, pflegt auch die Kirche keine besonderen Gesetze und Verordnungen zu geben.

6. Noch eine Frage beschäftigt die Theologen: Wie steht es mit der Erlaubtheit oder der Verpflichtung, wenn ein Christ kommuniziert hat und an diesem Tage ihn hernach eine so schwere Krankheit befällt, daß er mit dem Viaticum versehen werden sollte? Diese Frage ist kontrovers und stehen auf beiden Seiten graves Theologi. Daß ein Christ, welcher eben an dem Tage bereits die Kommunion empfangen hat, wieder per modum Viatici kommunizieren könnte, verneinen die einen mit der Begründung: quia duplex una die communio prohibetur et quia, qui communicavit, quando erat proxima mors, censetur satisfecisse praecepto Viatici. Diese Sentenz verteidigen mehrere Theologen magnae auctoritatis; dieselben bleiben also streng bei der einmaligen Kommunion am selben Tage. Aber andere Theologen, die ebenfalls als graves Theologi bekannt sind, halten und verteidigen folgende Sentenz: Der Christ ist verpflichtet wieder zu kommunizieren per modum Viatici, quia praeceptum Viatici mane non obligabat adeoque ei non satisfecit. Praeceptum autem ecclesiasticum, quod prohibet duplicem communionem una die, debet cedere praecepto divino communicandi per modum Viatici. Diese Sentenz kann als eine probabilis et tuta bezeichnet werden und wird von den betreffenden Theologen also begründet: Communicando, quando videbatur homo sanus nec mors proxima, ipso inscio, non potest censeri satisfecisse praecepto Viatici, de quo mane sanus non cogitabat, unde ut huic divino praecepto satisfaceret, tenetur iterum communicare per modum Viatici. Es dürfte demnach sicher ein Priester gut tun, wenn er einem solchen plötzlich gefährlich Erkrankten auch das Viaticum mit den beiden anderen Sterbesakramenten abends spendet, es wäre denn, daß eine zweimalige Kommunion am selben Tage ein nachteiliges Scandalum admirationis bewirken würde. Die Frage ist eben kontrovers. Daher schreibt Benedikt XIV. (De Syn. dioec. 7, 11, 2): In tanta opinionum varietate Doctorumque discrepantia integrum erit parocho eam sententiam amplecti, quae sibi magis arriserit. Dann fährt er fort, ein Bischof dürfte in seiner Synode (oder durch Dekret) nicht quidquam de ejusmodi controversia decernere, ne videatur sibi arrogare partes judicis inter gravissimos hac super re contendentes Theologos.

7. Der Pfarrer oder Seelsorger hat zwar kein Recht, eine kirchliche Zensur, eine Exkommunikation zu verhängen oder autoritativ zu erklären, daß jemand einer solchen verfallen sei; aber jedem Seelsorger steht zu eine zeitweilige Prohibitio zur Verhütung und Abschreckung einer nicht entsprechenden Behandlung des Allerheiligsten; hiezu hat er nicht nur ein Recht, sondern es ist dies auch seine heilige

Pflicht. — Die Feier des heiligen Meßopfers und die bloße Kommunion unterscheiden sich wesentlich. Denn die Meßfeier ist ein liturgischer Akt, durch den Priester als Stellvertreter Christi namens der Kirche vollzogen und die Kirche kann aus wichtigen Gründen die Wiederholung des Opfers des N. B. wohl erlauben; zudem kommt der heiligen Messe eine objektive Geltung und besondere Gnadenwirkung zu für die gesamte Menschheit, mehr minder je nach der Intention und Applikation des Celebranten für die verschiedenen Christgläubigen. Die heilige Kommunion gewährt aber eine subjektive Gnadenspendung vor allem dem würdigen Empfänger, wobei dieser allerdings auch für andere Gnaden erwirken kann.

Sarajevo. Professor J. E. Danner S. J.

IV. **(Verweigerung des Sakramentenempfanges vor Eheabschluß.)** Nach kirchlicher Lehre eignet der christlichen Ehe der untrennbare Doppelcharakter eines Kontraktes und Sakramentes. Die Kirche hat darum von jeher das Recht beansprucht und ausgeübt, für den gültigen Abschluß des Ehekontraktes Rechtsnormen aufzustellen, nach denen die Gläubigen in erster Linie sich zu richten haben, wenn auch durch die staatliche Gesetzgebung eine Duplizität des Eherechtes geschaffen ist.

In Ansehung der sakramentalen Würde der christlichen Ehe verlangt die Kirche, wie beim Empfange aller Sakramente der Lebendigen, den Stand der Gnade, damit die Brautleute die sakramentalen Standesgnaden in reichster Fülle empfangen. So sagt das Tridentinum cap. 1 de ref. matr. („Tametsi"): Sancta synodus coniuges hortatur, ut antequam contrahant, vel saltem triduo ante matrimonii consummationem sua peccata diligenter confiteantur et ad sanctissimum eucharistiae sacramentum pie accedant. Das Rit. Rom. wiederholt mit geringen Aenderungen diese Bestimmung, indem es sagt (tit. 7. c. 1. n. 17): Admoneantur coniuges, ut antequam contrahant, sua peccata diligenter confiteantur et ad ss. eucharistiam atque ad matrimonii sacramentum suscipiendum pie accedant.

Es kann nun in unserer irreligiös und unkirchlich gesinnten Zeit der Fall eintreten, daß Brautleute bei ihrem Pfarrer die kirchliche Trauung nachsuchen, aber aus irgend einem Grunde sich weigern, vorher die heiligen Sakramente der Buße und des Altars zu empfangen.

Es fragt sich nun: Darf der Pfarrer in einem solchen Falle die kirchliche Trauung vornehmen, beziehungsweise wie sind derartige Nupturienten zu behandeln?

Der Pfarrer, der sich vergeblich bemüht hat, die Brautleute zum Empfange der heiligen Sakramente zu bewegen, ist vor die Wahl gestellt: entweder den Kontrahenten die kirchliche Mitwirkung zu versagen und so die Gefahr heraufzubeschwören, daß sie

alsdann mit der Ziviltrauung sich begnügen oder von dem minister acatholicus sich trauen lassen, oder die kirchliche Trauung vorzunehmen und so wahrscheinlich ein Sakrileg zu begünstigen.

Welches von beiden ist als das kleinere Uebel zu betrachten? Es wäre dem Geiste konfraterneller Liebe zuwider, wenn der Pfarrer in der Weise sich aus der Verlegenheit helfen wollte, daß er den Kontrahenten Dimissorialien für eine andere Pfarrei ausstellt, wie Knopp „Eherecht" einen ähnlichen Fall als abschreckendes Beispiel anführt; denn tatsächlich würde ja auch dann der Pfarrer irgendwie moralisch mitverantwortlich bleiben für die Entscheidung des anderen Pfarrers. — Auch ein Blick in die offiziellen Bücher der Kirche bringt noch keine allgemein geltende Klärung der Frage. Denn wie eingangs erwähnt, verlangt und fordert das Tridentinum den Sakramentenempfang nicht, es sagt vielmehr mit weiser Absicht nur: hortatur sancta synodus coniuges, daß sie die heiligen Sakramente empfangen sollen vor Abschluß der Ehe **oder** wenigstens drei Tage vor der Konsummation (durch die die Ehe in strengstem Wortsinn unauflöslich wird). Aehnlich das Rituale Romanum: „Admoneantur coniuges..." Daß ein allgemein obligatorisches Kirchengebot in dieser Beziehung nicht besteht, ist entschieden von der S. C. C. vom 28. August 1852 „in causa Moguntina".[1]) Die heilige Kongregation verlangt aber die Beicht: a) Si utraque pars vel altera ex eis notorii peccatores sunt; b) si quis in contemptum Ecclesiae confessionem publice respuit; c) si ex matrimonio sine praeviae confessione administrando grave scandalum oriatur. Diese drei Bedingungen voraussetzend, bestimmt die S. C. C.: „Etsi una pars confessa sit, copulatio deneganda est, nisi prius Episcopus ob urgentem causae necessitatem una praesertim parte non renuente licentiam expresse concesserit." — Daraus ergeben sich also für den Pfarrer folgende Richtlinien: Die kirchliche Trauung ist zu versagen, wenn die Kontrahenten, die den Sakramentenempfang verweigern, „öffentliche Sünder" sind, wenn eines von ihnen die heilige Beicht aus Verachtung gegen die Kirche verweigert, und zwar öffentlich verweigert, also z. B. sich dessen vor

[1]) Anmerkung der Redaktion. Auf die Anfrage, ob die Pfarrer berechtigt seien che esiggano dagli sposi prima del matrimonio la fede della Confessione (ein Beichtzeugnis vor der Trauung zu verlangen), antwortete die S. C. de Prop. Fide am 21. Sept. 1840: „Quoad fidem Confessionis, suadendum ut exhibeant, sed si renuant, non ideo a matrimonio excludendi, et detur decretum 17 Aprilis 1820." Letzteres betraf die Anfrage des episcopus Quebecens.: „Quid agendum cum pravis iis catholicis, qui renuunt peccata confiteri, priusquam ad matrimonium accedant. Antwort: „Si catholici . . . sint vere publici peccatores, non sunt admittendi, nisi parochus ex causis vere gravibus excusari possit, quae recensentur penes probatos auctores, quos consulat . . . . . Si sunt peccatores occulti, praemissa salutari admonitione, etiam si peccata sua confiteri recusaverint, non sunt a matrimonio excludendi." Collect. S. C. de Prop. Fide I. n. 913 ad 4.

anderen vielleicht sogar rühmt, und wenn aus der kirchlichen Mitwirkung bei solchem Eheabschluß ein großes Aergernis entstehen würde. Treffen diese drei Voraussetzungen zusammen, so ist der Pfarrer zur Verweigerung der Assistenz schon nach göttlichem Rechte verpflichtet, gemäß den Worten des Heilandes (Mt 7, 6): „Nolite dare sanctum canibus, neque mittatis margaritas vestras ante porcos." Auch die kirchlichen Autoren stimmen überein in der Forderung, daß in der Regel kein Priester zu einem gewissen und öffentlichen Sakrileg die Hand bieten darf. So sagt Benedikt XIV. (De synod. Dioec. lib. VIII. cap. 14, n. 5), daß niemand in statu peccati mortalis die Ehe, da sie ein Sakrament der Lebendigen sei, ohne schweres Sakrileg empfangen könne, und er fährt fort: nec parochus licite eidem matrimonio assistit. — Der heilige Alfons (homo apost. tract. 14: de sacram. in genere) sagt mit Bezug auf diese Worte, die Kontrahenten hätten in diesem Zustande kein Recht, die Assistenz des Pfarrers zu verlangen, und weil also jener (der Pfarrer) erlaubterweise seine Assistenz verweigern dürfe, so sei er verpflichtet, sie zu verweigern: tenetur denegare, ne illorum sacrilegii particeps fiat.

Nun werden aber jene drei Voraussetzungen selten so klar zutage liegen, daß der Pfarrer sie mit Gewißheit und Sicherheit konstatieren und auf Grund dessen die Assistenz verweigern kann. Denn schon der Begriff „öffentlicher Sünder" ist nicht fest umschrieben. Gury (Moralth. II. Teil, IX. 769 Anmerkung) sagt, daß ein öffentlicher Sünder an sich noch nicht schon deshalb jemand ist, weil er vor dem Eheabschluß nicht beichten will.

Auch was den contemptus ecclesiae anlangt, von dem die S. C. C. in der oben angeführten Entscheidung spricht, wird er bei den Nupturienten nicht zu präsumieren sein, da schon das Verlangen nach kirchlicher Trauung, wenngleich bei Verweigerung der heiligen Beichte, doch noch einigen kirchlichen Sinn verraten läßt. — Das scandalum, das durch Gewährung der kirchlichen Trauung zu befürchten wäre, wird in der Regel wohl kein unüberwindliches Hindernis darstellen. Im Gegenteil werden die Gläubigen, vorausgesetzt daß die Verweigerung der heiligen Beicht nicht öffentlich bekannt wird, mit Wohlwollen Kenntnis davon nehmen, daß diejenigen, die vorher als publici peccatores galten, nun anscheinend den ersten Schritt tun zur Aussöhnung mit ihrer Kirche. Ein größerer Uebelstand und ein schwereres Aergernis würde es bedeuten, wenn die Kontrahenten nach Ablehnung der kirchlichen Trauung sich mit der Ziviltrauung begnügen und nun im Konkubinat miteinander leben würden.

Dem Pfarrer, welcher Bedenken trägt, einem die heilige Beicht verweigernden Brautpaare zu assistieren, kommt die kirchliche Lehre zu Hilfe, daß bei Spendung des Ehesakramentes die Hauptverantwortung keineswegs der Pfarrer trägt, der diesem Akte nur als testis autorizabilis, als amtlicher Hauptzeuge oder „öffentlicher Notar"

beiwohnt, „dem es nicht zusteht, die Verdienste der Kontrahenten zu erforschen, sondern nur über das Geschehene Zeugnis abzulegen" (Lugo, de sacr. in gen. disp. 8, sect. 14). Die Hauptverantwortung tragen vielmehr die Ausspender des Ehesakramentes, das sind die Nupturienten selbst. Und da nach übereinstimmender Lehre der Moralisten ein Ehegatte als Ausspender des Sakramentes nicht schwer sündigt, wenn er die Ehe mit einem Sünder eingeht (cf. Lugo, l. c.), so erst recht nicht der assistierende Pfarrer, wenn seine pflichtmäßigen Bemühungen, die erforderliche Disposition zu erwirken, erfolglos blieben. So auch Lehmkuhl, Theolog. mor.[11] De sacramentis generatim § 6, n. 58, 5 (de sacr. denegandis): „Matrimonium, cuius sacerdos minister non est, sed testis tantum publicus, permitti facilius aliquando potest, propter alia mala declinanda, ut etiam ab iis ineatur, qui sacramentis suscipiendis indigni habentur."[1])

Aus diesen mehr theoretischen Erörterungen ergibt sich für die Praxis folgendes:

Der Pfarrer darf Brautleute, die vor der Eheschließung den Empfang der heiligen Sakramente verweigern, niemals ohne weiteres abweisen. Er darf aber ebensowenig, etwa gestützt auf die in dieser Frage hervortretende Milde der Kirche, ohne weitere Bemühungen die kirchliche Trauung vornehmen. Er muß vielmehr, wenn dies anfänglich auch aussichtslos erscheint, die Kontrahenten zum Empfange der heiligen Sakramente zu bestimmen suchen; denn bei Abschließung der Ehe dürfen die Gläubigen nach den Worten des Catechismus Romanus „nicht glauben, etwas Menschliches vorzunehmen, sondern etwas Göttliches, wobei man eine besondere Reinheit und Frömmigkeit mitzubringen habe". (Cat. Rom. pars II. cap. 8. qu. 31.) Und wiederum: „Animarum pastores totis viribus in id incumbere debent, ut nupturi rite in catholicae doctrinae rudimentis sint instructi, peccata sacramentaliter confiteri, sacraeque mensae accedere consueverint, atque curare, ut matrimonii celebrationi Sacram communionem, purificatis animis perceptam, adiungant." (S. C. S. Off. 9. Maii 1821.)

In diesem Sinne hat also der Pfarrer auf Brautleute einzuwirken, die aus Leichtsinn oder Gleichgültigkeit die Brautbeichte verweigern. Wenden sie vielleicht ein, sie hätten ja „nichts Böses" getan, so wird es nötig sein, sie darüber aufzuklären, was überhaupt schon „böse", d. h. Todsünde sei. Der Pfarrer wird sie vielleicht daran erinnern müssen, daß die ständige Unterlassung jeglichen Gebetes, daß die Versäumnis der heiligen Messe an Sonn- und Feiertagen, der Fleischgenuß am Freitag, mancherlei Vertraulichkeiten im Brautstande auch schon schwere Sünden sind! Ist aber dies alles vergebens, drohen die Brautleute vielleicht sogar, ob der Schwierigkeiten, die der Pfarrer

[1]) Lehmkuhls Stellung zu dieser Frage cf. Linzer Quartalschrift 1911, pag. 811 ff.

ihnen macht, auf die kirchliche Trauung ganz zu verzichten, dann möge er die Trauung gewähren. Die kirchlichen Entscheidungen und die kirchlich approbierten Lehren der Moralisten sprechen zu seinen Gunsten.

In gleicher Weise müßte er handeln sogar einem als Freigeist in der Gemeinde bekannten sponsus gegenüber, der die kirchliche Trauung nachsucht, aber von einer Beicht nichts wissen will; denn ein grave scandalum ist um so weniger zu befürchten, je größer die Gemeinde ist, und den contemptus ecclesiae schließt, wenigstens formell — und das kann dem Pfarrer genügen — das Verlangen nach kirchlicher Trauung aus.

Darf der Pfarrer aber die Assistenz gewähren, so kann er in der Regel auch die Brautmesse nicht verweigern; denn diese wird von der Poenitentiaria (10. Dezember 1860) ausdrücklich verboten nur in dem einen Falle, wenn es sich um Brautleute handelt, die einer kirchlichen Zensur verfallen sind, und denen gleichwohl aus besonders schwerwiegenden Gründen die bischöfliche Erlaubnis zur kirchlichen Trauung erteilt wurde.

Ratscher (Preuß.-Schlesien). Kurt Nega, Koop.

V. **(Feindliche Nachbarn.)** Zum Pfarrer Hartmann kommt der Schuster Stachus ziemlich nach Ostern, aber doch „vor Torschluß", beichten. Erst eine Litanei kleiner Fehler und Unvollkommenheiten; dann die Bemerkung: „Nachher hab' ich auch eine kleine Feindschaft. Meine Nachbarin grüß ich nimmer, weil man alle Augenblick mit ihr einen Verdruß hat; es wird wohl nicht weit gefehlt sein." — Dem Pfarrer war die Litanei von Harmlosigkeiten eine harte Geduldprobe gewesen; und er wartete stirnrunzelnd auf ein ganz anderes Bekenntnis, als die „kleine Feindschaft"! Hatte doch Stachus eine arge Ungerechtigkeit auf dem Kerbholz, und die „kleine Feindschaft" bestand darin, daß er böswillig seiner Nachbarin, der Meirin zu Hippersdorf, zu einer unverschuldeten gerichtlichen Strafe verholfen hatte. Der Pfarrer, genau unterrichtet über den Vorgang und indigniert durch die heuchlerische Selbstanklage des Stachus, erklärte ihm kurz angebunden: „Ich will dir etwas sagen: Wenn du der Meirin den Schaden, in den sie durch den Prozeß kam, nicht ersetzen willst, werde ich dich nicht absolvieren." — Die Empörung, die aus den Worten des Pfarrers klang, machte auf Stachus solchen Eindruck, daß er versprach, binnen drei Wochen den Schaden gutzumachen. So lange werde er brauchen, um die Summe, zu der die Meirin verurteilt worden, mit Einschluß der Prozeßkosten aufzubringen. Diese Opferwilligkeit rührte jetzt den Pfarrherrn und er nahm sich vor, sich genau zu vergewissern, ob er doch nicht zu streng gewesen.

Die Sache verhielt sich also: Die Frau des Stachus hatte ein zahlreiches Hühnervolk, mit dem sie sich viel Mühe gab, aber auch reichlich großen Ertrag erwarb. Die Hühnerschar respektierte aber

nicht die engen Grenzen des Schustergärtleins und spazierte beharrlich auf die Felder der Meirin aus, die ihrem Aerger über die beständigen Besitzstörungen endlich durch eine Klage bei Gericht Luft machte. Der Schuster Stachus mußte eine empfindliche Buße leisten und das „wurmte" ihn. Er liebte sein Weib, schätzte die Hühner und besonders ihren Ertrag und sann Rache. Es kam der Herbst. Die Meirin kaufte 25 böhmische Gänse und ließ sie täglich am beiderseits verzäunten Grenzwege vorbei auf ihre Teichwiese marschieren. Nie hatte es etwas gegeben. Aber am ersten goldenen Samstag war das Zauntor des Stachus weit offen gestanden, der neugierige Gänserich lenkte rechts ab, die Gänse nach und bis die Frau Stachus von der Messe nach Hause kam, waren ihre Krautköpfe zerbissen. — Klage bei Gericht; die Meirin muß den Schaden vergüten und überdies das Pönale zahlen und in der Zeitung eine Erklärung einrücken, daß sie grundlos Herrn Stachus verdächtigt hatte, absichtlich das Gartentor offen gelassen zu haben ... Aber alle Welt wußte es und auch der Pfarrer hatte davon sichere Kunde, daß Stachus am Tage des Gänseunheils ungewöhnlich lustig gewesen, schon vormittags seinen Schusterpack statt zum Lehner ins Wirtshaus getragen, und mittags gegen alle Gewohnheit, statt auf die „Stöhr" wieder heimwärts gegangen und sich schon am kommenden Tage — Sonntag — zu Gericht begeben hatte.

Aus dem Verhalten des Stachus in der Beicht, auf die Forderung hin zu restituieren, geht dem Pfarrer allerdings klar hervor, daß die öffentliche Meinung das Richtige getroffen und daß Stachus tatsächlich böswillig das Gitter geöffnet hatte in der sicheren Erwartung, dadurch die Gänse zum unbefugten Eintritt zu verleiten; war ja die Lage des Tores an der Krümmung des Weges dazu wie geschaffen. — Also aus Haß hat Stachus gehandelt; den Schaden hat er vorhergesehen und gewollt und sicher erwartet: Daß er die Verheerung nicht selbst angerichtet hat, sondern dies lieber durch die Gänse besorgen ließ, macht nichts aus: Stachus war durch einen theologisch schwer schuldbaren Akt der Urheber des Schadens. Also muß er restituieren. „Ich kann ihm nicht helfen", seufzte Hartmann, „es bleibt dabei." — Ueber Nacht beschäftigt ihn die Sache selbst im Traume. Früh morgens steht er auf, völlig bekehrt! Die Handlung des Stachus erscheint ihm in anderem Lichte. Injusta damnificatio! Drei Bedingungen sind erforderlich: 1. Schwere Schuld: adest: 2. actio injusta? War Stachus nicht im besten Recht, wenn er sein eigenes Gatterl offen stehen ließ? Ecce! Hatte er nicht das Recht, dem Gerichte die Sache zu übergeben? Schau, schau!! 3. Causa efficax damni. — Nicht Stachus, sondern die Gänse haben das Unheil angerichtet! Hätte die Meirin die Tiere unter Aufsicht zur Weide geschickt, wär's ihr nicht passiert. Ergo standum est pro valore actus: Das Gericht hat gesprochen und Stachus braucht nicht zu restituieren.

Erleichtert geht nach einiger Zeit der gute Pfarrherr zum Schuster Stachus, bestellt sich ein Paar Stiefel und erbittet sich dabei die Erlaubnis, über die Beichtsache einige Worte sprechen zu dürfen. „Ich war doch zu streng. Sie haben zwar sehr boshaft und lieblos gehandelt, sind jedoch nicht zum Schadenersatz verpflichtet. Aber es wird Ihnen selbst Befriedigung gewähren, wenn Sie der Meirin irgendwie eine gewisse Entschädigung geben." Stachus war dessen sehr zufrieden. Er war in seinem Gewissen so heilsam erschüttert, daß er zu jeder Genugtuung zu haben war. So begleitete er den Pfarrer zur Meirin und dieser bat in seinem Namen die Erzürnte, sich zu versöhnen. Stachus sehe ein, daß er selbst auch etwas liederlich gewesen, weil er zu wenig auf sein Gatterl acht gegeben. Seine Hühner hätten der Meirin wirklich Schaden gemacht und so wolle er ihr die ihm bezahlte Summe wieder geben, nur die Prozeßkosten verblieben halt ihr — „der reichen Nachbarin . . . ." Diese, geschmeichelt, war auch froh, der Feindschaft ledig zu sein, nahm das Geld und schenkte es dem „armen Schlucker" und eine lange Feindschaft war begraben. — Hochgemut ging Hartmann heim. Auf einer Ferienreise aber riß ihn ein „gelehrter Herr", dem er die Sache tecto nomine schmunzelnd erzählt, aus seinen Himmeln! „Stachus darf froh sein, daß ihm die Meirin das Geld geschenkt hat! Denn eigentlich hätte er es stricto jure restituieren müssen. Abgesehen davon, daß es einige Moralisten gibt, welche den Damnificator zur Restitution verurteilen, auch wenn seine Handlung nicht präzise causa efficax damni ist, sondern occasionalis, aber rein nur darum gesetzt, um eine sicher erfolgreiche occasio damni zu schaffen, abgesehen also von dieser strengeren und praktisch vernachlässigbaren Meinung ist der Stachus ganz anders zu beurteilen! Er war ja der Besitzer des Krautackers! Nicht einem Fremden, sondern sich selbst fügte er den Schaden zu. War seine Handlungsweise auch nicht strikte causa efficax damni, so ist das trotzdem ohne Belang! Scienti et volenti non fit injuria. Er hat gewußt, daß ihm die Gänse alles zerstören werden; trotzdem öffnete er sein Gatterl. Ja er hat es nicht anders haben wollen! Ergo darf er dafür nichts annehmen; die ihm zugesprochene Entschädigung mußte er restituieren; denn um diese ist er reicher geworden, da er sich den Schaden ja selbst zuzuschreiben hat. Hätte er Banknoten so schlecht verwahrt, daß ihm die Mäuse dazu gekommen, hätte er halt auch selbst die Schuld . . . . Er ist also hinsichtlich der Entschädigung possessor rei alienae gewesen. Dagegen hinsichtlich der Prozeßkosten und der Insertionsgebühr der Zeitung kann er ruhig sein: Diesbezüglich ist er nur „injustus damnificator", und zwar bloß causa occasionalis, nicht efficax: Er hat das Gericht angerufen; das war boshaft und ungerecht. Aber die Verurteilung hat nicht er gefällt, sondern das Gericht und daß sich dieses nicht darum gekümmert hat, wer das Gatterl geöffnet, hat nicht er verschuldet. Auch war er im Recht, sich gegen den unbewiesenen Verdacht, das

Gitter selbst absichtlich geöffnet zu haben, vor der Oeffentlichkeit zu wehren. Die Meirin hatte nicht das Recht, ihn einer schlechten Handlungsweise zu zeihen, die sie nicht beweisen konnte und auch nicht sicher wußte."

„Hören Sie mir auf, jetzt habe ich genug! Bin nur froh, daß es friedlich und mit einer condonatio geendet hat", meinte kleinlaut Pfarrer Hartmann! „Na ja", brummte der Moralista, „die condonatio ist wohl auch nicht ganz geheuer! Aber nun, Sie werden trotzdem klüger tun, über die Geschichte Gras wachsen zu lassen."

St Florian. N.

VI. **(Priesterbeichte.)** Devotus, ein Seelsorgspriester, beichtet bei seinem benachbarten Konfrater Rigorosus folgendermaßen: „Ich habe, ohne vorher gebeichtet zu haben, zweimal im Zustande (dieser bestimmten) schweren Sünde getauft, dreimal eine Anzahl Pönitenten Beicht gehört, einmal einen Versehgang gehalten, täglich nach der heiligen Messe die Kommunion ausgeteilt, dreimal eine heilige Segenandacht gehalten, einmal eine Kopulation vorgenommen und mehrere andere kirchliche Funktionen gehalten, wie Leichenbegängnisse, Vorsegnungen und Weihung von Rosenkränzen und Medaillen." Der Beichtvater fragt näherhin, wie viele Pönitenten er Beicht gehört; Antwort: „Darüber habe ich nicht weiter nachgedacht, weil ich es nicht für notwendig gehalten"; mit dieser Antwort nicht zufrieden, besteht der Beichtvater auf der näheren Angabe der Anzahl von Pönitenten, da jede Absolution für sich ein neues Sakrilegium gewesen. Auf die weitere Frage, wie oft er celebriert — im ganzen viermal — und wie vielen Kommunikanten er die heilige Kommunion gereicht, erhält er bezüglich der Anzahl der Kommunikanten die nämliche Antwort mit der nämlichen Begründung, die der Beichtvater in der gleichen Weise richtig zu stellen versucht. Was ist von dem Beichtbekenntnis des Priesters und von der Frageстellung des Beichtvaters, respektive deren Beantwortung zu halten?

Antwort: Sowohl der Pönitent als der Beichtvater haben teils per excessum teils per defectum geirrt. Beide sind offenbar in der irrigen Anschauung befangen, als sei die Vornahme jeder priesterlichen Funktion in statu peccati gravis ein schweres Sakrileg und als müsse man ferner aus diesem Grunde vor der Spendung eines Sakramentes oder eines Sakramentale den Stand der Gnade durch die Beichte beschaffen; sonst hätte sich Devotus nicht angeklagt mit den Worten: Ohne vorher gebeichtet zu haben, noch hätte Rigorosus die dreimalige Segenandacht, die einmalige Vornahme einer Kopulation und die mehrmalige Abhaltung anderer kirchlicher Funktionen — ohne jede nähere Belehrung — als Bekenntnis schwerer Sünden annehmen dürfen. Gewiß ist in allen obgenannten Fällen ausnahmslos mindestens eine läßliche Sünde der irre-

verentia begangen worden und zählen diese Sünden zweifellos zu den peccata graviora in genere venialium, und zwar contra virtutem religionis, müssen demnach als sacrilegia venialia bezeichnet werden, obwohl dieser Ausdruck in der Regel nur vom sacrilegium grave verstanden wird; ihre Beichte empfiehlt sich in jedem Falle einerseits wegen der größeren Leichtigkeit und Sicherheit der Verzeihung im Bußgericht, andererseits zur größeren Verdemütigung des Pönitenten sowie um jeder Geringschätzung und Unehrerbietigkeit gegen priesterliche Funktionen überhaupt kräftiger vorzubeugen; denn in dieser Hinsicht gilt sicher das Wort: sancta sancte tractanda, sowie die beherzigenswerte Mahnung: principiis obsta. Aber gefordert ist die Beichte solcher läßlicher Sünden nicht. Wie weit auch die Anschauungen der Theologen in diesem Betreff auseinandergehen, sind sie darin alle einig, daß eine schwere Sünde des Sakrilegiums sicher nur vorliegt, wenn es sich um die Celebration der heiligen Messe, sowie um die feierliche Spendung von Sakramenten und zwar extra casum necessitatis handelt; ebenso empfiehlt es sich allerdings dringend, auch vor der Spendung von Sakramenten den Stand der Gnade durch die Beichte zu beschaffen, aber geboten ist dies nur vor der Celebration und zwar nicht so sehr in Ansehung der Konsekration, die hierin den übrigen Sakramenten wohl gleichzustellen ist, als vielmehr hinsichtlich der heiligen Kommunion, deren Empfang in gleicher Weise beim Laien und beim Priester den Stand der Gnade auf Grund vorausgegangener Beichte nach schwerer Sünde erfordert, ob jure divino oder nur jure ecclesiastico auf Grund der bekannten Bestimmung des Tridentinums (sess. 13 c. 7), ändert praktisch an der Sache nichts. Für die übrigen Sakramente genügt es, vorher vollkommene Reue entweder tatsächlich erweckt, oder wenigstens den ernsten und aufrichtigen Versuch derselben angestellt zu haben; namentlich bei einem Priester wird letzterer in der Regel auch vom wirklichen Erfolg einer contritio perfecta begleitet sein und sollte ausnahmsweise nur eine attritio zustande gekommen sein, würde entschieden die bona fides den Priester von einem (subjektiven) Sakrilegium retten. Allerdings besteht diese Pflicht auch im Falle eines bloßen ernsten und begründeten Zweifels, ob eine schwere oder nur eine läßliche Sünde begangen wurde; denn wenn auch in diesem Falle nicht einmal vor der Celebration eine strikte Beichtpflicht behauptet werden kann, da im Falle eines bloßen Zweifels die Voraussetzung des Tridentinischen Wortlautes: qui sibi conscius est peccati mortalis nicht zutrifft, so besteht immerhin zweifellos die Gefahr, ein Sakrament im Zustande schwerer Sünde zu spenden, respektive zu empfangen, welcher Gefahr nur begegnet werden kann entweder durch die Beichte oder durch die vollkommene Reue, respektive deren ernstlichen Versuch; ja bei Laien, die durch Anwendung von sogenannten principia reflexa oder auf Grund hinreichender theologisch-aszetischer

Bildung sich kaum eine erforderliche conscientia practice certa ohne Beichte bilden können, wird letztere praktisch das einzig mögliche Mittel vor dem Empfang eines Sakramentes der Lebendigen sein, Skrupulanten ausgenommen. Was dann speziell noch die heilige Messe anlangt, hätte Rigorosus den priesterlichen Pönitenten auch an die weitere Vorschrift des Tridentinums gemahnen sollen, quam primum — innerhalb dreier Tage — zu beichten, selbst für den Fall, daß er urgente necessitate et absque copia confessarii nur nach vollkommener Reue celebriert hätte; ja weil ein Seelsorgspriester fast ausnahmslos täglich celebrieren muß, war Devotus schon früher als erst nach drei Tagen zur Beichte verpflichtet, wenn eine copia confessarii bestand. Demnach hatte Rigorosus den Pönitenten vor allem dahin aufzuklären, daß die bloße Vornahme einer Kopulation nicht Spendung eines Sakramentes von seiten des Priesters ist, der nur als testis qualificatus assistiert, und daß Leichenbegängnisse, Vorsegnungen und Weihung von Rosenkränzen und Medaillen, weil Sakramentalien, nur läßliche Sünden waren, obwohl in statu mortalis peccati vorgenommen.

Was die übrigen Fragen resp. deren Beantwortung von seiten des Pönitenten sowohl als des Beichtvaters anlangt, ging wohl Rigorosus zu weit, wenn er seine diesbezüglichen strengeren Anschauungen dem Pönitenten Devotus aufdrängen wollte und etwa gar von deren Befolgung die Erteilung der Absolution abhängen ließ. Es ist zum mindesten eine fragliche Kontroverse, ob jede Absolution, die im Zustande schwerer Sünde erteilt wird, ein neues Sakrilegium für sich begründet, demnach tot sacrilegia gravia, quot absolutiones impertitae. Wenn ein Priester der Reihe nach mehrere Pönitenten absolviert, sehen namhafte Autoren dies nur als eine einzige Sünde an, da die physisch allerdings verschiedenen Akte der Absolution ex ipso opere perficiendo eine moralische Einheit empfangen. „Qui in statu peccati plures poenitentes successive absolvit, unum tantum peccatum committit: absolutiones enim omnes, quae successive fiunt, moraliter ad idem ministerium absolvendi pertinent, quod natura sua non ad unam personam restringitur, sed ad omnes extenditur, qui eadem vice ad sacrum tribunal accedunt. Ideo in confessione satisfacit dicens: semel confessiones audivi in statu peccati.“ (Noldin, I, de princip[10] n. 305; ebenso III, de sacram.[10] n. 32.)[1]) Will sich Devotus nach dieser milderen Meinung richten, so kann ihm der Beicht-

[1]) „Probabiliter ist es bloß eine Todsünde, bei derselben Gelegenheit nacheinander an mehrere Personen das gleiche Sakrament (z. B. die Buße, Firmung, Taufe) im Stande der Todsünde zu spenden, gegen andere, die so viel Todsünden annehmen, als Personen das Sakrament empfangen“ (Göpfert III[6] n. 14). Aehnlich Lehmkuhl (II[11], n. 47), der sich bezüglich der Absolutionen der milderen probabeln Ansicht de Lugo und der Salmaticenses anschließt; Génicot (theol. mor.[5] II n. 115), Bucceroni (Institut. theol. mor. II[5] n. 358).

vater dies nicht verwehren, da ihm nicht das Recht zusteht, strengere, aber bloß probable Meinungen seinen Pönitenten aufzudrängen und davon die Absolution abhängig zu machen. Ein sonst disponierter Pönitent muß absolviert werden und es hieße die private theologische Lehrmeinung mit dem offiziellen Amte des Beichtvaters vermengen, wollte letzterer dem Pönitenten nur probable Anschauungen aufzwängen. Steht doch nach Bouix (tractat. de episcopo tom. II. pars quinta cap. 6) nicht einmal dem Bischof das Recht zu, theologische Kontroversen autoritativ zu entscheiden, sonst müßten, wie es l. c. im Anschluß an Benedikt XIV. heißt, bei einem Domizilwechsel die nämlichen Untertanen eventuell auch ihre Meinung in der anderen Diözese ändern: quod consectarium quam sit absonum, nemo non videt. Das nämliche träfe zu beim Pönitenten und zwei Beichtvätern, die ihre verschiedenen kontroversen Meinungen ersterem zur Pflicht machen wollten. — Wenn daher Devotus bei der Gewissenserforschung „nicht weiter (über die Anzahl der Pönitenten) nachgedacht, weil er es nicht für notwendig gehalten", machte er nur von seinem Rechte Gebrauch und es genügte vollkommen, wenn er nur die dreimalige Aufnahme verschiedener Beichten bekannte. Ja, er hätte unter Zugrundelegung dieser Theorie wohl auch bezüglich „der zweimaligen Taufe" näherhin sagen sollen, ob es sich um zwei zeitlich auseinanderliegende Taufen oder vielleicht nur um die gleichzeitige oder sukzessive Taufe zweier Täuflinge gehandelt: in ersterem Falle lagen zwei, in letzterem ein Sakrileg vor. Bezüglich des einmaligen Versehganges war die Anklage nicht vollständig: wurden wie gewöhnlich alle drei Sterbesakramente (Beichte, Viatikum, letzte Oelung) gespendet, so ergaben sich mindestens zwei Sakrilegien (Beichte, letzte Oelung); denn obzwar alle Sakramente gleichzeitig per modum unius ministerii gespendet wurden und so generice nur eine sakramentale Amtshandlung (Provisur) vorlag, so wurden doch mindestens zwei spezifisch verschiedene Sakramente (Beichte, letzte Oelung) gespendet, die auch ein zweifaches Sakrileg begründeten. Immerhin konnte es sich beim Versehgang auch nur um das eine oder andere Sterbesakrament gehandelt haben, ja es war sogar möglich, daß gleichzeitig oder sukzessive mehreren die nämlichen Sterbesakramente gespende worden wären, in welchem Falle nur je eine sakrilegische Absolution und eine sakrilegische erteilte Oelung gespende wurde. Das Viatikum hingegen ist ähnlich wie die bloße Austeilung der heiligen Kommunion zu beurteilen, da es sich hiebei nicht um eine confectio, ondern nur um eine administratio sacramenti handelt. Zwar hält der heilige Alfons (l. VI n. 35) die Ausspendung der heiligen Kommunion in mortali für ein schwer sündhaftes Sakrileg; aber auch er läßt die gegenteilige mildere Meinung, für die er selbst eine Anzahl von ungefähr 15 Autoren zitiert, als probabel gelten, wie denn auch gegenwärtig diese letztere Ansicht eher bevorzugt wird von Lehmkuhl (II n. 43: vix aliud minister praestat in illa actione,

nisi quod inanime etiam instrumentum praestare potest), Göpfert (III n. 14 mit fast der nämlichen Begründung), Noldin (III n. 33), Génicot (II n. 115). Um so weniger braucht hier die Anzahl der Kommunikanten angegeben zu werden, als die schwere Sündhaftigkeit nicht feststeht und demnach die strikte Verpflichtung zur Beichte nicht behauptet werden kann. Rigorosus ging daher in der Fragestellung weiter, als er mußte, Devotus brauchte sich weder hinsichtlich des Versehganges noch der täglichen Austeilung der heiligen Kommunion nach der heiligen Messe hinsichtlich der Anzahl näher anzuklagen. Daß er endlich „dreimal eine heilige Segenandacht gehalten (in statu mortalis peccati)", konnte ihn höchstens bezüglich des tactus physicus mediatus eucharistiae beunruhigen; darin kann aber nach der heute fast allgemein herrschenden Meinung nur eine läßliche Sünde gesehen werden und Lehmkuhl sagt (II n. 43) von einem solchen Pönitenten, den die gegenteilige strengere Ansicht leitete: dedocendus est.

Wenn je, so muß bezüglich solcher vielfach kontroverser rigoroserer Meinungen der Beichtvater die Mahnung befolgen: non sunt multiplicanda peccata sine necessitate und Lehmkuhl (l. c. n. 47) erteilt die weise Mahnung: Si quis sacerdos confessionem instituturus, qui illius peccati reus esset, secundum benigniorem opinionem et computationem sese accusaret, non esset necessario reprehendendus.

Linz. Dr Johann Föllner.

VII. **(Abruptio missae.)** Pfarrer Antonius liest am heiligen Weihnachtsfest seine zweite heilige Messe, als er plötzlich nach der sumptio hostiae ohnmächtig wird, so daß er in die Sakristei getragen werden muß. Daselbst nimmt man ihm die heiligen Paramente ab, bringt ihn in sein Zimmer und ruft schleunigst einen Arzt herbei. Nach ungefähr einer halben Stunde kommt er wieder zu sich und nimmt eine vom Arzt verordnete Medizin, so daß er sich wieder verhältnismäßig wohl fühlt; nach Aussage des behandelnden Arztes ist das Unwohlsein nur auf vorübergehende Magenschwäche zurückzuführen und von keiner weiteren Bedeutung. — Inzwischen trat sofort nach dem Ohnmachtsanfall des Herrn Pfarrers sein Kaplan, der bereits eine heilige Messe gelesen hatte, im Meßgewand an den Altar, sumierte das heilige Blut, vollendete die heilige Messe und las hernach seine noch ausstehenden zwei heiligen Messen. Quid ad casum?

Antwort. Nach der fast allgemeinen Lehre der Theologen gehört die heilige Kommunion sub utraque specie zwar nicht zum Wesen des heiligen Meßopfers, wie dies der heilige Alfons als sententia probabilior bezeichnet hatte (l. VI n. 305), sondern nur zur Vollständigkeit (integritas) desselben (auch nach dem heiligen Alfons l. III n. 310 dub. 2 wenigstens sententia valde probabilis).

Jede heilige Messe ist nun aber jure divino nicht nur nach ihren wesentlichen Bestandteilen durch eine gültige Konsekration beider Gestalten als Opfer zu vollziehen, sondern auch durch die Sumierung utriusque speciei, und zwar wenn möglich vom nämlichen Celebranten, als Opfermahlzeit zu vervollständigen. Allerdings setzt letzteres voraus, daß zwischen einer etwaigen Unterbrechung der heiligen Messe und ihrer Wiederaufnahme noch eine moralische Einheit der Zeit nach besteht; denn fehlt letztere, so ist die Fortsetzung der heiligen Messe namentlich durch einen anderen Celebranten nicht eigentlich eine Vervollständigung des nämlichen Opfers, sondern eher der Beginn einer anderen Opferhandlung. Eine Unterbrechung von nicht mehr als einer Stunde gilt allgemein als keine Aufhebung dieser erforderlichen moralischen Einheit, da zunächst die Einheit des Opfergegenstandes vorliegt und wenn der nämliche Celebrant die Messe wieder aufnimmt, auch die Einheit des Opferpriesters noch dazu kommt; aber selbst wenn mehr als eine Stunde dazwischen liegt, wird zwar diese moralische Einheit, besonders bei einem anderen Celebranten nicht mehr so sicher behauptet werden können, so daß von einer strengen Verpflichtung nicht die Rede sein kann; immerhin ist es auch in diesem Falle noch erlaubt, die Messe fortzusetzen, nach Lehmkuhl (II[11] n. 338) etiam post plures horas, nach Tamburini (beim heiligen Alfons l. VI n. 355) sogar post septem etiam horas. Da es sich ferner bei der Vervollständigung der heiligen Messe um ein praeceptum divinum handelt, das dem praeceptum ecclesiasticum jejunii bevorgeht, braucht der die Messe fortsetzende Priester (sei es der nämliche, sei es ein anderer) nicht mehr nüchtern zu sein; selbst ein irregulärer oder (geheim) exkommunizierter Priester müßte die Messe fortsetzen und könnte sich, si deest copia confessarii, mit vollkommener Reue begnügen. Die Vervollständigung einer solchen Messe seitens eines anderen Priesters gilt aber für diesen als eigentliche Messe, so daß er nicht mehr eine zweite heilige Messe lesen darf, wie dies ausdrücklich durch Entscheidung der S. R. C. vom 16. Dezember 1823 (n. 2630) festgestellt ist. Wenn es sich zwar nicht um eine eigentliche Meßfeier handelt, sondern um die bloß meßähnliche Funktion der missa praesanctificatorum am Karfreitag, ist für den Fall einer plötzlich eintretenden Unpäßlichkeit seitens des eigentlichen „Celebranten" nur dann eine Fortsetzung der „missa" resp. die heilige Kommunion gestattet, wenn einer der assistierenden ministri sacri Priester und noch nüchtern ist; wäre einer der beiden Assistenten nur Diakon und noch nüchtern und der andere Priester nicht mehr nüchtern, müßte das Offizium abgebrochen, die heilige Hostie reponiert und am Karsamstag post sumptionem calicis vom Celebranten sumiert werden. (S. C. R. n. 2636.)

Nach diesen Grundsätzen ergibt sich die Lösung des Falles von selbst. Zunächst mußte abgewartet werden, ob nicht der ohnmächtig

gewordene Pfarrer nach einiger Zeit die Messe wieder aufnehmen konnte; der Kaplan durfte darum nicht sofort an den Altar treten und die Messe durch die sumptio calicis vervollständigen, sondern hatte den Kelch entweder auf dem Altar zu belassen (unter Anwendung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln) oder besser im Tabernakel resp. in der Sakristei in loco decenti supra corporali aufzubewahren. Da der Pfarrer tatsächlich schon nach einer halben Stunde wieder zu sich kam und nach dem Urteil des Arztes keine besondere Gefahr vorlag, konnte er, obwohl nicht mehr nüchtern, selbst nach mehr als einer Stunde noch die heilige Messe wieder aufnehmen und durch die sumptio calicis sowie den übrigen Meßritus zum Abschluß bringen. Allerdings durfte er, von besonderen Umständen abgesehen, auch wenn er konnte und wollte, seine dritte heilige Messe nicht mehr lesen, da er nicht mehr nüchtern war; denn von der lex ecclesiastica jejunii war er nur für die Vervollständigung seiner zweiten heiligen Messe entbunden, nicht aber auch für eine dritte heilige Messe (es müßten denn außergewöhnliche Entschuldigungsgründe vom jejunium auch für die 3. Messe vorliegen, wie solche bekanntlich von manchen Autoren zugegeben werden).

Nachdem nun aber der Kaplan tatsächlich die heilige Messe des Pfarrers zu Ende geführt, galt für ihn diese integratio missae als zweite heilige Messe und durfte er (auch wenn er keine purificatio und ablutio genommen), nachdem er auf diese Weise bereits zweimal celebriert hatte, nur mehr eine heilige Messe lesen; in diesem Sinne ist offenbar die oben zitierte Entscheidung der S. C. R. vom 16. Dezember 1823 zu interpretieren, die voraussetzt, daß der Priester überhaupt nur einmal im Tage celebriert, weshalb auch Lehmkuhl (II. n. 286) sagt: In festo Nativitatis Domini, recte addit collector decretorum, posse hanc Missam pro una ex tribus permissis computari, ita ut sacerdoti supplenti liceat praeterea duas, non autem tres celebrare (mit Anwendung auf unseren Fall, wo der Kaplan schon vorher eine heilige Messe gelesen: liceat praeterea unam, non autem duas celebrare).

Linz. Dr Johann Göllner.

VIII. **(Bedingung bei der Absolution von Sterbenden.)** Rektor Z. in D. wird plötzlich zu einem Verunglückten gerufen. Er begibt sich sofort zur Unfallstätte. Aber der Verunglückte, Ambrosius, hat inzwischen die Besinnung verloren. Ambrosius war ein sehr lauer Katholik und als solcher auch allgemein bekannt. Jedoch hatte er sofort nach Eintritt des Unfalles einen Priester verlangt und den Wunsch geäußert zu beichten. Herr Rektor Z. kommt an; aber er hat weder das heilige Oel noch das Viatikum mitgebracht, da er sich zufällig eine Stunde von der Kirche entfernt befand. Da nun der Verunglückte, während der Rektor das heilige Oel und Viatikum in der Kirche geholt hätte, inzwischen vielleicht gestorben

wäre, wollte er ihm doch wenigstens so schnell als möglich durch die Absolution zuhilfe kommen. Man teilt ihm das Verlangen des bewußtlos daliegenden Ambrosius mit. Weil aber Ambrosius als lauer Katholik bekannt war, so zweifelt Rektor Z. an seiner Disposition und erteilt ihm, nachdem er ihm einen Akt der Reue in die Ohren geraunt, die Absolution sub conditione: si es dispositus. Er sagt sich nämlich: ist Ambrosius disponiert, so erhält er die Absolution; wenn nicht, so kann meine Absolution ihm doch nichts nützen und ich vermeide durch diese Bedingung die Profanation des Sakramentes.

Hat Rektor Z. recht gehandelt?

Antwort: Nein. Rektor Z. hätte erstens in diesem Falle absolut ohne jegliche Bedingung absolvieren können und eigentlich sollen (cfr. Lehmkuhl II[11], n. 646). — Zweitens: Wenn er auch an der genügenden Disposition des Ambrosius aus vernünftigen Gründen zweifelte, so hätte er ihn trotzdem absolvieren sollen sub conditione: si es capax, oder si valet; aber auf jeden Fall hätte er die Bedingung: si es dispositus oder si es dignus vermeiden sollen. Denn nach Billot (de Sacramentis II, thes. 16, p. 156. sq.) kann auch das Sakrament der Buße wie die übrigen Sakramente (mit Ausnahme der Eucharistie) gültig empfangen werden, aber zugleich formlos, d. h. ohne hic et nunc die Gnade hervorzubringen, auch in dem Falle, wenn der Pönitent keine vollkommen genügende Reue hat, nämlich keine attritio appretiative summa. Er hat wohl wahre Reue, und diese Reue hat er auch äußerlich zu erkennen gegeben, aber sie ist nicht in se sufficiens ad tollendum obicem gratiae, sed solum pro sufficienti (i. e. appretiative summa) existimata.[1]) Diese wahre Reue, wenn sie auch noch nicht über alles groß ist, genügt nach Billot zum gültigen Empfange des Bußsakramentes; da aber der obex gratiae noch nicht entfernt ist, wird die Gnade noch nicht hervorgebracht. Gelangt nun der Pönitent nachher zu einer unvollkommenen Reue in höherem Grade, zur attritio appretiative summa, so lebt das Bußsakrament wieder auf; der Sünder wird gerechtfertigt. Nehmen wir nun an, unser Pönitent Ambrosius habe nur diese attritio existimata im obigen Sinne, also keine zum Empfang der Gnade genügende, wohl aber zum gültigen Empfang des Sakramentes ausreichende Reue gehabt, so wäre er sicher verloren gewesen, sollte er auch nachher noch zur

[1]) Diese attritio existimata, welche eine wirkliche Reue, aber noch nicht zum höheren Grade der attritio super omnia gediehen ist, darf nicht verwechselt werden mit der attritio putativa, die überhaupt nicht vorhanden ist, sondern nur als vorhanden (fälschlich) angenommen wird. Billots These lautet: Omnis vera attritio, etiam non appretiative summa, qua homo sincere et sine sacrilegio subiicit peccata sua clavibus Ecclesiae, est sufficiens pars materiae in sacramento Poenitentiae: ideoque potest hoc sacramentum esse validum simul et informe, et ad remotionem obicis reviviscere, sicut de ipso Baptismo alias dictum est.

unvollkommenen Reue in höherem Grade, zur attritio appretiative summa gelangt sein; und das eben deshalb, weil Herr Rektor Z. das Sakrament sub conditione: si es dispositus gespendet hat. Hätte aber Rektor Z. in unserem Falle die Absolution erteilt sub conditione: si es capax, oder si valet, und wäre Ambrosius nachher zur attritio appretiative summa gelangt, so hätte er in diesem Augenblicke die Gnade des Sakramentes empfangen und wäre gerechtfertigt worden, und statt der ewigen Verdammnis anheimzufallen, wäre er des Himmels sicher gewesen.

Es ist hier noch zu bemerken, daß die Meinung Billots und der älteren von ihm zitierten Theologen von Tanquerey (Moralis I, Editio 5, 1908, de poenit. n. 222) probabel genannt wird. Und da, wie Lehmkuhl (II, n. 645) schön bemerkt, in periculo extremo extrema tentanda sunt, so sollte man es sich zur Regel und Pflicht machen, hauptsächlich in periculo und articulo mortis niemals und in keinem Falle sub conditione: si es dispositus, oder si es dignus zu absolvieren, sondern nur, wenn triftige Gründe dafür vorhanden sind, unter der Bedingung: si es capax oder si valet. Man könnte dadurch vielleicht mancher Seele die Tore des ewigen Jerusalem öffnen, die sonst in die Hölle hinabwandern müßte.

Zudem haben wir hier, solange die Meinung Billots probabel bleibt, denselben Fall wie bei der letzten Oelung. Zweifelt man bei der Spendung dieses Sakramentes an der bloßen Disposition des Kranken, so darf man doch niemals, wie die Theologen lehren, die heilige Oelung spenden unter der Bedingung: si es dispositus oder si es dignus; eben weil sonst das Sakrament in diesem Falle nach Entfernung des obex gratiae nicht wiederaufleben könnte. Und was Noldin (III, n. 460) diesbezüglich von der letzten Oelung sagt, läßt sich auch, solange die Meinung Billots probabel bleibt, von dem Bußsakramente sagen: Neque illicitum putetur, extremam unctionem absolute conferre, ubi dispositio suscipientis est dubia et ideo sacramentum frustratur effectu, si infirmus reipsa sit indispositus. Etenim quia sacramenta sunt propter homines, licet sacramentum conferre cum periculo frustrandi effectum, non solum quando sacramentum est unicum medium procurandi certam animae salutem, sed etiam quando illud infirmo magnam affert utilitatem.

Außerdem möchte ich noch hinzufügen: entweder ist die Meinung Billots falsch oder wahr. Ist sie falsch, d. h. gehört sogar zum gültigen Empfang des Bußsakramentes immer die attritio appretiative summa, so vermeide ich mit der Bedingung: si es capax oder si valet ebensogut die Profanation des Sakramentes oder seine fruchtlose Spendung als mit der Bedingung: si es dispositus oder si es dignus. Ist die Ansicht Billots aber wahr, so setze ich mich mit der Bedingung: si es dispositus oder si es dignus vielleicht häufig der

großen Gefahr aus, die Seele statt in den Himmel zu führen, in die Hölle wandern zu lassen.

Folglich, solange es noch eine wahrscheinliche Meinung gibt, daß das Bußsakrament valide simul et informe gespendet werden kann: niemals in articulo vel periculo mortis absolvieren mit der Bedingung: si es dispositus oder si es dignus. Dieses würde auch Geltung haben allein schon wegen des andern, natürlich viel seltenern Falles, den Lehmkuhl (II, n. 402) erwähnt, nämlich, daß das Bußsakrament auch dann valide sed informe sein kann, quando scilicet dolor bona fide non fuit universalis.

Mühlenthal (Wissen, Sieg). P. Rob. Stricker.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Summa Philosophiae Christianae** auctore Josepho Donat S. J., Dr Theol. et Professore in Universitate Oenipontana. II. Critica (VIII et 180 p.) K 1.90; IV. Cosmologia (VIII et 306 p.) K 4. –. Oeniponte, typis et sumptibus Felic. Rauch.

Drei Bändchen dieses neuen Textbuches der scholastischen Philosophie, nämlich Logica, Ontologia und Psychologia wurden bereits im Jahrgange 1911 dieser Zeitschrift, Seite 156, besprochen. Unterdessen sind zwei weitere Bändchen, Critica im Jahre 1911 und Cosmologia 1913 erschienen. Die Kritik und der erste Teil der Kosmologie, der über die Ausdehnung, Bewegung, Raum und Zeit, über Naturgesetz und Wunder handelt, sind in dem gleichen Sinne wie die drei ersten Bändchen bearbeitet. Auch hier bestrebt sich der Verfasser, in aller Kürze, in einfacher Sprache und Beweisführung die mehr allen scholastischen Systemen gemeinsamen Grundlehren vorzulegen. Dadurch wird dieses Textbuch in erster Linie für einen kürzeren Kurs geeignet, da in einem längeren auch schon die Hauptbeweise eingehender geführt und den verschiedenen Schulmeinungen etwas angepaßt werden dürften.

Im zweiten Teil der Kosmologie, der unter anderem über das Wesen der Körper, eine eventuelle Entwicklung der Welt und der Erde, über das Wesen der Vegetation und den Ursprung der Arten handelt, war der Verfasser freilich vor ganz neue Aufgaben gestellt. Denn wenn irgendwo, so wäre in diesen Fragen zu erwarten, daß die Ergebnisse der modernen Forschungen der Spekulation vielleicht eine ganz neuartige positive Grundlage geben könnten. Der Verfasser will demnach auch dieselben eingehend berücksichtigen, er zieht die atomistische Hypothese der Kontinuitätshypothese vor, behandelt die Braunsche Kosmogonie mit wohlwollender Zustimmung und tritt für eine zwar vielstämmige, aber doch ziemlich weitgehende Entwicklung der systematischen Arten ein. Zur Begründung dieser Stellungnahme werden auch z. B. die positiven Resultate der Physik, auch der Lehre von den radioaktiven Erscheinungen dargelegt. Am ausführlichsten ist positiv und spekulativ die Lehre von der Abstammung der Arten vorgetragen, die mehr als 40 Seiten in Anspruch nimmt. Dieser Teil dürfte am besten gelungen sein. In dieser Frage kann ja auch infolge der ruhigen Forschung der letzten Jahre trotz aller Unsicherheit der genaueren Grenzen der Entwicklung doch von einer bestimmt faßbaren und auch irgendwie beweisbaren Hypothese die Rede sein, während die Physik und Kosmogonie zum

Teil mit ihren Forschungen noch nicht so weit gelangt sein dürften, zum Teil aber auch ihre Hypothesen notwendig sehr kompliziert werden und eine sehr genaue Darstellung erfordern, so daß eine kurze und klare Darstellung derselben äußerst schwierig wird. Die Berechtigung, derartiges positives Material in ein Lehrbuch der Kosmologie aufzunehmen, wird man nicht ohne weiteres, wie es von seiten eines Kritikers geschah, in Abrede stellen können, aber es dürfte noch mancher Vorarbeiten benötigen, bis dies in der Weise geschehen kann, daß sich auch dieser Teil der Kosmologie, kurz und bündig gefaßt, dem übrigen einheitlich einfügt.

Die verhältnismäßig lange These über die Wahrscheinlichkeit der Existenz von Sternenbewohnern würde man trotz ihres anregenden Charakters in einem sonst kurz gefaßten Lehrbuch der Philosophie nicht unschwer vermissen.

Innsbruck. Franz Hatheyer S. J.

2) **Beiträge zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters.** Texte und Untersuchungen. Band XI, H. 5. Dr P. Anselm Rohner O. Pr.: Das Schöpfungsproblem bei Moses Maimonides, Albertus Magnus und Thomas von Aquin (XII u. 140 S.). Münster i. W. 1913. Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung. M. 4.75 geh.

Der Verfasser behandelt in der vorliegenden Arbeit eine der schwierigsten, aber auch interessantesten Fragen der Philosophie und zwar mit den Lösungen, die sie bei dem jüdischen Religionsphilosophen Moses Maimonides und bei den zwei größten scholastischen Philosophen Albertus Magnus und Thomas von Aquin gefunden hat.

Besonders ist der Verfasser bemüht, die Lehre der drei Philosophen in Bezug auf das Schöpfungsproblem vollständig darzustellen, die Beziehungen zueinander aufzudecken und die Uebereinstimmungen und Differenzen hervorzuheben (Einl. S. XI).

Der Referent steht nicht an, die Arbeit als eine sehr fleißige, gründliche und quellenmäßige Forschung zu empfehlen. Die Untersuchung stellt manche irrige Anschauungen in der einschlägigen Literatur richtig und hebt besonders hervor, daß in der vorliegenden Frage Thomas von Aquin sich mehr an Maimonides als an seinen Lehrer Albertus angeschlossen hat. Ein direkter Gegensatz zwischen Lehrer und Schüler besteht bekanntlich in der Frage, ob eine ewig geschaffene Welt in sich unmöglich sei.

Am Schlusse der Arbeit sind die gefundenen Resultate nochmals übersichtlich zusammengestellt und wird hingewiesen, worin die drei Philosophen übereinstimmen und worin sie voneinander abweichen. Literaturverzeichnis und Namenregister sind beigegeben.

Rohrbach. Dr Stephan Feichtner.

3) **Heiligtum und Opferstätten in den Gesetzen des Pentateuch.** Exegetische Studie von Prof. Dr Wilhelm Engelkemper. Paderborn. 1908. Schöningh. (VI u. 115 S.) 8°. M 2.60 = K 3.12

Die kleine Schrift ist das Ergebnis umfangreicher tiefer Studien über einen wichtigen Punkt der modernen Pentateuchkritik, der die Gedankenarbeit jedes Exegeten herausfordert. Der Verfasser kommt zur Annahme von drei gesetzlichen Entwicklungsstufen in den pentateuchischen Gesetzen über den Kultort, die er in die Geschichte der vierzigjährigen Wanderung Israels einfügt. Hienach ist die Forderung der Einheit des offiziellen Kultortes auf Moses zurückzuführen. Die tatsächliche Außerachtlassung dieser Forderung in der Königszeit erklärt sich nach der Darlegung des Verfassers ungezwungen. Der Geschichtsbaumeisterei Wellhausens in diesem Punkte wird dadurch der Boden entzogen. Demnach ist sie ein höchst dankenswerter

Beitrag zur Pentateuchkritik in positivem Sinne, die dem Apologeten sehr gute Dienste leistet.

Mautern (Steiermark). Augustin Rösler C. SS. R.

4) **Wer war Mose?** Eine religionsgeschichtliche Untersuchung von D Daniel Völter, Professor der Theologie in Amsterdam. (30 S.) Leiden. 1913. Buchhandlung und Druckerei vormals E. J. Brill. M. 1.—.

Schon in der Monographie „Moses und die ägyptische Mythologie, Leiden 1912", hat Völter die Ansicht vertreten, daß Moses eine mythische Person, und zwar identisch mit dem ägyptischen Mondgott Thot sei. Diesem von Völter aus seinem liebgewordenen Materialobjekte ägyptischer Märchen und Mythen gewonnenen Resultate ist auch die vorliegende Publikation Völters gewidmet. Wie nun der Rezensent schon in der „Linzer Quartalschrift" 1913, I., 155, ablehnend gegen dieses Endresultat sich geäußert hat, so muß er auch diesesmal ablehnend gegen die neue Publikation sich aussprechen, sosehr sich auch Völter bemüht, für seine liebgewordenen Ideen Bibelstellen in großem und kleinem Umfange umzudeuten und zuzuschneiden. Wenn man schon einer Sache mehr Nachdruck geben will, so ist eine zweite Broschüre unter einem anderen Titel nicht der angezeigte Weg, sondern das Anstößige muß beseitigt werden. Aber es läßt sich auch wieder das rein Subjektive vernehmen; es wird gearbeitet mit: „es dürfte wohl", „hat viel Wahrscheinlichkeit", „das ist eine handgreiflich mythologische Erzählung" (S. 4), „es ergibt sich ein gewisses Recht" (S. 5). Die historische Persönlichkeit eines Moses steht viel zu fest, als daß Völter sie mit solchen Argumentationen in das Reich der Mythen und Legenden verbannen und in den Götterhimmel versetzen könnte. Nach Völter hätten die biblischen Schriftsteller Anleihen machen müssen bei der ägyptischen Märchenliteratur, wie auf Seite 9 sich darstellt: „Dieses Märchen (Moses bei den Töchtern Jethros in Madian) hat denn auch auf die alttestamentliche Erzählung den größten Einfluß geübt." Seite 12 in der Mitte eine ähnliche Feststellung ägyptischen Märcheneinflusses auf biblische Berichte. Aber auf Seite 16 soll ein ägyptischer Mythus sogar Grundlage des historischen Durchzuges des Volkes Israel durch das Rote Meer sein. — Der Rezensent steht auf einem anderen Boden als Völter: Die Bücher der Heiligen Schrift auch des Alten Bundes sind für ihn inspirierte Bücher, welche von der Autorität der christkatholischen Kirche getragen werden. Diese Autorität ist nicht Schwimmsand wie Völters Mythenschatz Aegyptens, sondern fester Fels und Stein. Darum bleibt das Urteil des Rezensenten ablehnend, soviele Broschüren auch für die Phantastereien geschrieben werden.

St Florian. Dr P. Amand Polz.

5) **Die äthiopische Uebersetzung des Propheten Jeremias.** Von Doktor Joseph Schäfers, Pfarrer in Lützen. Freiburg i. Br., Herder. 1912. (VIII u. 206). Preis: M. 10.— = K 12.—.

Die Bestimmung der Vorlage, aus welcher die altäthiopische Bibel übersetzt wurde, stellt ein äußerst verwickeltes Problem dar, das schon auf mancherlei Weise zu lösen versucht wurde, jedoch noch immer der definitiven Lösung harrt. Es ist daher zu begrüßen, daß der Verfasser sich die Aufgabe gestellt hat, dasselbe wenigstens für ein größeres Buch, für Jeremias, methodisch zu behandeln und wo möglich zu einem sicheren Resultate zu gelangen. Er hat es in der Tat weder an Methode noch an Fleiß noch an umsichtiger Kritik fehlen lassen und darf wohl für sich in Anspruch nehmen, daß er die Möglichkeiten, welche die vorhandenen Uebersetzungen und Texte der Bibel darbieten, sämtlich ausprobiert und gewissenhaft gewertet hat. Fast möchte

man sagen, daß er bisweilen zu ausführlich gearbeitet hat. Sein Resultat ist kurz dieses: Der Altäthiope, den Sch. als ziemlich rein erhalten in Cod. Abb. 55 und Cod. Berol. 3067 erkennt, war wahrscheinlich ein in Aegypten wohnhafter Syrer. Dieser hat aus dem Griechischen, das er allerdings nicht vollkommen beherrschte, einen „vorhexaplarischen" Text übersetzt, der mit der ersten Hand des Codex Sinaiticus (= ℵ) sehr nahe verwandt ist.

Die Vorlage scheint mir mit großer Wahrscheinlichkeit richtig bestimmt zu sein; dagegen dürfte in der Frage nach dem Nationale des Uebersetzers das nimium probare bis zu einem gewissen Grade eingetreten zu sein. Jedenfalls ist diese Arbeit eine hübsche Leistung und eine entschiedene Förderung des Problems.

Dillingen a. D. Dr Seb. Euringer, kgl. o. Hochschulprofessor.

6) **Das Buch Daniel.** Uebersetzt und kurz erklärt von Dr Karl A. Leimbach, Professor. (XV u. 117 S.) Fulda. 1913. Druck und Verlag der Fuldaer Aktiendruckerei. M. 1.20.

Die vor uns liegende Publikation ist das neunte Heft der biblischen Volksbücher, welche seit einer Reihe von Jahren von Leimbach besorgt werden, um dem Volke einen besseren Geschmack gegenüber der schlimmen Romanlektüre beizubringen. Die bis jetzt erschienenen Hefte wurden von Klerus und Volk mit Interesse aufgenommen, wie dies aus der Wiederauflage einzelner Hefte hervorgeht. Nachdem die kleinen Propheten (3. u. 4. Heft) und der große Prophet Isaias (1., 2., 7. Heft), die Psalmen (5., 6. H.) und Job (8. H.) dem Lesepublikum geboten worden sind, bringt das 9. Heft das biblische Buch Daniel. — Die Einleitung enthält 9 Seiten und orientiert den Leser über den Inhalt (pg. III—V), die Sprache (pg. V., VI., VII.), ferner über den Charakter, die Art und Weise der Entstehung (pg. VII.—XII.) des Buches. In diesem dritten Teile der Einleitung hat Leimbach Gelegenheit, seine Leser über Ansichten zu orientieren, die außerhalb der katholischen Kirche oder auch gegen die kirchliche Ueberlieferung selbst unter Katholiken vorhanden sind. Seinen eigenen Standpunkt präzisiert Leimbach auf S. IX mit Fettdruck: „Die berichteten Tatsachen erheben Anspruch auf geschichtliche Glaubwürdigkeit; die Weissagungen sind als wirkliche anzusehen." Ein vierter Teil der Einleitung befaßt sich mit dem dogmatischen Lehrgehalte des Buches Daniel. — Auf den Seiten XIV und XV bietet Leimbach das literarische Material, welches über Daniel vorhanden ist. Dasselbe wäre noch zu vervollständigen; unter den katholischen Arbeiten hätte sich auch verwenden lassen „Linzer Quartalschrift 1913, I., 47—50: Wer ist der Baltassar des 5. Kapitels des Buches Daniel?" Wenn schon protestantische Arbeiten herangezogen werden, so hätte folgendes Buch auch mit gutem Recht wenigstens angeführt werden können: „Der Prophet Daniel, für bibelforschende Christen erklärt von Keller; Dresden und Leipzig, Richtersche Verlagsbuchhandlung." In diesem Buche ist der dogmatische Gehalt des biblischen Buches fruchtbarer dargestellt im Vergleiche zur trockenen Aufzählung auf S. XII und XIII bei Leimbach. — Der Schrifttext der einzelnen 14 Kapitel wird in continuo geboten; nach den einzelnen Kapiteln folgt die Erklärung der einzelnen Verse gleichfalls in continuo, aber in anderem und zwar größerem Drucke. Gar viel Material ist aufgenommen, was bei „Volksbüchern" wohl nicht gerade notwendig wäre. - Möge das 9. Heft bei Klerus und Volk die gleiche wohlwollende Aufnahme finden wie die vorausgegangenen acht Hefte, möge der Geschmack des Lesepublikums wieder zu fruchtbringenden Idealen gebessert werden!

St Florian. Dr P. Amand Polz.

7) **Die Apologien des heiligen Justinus des Philosophen und Märtyrers.** Literarhistorische Untersuchungen von Dr Karl Hubik, Pro-

fessor am k.-k. Privatgymnasium in Kremsier. (VIII u. 382 S.) Wien. 1912. Verlag von Mayr u. Ko. M. 7. —. (19. Heft der Theologischen Studien der Leo-Gesellschaft, herausgegeben von Dr Albert Ehrhard, Prof. a. d. Universität Straßburg, und Dr Franz M. Schindler, Prof. a. d. Universität Wien.)

Die vorliegende Monographie hat sich zur Aufgabe gestellt, eine selbständige Arbeit über den christlichen Apologeten Justinus zu bieten auf Grund des literarischen Materiales, welches über Justinus zu erreichen war. Im Vordergrund der Untersuchung stehen die bekannten Arbeiten Justins: der Dialog mit dem Juden Tryphon, die erste und die zweite Apologie. Der erste Hauptteil der Publikation Hubiks beschäftigt sich zuerst mit dem Dialog unter den Gesichtspunkten: Gedankengang, Inhaltsübersicht, innerer Aufbau, formale Seite, Ergebnisse; alsdann mit der Disposition der ersten Apologie, um schließlich (auf den Seiten 134—137) einen Vergleich der ersten Apologie mit dem Dialog zu bieten. Die stilistische Seite bezeichnet Hubik als bleibenden Stein des Anstoßes für den Leser. Auf diesem Untergrund wird die zweite Apologie von S. 138—194 unter sechs Ueberschriften untersucht: „Einwände des Gegners. Der Gegner Justins und Caecilius im Dialoge Oktavius. M. Cornelius Fronto, Verfasser der Gegenschrift. Dann speziell die ersten drei Kapitel. Die Beurteilung der zweiten Apologie. Justin als Schriftsteller." Auch betreffs dieser Arbeit Justins muß der Verfasser konstatieren, daß dem Apologeten an gefälliger Form nichts gelegen sei (S. 193). Aber auf derselben Seite erfährt der Leser das abschließende Urteil, daß Justins zweite Apologie eine direkte Widerlegung der Rede Frontos sei. Was die Beurteilung nach dem Maßstabe der Rhetorik bisher getadelt hat, das tritt nunmehr in vorteilhafte Beurteilung; bei dem Rhetoriker und Philosophen Justin lag Absicht vor, gerade diese „mangelhafte" Form zu wählen. — Der dritte Hauptteil der Monographie behandelt (S. 195 bis 320) die Abfassungszeit der Apologien und stellt fest die verschiedene Abfassungszeit der zwei Apologien (S. 195—209), sodann wird vorläufig die Abfassungszeit der ersten Apologie erforscht (S. 209—211). Schließlich wird die Abfassungszeit der zweiten Apologie (S. 211—318) zu bestimmen unternommen unter der Abteilung „Justin und Kreszens, Tatian und Justin, nähere Bestimmung der Abfassungszeit der zweiten Apologie, Eusebius und die Chronologie Justins". Dieses letzte Thema wird mit einem Rückblick geschlossen (S. 318—320), aus welchem die gewonnenen chronologischen Resultate anzuführen sind: Bekehrung Justins 136, die erste Apologie 155/6, die zweite Apologie vor dem Hochsommer 165, Justins Martertod 166 zwischen dem 23. Februar und dem Hochsommer dieses Jahres. — Der Verfasser war im Verlaufe seiner Untersuchung genötigt, in größerem Ausmaße zu besprechen die Apologie Tatians und ihr Verhältnis zu Justin, die Lebensdaten des Märtyrerbischofes Polykarp, die Kyniker Peregrinus Proteus und Kreszens. Gar viele Schwierigkeiten wurden dem Verfasser bei seiner Untersuchung bewußt, aber er hat zwischen den Klippen einen fahrbaren Weg gefunden und der Kirche und der Wissenschaft durch seine Arbeit zweifelsohne einen dankbaren Dienst erwiesen. Der Verfasser gesteht in seinem Vorworte, daß er selbst von den Resultaten nicht wenig überrascht war (pg. III), zu welchen ihn seine Forschung geführt hat; er gesteht, daß, je genauer er das Material sichtete, je ängstlicher er die modernen Behauptungen und die alte Ueberlieferung gegeneinander abwog, desto mehr in ihm die Ueberzeugung erstarkte, daß der Schlüssel zum Verständnisse und zur gerechten Beurteilung der Apologien Justins bei den Alten zu suchen ist. „Ihr Urteil, ihre Bemerkungen, ihre Notizen fußen auf viel soliderer Basis, als heutzutage anerkannt wird."

Der Verfasser beschließt seine anerkennenswerte Untersuchung mit zwei Exkursen: Der erste handelt von der Bezeichnung der Apologien Justins

in der Kirchengeschichte des Eusebius, der zweite von der Christenverfolgung unter Mark Aurel. Den ersten Exkurs (S. 321—338) beschließt Hubik mit dem Resultate: „Eusebius ist beim Zitieren aus den Apologien korrekt verfahren. Die Mißverständnisse und Verwechslungen bei modernen Lesern sind nicht durch seine Schuld entstanden." Der zweite Exkurs erschien dem Verfasser notwendig, weil seine Untersuchung Resultate gewonnen hat, welche von der bisherigen Anschauung abweichen. Nach Hubik bildet das Jahr 165/6 einen wichtigen Markstein: „Die Jahre vorher vergingen unter dem Zeichen wissenschaftlicher Belehrungen und niemand durfte wegen seines christlichen Glaubens angeklagt und verfolgt werden; die Zeit von 166 bis 180 ist ausgefüllt durch rücksichtslose, konsequente Persekution; man machte kein Hehl aus der Absicht, das Christentum mit Gewalt vollständig aus der Welt zu schaffen." „Mark Aurel setzte alle Hebel in Bewegung: auf sein Wort traten kynische Redner, stoische Philosophen und sogar Senatoren auf den Plan." „Der erwartete Erfolg blieb aus." Den zweiten Exkurs beschließt Hubik folgendermaßen: „Die gegebene Erklärung der Christenverfolgung unter Mark Aurel wird sowohl dem Charakter des Kaisers als auch den überlieferten Tatsachen vollständig gerecht. Ihre Natürlichkeit und Geschlossenheit bürgt dafür, daß die chronologischen Untersuchungen, aus denen sie sich ergab, richtig sind."

Das Register mit 5 Seiten muß als dankenswerte Beigabe der höchst interessanten Monographie bezeichnet werden. Möge dieselbe einen recht großen Kreis von Lesern und Freunden erwerben und die notwendige Umformung mancher bisherigen Anschauung zur Folge haben!

St Florian. Dr P. Amand Polz.

8) **Dogmengeschichte.** Von J. Tixeront. Ins Deutsche übertragen von Dr K. Zieschè, Privatdozent an der Universität Breslau. 8° (VIII u. 550 S.). Breslau. 1913. Verlag Franz Görlich. M. 3.50 = K 4.20, in Ganzleinen gbd. M. 4.— = K 4.80.

Endlich eine Dogmengeschichte für den theologischen Unterricht! Freilich wäre uns das Werk eines deutschen katholischen Gelehrten lieber gewesen als eine Uebersetzung. Aber besser ist immerhin eine Uebersetzung als nichts. Diese ist zudem beim vorliegenden Buch sehr gut, überdies ist in Text und Literatur immer auf die Verhältnisse des theologischen Unterrichtes in den deutschen Ländern gebührend Rücksicht genommen. Wieviel Schaden die Werke über Dogmengeschichte von Harnack, Loofs, Seeberg, Bonwetsch .... auch bei katholischen Theologiestudierenden angerichtet haben, will ich hier nicht weiter ausführen. Jetzt ist aber auch jede Scheinausrede abgeschnitten.

Die Dogmengeschichte wird drei Bände umfassen und der Zeit nach bis Karl den Großen reichen. Der erste vorliegende Band behandelt die Dogmengeschichte bis zum Konzil von Nizäa, der zweite Band beschäftigt sich mit der Klärung und Feststellung der christlichen Lehre bis zum Tod des heiligen Augustin. Die fortschreitende Erörterung und lehramtliche Feststellung des Dogmas von Jesus Christus bis zum Jahre 800 betrifft im Morgenland die grundlegenden Wahrheiten von der Dreifaltigkeit und Menschwerdung, im Abendland die von der Sünde, der Gnade und der Kirche. Im Interesse einer besseren Uebersicht wurde die synthetische Methode angewendet. Wie gründlich Tixeront zu Werke geht, ersieht man schon aus der meisterhaften Darstellung der Lehre der Synoptiker, des heiligen Paulus und des heiligen Johannes. Die Literaturangaben sind reichlich, aus beiden Lagern. Die Dogmengeschichte von Tixeront-Zieschè sei hiemit bestens empfohlen. Auch der Verlag verdient die beste Anerkennung. In Hinsicht auf den Umfang und die gefällige Ausstattung des Buches ist der Preis sehr niedrig.

Stift St Florian. Prof. Dr Gspann.

9) **Der Agenesiebegriff in der griechischen Theologie des 4. Jahrhunderts.** Ein Beitrag zur Geschichte der trinitarischen Terminologie. Von Dr Paul Stiegele. (Freiburger Theologische Studien, herausgegeben von Dr G. Hoberg und Dr G. Pfeilschifter, 12. Heft.) gr. 8° (XIV u. 144 S.). Herdersche Verlagshandlung Freiburg und Wien. 1913. M. 3.— = K 3.60.

Eine dogmengeschichtliche Monographie von großem Wert! Immer zahlreicher werden die Bausteine zu einer neuen deutschen Dogmengeschichte. Unter ihnen sind von besonderer Bedeutung die Einzeluntersuchungen auf dem Gebiete der terminologischen Forschung. Mit souveräner Beherrschung der Frage und gestützt auf ein großes Quellen- und Literaturmaterial entwickelt Stiegele den Begriff ἀγεννησία von den Anfängen der christlichen Literatur bis zum Beginn des 5. Jahrhunderts. Die Methode ist hier naturnotwendig die analytische. Freunde der Glaubenswissenschaft, die sich speziell für Dogmengeschichte interessieren, werden das Buch mit Genugtuung lesen.

Stift St Florian. Prof. Dr Gspann.

10) **Die Glaubenspflicht des Katholiken.** Von Josef Kleutgen S. J. Sonderabdruck aus der Theologie der Vorzeit. Neu herausgegeben und durch eine systematische Uebersicht über die Lehrkundgebungen der Kirche vermehrt von Dr Alfred Molitor. 8° (IV und 219). Paderborn. 1912. Ferd. Schöningh. M. 2.40.

Konstantin Wieland, früher katholischer Kaplan, jetzt Rechtsanwalt, hat in seiner Schrift: „Eine deutsche Abrechnung mit Rom" aufs neue die Lehre aufgestellt, daß der Katholik nur solche Lehrsätze zu glauben verpflichtet sei, die von der katholischen Kirche feierlich definiert worden sind. Diesen Irrtum hat schon Kleutgen in seiner „Theologie der Vorzeit" besonders gegen Hermes, Hirscher, Günther .... treffend widerlegt, weshalb Molitor die betreffende Abhandlung „von der Glaubensnorm" (Heilige Schrift, Tradition, Lehre der Kirche) unter dem neuen Titel: „Die Glaubenspflicht des Katholiken" wieder herausgegeben und mit mancher erklärenden Note aus neueren Theologen bereichert hat. Die Texte sind revidiert und soweit möglich nach den neuesten Quellensammlungen Denzinger-Bannwart, Kirch, Rouët de Journel zitiert worden. Als Anhang folgen: 1. Hirschers Replik, 2. ein kurzer Abriß der durch lehramtliche Entscheidungen der Konzilien und Päpste bestimmten Lehre der katholischen Kirche. In diesem „Abriß" ist Bannwarts Index systematicus zu Denzingers Enchiridion lateinisch und in deutscher Uebersetzung wiedergegeben. — Die Schrift kann sicherlich den weitesten Kreisen der gebildeten Katholiken, für die sie bestimmt ist, von großem Nutzen sein.

Klagenfurt. Joh. Borter S. J.

11) **Weidenauer Studien.** Vierter Band. Herausgegeben in Verbindung mit der Leo-Gesellschaft von den Professoren des f.-b. Priesterseminars in Weidenau (Oesterr.-Schlesien). (369 S.) Wien. 1911. Ambr. Opitz' Nachfolger.

Der 4. Band der Weidenauer Studien, der infolge äußerer Umstände erst jetzt zur Anzeige gelangt, schließt sich würdig den drei vorausgehenden Bänden an. Er enthält sechs größere Abhandlungen, und zwar von Professor Dr J. Fischer: Die davidische Abkunft der Mutter Jesu; Professor Dr K. Miketta: Wo lag der Berg Sinai? Dr theol. et phil. K. Zieschè: Die Sakramentenlehre des Wilhelm von Auvergne; Prof. P. Aug. Arndt S. J.: Kennen die Theologen des 16. Jahrhunderts den amor initialis? Fr. Rett: Zur Frage über Materie, Form und Spender der Sakramente und die Gewalt

der Kirche darüber; A. Biolek: Die Ansicht des christlichen Altertums über den literarischen Charakter des Buches Judith. — Sowohl der Exeget als auch der Dogmenhistoriker wird in diesen Abhandlungen, die sich durch Gründlichkeit der Methode auszeichnen, manche Anregung und manches Neue finden. Besonders muß noch die objektive Berücksichtigung und Beurteilung der modernen einschlägigen Fachliteratur hervorgehoben werden, die die Wissenschaftlichkeit der Arbeiten bedeutend erhöht. Eine Bemerkung am Schlusse des Bandes zeigt, daß die Weidenauer Professoren auch andere wissenschaftliche Zeitschriften durch Beiträge fördern.

Krakau. G. Hahn S. J.

12) **Handbuch für die gesamte Pfarramtsverwaltung** im Königreiche Bayern. Von Dr Karl August Geiger, Professor des Kirchenrechtes. Zweiter Teil. 8° (1324 S.). Regensburg. 1913. Verlagsanstalt vormals Manz. Brosch. M. 18.—, gbd. M. 22.—.

Nach kurzer Zeit ist dem ersten Teile dieses praktischen Wertes (vgl. meine Besprechung in dieser „Quartalschrift", Bd. 65 [1912] 424 f) der zweite Teil (Schlußband) gefolgt. Der Verfasser behandelt mit seltenem Fleiße und trefflicher Gesinnung nach kirchlichen und staatlichen Gesetzen und Verordnungen das kirchliche Verwaltungsrecht in Bayern. Es kommt zuerst zur Sprache die Verwaltung des Kirchenvermögens und des Pfründenvermögens. Es folgt die Verwaltung der Kultusgebäude und des kirchlichen Bauwesens. Für jeden Geistlichen ist brauchbar der Abschnitt: die Verwaltung der Sakramente. Hier werden erörtert die Reservatfälle, beim Sakrament der Ehe das Dekret Ne temere vom 2. August 1907 mit Einschluß der bis zum 21. Juli 1912 getroffenen authentischen Erläuterungen und Ergänzungen sowie die Bestimmungen der Konstitution Provida vom 18. Januar 1906. Zeitgemäß ist die Abhandlung über die gemischten Ehen. Die Erörterung über die trennenden Ehehindernisse und deren Dispensation löst manche Verlegenheit des Beichtvaters. Daran reiht sich der Abschnitt über die Verwaltung der äußeren Kultusordnung (Friedhöfe, Feuerbestattung u. a.). Die Verwaltung des Schulwesens nimmt besonders Rücksicht auf die staatlichen Gesetze (Kinderschutz, Jugendfürsorge usw.). Den Schluß bildet die Verwaltung des Armenwesens. Prinzipielle Gesichtspunkte werden in beiden Artikeln nicht außeracht gelassen. Bei allen Ausführungen wird Klarheit erstrebt. Man wird so in allen Fragen der pfarramtlichen Verwaltung sich guten Rat erholen können. Das nützliche Buch sollte in keiner pfarramtlichen Bibliothek fehlen.

Regensburg. Georg Anton Weber.

13) **Grundzüge der Pastoraltheologie.** Von Dr Franz Schubert, Prof. an der theol. Diözesanlehranstalt in Weidenau. III. Abteilung: Homiletik (XX u. 98 S.). Graz und Leipzig. 1913. Ulrich Moser. K 1.60.

Mit dieser 3. Abteilung ist das Werk zum Abschluß gekommen (vollständig K 9.60, gbd. K 12.—). Im engen Anschluß an die homiletischen Fachwerke von Jungmann-Gatterer, Schleiniger-Rade, Meyenberg, Hettinger-Hüls, Keppler bietet die vorliegende Homiletik nach einer Einleitung über Begriff, Aufgabe und Geschichte der Homiletik und Predigt sowie über die Persönlichkeit des Predigers die Grundsätze über Quellen und Auswahl des Predigtstoffes, Ausarbeitung desselben hinsichtlich des zu erreichenden allgemeinen und nächsten Zweckes und der einzelnen Teile der Predigt und über den Vortrag (homiletische Diktion und Aktion). Bei dem Umfang von kaum 100 Seiten konnten allerdings nur die wichtigsten Richtlinien geboten werden, deren nähere Ausführung dem Lehrer der Homiletik überlassen bleibt durch Heranziehung zahlreicher in den Fußnoten vermerkter homiletischer Beispiele aus der Heiligen Schrift, patristischen Literatur und

hervorragenden Kanzelrednern. Akatholische Autoren und Prediger sind glücklicherweise möglichst ausgeschaltet, nur in rein technischen Punkten der Rhetorik kommen sie hie und da zu Worte, allerdings auch hier ohne ersichtliche Notwendigkeit, da die an den betreffenden Stellen gebotenen praktischen Winke ebensogut in katholischen Fachwerken vorfindlich sind. Verhältnismäßig umfangreich ist der Abschnitt über den Vortrag der Predigt, was vielleicht darin seinen Grund hat, weil gerade dieses eminent wichtige Kapitel in den gebräuchlichen theoretischen Handbüchern bisher nicht immer die gebührende Berücksichtigung erfuhr.

Anstatt der S. 491, Anm. 2, aus Jungmann-Gatterer gebotenen Definition der oratorischen Beredsamkeit möchte man eine andere mit Ausschaltung des ethischen Momentes wünschen, wie auch Schleiniger-Racke (Die Bildung des jungen Predigers[6], S. 3) wohl mit Recht in dieser Hinsicht gegen Jungmann argumentiert. Bei den Ausdrucksmitteln des formellen Pathos (S. 525) könnten immerhin die Tropen und Figuren erschöpfender herangezogen werden. Bei den Kontroverspredigten (S. 538) wäre auf das für die Gesamtkirche hochbedeutsame Dokument der S. C. Episcop. et Reg. vom 31. Juli 1894, resp. das Motu proprio „Sacrorum antistitum" vom 1. September 1910 zu verweisen. — Druckfehler: S. 484, Z. 4, lies Origenes; S. 534, Z. 9, Ὥπερ.

Linz. Dr Johann Gföllner.

14) **Bericht über die Verhandlungen des Kongresses für Katechetik, Wien 1912.** Herausgegeben von der katechetischen Sektion der Oesterr. Leo-Gesellschaft. Redigiert von Emmerich Holzhausen. 1. Teil: Einleitendes. I. Sektion (Allgemeines und Volksschule). 2. Teil: II. Sektion (Gymnasium und Realschule). III. Sektion (Lehrerbildungsanstalt). Zusammenfassung der Thesen. Register. Kommission bei H. Kirsch in Wien, I., Singerstraße 7. (1. u. 2. Teil) K 8.—.

Die Verhandlungen des katechetischen Kongresses, der für die Katechetik von sozusagen europäischer Bedeutung geworden ist, wurden an vier Tagen, und zwar in drei Sektionen (1. Allgemeines und Volksschule, 2. Gymnasium und Realschule, 3. Lehrerbildungsanstalt) geführt. Der Kongreß stellte ein Rendezvous von Fachmännern dar, die als Referenten oder als Debatter in schwebende katechetische Fragen Klärung und Einigung bringen sollten, um gesicherte Grundlagen für weitere wissenschaftliche und praktische Arbeit zu schaffen. Die Ergebnisse des Kongresses sind denn auch sehr befriedigende gewesen. Diese Ergebnisse sowohl als die ihnen vorausgegangenen Referate und Debatten zeigt vorliegender Bericht in mustergültiger Form auf. Er liest sich leicht und interessant und der Redakteur hat es sehr gut verstanden, ihn ungemein übersichtlich zu gestalten. Der Preis des Buches ist in Rücksicht auf seinen bedeutenden Umfang (650 S.) und sein großes Format (gr. 8°) ein niedriger zu nennen. Inhalt und Preis des Berichtes machen es wünschenswert und möglich, daß jeder Katechet, bezw. Religionsprofessor, der für die katechetischen Probleme und Errungenschaften der Gegenwart Interesse hat, dem Buche Gastrecht auf seinem Studiertisch gibt.

Wien. W. Jaksch.

15) **Kleiner Katechismus** der katholischen Religion für das Erzbistum Freiburg. Auf oberhirtliche Anordnung. Mit 21 Bildern: 4 Vollbilder und 17 Textbilder. 12° (X u. 54 S.) gbd. in Halbleinwand M. —.25. — **Katholisches Religionsbüchlein** für die unteren Klassen der Volksschulen des Erzbistums Freiburg. 12° (160 S.) gbd. in Halbleinwand M. —.45. — **Mittlerer Katechismus** der katholischen Re-

ligion für das Erzbistum Freiburg. Auf oberhirtliche Anordnung. Mit 43 Bildern: 6 Vollbilder und 37 Textbilder. 8° (XIV u. 172 S.) gbd. in Halbleinwand M. —.50. — **Erklärung der Katechismus-Bilder** für die Diözesen Freiburg und Rottenburg. Von Josef Schwarz, Pfarrer in Duttenberg. Mit 45 Bildern. Mit einer Einführung von Dr Paul Wilhelm v. Keppler, Bischof von Rottenburg. 8° (XII u. 140 S.) M. 1.80 = K 2.16, gbd. in Leinwand M. 2.20 = K 2.64.

Der Text des „Kleinen Katechismus" stammt von P. Linden S. J. In den Text sind 20 Illustrationen von J. G. Amrhein eingefügt. Im „Religionsbüchlein" sind obiger „Kl. Katechismus" und die illustrierte „Kurze Biblische Geschichte für die unteren Schuljahre der katholischen Volksschule" von Weihbischof Dr F. J. Knecht zusammengebunden. Die Illustrationen der Bibel sind die von früher her bekannten. Auch im „Mittleren Katechismus" stammt der Text von P. Linden, die Illustrationen (44 an der Zahl, wovon 20 sich auch im Kl. Katechismus finden) hat Amrhein geliefert.

In diesen drei Büchlein liegt ein neuer Versuch zur Lösung des Problems der Katechismusillustrierung vor; leider kann man ihn nicht als gelungen bezeichnen. In nicht wenigen der Illustrationen ist die Idee gut, aber die technische Ausführung unbefriedigend. Mehrere Bilder sind undeutlich, weil zu klein (so im Mittl. Kat. S. 14, 17, 27: Panorama Jerusalems auf dem Raume von 95×26 mm! 32, 34, 80); im Vollbild „Jüngstes Gericht" (S. 47) ist die Gruppe der Verdammten nur mit großer Anstrengung der Augen in ihren Details erkennbar; öftere Male stört das Vielerlei von Beigaben, die mit einer Hauptdarstellung zusammengruppiert sind (S. 10, 25, 90, 121, 133); symbolische Darstellungen sprechen vielfach nicht aus sich selbst, sondern werden den Kindern erst durch eine umständliche Erklärung verständlich (z. B. S. 30, 68, 74, 93). Volle Befriedigung gewährt keines der Bilder.

Diese neuen Katechismusillustrationen haben an Pfarrer J. Schwarz einen sehr geschickten Interpreten gefunden. Seine „Erklärungen der Katechismus-Bilder" sind vortrefflich disponiert, erwecken das Interesse des Lesers (und wohl auch der Schüler) und treffen den kindlichen Ton in der Darstellung sehr gut. Sie sind dem, der die Bilder in ihrem ganzen Gehalt verstehen und im Unterrichte verwerten will, geradezu unentbehrlich.

Wien. W. Jaksch.

16) **Operationes et Constitutiones Synodi dioecesanae Lavantinae,** quam a. D. 1911 congregavit et tenuit Dr Michael Napotnik, Princ.-Episcopus Lavant. Marburgi 1912. (999 p.) 8°.

Die Diözesansynoden der Lavanter Diözese stellen bereits eine stattliche Reihe von Bänden dar. Die vorliegende Aktensammlung der letzten, sechsten Synode enthält in den 4 tituli der Constitutiones synodales mehrere sehr bedeutsame Ergebnisse, die über die Grenzen der Diözese hinaus allgemeine Beachtung seitens der Seelsorger, Kanonisten und Soziologen verdienen. Hierunter begegnen uns zunächst die Anweisungen zur Leitung katholischer Vereine. Eine besonders wertvolle Abhandlung stellt sodann das Kapitel: De organisatione mulierum dar. Bei der Verwirrung, die durch opportunistische Auffassungen der Frauenfrage auch in katholische Kreise da und dort eindringt, ist eine solche klare prinzipielle Darlegung eine wahre Wohltat. Nicht minder zweckentsprechend ist der Hinweis auf die Wichtigkeit der Gewerkschaftsfrage. Die seitdem erschienene Enzyklika Singulari quadam enthält eine Billigung der hier vertretenen Grundsätze. Besondere Aufmerksamkeit aber verdient der „Normallehrplan des katholischen Religionsunterrichtes für Volks- und Bürgerschulen". In den all-

gemeinen Weisungen werden die Grundregeln der praktischen Katechese, nach den bewährten pädagogischen Prinzipien konkret gefaßt, in Erinnerung gebracht. Hierauf werden die Lehrpläne für die einzelnen Klassen mit der Stoffverteilung für die einzelnen Stunden mitgeteilt. Bei der ungenügenden Stundenzahl, die der österreichische Lehrplan dem Religionsunterrichte gewährt, ist hier das Menschenmögliche geleistet worden, um dem Katecheten seine Aufgabe zu erleichtern. Im Zusammenhange damit stehen die Kapitel über die Unterrichtssprache und über das Alter der Erstkommunikanten. Die Krone dieser der religiösen Jugenderziehung gewidmeten Abschnitte bildet das lange Kapitel: De pastoratione studiosorum. Die Wärme und Gründlichkeit, womit hier für die Gewinnung der gebildeten Kreise durch tüchtige Religionslehrer an den Mittelschulen eingehende Weisungen gegeben werden, wirkt wohltuend und ergreifend. In ganz Oesterreich zumal verdient dieses Kapitel von allen Religionslehrern studiert und beherzigt zu werden. Die Uebel der Zeit, die Trunksucht, die Unsittlichkeit, der „Los von Rom"-Schwindel werden in ähnlicher Weise behandelt.

Im liturgischen Teile finden sich u. a. die neuesten Bestimmungen über den Kirchengesang, über die Reduktion der Feiertage, die kirchliche Kunst. Eine sehr gute, populäre Belehrung über Ehestand und Eheschließung gemäß dem Dekret Ne temere dürfte jedem Seelsorger gute Dienste leisten, wie auch die Abhandlungen über das Verhältnis des Pfarrers zu den Kaplänen, über die Seelsorge der Strafgefangenen, über Großstadtseelsorge, über die Fürsorge für Auswanderer. Im kirchenrechtlichen Teile endlich hat besonders das Dekret Maxima cura und das Motu proprio: Quantavis diligentia eine eingehende Erklärung erhalten.

Diese Hervorhebung der wichtigsten Punkte dürfte genügen, um das Interesse für den in so vieler Hinsicht wichtigen Band wachzurufen. Schwerlich kann in einer Diözese mehr geschehen, um den Klerus mit seinen Pflichten zeitentsprechend vertraut zu machen, als in der Lavanter Diözese durch die Diözesansynoden.

Mautern (Steiermark). Augustin Rösler C. SS. R.

17) **Josef Graf zu Stolberg-Westheim** 1804–1859. Seine Verdienste um die katholische Kirche Deutschlands. Ein Lebensbild von Otto Pfülf S. J. Stimmen aus Maria-Laach; 111. Ergänzungsheft.) Gr. 8° (VIII u. 194 S.). Freiburg. 1913. Herdersche Verlagshandlung. K 4.08, gbd. K 5.28.

Bislang wurden die Verdienste des Grafen Josef zu Stolberg († 1859) um die Hebung des kirchlichen Lebens in Deutschland entschieden zu wenig gewürdigt. Josef, der jüngste Sohn des Konvertiten Friedrich Leopold, erbte vom Vater die hohe Begeisterung für die Kirche, die sich vor allem darin zeigte, daß er unermüdlich daran arbeitete, die Lage der Katholiken zu bessern. Es sei hier nur verwiesen auf seine Bemühungen bei Gründung des Bonifatius-Vereines, bei Einführung der Volksmissionen und bei Abhaltung der ersten zehn Katholikentage. Als der katholische Parlamentarismus ins Leben trat, stellte auch Graf Josef sich in seine Dienste.

P. Pfülf, wohl bewandert in der Kirchengeschichte Deutschlands — wir erinnern an die mustergültigen Biographien des Kardinals von Geissel, des Bischofs Emanuel von Ketteler, des großen Parlamentariers Mallinckrodt — zeichnet im vorliegenden das Lebensbild des Grafen Josef vorzüglich auf Grund eines reichlich vorhandenen handschriftlichen Materials. Oesterreicher dürfte nicht wenig interessieren das Urteil, das Graf Josef als ehemaliger Kavallerieoffizier in Ungarn über den Geist fällte, der die österreichische Armee vor dem Jahre 1848 beseelte (S. 37). Der Kirchenhistoriker findet neue Aufschlüsse über die Schicksale des in den verschiedenen Diözesen Oesterreichs eingeführten Bonifatius-Vereines.

Was uns im Leben des Grafen so anspricht, ist seine volle Glaubensüberzeugung, die sowohl in seinem Privatleben wie auch in seinen öffentlichen Stellungen ganz unverhohlen zum Ausdrucke kommt. Mit Recht rühmt von ihm sein Biograph: „Ein konsequenter, eisenfester Katholik, ebenso offen und ehrlich wie mild und versöhnlich, war Stolberg im vollen Sinne das, was man einen ‚Laienapostel' nennen darf. Menschenseelen zur Vereinigung mit Gott führen war seine Leidenschaft. Im Ringen nach der Freiheit der Kirche, im Kampf für die Reinerhaltung der Lehre der Kirche, in der Abwehr drohender Verirrungen oder moralischer Ausschreitung traf man ihn stets unter den ersten und Wachsamsten auf der Warte" (S. 186).

Das Buch sei namentlich der gebildeten Männerwelt empfohlen. Es ist wohl nur ein kleines Versehen, wenn der am 26. Mai 1874 erfolgte Tod Hermann von Mallinckrodts in den Monat April verlegt wird (S. 189).

Mautern (Steiermark). Dr Josef Höller C. SS. R.

18) **Ludwig Windthorst.** Von A. Reumont. Eine Sammlung von Zeit- und Lebensbildern. Drittes Heft. 8° (115 S.). M.-Gladbach. 1913. Volksvereins-Verlag. G. m. b. H. 60 Pfg.

Es ist sehr erfreulich, daß die Geschichte des preußischen Kulturkampfes neuestens wieder eine eingehende Behandlung erfährt. Namentlich werden auch jene großen Führer des Volkes, die in den Jahren des unseligen Kampfes mutig die Rechte der heiligen Kirche und der Katholiken Preußens verteidigten, zum Gegenstande populärer Darstellung genommen. Mit vollem Rechte publiziert der Volksvereinsverlag M.-Gladbach in der Sammlung von Zeit- und Lebensbildern neben der Biographie des berühmten Parlamentariers Peter Reichensperger jene des bekannten Zentrumsführers.

Die Broschüre ist packend geschrieben und dürfte gewiß sein, das volle Interesse des deutschen Publikums zu gewinnen. Wenngleich das Büchlein nicht viel über hundert Seiten zählt, so gewinnt man trotzdem ein lebensvolles Bild vom Staatsbeamten, Parlamentarier, Minister und Zentrumsführer. Die Wahrheit, die volle Wahrheit, die Wahrheit ohne Schminke bietet uns der Biograph. Daher umgeht er auch nicht jene heikle Frage nach der Stellungnahme Windthorsts zur bekannten Note Jacobinis vom 21. Januar 1887. Was uns die Hochschätzung für Windthorst abnötigt, ist nicht bloß sein öffentliches Leben, das sich ganz im Dienste der katholischen Sache verzehrte, sondern auch sein tadelloser Charakter in seinem Privat- und Familienleben. Er ist das Vorbild eines überzeugungsvollen Katholiken. Die Biographie sei namentlich der katholischen Männerwelt empfohlen.

Mautern (Steiermark). Dr Josef Höller C. SS. R.

19) **Peter Reichensperger.** Von Dr Franz Schmidt. Eine Sammlung von Zeit- und Lebensbildern. Viertes Heft. 8° (61 S.). M.-Gladbach. 1913. Volksvereins-Verlag. G. m. b. H. 60 Pfg.

Peter Reichensperger († 1892), der treue Waffengenosse seines um zwei Jahre älteren Bruders August in der Abwehr der Angriffe auf die Rechte der Katholiken zur Zeit des Kulturkampfes, hatte bislang noch keinen Biographen gefunden, während Ludwig von Pastor seinem Freunde August Reichensperger ein so herrliches Denkmal setzte. In vorliegender Broschüre schildert Schmidt Peter Reichenspergers Tätigkeit zunächst in der Revolutionszeit 1848—1850, sodann als Mitbegründer und Leiter der „katholischen Fraktion" in der preußischen Zweiten Kammer, seine Verdienste in Verteidigung der katholischen Kirche seit 1871—1887 und endlich seine Leistungen als staatswissenschaftlicher Schriftsteller. Im Schlußkapitel ist die Gesamtpersönlichkeit Peter Reichenspergers treffend gezeichnet. Mit Recht hat man nicht selten Vergleiche angestellt zwischen den beiden Brüdern. Das Urteil Schmidts geht dahin: „Als Parlamentarier kam Peter seinem

Bruder August an mannhaftem Freiheits- und Gerechtigkeitssinn und an parlamentarischem Eifer gleich, an Schlagfertigkeit und Witz war er diesem nicht ganz gewachsen, aber durch juristische Schärfe, durch seine volkswirtschaftliche Bildung und durch großzügige Beredsamkeit überragte er diesen" (S. 58). Vielleicht hätte der Verfasser uns auch einen Einblick in das Privat- und Familienleben Peter Reichensperger gewähren können.

Mautern (Steiermark). Dr Josef Höller C. SS. R.

20) **Maximilian Josef Freiherr von Somerau-Beeckh,** Kardinal-Fürsterzbischof von Olmütz. Ein Lebensbild in bewegter Zeit. Von Doktor Josef Schinzel, päpstlicher Ehrenkämmerer, k. k. Professor in Kremsier. Olbersdorf (Oesterr.-Schlesien). Ohne Angabe des Druckjahres. Druck und Verlag von Ludwig Richter. gr. 8° (212 S.) brosch. K 4.—, kart. K 4.50, gbd. K 5; in Ganzleinwand K 5.50.

Maximilian Josef bestieg 1836 den erzbischöflichen Stuhl von Olmütz und führte die Regierung der Diözese bis zu seinem Todestage, 31. März 1853. Da des Kardinals Leben und Wirken im innigsten Zusammenhange mit den großen politischen Ereignissen der Jahre 1848 und 1849 — Resignation Kaiser Ferdinands I. und Thronbesteigung Kaiser Franz Josefs I. in Olmütz, Reichstag zu Kremsier — steht, so wird die Zeitgeschichte ausführlich behandelt. Daß in erster Linie die Akten des f.-e. Schloßarchivs in Kremsier und im f.-e. Konsistorium in Olmütz ausgiebige Verwendung fanden, begreift sich. Die beigefügten Illustrationen, 27 an der Zahl, sind elegant ausgeführt. Der Stil ist sehr einfach. Eine kürzere Fassung mancher Partien wäre erwünscht gewesen.

Mautern (Steiermark). Dr Josef Höller C. SS. R.

21) **Abt Gottfried von Bessel** von Göttweig. Ein Lebensbild. Von P. Edmund Vašiček O. S. B. (10. Heft der Studien und Mitteilungen aus dem kirchengeschichtlichen Seminar der theologischen Fakultät der k. k. Universität in Wien). Wien. 1912. Mayer u. Ko. 8° (XVI und 240 S.) K 4.—, gbd. K 5.40.

Der fünfzigste Abt in der Reihe der Inselträger des alten niederösterreichischen Benediktinerstiftes Göttweig führt den Namen Gottfried von Bessel. Im Jahre 1672 zu Buchen im heutigen Großherzogtum Baden geboren, nahm er 1692 in Göttweig das Kleid des heiligen Benedikt. Später finden wir ihn als Offizial in Mainz beim Kurfürsten Lothar Franz Grafen von Schönborn, bis er endlich 1714 den Hirtenstab der Abtei Göttweig ergriff. Nunmehr stellte er sein reiches Wissen und seine vielseitige Praxis ganz in den Dienst seines Stiftes und seiner Mitbrüder. Nach einem tatenreichen Leben — es sei nur erwähnt der Neubau der Abtei, die Bereicherung der Stiftsbibliothek und wertvollen Kupferstichsammlung, die Abfassung des berühmten Chronicon Gottwicense — schied Gottfried von Bessel am 22. Januar 1749 aus dem Leben. Da Gottfried von Bessel bislang noch keinen Biographen gefunden, zeichnete der Verfasser auf Grund des reichhaltigen handschriftlichen Nachlasses des Abtes sowie seiner Korrespondenzen ein recht ansprechendes Bild des Mannes, dessen Name weit über die Grenzen Oesterreichs hinausreichte. Das im Anhange mitgeteilte Bessel-Briefregister zeigt schon, mit welchem Fleiße der Verfasser sich seiner Arbeit hingab. Für die Kirchengeschichte Oesterreichs bedeutet die vorliegende Biographie einen wertvollen Beitrag.

Mautern (Steiermark). Dr Josef Höller C. SS. R.

22) **Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland.** Von H. A. Krose, S. J. IV. Bd.: 1912—13. Freiburg-Wien, Herder 1913. (XVI u. 495 S.) gbd. M. 6.— = K 7.20.

Das wertvolle Nachschlagewerk, das schon in seinen früheren Bänden wohlverdienten Anklang gefunden, hat in der Neuausgabe wieder manche Vervollkommnung und Ergänzung erhalten. Die Gesamtanlage ist, von einer einzigen Umstellung abgesehen, gleich geblieben; jede Abteilung aber erscheint in mannigfacher Weise bereichert. Die I. Abteilung: über die Organisation der Gesamtkirche bringt das Papstverzeichnis nach der neuesten Ausgabe des amtlichen Annuario Pontificio und die Gliederung der römischen Kurie kommt nach der neuesten Ordnung zur Darstellung. Dabei fehlen auch nicht die nötigsten Bemerkungen über Geschäftsführung, Zuständigkeit und Zusammensetzung der einzelnen Behörden und eine kurze allgemeine Uebersicht über die kirchliche Hierarchie. Die II. Abteilung: kirchenrechtliche Gesetzgebung und Rechtsprechung führt die Erlässe allgemeiner Bedeutung seit 1911 bis 1913, sowie derartige Entscheidungen der Kurialbehörden auf; desgleichen was aus der staatlichen Gesetzgebung und Gerichtsentscheidung auf das kirchliche Leben Bezug hat. Die III. Abteilung: Kirchliche Lage und kirchliches Leben 1911 und 1912 beschäftigt sich mit Antimodernisteneid, Feuerbestattungsrummel, Schulinspektionsstreit und religiösem Fortbildungsunterricht; hier finden auch die neuesten Unternehmungen des Monistenbundes und die Lehrstreitigkeiten in den protestantischen Landeskirchen, die Katholikentage in Mainz und Aachen und die katholischen Kongresse (marianischer, eucharistischer, für Katechetik, für christliche Erziehung) eine außerordentlich prägnante Schilderung. Auch die inneren Streitigkeiten und Krisen im katholischen Lager sind nicht vertuscht und es sind hier sehr richtige Worte über diese leidigen Kontroversen zu lesen. Die IV. Abteilung: Kirchliche Statistik Deutschlands stützt sich auf die Ergebnisse der letzten Konfessionszählung vom 1. Dezember 1910 und beleuchtet dieselben in zehn eingehenden Kapiteln. Es wird so ein scharfgezeichnetes Bild der bedeutsamsten Zustände des Volkslebens entworfen, aus dem sich vieles lernen läßt; bei Betrachtung des sittlichen Lebens wird auch der Geburtenrückgang gebührend in Erwägung gezogen. Die V. Abteilung untersucht Konfession und Unterrichtswesen, mit vielen interessanten Mitteilungen. Einen herrlichen Lichtpunkt des kirchlichen Lebens zeigt die VI. Abteilung auf: die caritativ-soziale Tätigkeit der Katholiken Deutschlands; schon die tabellarischen Uebersichten werden auf jeden Leser überwältigend einwirken. Die VII. Abteilung: die katholische Heidenmission ist der Abschluß der Ausführungen der früheren Jahrgänge und führt besonders Vorderindien vor. Die VIII. Abteilung bringt die Darstellung der Organisation der katholischen Kirche Deutschlands. In dem Werke ist eine staunenswerte Menge des verläßlichsten Materials nicht bloß zusammengetragen, sondern aufs glücklichste verarbeitet, so daß dieses gediegene und reichhaltige Quellenwerk allseitige Belehrung und Anregung bietet. Alle, die sich über das katholische Leben in Deutschland informieren wollen, werden im „Handbuch" einen unvergleichlichen Ratgeber finden.

Hochfilzen. Dr Seb. Pletzer.

23) **Deutschlands Weltmachtstellung und die Heidenmission.** Studie von Professor Dr Ditscheid, Religionslehrer in Coblenz. Veröffentlicht zum fünfundzwanzigjährigen Regierungsjubiläum Kaiser Wilhelms II. am 15. Juni 1913. Mit Genehmigung Seiner Eminenz des Kardinals und Fürstbischofs Kopp. Breslau. 1913 Verlag von G. P. Aderholz' Buchhandlung, kl. 8° (63 S.) M. —.75.

Der durch sein Büchlein „Die Heidenmission" bestbekannte Professor Dr Ditscheid in Coblenz hat die Missionsliteratur um zwei weitere recht brauchbare Schriftchen vermehrt. Das erstere ist aus Anlaß des Regierungsjubiläums Kaiser Wilhelms II. veröffentlicht und behandelt in fünf Kapiteln „Heidenmission und Deutschtum", „Das Verhältnis der Konfessionen in Deutschland", „Mission und Kolonisation", „Die Heidenmission der Gegenwart verglichen mit der Bewegung, mit der Bekehrung der Welt in den ersten christlichen Jahrhunderten", „Deutschlands Leistung auf dem Gebiete der Heidenmission, besonders in Afrika" in geistreicher und sachlicher Weise die Bedeutung des christlichen Missionswesens, das auch aus nationalen Gründen gefördert werden soll.

Missionskunde, eine Forderung neuzeitlicher Pädagogik. Mit ausgeführten methodischen Beispielen. Von Prof. Dr Hermann Ditscheid, Religionslehrer in Coblenz. Verlag wie oben. M. —.80.

Dieses zweite Schriftchen beantwortet im ersten Teile die Frage: „Warum sollen Unterricht und Erziehung die Heidenmission berücksichtigen?" und gibt dann im zweiten Teile „einige Winke, wie die Heidenmission im Unterricht behandelt werden kann". Der Anhang enthält ausgeführte Beispiele, eine Katechese über die Worte „Vater unser" und über den reichen Fischzug des Petrus und dann eine Biographie des hl. Franz Xaver. Die Büchlein verdienen, da sie dem Katecheten, namentlich dem jüngeren, manche Anregung bieten, Anerkennung und Verbreitung.

Ried. Peter Kitlitzko.

24) **Lourdes und die Gegner vor dem Forum der Wissenschaft.** Antwort auf die neuesten Angriffe gegen Lourdes Von J. P. Baustert. gr. 8° (194 S.). 33 Illustrationen. Eleg. brosch. M. 2.10, gbd. M. 2.80. In Kommission bei R. van Acken, Buchhandlung zu Lingen a. d. Ems. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder gegen Einsendung des Betrages portofrei von Redakteur J. P. Baustert in Rindschleiden bei Großbous (Luxemburg).

„Nie ist in Lourdes etwas geschehen, was die Einwirkung irgend einer außerweltlichen Macht annehmen ließe. Nie hat sich dort etwas ereignet, was ein Eingreifen ‚der unbefleckten Jungfrau' anzunehmen berechtigte." So die Münchener Ortsgruppe des Deutschen Monistenbundes in ihrem „Aufruf an das deutsche Volk", den sie in den „Münchener Neuesten Nachrichten" am 23. Juli 1908 veröffentlichte. Die seligste Jungfrau scheint sich indessen um diesen feierlichen Protest wenig zu kümmern; trotz des Verbotes von Seite des Monistenbundes kommen in Lourdes Jahr für Jahr Heilungen vor, bei denen man das Einwirken einer außerweltlichen Macht annehmen muß. Pfarrer Baustert hat durch sein neuestes Werk „Lourdes und die Gegner vor dem Forum der Wissenschaft" die gerade in wissenschaftlicher Hinsicht äußerst leichtfertigen Monistenhäuptlinge Lügen gestraft; eine einzige von den sieben in diesem Buche eingehend behandelten Heilungen aus neuerer Zeit genügt, um den Ausspruch der Doktoren Faltin und Aigner als Unwahrheit hinzustellen. Seit dem Jahre 1908 liegen 24 kanonische Urteile vor, in welchen der Episkopat 28 Heilungen aus jüngster Zeit für Wunder erklärt, Urteile, deren Begründung in keiner Hinsicht etwas zu wünschen übrig läßt, da sie nach einem regelrechten Prozeßverfahren mit eidlichem Zeugenverhör und fachmännischen, von ärztlichen Sachverständigen abgegebenen Gutachten gefällt wurden.

Aus diesen von verschiedenen Bischöfen als Wunder erklärten Heilungen hat der Verfasser sieben Fälle herausgehoben: einen komplizierten Beinbruch und sechs Fälle, wo die größten und tiefsten Wunden in solch kurzer Zeit und unter derartigen Umständen geheilt wurden, daß die un-

gläubigen Monisten diesen Heilungen gegenüber einzig nur ihr schon bis zum Ueberdruß abgeleiertes Sprüchlein werden vorbringen können: Wir verbieten uns jedes Wunder!

Der Stifter des Monistenbundes, Ernst Haeckel, behauptet, daß die Aerzte, welche für die Erscheinungen und für die Wunder in Lourdes Zeugnis ablegen, „teils ungebildete und kritiklose Kurpfuscher, teils bewußte Betrüger sind". In gleicher Weise läßt Dr Aigner in München dem Chef des Aerztebureaus zu Lourdes, Dr Boissarie, nur die Wahl, entweder ein Charlatan, d. h. ein Betrüger zu sein oder ein Tölpel! Gegen diese gemeine, unbegründete Verurteilung veröffentlicht Baustert die Erklärung von 346 Medizinern — darunter 16 Universitätsprofessoren —, welche mit voller Namensfertigung für Lourdes eintreten und sowohl dem Wallfahrtsort wie auch insbesondere dem ärztlichen Bestätigungsbureau ihre Anerkennung aussprechen. Sehr gut sind im vorliegenden Buche die wirklichen Charlatane charakterisiert. Der Romanschreiber Zola, auf dessen Buch „Lourdes" sich Professor Ernst Haeckel wie auf ein Evangelium beruft, und Jean de Bonnefon, den der Expräsident Roosevelt in einem öffentlichen Schreiben auf gleiche Stufe mit den Taschendieben stellt und aus dessen Werken die Wiener „Arbeiter-Zeitung" und viele andere Blätter und Blättchen ihre Lügen über Lourdes geschöpft haben — diese vom Unglauben einst so hoch gefeierten Schriftsteller sind heutzutage als wissenschaftlich gerichtet zu betrachten; ein ernster Mann, wenn er auch ungläubig ist, kümmert sich nicht mehr um dieselben.

Bausterts Wert über unanfechtbare, wunderbare Heilungen aus jüngster Zeit steht inhaltlich und sachlich vollkommen auf der Höhe und entspricht allen, auch den strengsten Anforderungen der Wissenschaft. Wegen des medizinischen, chirurgischen und anderweitigen wissenschaftlichen Apparates ist es kein Volksbuch im gewöhnlichen Sinne, hat jedoch — besonders den Monisten „zum Zeugnis" — für Gläubige und Ungläubige, Studierte und Nichtstudierte eine große Bedeutung.

Sprachlich und in formeller Beziehung wären für die nächsten Auflagen, die das Buch sicher erleben wird, einige Verbesserungen zu wünschen. Das aus dem Französischen Herübergenommene könnte an manchen Stellen klarer und dem deutschen Sprachgeist entsprechender wiedergegeben werden; z. B. S. 105 „eine Krankheit, welche die Ruhe seines Unglaubens besiegte"; „Ohnmachtsanfälle, aus denen die Kranke nur durch Aethereinspritzungen wiederkehrt"; „Sie bekommt die Sterbesakramente" (S. 106); „Man sollte nicht sagen" (dem Sinne nach richtiger: „es nicht für möglich halten") S. 113. Undeutlich ist S. 129 der Passus: „Daß ihre Leiden noch einmal wären wie das andere Mal." Unverständliche französische Ausdrücke wären für den deutschen Leser verständlich zu geben, z. B.: Officier = Beamter, Dossier = Aktenstoß. Die häufig wiederkehrende Redeweise „Lourdes-Bureau", „Lourdes-Erscheinungen", „Lourdes-Aerzte" u. s. w. sollte vermieden werden.

Linz. Dr Johann Ackerl.

25) **Das Buch von der Nachfolge Christi.** Von Thomas von Kempen. Uebersetzt von Bischof Johann Michael Sailer, neu herausgegeben von Dr Franz Keller. Mit 56 Bildern von Josef von Führich. Freiburg im Breisgau. Herdersche Verlagshandlung. brosch. M. 1.30, gbd. M. 1.80 (und höher je nach Einband).

Wie oft ist das Büchlein „Die Nachfolge Christi von Thomas von Kempen" erschienen! Aber jedesmal war sein Rundgang um die Welt ein Triumphzug, mit großem Segen begleitet. Es ist eben ein goldenes Büchlein. Tausende und Tausende haben darin für alle schwierigen Lebensfragen im kritischen Moment die richtige Antwort gefunden. Wenn es aber in einer Sprache und in einem herrlichen Bilderschmuck geboten wird, einfach und doch himm-

lisch schön, wird man begreifen, daß ein solches Büchlein „sich nicht überlebt und nicht vergessen werden" kann. Das gilt in vollem Maße von dieser Auflage. Ich möchte nur an das eine Wort des großen Leibniz erinnern: „Glücklich jener, der nicht zufrieden ist, den Inhalt dieses Buches zu bewundern, sondern denselben ins praktische Leben übersetzt." Möge es auch in dieser neuen Ausgabe viele neue Freunde finden. Dieses Büchlein ist selbst ein Freund, von welchem die Worte der Heiligen Schrift gelten: „Ein treuer Freund ist ein starker Schutz; wer einen solchen gefunden, hat einen Schatz gefunden" (Eccli 6, 14).

Linz. P. Wismer S. J.

26) **Die Jünglinge des Alten Testamentes** von Dr Ad. Fäh. Verlagsanstalt Benziger u. Comp., A.-G. Einsiedeln-Waldshut-Cöln a. Rh. 1913. brosch. M. —.90; gbd. M. 1.60.

„Es ist ein Sprichwort: Hat ein Jüngling sich an seinen Weg gewöhnt, so wird er nicht davon lassen, auch wenn er alt geworden" (Prov 22. 6). Daher ist die Jünglingsseelsorge ebenso wichtig, wie sie schwierig ist. Der katholische Klerus wird deshalb dem hochw. Verfasser großen Dank wissen für „Die Jünglinge des Alten Testamentes", welche uns in 15 Bildern vor Augen geführt werden, die einen zur Warnung für unsere Jugend, die anderen aber zur Erbauung und Nachahmung. Die Sprache ist, mit wenigen Ausnahmen, wo die Konstruktion – zum mindesten gesagt — etwas verständlicher sein könnte, z. B. Seite 96, durchwegs klar und anschaulich. Es sei dieses Büchlein bestens empfohlen.

Linz. P. Wismer S J.

27) **Charakterbildung.** Von Dr P. Gillet. Autorisierte Uebersetzung nach der 12. Auflage der französischen Neubearbeitung von Franz Muszyński in Eupen. 8° (220 S.). Regensburg. 1911. Pustet. M. 2.—, gbd. M. 2.80.

Eines der besten Werke für richtiges Verständnis und Bildung des Charakters! Der gelehrte Dominikaner und Professor der Philosophie veröffentlichte es zuerst als „Fünf Vorträge an die Hörer der Universität in Löwen: L'éducation du charactère". Er bespricht hierin zunächst die rein menschliche Auffassung des Charakters in der Einheit und Festigkeit der natürlichen Tugenden. In einem zweiten Werke setzt er aber seine Arbeiten fort durch Erhebung zum christlichen Charakter und seinem Ideal: „La virilité chrétienne." Dieses erhält weiterhin gleichsam seine Krone durch ein drittes Werk über die Herzensbildung: „L'éducation du coeur." — Die zwölfte Auflage des ersten Werkes bildete nun die Vorlage für den vortrefflichen Uebersetzer, der es dem Sinne nach getreu, dem Wortlaute nach der deutschen Sprache angemessen bearbeitete. Dessen große Belesenheit und richtige Kritik zeigt auch das zweite Kapitel, das er über 20 weitere Schriften vorausschickt, die über Charakter in deutscher und französischer Sprache erschienen. Mit Recht werden Dr Foersters Werke allen vorgezogen. Gillet vervollständigt aber noch dessen Gedanken und verklärt sie in hohem Schwunge oratorischer Sprache, freilich auch manchmal in französischer Weitschweifigkeit und Wiederholung. Da Gillet ganz auf der aristotelischen Begriffsbestimmung der Seelenvermögen aufbaut, so muß man letzten öfters nach den in den Lehrbüchern jetzt vorherrschenden Herbartschen Benennungen umdeuten, worin namentlich das Wort „Leidenschaft" nur die „von der Vernunft nicht mehr apperzibierbaren habituellen Begierden" (Strebungen) bedeutet, die somit durchwegs verwerflich sind und nicht mehr den Vergleich mit den (noch lenkbaren) „feurigen Rossen" gestatten. Auch die Affekte (Gefühlserschütterungen) werden von den Begehrungen nicht getrennt und Gefühle und Stimmungen überhaupt zu allgemein genommen. Ausgezeichnet sind

unter anderem die Kapitel über falsche und wahre Solidarität der Studentenverbindungen und über Beherrschung der Sinnlichkeit durch intellektuelle und moralische Kultur.

Linz. P. Georg Kolb S. J.

28) **Muttergottespredigten.** Von A. Hubert Bamberg, Pfarrer. 8° (274 S.). Paderborn. 1913. Schöningh. M. 3.—.

Die 48 Predigten wurden zwar zu verschiedenen Gelegenheiten gehalten, aber 39 derselben zu einem sehr geeigneten Zyklus über die Lauretanische Litanei vereinigt; die neun folgenden haben zum Thema die größeren Muttergottesfeste u. dgl. Alle diese Predigten sind vorherrschend didaktisch, sehr leicht faßlich, weil klar in Punkte geteilt, und für das praktische Leben berechnet. Die paränetische Schlußanwendung ist oft mit einer Invokation zur Mutter Gottes verbunden. Die Erklärung der Titel ist immer recht anschaulich, naheliegend und doch originell. Sehr richtig wird der „elfenbeinerne Turm" auf den Thron Salomons, das „goldene Haus" auf die Stiftshütte, die „Arche des Bundes" auf die Gesetzestafeln bezogen (vgl. Kolb, Wegweiser in die Marianische Literatur, I. Bd., S. 168). Geschichtliche Beispiele fehlen, außer den biblischen und einigen kirchenhistorischen Tatsachen. Mehrere verwandte Titel sind zu einem Vortrag zusammengezogen.

Linz. P. Georg Kolb S. J.

29) **Sechs Predigten vom allerheiligsten Altarssakrament zu Ehren des heiligen Aloisius.** Vom † geistl. Rate J. Schuen. 8° (54 S.). Paderborn. 1913. Schöningh. M. —.80.

Warum und wie das doppelte Ziel, welches der Titel angibt, vereinigt werden könne, zeigt der Verfasser selbst in der ersten Predigt an (S. 2) mit den Worten: „Wenn ich die Lebensgeschichte des Heiligen durchlese, finde ich, daß er eine überaus große Andacht gegen das heiligste Altarssakrament getragen hat, und gerade darin sehe ich eine vorzügliche Ursache seiner Heiligkeit." Die einfach, herzlich und praktisch gehaltenen Predigten haben zum Inhalt: 1. Welch kostbare Gabe das heiligste Sakrament sei; 2. in welcher Weise es uns gegeben wird; 3. welche Wirkungen es hervorbringt; 4. wie es auch die Zuflucht der Sünder und 5. der Trost der Sterbenden sei, endlich 6. wie wir es empfangen sollen. Zum Schlusse immer ein Hinblick auf den heiligen Aloisius.

Linz. P. Georg Kolb S. J.

30) **Maria, die Liebe und Wonne des Menschengeschlechtes.** Von Pater Philibert Seeböck O. F. M. 12° (188 S.). Innsbruck. 1913. F. Rauch. K 1.70 = M. 1.45, gbd. K 2.50 = M. 2.15.

Der bereits in weiten Kreisen wohlbekannte aszetische Schriftsteller und eifrige Marienverehrer hat die marianische Literatur wieder mit einer lieblichen und praktischen Gabe bereichert. 72 Skizzen „in schönen Zügen aus dem Leben großer Verehrer der seligen Jungfrau" (wie der Titel weiter angibt) sollen „namentlich den marianischen Kongregationen" neue Aneiferung zur Verehrung und Liebe der Gottesmutter gewähren. Die Auswahl der Personen — „fromme Laien und Priester, Jungfrauen und Ordensleute, Heilige, Selige und Ehrwürdige" — bietet viele Abwechslung. Bei jedem kurzen Charakterbild oder Grundsatz der Persönlichkeit ist nach dem Titel die Tugend oder der leitende Gedanke angegeben, der zu einer Betrachtung oder zu einem Vortrag weiterhin ausgeführt werden kann. In alphabetischer Reihenfolge finden sich neben den Namen der großen und bekannten Heiligen auch die Namen von Achtermann, Erzherzog Albrecht, Weber als Dichter von Dreizehnlinden, Windthorst, die Jungfrau von Or

léans, der Ehrwürdige Bischof Rudigier, die Päpste Pius IX. und Leo XIII. Kaiser Ferdinand III. u. s. f., welche gewiß allen von Interesse sind. Das feine Titelbild und sieben Vollbilder im Texte zieren das faßlich und schön geschriebene Büchlein.

Linz. P. Georg Kolb S. J.

31) **Der geistliche Mai.** Marienlieder aus der deutschen Vergangenheit. Herausgegeben von Dr F. K. Becker. (151 S.) Leipzig. 1913. Verlag von Kurt Wolff. Geh. M. 3.50.

Es finden sich 91 Lieder ausgewählt, meist aus dem 13. bis 17. Jahrhundert, die öfters nur einzelne Strophen umfassen. Beigegeben sind zwölf alte Bilder aus dem Leben Mariä, die von Dr Voß aus dem sogenannten Hausbuchmeister (Meister des Amsterdamer graphischen Kabinetts) gewählt wurden, um dem Gedanken Ausdruck zu geben, wie die Werke der dichtenden religiösen Kunst mit denen der graphischen seit alten Zeiten vereint gingen. Wenn auch manches in Bild und Lied nicht mehr den jetzigen feineren Anforderungen entspricht, so sieht man doch daraus, wie innige Marienverehrung in Deutschland schon im 13. und 14. Jahrhundert bestanden hat. Manche dieser Marienlieder werden noch jahraus, jahrein von den Gläubigen gesungen.

Linz. P. Georg Kolb S. J.

32) **Der heilige Klemens Maria Hofbauer im Zeichen der Eucharistie.** Von P. Sebastian Waldner C. SS. R. 12° (107 S.). Wien. Verlag Ambr. Opitz' Nachfolger. K 1.20.

Auf dem Eucharistischen Kongresse in Wien wurde mehrfach in beredten Worten darauf hingewiesen, wie der heilige Klemens Hofbauer gerade durch seine besondere Verehrung zum allerheiligsten Sakramente seine von Gott gewollte, ihm übertragene Mission erfüllte. Damals auf dem Kongresse sind Tausende und Tausende mit dem Heiligen und seiner innigen Beziehung zur heiligen Eucharistie namentlich durch die glanzvolle Rede des Kardinallegaten Van Rossum etwas bekannt geworden. Vorliegende Schrift soll nun der Ausführung dieses Gegenstandes dienen. In einem lebendigen Bilde zeigt sie, wie man das Allerheiligste verehren und die Andacht zu demselben bei anderen fördern kann und soll. Sie leistet sicher den hochwürdigen Herren zu eucharistischen Vorträgen gute Dienste, ist aber auch für Laien eine geeignete Lektüre. — Der Stil ist einfach, die Anordnung des Stoffes klar, die Ausstattung modern. Der Verlag hat sich ein schönes Ziel gestellt mit der Herausgabe dieser Schrift, gerade jetzt, wo es 100 Jahre sind, daß der Heilige seine großartige Tätigkeit als Apostel von Wien begann. Möge das Büchlein beim Klerus wie bei den Laien gute Aufnahme finden!

Linz. P. F.

33) **Die Mutter der schönen Liebe.** Von Dr Ottokar Prohászka, Bischof von Stuhlweißenburg. Betrachtungen über U. L. Frau, ins Deutsche übertragen von Baronin Rosa von der Wense. 16° (VIII u. 176 S.). Kempten und München. 1913. Verlag Kösel. Gbd. in Leinw. M. 1.50, in weichem, biegsamem Leder M. 3.—.

Der hochwürdigste Herr Verfasser zeichnet in diesen Betrachtungen Maria als, nach Christus dem Herrn, Gottes ersten und erhabensten Schöpfergedanken, als Gottes Freundin, mehr noch als Gottesmutter. Er stellt Unsere Liebe Frau dar in ihrer tief gründenden Innerlichkeit, in ihrer reinsten Jungfräulichkeit, ihrer anmutigsten Weiblichkeit, ausgestattet mit den ihr einzig geltenden Vorzügen der Unbefleckten Empfängnis, der Gottesmutterschaft und der Himmelfahrt. Sie ist die milde Königin, die uns zum Glauben, zur Hoffnung und zur Liebe der Gotteskinder erzieht, einzigartig in ihrer

Stellung im Heilsplane Gottes, und uns doch so mütterlich nahe. Aus dem Büchlein spricht eine glühende Marienverehrung, eine Verehrung, welche überall die Berührungspunkte des alltäglichen Lebens, des Kämpfens und Strebens der christlichen Frauenwelt mit dem marianischen Ideale zu finden weiß.

Linz. P. F.

34) **Sonnenblicke ins Jugendland.** Von Ferd. Feldigl. Freiburg und Wien. Herder. brosch. K 4.56, gbd. K 5.52.

Es ist in der Tat eine recht „bunte Galerie", die vor unserem Blick sich auftut: St Augustin und Tolstoi, Alban Stolz und Mark Twain, Kanisius und Luther, Chr. von Schmid und Rousseau — „Vertreter aus verschiedenen Völkern, Ständen, Konfessionen. Alle sprechen in eigener Person zu uns, in Bruchstücken aus ihren Selbstbiographien, in Briefen und Predigten, in reumütigen Bekenntnissen oder väterlich mahnenden Unterweisungen für ihre Kinder". Nur sind es durchaus nicht immer Sonnenblicke — der Titel ist etwas irreführend. Der Inhalt aber ist gewiß lehrreich, besonders für Erzieher. J. W.

35) **Lebensbilder aus der Verbrecherwelt.** Von F. A. Karl Kraus. Paderborn. Schöningh. Brosch. M. 3.—, gbd. M. 3.80.

Vier Zuchthäusler marschieren da vor dem Auge des Lesers vorüber. Sie haben ihre „Lebensschicksale" selber in der Gefängniszelle aufgezeichnet, was aus ihnen geworden und wie sie es geworden. Früchtchen vom Lande und aus der Stadt. Sehr lehrreich für Seelsorger und Erzieher. Aber nicht für die Hände der Jugend passend.

Mehr noch als diese Sittengemälde fesselt die theoretische Abhandlung „Verbrechen und Willensfreiheit, Schuld und Strafe", die als Anhang beigegeben ist. Ein vorzüglicher, populärwissenschaftlicher Beitrag zur Frage der Strafgesetzreform, klar und sachverständig, aktuell im Kampfe zwischen Indeterministen und Deterministen, die im Grunde jede Willensfreiheit und damit auch die Verantwortlichkeit der Verbrechen für ihre Taten leugnen. Die Konsequenzen sind für jeden Vernünftigen klar. Von der neuen Strafgesetzordnung, die diese Modernen (meist Monisten) auf Grund solcher Voraussetzungen aufbauen wollen, sagt der Verfasser, nach eingehender Widerlegung, mit beißendem, aber sehr berechtigtem Sarkasmus: „O, ihr glücklichen Unverbesserlichen (d. h. Verbrecher!) Geht es euch schlecht in der Welt, drückt euch Not und Entbehrung, quält euch unüberwindliche Arbeitsscheu, so häufet nur Verbrechen auf Verbrechen, verhärtet euch im Bösen und ihr werdet für den ‚Rest eures Erdenwallens' in ein Asyl aufgenommen, wo ‚wohlwollende Milde und fürsorgliche Pflege' euer harrt. Nicht Schande und Entrüstung wird euch dahin begleiten, sondern ‚Mitleid mit eurem unverschuldeten Unglück'. Wie im alten Athen um das gemeine Wohl verdiente Bürger als Ehrenlose im Prytaneum lebenslänglich auf Staatskosten gespeist wurden, so werdet ihr im Verbrecher-Prytaneum zum Dank und zur Anerkennung für eure — ‚soziale Schädlichkeit' gepflegt und gespeist werden. Also nur herzhaft vorwärts auf der Bahn des — unverbesserlichen Verbrechens." J. W.

36) **Als Mutter noch lebte.** Von Peter Dörfler. Freiburg. Herder brosch. K 3.24, gbd. K 4.20.

Das Buch hat ungeahnte Begeisterung hervorgerufen, besonders in Literatenkreisen. In einfacher, überaus anschaulicher Form zieht vor unseren Augen ein Kinderleben vorüber, nicht reich an äußeren Erlebnissen, doch reich an psychologischen Details aus der Welt der Kinderseele, mitunter sehr ergötzlich, voll Poesie und Naturfrische, und alles verklärt durch die Liebe der Mutter. Diese Mutter! Eine einfache Frau aus dem Volke, in Arbeit

und Entbehrung groß geworden, aber von wunderbar feinem Edelsinn und Gemütsreichtum, die verständnisvolle Erzieherin des träumerischen Knaben und sein Schutzengel, bis sie in tragischem Tode zusammenbricht.

J. W.

37) **Die katholische Kirche des Mittelalters.** Von P. Kanisius Werner, Salvatorianer. Freiburg und Wien. Herder. brosch. K 2.88, gbd. K 3.60.

Auch ein recht brauchbares Schriftchen. Gibt in kurzen, klaren Zügen einen Ueberblick über die welt- und kirchengeschichtlichen Ereignisse des Mittelalters, betont dessen Lichtseiten und verschweigt nicht die Schattenseiten. Geeignet, die zahlreichen „historischen" Vorurteile gegen das Mittelalter, besonders bei der Jugend, aufklärend zu widerlegen.

J. W.

38) **Die Verwendung des Alten Testamentes in der Predigt.** Von Dr Johannes Nikel, Universitätsprofessor in Breslau. Breslau (Aderholz) 1913. 248 S. M. 3.50.

Im Schlesischen Pastoralblatt 1912 u. 1913 erschien unter obigem Titel eine Reihe von Aufsätzen des Verfassers, deren Studium von sehr berufener Seite dringend empfohlen wurde. (Paderborner Zeitschrift „Theologie und Glaube." Jahrgang 1913, 3. Heft, S. 251.) Laut Vorwort besteht das vorliegende Buch aus diesen Aufsätzen (S. 1–170). Neu hinzugefügt werden die von Seite 170—248 reichenden Ausführungen. Sie bestehen zum weitaus größten Teil (S. 179—248) aus einer Beispielsammlung von Predigten über alttestamentliche Texte. Der theoretische Hauptteil enthält einen geschichtlichen Abriß der homiletischen Verwendung des Alten Testaments in der christlichen Predigt. Eine ausführliche Literaturangabe protestantischer Predigtwerke und Bibelstunden über alttestamentliche Bücher und Texte beschließt den Abschnitt (S. 57—65). Der Kern der Ausführungen umfaßt unter dem Titel „Theoretischer Teil" drei ungleiche Abhandlungen: Ueber die Notwendigkeit und Nützlichkeit der homiletischen Verwendung des Alten Testaments, über die Bedeutung des Alten Testaments für den Inhalt und endlich über die Bedeutung für die Form der Predigt. Die Durchführung des hundert Seiten umfassenden Hauptteiles über die Flüssigmachung des alttestamentlichen Stoffes für die Predigt geschieht dem vom Verfasser beabsichtigten Zweck entsprechend durch Heraushebung der wichtigsten, in der Predigt verwendbaren Momente aus dem alttestamentlichen Schrifttum.

Nach einem dem Rezensionsexemplar beigegebenen gedruckten Urteil ist die Schrift die erste, die in der deutschen katholischen Literatur ex professo über den Gegenstand handelt. In der Tat hat sich die katholische Homiletik im Gegensatz zur protestantischen nie in dem Maße mit der Frage beschäftigt. Es bleibt daher das Verdienst des Verfassers, hier eine Lücke in der Literatur ausgefüllt zu haben.

Der eigentliche Wert und das Hauptverdienst der Arbeit liegt jedoch nach einer anderen Richtung. Das Buch ist, wie der Verfasser im Vorwort angibt, aus akademischen Vorlesungen hervorgegangen, die er im Sommersemester 1912 an der Universität Breslau gehalten hat. Dafür sind ihm nicht nur seine Hörer, sondern wohl alle katholischen Homileten deutscher Zunge zu großem Dank verpflichtet. Was die Vertreter der wissenschaftlichen Exegese bislang unter Berufung auf die vom Verfasser selbst angeführten Gründe (S. 9) abgelehnt haben, nämlich Führer und Förderer der ausübenden homiletischen Praxis und nicht minder der Theorie zu sein, hat Professor Nikel gewährt. Ein Mann von hervorragender Stellung und wohlbegründetem Gelehrtenruf hat mit exegetischer Gründlichkeit und Sicher-

heit den Weg gewiesen, auf dem die Homiletik und die Homileten den reichen religiösen Gehalt des Alten Testaments für die Predigt zu erschließen vermögen, ohne der Gefahr zu unterliegen, losgelöst von den sicheren Stützen der exakten Exegese, homiletischer Spielerei und Willkür zu frönen. Das ist es, was die Homiletik unserer Tage von den Vertretern der wissenschaftlichen Exegese forderte. Sie sollten wahrlich ihrem hohen Beruf nicht untreu werden und etwa sich zur Aufgabe stellen, „den Text schon in der Vorlesung homiletisch zu bearbeiten (etwa durch verwässernde Paraphrase)" (S. 8). Ergänzungen akademischer exegetischer Vorlesungen durch Anregungen und Fingerzeige praktischer Natur, wie sie Professor Nikel bietet, gereichen der Wissenschaft nur zur Ehre und der mit Arbeiten und Problemen überlasteten Praxis der Seelsorge zu hohem Nutzen. Die Schrift Nikels ist daher ein wertvoller Beitrag zur homiletischen Bewegung der jüngsten Zeit, die auf eine ausgiebige und gesunde Verwertung der Heiligen Schrift in der Predigt dringt.

In eine detaillierte Besprechung des Buches einzugehen hält Rezensent aus dem Grunde für unnötig, weil sein betonter Wert dadurch weder gehoben noch vermindert werden kann und weil Rezensent in absehbarer Zeit vom homiletischen Standpunkt aus ein Buch über die homiletische Behandlung der ganzen Heiligen Schrift erscheinen zu lassen gedenkt.

Linz. Franz Stingeder.

39) **Mein Herz gedenk, was Jesus tut.** Predigten über das allerheiligste Sakrament (Nists Predigtkollektion). Herausgegeben von Ludwig Nagel und Jakob Nist. 8° (VI u. 309 S.). Paderborn. Ferdinand Schöningh. Brosch. M. 2.40.

Große Anforderungen stellen die Herausgeber an die Predigtkollektion; geradezu Mustergültiges soll geleistet werden. Im Vorwort heißt es: „Bei Auswahl dieser Predigten wurden im allgemeinen folgende Gesichtspunkte eingehalten: möglichst neue Themen oder doch neue Bearbeitung altbekannter Themen, Handlung, schwungvolle Sprache, anschauliche, gemütvolle Darstellung, wirklicher oder virtueller Dialog, Einwirkung auf den Willen und reiche Anwendung." Leider sind die Autoren der einzelnen Predigten nicht namhaft gemacht, was eine allgemeine Charakterisierung erschwert. Wohl ist zu sagen, daß neben vorzüglichen, rednerischen Leistungen auch minderwertige Ware aufgenommen ist. Die 25 Predigten dieses Bändchens verteilen sich auf „Das zwölfstündige Gebet", Fronleichnams-, Herz Jesu- und Namen Jesu-Fest", schließlich auf „Die heilige Kommunion".

Steyl. Heinrich Stolte S. V. D.

40) **Die Jugend.** Vorträge für Jugendvereine. Herausgegeben vom Volksverein für das katholische Deutschland. Zweites Heft: Staats- und Gemeindeleben. gr. 8° (158 S.). M.-Gladbach. 1912. Volksvereinsverlag, G. m. b. H. M. 1.—, postfrei M. 1.20.

Das erste Vortragsheft: „Die Jugend", das Gegenstände aus dem Gebiete der Geistes- und Charakterbildung, der Staatsbürgerkunde, sowie der Standesbewegungen behandelt, hat vielen Beifall gefunden, und dieser wird gewiß auch dem zweiten Heft im gleichen Maße zuteil werden. Vorliegendes zweites Heft ist bestimmt, die schulentlassene Jugend in das Staats- und Gemeindeleben einzuführen und die Freude daran zu wecken, was Staat und Gemeinden und deren Einrichtungen uns an Werten und Vorteilen bieten. Diesem Zweck dienen im wesentlichen die 21 den Gegenstand in zwar knapper, aber genügend erschöpfender Form erörternden Vorträge, die in dem neuen Heft zusammengefaßt sind.

Steyl. Heinrich Stolte S. V. D.

41) **Das Militär-Kirchenwesen** im kurbrandenburgischen und königlich preußischen Heere. Seine Entwickelung und derzeitige Gestalt. Von Julius Langhäuser, Divisionspfarrer. 8° (XVI u. 269 S.) Metz. Verlag von P. Müller. Brosch. M. 3.50.

Dieser wichtige Faktor im preußischen Heerwesen findet in dem Verfasser einen tüchtigen Bearbeiter. Auf Grund archivalischer Studien, des sonstigen Quellenmaterials und der spärlichen Literatur wird vom kirchengeschichtlichen Standpunkte aus ein einheitliches Bild gegeben von der Gesamtentwicklung und Verfassung des kurbrandenburgischen und königlich preußischen evangelischen und katholischen Militärwesens, von seinen Anfängen bis zu seiner heutigen Gestalt. Der Verfasser beherrscht seinen Stoff und weiß auch die für einen katholischen Geistlichen peinlichen Vorkommnisse mit Takt zu behandeln.

Steyl. Heinrich Stolte S. V. D.

42) **Lehrbuch der Nationalökonomie.** Von Heinrich Pesch S. J. III. Band: Allgemeine Volkswirtschaftslehre. II. Die aktiven Ursachen im volkswirtschaftlichen Lebensprozesse. (XI u. 946 S., davon 18 S. Personen- und Sachregister.) Freiburg. 1913. Herder. M. 20. — K 24. –, in Leinwand M. 21.60 = K 25.92.

Dieser dritte Band reiht sich würdig an die zwei ersten an und schließt „Die Allgemeine Volkswirtschaftslehre" ab, während die folgenden Bände einzelne Teile derselben eingehender behandeln sollen. Die drei vorliegenden Bände bilden also ein abgeschlossenes Ganzes.

In der Einleitung werden einige prinzipielle Punkte in klarer Weise festgestellt, der Mensch als Ausgangspunkt, die Moral als Grundlage aller Handlungen treffend hervorgehoben. Sodann werden die aktiven Ursachen im volkswirtschaftlichen Lebensprozesse (I. Einzelkraft, II. Unternehmung, III. Korporative Einigungen, IV. Moderne Berufsorganisation, V. Staat und Gemeinde) so eingehend behandelt, als eine allgemeine Besprechung es noch zuläßt.

So klein auch ich als Kritiker einem so groß angelegten und meisterhaft durchgeführten Werke gegenüber mich fühle, glaube ich doch verpflichtet zu sein, auf den herrlichen Geist, der es vom Anfang zum Ende durchzieht, hinzuweisen, aber auch einige Wünsche für die zu erwartende weitere Ausgestaltung vorzubringen.

1. Mein Hauptwunsch, den gewiß viele mit mir teilen werden, ist auf eine kurz zusammenfassende billige Ausgabe gerichtet.

Drei Bände nur des „Allgemeinen Teiles" der Volkswirtschaftslehre mit zusammen 2576 großen, teils kleingedruckten Seiten, zum allerdings angemessenen Preise von 55 Kronen können nicht so tief in den höher gebildeten Teil der Bevölkerung eindringen, als es im Interesse der Sache wünschenswert wäre. — Eine Ausgabe von 400, höchstens 500 Seiten zu einem Preise, der 10 K nicht erreicht, würde gewiß reichlichen Absatz finden und den gesunden Grundsätzen eine weit größere Verbreitung verschaffen, als dies durch das große Werk geschehen kann.

2. Der Hauptvorzug des Buches ist bereits bei Besprechung des ersten Bandes (1910, S. 149) hervorgehoben worden. Es sei hier nur noch darauf hingewiesen, daß auch in dem dritten Bande mit allen Waffen der neuzeitlichen Volkswirtschaftslehren der Moral wieder ein Platz im wirtschaftlichen Leben eingeräumt wird. Allerdings sind die bedeutenderen Autoren nicht für das brutale rein liberale System des Gewährenlassens, aber der Hauptvorzug dieses Werkes ist es gerade, daß die hier eingeführte Moral, weil auf der unerschütterlichen Grundlage der katholischen Religion beruhend, die schwankenden persönlichen Auslegungen ausschließt (siehe dazu S. 99 ff.). Diesem Ge-

dankengange würde es allerdings entsprechen, schon im ersten Bande, S. XII, die Religion zu den „Grundpfeilern der Gesellschaftsordnung" zu zählen.

Wenn der Verfasser sich dazu verstehen würde, eben auch dort, bei einzelnen wirtschaftlichen Tätigkeiten beispielsweise den praktischen Einfluß der christlichen Moral zu zeigen, würde das Verständnis sehr gewinnen. (Siehe übrigens die herrlichen Ausführungen Seite 94 bis 103.) An der Preisbildung zwischen oberen und unteren Grenzen, erlaubtem Wettbewerb, berechtigter Spekulation, Pflicht zum Almosengeben, Recht auf Erhaltung des Lebens, Gebot, den verdienten Liedlohn rechtzeitig auszuzahlen u. s. w. u. s. w., sollte der Einfluß gerade der katholischen Moral exemplifiziert werden. (Siehe auch I, 425.) Freilich würde dann die „negative Leitung" (!) (I, 420) hinfällig werden.

3. In dem sehr lehrreichen Abschnitte über die Einzelperson in der Volkswirtschaft könnte die Familie auch heute als wirtschaftliche Einheit (so wie Band I, 150), und zwar nicht nur zur Regelung des Konsums (S. 108) aufrechterhalten werden.

Wenn auch die alte Hausindustrie kaum mehr nennenswert ist, beruht doch jede Bauernwirtschaft auf der Familie als produktive Einheit, und auch im Handwerk sowie im Detailhandel dürfte doch die Mithilfe nicht übersehen werden.

4. Bei Verfassung eines kürzeren Lehrbuches sollte mehr in autoritativer Weise gesprochen werden, nicht wie in dem großen Werke, in welchem der Verfasser die fremden Aussprüche so gut einzufügen versteht, daß man zuweilen Mühe hat, herauszufinden, welches seine eigene Ansicht ist. Und wer wäre mehr berechtigt, autoritativ zu sprechen, als P. Heinrich Pesch, der einen so hervorragenden Platz unter den bedeutendsten volkswirtschaftlichen Lehrern eingenommen hat!

5. Der Verfasser nennt mit anderen Volkswirten Kapital im engeren Sinne die für die Produktion erarbeiteten Sachgüter, wogegen Kapital im weiteren Sinn auch Grund und Boden mit einbegreifen soll (!) (S. 123). Dann spricht er auch (S. 131, 354, 362) von Effektenkapitalismus und Effektenform des Kapitals. Trotz aller noch landläufigen Theorien möchte ich doch darauf aufmerksam machen, daß durch eine solche Erweiterung des Kapitalsbegriffes einerseits der Klarheit nicht gedient wird, andererseits aber die längst abgetane Idee, daß das Kapital durch Einschuldung verdoppelt werde, in manchen Geistern neuerdings Eingang finden könnte. Es wäre besser, solchen Mißverständnissen vorzubeugen. Entweder sind die wirtschaftlichen Sachgüter mit oder ohne Grund und Boden Kapital, oder sind es die ihnen zukommenden, aber rechtlich von der Sache getrennten Werte (Effekten, Hypotheken, Schuldscheine usw.), nach den vom internationalen Vereine katholischer Sozialpolitiker gefaßten Beschlüssen (Freiburg in der Schweiz). — Manche treffliche Ausführungen des Verfassers könnten sehr gut als Uebergang zu dieser Anschauung dienen. Vielleicht versteht sich der Verfasser dazu, wenigstens so wie sein Vorgänger P. Liberatore S. J. es getan hat, auch von diesem Gedanken wenigstens Erwähnung zu tun. Dies könnte heute um so mehr erwartet werden, als nur auf dieser Grundlage das wahre Wesen des „Kapitalismus" erfaßt werden kann.

Anmerkung: Eben habe ich die interessante Broschüre des † Biermer-Gießen, „Die finanzielle Mobilmachung", zur Hand, wo Seite 17 in glaubwürdiger Weise das deutsche Volksvermögen auf etwa 250 Milliarden Mark geschätzt wird. Davon sind 80 Milliarden, also beinahe ein Drittel, in Börsenwerten angelegt, die leicht von Hand zu Hand gehen. Rechnet man dazu mehrere Milliarden Sparkasse-Einlagen und die übrigen Einschuldungen der Gemeinden u. s. w., so wird die Annahme berechtigt erscheinen, daß mindestens die Hälfte des gesamten Volksvermögens Deutschlands eingeschuldet ist, beziehentlich bei dem der Wert von der Sach-

getrennt behandelt wird. Daß gerade dieses Wertvermögen heute die gesamte Wirtschaft souverän beherrscht, ist doch offensichtlich. Dieses herrschende Wertvermögen verlangt nach einem Namen — der aber gewiß nicht derselbe sein darf, wie der des von ihm allerdings nur rechtlich getrennten Sachbesitzes, wenn Mißverständnisse vermieden werden sollen.

6. Für die verkürzte Ausgabe wäre es wünschenswert, daß manche Teile der allgemeinen Volkswirtschaft, wenn auch in Kürze, so doch derart ausgeführt werden, daß der Leser, der nicht gesonnen ist, Spezialstudien zu machen, doch eine allgemeine Orientierung erhalte. — Selbst in dem großen dreibändigen Werke sind Produktion und Organisation allerdings in vielen Punkten ganz meisterhaft dargestellt, dagegen z. B. Konsum und Verkehr, auch Geld, Preis und Kredit (I, 65 f), Konsumverein (S. 537), Ländliche Organisation (S. 814), Verteilung der Erträge recht stiefmütterlich behandelt. Hier trösten einen die prächtigen Ausführungen, aber in einer zusammenfassenden allgemeinen Volkswirtschaftslehre wäre ein mehr systematischer Gang erwünscht, namentlich sollte das in Produktion, Verteilung und Konsum zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leben klar dargestellt werden. Der Lernende sollte von Hause aus ein Gesamtbild erhalten.

Noch auf einige Stellen sei die Aufmerksamkeit des Lesers besonders hingelenkt: Seite 99 über Moral, Seite 119 über die Arbeit, Seite 159 Mittelstandspolitik. — Zu der vorzüglichen Ausführung über die Arbeitsverhältnisse (S. 287 bis 299) möchte ich nur bemerken, daß besser hervorgehoben werden sollte, daß die Leitung des Unternehmens dem verantwortlichen Unternehmer allein vorbehalten bleiben muß. Nur sehr gründliche Studien haben es dem Verfasser ermöglicht, die ausnehmend gediegenen und lehrreichen Ausführungen über Aktien und deren historische Entwicklung (S. 310 ff.), Trusts (S. 361 bis 412), Kartelle (S. 426 bis 467) zu bringen. Doch dürften die billigen Ausfuhrpreise niemals zur Regel werden.

Das (S. 561) über soziale Zwecke der Genossenschaften Gesagte ist gewiß treffend, doch hätte dies schon Seite 476 vorgebracht werden sollen. Unter dem Titel „Genossenschaft" erwartet man wohl mit Recht sowohl die „gewerblichen" (organisatorischen) als auch die „wirtschaftlichen" zu finden. Das Gewerbeförderungsamt (S. 615) untersteht in Oesterreich dem Ministerium für öffentliche Arbeiten.

Seite 743 werden in vollkommen objektiver und klarer Weise die „christlichen Gewerkschaften" und die „katholischen Verbände" mit ihren „Fachabteilungen" besprochen und Seite 875 wird in weitsichtiger Weise ein Blick auf den wirtschaftlichen Weltmachtstreit geworfen.

Seite 180 möchte ich doch den wesentlichen Unterschied, der zwischen Fronhof und Negersklavenwirtschaft besteht, nicht verwischt sehen. Seite 712 werden die trefflichen Ausführungen über die Beamtenverbände etwas beeinträchtigt durch die in Aussicht genommene Appellation an die gesetzgebenden Körper! Würde dadurch nicht, abgesehen vom Verwischen der grundsätzlichen Scheidung von „Gesetzgebung" und „Exekution", dem sozialdemokratischen Stimmenfange mit allen seinen Folgerungen Tür und Tor geöffnet werden?

Seite 779: das Zitat Brauers bliebe besser hinweg, weil es zu Mißdeutungen führen kann, die der Verfasser gewiß vermeiden möchte.

Zum Schlusse sei noch betont, daß das so gediegene Werk bei uns in Oesterreich einen großen Anklang finden würde, wenn auf die diesseitigen Verhältnisse etwas mehr Rücksicht genommen worden wäre. Namentlich die Gewerbepolitik, in der seit 1883, wenn auch mit recht mangelhaften Anfängen, Oesterreich eine führende Rolle eingenommen und durch die Novelle von 1907 eine feste Grundlage für den organischen Aufbau des Gewerbes geschaffen hat, findet nicht die ihr gebührende Berücksichtigung. Daß ferner der Verfasser, der vor einigen Jahren ein sehr gediegenes Werk über die Wiener Wohltätigkeitsanstalten geschrieben hatte, jetzt von der zielführenden

kommunalen Tätigkeit Wiens so viel wie nichts zu sagen wissen sollte, wo doch Wien geradezu bahnbrechend vorangegangen ist, ist kaum denkbar. — Hätte der Verfasser der Tätigkeit der Gemeinde Wien ein größeres Augenmerk geschenkt, dann würde er wohl erkannt haben, daß die (S. 844) aufgestellte Differenzierung zwischen öffentlicher „Wirtschaft" und öffentlicher „Unternehmung" in der Praxis nicht strikte beobachtet werden kann. Das schon deshalb nicht, weil Unternehmungen, welche ihrer Natur nach zu den privatwirtschaftlichen gehören, zuweilen nicht des Gewinnes wegen, aber aus Gründen der allgemeinen Wohlfahrt, von den Gemeinden betrieben werden können. Es ist gewiß kein „Munizipalsozialismus" (S. 847), wenn Wien eine Bierbrauerei betreibt, um als Regulator die Bevölkerung vor übermäßiger Preistreiberei zu bewahren; so hat Wien auch die Coaks-Abnahme geregelt. Verfasser würde ferner erkannt haben, wie Schlacht- und Viehhöfe, Markthallen u. s. w. (S. 915) zunächst der Versorgung mit Lebensmitteln dienen, wobei natürlicherweise das sanitäre Moment besonders berücksichtigt werden muß.

Nebenbei sei bemerkt, daß die Sparkassen (S. 845) in Oesterreich grundsätzlich keine „Gelderträge" erzielen sollen, weil sie hier als Wohlfahrtsanstalten gedacht sind.

Der beste Architekt wird nach Vollendung des Baues wohl manches Detail finden, das er anders gewünscht hätte — der Solidität des Baues geschieht dadurch kein Eintrag. Heinrich Pesch hat ein Riesengebäude vollendet, mag hie und da ein Fenster nicht gut schließen oder ein unbedeutender Defekt sich zeigen — der Palast steht fest begründet groß und herrlich da.

Viehofen (N.-De.). Franz Graf Kuefstein.

43) **Die Kulturarbeit des Stiftes Einsiedeln.** Eine kulturhistorische Studie von Dr P. Odilo Ringholz O. S. B., Kapitular und Archivar des Stiftes Einsiedeln. Mit Titelbild und 101 Illustrationen im Text. Verlagsanstalt Benziger u. Ko. A.-G., Typographen des Heiligen Apost. Stuhles, päpstliches Institut für christliche Kunst. Einsiedeln, Waldshut, Köln a. Rh., Neuyork, Cincinnati, Chicago bei Benziger Brothers.

Das Werk ist dem gegenwärtigen Abte des Stiftes, Dr theol. Thomas II. Bossart, gewidmet und trägt daher dessen gelungenes Bildnis als Titelbild und eine Widmungsschrift, welche ein Gedicht des Abtes zum Namenstag des Verfassers dieses Buches enthält. Dieses paßt vortrefflich, weil ihm damals schon, als er aus dem „Fraterstock" kam, Bossart wünschte, daß er sich dereinst mit der Weltgeschichte befassen könne.

Der durch mehrere einschlägige Werke schon längst bekannte Verfasser des vorliegenden Groß-Oktavbandes von 68 Seiten will „in objektiv geschichtlicher Weise an einem konkreten Beispiele (dem Stifte Einsiedeln) etwas zur gerechteren Würdigung der Klöster und zwar in weiteren Kreisen beitragen". Man ist oft gegen Klöster eingenommen, weil man sie und ihre Leistungen nicht kennt.

Seite 3 bis 12 behandelt Ringholz Kultur von Grund und Boden, bis Seite 22 Pflege des Handwerks, der Industrie und des Kunsthandwerks, bis Seite 30 soziale Kultur, bis Seite 44 Pflege der Wissenschaft und bis Seite 66 Pflege der Kunst in allen ihren Zweigen, nicht bloß der bildenden, sondern auch Gesang und Musik, wie nicht minder theatralische Aufführungen, bei denen alle Künste zur Verwendung kommen.

Wem manche Partie zu kurz erscheinen will, der findet sogleich die Anweisung, wo Näheres und die Belege zu finden sind. Der Verfasser wollte dieses Werk nicht mit Anmerkungen belasten, kann aber dafür auf seine große Geschichte des Stiftes Einsiedeln I. (Einsiedeln, Benziger u. Ko., 1904) und die Wallfahrtsgeschichte Unserer Lieben Frau von Einsiedeln (Freiburg

im Breisgau, Herder, 1896) verweisen. Ueberdies besagen auch die prächtigen Illustrationen sehr viel. Papier und Einband sind solid.

Steinerkirchen a. d. Traun. P. Johannes Geistberger O. S. B.

44) **Durch Sand, Sumpf und Wald.** Missionsreisen in Zentral-Afrika von Franz Xaver Geyer, Apost. Vikar von Zentral-Afrika. München-Regensburg. Manz. Gbd. M. 8.—.

Bischof Geyer ist bereits über 20 Jahre als Missionär und seit 1903 als Apostolischer Vikar in Zentralafrika tätig; er hatte reichlich Gelegenheit, Land und Leute des heißen Afrika zu studieren. In seinem interessanten Werke begleiten wir den Bischof auf seine vielen gefahrvollen Missionsreisen von Assuan nach Khartum, zur Missionsstation Wau, zu seinen neuen Gründungen, auf seiner Reise zum Roten Meer, zu den Njam-Njam, nach Uganda u. s. w. V n den Erlebnissen, Bildern und Schilderungen ist eine schöner als die andere; einzelne Szenen sind geradezu ergreifend. Man fühlt, der Missionär-Bischof ist begeistert für seinen hohen Beruf; er scheut vor keinem Opfer zurück.

Wer Interesse hat an dem Fortschritte unserer heiligen Kirche in den Heidenländern, der wird sich erfreuen und erbauen an dieser Lektüre. Die 395 Illustrationen und 9 Karten ergänzen die glänzende Schilderung.

Die Ausstattung des Buches ist eine vorzügliche, der Preis von 10 K für das gebundene Werk ein sehr mäßiger. Möge das Buch eine große Verbreitung finden.

Linz. Florian Oberchristl, Ord.-Sekretär.

45) **Fünf Jahre als Missionär im Herzen Afrikas.** Von P. Jos. Fräßle aus der Gesellschaft der Priester vom Herzen Jesu, Missionar in Basoko (Belgisch-Kongo). Verlag des Missionshauses Sittard, Post Wehr, Bezirk Aachen.

Der bescheidene Missionär konnte nur mit Mühe bewogen werden, seine Erlebnisse und Mitteilungen über seine Missionstätigkeit dem Drucke zu überlassen. Die recht liebe Schilderung zeigt die Leiden und Freuden eines Missionärs unter den Schwarzen. Eine größere Anzahl guter Illustrationen bilden eine willkommene Beigabe.

Linz. Florian Oberchristl, Ord.-Sekretär.

46) **Klemens Brentano. Romanzen vom Rosenkranz.** Herausgegeben von A. M. von Steinle. (LXVI u. 408 S.). Trier. 1912. Petrus-Verlag. gr. 8°. brosch. M. 5 50; gbd. 7.75.

Brentano hat die Romanzen 1803 begonnen, aber das hochstrebende Werk blieb unvollendet und erst nach dem Tode des Dichters wurde das Bruchstück veröffentlicht (1852). Ueber den Grundgedanken der Dichtung äußert sich Brentano also: „Das Ganze ist ein apokryph-religiöses Gedicht, in welchem sich eine unendliche Erbschuld, die durch mehrere Geschlechter geht und noch bei Jesu Leben entspringt, durch die Erfindung des katholischen Rosenkranzes löst." Professor Dr Anselm Salzer schreibt in seiner illustrierten Geschichte der deutschen Literatur, Seite 1462: „Leider hat Brentano die Fülle der Visionen nicht bewältigt, aber auch als Bruchstück verdient das Epos, das . . . als Spiegelbild der Menschheitsgeschichte großartig entworfen war, in die weitesten Leserkreise getragen zu werden. Eine glutvolle Andacht durchzieht das Ganze und bildet die klärende Harmonie in all dem Gebrause von Erbfluch, Versuchung und Sünden; den süßesten, einschmeichelndsten Liebeserklärungen stehen die ergreifendsten Ergüsse tiefen Glaubens gegenüber; das ruhelose Weltkind findet nur bei dem Bilde der Mutter Gottes Ruhe, vor dem alle sündhaften Leidenschaften schweigen. Und mit dem

ergreifenden Stoffe verschmilzt aufs innigste die Form der Darstellung; selten hat ein Dichter eine solche Fülle von Farben und einen so großen Reichtum an Tönen entfaltet, die Assonanzen mit solcher Kunst gehandhabt und die Sprache in einer solchen Meisterschaft erklingen lassen, wie Brentano in diesen Romanzen. Wohl hat der Dichter auch von ihnen später nichts mehr wissen wollen, aber zur Zeit ihrer Entstehung rühmte er Runge gegenüber von seiner ‚geliebten Arbeit', sie habe auf die verschiedensten Menschen einen gleich angenehmen, ernsten und rührenden Eindruck gemacht." — Nur für reife Leser!

Linz. P. Pölzl S. J.

47) **Wahre Gottsucher.** Worte und Winke der Heiligen. Zum Beuroner Jubiläum ausgewählt von P. Hildebrand Bihlmeyer O. S. B. Freiburg und Wien. 1913. Herder. In Pappband M. 1.30 = K 1.56, in Leinwand M. 1.70 = K 2.04, in Leder M. 2.60 = K 3.12.

Ein goldenes Büchlein! Was dasselbe will, sagt uns der Verfasser in der Vorrede: „Dies Büchlein soll eine kleine Festgabe zur Jubelfeier sein ... Titel und Zweck des Büchleins ist klar. Der Gottsucher-Gedanke ist uralt, reicht zurück durch die Jahrhunderte in die Anfangszeiten des Christentums, zurück bis in die Urzeit der Bibel und der Menschheit. In unseren Tagen ist er wieder modern geworden, ja so modern sogar, daß er im Schlepptau eben dieser Moderne falsche Bahnen einschlägt. Was liegt da näher, als daß wir nach sicheren, wegkundigen Führern uns umsehen, die uns durch Wort und Wink sagen können, wie wir geradewegs zu unserem Schöpfer gelangen (Regel St. Benedikts, Kap. 73), ich meine unsere lieben Heiligen, das Geschlecht jener, die ihn suchten, die suchten das Antlitz Gottes. (Ps 23, 6.) Sie mögen uns Gottes Wege weisen und lehren, sie, die wahren Gottsucher."

Das Büchlein wird jedem Leser großen geistlichen Nutzen bringen.

Linz. P. Pölzl S. J.

48) **Eine Frühlingsfahrt nach Nordafrika.** Von Friedrich Pesendorfer. Mit 93 Illustrationen. Verlagsbuchhandlung „Styria", Graz und Wien. K 1.50.

Diese Frühlingsfahrt ist das vierte Bändchen der „Illustrierten Länder- und Völkerkunde" und bietet gewiß eine angenehme und belehrende Lektüre. Die Illustrationen sind hübsch.

Linz. P. Pölzl S. J.

49) **Ein Weiherituale** der römischen Kirche am Schlusse des 1. Jahrhunderts. Herausgegeben von Theodor Schermann. 8° (79 S.). München und Leipzig. 1913. Walhalla-Verlag. M. 4.—.

Eine für Archäologen und Liturgen und überhaupt für jeden Theologen wertvolle Erscheinung. Die Einleitung und die einzelnen Teile des Rituale, dessen Urheberschaft der Verfasser dem heiligen Papste Klemens zuschreibt, werden eingehend behandelt und geprüft; aus sicher gestellten Prämissen werden praktische Konsequenzen gezogen, so in Betreff des Kirchenbegriffes im ersten Jahrhunderte. Wenn auch Schermanns Versuch, in dem römischen Weiherituale den Urtext für alle anderen Kirchenordnungen nachzuweisen, auf Widerspruch stoßen dürfte, bleibt seine Arbeit immerhin eine anregende und interessante Studie.

Linz. Dr Johann Ackerl.

50) **Das Buch von den Klosterstiftungen.** Neue deutsche Ausgabe nach den autographierten und anderen spanischen Originalen bearbeitet und vermehrt von Fr. Aloisius ab Immaculata Conceptione, Priester

aus dem Orden der unbeschuhten Karmeliten. Regensburg und Rom. 1913. Pustet. brosch. M. 3.—, gbd. M. 4.—.

Schneller, als man vermutet hätte, vermochte P. Alois das Buch von den Klosterstiftungen der heiligen Theresia, das er in Aussicht gestellt hatte, vorzulegen.

Und er hat es sich nicht etwa leicht gemacht, indem er nur den Jochamschen Text verbessert hätte; seine Uebersetzung ist eine völlig neue, Satz für Satz von der alten verschiedene. Sie macht eben wegen der peinlichen Treue einen völlig anderen Eindruck, läßt die heilige Mutter ganz in ihrer Eigenart (mit samt ihren vielen Anakoluthen) zu uns reden, erscheint weniger gelehrt, dafür aber viel natürlicher und heimelt unwillkürlich an.

Damit noch nicht zufrieden, ergänzte er die Ausführungen der Heiligen, indem er einige Berichte aus der Feder von Augenzeugen und Reden, die bei Gelegenheit mancher Stiftungen gehalten wurden, hinzufügte. Zahlreiche sehr zweckdienliche Anmerkungen, die er dem Texte beigab, erleichtern und erhöhen das Verständnis wesentlich.

Ein Recht auf den Dank der Leser erwarb sich auch die Verlagsbuchhandlung, indem sie nicht bloß für einen sauberen Druck sorgte, sondern auch mehrere zum Inhalt passende Abbildungen einschaltete.

Darum übertrifft die neue Uebersetzung die alte Jochamsche in verschiedener Hinsicht.

Reisach. P. Redemptus Carm. disc.

51) **Im Tale der Wunderblume von Helfta.** Von Guido Haßl. Erinnerungsblätter aus der Zeit, dem Leben und den Werken der heiligen Gertrud der Großen, sowie ihrer Ordensgenossinnen im Kloster Helfta. Mit 20 Original-Illustrationen. (VI u. 263 S.) Mergentheim a. T. 1913. brosch. M. 2.80; gbd. M. 3.80. Verlag von Karl Ohlinger.

St Gertrudis wird zwar viel genannt (und vielleicht ebenso oft verwechselt mit ihrer Aebtissin, der heiligen Gertrud von Hackeborn, der leiblichen Schwester der hl. Mechthild), aber die Kenntnis ihrer Schriften, die zu den klassischen zählen, ihrer Mystik, vor allem aber ihrer Bedeutung in der Geschichte der Herz Jesu-Verehrung läßt trotz Wolter (Gertruden-Buch), Michael (Geschichte des deutschen Volkes), Ledos-Oettingen-Spielberg (Die heilige Gertrud), Meschler (A. d. katholischen Kirchenjahr II) u. a. noch immer sehr zu wünschen übrig. Wer kennt beispielshalber Prévot-Niederbergers Büchlein „Liebe, Friede und Freude im Herzen Jesu" (nach Sankt Gertrud)? Und doch gehört es zu den durchaus gediegenen Schriften über die Herz Jesu-Andacht. Da erscheint zur guten Stunde der Verfasser des „Weltfronleichnam" (1912) mit seinen erfrischenden „Erinnerungsblättern" auf dem Plan. Ich zweifle nicht, daß sie es sind, die endlich das Eis brechen und der „seraphischen Jungfrau" und „großen Mutter" als der „Theologin" und „Prophetin des heiligsten Herzens Jesu" aller Herzen gewinnen werden, zumal gleichzeitig von Eisleben (nächst Helfta) an ganz Deutschland, vor allem aber an alle Verehrer seiner „Ehrenkrone und Prachtblume" die Bitte ergeht, der überaus rasch angewachsenen (aber sehr dürftigen) katholischen Gemeinde zu einer geräumigen (Gertrudis-)Kirche zu verhelfen.

Heiligenkreuz. P. Tezelin Halusa.

52) **Drittes Register zu den Stimmen aus Maria-Laach,** umfassend Bd. 51—75 der Zeitschrift und Bd. 18—25 (Heft 69—100) der Ergänzungshefte. gr. 8° (VI u. 718 S.) M. 12.—; gbd. in Leinwand M. 13.20.

Ein so wichtiges Werk, wie die „Laacherstimmen" es sind, das durch Jahrzehnte in jährlich zehn Lieferungen erscheint (nebst den Ergänzungsheften), ist unbrauchbar ohne genaues Register. Um so mehr ist man der Redaktion zum Danke verpflichtet, daß sie das dritte Register herausgegeben hat. Dasselbe zerfällt in drei Teile: 1. Verzeichnis der Mitarbeiter und ihrer Beiträge; 2. Verzeichnis der besprochenen Schriften; 3. allgemeines Sach- und Namenregister. Das Register ist mit großer, geradezu peinlicher Sorgfalt ausgearbeitet. Besonderes Lob verdient das mit staunenswerter Sorgfalt ausgearbeitete reichhaltige Sach- und Namenregister.

Linz. J. Kuster S. J.

53) **Der Ehrwürdige Diener Gottes Franz Josef Rudigier, Bischof von Linz.** Von Balthasar Scherndl, Domkapitular in Linz. Linz a. d. D. Selbstverlag des Verfassers. (Akad. Preßvereinsdruckerei Linz.) 8°. (451 S.) 20 Einschaltbilder. Vom Verfasser bezogen mit freier Zusendung brosch. K 3. –, in nettem Originaleinband K 4.50. Im Buchhandel brosch. K 4.50, geb. K 6.—.

Bereits 1885, im Jahre nach dem Tode des großen Bischofs von Linz, Franz Josef Rudigier, erschienen über ihn zwei kleinere Lebensbeschreibungen in Druck, eine als Ergänzungsheft der „Linzer Theologisch-praktischen Quartalschrift" und eine im Verlag der Vereinsbuchdruckerei zu Innsbruck. In demselben Jahre begann der Sekretär des Verstorbenen, der nachmalige Bischof Dr Franz Maria Doppelbauer, die Herausgabe seines schriftlichen Nachlasses und 1891 bis 1893 veröffentlichte der auch sonst als Geschichtsforscher hochverdiente damalige Dechant, jetzt Propst des Chorherrenstiftes Reichersberg, Konrad Meindl, ein großes zweibändiges Quellenwerk über das Leben und Wirken des Bekennerbischofs. 1895 wurde der Seligsprechungsprozeß eröffnet; durch Zeugenaussagen und Schriftenablieferung erschloß sich eine Fülle neuer Quellen. Bischof Franz Maria Doppelbauer gab daher seinem treuen Mitarbeiter, dem Vizepostulator im Seligsprechungsprozesse Domherrn Balthasar Scherndl den Auftrag, eine dem Stande der Forschung entsprechende und weiten Kreisen zugängliche und verständliche Lebensbeschreibung des Ehrwürdigen Dieners Gottes zu veröffentlichen.

Sie liegt nun vor und ist in jeder Hinsicht vollkommen gelungen. Wo immer möglich, sprechen die Quellen selbst. Ihre Sprache ist aber so geschickt in die Darstellung verwoben, daß alles wie aus einem Guß erscheint. Ich war mit dem Leben des großen Bischofs schon einigermaßen vertraut und doch fesselte mich das Buch so, daß ich jedesmal nur mit Ueberwindung die Lesung unterbrach. Auch die Verteilung des Stoffes ist so vortrefflich, daß keine störende Wiederholung auffällt.

Auf die Widmung an den „Hochwürdigsten Herrn Bischof Rudolph, gewesenen Promotor im Seligsprechungsprozesse und innigsten Verehrer des Ehrwürdigen Dieners Gottes", ein kurzes Vorwort und die Erklärung der Zitate folgt ein Abriß des Lebenslaufes Rudigiers, den dieser eigenhändig auf ein Blatt niedergeschrieben hat. Die Lebenszeit vor dem Antritt des bischöflichen Amtes ist nach der zeitlichen Abfolge, die des Bischofs nach sachlichen Gesichtspunkten gegliedert. Die Schlußkapitel enthalten eine Schilderung seines Rufes im Leben und nach dem Tode mit Nachrichten über die Einleitung der Seligsprechung und ein Tagebuch, d. i. eine chronologisch geordnete Uebersicht der bischöflichen Zeit. Inhaltsverzeichnis und alphabetisches Sachregister vervollständigen das Buch. Es ist mit ganz herrlichen Bildern von Oertlichkeiten, Kunstwerken, Persönlichkeiten und Handschriften geschmückt. Wie deutlich und eindringlich spricht nicht das Bild der Mutter des Bischofs zu uns!

Auch sonst ist Druck und Ausstattung äußerst sorgfältig und ansprechend. Ein Versehen dürfte es sein, wenn die erste Ankunft Rudigiers in Wien S. 32 auf den 12. statt 11. Mai 1838 angesetzt wird. Zu S. 54 wäre zu bemerken, daß nach nun gut begründeter Annahme der Römerort an Stelle Innichens Littamum hieß, Aguntum aber am Debantbache ein paar Kilometer östlich von Lienz zu suchen ist. Die S. 95 zitierte Stelle gehört nicht einer Landtagsrede von 1869, sondern einer solchen vom 15. Jänner 1866 an. Da bereits im November 1906 das Urteil im Prozesse de non cultu bestätigt wurde, dürfte dieser nicht erst 1910 geführt worden sein, wie S. 416 steht.

Das Buch ist weitester Verbreitung wert und wird hoch und nieder reiche Belehrung, Erbauung und Freude bieten. Es wird eine Zierde sein für den Tisch des Gelehrten wie jeder katholischen Familie, für wissenschaftliche, Pfarr-, Vereins- und Jugendbibliotheken. Möge besonders der Klerus sich um seine Verbreitung annehmen! Der Preis konnte nur ob eines großmütigen Druckkostenbeitrages des Hochwürdigsten Herrn Bischofs Rudolph von Linz so überraschend niedrig bemessen werden.

Urfahr. Dr Zöchbaur.

54) **Rituale Romanum.** Pauli V. Pontif. Max. jussu editum, a Benedicto XIV. et a Pio X. castigatum et auctum, cui accedunt benedictionum et instructionum appendices duae. Editio typica. (XII u. 334 u. 236*). Größe des gebundenen Exemplares 18, 3×12 cm, Stärke 15 mm. Regensburg 1913, Pustet. Auf echt indischem Papier ungebd. M. 4.60, gebd. M. 5.60 resp 8.60 9.20, 10.— Auf stärkerem Maschinenpapier ungebd. M. 4.—, gebd. M. 6.— resp. 8.—, 8.60, 9.40.

Diese durch Dekret der heiligen Ritenkongregation vom 11. Juni 1913 als editio typica erklärte Ausgabe, der alle künftigen Ausgaben konform sein müssen, enthält eine Anzahl Neuerungen und Aenderungen, auf die im folgenden das Interesse besonders des Seelsorgsklerus hingelenkt sei.

Die Nachholung der Taufzeremonien (tit. II. c. 5) ist nunmehr getrennt enthalten für den infans und adultus baptizatus. Was hiebei bei mehreren einzeln oder gemeinsam zu beten ist, wird eigens angemerkt. — Nach Austeilung der heiligen Kommunion (tit. IV. c. 2. n. 6) ist das Gebet O sacrum convivium . . . jetzt vorgeschrieben (sacerdos dicit), während es nach dem früheren Wortlaut (dicere poterit) freistand; ebenso ist dabei das Alleluja tempore Paschali et per Octavam Corporis Christi vom Priester anzufügen, beim Versikel Panem de coelo etc. vom Priester und Ministranten. Die Rubrik für die darauffolgende Manualbenediktion (n. 9) lautet jetzt: Elevatis oculis, extendens, elevans et jungens manus caputque Cruci inclinans dicit (früher einfach): extenta manu dextera benedicit dicens). Bei der communio infirmorum (tit. IV. c. 4. n. 14) ist jetzt bei dem Gebete Misereatur — Indulgentiam ausdrücklich beigesetzt: in singulari (tui — tuorum). Bei eventueller Rückkehr in die Kirche ist das Alleluja wie oben beizufügen (n. 21). — Die vom Priester (im Notfall) zu sprechenden Worte bei Erteilung der Benedictio Apostolica in articulo mortis (tit. V. c. 6 n. 6) sind durch Fettdruck hervorgehoben. — Bei den Sterbegebeten (tit. V. c. 7) ist jetzt beim Proficiscere, Commendo te sowie in einer neu eingereihten Oration die seligste Jungfrau eigens genannt. — Beim Begräbnisritus (tit. VI. c. 3. n. 2) besagt eine Anmerkung, es sei bei allen Versikeln (so auch beim Requiem aeternam) und Orationen (außer der Oration Non intres) beim Begräbnis mehrerer der Plural (eis etc.) zu nehmen. Die Oration Absolve quaesumus (n. 5) hat jetzt den längeren Schluß: Per D. N. . . . . Der genannte längere Schluß der Orationen ist aber nur in Missa et Officio zu nehmen, sonst der kürzere. Wird die Oration

unmittelbar vor den Exequien, der Messe oder der Absolutio gebetet, so folgt kein Requiem aeternam und Requiescat. Bei Begräbnissen und im Totenoffizium sind alle Orationen entweder in tono feriali (i. e. recto) oder in einem anderen tonus ferialis ad libitum zu singen. — Im Totenoffizium (tit. VI. c. 4) sind die neuen Rubriken genau angegeben. Die zweite Antiphon in der Vesper lautet jetzt: Heu me! quia incolatus ... (früher: Hei mihi Domine). Neu ist eingeschaltet (in der Vesper) eine Oration pro patre et matre. — Bei der Kopulation (tit. VII. c. 1. n. 15) ist eine eigene Belehrung über die Erteilung des Brautsegens aufgenommen.

Eingereiht sind die neueren Dekrete über Empfang der heiligen Kommunion nach fremdem Ritus, „schwarze" Versehgänge, Privilegien der Krankenkommunion, die Herz Jesu- und Josefs-Litanei; bei der Lauretanischen Litanei sind die Orationen pro diverso tempore angegeben. Neu ist eine **Anzahl Benediktionsformularien.**

Druck und Ausstattung empfehlen sich bei der bekannten Mustergültigkeit der Pustetschen Firma von selbst.

Linz. Dr Johann Gföllner.

B) Neue Auflagen.

1) **Der neuere Geisterglaube.** Tatsachen, Täuschungen und Theorien. Von Dr Wilhelm Schneider, weil. Bischof von Paderborn. Dritte, verbesserte und bedeutend vermehrte Auflage. Bearbeitet von Dr Franz Walter, o. ö. Professor der Theologie an der Universität München. gr. 8° (XII u. 610 S.). Paderborn. 1913. Schöningh. brosch. M. 10.—.

Der Spiritismus in seiner heutigen Gestaltung ist ein Faktor, der nicht durch bloßes Ignorieren oder durch ein paar wohlfeile Bemerkungen abgetan werden kann. In allen Ländern hat er Massen von Anhängern, in verschiedenen Ländern verfügt er über eine eigene Presse, er stellt Tatsachen auf, deren restlose Erklärung der Wissenschaft noch nicht gelungen ist. Die Beurteilung dieses modernen Spiritismus ist nun bei verschiedenen eine sehr verschiedene, und zwar sowohl vom religiösen Standpunkt aus wie auch vom wissenschaftlichen. In religiöser Beziehung erheben die Spiritisten Anspruch, ihr System sei als „neue Religion" anzusehen, als eine neue Kirche zum Zwecke der religiösen Welterneuerung; und sie wundern sich vielfach, daß die christlichen Konfessionen dem Spiritismus gegenüber sich nur ablehnend verhalten. Die katholische Kirche aber wie auch gläubige Protestanten weisen den Spiritismus als unvereinbar mit der christlichen Lehre ab. Und zwar mit Recht, denn mit den Lehren des Christentums sind die Ansichten und Lehren verschiedener erscheinender „Geister" tatsächlich vielfach nicht vereinbar. Nach Mitteilung solcher „Geister", die aus der anderen Welt durch den Mund von Medien oder durch den Psychographen Kunde bringen, soll es keine ewigen Höllenstrafen geben; mit dem Tode des Menschen sei überhaupt dessen Los für die Zukunft nicht entschieden, vielmehr könne die Seele reinkarniert ein neues Leben beginnen; die Zustände, Genüsse im anderen Leben seien gleich materiell wie hier; der Wille des Menschen sei nicht frei u. s. w. Man kann gewiß zugeben, daß Tatsachen des Spiritismus dem Glauben an eine Geisterwelt förderlich sein können und Materialisten bekehrt haben mögen; desungeachtet ist aber ebenso gewiß, daß die Stellung des Christentums zum Spiritismus durch das Gesagte prinzipiell schon gegeben ist. Diese Stellung des modernen Spiritismus

zum Christentum, wie auch zu Religion und Moral überhaupt, wird im vorliegenden Werk ausführlich begründet, besonders im V. Kapitel: „Die spiritistischen Offenbarungen und Lehren. Das Verhältnis des Spiritismus zum Christentum" (S. 227—270) und im VII.: „Der angebliche Wert des Spiritismus. Moralischer und intellektueller Zustand des Spirits und ihrer Medien" (S. 271—327). Sehr interessant und zum Verständnis des Spiritismus dienlich sind auch die vier ersten Kapitel des Werkes (S. 25—227): „Ursprung und Verbreitung des Spiritismus unter den heidnischen Völkern", „Ueberlebsel des heidnischen Spiritismus" (besonders im Hexenglauben), „Entstehung und Verbreitung des neueren Spiritismus", „Die Hauptmedien und ihre Produktionen". Das VIII. Kapitel bietet in breiter Ausführung (S. 350—596) eine Uebersicht und zugleich eine Kritik der hauptsächlichsten „Theorien", welche bisher zur Erklärung der spiritistischen Tatsachen aufgestellt wurden. Solche spiritistische Tatsachen sind teils physischer, teils intellektueller Natur. Zu den ersteren gehören: Schläge (raps genannt), Bewegungen oder auch Erscheinungen von Gegenständen, Bewegung eines Körpers durch einen anderen hindurch; ebenso Lichterscheinungen, Abdrücke aus Gegenständen, Gewichtsänderung an Körpern, Temperaturänderungen, Luftströmungen u. s. w. Erscheinungen intellektueller Natur, d. h. solche, die bestimmte Gedanken ausdrücken, sind z. B. Schläge (als Antwort) mit bestimmter Bedeutung; Schrift mit oder ohne Instrument, offen oder auf verschlossenen Tafeln; Sprechen eines Geistes durch ein Medium oder auch direkt. Die Wissenschaft hat nun eine Anzahl von Theorien oder Hypothesen aufgestellt, um besagte Erscheinungen zu erklären. Allein bislang konnte der Schleier nur teilweise gelüftet werden; die meisten dieser Theorien sind geeignet, einzelne Tatsachen zu erklären, aber zur Erklärung sämtlicher Tatsachen hat sich noch keine Erklärung gefunden. So kann man z. B. durch die Betrugstheorie vieles erklären, wie verschiedene „Entlarvungen" von Medien beweisen; ebenfalls mögen manche Erscheinungen auf Halluzination beruhen, sowohl von Seite des meist aufgeregten Publikums spiritistischer Sitzungen wie auch der gewöhnlich höchst sensibel veranlagten Medien. Gleichfalls werden manche Erscheinungen auf uns noch unbekannte „mechanische, vitale und psychische Kräfte" rein natürlicher Art zurückzuführen sein; möglich auch, wenigstens vielleicht, daß in einigen Fällen eine Art von „zweitem Ich", ein Unterbewußtsein, im Spiele ist. Immerhin aber kann man bei allen diesen Ursachen (mit Ausnahme von ertappter Betrügerei) nur von Möglichkeit sprechen, die Annahme ist eben nur Hypothese. Die spiritistische Theorie, d. h. die Annahme, daß tatsächlich Geister von abgeleibten Menschen durch die Medien aus der anderen Welt zitiert werden und erscheinen, ist im allgemeinen sicher abzulehnen, wenigstens in dem Sinn, daß ein Mensch nach Belieben befehlend in die andere Welt eingreifen könne. Daß bei Erscheinungen von „Geistern" in spiritistischen Sitzungen und bei Mitteilungen dieser Geister es sich meist nur um Betrug oder Halluzination handle, ergibt sich, abgesehen von direkten Entlarvungen der Medien, schon daraus, daß der Inhalt solcher Mitteilungen erwiesenermaßen fast immer genau dem intellektuellen und sittlichen Niveau des „Mediums" entspricht. Die Hypothese einer vierten Dimension, welche aufgestellt wird zur Erklärung des Durchganges eines Körpers durch einen anderen (nämlich eben in der Richtung der vierten Dimension) ist wohl nur leeres Gerede. Die dämonistische Theorie endlich nimmt zur Erklärung spiritistischer Tatsachen den Einfluß böser Geister an. Ein solcher Einfluß ist zwar an und für sich vom christlichen Standpunkt aus nicht als unmöglich zu bezeichnen. Allein den Spiritismus allgemein auf dämonische Einflüsse zurückzuführen, ist ohne Zweifel nicht angängig. Schon vom Standpunkt der Vernunft aus ist ein Eingreifen böser Geister sicher nur dann anzunehmen, wenn jede andere Erklärung einer Tatsache sich als ungenügend erwiese.

Der Verfasser, bezw. Herausgeber dieses Werkes erwartet die Lösung des spiritistischen Problems aus rein natürlichen Ursachen, wenigstens im allgemeinen, und zwar durch ständig fortschreitende Entdeckung von bisher unbekannten psychisch-animalischen Gesetzen, welche für die Menschennatur allgemein oder doch für besonders veranlagte Einzelnaturen Geltung haben dürften. Und die Lösung der Frage dürfte auch tatsächlich am wahrscheinlichsten von dieser Seite zu erwarten sein, da schon bisher manche rätselhafte Erscheinungen, z. B. auf dem Gebiete des Magnetismus, durch derartige Entdeckungen auf rein natürliche Ursachen zurückgeführt werden konnten.

Das interessante Werk des sel. Bischofs Dr Schneider, das vom Herausgeber Dr Walter entsprechend dem Stand der neuesten Forschungen und Tatsachen auf dem spiritistischen Gebiete neu bearbeitet wurde, darf allgemein bestens empfohlen werden; es bietet jedem aufmerksamen Leser nicht nur Nutzen, sondern auch einen Genuß.

Salzburg. Dr Josef Vordermayr.

2) **Die Wahrheit des Christentums.** Von Dr Franz Sawicki, Professor am Priesterseminar zu Pelplin. Zweite, verbesserte Auflage. Paderborn. 1913. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. (XI u. 480 S.) 8°. brosch. M. 5.25 = K 6.30.

Daß innerhalb zweier Jahre eine neue Auflage notwendig geworden ist, spricht zur Genüge für die Gediegenheit und Brauchbarkeit des Werkes. Der Verfasser hat die Einteilung beibehalten und nur hie und da kleine Korrekturen und Ergänzungen vorgenommen, so daß auch die Seitenzahl von 453 auf 480 gestiegen ist. Es existiert kaum eine wichtigere Frage der Apologetik, die nicht eine sachkundige Behandlung findet. Aus dem reichen Inhalte mögen nur einige Schlagwörter herausgegriffen werden: Gottesbeweise, Willensfreiheit, Mensch und Tier, Wesen und Wert der Religion, Glaubwürdigkeit des Alten und Neuen Testamentes, Wunder und Weissagungen, Christus und die Kirche, katholische Frömmigkeit (Verehrung der Heiligen, Wundersucht, kirchliche Zeremonien). Der Priester findet also in dem Werke reiches Material für apologetische Predigten und Vorträge, weshalb dasselbe Priestern und gebildeten Laien bestens empfohlen werden kann.

Im einzelnen sei nur bemerkt, daß der Satz: „Der Patriarch Jakob verkündet das Kommen des Friedensfürsten, dem die Herrschaft zufallen soll, wenn einst das Zepter von Juda weichen wird" (S. 341 f), den Gedanken nahe legt, der Messias werde kommen, wenn das Zepter von Juda gewichen sein wird. Es ist dies zwar die traditionelle Erklärung, aber meines Erachtens kaum die richtige. Denn fürs erste heißt die Stelle: „Nicht wird das Zepter von Juda weichen, bis der ‚Schilo' (Messias) kommt." Es wird nicht gesagt, daß beim Erscheinen des Messias das Zepter schon gewichen sein wird. Fürs zweite war das Zepter tatsächlich schon viel früher (586) gewichen. Aber in heilsgeschichtlichem Sinne hat das davidisch-messianische Reich ewige Dauer. Bei dieser Auffassung wird der messianische Charakter der Stelle (Gn 49, 10) keineswegs preisgegeben, sondern darin nur ein Hinweis auf die Abstammung des Messias aus dem Stamme Juda gesehen (s. meine Schrift: Die Messiaserwartung im Alten Testament, Münster 1911, 25—29).

Wien. J. Döller.

3) **Praktische Ratschläge über kirchliche Gebäude, Kirchengeräte und Paramente.** Von Joh. Gerhardy, Dechant. Zweite, verbesserte Auflage. Paderborn. 1913. Druck und Verlag von Ferd. Schöningh. brosch. M. 4.40; gbd. M. 5.20.

Dieses wahrhaft praktische Werk „besteht zum Teil aus Artikeln, welche ich in den bislang erschienenen sechs Jahrgängen des ‚Katholischen Seelsorgers' gebracht habe", sagt der Verfasser im „Vorwort zur 1. Auf-

lage" 1894. Da es „allgemeinen Beifall gefunden", wurde es nun zum zweitenmal aufgelegt und wurden „nur in Rücksicht auf den praktischen Gebrauch geringe Aenderungen vorgenommen und einige Gegenstände hinzugefügt".

Man braucht nur einiges vom Inhalt anzuführen, um sogl ich zu erkennen, daß man hier über alles Aufschluß erhält, was das Kirchengebäude und das ganze Zugehör betrifft: Bauplatz, Baumaterial, Bauplan, Bauausführung, Vergrößerung der Kirche, Sakristei, kleine kirchliche Bauten, Wegkreuze, Pfarrhaus, Bauerhaltung, Reinigen und Lüften der Kirchen, Zugluft in der Kirche, Kirchplatz, Kirchhof, Restauration der Kirche, feuchte Kirchenwände, tief im Boden liegende Kirchen, Kirchentüren, Verschließen der Kirchen, Fenster, Bodenbelag, Emporen, Dekoration, Heizung, Beleuchtung, Altar und alle anderen Einrichtungsstücke, Verteilung der Plätze, auch Opfer- und Lichterstock sind nicht vergessen, desgleichen erfährt man das Nötige über alle Geräte und heiligen Gefäße und verschiedene Schränke, selbst feuer- und diebessichere, Krippe, heiliges Grab, Tumba, Windfahne, Turmuhr, Blitzableiter, über alle einzelnen Seiden- und Linnenparamente, Kreuz- und Bilderverhüllungen, Teppiche, Fahnen und Ministrantenkleidung. Der Verfasser hat offenbar viel gesehen und alles einzelne genau betrachtet und auch die Künstler und Handwerker scharf beobachtet, darum kann er vor gewissen „Geschäftspraktiken" warnen, so viele gute und schlimme Beispiele anführen und überhaupt so gründlichen Unterricht über alle einzelnen Gegenstände erteilen. Er ist in der Tat ein „Praktikus" und kann darum in den obgenannten Richtungen wirklich „praktische Ratschläge" geben. So viel im allgemeinen.

Näher eingehend findet man, daß alles recht klar und bestimmt ausgedrückt ist; uns nicht geläufige Ausdrücke erklären sich aus dem Zusammenhang und sind meistens ohnehin die gleichbedeutenden beigesetzt. Jede Sache wird nach allen Seiten besprochen, auch die Varianten, und das beste wird empfohlen. Bei den einzelnen Sachen wird von den kirchlichen Vorschriften ausgegangen und streng auf deren Beobachtung gedrungen; zur näheren Beleuchtung werden auch oft spätere autoritative Entscheidungen beigebracht und Fachautoritäten angerufen, so daß alles auf solider kirchlicher Grundlage ruht. Uebrigens läßt der Verfasser auch manches gelten, was praeter ecclesiae rubricas liegt, selbstverständlich aber nichts, was gegen sie ist.

Speziell jedoch wird ihm kaum allgemein zugestimmt werden, wenn er S. 136 sagt, daß „der Hohlraum unter der Mensa im Notfalle zur Anlage eines Schrankes benützt" werde — auf der Rückseite des Altares. Seite 159—162 bemüht er sich ungemein, es zu verhindern, daß die Umstehenden aus der Beicht etwas hören, und bespricht da allerhand Vorkehrungen; das sicherste Mittel kennt er scheinbar nicht: unsere dreiteiligen Beichtstühle, die auch auf Seite der Pönitenten ganz geschlossen sind. Zu S. 207 wäre zu bemerken, daß die zwölf Apostelleuchter bisher meist unter den Konsekrationskreuzen oder deren Zentrum angebracht wurden, während sie über dieselben gehören; „dreiarmige" findet man bei uns nie, sondern stets einarmige. Druckfehler sind fast keine vorhanden und die wenigen nicht sinnstörend und leicht zu verbessern. Druck und Papier sind sehr gut.

Nicht nur wer eine Kirche zu bauen oder zu vergrößern hat, schaffe sich dieses eminent praktische Buch an, sondern jeder Kirchenvorstand, der an seinem Gotteshause etwas zu ändern oder zu verbessern wünscht oder Kirchen-Utensilien anzuschaffen hat; die eine oder andere der 332 Seiten wird ihm gut dienen, die folgenden vier Seiten des Sachregisters verhelfen ihm ehestens zum Gesuchten.

Steinerkirchen a. d. Traun. P. Joh. Geistberger, Pfarrvikar.

4) **Katechetische Predigten.** Von Eduard Brynych, weil. Bischof von Königgrätz. Zweite, verbesserte Auflage, besorgt von Dr Josef Mergl.

Regensburg. 1913. Verlagsanstalt vorm. E. J. Manz. Erster Band. 8° (VIII und 359 S.). brosch. M. 3.60. — Zweiter Band. 8° (IV und 376 S.) brosch. M. 3.60.

Zwei Bände der Neuausgabe eines herrlichen Predigtwerkes, das in der Hausbibliothek eines jeden in der Seelsorge stehenden Priesters sich befinden sollte, haben wir vor uns. Bischof Eduard Brynych von Königgrätz war ein weit und breit bekannter, gefeierter Kanzelredner. Seine katechetischen Kanzelreden dürfen vollen Rechtes als ein Musterwerk der Homiletik bezeichnet werden. Da die katechetische Predigtweise unter dem katholischen Klerus von Jahr zu Jahr tieferen Boden faßt, so kann diese Neuausgabe einer ausgezeichneten Sammlung von solchen Predigten nur freudigst begrüßt werden.

Dupanloup hat einmal das bemerkenswerte Wort gesprochen: „Es ist jedenfalls ein großer Fehler, wenn die dogmatischen Wahrheiten oder die Vorschriften der Moral den Zuhörern immer nur in Fetzen, in abgebröckelten Stücklein, ohne Ordnung, ohne Reihenfolge, ohne ein Ganzes vorgetragen werden .... Dadurch trifft es sich, daß gewisse Materien bis zur Langweile und zum Ueberdrusse der Zuhörer wiederholt worden sind, während andere, ebenso wichtige, vielleicht noch wichtigere Gegenstände nie oder fast nie behandelt werden." Die katechetischen Predigten von Brynych sind vorzüglich geeignet, diesem Uebel abzuhelfen. Wer diese Zyklen ausbeutet, wird niemals in Verlegenheit bezüglich eines Predigtthemas kommen und zu gleicher Zeit reicht er seiner Gemeinde klare und lebendige Wasser eines gesunden Gotteswortes dar. Die Darstellung der Predigten ist in populär-praktischer Weise gehalten, und zwar von einem bischöflichen Prediger, dessen Leitstern das Wort des Apostels war: „ut clarificetur nomen Domini nostri Jesu Christi in vobis et vos in illo secundum gratiam Dei nostri et Domini Jesu Christi" (2 Thess 1, 12). Einfachheit und Herzlichkeit sind Eigenschaften, die diese Predigten besonders auszeichnen.

Der erste Band derselben behandelt in ausführlicher Weise, auf ein ganzes Jahr ausgedehnt, die grundlegenden, dogmatischen Glaubenswahrheiten; der zweite Band, ebenfalls für ein Jahr berechnet, führt uns die gesamte Sakramentenlehre vor; und da ist es besonders die Darbietung der Lehre von der Eucharistie, die geradezu mustergültig genannt werden kann. Bischof Brynych setzt bei seinen Zuhörern recht wenig voraus, weshalb diese Predigten besonders auch für unsere Tage große Bedeutung haben. Ihre Anschaffung ist jedem Prediger um so leichter möglich, als der Preis außerordentlich billig angesetzt worden ist. Ein solches Werk gehört in die Bibliothek eines jeden Seelsorgsgeistlichen.

Türmitz. Dr Joh. Schreyer.

5) **Katholische Elementarkatechesen.** Von Dr Theodor Dreher, Domkapitular und erzb. geistl. Rat an der Metropolitankirche zu Freiburg i. Br. II. Teil: Die Sittenlehre. Fünfte, erweiterte Auflage. 8° (IV u. 142 S.). Freiburg und Wien. 1913. Herdersche Verlagshandlung. M. 1.50 = K 1.80, gbd. in Halbleinwand M. 1.90 = K 2.28.

Das Büchlein bietet eine Fülle trefflicher Erklärungen, Vergleiche und Beispiele zur katechetischen Behandlung der Sittenlehre (Lehre von den Geboten und der christlichen Gerechtigkeit); es ist zu jedem Lehrbuch als kurze Stoffsammlung verwendbar, ein Führer in methodischer Hinsicht will es nicht sein. Gute Dienste vermag es nicht bloß dem Volksschulkatecheten, sondern auch dem Religionslehrer der Unter-Mittelschule zu leisten.

Wien. W. Jaksch.

6) **Vollständiger Beichtunterricht.** Von Ferd. H. Jägers, weil. Pfarrer in Cöln. Sechste Auflage. Paderborn. 1913. Junfermann. M. 1.—, gbd. M. 1.40.

Der frühere Titel „Erster Beichtunterricht" ist in der gegenwärtigen Auflage geändert in „vollständiger", entschieden in Anpassung an den (von 126 S. auf 108 S. reduzierten) Inhalt, der sich für jedweden Beichtunterricht an Kinder, ja großenteils auch für die Christenlehre sehr eignet wegen der theologischen Korrektheit und populären Gemeinfaßlichkeit.

S. 33 könnte der Unterschied zwischen circumstantiae aggravantes und speciem mutantes schärfer hervorgehoben sein, denn letztere allein sind notwendig zu beichten. Den Satz S. 34: „Meine Beichte ist ungültig, wenn ich mein Gewissen sehr nachlässig erforsche" wird eine besonnene Theologie nicht beanstanden können; S. 22 soll statt „Kaiser" Wenzeslaus „König" (resp. Königin statt Kaiserin) stehen; Wenzel (IV.) war nur König von Böhmen und erwählter römischer König.

Linz. Dr Johann Göllner.

7) **Repertorium Rituum.** Uebersichtliche Zusammenstellung der wichtigsten Ritualvorschriften für die priesterlichen Funktionen. Von Philipp Hartmann, Stadtdechant in Worbis. Zwölfte, verbesserte Auflage. Neue Ausgabe. (XVI u. 884 S.) Paderborn. 1913. Schöningh. M. 12.—.

Das Repertorium, erstmals 1857 von Pfarrer Ph. Hartmann († 1882) herausgegeben, wurde von seinem gleichnamigen Neffen in wiederholter Neuauflage besorgt. Die gegenwärtige zwölfte Auflage bringt die Aenderungen, welche durch die neuen Bestimmungen Pius' X. über die Festordnung und das Breviergebet notwendig wurden. Das Werk bleibt ein gediegenes und äußerst reichhaltiges Nachschlagebuch für die liturgischen und zeremoniellen Fragen, die insbesondere den Seelsorger betreffen. Erschöpfende Einteilung und übersichtliche Gruppierung erhöhen dessen Brauchbarkeit.

Bemerkungen: Das Dekret Pius' X. vom 1. Aug. 1907 für die heiligen Weihnachtsmessen erfuhr eine einschränkende Erklärung durch die Bestimmung vom 26. Nov. 1908, daß die ianuae oratoriorum geschlossen bleiben müssen, weshalb es kaum dem Sinne des letztgenannten Dekretes entsprechen dürfte, außer den Hausbewohnern auch „allen übrigen Gläubigen beiderlei Geschlechtes" die heilige Kommunion auszuteilen (S. 38 u. S. 547). — Daß ein irrtümlich vorher rezitiertes Offizium an dem später wirklich zutreffenden Tage noch einmal rezitiert werden müsse (S. 155), möchten wir lieber (nach Göpfert I⁶, n. 334) „mit anderen doch freistellen". — Für excommunicati vitandi (S. 245) kann nach Wernz (Jus decret. III, 542) das heilige Meßopfer immerhin occulte dargebracht werden. — Die Strafe der Suspension für unerlaubte Sammlung und Ablieferung von Meßstipendien (S. 249, d) trifft nur Kleriker, Laien sind exkommuniziert. — Die Taufe mit feierlichen Zeremonien (S. 540) kann jetzt mit Erlaubnis des Bischofs auch ex justa et rationabili causa im Hause vorgenommen werden (S. C. de Sacr. 23. Dez. 1912). — Zum erlaubten Empfang der Osterkommunion außerhalb der Pfarrkirche die ausdrückliche Erlaubnis des Pfarrers zu fordern (S. 552), ist wenigstens dort nicht mehr nötig, wo eine praesumpta licentia allgemein besteht. — Die collecta pro eligendo episcopo (S. 268) ist nach S. C. R. vom 8. Juli 1910 in Hinkunft zu verrichten bis zu dem Tage, an welchem die vollzogene electio oder translatio des Bischofs von der Diözesanbehörde ordnungsmäßig verlautbart wird. — Die Werke von Thalhofer, Schüch u. a. sind noch in älteren Auflagen verwertet.

Linz. Dr Johann Göllner.

8) **Die Geschichte eines verborgenen Lebens.** Von Johannes Jörgensen. Mit neun Bildern. Zweite Auflage. 8° (XII u. 276 S.). Freiburg. 1913. Herder. M. 3.— = K 3.60, gbd. in Leinw. M. 3.80 = K 4.56.

Ein Buch, dessen erste Auflage binnen Jahresfrist vergriffen ist, empfiehlt sich selbst am besten. Paula Reinhard, geboren am 11. März 1857, war ie zweite Tochter des Justizrates Franz Reinhard und seiner Gemahlin Paula geb. Mittweg. In den ersten Kinderjahren erschien sie als echter Wildfang, aber auch die Ansätze zu dem reichen Innenleben der späteren Jahre waren bereits vorhanden. Mit dem Empfang der heiligen Firmung trat eine große Aenderung ein. Bald waren die Armen und Kranken der Umgegend der Gegenstand ihrer zärtlichen Fürsorge und Paula hieß allgemein „der Engel des Tales". Das Kriegsjahr 1870 führte sie in das Militärlazarett von Koblenz, wo sie als „Schwester Paula" der Trost der armen Verwundeten war. Von schwerer Krankheit ergriffen, hoffte sie sterben zu können. Denn die edle Tochter hatte ihr Leben Gott für den geliebten Vater angeboten, der sich den Entscheidungen des Konzils nicht unterwerfen wollte. Aber Paula genas und der Vater blieb erregt wie zuvor. Am 13. Februar 1871, kaum genesen, brachte sie sich vor dem ausgesetzten allerheiligsten Sakramente wiederholt für die Glaubenstreue des Vaters als Opfer dar. „Da kam auf einmal eine Angst und Verlassenheit und Verzweiflung über meine Seele, wie ich nie etwas Aehnliches empfunden hatte .... Von jener Stunde an sind schreckliche innere Leiden mein Anteil und mein Kreuz gewesen bis zum heutigen Tag." — Der Vater unterwarf sich bald darauf. Vom schweren Leiden der Jungfrau wußte nur der Beichtvater, Paula war stets heiter und für alle ein hilfsbereiter Engel. Am Fronleichnamsfeste 1908 hatte endlich Paulas Kreuzweg ein Ende. — Das wirklich schöne Buch sei allen bestens empfohlen.

Linz. P. Pölzl S. J.

9) **Anna Suppan,** die Bundesjungfrau von Gnas und Märtyrin der Keuschheit, gestorben in der Osternacht 1910. Ein Lebens- und Sterbebild von P. Franz Mair C. SS. R. Dritte Auflage. Graz und Wien. 1912. Verlagsbuchhandlung „Styria". Kart. 80 h = 70 Pfg.

Den Wert des Büchleins zeigt wohl am besten der Umstand, daß im Jahre 1912 bereits die dritte Auflage vorliegt. P. Franz Mair hat es aber auch verstanden, ein gar liebliches, natürlich wahres Lebensbild der jungfräulichen Märtyrin zu bieten. Anna Suppan, am 28. Mai 1891 zu Sankt Stephan im Rosental (Oststeiermark) geboren, war das siebente von acht Kindern, die Gott den einfachen, aber frommen Eheleuten Franz und Maria Suppan geschenkt hatte. Der Vater starb frühzeitig und die Kinder mußten nach und nach bei fremden Leuten untergebracht werden. Anna diente bereits das sechste Jahr im Schmiede- und Bauernhause „Zum Feldjosl" als Magd. Am 16. August 1908 war sie auf mütterliches Zureden ihrer Dienstfrau dem Jungfrauenbunde in der Nachbarpfarre Gnas beigetreten. Sie war das Muster einer braven Magd, heiter, gelehrig, gehorsam, arbeitsfreudig, ehrlich, ehrbar, treu und anhänglich. Wiederholt wurden dem tüchtigen Mädchen Dienstplätze mit viel höherem Lohn, 120, ja 140 Kronen angeboten, während sie beim „Feldjosl" nur 70 Kronen hatte. Aber Anna antwortete: „Vom ‚Feldjosl' bringt man mich nicht weg und mag sein was will. Ich geh' nicht fort, bis man mich verjagt, und dann gehe ich nicht." Die brave Magd wußte, daß in diesem Hause ihre Tugend behütet und ihr religiöses Leben gefördert werde. Ihr Wahlspruch hieß: „Zuerst die Seele, dann erst das Geld!"

Am Josefitag 1910 wohnte sie der Bundesversammlung in Gnas bei. Der Pfarrer erzählte die Geschichte der Agnes Pfeifer aus Finthen bei Mainz.

die am Osterdienstag 1754 für ihre Unschuld das Leben hingegeben. Nach der Heimkunft sagte das Mädchen zur Bäurin: „Heute hat der Pfarrer immerfort auf mich geschaut." Sie war recht ernst. Mehrmals hatte sie sich geäußert, daß sie die Feiertage nicht erleben werde. Am Nachmittag des Palmsonntags wollte sie ihr neues Feiertagskleid abholen, wurde unterwegs von einem Wüstling überfallen und kämpfte einen dreiviertelstündigen Kampf, bis der Unhold verscheucht und das Opferlamm, blutend aus fünf Todeswunden, in das nächste Bauernhaus gebracht wurde. Nun begann für die edle Jungfrau eine furchtbare Karwoche. Der Arzt bot wohl all seine Kunst auf und die edle Dienstfrau wich in mütterlicher Liebe Tag und Nacht nicht vom Schmerzenslager ihrer Magd, aber Anna litt schrecklich. Doch war sie ganz gottergeben, verzieh ihrem Mörder aus ganzem Herzen und dankte Gott, daß sie stets im Hause des „Feldjosl" geblieben. Die Osternacht machte endlich allem Erdenweh ein Ende auf immer und das ewige Osterfest brach für die Marterjungfrau an.

Das Büchlein darf in keiner Mädchenbibliothek fehlen und soll von allen eifrig gelesen werden, P. Mair aber möge seine Feder ja nicht ruhen lassen.

Linz. Franz Pölzl S. J.

10) **Die deutschen Jesuiten auf den Schlachtfeldern und in den Lazaretten 1870—1871.** Briefe und Berichte, herausgegeben von Markus Rist S. J. Zweite und dritte Auflage. gr. 8° (XVI u. 224 S.). Freiburg. 1913. Herdersche Verlagshandlung. M. 2.50 = K 3.—, gbd. in Leinw. M. 3.40 = K 4.08.

Im ganzen wurden von der deutschen Ordensprovinz 70 Priester, 107 Scholastiker und 19 Brüder ausgeschickt, um ihre Dienste dem Wohle der deutschen Soldaten zu weihen. Der Dienst in den Lazaretten ging im März 1871 zu Ende und die Studierenden kehrten in ihre stillen Wohnstätten zurück, während die Patres bis Juli teils bei der Armee in Frankreich als Feldgeistliche, teils als Seelsorger für die kriegsgefangenen Franzosen in Deutschland tätig waren. Die Briefe und Berichte sind vertrauliche Mitteilungen an die Ordensobern oder an Familienangehörige und schildern das furchtbare Weh des Krieges, das opfervolle Wirken der christlichen Liebe und das liebliche Walten der göttlichen Vorsehung.

Das Buch bietet des Erbaulichen und Belehrenden gar viel und sei allen Freunden und Feinden der Gesellschaft Jesu wärmstens empfohlen.

Linz. P. Pölzl S. J.

11) **Erziehungskunst.** Von Alban Stolz. Siebente, verbesserte Auflage. (X u. 390 S.) 1910. Freiburg und Wien. Herder. brosch. M. 3.40; gbd M. 4.50.

Das ist ein wahrhaft aktuelles und wertvolles Buch für Seelsorger, Eltern und Erzieher. Die kerukatholischen Grundsätze und Anschauungen des berühmten Meisters, den weite Kreise des katholischen deutschen Volkes als geistlichen Führer ehrten (ob seiner Gemütstiefe und anschaulichen Schreibweise sowohl als wegen seiner ungeschminkten Wahrheitsliebe), sind hier mit Rücksicht auf die Erziehung in einem goldenen Regelbuch vereint. Es ist doppelt aktuell in einer Zeit, wo tausend gelehrte Köpfe sich mit dem Problem quälen, aus der Erziehungskunst die Religion auszuschalten und dafür einen anderen entsprechenden Faktor einzusetzen, den sie aber niemals finden. Dem Werk dürfte ein Ehrenplatz in der Bücherei aller katholischen Pädagogen sicher sein. Speziell für den Seelsorgsklerus schreibt der „Literarische Handweiser": „Es wäre zu wünschen, daß die hochwürdige Geistlichkeit beim sogenannten Brautexamen auf dieses gute Buch aufmerksam macht. Viel körperliches und geistiges Elend würde dadurch verhindert werden. Denn

das, was Stolz da geschrieben, das hat auch heute noch volle Gültigkeit, weil es beruht auf den ewig wahren Grundlagen der christlichen Lehre . . ."

J. W.

12) **Christliche Aszetik.** Von Dr Franz Xaver Mutz, Domkapitular in Freiburg i. Br. Dritte, verbesserte Auflage. gr. 8°. Paderborn. 1913. Schöningh. (598 S.) brosch. M. 8.—, gbd. M. 9.20.

Es ist kein geringer Erfolg, daß ein theologisches Buch in sechs Jahren drei Auflagen erhält. Der Verfasser hat sich zudem bemüht, seinem Werke immer noch eine höhere Vollendung zu geben. Bei dieser Auflage war er besonders bestrebt, die von akatholischer Seite ausgesprochene falsche Auffassung, daß die katholische Aszese in dem negativen Moment der Selbstverleugnung und Abtötung aufgehe, zu berichtigen.

Kalksburg. P. Max Huber S. J.

13) **Eucharistia.** Die Geheimnisse der Liebe Jesu Christi im allerheiligsten Sakramente zur Betrachtung für alle Freunde Jesu dargestellt. Ein Handbuch für die Vereine der ewigen Anbetung und der Herz Jesu-Andacht. Verbesserte und vermehrte Ausgabe, herausgegeben von Josef Ziegler, Kanonikus und geistl. Rat. Vierte Auflage. Mit einem Stahlstich. 12° (VIII u. 392 S.). Regensburg. 1913. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. brosch. M. 2.40, eleg. Ganzleinen gbd. M. 3.20.

Das vorliegende Buch „will die Zahl der Freunde Jesu, die Verehrer des allerheiligsten Sakramentes vermehren und seinen alten und neuen Freunden eine reichliche Nahrung bieten für die Stunden der Anbetung vor dem Tabernakel". Und diesen Zweck zu erreichen ist es sehr geeignet. Die Erwägungen über die Anbetung des allerheiligsten Sakramentes sind reich an anregenden Gedanken; die Belehrungen über die ewige Anbetung, die Herz Jesu-Andacht, das Gebetsapostolat, die heilige Messe, die Kommunion sind klar und eindringlich; die Betrachtungen regen mächtig zur Nachahmung des eucharistischen Heilandes an; die Gebete und Andachtsübungen sind gut gewählt und voll Salbung. Dieses Andachtsbuch ist den Verehrern des heiligsten Herzens Jesu und den Mitgliedern des Vereines der ewigen Anbetung besonders zu empfehlen. Die S. 80 geschilderten Freveltaten der Loge sind nicht erwiesen. Redakteur des „Sendbote" ist nicht Pater Guglberger (S. 122), sondern P. Hättenschwiller.

Linz (Freinberg). P. Noldin S. J.

14) **Predigten auf die Sonn- und Festtage des Kirchenjahres** mit einem Anhange von Sakraments- und Fastenpredigten. Von Julius Pottgeißer S. J. Sechste Auflage. 8° (XVI u. 488 S.). Paderborn. 1913. Bonifatius-Druckerei. brosch. M. 4.80.

In neuer unveränderter Auflage erscheinen die Predigten eines jener Kämpen aus der Zeit nach dem Sturmjahre 1848, die in Deutschland durch Abhalten von Volksmissionen belebend auf die Entfaltung des Glaubenslebens gewirkt haben. Verfaßt jenseits des Ozeans, wo P. Pottgeißer das Brot der Verbannung essen mußte, nach jahrzehntelanger Verwaltung des Predigtamtes, bieten sich diese Vorträge als reife Frucht aufopferungsfreudiger Kanzeltätigkeit an. Charakteristisch an diesen Predigten ist der klare, durchsichtige Aufbau, die logische, präzise Beweisführung, die knappe, kurze Ausführung. Die Themata sind sämtlich praktisch, meistens sogar grundlegend für das religiöse Leben. Gute Verwendung finden sie als Vorlage für Programmpredigten, wie sie der Aushilfsseelsorger meistens halten muß.

Steyl. Heinrich Stolte S. V. D.

15) **Soziale Briefe.** Herausgegeben von C. Forschner, Diözesanpräses der katholischen Männer- und Arbeitervereine der Diözese Mainz. 4. Bändchen: Vorträge für Vereins- und Familienabende (zweiter Zyklus). Zweite Auflage. 8° (127 S.). Mainz. 1913. Kirchheim. kart. M. 1.50 = K 1.80.

Die gefälligen grünen Bändchen dieser Vortragssammlung haben dank ihrer Brauchbarkeit bereits erfreulicherweise eine weite Verbreitung gefunden. Das vorliegende Heft enthält ein Dutzend ausgearbeitete Vorträge über Fragen, deren Erörterung in den Arbeitervereinen heutzutage nicht unterlassen werden darf. Die Gegner der christlichen Arbeiterbewegung wissen nämlich sehr wohl, daß die Arbeiter erst dann für die sozialistischen Ideen reif sind, wenn sie einmal mit der Religion und der Kirche völlig gebrochen haben. Daher erwächst für die geistlichen Ratgeber der Arbeitervereine die erhöhte Pflicht, öfters Fragen zu besprechen, wie sie Forschner im vorliegenden Büchlein ausführt, nämlich: Gibt es eine Ewigkeit? Die Kirche und die Sklaverei. Die Kirche und die Freiheit. Ist die Kirche eine Feindin der Arbeiter? Die Arbeit im Lichte des Christentums. Das Glück der Zufriedenheit. Die wahre Freude. Die Pflichten des katholischen Mannes. Was hat die Arbeiterfrau mit der Gewerkschaft zu tun? Die Grundpfeiler der christlichen Familie. Ein Kapitel über Kindererziehung. — Man sieht schon aus dieser Titelaufzählung, daß es sich hier um lauter aktuelle Fragen handelt. Die Durchführung der einzelnen Vorträge ist lichtvoll, leicht verständlich und in warmen Worten gehalten. Man merkt aus jeder Zeile den aufrichtigen Freund der Arbeiter heraus. Vielbeschäftigte Mitbrüder, die in Vereinen öfters zu sprechen genötigt sind, werden das vorliegende sowie die übrigen Bändchen der Sammlung mit großem Nutzen gebrauchen. Die „Sozialen Briefe" erscheinen in zwangloser Folge. Bis jetzt liegen zwölf Bändchen vor, die jede Buchhandlung zur Einsicht vorlegt.

Linz. Jos. Danzer, Redakteur.

16) **Dreihundertzwanzig Strafgerichte Gottes und Zufälle, welche keine Zufälle sind,** aus neuester Zeit. Von Dr Josef Anton Keller. Dritte, vermehrte Auflage. 12° (XX u. 500 S.). Mainz. 1913. Kirchheim. brosch. M 3.50.

„Zur Ehre Gottes, zur Weckung der Gottesfurcht und zur Warnung" hatte der hochw. Herr Verfasser schreckliche Ereignisse und merkwürdige Vorfälle, welche als Tatsachen anzuzweifeln kein vernünftiger Grund vorhanden ist, gesammelt und davon 320, nach zwei Teilen geordnet, veröffentlicht. Der erste Teil bringt Strafgerichte Gottes nach den Geboten Gottes und der Kirche, dazu Sterben ohne die heiligen Sakramente und Entweihung der Ruhestätten der Toten; der zweite Teil erschreckende und erfreuliche Zufälle.

Die Dr Kellerschen Erzählungen sind zu bekannt, als daß noch eine besondere Empfehlung derselben notwendig wäre.

Linz. P. F.

C. Literarischer Anzeiger.

Bei der großen Menge von Büchern, Broschüren und Zeitschriften, die der Redaktion zugesandt werden, ist es, soll die Zeitschrift nicht den Charakter eines Literaturblattes annehmen, schlechterdings unmöglich, einem jeden Werke eine eigene, wenn auch noch so kurze Besprechung

zu teil werden zu lassen; wir können deshalb der Redaktion zugesandte Zeitschriften und namentlich kleinere und unbedeutendere Preßerzeugnisse im nachstehenden nur kurz zur Anzeige bringen.

1. Zeitschriften.

Acta Pontificia et Decreta Ss. R. Congregationum. Romana Mensualis Ephemeris. L. 4.— = Fr. 5.—.

Collationes Namurcenses. Jährlich 6 Hefte. Namur. Wesmael-Charlier. Fr. 4.—.

Collationes Brugenses. Monatlich 1 Heft. Brügge. Maertens. Fr. 6.—.

Acta III. Conventus Velehradensis. Prag. I. 8. Preis K 8.—.

Acta Academiae Velehradensis. Annus VIII. N. 1—3. Prag. I. 186.

Études. Revue fondé en 1856 par des Pères de la Compagnie de Jésus. Erscheint am 5. und 20. eines jeden Monates. Paris, Bureaux des Études. 50 rue de Babylone (VIIe). Abonnement jährlich Fr. 30.—.

Etudes Franciscaines. Revue mensuelle. Freiburg. Herder. Fr. 13.—.

Revue ecclésiastique de Liège. Jeden zweiten Monat 1 Heft. Liège (Dessain).

L'Ami du Clergé. Wochenschrift. Langres. Fr. 15.—.

La Ciudad de Dios. Revista religiosa, filosofica, cientifica y literaria. Real monasterio del Escorial. Madrid. Alle 14 Tage eine Nummer. Herausgegeben von den PP. Augustinern im Eskorial. 25 Pesetas.

The Catholic Educational Association Bulletin. Columbus, Ohio.

Archiv für katholisches Kirchenrecht. Mainz. Kirchheim. Jährlich 4 Hefte. M. 10.— = K 12.—.

Pastoral-Blatt. Herausgegeben von mehreren katholischen Geistlichen Nordamerikas. Monatlich 1 Heft. Verlag B. Herder, St Louis, Mo. Preis jährlich Doll. 2.—.

Münsterisches Pastoral-Blatt. Monatsschrift für katholische Seelsorger. Herausgegeben von Subregens A. Francken. Monatlich 1 Heft. Verlag Regensburg, Münster. Preis halbjährlich M. 2.—.

Oberrheinisches Pastoral-Blatt (vormals „Freiburger Katholisches Kirchenblatt"). Monatlich 1 Heft. M. 4.—.

Anzeiger für die katholische Geistlichkeit Deutschlands. Monatlich zweimal. Frankfurt a. M. Jährlich M. 1.—.

Konferenzblatt. Zeitschrift für den katholischen Klerus. Organ des Verbandes der deutschen katholischen Geistlichkeit Böhmens, der Kleruskonferenzen und des Preßvereines der Diözese Leitmeritz. Jährlich zehnmal. K 3.— = M. 3.—. Hainsbach (Nordböhmen).

Korrespondenz des Vereines katholischer Geistlicher der Diözese Brünn. Monatlich 1 Heft. Brünn. K 4.—.

Deutscher Hausschatz. Illustrierte Familienzeitschrift. Regensburg. Friedrich Pustet. Monatlich 2 Hefte. M. 7.20 = K 8.64.

Alte und neue Welt. Illustrierte Familienzeitschrift zur Unterhaltung und Belehrung. Benziger, Einsiedeln. Monatlich 2 Hefte à 35 Pf. = 45 h = 45 Cts.

Die katholische Welt. Illustriertes Familienblatt. Kongregation der Pallottiner in Limburg a. d. Lahn. Jährlich 12 Hefte à 40 Pf. = 50 h = 50 Cts.

Immergrün. Illustrierte Familienzeitschrift. Verlag Ambr. Opitz, Warnsdorf (Nordböhmen). K 5.— = M. 5.—.

Die katholischen Missionen. Illustrierte Monatsschrift mit zweimonatlicher „Beilage für die Jugend". Freiburg. Herder. M. 5.— = K 6.—.

Der Gral. Monatsschrift für schöne Literatur. Trier. Petrus-Verlag. M. 5.— = K 6.—.

Pharus. Katholische Monatsschrift für Orientierung in der gesamten Pädagogik. Herausgegeben von der pädagogischen Stiftung Cassianeum,

Donauwörth. Verlag L. Auer. Preis halbjährlich M. 4.— = K 4.80. Einzelheft M. 1.— = K 1.20.

Katechetische Blätter. Monatlich 1 Heft. Organ des Münchener Katechetenvereines. Kösel'sche Buchhandlung in Kempten-München. Preis im Buchhandel M. 4.— = K 4.80.

Katechetische Monatsschrift. Blätter für Erziehung und Unterricht mit besonderer Berücksichtigung der Katechese. Münster i. W. Erscheint in vier Ausgaben gleichzeitig mit dem „Literaturbericht". M. 2.60, M. 4.—, M. 5.50.

Apologetische Rundschau. Monatsschrift zur Hebung und Verteidigung katholischen Lebens und Wissens für Gebildete aller Stände. Zentral-Auskunftstelle der kath. Presse (C. A.) Frankfurt a. M., Schwindstraße 14. M. 4.— = K 4.75 (Ausland Fr. 5.25).

Magazin für volkstümliche Apologetik. Verlag Ohlinger, München. Pro Jahrgang M. 4.— = K 4.80 (durch die Post M. 4.20 = K 5.04).

Aufwärts. Organ des St. Josephs-Vereines zur Verbreitung guter Schriften. Cöln, Lindenstraße 38. Jährlich M. 1.50.

Petrus-Blätter. Wochenschrift zur Beurteilung unserer Zeit im Lichte des römisch-katholischen Glaubens. Trier. Vierteljährlich M. 2.— = K 2.40.

Gregorianische Rundschau. Monatsschrift für Kirchenmusik und Liturgik. Graz. Styria. K 3.50 = M. 3.— = Fr. 4.—.

Christliche Kunstblätter. Organ des Linzer Diözesan-Kunstvereines. 54. Jg. Monatlich 1 Nummer. Linz, Herrenstraße 19. K 3.—.

Der Morgen. Blätter zur Bekämpfung des Alkoholismus und zur Erneuerung christl. Lebens. Organ des kathol. Mäßigkeitsbundes Deutschlands. Jugendbeilage „Frisch vom Quell". Trier. M. 2.— = K 2.40.

Sobrietas. Organ des Priester-Abstinentenbundes und des internationalen Komitees abstinenter Priester. Jährlich M. 2.— = K 2.40 (Studierende M. 1.— = K 1.20). Haidhausen-Ruhr.

Sonnenland. Illustr. Halbmonatsschrift für gebildete Mädchen. Buchhandlung L. Auer in Donauwörth. Pro Quartal M. 1.50 = K 1.80 nebst Zustellgebühr, bei direkter Zusendung M. 2.10 = K 2.50 = Fr. 3.—.

Das Apostolat der christlichen Tochter. St. Angela-Blatt. Monatlich 1 Heft. Wien. K 3.30 = M. 3.50 = Fr. 4.60.

Die christliche Jungfrau. Illustrierte Monatsschrift mit der Beilage „Die gute Kongreganistin". Münster i. W. Alfonsus-Buchhandlung. M. 1.20 (mit Porto M. 1.80) = K 2.10 = Fr. 3.—.

Der christliche Kinderfreund. Monatsschrift zur Förderung der christlichen Erziehung und Rettung der Jugend für Eltern, Lehrer und Erzieher. Verlag: Kinderfreund-Anstalt in Innsbruck. Jährlich K 1.20 = M. 1.—.

Monika. Zeitschrift für kath. Mütter und Hausfrauen. Jährlich 52 Nummern. Donauwörth. Halbjährlich M. 2.28 = K 2.75.

Oesterreichische Frauenwelt. Monatsschrift für die gebildete Frau. III. Jahrgang. Verlag Tyrolia, Brixen a. E. K 5.— = M. 5.—.

Die christliche Familie mit der Beilage „Das gute Kind". Eigentum des kathol. Schulvereines für Oesterreich. Wien. Monatlich 2 Hefte. K 3.40 = M. 3.50.

St. Kamillus-Blatt. Illustrierte Monatsschrift (nebst Unterweisungen über Kranken- und Gesundheitspflege). St. Kamillus-Druckerei, Aachen. Jährl. M. 1.50 = K 1.80.

Der treue Kamerad. Illustriertes Lehr- und Lernmittel für Fortbildungsschulen und zum Selbstunterricht der christlichen Jugend. Monatlich 1 Heft. Bregenz (Vorarlberg). K 2.— = M. 1.80.

Stern der Jugend. Illustrierte Wochenschrift für Schüler höherer Lehranstalten. Jährlich 52 Hefte. Donauwörth. L. Auer. Halbjährlich M. 1.50 = K 1.80 = Fr. 2.05.

Canisiusstimmen, zugleich **Stimme Mariä.** Echo von Rom und der Herz Jesu-Andacht. Offizielles deutsches Organ der internationalen und nationalen Marianischen Kongresse. Freiburg (Schweiz). Fr. 1.50 = K 1.70 = M. 1.50.

Stimmen aus Bosnien. Illustrierte Blätter in zwangloser Folge. Herausgeber P. Anton Puntigam S. J., katholisches Seminar, Sarajevo.

Unsere Fahne. Sodalen-Korrespondenz für Studierende. Jährlich 6 Hefte. Wien, IX/4, Lustkandlgasse 41. Jährlich K 1.50 = M. 1.50 = Fr. 2.—.

Stern von Afrika. Organ der deutschen Provinz der Pallottiner. Jährlich 12 Hefte. M. 2.— = K 2.40.

Vergißmeinnicht. Illustrierte Monatsschrift der Mariannhiller Mission. Linz a. d. D., Steingasse 23a. K 1.50.

Das Licht. Missionsschrift der Oblaten des hl. Franz von Sales. Erscheint am 15. jeden Monats. Wien, I., Annagasse 3b. K 1.20 = M. 1.— = Fr. 2.—.

Echo aus Afrika. Katholische Monatsschrift zur Förderung der afrikanischen Missionstätigkeit. Salzburg. K 1.50 = M. 1.50 = Fr. 1.50.

Das Heidenkind. Illustrierte Missionsjugendschrift. Monatlich 2 Hefte. Sankt Ottilien (Oberbayern). Halbjährlich 50 Pf. = 60 h.

Afrika-Bote. Illustrierte Monatsschrift. Trier. M. 2.— = K 2.40.

Das Reich des Herzens Jesu. Illustrierte Monatsschrift der Priester vom Herzen Jesu. Missionshaus Sittard, Post Wehr, Bez. Aachen. Jährlich M. 2.— = K 2.40, bei Auslandsporto M. 2.60 = K 3.12.

Emmanuel. Monatsschrift für das Volk zum Preise des allerheiligsten Altarssakramentes. Organ der eucharistischen Vereine. Buchs (Post Schaan, Fürstentum Liechtenstein) — Lindau i. B. M. 1.20 = K 1.50 = Fr. 1.50.

St. Franziski-Glöcklein. Illustrierte Monatsschrift für die Mitglieder des dritten Ordens vom heiligen Franziskus. Innsbruck. Fel. Rauch. K 1.40 = M. 1.20 (mit Post K 1.70 = M. 1.80).

Missionsblätter von St. Ottilien (Oberbayern). M. 1.50 = K 1.80.

Marienlob. Monatsschrift für Freunde des Rosenkranzes. Herausgegeben von Priestern des Dominikanerordens in Wien, I., Postgasse 4 (Dominikanerkloster). I. Jahrgang. K 2.— = M. 2.— = Fr. 3.—.

Der Sendbote des heiligen Josef. Monatsschrift. Wien, XVIII/1, Gentzgasse 140. (Samt Beilage „Die heilige Familie".) K 2.— = M. 2.— = Fr. 3.—.

Salesianische Nachrichten. Turin, Via Cottolengo 32 — Trient, Via Lunga 43.

2. Eingesandte Werke.

Verlag von Kirchheim u. Co. in Mainz. Meß- und Kommunionandacht für Kinder. Von Bernhard Mertens, Domkaplan zu Mainz. Mit kirchlicher Approbation. 1913. 16°. 58 S. Preis geb. 40 Pf. — Jubiläumsbüchlein für das von Sr. Heiligkeit Papst Pius X. verkündete allgemeine Jubiläum (1913). Nach der Anleitung des † Mainzer Domdekans Dr J. B. Heinrich. Mit kirchl. Approbation. 16°. 52 S. Preis geheftet 25 Pf. — Jubiläumsfragen 1913. Beantwortet für den Seelsorgklerus von Dr theol. W. E. Hubert. Mainz 1913. 16°. 36 S. Preis geheftet 40 Pf. — Das junge Mädchen im Verkehre mit der Welt. Fingerzeige und Ratschläge von P. F. Peters C. SS. R. Fünfte Auflage. Mit kirchlicher Approbation. 1912, Mainz. Gr. 16°. IV u. 168 S. Preis in Kalikoband M. 1.20. — Wir Akademiker und die Kirche. Von Dr Michael Faulhaber, Bischof von Speyer. Autorisierte Ausgabe. 1913, Mainz. 8°. 30 S. Preis geh. 40 Pf. — Das Gasthaus zur „Alten Krone". Eine Pfälzer Dorfgeschichte von K. Forschner, päpstl. Hausprälat. 1913, Mainz. 8°. 190 S. Preis gebd. in Leinwand M. 1.80. (Dorfgeschichten 1. Band).

Verlag der Buchhandlung Ludwig Auer in Donauwörth. Wie leisten wir praktische Arbeit in der Jugendfürsorge? Von Dr A. Winterstein. 1912. 8°. 100 S. M. 1.—.

Verlagsanstalt Benziger u. Co. A.-G. in Einsiedeln, Schweiz. Weckrufe an die moderne Jugend. Von Kaplan W. Dederichs. 1912. 8°. 100 S. M. —.90.

Verlag W. Baader, Rottenburg. Die Urbansbruderschaft in Rottenburg a. N. Mit einer Abbildung. Von Stolz Eugen, Lic.-theol., Kaplan in Ergenzingen (Württemberg). 1913. M. —.60.

Verlagsanstalt „Tyrolia" in Brixen. Winke zur Anlage einer Pfarrchronik. Von Dr Karl Böhm. 4°. 11 S. Preis ord. 80 h = 80 Pf.

Verlag Friedrich Pustet in Regensburg. De sacrificio Missae auctore Joanne Card. Bona. Cum tribus Appendicibus continentibus P. Gasparis Druzbicki S. J. tractatum de effectibus, fructu et applicatione Ssmi Missae Sacrificii, opusculum Jacobi Merlo Horstii: Aphorismi eucharistici, necnon Preces pro Praeparatione et Gratiarum Actione ex Missali Romano. pag. XII. et 452. — Certamen spirituale auctore V. P. Laurentio Scupoli. pag. XII et 448. Cum 2 Appendicibus de Tentationibus et Examine conscientiae auctore P. Alf. Rodriguez S. J. — De magno orationis medio auctore S. Alfonso de Ligorio. Cum 2 Appendicibus de Oratione auctore P. A. Rodriguez S. J. et S. Athanasii ad Marcellinum epistola in interpretationem Psalmorum. pag. XVI et 424.

Verlagsbuchhandlung „Styria", Graz. Mit ins Leben. Ein Merkbüchlein aus der katholischen Religionslehre mit Bezug auf den vom österreichischen Gesamtepiskopat approbierten großen Katechismus, zusammengestellt von P. Lambertus O. Fr. M., Bürgerschulkatechet. 32°. 24 S. Preis geheftet 20 h.

Verlag von H. Kirsch in Wien. Gott segne dich. Ein Geleitwort für unsere Jungen zum Schulaustritt von Karl Schwarz. 8°. 76 S. Preis brosch. 50 h; 12 Stück K 5.—, 100 Stück K 40.—. — Der Friede Christi. Christentum und Friedensbewegung von Dr Alexander Gießwein, päpstlicher Hausprälat, Domkapitular. 8°. 40 S. — Lourdes im Glanze seiner Wunder. Von Alfred Hoppe. 2. Auflage. 30 h. — Triumph der Eucharistie. Von demselben Verfasser. 80 S. 40 h.

Volksvereins-Verlag in M.-Gladbach, G. m. b. H. Wie organisiert man Jungfrauen und Mütter in kirchlichen Vereinen? Neue Wege in der Vereinsseelsorge für unsere Frauen und Mädchen. Von Pfarrer J. Wessel in Solingen. 2. Aufl. 2. bis 4. Tausend. Kl. 8°. 32 S. M.-Gladbach 1913. Preis 20 Pf., postfrei 25 Pf. — Student und Vinzenz-Verein. Von stud. phil. Hans Grundei. (Studenten-Bibliothek Heft 3. Herausgegeben vom Sekretariat Sozialer Studentenarbeit.) Kl 8°. 55 S. M.-Gladbach 1913. Preis 40 Pf., postfrei 45 Pf. — Die Früchte einer sozialstudentischen Bewegung (zugleich Einführung in das geistige Leben und in die Literatur des sozialen Katholizismus in Frankreich) von Dr Hermann Platz. 1. bis 3. Tausend. (Studenten-Bibliothek 7. Heft. Herausgegeben vom Sekretariat Sozialer Studentenarbeit, M.-Gladbach.) Kl 8°. 94 S. M.-Gladbach 1913. Preis 40 Pf., postfrei 45 Pf. — Die Settlementsbewegung. Von Dr Bruno Rauecker. (Studenten-Bibliothek. Herausgegeben vom Sekretariat Sozialer Studentenarbeit. 8. Heft.) M.-Gladbach. 1913. Preis 40 Pf., postfrei 45 Pf. — Der Verband der wissenschaftlichen katholischen Studentenvereine „Unitas" (U. V.). Ein Ueberblick über seine Geschichte und seine Ziele. Von Werner Ohlendorf. (Studenten-Bibliothek, herausgegeben vom Sekretariat Sozialer Studentenarbeit. 9. Heft.) M.-Gladbach 1913. 40 Pf., postfrei 45 Pf. — Der Kartellverband der katholischen Studentenvereine Deutschlands (K. V.). Von Dr Karl Hoeber. (10. Heft der Studenten-Bibliothek. Herausgegeben vom Sekretariat Sozialer Studentenarbeit.) K. 8°. 52 S. M.-Gladbach 1913. 40 Pf., postfrei 45 Pf.

— Meine Residenzarbeit. Von Ina Jünemann. 1. bis 3. Tausend. (Studenten-Bibliothek, 11. Heft. Herausgegeben vom Sekretariat Sozialer Studentenarbeit.) K. 8°. 59 S. M.-Gladbach 1913. Preis 40 Pf., postfrei 45 Pf. — Die katholischen Arbeitervereine. Von Josef Joos. (Studenten-Bibliothek 12. Heft. Herausgegeben vom Sekretariat Sozialer Studentenarbeit.) Kl. 8°. 54 S. M.-Gladbach 1913. Preis 40 Pf., postfrei 45 Pf. — Die Türkei. Verfassung, Verwaltung, Volkswirtschaft. Von Dr Franz Schmidt. (Staatsbürger-Bibliothek, Heft 36.) 8°. 52 S. M.-Gladbach 1913. 40 Pf., postfrei 45 Pf. — Arbeiterinnen-Fürsorge in weiblichen Jugendvereinen. (Soziale Tagesfragen 32. Heft.) Von Dr Otto Müller. Zweite, vollständig umgearbeitete Auflage. Gr. 8°. 80 S. M.-Gladbach 1913. Preis 80 Pf., postfrei 90 Pf. — Baden und Schwimmen. Praktische Winke für die Jugendpflege. Von Arnold Hirtz. (Soziale Tagesfragen, 42. Heft.) Gr. 8°. 45 S. M.-Gladbach 1913. Preis 80 Pf., postfrei 90 Pf. – Adolf Kolping. Von Dr Albert Franz. (Führer des Volkes. Eine Sammlung von Zeit- und Lebensbildern. 5. Heft.) Gr. 8°. 60 S. Mit dem Bilde Kolpings. M.-Gladbach 1913. Preis 60 Pf., postfrei 75 Pf. — J. M. Sailer. Von Universitätsprofessor Dr Wilh. Kosch. (Führer des Volkes. Eine Sammlung von Zeit- und Lebensbildern. 6. Heft.) 8°. 41 S. M.-Gladbach 1913. Preis 60 Pf., postfrei 70 Pf. — Lichtbild und Kino-Technik. (Lichtbühnen-Bibliothek. 1. Heft. Herausgegeben von der Lichtbilderei, Gesellschaft m. b. H., M.-Gladbach.) Von F. Paul Liesegang. 8°. 73 S. M.-Gladbach 1913. Preis M. 1.—, postfrei M. 1.10. — Kino und Kunst. Von H. Häfker. (Lichtbühnen-Bibliothek. 2. Heft. Herausgegeben von der Lichtbilderei M.-Gladbach.) 8°. 71 S. M.-Gladbach 1913. Preis M 1.—, postfrei M. 1.10. — Kino und Gemeinde. Von Dr. Willi Warstat und Franz Bergmann. (Lichtbühnen-Bibliothek. 3. Heft. Herausgegeben von der Lichtbilderei M.-Gladbach.) 8°. 112 S. M.-Gladbach 1913. Preis M. 1.—, postfrei M. 1.10. — Jüngerschaft. Handbüchlein des christlichen Lebens. Von Emil Dimmler. 1913.

Herdersche Verlagshandlung in Freiburg im Breisgau. Für die Praxis des Seelsorgers. Ein systematisch angeordnetes Verzeichnis brauchbarer Bücher für die theoretische und praktische Tätigkeit des Kuratklerus. 8°. 56 S. Wird an Interessenten kostenlos versandt.

Verlag von G. P. Aderholz Buchhandlung in Breslau. Die katholischen Moralsätze bezüglich der Rationalisierung der Geburten. Von Dr Franz Renz, Universitätsprofessor in Breslau. Kl. 8°. 35 S. Breslau 1913. Preis 50 Pf. — Differenzierungen oder eine Parallele zur modernen Entwicklungslehre. Von Geistl. Rat Dr A. Kluge. Breslau 1913. 8°. 48 S. Preis 60 Pf.

Verlag Anton Pustet in Salzburg. Die Grundwahrheiten der Erlösung. Dargestellt in fünf Vorträgen von Dr Ignaz Seipel, k. k. Universitätsprofessor. 8°. 58 S. Preis brosch. 80 Pf. = 90 h, gebd. in Leinwand M. 1.20 = K 1.40.

Verlag von H. Polthoff in Bochum. Briefe vom Kreuzberg. Von Franziskus. Mit einem Vorwort von Dr P. Expeditus Schmidt O. F. M. 8°. 29 S. Preis 50 Pf. — Der Besuch des Allerheiligsten, insbesondere der Meßbesuch als Opferschule. Referat, gehalten von P. Franz Mair C. SS. R. auf dem Eucharistischen Weltkongreß zu Wien. 8°. 15 S. Preis 20 Pf. — Auf flinken Sohlen. Winke über das Tanzen. Von W. Dederichs, Kaplan in Hochneukirch (Rheinland). Kl. 8°. 16 S. Preis 10 Pf.

Verlag des St. Josef-Vereines in Cöln. Herz Jesu-Freitag. Belehrungs- und Kommunionbuch zu Ehren des göttlichen Herzens. Für Welt- und Ordensleute. Unter Mitarbeit verschiedener Religionslehrer herausgegeben von M. Müller, Schulvorsteher a. D. Kl. 8°. 537 S. Preis in Kaliko,

Rotschnitt M. 1.20, in Kaliko, Goldschnitt M. 1.50, in Leder, Goldschnitt, hochfein M. 2.25, in Leder, wattiert, weiß oder schwarz, Goldschnitt M. 3.—.

Verlag von Ferdinand Schöningh in Paderborn. Adolf Kolping der Gesellenvater. Ein Lebensbild, entworfen von S. G. Schäffer. Volksausgabe, bearbeitet von Dr theol. W. Schwer. Mit 4 Bildern. 8°, 138 S. Preis M. 1.—. — Predigten und Vorträge. Von P. August Andelfinger. 7. Heft. Kongregationsfeiern.

Verlag von Hermann Rauch in Wiesbaden. Der große Portiunkula-Ablaß von P. Rafael Hüfner, Franziskanermissionär. 2. Auflage. 64 S. geh. 25 Pf., gebd. 50 Pf., Porto 5 Pf.

Verlag von Felizian Rauch in Innsbruck. Die Sühnmesse und ihre Gründerin Schwester Rosa Ord. Praem. Von Dr Basil Graßl, Ord. Praem. Preis 30 h = 25 Pf., 50 Stück K 13.50 = M. 11.50.

Verlag von Max Hirmer in München. Zwanzig Bilder aus dem Alten und Neuen Testament, nach Originalen von Jos. Untersberger. In Gebetbuchformat. Preis per 100 Stück M. 2.50, in Postkartengröße Preis per Serie M. 1.50.

Verlag der St. Josef-Bücher-Bruderschaft in Klagenfurt. Die neunzehnte Jahresgabe umfaßt folgende Bücher: 1. Allerlei vom Kriege. — 2. Die Heilige Schrift (IV. Heft zum 1. Band; hiezu ist auch eine schöne Einbanddecke zum Preise von 80 Pf. zu haben). — 3. Bunte Geschichten. Eine Sammlung fesselnder und gehaltsreicher Erzählungen. — 4. St. Josef, unser Schutzpatron. Ein Betrachtungs- und Gebetbuch. — 5. St. Maria- und St. Josefs-Kalender 1914. — 6. Der Klaußner am Falkenstein. Roman von Frida Branz. — 7. Der Tierarzt im Hause. Ein Tierhelferbuch von Alois Reichl. Der Mitgliedsbeitrag, welchen man am bequemsten mit Postanweisung einsendet, beträgt für die Bücher Nr. 1 bis einschließlich 5, Gebetbuch gebunden, M. 2.05. An Stelle des Gebetbuches kann auch das 6. oder 7. Buch gewählt werden. Das 6. oder 7. Buch kostet 50 Pf. mehr. Das Porto für eine bis drei Jahresgaben (5—15 Bücher) beträgt 50 Pf. Jeder Besteller schreibe seinen Namen und seine Adresse (mit Postort) recht deutlich. Von der Heiligen Schrift kann die 1., 2. und 3. Lieferung gegen Nachzahlung von je 70 Pf. bezogen werden. Seit Sommer 1912 gibt die St. Josef-Bücher-Bruderschaft auch eine eigene Vereinszeitschrift „Glück ins Haus" heraus. Die neue Zeitschrift erscheint viermal im Jahre — jedesmal ein reich illustriertes Heft von 32 Seiten, und kostet für die Bücherbesteller 40 Pf., für diejenigen, welche die Gaben nicht bestellen, 80 Pf. im Jahre.

Verlagsbuchhandlung A. Weger in Brixen a. E., Südtirol. Das durchbohrte Herz Jesu an das Herz der Ordensperson. Dreiunddreißig Betrachtungen zur Erneuerung des Geistes der Vollkommenheit. Von Felix Massaruti aus der Gesellschaft Jesu. Aus dem Italienischen der zweiten verbesserten Auflage von Dr Franz Schmid, Domdekan, päpstlicher Hausprälat und Seminarregens. Mit Farbenbild. 12°. 358 S. Preis broschiert K 1.20, gebd. in Leinwand und Rotschnitt K 1.80.

Verlag von Peter Hanstein in Bonn. Katholische Religionslehre für Oberlyzeen und Studienanstalten. Von Franz Josef Peters. 3. Teil: Die Glaubenslehre. 8°. IV u. 83 S.

Verlag Gebrüder Lensing in Dortmund. Jahrbuch 1913. Ein Wegweiser für die Katholiken von Dortmund und Umgebung nebst Plan. 4°.

Verlag Karl Beyaert in Brügge. Celebrantis Socius ad Missam secundum et extra Ordinem Officii rite celebrandam, juxta novam Rubricarum reformationem Bullae „Divino afflatu" et recentissima S. R. C. Decreta, cui accedunt Preces ante et post Missam atque Benedictiones maxime usurpatae, cura et studio P. Victorii ab Appeltern, Ord. FF. Min. Capuccinorum Prov. Belgicae Ex. Provincialis et Juris Canonici ac S. Li-

turgiae Lectoris emeriti. — 400 pages in-32 avec cadre rouge Fr. 2.50, cart. Fr. 3.25.

Gabriel Beauchesne, Libraire-Éditeur, Rue de Rennes, 117, Paris (6). „Hors de l'Eglise, pas de Salut", Dogme et Théologie. Par J.-V. Bainvel, Professeur de Théologie à l'Institut Catholique de Paris. In-16 couronne (VIII-62 pp.) Fr. 0.75; franco Fr. 0.90.

Kalender für 1914.

Unter den für das Jahr 1914 bei der Redaktion dieser Zeitschrift eingelangten Kalendern nennen wir an erster Stelle Benzigers **Marien-Kalender.**

In mehrfarbigem Umschlag, mit Farbendruck-Titelbild, über 100 Illustrationen, worunter 9 Vollbilder, zweifarbigem Kalendarium, Wandkalender, Märkteverzeichnis, Preisrebus, 138 Seiten. 4°. Preis pro Exemplar 50 Pf. = 60 h = 60 Cts. Verlagsanstalt Benziger u. Co., A.-G., Einsiedeln, Waldshut, Cöln a. Rh., Straßburg i. E.

Aus dem reichen Inhalt dieses auch in der Ausstattung sehr gediegenen Kalenders möchten wir als einzigartige Neuheit gleich zuerst hervorheben die beiden Porträttafeln mit den Bildnissen sämtlicher Kardinäle der heiligen Kirche. Den Bildnissen ist ein ausführlicher Erklärungstext beigegeben. Ferners sind es eine ganze Reihe ergreifender Erzählungen, die den Ruf des Kalenders aufs neue bestätigen und festigen.

In der nämlichen Verlagsanstalt erschien der **Einsiedler-Kalender,** 74. Jahrgang.

In zweifarbigem Umschlag, mit Farbendruck-Titelbild, ca. 70 Illustrationen, worunter 7 Vollbilder, zweifarbigem Kalendarium, Wandkalender, Märkteverzeichnis, Preisrebus. 130 S. 8°. — Preis pro Exemplar mit Chromobild 40 Pf. — 50 h = 50 Cts., ohne Chromobild 30 Pf. = 40 h = 40 Cts. — Der „Einsiedler-Kalender" bedarf keiner weiteren Empfehlung.

Im Verlag der Bonifatius-Druckerei in Paderborn erscheint zum zwölften Male der **Papst-Kalender.** Preis 50 Pf. = 60 h. Text und Illustration in jeder Beziehung empfehlenswert.

Ferner nennen wir noch den **Mariannhiller Missionskalender** für das Jahr 1914.

Verlag und Expedition: Fränkische Gesellschaftsdruckerei in Würzburg. Vertretung der Mariannhiller Mission in Linz, Steingasse 23a, Oberösterreich. Preis 60 h, mit Postzusendung 70 h.

Dieser Kalender verdient nicht bloß wegen seines gediegenen Inhaltes und seiner schönen Illustrationen, sondern auch deshalb eine besondere Empfehlung, weil der Reinertrag desselben für die Mariannhiller Mission bestimmt ist.

Erlässe und Bestimmungen römischer Kongregationen.

Zusammengestellt von Dr Bruno Albers O. S. B. in Badia di Farfa, Provinz Perugia, Italien.

(Entscheidungen der Bibelkommission in Betreff der Apostelgeschichte und der Pastoralschreiben des heiligen Paulus.)

I.

DE AUCTORE, DE TEMPORE COMPOSITIONIS ET DE HISTORICA VERITATE LIBRI ACTUUM APOSTOLORUM.

Propositis sequentibus dubiis Pontificia Commissio de Re Biblica ita respondendum decrevit:

I. Utrum perspecta potissimum Ecclesiae universae traditione usque ad primaevos ecclesiasticos scriptores assurgente, attentisque internis rationibus libri Actuum sive in se sive in sua ad tertium Evangelium relatione considerati et praesertim mutua utriusque prologi affinitate et connexione (Lc I, 1—4; Act I, 1—2), uti certum tenendum sit volumen, quod titulo Actus Apostolorum, seu „Πράξεις Ἀποστόλων" praenotatur, Lucam evangelistam habere auctorem?

R. Affirmative.

II. Utrum criticis rationibus, desumptis tum ex lingua et stylo, tum ex enarrandi modo, tum ex unitate scopi et doctrinae, demonstrari possit librum Actuum Apostolorum uni dumtaxat auctori tribui debere; ac proinde eam recentiorum scriptorum sententiam, quae tenet Lucam non esse libri auctorem unicum, sed diversos esse agnoscendos eiusdem libri auctores, quovis fundamento esse destitutam?

R. Affirmative ad utramque partem.

III. Utrum, in specie, pericopae in Actis conspicuae, in quibus, abrupto usu tertiae personae, inducitur prima pluralis (Wir-Stücke), unitatem compositionis et authenticitatem infirment; vel potius historice et philologice consideratae eam confirmare dicendae sint?

R. Negative ad primam partem, affirmative ad secundam.

IV. Utrum, ex eo quod liber ipse, vix mentione facta biennii primae romanae Pauli captivitatis, abrupte clauditur, inferri liceat auctorem volumen alterum deperditum conscripsisse, aut conscribere intendisse, ac proinde tempus compositionis libri Actuum longe possit post eamdem captivitatem differri; vel potius iure et merito retinendum sit Lucam sub finem primae captivitatis romanae apostoli Pauli librum absolvisse?

R. Negative ad primam partem, affirmative ad secundam.

V. Utrum, si simul considerentur tum frequens ac facile commercium quod procul dubio habuit Lucas cum primis et praecipuis ecclesiae Palaestiniensis fundatoribus nec non cum Paulo gentium Apostolo, cuius et in evangelica praedicatione adiutor et in itineribus comes fuit; tum solita eius industria et diligentia in exquirendis testibus rebusque suis oculis observandis; tum denique plerumque evidens et mirabilis consensus libri Actuum cum ipsis Pauli epistolis et cum

sincerioribus historiae monumentis; certo teneri debeat Lucam fontes omni fide dignos prae manibus habuisse eosque accurate, probe et fideliter adhibuisse: adeo ut plenam auctoritatem historicam sibi iure vindicet?

R. Affirmative.

VI. Utrum difficultates quae passim obiici solent tum ex factis supernaturalibus a Luca narratis; tum ex relatione quorumdam sermonum, qui, cum sint compendiose traditi, censentur conficti et circumstantiis adaptati; tum ex nonnullis locis ab historia sive profana sive biblica apparenter saltem dissentientibus; tum demum ex narrationibus quibusdam, quae sive cum ipso Actuum auctore sive cum aliis auctoribus sacris pugnare videntur; tales sint ut auctoritatem Actuum historicam in dubium revocare vel saltem aliquomodo minuere possint?

R. Negative.

II.

DE AUCTORE, DE INTEGRITATE ET DE COMPOSITIONIS TEMPORE EPISTOLARUM PASTORALIUM PAULI APOSTOLI.

Propositis pariter sequentibus dubiis Pontificia Commissio de Re Biblica ita respondendum decrevit:

I. Utrum prae oculis habita Ecclesiae traditione inde a primordiis universaliter firmiterque perseverante, prout multimodis ecclesiastica monumenta vetusta testantur, teneri certo debeat epistolas quae pastorales dicuntur, nempe ad Timotheum utramque et aliam ad Titum, non obstante quorumdam haereticorum ausu, qui eas, utpote suo dogmati contrarias, de numero Paulinarum epistolarum, nulla reddita causa, eraserunt, ab ipso apostolo Paulo fuisse conscriptas et inter genuinas et canonicas perpetuo recensitas?

R. Affirmative.

II. Utrum hypothesis sic dicta fragmentaria, a quibusdam recentioribus criticis invecta et varie proposita, qui, nulla ceteroquin probabili ratione, immo inter se pugnantes, contendunt epistolas pastorales posteriori tempore ex fragmentis epistolarum sive ex epistolis Paulinis deperditis ab ignotis auctoribus fuisse contextas et notabiliter auctas, perspicuo et firmissimo traditionis testimonio aliquod vel leve praeiudicium inferre possit?

R. Negative.

III. Utrum difficultates quae multifariam obiici solent sive ex stylo et lingua auctoris, sive ex erroribus praesertim Gnosticorum, qui uti iam tunc serpentes describuntur, sive ex statu ecclesiasticae hierarchiae, quae iam evoluta supponitur, aliaeque huiuscemodi in contrarium rationes, sententiam quae genuinitatem epistolarum pastoralium ratam certamque habet, quomodolibet infirment?

R. Negative.

V. Utrum, cum non minus ex historicis rationibus quam ex ecclesiastica traditione, Ss. Patrum orientalium et occidentalium testimoniis consona, necnon ex indiciis ipsis quae tum ex abrupta conclusione libri Actuum tum ex paulinis epistolis Romae conscriptis et praesertim ex secunda ad Timotheum facile eruuntur, uti certa haberi debeat sententia de duplici romana captivitate apostoli Pauli; tuto affirmari possit epistolas pastorales conscriptas esse in illo temporis spatio quod intercedit inter liberationem a prima captivitate et mortem Apostoli?

R. Affirmative.

Die autem 12 iunii anni 1913, in audientia infrascripto Rmo Consultori ab Actis benigne concessa, Ssmus Dominus noster Pius Papa X praedicta responsa rata habuit ac publici iuris fieri mandavit.

Romae, die 12 iunii 1913.

LAURENTIUS JANSSENS, O. S. B.
L. † S. Consultor ab Actis.

(A. A. S. Vol. V. p. 291 ss.)

(Ausfall der Preces post missam.) Die heilige Ritenkongregation hat mit Dekret vom 20. Juni 1913 entschieden: Die von Papst Leo XIII. vorgeschriebenen Gebete nach der heiligen Messe können weggelassen werden, wenn „cum aliqua solemnitate" die heilige Messe (sine cantu) gelesen wird, z. B. bei Gelegenheit der Erstkommunion, einer Generalkommunion, der heiligen Firmung, der Ordination oder für Brautleute; ebenso wenn an die heilige Messe, ohne daß der Celebrant vom Altare weggeht, unmittelbar und liturgischer Vorschrift entsprechend irgend eine heilige Funktion oder fromme Uebung sich anschließt.

(A. A. S. Vol. V. p. 311.)

(Index-Verbot.) Mit Dekret vom 17. Juni 1913 wurden auf den Index der verbotenen Bücher gesetzt:

Luigi Renzetti, „Lotte umane"; romanzo di vita russa. Roma, 1911. Sebastian Merkle, „Vergangenheit und Gegenwart der katholisch-theologischen Fakultäten" („Akademische Rundschau", Leipzig, Oktober- und November-Heft 1912).[1]) L. Laberthonnière, „Sur le chemin du catholicisme". Paris, 1913. L. Laberthonnière, „Le témoignage des martyrs". Ibid., 1912. Stéphen Coubé, „Ames juives". Paris. M. D. Petre, „Autobiography and life of George Tyrrell". London, 1912. H. A. van Dalsum, „Er is geene tegenstelling tuschen de beginselen van de fransche Revolutie en die van het Evangelie". 'S-Gravenhage, 1912. — A. A. S. Vol. V. p. 277.)

(Besitzrecht der Religiosen.) Können die Religiosen mit feierlichen oder einfachen Gelübden einen Besitzanspruch auf diejenigen Manu-

[1]) Anm. d. Red. Die „Akademische Rundschau" erscheint in Leipzig seit Oktober 1912 als monatliche „Zeitschrift für das gesamte Hochschulwesen und die akademischen Berufsstände". Im indizierten Artikel unterzieht der Würzburger Kirchenhistoriker u. a. die Neuscholastik, die Jesuiten und Germaniker sowie verschiedene päpstliche Maßnahmen einer übelwollenden und vielfach einseitigen Kritik.

skripte erheben, welche sie während der Dauer ihres Ordenslebens verfaßt haben? Diese Frage war der S. Congreg. de Religiosis vorgelegt worden. Dieselbe entschied (13. Juli 1913) dahin, daß die während der Dauer des Ordenslebens, nach Ablegung der einfachen oder feierlichen Gelübde verfaßten Arbeiten nicht dem Besitzrechte des Religiosen unterstehen und daß derselbe deshalb die Manuskripte weder verschenken noch unter irgend einem Titel veräußern könne. — (A. A. S. Vol. V. p. 366.)

(Die sogenannten Herbstferien der S. Romana Rota) werden behufs schnellerer Erledigung der richterlichen Prozesse in Hinkunft auf die Zeit vom 24. August bis 14. Oktober verlegt. — (A. A. S. Vol. V. p. 378.)

(Vigil am Abend vor einer Kirchenkonsekration.) Bei der gemäß dem Pontificale Romanum (tit. de ecclesiae dedicatione seu consecratione) vor den Märtyrer-Reliquien zu feiernden Vigil sind Matutin und Laudes zu nehmen aus dem Commune plurimorum martyrum, sub ritu duplici, mit der an 3. Stelle stehenden Oration: Deus qui nos, wobei das Wort annua sowie die Namen entfallen (gemäß Dekret n. 2886 vom 14. Juni 1845) S. R. C. 18. Aug. 1913. (A. A. S. Vol. V. p. 400.)

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Josef Hilgers S. J. in Rom.

1. **Der Jubiläums-Ablaß 1913.** — Unter dem 6. Juni 1913 hat die heilige Pönitentiarie erklärt, daß der Jubiläums-Ablaß dieses Jahres so oft gewonnen werden kann, als man die vorgeschriebenen Werke verrichtet. Der anderen Privilegien des Jubiläums (der Lossprechung von Zensuren und Reservatfällen, der Umwandlung der Gelübde und der Dispens von Irregularität) kann man jedoch nur einmal teilhaft werden. Act. Ap. Sed. V, 279. — Vgl. diese Zeitschrift S. 708, n. 7.

2. **Gelobt sei Jesus und Maria — Heute und immerdar.** Für diesen Gruß hat der Heilige Vater Papst Pius X. unter dem 26. Juni 1913 dieselben Ablässe bewilligt wie für den katholischen Gruß (siehe diese Zeitschrift S. 680). Act. Ap. Sed. V, 364.

3. **Gebet zum heiligen Josef** um Heilighaltung der Sonn- und Festtage. — Glorreicher Patriarch, heiliger Josef, wir bitten dich, erlange allen denen, welche die Sonn- und Festtage heilig halten, den reichsten himmlischen Segen und mache, daß die, welche dieselben entweihen, hienieden schon ihr Unrecht erkennen und sich aus Furcht vor den Strafen, welche sie sich für dieses Leben und das Jenseits zuziehen, bald bekehren.

O du getreuester, heiliger Josef, am Ruhetage des Herrn ließest du alle Arbeit deiner Werkstätte und erfülltest mit Jesus und Maria in heiliger Andacht deine religiösen Pflichten; segne du das fromme Werk zur Heilighaltung der Sonn- und Festtage, das unter deinem mächtigen Schutze errichtet ist, verbreite es überallhin in jedes Haus, in jedes

Geschäft und jede Werkstätte, auf daß bald der Tag komme, an dem das ganze christliche Volk sich an den gebotenen Feiertagen von jeder verbotenen Arbeit enthalte und mit Ernst und Eifer seines Seelenheiles gedenke zur Ehre Gottes, der lebt und regiert von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Ablaß, zuwendbar: 300 Tage jedesmal für alle Gläubigen. — Pius X., 30. Mai (1. Dezember) 1905. — Acta S. Sedis XXXVIII, 411.

4. **Gebete des heiligen Vinzenz Ferrerius** um die Gnade eines guten Todes.

Erbarme dich meiner, o Gott, und erhöre mein Gebet. Ps. 4, 2.

Erbarme dich meiner, o Herr, denn ich bin schwach, heile mich, o Herr, denn meine Gebeine beben. Ps. 6, 3.

Erbarme dich meiner, o Herr, siehe meine Erniedrigung durch meine Feinde. Ps. 9, 14.

Erbarme dich meiner, o Herr, denn ich bin bedrängt, verstört ist vom Grame mein Auge, meine Seele und mein Leib. Ps. 30, 10.

Erbarme dich meiner, o Gott, nach deiner großen Barmherzigkeit. Ps. 50, 3.

Erbarme dich meiner, o Gott, denn es treten mich die Menschen nieder, immerfort bedrängen sie mich und ängstigen mich. Ps. 55, 2.

Erbarme dich meiner, o Gott, erbarme dich meiner, denn auf dich vertraut meine Seele. Ps. 56, 2.

Erbarme dich meiner, o Herr, denn zu dir rufe ich immerfort: erfreue die Seele deines Dieners, denn zu dir, o Herr, erhebe ich meine Seele. Ps. 85, 3 f.

Erbarme dich unser, o Herr, erbarme dich unser; gar sehr sind wir gesättigt mit Verachtung. Ps. 122, 3.

Ehre sei dem Vater und dem Sohne und dem Heiligen Geiste! Wie es war im Anfange, so auch jetzt und allezeit und zu ewigen Zeiten. Amen.

Miserere mei, Deus: et exaudi orationem meam. Ps. 4, 2.

Miserere mei, Domine, quoniam infirmus sum: sana me, Domine, quoniam conturbata sunt ossa mea. Ps. 6, 3.

Miserere mei, Domine: vide humilitatem meam de inimicis meis. Ps. 9, 14.

Miserere mei, Deus, quoniam tribulor: conturbatus est in ira oculus meus, anima mea et venter meus. Ps. 30, 10.

Miserere mei, Deus, secundum magnam misericordiam tuam. Ps. 50, 3.

Miserere mei, Deus: quoniam conculcavit me homo: tota die impugnans tribulavit me. Ps. 55, 2.

Miserere mei, Deus, miserere mei: quoniam in te confidit anima mea. Ps. 56, 2.

Miserere mei, Domine, quoniam ad te clamavi tota die: laetifica animam servi tui, quoniam ad te, Domine, animam meam levavi. Ps. 85, 3 sq.

Miserere nostri, Domine, miserere nostri: quia multum repleti sumus despectione. Ps. 122, 3.

Gloria Patri, et Filio, et Spiritui Sancto: Sicut erat in principio et nunc, et semper, et in saecula saeculorum. Amen.

Lasset uns beten.

O Herr Jesus Christus, du willst keinen zugrunde gehen lassen, und von keinem wirst du ohne Hoffnung auf Erbarmen angerufen; — du hast ja selber mit deinen gebenedeiten Lippen gesagt, alles, um was ihr in meinem Namen bitten werdet, soll euch zuteil werden. Um deines heiligen Namens willen, bitte ich dich, o Herr, gib mir in meiner Todesstunde klares Bewußtsein, zugleich mit dem Gebrauch meiner Zunge; gib mir tiefen Reueschmerz über meine Sünden, wahren Glauben, feste Hoffnung und vollkommene Liebe, auf daß ich alsdann mit reinem Herzen zu beten vermag: In deine Hände, o Herr, empfehle ich meinen Geist; du hast mich erlöst, o Gott der Wahrheit, der du gebenedeit bist von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Oremus.

Domine Jesu Christe, qui neminem vis perire, et cui nunquam sine spe misericordiae supplicatur, nam tu dixisti ore sancto tuo et benedicto, omnia quaecunque petieritis in nomine meo, fient vobis; peto a te, Domine, propter nomen sanctum tuum, ut in articulo mortis meae des mihi integritatem sensus cum loquela, vehementem contritionem de peccatis meis, veram fidem, spem ordinatam, caritatem perfectam, ut tibi puro corde dicere valeam: In manus tuas, Domine, commendo spiritum meum; redemisti me, Deus veritatis, qui es benedictus in saecula saeculorum. Amen.

300 Tage Ablaß einmal täglich, den armen Seelen zuwendbar, für diese (vom heiligen Vinzenz Ferrer verfaßten) Gebete, um einen glücklichen Tod zu erflehen. — Pius X., 5. Juni 1913. — Act. Ap. Sed. V, 271 sq.

5. **Gebet für die Bekehrung der Tataren.** — Wer ein Vaterunser für die Bekehrung der Tataren betet, gewinnt dadurch

Ablaß: 300 Tage jedesmal. Pius X., 23. Juni (18. Juli) 1912.

6. **Gebetsstunde am Schluß des alten und beim Beginn des neuen Jahres.** Wer am Schlusse des Jahres eine halbe Stunde und eine andere halbe Stunde am Anfange des neuen Jahres dem Gebete widmet, um Gott dem Herrn zu danken für die im verflossenen Jahre empfangenen Wohltaten und um neue Gnaden und neuen Segen für das kommende Jahr über Welt und Kirche nach der Meinung des Papstes herabzurufen, gewinnt:

Ablaß,[1]) zuwendbar: 7 Jahre. Pius IX., 5. (17.) Dezember 1876. Act. S. Sed. X, 92.

7. **Ablaßweihe des Papstes.** — Wenn der Papst bei Audienzen oder sonstwie Andachtsgegenstände: Kreuze, Kruzifixe, Rosenkränze, Medaillen oder kleine Statuen, die ihm zur Weihe dargeboten oder

[1]) Es ist eine alte Bewilligung, die der Vergessenheit anheimzufallen droht.

mitgebracht werden, segnet oder mit Ablässen versieht, so will er, wofern er nicht etwas anderes ausdrücklich erklärt, nur die sogenannten päpstlichen Ablässe mitteilen.

Durch Dekret des heiligen Offiziums vom 12. Juni 1913 wird die obige Erklärung im Namen des Heiligen Vaters Pius' X. aufs neue gegeben und dabei ausdrücklich bemerkt, daß zu diesen päpstlichen Ablässen für die Rosenkränze die sogenannten Ablässe der heiligen Birgitta und die der Kreuzherren nicht gehören. — Act. Ap. Sed. V, 305.

8. **Katholischer Verein der Kinderfreunde.** — In manchen Diözesen, besonders Oesterreichs, ist unter dem Patronat der heiligen Familie seit dem Jahre 1884 eine segensreich wirkende fromme Vereinigung kanonisch errichtet unter dem Titel „Katholischer Verein der Kinderfreunde". Seinen Anfang nahm der Verein in dem genannten Jahre, in welchem er zuerst in Salzburg errichtet ward. Schon damals erhielt derselbe von Leo XIII. durch Reskript der heiligen Ablaß-Kongregation vom 20. Dezember Ablässe und Privilegien auf zehn Jahre.

Der Zweck dieses Vereines ist die gute katholische Erziehung und Heranbildung der Kinder, ganz besonders der verwaisten und verwahrlosten und aller jener, an deren Erziehung die Eltern es fehlen lassen. Die Mitglieder des Vereines lassen es sich angelegen sein, derartigen Kindern die Aufnahme in Waisenhäuser oder in andere fromme Anstalten zu verschaffen und selbst, wo es nötig ist, solche Anstalten und Häuser zu gründen. Diese edlen Ziele sucht der Verein zu erreichen sowohl durch Gebet zu Gott und der seligsten Jungfrau als auch durch tatkräftige Beisteuer.

Auf die Bitten des Generalleiters des ganzen Vereines hat nun Pius X. durch Breve vom 3. Juni 1913 den Verein gutgeheißen und empfohlen durch die Neubewilligung der Ablässe für immer. Es sind die folgenden, welche alle auch den armen Seelen zugewendet werden können:

Vollkommene Ablässe: Am Tage des Eintrittes in den Verein nach Beicht und Kommunion. — An folgenden Festtagen: Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Unbefleckte Empfängnis (8. Dezember), Schutzfest des heiligen Josef (dritter Sonntag nach Ostern), Fest des heiligen Johannes des Täufers (vierter Sonntag im Juni). Bedingung: Beichte, Kommunion, Besuch der Vereinskirche (oder wo eine solche sich nicht findet, irgend einer Kirche oder öffentlichen Kapelle) und dabei Gebet nach der Meinung des Papstes.

Ablaß von 7 Jahren und 7 Quadragenen für einen Kirchenbesuch wie eben gesagt mit Gebet nach der Meinung des Papstes an folgenden Festtagen: Mariä Lichtmeß, Mariä Opferung, Fest der heiligen Anna, des heiligen Joachim, des heiligen Apostels Thomas, des heiligen Benedikt, der heiligen Angela, des heiligen Vinzenz von Paul, des heiligen Hieronymus Aemilianus, des heiligen Josef von Calasanz, des heiligen Bischofs Rupert und des seligen Petrus Kanisius.

Privilegien: Alle heiligen Messen, welche irgendwo für die Seelenruhe irgend eines verstorbenen Mitgliedes des Vereines dargebracht werden, haben den vollkommenen Ablaß des privilegierten Altares.

Alle Priester, welche den Verein als Rektoren leiten und als Beichtväter approbiert sind, haben die Vollmacht, mit der Zustimmung ihres Bischofs Andachtsgegenständen außerhalb Roms die sogenannten päpstlichen Ablässe durch Segnung mitzuteilen und Rosenkränzen auch die sogenannten Ablässe der heiligen Birgitta. Doch sollen sie diese Weihe nur zur Zeit von Missionen öffentlich, zu anderen Zeiten privatim, vornehmen. — Act. Ap. Sed. V, 301 sq.

9. **Das fromme Werk zur Hilfe der in großer Armut Sterbenden.** — Um den armen Seelen der Verstorbenen, welche in großer Dürftigkeit aus diesem Leben scheiden, im Fegfeuer zu Hilfe zu kommen, ist zu Lyon in der Kirche Mariä Verkündigung durch den Seeleneifer des Kanonikus Josef Lémann ein frommes Werk gegründet worden. Tag für Tag wird daselbst für diese Aermsten, deren man auf Erden sonst am wenigsten gedenkt, das heilige Meßopfer dargebracht.

Im einzelnen wird diese heilige Messe gelesen: am Montag für die in Armut gestorbenen Priester, für welche auch deren Pfarreien wegen ihrer Dürftigkeit wenig tun, und für Ordensleute beiderlei Geschlechts, welche in bedrängter Lage oder in der Verbannung gestorben sind; am Dienstag für die Armen und Verlassenen, die ohne Hilfe und Unterstützung in den Städten ihren Tod fanden; am Mittwoch für die, welche in großer Hilfsbedürftigkeit auf dem Lande sterben; am Donnerstag für die Soldaten, die auf dem Schlachtfelde oder im Feldlager oder in den Kasernen und Lazaretten ihr Leben verlieren; am Freitag für die armen Schiffer und Seefahrer, die von den Wellen verschlungen werden; am Samstag für die armen Kranken, welche verlassen in den Krankenhäusern hinscheiden; am Sonntag endlich für alle, welche in der Welt umherirren, deren Tod unbekannt bleibt, und für die, welche bei irgend einem Unglück zu Grunde gehen.

Der Heilige Vater Pius X. hat nun auf die Bitten des Gründers jenes Werkes, die von dem Kardinal-Erzbischof von Lyon unterstützt wurden, dasselbe allen Gläubigen durch das Breve vom 28. Mai 1910 empfohlen. Alle Gläubigen nämlich, welche jenem heiligen Meßopfer zu Lyon andächtig beiwohnen oder sonst irgendwo in derselben guten Meinung und zum selben Zwecke eine heilige Messe hören und sich auf diese Weise an dem Werke von Lyon geistigerweise beteiligen, erhalten durch das genannte Papstschreiben folgende Ablässe, die den armen Seelen zugewendet werden können:

Vollkommenen Ablaß einmal monatlich an einem beliebigen Tage gewinnen alle, welche nach Ablegung der heiligen Beichte der heiligen Messe zu Lyon oder sonstwo beiwohnen, dabei die heilige Kommunion empfangen und in der angegebenen Meinung für die armen Verstorbenen beten. — 7 Jahre und 7 Quadragenen gewinnt man an

jedem anderen Tage, an welchem man einer heiligen Messe beiwohnt und dabei in derselben Meinung betet. — Act. Ap. Sed. II, 567.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Professor Peter Kitlitzko in Ried (O.-De.).

I. Das Christentum in Westafrika.

(Fortsetzung.)

Bonin. Das Vikariat Benin (1860 errichtet, bis 1870 Dahome genannt, 1882 um das Gebiet der neuerrichteten Präfektur Dahome, 1901 um die Stationen Porto Novo, Katu und Perware verkleinert) umfaßt heute das Gebiet der Kolonie Lagos und das Hinterland mit den einst bedeutenden Eingebornenreichen Joruba, Idschebu und Ibadan mit einer Einwohnerzahl von ungefähr 2,030.000 Seelen. Die Zahl der Katholiken betrug im Jahre 1910 8500 und dürfte sich vielleicht schon 10.000 nähern, da in der letzten Zeit mehrere Ortschaften — so z. B. Ibouvon und Eshure — vom Protestantismus zum Katholizismus übergetreten sind. Die Missionäre des Lyoner Seminars haben seit dieser Zeit gegen einen mehrfachen Feind zu kämpfen und verdienen daher mehr Anerkennung und Unterstützung als bisher. Leider ist die Zahl derselben (29) im Verhältnis zu den Bedürfnissen zu klein; namentlich zu bedauern ist, daß der Jahresbericht pro 1910 keinen einzigen einheimischen Katechisten verzeichnet. Neben den Priestern wirkten im Jahre 1910 28 Schwestern und 1 Bruder in der Mission.

Die älteste und blühendste Station befindet sich in der Hauptstadt Lagos, „dem afrikanischen Liverpool". Die Mission datiert aus dem Jahre 1868 und besitzt jetzt in der Stadt allein drei katholische Pfarreien und ebensoviele Kirchen. Auch die im Jahre 1881 errichtete Station Abeokuta entwickelt sich in den letzten Jahren überaus günstig, nachdem sie in früheren Jahren schwere Opfer an Menschenleben — 12 Patres und Schwestern — forderte. Die 1885 gegründete Station Oyo im Norden der Kolonie mußte wegen der Feindseligkeit der dortigen Häuptlinge aufgegeben werden, was sehr zu bedauern ist, da gerade hier der Mohammedanismus große Fortschritte macht. Weitere Stationen sind: Ibadan, Badagry, Tocpo (Ackerbaukolonie), Ibouvon, Eshure, Ebuta-Malta; im ganzen zählte das Vikariat im Jahre 1910 16 Haupt- und Nebenstationen. (Zur genaueren Orientierung vergleiche die Karten von Hansen und Streit.) — Apostolische Vikare: 1. Msgr. Chauesse; 2. Bischof Pellet (später Generaloberer); 3. Msgr. Josef Lang († 2. Jan. 1912); 4. Msgr. Ferd. Terrieu.

Nigeria. Das reiche und dichtbevölkerte Gebiet am Laufe und an der Mündung des Niger wurde von den Engländern seit 1884 erworben. Nach harten Kämpfen mit den mohammedanischen Sultanen wurde seit 1901 auch das Hinterland der Kolonie einverleibt.

Die katholische Mission zerfällt jetzt in die drei Präfekturen West-, Ost- und Unter-Niger. Die Präfektur Ober-Niger wurde 1889 errichtet und hat sich nur sehr langsam entwickelt. 1810 zählte sie erst 2540 Getaufte unter ungefähr 4 Millionen Einwohnern. 17 Priester des Lyoner Seminares, 4 Brüder und 23 Katechisten wirken in dieser schwierigen Mission.

Aeltere Stationen sind: Lokoja, Assaba, Illa, Issele, Agonaybebe, Ibuso, Ibij. Aus neuerer Zeit stammt die Station Schemdam im Lande Ankue. — Apostolischer Präfekt: P. Zappa.

Durch Dekret der Propaganda vom 24. August 1911 wurde die Präfektur Ober-Niger in zwei Präfekturen Ost- und West-Nigeria geteilt.

Erster Präfekt der neu errichteten Präfektur wurde P. Oswald Walter aus dem Lyoner Seminar.

Unter-Nigeria. Die Mission am linken Ufer des Niger wurde von Gabun aus von den Vätern vom Heiligen Geist durch Gründung einer Niederlassung im Sklaven- und Fremdenviertel von Onitsha eingeleitet. Der zweite Präfekt, P. Lejeune — erster Präfekt war P. Lutz —, errichtete dann noch die Stationen Aguleri, Nsube, Onitsha (Eingebornenviertel), Dekinah (das wieder aufgegeben wurde) und 1903 Old Calabar, das sich in der Folge dann so prächtig entwickelte. Unter dem dritten Präfekten, P. Shanaham, kamen dann noch die Stationen Niedsche, Maja, Ozubulu und Okigwen hinzu, so daß die Präfektur 1911 7 Haupt- und 20 Nebenstationen zählte. 18 Priester, 7 Brüder, 5 Schwestern und 95 Katechisten teilen sich in die Pastorierung der (1911) 4789 Getauften und 5090 Katechumenen.

Kamerun. Kamerun ist in den Missionsberichten so oft und so ausführlich besprochen worden, daß hier einige Daten genügen dürften. Deutsche Kolonie seit 1884, Präfektur seit 1890, Vikariat seit 1904. Die Pallottiner aus Limburg a. d. Lahn pastorierten im Jahre 1912 20.277 Getaufte und 10.315 Katechumenen; der Zuwachs an Getauften betrug in diesem Jahre 6000. Zu den (1911, S. 689) aufgezählten Stationen sind noch die Station Ossing (in West-Kamerun) und Minlada (südlich von Jaunde) hinzugekommen. Die Priester vom Herzen Jesu (Sittard) versehen die Station Butika; sie arbeiten vorläufig noch unter der Jurisdiktion des Apostolischen Vikars Msgr. Vieter. (Genaue Angaben in der Zeitschrift „Stern von Afrika" 1913, Aprilheft.)

Französisch-Kongo. Die große Kolonie von Französisch-Kongo zerfällt kirchlich in drei Vikariate (Gabun, Loango und Ober-Französisch-Kongo) und eine Präfektur (Ubanghi-Schari), die sämtlich von den Vätern vom Heiligen Geiste verwaltet werden.

Gabun. Das Vikariat Gabun zählte trotz der zweimaligen Verkleinerung in den Jahren 1886 und 1890 im Jahre 1911 17.694 Getaufte, die sich auf 20 Stationen, darunter 12 Hauptstationen, verteilen. In der Nähe der schon 1844 errichteten Station Ste. Marie entstand 1879 die Station Libreville, dann Kap Esterias (wiederholt, 1904 definitiv aufgegeben), Lambarene, Donghila, Ndjole, Lastoursville und Franceville (später Ubanghi einverleibt). Im Südwesten entstand 1887 die Mission St. Anna zu Fernan Vaz, die ihre Gründung den Bemühungen des P. Bichet verdankt. Aus neuerer Zeit stammen Apindji, und im Hinterlande unter ganz heidnischen Völkerschaften die durch P. Trilles errichtete Station an den Abangafällen. Gabun zählte 1911: 41 Priester (1 einheimischer), 28 Brüder, 31 Schwestern und 79 Katechisten. — Apostolische Vikare: 1. Der Begründer der Mission, Msgr. Bessieux, Vikar seit 1848; 2. Msgr. Le Berre († 1891); 3. Msgr. Le Roy (seit 1896 Generaloberer); 4. Msgr. Adam (seit 1897), dem 1913 ein Koadjutor in der Person des P. Johannes Martrou beigegeben wurde.

Loango (Französ. Unter-Kongo). Loango bekam bei seiner Abtrennung von Gabun im Jahre 1886 die zwei Stationen Loango und Linzolo und besitzt jetzt im ganzen 26 Haupt- und Nebenstationen. Die wichtigsten davon sind Majumbe (errichtet 1888), Sette Carna auf der Insel Ngole im Ndogusee (errichtet 1890), Kibago und Massabi, sämtlich an der Küste, und Budianga und Buanza mehr im Innern des Landes gelegen, deren Bewohner durch die Schlafkrankheit hart mitgenommen wurden. Im Jahre 1909 ist ein neuer Missionsposten in Kakamoeka entstanden.

Die Mission entwickelt sich nur langsam; im Jahre 1911 wies das Vikariat 4846 Christen und 1250 Katechumenen auf, die von 20 Priestern (darunter 1 einheimischer), 18 Brüdern, 3 Schwestern und 45 Katechisten pastoriert wurden. — Apostolische Vikare: Bischof Carrier bis 1904; dann Pater

Johann Derouet als Provikar und seit 1907 Apostolischer Vikar und Titularbischof von Canachus.

Französ. Ober-Kongo (Ubanghi). 1890 als Apostolisches Vikariat errichtet, bekam es in seinem ersten Apostol. Vikar Msgr. Augouard einen Mann, der dieses dornige Missionsfeld trotz der verschiedensten Schwierigkeiten zu einer gedeihlichen Entwicklung brachte. Das Vikariat zählte 1911 8 Stationen, die zumeist an den Ufern des Kongo und des Alima gelegen sind. Außer Brazzaville und Livranga, die bei Errichtung des Vikariates von Loango abgetreten wurden, sind noch von Bedeutung: Franceville, Leketi (1900), Bundji (1899), Sambikio (1897), St Radegund. Die im Norden gegründeten Stationen Bangui, Banziri (zur heiligen Familie), St Paul wurden der neu errichteten Präfektur Ubanghi-Schari einverleibt. Das Vikariat zählte 1911 5000 (nach einer anderen Statistik 4773) einheimische Christen und 3000 Katechumenen. Dem verdienstvollen und vielfach ausgezeichneten Vikar, Msgr. Augouard, stehen 20 Priester, 12 Brüder, 13 Schwestern und 30 Katechisten zur Seite.

Ubanghi-Schari. Die im Jahre 1909 gebildete Präfektur zählte 1911 4 Stationen, 885 Getaufte und 1709 Katechumenen. Erster Präfekt ist Pater Petrus Maria Cotel, der in seinen Arbeiten von 10 Priestern, je 4 Brüdern und Schwestern und 15 Katechisten unterstützt wird.

II. Missionsbericht.

I. Asien.

Syrien. In der St Josefs-Universität in Beirut wurde unter dem Vorsitz des hochw. Missionsobern der Gesellschaft Jesu in Syrien, P. Paul Mattern, eine Priestervereinigung gegründet, die einen festeren, engeren Anschluß und regeren brüderlichen Austausch der Geistlichen untereinander herbeiführen soll. Zur Leitung des Vereines wurde ein Generalrat eingesetzt, der sich aus tüchtigen Priestern der verschiedenen Riten zusammensetzt und immer einen Priester der Gesellschaft Jesu als Direktor an der Spitze hat. Die im Juliheft der „Kathol. Missionen" veröffentlichten Satzungen zeigen, daß der neue Verein bestrebt ist, den orientalischen Klerus zur vollen Auffassung der Höhe seines Berufes zu bringen und ihn zu befähigen, an der Wiedervereinigung der schismatischen Kirchen durch Beispiel und Wort mitzuwirken. (Frb. k. M.)

Palästina. In Palästina herrscht noch immer Mangel an katholischen Schulen. Katholische Kinder müssen in zahlreichen Orten protestantische, orthodoxe (russische) oder freimaurerische Schulen besuchen, weil ihnen keine anderen zur Verfügung stehen. Wie dankbar die Gemeinden sind, das zeigt die Errichtung einer Schule in dem Dorfe Alma, nahe bei der alten Phönizierstadt Tyrus, durch die Lazaristen. Kaum war die katholische Schule halbwegs eingerichtet, verließen alle katholischen Knaben, mehr als 50, die protestantische Schule und kamen in die katholische Missionsschule. Die zur selben Zeit eröffnete Mädchenschule wird sogar von protestantischen Mädchen besucht.

Im Süden Palästinas wirken sehr segensreich die Söhne Don Boscos, die in Bet Dschala (südlich von Jerusalem), in Bet Dschemel (zwischen Jaffa und Jerusalem), in Cremisan (bei Bethlehem) und in Nazareth mit Schulen und Lehrwerkstätten verbundene Waisenhäuser und in Jaffa und Jerusalem Schulen für Italiener besitzen.

Vorderindien. Die in Wien erscheinende Zeitschrift „Licht und Liebe" bespricht im letzten Hefte in ausführlicher Weise die Wichtigkeit der indischen Mission und versucht dann durch eine Nebeneinanderstellung der Bedürfnisse und der Unterstützungen der Missionen Afrikas und Indiens die Leser für eine intensivere Förderung der letzteren zu gewinnen. Die Wichtigkeit

der Missionierung Indiens wird allgemein anerkannt, es geschieht auch mehr für Indien als vor Jahren und es würde gewiß noch mehr geschehen, wenn die Missionäre Indiens häufiger von sich und ihrer Tätigkeit hören ließen. Daß die Missionäre Indiens eifrig arbeiten, das beweisen die Berichte der Jesuiten aus den Diözesen Bombay und Poona, in denen 85 deutsche Ordenspriester bei 40.000 Katholiken pastorieren. 25 dieser Ordenspriester sind in der Seelsorge der Europäer tätig, 15 (unterstützt von 3 Laienbrüdern und etwa 80 Katechisten) widmen sich ausschließlich der Heidenbekehrung, die übrigen wirken an höheren Schulen und Anstalten, die bekanntlich nicht nur von Christen, sondern auch von Mohammedanern, Hindus und Parsis besucht werden. Welche Summe Arbeit spricht nicht aus diesen Zahlen!

Für den Nordwesten Vorderindiens ist eine neue Kirchenprovinz mit der Metropole Simla errichtet worden. Der neuen Metropole unterstehen die Diözese Lahore, die Apostolische Präfektur von Kaschmir und Kafiristan, und das zum Bistum Ajmere erhobene Gebiet von Radsputana. (Frb. k. M.)

Der Jahresbericht der schwierigen Mission von Kaschmir und Kafiristan verzeichnet für das Jahr 1912 19 Taufen von Erwachsenen und 4338 Getaufte (gegen 4230 im Vorjahre). In den Bezirken Jheluna und Rawal-Pindi soll sich endlich eine der Mission günstigere Stimmung bemerkbar machen.

In der Erzdiözese Madras ist die Zahl der Katholiken auf 54.800 gestiegen; im verflossenen Jahre wurden 794 Erwachsene getauft. Die Mission verfügt über 204 Katechisten. (St. Josefs-Missionsbote.)

Ceylon. Nach der Volkszählung vom Jahre 1911 verteilt sich die Bevölkerung der Insel nach dem Religionsbekenntnisse folgendermaßen:

Buddhisten	2,474.170	= 60%	der Gesamtbevölkerung
Hindus	938.260	= 23%	" "
Katholiken	339.300	= 8⅓%	" "
Andere Christen	69.868	= 1⅔%	" "
Mohammedaner	283.631	= 7%	" "

Auf die einzelnen Diözesen verteilt gestaltet sich das Verhältnis der Katholiken:

	Einwohner:	Katholiken:	
Erzdiözese Kolombo (O. M. J.)	1,540.437	235.931	= 15%
Diözese Jaffna (O. M. J.)	455.927	46.634	= 10⅓%
" Galle (belg. Jesuiten)	1,037.338	12.280	= 1½%
" Kandy (ital. Silvestr.)	888.950	30.228	= 3⅖%
" Trinkomelir (frz. Jes.)	183.698	7.979	= 4⅓%

der Diözesanbevölkerung. (Maria Immakulata.)

Assam. Die Hauptstadt Shillong soll endlich eine europäische Knabenschule bekommen. Der Generaloberе der christlichen Schulbrüder aus Irland hat der Missionsleitung das Versprechen gegeben, bis Ende 1915 die nötigen Lehrkräfte zu senden. Die englische Regierung hat einen prächtigen Bauplatz kostenfrei zur Verfügung gestellt und überdies einen beträchtlichen Teil der Baukosten übernommen, so daß es den Missionären wohl möglich sein wird, den noch fehlenden Betrag aufzubringen. (Salvatorianische Mitteilungen.)

Laos. Aus der im Jahre 1881 eröffneten Laos-Mission an den Ufern des Mekongstromes melden die Missionäre, daß der erste einheimische Priester am 3. Dezember des verflossenen Jahres geweiht worden ist. Josef Moun — so der Name des neuen Priesters — wurde 1896 mit 19 anderen Knaben in das kleine Seminar aufgenommen und ist seinem Vorsatze, Priester zu werden, treu geblieben. (Frb. k. M.)

Borneo. Der neueste Jahresausweis (Juli 1911 bis Juli 1912) der Apostolischen Präfektur Labuan und Nord-Borneo verzeichnet 14 Stationen gegen 12 im Jahre 1910/11 (cf. 1911, S. 684). Die Zahl der Katholiken wird mit 3017 angegeben, die der Katechumenen mit 475. Die stärksten

Gemeinden Kuching und Sandakan zählen 660, bezw. 499 Getaufte, die kleinsten Stationen weisen 20, 47, 62, 65 und 86 Katholiken auf. Die Mission wird von 27 Priestern der St. Josefs-Gesellschaft von Mill Hill, 1 Laienbruder, 20 Schwestern und 14 Katechisten versehen. Das Berichtsjahr brachte 157 Taufen von Erwachsenen. Das religiöse Leben scheint recht blühend zu sein; der Bericht weist 15.826 Beichten und 22.418 Kommunionen auf. (St. Josefs-Missionsbote.)

China. Die Mutter des Präsidenten der Republik ist zum Christentum übergetreten und hat die Taufe empfangen. Sie steht seit Jahren an der Spitze der chinesischen Frauenbewegung.

Der stellvertretende Präsident der Republik China hat den verantwortlichen Beamten der einzelnen Gebiete befohlen, am 27. April l. J. den christlichen Gottesdienst zu besuchen und den Gott der Christen um eine gute Präsidentenwahl und eine segensreiche Entwicklung der Republik zu bitten. Damit ist die christliche Religion von der chinesischen Regierung praktisch anerkannt worden, und es steht nun zu erwarten, daß den Uebertretenden keine Hindernisse mehr in den Weg gelegt werden. (Steyler Missionsb.)

Wie in der Mandschustadt Kingtschu, so fanden auch in der Stadt Nanking die Mandschus während der Revolutionszeit treffliche Hilfe bei den katholischen Missionären. P. Gain S. J. öffnete sofort sein Haus den armen Flüchtlingen und meldete dann persönlich dem neuen Statthalter, daß er die katholische Mission zur Zufluchtsstätte der Mandschus gemacht habe. Diese mutige Tat gewann den Missionären das Wohlwollen der republikanischen Regierung, die P. Gain sogar Unterstützungen zukommen ließ, und noch mehr das Vertrauen der verfolgten Mandschus, von denen viele um Aufnahme ins Katechumenat baten. Anfang April wurden die ersten dieser einst so stolzen Mandschus von Nanking getauft. (Frb. k. M.)

Japan. Ein Vergleich des Standes der katholischen Kirche Japans in den Jahren 1903 und 1912 zeigt uns die betrübende Tatsache, daß es mit der Missionierung dieses wichtigen Reiches nur langsam vorwärts geht. Nach den Jahresberichten zählte die dortige Mission im Jahre 1903 120.540 (Japan 60.554, Korea 59.986) und im Jahre 1912 148.605 Getaufte.

Es ergibt sich also für diese zehn Jahre leider nur ein Zuwachs von 28.065 Katholiken, von denen auf die zwei Vikariate in Korea allein 18.296 entfallen. Der Zuwachs an Priestern belief sich in den zehn Jahren auf 56, 49 europäische und 7 einheimische; im ganzen wirken jetzt in Japan 228 europäische und 49 einheimische Priester.

Die so wichtige Mission Japans sei abermals dringend empfohlen!

Das Benediktinerpriorat in Seoul wurde am 15. Mai d. J. zur Abtei erhoben.

Die in Tokio eröffnete Hochschule der Jesuiten hat von dem Unterrichtsministerium die staatliche Anerkennung erhalten. Die vorbereitenden Kurse für Philosophie, Literatur und Geschichte weisen bereits Besucher aus den verschiedensten Ständen auf.

Der neu ernannte Präfekt von Niigata, P. Josef Reimers, veröffentlichte im „Steyler Missionsboten" einen dringenden Hilferuf für seine Mission.

II. Afrika.

Nordafrika. Die Nummer 2287 der „Missions catholiques" brachte eine vergleichende Statistik über die Erfolge der Weißen Väter in den letzten 13 Jahren, aus der sich recht erfreuliche Tatsachen ergeben. Die wichtigsten Daten mögen hier Aufnahme finden:

	Missionsgebiete	Stationen	Missionäre	Schwestern	Katechisten
1900:	8	50	249	132	643
1913:	11	127	499	232	2250
Zuwachs:	3	77	250	100	1607

	Neuchristen	Katechumenen	Taufen von Erwachsenen	Schulen
1900:	47.190	186.997	5.922	106
1913:	168.403	214.285	12.719	1706
Zuwachs:	121.213	27.288	6.797	1600

Diese Zahlen zeigen, daß die tapferen Söhne Lavigeries den Geist ihres Stifters beibehalten haben. Wer sich für die Missionen der Weißen Väter näher interessiert, der abonniere den in Trier erscheinenden „Afrika-Boten".

Zum Apostolischen Vikar Libyens wurde der Franziskaner P. Ludovico Antonelli ernannt. Derselbe erhielt den Titel eines Bischofes von Legli.

Zentral-Afrika. Durch Dekret der Propaganda vom 30. Mai l. J. wurde das Vikariat Zentral-Afrika geteilt und die Provinz „Bahr-el-Ghazal" mit angrenzenden Gebieten südlich vom zehnten Grade nördlicher Breite zu einer Apostolischen Präfektur „Bahr-el-Ghazal" erhoben. Das restliche Gebiet des Apostolischen Vikariates „Sudan oder Zentral-Afrika" wird von nun an den Namen „Vikariat Khartoum" führen. Das bisherige Vikariat „Zentral-Afrika" zählte im Jahre 1912 2644 Katholiken, 3000 Akatholiken, ungefähr 5 Millionen Mohammedaner und 3 Millionen Heiden. Unter den letzteren befinden sich über 30 Völker, mit denen die Missionäre bisher gar nicht in Berührung gekommen sind. Die Teilung des Vikariates — das etwa neunmal so groß ist als Deutschland — wird die Missionierung entlegener Gebiete erleichtern. — Erster Präfekt von Bahr-el-Ghazal wurde P. Stoppani aus der Gesellschaft der Söhne des heiligsten Herzens in Verona.

(Stern der Neger.)

Gallasländer. Zum Apostolischen Präfekten der neu errichteten Präfektur von Süd-Kaffa wurde P. Gaudentius Barlassina aus dem Missionsinstitute der Consolata von Turin ernannt. (Echo aus Afrika.)

Dar-es-Salaam. Der Jahresbericht für 1912 zeigt einen gesunden Fortschritt, obgleich das Berichtsjahr im Missionspersonal viele Opfer — 5 Tote und 4 Kranke und Erholungsbedürftige — forderte. Die Zahl der Negerkatholiken beträgt jetzt 9870 (+2789 gegen das Vorjahr); dazu kommen noch 227 Europäer und 338 Goanesen, so daß sich die Gesamtzahl der Katholiken des Vikariates auf 10.435, die der Katechumenen auf 2898 beläuft. Besonders auffallend ist die Vermehrung der Katechisten (von 199 auf 321), der Nebenstationen (von 67 auf 110), der Schulen (von 174 auf 345), der Schüler (8083 und 12.520) und der behandelten Kranken (28.568 und 68.820). Das europäische Missionspersonal hat sich um je drei Priester, Brüder und Schwestern vermehrt; die Zahl der Hauptstationen ist auf 15 gestiegen (+ 2). Infolge der Errichtung so vieler Schulen hat die Mission eine große Schuldenlast übernommen, zu deren Tilgung namentlich die Katholiken Deutschlands eingeladen werden. Der hochwürdigste Bischof Spreiter O. S. B. wird den kommenden Winter in Europa Predigten und Vorträge halten, um das Interesse für seine Mission zu wecken. Möge er recht viele Wohltäter finden!

(Missionsblätter von St. Ottilien.)

Ober-Nil. Trotz der großen Schwierigkeiten (vgl. Heft III, S. 688 dieses Jahrganges) hat das Vikariat im verflossenen Jahre einen Zuwachs von 1606 Getauften und 784 Katechumenen zu verzeichnen. Die Katholikenzahl ist auf 23.999 gestiegen, die der Katechumenen auf 17.337. Das Missionspersonal ist um 2 Priester und 29 Katechisten (jetzt 282) vermehrt worden.

Madagaskar. Aus dem bisherigen Vikariate Zentral-Madagaskar sind zwei neue Missionssprengel abgetrennt worden: ein zweites Vikariat unter dem Titel von Finarantsoa, und eine Apostolische Präfektur, welche den Missionären von La Salette anvertraut wurde. Die Leitung des neu errichteten Vikariates übernehmen Jesuiten der Champagner Ordensprovinz, während das Vikariat der Imarinamission der Toulouser Ordensprovinz

verbleibt. – Erster Vikar von Fianarantsoa wurde P. Karl Givelet, erster Präfekt von Betafo P. Franz Josef Dantin.

Die fünf Sprengel von Madagaskar sollen in Zukunft folgende Namen führen: Nord-Madagaskar = Vikariat Diego Suarez; Zentral-M. = Vikariat Tananarivo; Süd-M. = Vikariat Fort Dauphin; das neu errichtete Vikariat heißt Fianarantsoa, die neue Präfektur führt den Titel Betafo. (Echo aus Afrika.)

Basutoland. Die Basutomission hat freudige Nachrichten zu melden. Der zum Könige des Basutolandes gewählte und von der englischen Regierung bestätigte Oberhäuptling Nathanael Griffith — ein Bruder des verstorbenen Oberhäuptlings Letsie II. — bekennt sich auch in seiner neuen Stellung stramm zur katholischen Kirche und geht seinen Untertanen mit dem allerbesten Beispiel voraus. Die erste Arbeit des neuen Königs soll der Bau einer Kirche in der Residenzstadt sein. Der Grund ist schon erworben – er liegt gerade gegenüber der Hauptmission der Protestanten —, mit dem Bau dürfte bald begonnen werden.

Hoffentlich vermehrt sich auch bald die Zahl der Stationen, da nach dem Berichte eines Oblatenmissionärs vom 13. Juni l. J. „ein starker Zug der Bekehrungen durchs ganze Land geht". Die Katholiken besitzen gegenwärtig 16 Haupt- und 5 Nebenstationen, die Protestanten 30 Missionsstationen und etwa 250 Nebenplätze. (Maria Immakulata.)

Belgisch-Kongo. Sämtliche Missionsoberen von Belgisch-Kongo, die Benediktiner von Katanga ausgenommen, haben dem Kolonialminister eine Denkschrift überreicht, in der sie gegen die fortwährenden gemeinen Verdächtigungen und niederträchtigen Quälereien der meist freimaurerischen Beamten protestieren. Der Obere der belgischen Jesuiten hat bereits im Ernste daran gedacht, seine Leute zurückzuziehen und auf ein ergiebigeres Arbeitsfeld zu schicken. Es ist überhaupt unverständlich, wie ein katholischer Minister die Kolonialverwaltung hauptsächlich in die Hand von Freimaurern, der geschworenen Feinde der katholischen Missionäre, legen kann. (Frb. k. M.)

Benin. Die Berichte über das Apostolische Vikariat von Benin erzählen von der großen Opferwilligkeit der dortigen Christen. Während in anderen Gegenden die Mission alles selbst stellen und leisten muß, zeigen sich hier die Leute hilfsbereit und arbeiten bereitwillig an den Kapellen und Schulen mit. — Zu besonderen Hoffnungen berechtigt das Land der Jebus. Fast von allen Dörfern dieses Gebietes liegen Bitten an den Apostolischen Vikar Terrien um Lehrer und Priester vor. Das brave Volk bietet bereitwilligst den Missionären Baugrund und Hilfe an. Leider macht der große Mangel an Arbeitskräften es unmöglich, den flehentlichen Bitten zu entsprechen. (Frb. k. M.)

Französisch-Sudan. Am oberen Senegal und Ober-Niger sind erfreuliche Fortschritte des Christentums zu verzeichnen. Nur zwei Missionsposten zeigen sich weniger empfänglich, hauptsächlich wegen des Islams, der in diesen Gegenden schon ziemlich verbreitet ist. Besondere Erfolge versprechen die Gebiete von Mossi und Gourounsi, in denen einfache, urwüchsige Völker wohnen, die vom Islam noch nicht berührt sind. (Echo aus Afrika.)

Nigeria. Der Apostolische Präfekt Zappa von West-Nigeria hat sich entschlossen, den letzten Teil seines Missionsgebietes — das linke Nigerufer vom Sudan an bis zum Benuenflusse — in Angriff zu nehmen. Das Land, das ungefähr ein Drittel von Frankreich ausmacht, ist hauptsächlich von dem stolzen und kriegerischen Volke der mohammedanischen Haussa bewohnt, die hier große befestigte Städte wie Kano, Bidrah und Zaria besitzen und beinahe den ganzen Handel in ihren Händen haben. Der Missionäre harren also große Aufgaben, und es wird viel Mühe und Geduld kosten, bis ihre Tätigkeit Früchte tragen wird. (Frb. k. M.)

III. Amerika.

Nordamerika. Der II. nordamerikanische Missionskongreß, der vor zwei Jahren wegen des Eucharistischen Kongresses in Montreal verschoben wurde, wird heuer in der Zeit vom 19. bis 23. Oktober stattfinden Zur Eröffnungsfeier in der Kathedrale von Boston wird auch der Apostolische Delegat und der Kardinal O'Connel erscheinen. Außerdem haben ungefähr 60 bis 70 Bischöfe aus den Vereinigten Staaten, 10 Bischöfe von Kanada, 5 Aebte und eine große Zahl anderer Prälaten ihr Erscheinen zugesagt. Die Feier verspricht eine imposante Kundgebung zu werden; möge sie auch dauernde Werke schaffen. (Echo der Väter vom Hl. Geist.)

Kanada. Zum Bischof der neu errichteten Diözese Calgary wurde der Weltpriester Johannes T. Mc Nally ernannt. Der neue Bischof stammt aus der Diözese Ottawa, hat schon mehrere Jahre im äußersten Westen unter dem Erzbischof Christen von Portland (Oregon) gearbeitet und ist daher besonders befähigt, die neue Diözese, in der schon reges katholisches Leben herrscht, zu organisieren. (Maria Immakulata.)

Zentral-Amerika. Auf der Insel Kuba wurden zwei neue Bistümer errichtet zu Camagüeh und Matanzas. Die neuen Bistümer fallen mit den Zivilprovinzen desselben Namens zusammen

Die Republik San Salvador, welche bisher zur Erzdiözese Guatemala gehörte, wurde zur selbständigen Kirchenprovinz mit dem Erzbistum San Salvador und den neu gebildeten Diözesen San Miguel und Santa Anna erhoben. (Frb. k. M.)

Peru. Die Apostolische Präfektur Urubamba, die den Dominikanern untersteht, wurde zum Apostolischen Vikariate erhoben. (Frb. k. M.)

Paraguay. Die katholische Kirche Paraguays genießt im Lande Anerkennung und Würdigung ihrer moralischen Macht. Die Regierung hat vor kurzem größere Summen genehmigt zur Restaurierung verschiedener Kirchen, wie auch des bischöflichen Palastes. Ferner willigte die Regierung ein, Reise- und Ausbildungskosten einiger Seminaristen zu decken, die in Santiago (Chile) den Studien obliegen sollen. (Steyler Missionsbote.)

Guyana. Die den englischen Jesuiten anvertraute Mission von Britisch-Guyana ist am 7. März d. J. von einem schweren Unglücke heimgesucht worden. An diesem Tage brannte die 1868—1871 erbaute, 2000 Personen fassende Kirche nieder und da sie nur zum geringsten Teil versichert war, wird es nun geraume Zeit brauchen, bis die Mittel zum Aufbau einer neuen Kirche aufgebracht sind. Die Gesamtzahl der Katholiken des Vikariates Englisch-Guyana beträgt etwa 22.000 bei einer Bevölkerung von rund 250.000 Seelen. Im Jahre 1912 wurden 176 Erwachsene in die Kirche aufgenommen. Dem Apostolischen Vikar stehen 20 Priester zur Seite.

Günstiger stehen die Verhältnisse im Vikariate Holländisch-Guyana, das unter 90.000 Einwohnern 20.443 Katholiken zählt. Das Missionspersonal ist verhältnismäßig recht stark. Es setzt sich zusammen aus 47 niederländischen Redemptoristen (darunter 30 Patres), 15 Brüdern und 30 Schwestern aus den beiden Genossenschaften von der Barmherzigkeit (Tilburg) und 74 Franziskanerinnen aus Roosendaal. 264 Erwachsene wurden im Jahre 1912 in die Kirche aufgenommen, 220 Protestanten und 44 Heiden; unter den letzteren waren 20 Kulis, 12 Chinesen und 7 Indianer. Die Schulen des Vikariates sind in blühendem Zustande. (Frb. k. M.)

IV. Australien und Ozeanien.

Hawaii-Inseln. Der „Anual Hawaiian" veröffentlichte vor kurzem eine Statistik über die Bevölkerung des Hawaii-Archipels, aus der hervorgeht, daß der ganze Archipel im Jahre 1910 191.907 Seelen zählte gegen 154.001 im Jahre 1900. Die reinrassigen Hawaiianer sind in dieser Zahl nur mit

26.041 vertreten, wogegen die Zahl der Portugiesen 22.303, die der Chinesen 21.674 und die der Japaner 79.674 beträgt.

Die katholische Mission, die unter der Leitung der Väter vom heiligsten Herzen steht, zählt auf dem ganzen Archipel ungefähr 45.000 Seelen. Im Laufe des Jahres 1911—1912 (von September bis September) wurden 2289 Kinder und 103 Erwachsene getauft. Unter dem Apostolischen Vikar Libertus Boeynams wirken 37 Patres, 6 Brüder, 30 Marianische Schulbrüder, 73 Ordensfrauen (40 Schwestern vom heiligsten Herzen, 33 Franziskanerinnen von Syrakus, Nordamerika) und einige Laienlehrer und Lehrerinnen. (Das Werk des P. Damian.)

V. Europa.

Rußland. Rußland wirft sich immer mehr zum Protektor der morgenländischen Kirchen auf. Nach einem Berichte im 12. Hefte der „Katholischen Missionen" (September 1913) soll die russische Regierung sogar den Plan hegen, das ökumenische, schismatische Patriarchat von Konstantinopel nach Moskau zu übertragen und dessen Gewalt über alle schismatischen Kirchen des Orients - die Armenier und Syrier inbegriffen — feierlich zu verkündigen. Die Realisierung dieses Planes dürfte wohl manchen Schwierigkeiten begegnen.

Das Regierungsjubiläum des Romanowschen Kaiserhauses hat den russischen Katholiken slawischen Ritus eine merkwürdige Enttäuschung gebracht. Während sonst überall Amnestien gewährt wurden, wurde ihnen die bisher nicht beanstandete Kapelle im Auftrage der Regierung geschlossen und der Pfarrer beauftragt, den Gottesdienst lateinisch, nicht altslawisch zu feiern. Offenbar fürchtet die Regierung eine Beeinflussung der Schismatiker durch den slawischen Ritus.

Aufgefallen ist es auch, daß unter den 9958 amnestierten Verbrechern (darunter 840 politische) nicht ein einziger katholischer Priester war.

Deutschland. Die Nationalspende der Katholiken Deutschlands zu Gunsten der Missionen in den deutschen Schutzgebieten hat rund 1,300.000 Mark eingetragen. Die Spende wurde dem Kaiser am 16. Juni überreicht. Die Opferwilligkeit der Katholiken Deutschlands hat sich wieder glänzend bewährt.

Oesterreich. Wenn die auf dem ersten deutsch-österreichischen Katholikentage in Linz (15.—17. August) gefaßten Resolutionen ernstlich durchgeführt werden, dann dürfte das Missionsinteresse und die Missionsbegeisterung bald weitere Kreise ergreifen.

Besonders zu begrüßen ist die Missionsbewegung unter den Theologen, die im vorigen Jahre anläßlich des Eucharistischen Kongresses in Wien, beziehungsweise St Gabriel bei Wien, begonnen und beim Katholikentage in Linz fortgesetzt wurde. Wie aus einem soeben erschienenen, von P. Rektor Hansen in St Gabriel herausgegebenen Berichte „Erste österr. Theologen-Missions-Konferenz im Missionshause St Gabriel" zu ersehen ist, ist diese Missionsbewegung das Werk dreier ehemaliger Studienfreunde aus dem Jesuitenkolleg Mariaschein in Nordböhmen. Eine Besprechung der Theologen verschiedener Universitäten und Priesterseminarien in St Gabriel am 16. September 1912 mit Missionstheoretikern und Missionspraktikern führte zur Gründung einer Theologen-Vereinigung, deren Hauptaufgabe die Pflege des Missionsgedankens unter den Theologen sein soll. Es wurden dann einzelne Missionszirkel gebildet, und die Berichte bei der zweiten „Theologen-Konferenz" im Priesterseminare zu Linz zeigten, daß in einzelnen Seminarien, so besonders in Leitmeritz, fleißig und praktisch gearbeitet worden ist. Möchten doch sämtliche Seminarvorstehungen dieses edle Streben mit allen Kräften unterstützen, denn Theologen, die während ihrer Studienzeit die freien Stunden so ideal verwenden, werden gewiß auch tüchtige Priester und Seelsorger werden. Der „Theologen-Konferenz" wünscht der Berichterstatter Gottes reichsten Segen.

Der oben erwähnte Bericht, der die bei der ersten Zusammenkunft gehaltenen Reden und Vorschläge enthält, kann vom Missionshause Sankt Gabriel bei Mödling (N.-Oe.) um den Preis von 1 K (Theologen 50 h) bezogen werden.

III. Missionszeitschriften.

23. Zeitschrift für Missionswissenschaft. In Verbindung mit mehreren Universitätsprofessoren und Missionären herausgegeben von Prof. Dr Schmidlin-Münster, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster i. W. 4 Hefte von je 5 bis 6 Bogen. Abonnementspreis jährlich M. 6.—. Die im dritten Jahrgange stehende Missionszeitschrift ist so vorzüglich, daß sie einer besonderen Empfehlung nicht mehr bedarf. Jedes Heft bringt eine solche Fülle von interessanten Abhandlungen und Notizen, daß sie jedem, der sich in das Missionswesen vertiefen will, unentbehrlich wird. Für die nächsten Hefte sind folgende Beiträge angekündigt: Kirche und Mission. Das Werk der Glaubensverbreitung in Deutschland. Die Guarani-Reduktionen in Paraguay. Ueber katholische Missionsgeographie. Die Hierarchie in den Missionsländern. Die Mission in der Liturgie. Die Liturgie in der Mission. Mission und Islam, u. s. w. Die Missionszeitschrift sollte in keinem Missionszirkel und in keiner Dekanats- oder Stiftsbibliothek fehlen!

24. Akademische Missionsblätter. Organ der katholischen akademischen Missionsvereine. Kommissionsverlag der Aschendorffschen Verlagsbuchhandlung in Münster i. W. — Die „Missionsblätter" berichten in ausführlicher und anregender Weise über den so erfreulichen Aufschwung des Missionsgedankens bei den Akademikern der deutschen Universitäten und dürften auch bald das Zentralorgan der akademischen Missionsvereinigungen Oesterreichs werden. Die „Missionsblätter" bieten aber nicht nur dem Akademiker, sondern jedem Missionsfreunde viel Anregung und können daher auch weiteren Kreisen empfohlen werden.

Sammelstelle.

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen: 36.905 K 13 h. Neu eingelaufen: Herr Kanonikus Geisler in Seekirchen 300 K für „die ärmsten Missionen"; Herr Anton Preis in Neulengbach für die Missionen in China 270 K; Herr Josef Ladik, Pfarrer in Sziplosszoros (Ungarn), für die dürftigsten Missionen in Asien und Afrika 100 K; derselbe aus dem Nachlasse des hochw. Herrn Geza Dubois für Missionen in Indien 10 K; Pfarramt Aichkirchen für die Aussätzigen 5 K; Herr Joh. Eder, Benefiziat in Neukirchen am Wald, für die Missionsschwestern in Marienfels, Post Mrogoro, Deutsch-Afrika, 10 K; Herr Isidor Kraus, Pfarrer in Stoizendorf (N.-Oe.), für Missionen in China, Japan und Indien je 50 K = 150 K. Zusammen 845 K.

Gesamtsumme der bisherigen Spenden 37.750 K 13 h. Deo gratias! Um weitere gütige Spenden bitten dringend der Berichterstatter und die Redaktion.

Kirchliche Zeitläufe.

Von P. Dr Bonifaz Sentzer O. S. B., Pfarrer in St Georgen (Lavanttal).

1. Frankreich: Fortgesetzter Kampf wider Schule und klösterliche Institute. — 2. Weitere Entwicklung des Kulturkampfes in Spanien. — 3. England: Katholikenkongreß, Schulbill und Klösterliches.

1. Zwei Ereignisse der jüngsten Zeit lenken unsere Blicke wieder einmal Frankreich zu: zunächst das vielseitig geäußerte Verlangen nach Rückberufung der krankenpflegenden Orden, sodann der Kampf

um die katholischen Privatschulen. Wir betrachteten (Heft 2, 1911, S. 451) Frankreichs kirchliche Lage bis zu jenem Zeitpunkte, da Ministerpräsident Briand von radikaler Seite gestürzt wurde, weil er entgegen dem Gesetze eine Anzahl geistlicher Kongregationen allzu unbehelligt gelassen habe. Sein Nachfolger Caillaux mußte versprechen, radikaler, d. h. nach einer von der Loge vorgeschriebenen Marschroute gegen alle Orden in gleicher Weise vorzugehen. Es war das leichter verlangt und zugesagt, als wirklich ausgeführt. Auf beiden Gebieten, Krankenpflege und Schule, leistete die katholische Kirche durch ihre religiösen Genossenschaften Vorzügliches; an sie hatten sich Land und Volk dermaßen gewöhnt, daß es trotz aller Gesetze geradezu unmöglich schien, ohne Mithilfe der Orden auf beiden Gebieten das Auslangen zu finden. Nun machte ja freilich die kirchenfeindliche Regierung Anstrengungen genug, die Orden durch weltliche Angestellte in Schule und Krankenpflege zu überbieten. Allein ein klägliches Fiasko war die Folge, indem man teils die nötige Zahl von Pflegepersonal nicht aufzubringen vermochte, teils aber, und das vor allem, nicht ebenso trefflich ausgebildete und verläßliche Personen anstellen konnte. So waren alle nicht autorisierten Klöster wohl dem Wortlaute des Gesetzes nach vertrieben, in Wirklichkeit aber war man auf die Hilfe gar vieler noch angewiesen und man verschob die Gewaltmaßregel so lange als möglich. Für gewöhnlich wandte man sie erst dann an, wenn die neuen Besitzer klösterlicher Güter nicht mehr länger auf die faktische Uebergabe warten wollten. Sooft nun eine solche Niederlassung aufgehoben werden sollte, ging ein Sturm der Entrüstung los, und das nicht etwa nur auf katholischer Seite.

So legte der Akademiker Lossi, obwohl Protestant, 1911 im „Figaro" energische Verwahrung gegen die Vertreibung der Schwestern aus der Vorstadt Levallois Perzel ein. — Am 5. November desselben Jahres veranstalteten die Katholiken Lyons einen gewaltigen Protestumzug gegen die Ausweisung der Ordensschwestern, wobei sie dem Präfekten eine Protestschrift gegen die behördlichen Maßnahmen überreichten. In der Erinnerung vieler dürfte der Sturm noch sein, den die Vertreibung der Petites Soeurs aus Paris gleichfalls im November 1911 zur Folge hatte. Damals schon hatte es sich gezeigt, wie viele aller politischen Parteien bereits des Kirchenhasses überdrüssig geworden sind.

So brach das Jahr 1912 an und mit ihm der Kampf wider die katholischen Krankenschwestern in den Privatkliniken. Denn die meisten Aerzte — ob Katholiken oder Freimaurer — hatten zur Wartung und Pflege in ihren Privatkliniken auf die katholischen Orden nicht verzichten zu können geglaubt. Der Verband französischer Aerzte mit mehr denn 10.000 Mitgliedern lehnte den radikalen Vorstoß energisch ab. Er erklärte, daß die Schwestern den Patienten mehr Vertrauen einflößen als weltliche Pflegerinnen;

daß Vorkommnisse, wie sie sich unter letzteren ereigneten, Streik, um Lohnerhöhung zu erzielen, Skandale u. a. m. ehedem unbekannt gewesen seien. Es half gegen dieses Sträuben auch nichts, daß der fanatische Deputierte Laurent an den Minister eine Interpellation richtete, warum er die Kongregationsgesetze gegen die Pflegeschwestern nicht anwende, da ja, sofern vier oder sechs Schwestern zusammenleben, diese ein Kloster bilden, das aufgehoben werden müsse.

Dieselbe Intoleranz zeigte sich auf dem anderen von uns genannten Gebiete, auf jenem der Schule. Als mehrere Kinder, denen die Väter den Gebrauch bestimmter Lehrbücher untersagt hatten, aus den Staatsschulen ausgewiesen wurden, die Eltern derselben aber dagegen Berufung einlegten, wurden sie vom Staatsrate, der höchsten Instanz der französischen Republik, abgewiesen. Es wurde damit vor aller Welt unzweideutig erklärt, daß die Väter wohl die Lasten für die Staatsschulen zu tragen, aber keinen Einfluß auf die Schule selbst und ihre Tendenz üben dürfen, mit anderen Worten: daß die Kinder nicht den Eltern, sondern dem Staate gehören, der sie unbedenklich zu Freigeistern erziehen kann.

Doch allen Schikanen zum Trotz entwickelte sich die freie katholische Schule immer mehr. Man höre darüber eine Schilderung liberalerseits, die glänzender nicht lauten könnte:

„Die Trennung von Kirche und Staat scheint in Frankreich am meisten den katholischen Privatschulen zugute zu kommen. Früher waren die Geistlichen durch das Konkordat und das Kultusbudget gehemmt, um für diese Schulen Propaganda zu machen. Jetzt aber bekämpfen sie rücksichtslos die Volksschule, und zwar mit augenscheinlichem Erfolg. Die ‚Humanité' kennt einen Fall, wo in fünf benachbarten Departements von 1906 bis 1911 die Volksschule im ganzen 11.000 Zöglinge verlor und die katholische Privatschule 25.000 Zöglinge gewonnen hat. Außerdem gelingt es aber auch den Geistlichen, die Volksschullehrer einzuschüchtern und sie zu bewegen, auf diejenigen Lehrmittel zu verzichten, die von den Bischöfen verurteilt worden sind. Ein Lehrer gestand dem Mitarbeiter der ‚Humanité', daß auch er ungern genug auf eines dieser Lehrmittel verzichtet und es nur getan habe, damit ihm seine Zöglinge nicht von der Privatschule abgenommen würden." („Köln. Volkszeitung" Nr. 5, 1913.)

Wie kläglich ist dagegen das Versagen der Staatsschule. Sie besteht in Frankreich bereits nahezu vierzig Jahre und sollte seit der Trennung von Kirche und Staat die Volkserziehung als Monopol erhalten. Zum erstenmal nun erstattete in diesem Jahre der radikale Abgeordnete Dessoye einen parlamentarischen Bericht über die Erfolge der Staatsschule, der mehr als alles andere der Rückberufung der katholischen Orden das Wort redet. Das eben zitierte Blatt berichtet darüber: „Das bedauerliche Ergebnis ist, daß von den jungen Franzosen, die zum Dienst berufen werden,

nahezu der vierte Teil ohne jede Schulbildung geblieben ist oder das Gelernte fast ganz vergessen hat. Der erste Direktor und Organisator des Volksschulwesens, Ferdinand Buisson, bespricht die Frage im ‚Rappel' und hebt aus dem Berichte namentlich eine Untersuchung hervor, die durch das Lehrerseminar von Carcassonne über 32 junge Soldaten veranstaltet wurde, die in der Kaserne durch die angehenden Lehrer unterrichtet werden mußten. Die Hälfte der jungen Leute hatte die Schule einen oder zwei Winter hindurch unregelmäßig besucht, weil sie die Eltern für die landwirtschaftliche Arbeit zu oft in Anspruch nahmen. Die 16 übrigen Rekruten waren fast lauter Waisenkinder, die schon vom siebten oder achten Jahre an ihr Brot verdienen mußten. Dazu macht der Kulturkämpfer Buisson notgedrungen die Bemerkung: ‚Soweit hat es unsere Zivilisation und unsere Demokratie gebracht! So erfüllt sie ihre Pflicht gegenüber der Kindheit. Daraus erklärt sich, daß ich mich viel weniger gegen die Privatschulen ereifere, selbst wenn sie klerikal sind, als gegen den sozialen Egoismus, der Tausende menschlicher Intelligenzen im Elend verkümmern läßt und sich dann in tugendhafter Weise entrüstet, daß es so viele Illiteraten und so viele jugendliche Verbrecher gibt.'"

So ungefähr war die Lage der Dinge, als vier Tage vor der Wahl des Präsidenten der Republik der aus der Dreyfus-Affäre bekannte Oberstleutnant Du Paty de Clam wieder mit seinem Grad in die Territorial-Armee eingestellt werden sollte. Er galt als Werkzeug des klerikalen Generalstabes und so bemächtigte sich der radikalen, radikalsozialistischen und sozialistischen Mitglieder des Parlamentes eine ungeheuere Aufregung, deren nächste Folge der Rücktritt des Kriegsministers Millerand, deren weitere aber die war, daß bei der Wahl des neuen Präsidenten der Republik viel mehr nach seiner Haltung den Katholiken gegenüber gefragt wurde denn nach seinen Ansichten über innere und äußere Politik. „Es war denn auch Combes", schreibt die „N. Fr. Presse" in Nr. 17.383, „der sein Werk der Verweltlichung der Republik mit Eifer verteidigt, es war Combes, der als erster die Republikaner aufrüttelte und ihnen das wieder hervortretende Gespenst des Klerikalismus zeigte. Die Furcht vor der klerikalen Gefahr wird lebendig. Combes brauchte nur auf sie hinzuweisen, nachdem Millerand sie tatsächlich erweckt hatte. Auf die Entscheidung des Kongresses von Versailles wird diese Furcht einen Einfluß haben, den Millerand nicht hat schaffen wollen und den er auch nicht vorausgesehen hat. Alle Meinungsverschiedenheiten der antiklerikalen Republikaner treten zurück gegenüber der ernsthaft empfundenen Pflicht, das Werk der Befreiung zu schützen, welches Waldeck-Rousseau und Combes nutvoll und erfolgreich übernommen haben: die verweltlichte Republik und die Republik überhaupt.

Bis gestern hatten die Parteien bei der Vorbereitung der Wahl des Präsidenten der Republik die in Betracht kommenden Kan-

didaten gar nicht auf ihre Ansichten über die Kirchenpolitik hin geprüft. Die klerikale Frage, der antiklerikale Kampf hatten keine Bedeutung, nachdem die Kirche vom Staate getrennt ist, die Hochburgen des Klerikalismus, die Kongregationen, niedergerissen sind. Aber jetzt fürchtet man wieder die Offensive der Klerikalen zur Zurückgewinnung der Macht im Staate, zur Wiederanknüpfung der Beziehungen mit dem Vatikan, zur allmählichen Duldung der neuformierten Kongregationen. Und nun fragt man sich nicht mehr: Ist der Kandidat für die Präsidentschaft der Republik für das Verhältniswahlrecht?, sondern bloß: Bietet er eine Gewähr gegen die Begünstigung der klerikalen Bestrebungen, die nicht erstorben, sondern bloß eingeschlummert waren? Die radikalen Gruppen werden sich jetzt für die Wahl eines Präsidenten entscheiden, der diese Gewähr bietet."

Und doch kam es anders, als die Kirchenfeinde beabsichtigt hatten. Bekanntlich wurde Poincaré, der zu wenig antiklerikal denkende Ministerpräsident, mit erdrückender Mehrheit zum Präsidenten der Republik erwählt, der sich zum Ministerpräsidenten den gleichfalls im Geruche des Klerikalismus stehenden Briand ausersah, das dritte Ministerium Briands innerhalb dreier Jahre. Und wirklich schien es, als ob für die Kirche, für die religiösen Genossenschaften und die freie katholische Schule eine wohlwollende Periode angebrochen sei. Schon am 4. Februar d. J. legte der Minister des Innern dem Ministerrat einen Gesetzentwurf vor, der das Kongregationsgesetz von 1910 „präzisieren und vervollständigen" soll. Es wurde darin verlangt, einen Fonds zur Unterstützung der Mitglieder der Kongregationen zu schaffen, die ohne ausreichende Mittel sind; ferner war eine widerruflich zu erteilende Erlaubnis vorgesehen zur Niederlassung für Mitglieder aufgehobener Kongregationen und Orden. Man wollte damit einigermaßen das Unrecht wieder gutmachen, das man den Katholiken durch Erdrosselung des Vereinsrechtes zugefügt hatte. Es braucht nicht erst erwähnt zu werden, daß der Gesetzentwurf abgelehnt wurde. Ministerpräsident Briand mußte im Gegenteil eine Prüfung seiner kulturkämpferischen Zuverlässigkeit in der Kammer ablegen. Gedrängt von den Radikalen mußte er ausreichenden Schutz für die religionslose Schule, mit anderen Worten neue Mittel zur Unterdrückung der freien Schulen, in Aussicht stellen.

Ein neuer Kampf wider die katholischen Privatschulen war damit entfacht worden. Es wurde der Schulzwang eingeführt, durch Vermehrung der Staatsschulen dafür gesorgt, daß die freien Schulen nirgends mehr aufkommen könnten. Die Kinder wurden durch zahllose Mittel, wie warmes Frühstück, Schulärzte, unentgeltliche Lehrmittel u. s. w. für die staatlichen Schulen gewonnen, alles Vorteile, die die armen katholischen Schulen, weil ohne jede staatliche Unterstützung, nicht leisten konnten. Auch durch bessere

Bezahlung sollte den katholischen Schulen das Lehrpersonal abwendig gemacht werden. Unter großen Strafen wurde es verboten, Propaganda für die katholische Schule zu machen oder aber Kritik an der Staatsschule zu üben. Man beachte diesbezüglich nachstehenden Artikel eines Gesetzentwurfes: „Wer durch Gewalt, Drohung oder andere Mittel, die imstande sind, materiellen oder moralischen Schaden anzurichten, die Eltern oder die für ein Kind verantwortlichen Personen zu bestimmen oder zu verhindern sucht, daß dieses Kind dem regelmäßigen Unterricht der öffentlichen Schule beiwohnt, wo es eingeschrieben ist, oder sich der Bücher zu bedienen, die in dieser Schule regelmäßig im Gebrauch sind, wird mit Gefängnis von sechs Tagen bis zu einem Monat und mit Geldstrafe von 16 bis 500 Franken belegt oder mit einer von beiden Strafen."

Dem Einsichtigen ist es klar, daß mit solchen Gesetzesbestimmungen das offiziell abgelehnte Schulmonopol tatsächlich geschaffen wird, die freie katholische Schule aber wie auch der letzte Rest von Gewissensfreiheit geknebelt und hinweggerafft werden sollen. Nicht so bald hatte die Beratung der Schulgesetzentwürfe begonnen, als Geistlichkeit und Volk dagegen Stellung nahmen. Der Erzbischof von Besançon forderte die Geistlichkeit seiner Diözese zu Massenpetitionen gegen dieselben auf. Demselben Zwecke diente der Delegiertentag des Nationalverbandes der katholischen Jugend zu Caen, dem rund 5000 Vertreter von 3000 Ortsgruppen anwohnten, wie sich auch in Paris die Generalversammlung der katholischen Arbeitervereine mit der Schulfrage befaßte, einem Vereine, der über 80.000 Mitglieder zählt.

Neuestens ist es Ministerpräsident Barthou, der sich zu den ödesten Kulturkämpfereien auf dem Gebiete der Schule hergibt. In wöchentlich zwei Sitzungen — so versprach er es den Radikalsozialisten — soll über den Schutz der Staatsschule verhandelt werden.

Davor aber, was die Staatsschule auf dem Gebiete der Erziehung leistet, schließt man absichtlich das Auge. Maître Henri-Robert, einer der bekanntesten Pariser Anwälte, mußte es dem erstaunt aufhorchenden Frankreich erst sagen: „Im Jahre 1907 wurden in Frankreich 23.000 Jugendliche vor Gericht gestellt; im Jahre 1908 27.000. Die neueren Zahlen scheinen nicht vorzuliegen. Im Jahre 1909 kam auf fünf Angeklagte vor dem Schwurgerichte ein Jugendlicher. Die Jugendlichen stellen 25 vom Hundert aller Verbrecher .... Von 1898 bis 1909 wurden in Paris allein 5000 junge Leute wegen Umherstreichens und Bettelns festgenommen und 16.000 minderjährige Mädchen wegen Prostitution ...." Und wie erklärte der Vortragende, ein Mann der Republik und waschechter Demokrat, solche Erscheinungen? Als Hauptgrund des jugendlichen Verbrechertums bezeichnet er die Krisis des Unterrichtes, der Erziehung. „Ja, warum hat man denn die Schule ohne Gott geschaffen, Staat und Kirche getrennt, den Bürgerkrieg zwischen staatlicher und geistlicher

Lehrerschaft heraufbeschworen, wenn am Ende doch nicht ohne l'idée religieuse auszukommen ist, und diese Ansicht von Republikanern in Vorträgen ausgesprochen wird, die republikanische Parlamentarier organisieren?" (Vgl. Schirmacher im „Tag" Nr. 105.)

Den Kampf gegen die Vergewaltigung ihrer Schule haben die französischen Katholiken machtvoll aufgenommen. Die katholische Bewegung in Frankreich scheint überhaupt einen neuen Impuls empfangen zu haben, und je größer die Vergewaltigung, um so stärker die Reaktion. Sehr gut faßt diese neueste Bewegung Senator de Lamarzelle zusammen, wenn er sagt („Köln. Volkszeitung" Nr. 722): „Seit der Trennung von Staat und Kirche steht der Klerus nicht mehr unter der Vormundschaft des ersteren. Nach und nach wird er sich seiner Unabhängigkeit und der enormen Kraft, die daraus hervorgeht, bewußt. Mit den Jahren wird er daraus noch besseren Gebrauch zu machen wissen. Was kann man dagegen machen? Zwangsgesetze anwenden, die Geldstrafen oder Haft mit sich bringen? Diese kümmern keinen französischen Geistlichen mehr. Er geht den Weg des Gewissens und fürchtet sich nicht wegen der Folgen. Die öffentliche Meinung in Frankreich hat übrigens aufgehört, auf der Seite der Verfolger zu sein. Das unabhängige Frankreich will nichts mehr von den Anmaßungen der Laicität wissen, die in Grausamkeit ausgeartet war. Ist Frankreich erst von dem Netze lokaler Tyrannei befreit, in das es verwickelt war — und dieser erfreuliche Wandel scheint nicht mehr ferne zu sein — dann wird die Entwickelung des Katholizismus noch deutlicher werden. Inmitten der sich auflösenden Autoritätsbegriffe steht die katholische Kirche voll unerschütterter Autorität da, und auch die Blicke jener wenden sich ihr bewundernd zu, die nicht praktizierende Katholiken sind. Vom Instinkt der Erhaltung getrieben, wird sich die moderne Gesellschaft wieder dem Katholizismus zuneigen, um von ihm das Heil in der schrecklichen Krisis zu verlangen, die sie gegenwärtig durchlebt."

Wir glauben den Umschwung trotzdem in nicht allzu großer Nähe. Aber kommen wird und muß er, zu viele der Anzeichen sprechen dafür. Wenn man will auch jenes, daß man wieder begonnen hat, die Militärseelsorge einzuführen, was freilich nicht aus Liebe und Schätzung der Religion, als vielmehr der Not gehorchend geschah, um der Desertion, der Widersetzlichkeit gegen Vorgesetzte vorzubeugen. Auch Pius X. hat für eine Besserung in Frankreich noch nicht alle Hoffnung fahren lassen. Bei der Barettaufsetzung der neuernannten Kardinäle im November 1911 fand der Papst für die französischen Kirchenfürsten die herzlichen Worte: „Was soll ich euch nun sagen, die ihr das Gewicht der Verfolgung fühlet? Mein Gebet ist für die lieben Brüder in Frankreich, welche noch im alten Glanz den katholischen Kultus hochhalten, für die teuren Kinder, die zahlreich zum Tische des Herrn gehen. Vielleicht in nicht zu langer Zeit geht

Frankreich den Weg nach Damaskus, dann sagt der Herr: Du erstgeborne Tochter der Kirche, trage meinen Namen wie ehedem."

2. Der Eucharistische Kongreß zu Madrid hatte uns zum letztenmal nach Spanien geführt. (IV. 1911, S. 895.) Schon damals setzten wir nicht allzu große Hoffnungen auf die begeisterte Feier und erwarteten kaum eine Aenderung in der spanischen Kirchenpolitik, mochten auch Hof und Regierung geradezu demonstrativ an der Feier sich beteiligen. Die Geschichte der zwei letzten Jahre hat uns Recht gegeben.

Im nämlichen Jahre 1911 noch entbrannte der Kampf wider die katholische Schule und seitdem hat fast jeder Tag den Katholiken neue Niederlagen gebracht. Schon damals versuchte der Stadtrat von Madrid, auf seine Weise die katholische Schule völlig abzutun, indem er ihr die ehedem votierten Mittel ganz einfach entzog und sie der freien oder Laienschule zuwendete. 150.000 Pesetas sollte in Zukunft die Ferrer-Schule erhalten, 120 die Schulen der Katholiken. Dem gleichen Zwecke — Befehdung der christlichen Weltanschauung — diente eine Verordnung des Ministerpräsidenten Canalejas, wonach den katholischen Gewerkschaften in dem zu schaffenden Arbeitsrat keine Vertretung zugestanden werden solle, da sie politische Gründungen seien. So reihte sich eine kirchliche Anfeindung an die andere auch im Verlaufe des Jahres 1912, trotzdem die Unzufriedenheit darüber auf Seiten aller Parteien stets im Steigen war. Sah sich Canalejas einmal wieder recht in die Enge getrieben, so erfolgte mit unfehlbarer Sicherheit die Demission des Kabinettes, der mit gleicher Gewißheit ein neues Vertrauensvotum des Königs und damit die Wiedereinsetzung der Regierung auf dem Fuße folgte. Erhoben dagegen die Konservativen ihre Stimmen, hielten sie mit ihrer Meinung über die verfehlte Regierungstaktik nicht zurück und suchten sie den jungen König darüber aufzuklären, so trug ihnen das den Vorwurf der Herrschsucht, des Verlangens nach der Regierung ein. Ja, der Ministerpräsident ließ es ruhig geschehen, daß man die konservativen Führer mit dem Tode bedrohte, falls sie wieder zur Regierung kämen. Ein Erbübel aller liberalen Präsidenten Spaniens leitete dabei auch Canalejas, das unstillbare Verlangen, im Besitze der Herrschaft zu bleiben. Und der König? Er pendelte zwischen den extremsten Parteien als terrorisierte Null und suchte oft genug Hilfe gegen seinen allmächtigen Ministerpräsidenten. Als er 1912 den hochbedeutenden konservativen Führer Maura zur Regierung berufen wollte, mußte er seinen ehrlichen Willen wieder rückgängig machen, da auch der königliche Wille am glühenden Ehrgeiz Canalejas scheiterte. Den Boden fühlte dieser freilich wanken unter sich.

Um das verlorene Prestige wieder zu festigen, zog der Ministerpräsident das Gesetz wider die Orden abermals hervor (im Juli 1912), womit auch dem Kabinett bei Republikanern und Liberalen einige Popularität gesichert werden sollte. Um so lauter erhob der Bischof

von Alcalá-Madrid seine Stimme dagegen und es war nicht allein aus dem Herzen der Konservativen gesprochen, als er schrieb: „Dieses Gesetz ist gegen das Volksempfinden, das niemals will, daß Ordensleute an der Erfüllung ihrer Gelübde gehindert werden, und das in seiner freiheitlichen Gesinnung keine Schranken jenen Personen gezogen wissen will, die sich nur Gott und der Religion widmen." Im weiteren Verlaufe seines Protestes verweist der Bischof darauf, daß ganz andere Leute in Spanien geduldet werden, die nicht wie die Orden Stützen von Thron und Altar, sondern nagende Würmer am Gerüste der Weltordnung sind. Auch Pius X. erhob in seiner Weise gegen die Klostergesetze Protest. Er machte den Nuntius von Madrid zum Kardinal, gab ihm aber keinen Nachfolger.

Ueberaus traurig war es dabei anzusehen, daß bei der tiefernsten kirchlichen Lage die spanischen Katholiken sich so gar nicht in ihrem Optimismus stören lassen wollten. Man hielt dafür, daß es Canalejas mit seiner Drohung wider die Kirche und die religiösen Orden nicht ernst sei, daß er vielmehr viel zu viel Rücksicht auf die öffentliche Meinung nehme, um einen Schlag zu führen, der die große Mehrheit des Landes tief erregen werde. Außer dem Episkopate und der Presse geschah nichts, kein Protestfeldzug, gar nichts. Nur die Uneinigkeit innerhalb der liberalen Partei selbst ließ hoffen, daß auch hier die Suppe nicht so heiß gegessen werde, wie sie gekocht wird. Im Grunde glaubte man damals, anfangs November, an keine lange Dauer mehr der Präsidentschaft Canalejas. Da, am 12. des Monats, fiel der Ministerpräsident dem Mordstahl eines Fanatikers zum Opfer. Die Entrüstung darob war eine allgemeine und sie richtete sich naturgemäß vor allem gegen die Revolutionäre, deren Mitschuld an dem Verbrechen erwiesen war.

Damals, unter dem Eindruck des furchtbaren Ereignisses vereinigten sich Konservative und Liberale wieder einmal, und wäre der rechte Mann an der Spitze des Staates gestanden und nicht ein Graf Romanones, aus der blutigen Saat hätte Spaniens Heil erstehen können. Canalejas selbst war kein Segen für sein Land und Volk. Anstatt ihm wirtschaftlich behilflich zu sein, suchte er seinen Ruhm darin, ein Kirchenstürmer zu sein. Es ist gewiß nicht zu viel behauptet, wenn man sagt, daß er gerade dieser Politik zum Opfer fiel, der Politik des Unglaubens, der Vergewaltigung fremden Rechtes, der Zugeständnisse und feigen Kompromisse.

Canalejas Nachfolger, der gewesene Kammerpräsident Romanones, erklärte sich alsbald als den Erben seines Vorgängers, dessen Gesetze auszuführen seine Pflicht sei. Dies zu bewerkstelligen, gelang ihm einstweilen eine Konzentration aller liberalen Parteien, so daß die Regierung nach außen geschlossener denn je dastand. Darob eine große Erbitterung im konservativen Lager. Offenbar hatte die Partei beim Tode Canalejas auf einen Wiederbeginn ihrer Regierung gehofft; und wollte der König wirklich das eigentliche

Wohl des Landes, nichts wäre natürlicher gewesen als eine Berufung Mauras, des Führers jener Partei, die in der Tat die einzige und überzeugte Stütze des Thrones ist. Statt dessen sollte es im Geiste Canalejas ruhig weitergehen, von dem die vorzüglich orientierte „Köln. Volkszeitung" in Nr. 4 d. J. schreibt: „Der Geist, der seit einigen Jahren in Spanien die Herrschaft führt, ist der Geist, der zur Freude des internationalen Radikalismus und der internationalen Geheimbündlerei am Altare rüttelt. Die Träger dieses Geistes werden von dieser Geheimbündlerei positiv unterstützt in der Erwartung, daß mit der Erschütterung der sittlich-religiösen Stützen auch der Thron zusammenbrechen werde. So sind die Liberalen, die sich seit Jahren an und um den König drängen, ihn ganz abschließen und nur für sich und ihre Parteizwecke mit Beschlag belegen — Canalejas hat das in der allerrücksichtslosesten Weise besorgt, und Romanones hat es ihm abgeguckt —, ebenso falsche Freunde des Königtums, wie jene portugiesischen Staatsmänner, die sich, von Treue, ja Byzantinismus triefend, um den Thron drängten und nach dem Umsturz so schnell eine andere Ueberzeugung annahmen ... Man kann also den Unmut der königstreuen Konservativen verstehen, die da ruhig mitansehen müssen, wie jetzt wieder Romanones auf dem Jagdausfluge des Königs diesen gleichsam sequestriert, um dann, nachdem er dem Herrscher, der keine anderen Berater sieht und hört, mit vollster parteiischer Einseitigkeit, also ganz falsch, die Lage, die Bedürfnisse und die Stimmung des Landes dargestellt, die Komödie eines Rücktritts zu inszenieren, die bloß ein äußerliches Scheinnachspiel zu einer vorher schon dem König abgetäuschten Entscheidung ist. Der erschütterte Liberalismus tut sich zusammen, um den verlorenen Kredit unter Mißbrauch des königlichen Namens noch eine Weile zu retten, und es macht ihm dabei keine Gewissenskrupel, wenn er die offenen Umstürzler möglichst schont, statt ihnen zu Leibe zu gehen, wie es für treue Diener der Krone Pflicht wäre. Aber nicht nur das; ihnen und ihren Hintermännern, die in Paris sitzen und Königsmorde planen, gibt er nach wie vor Bürgschaften durch sein kulturkämpferisches Programm und seine kulturkämpferischen Taten, deren antisittlich-antireligiöse Tendenz er mit Freiheits- und Toleranzlumpen notdürftig zu verhüllen sucht, wenn er überhaupt noch glaubt, heucheln zu müssen. Freiheit und Toleranz für Aufzucht von Ferrer-Kanaillen, öffentliche Entrechtung des Bekenntnisses, dem alle Spanier angehören."

Um von diesem Parteiregiment möglichst abzurücken und vor aller Welt zu erklären, daß sie keine Gemeinschaft mit einer Regierung haben wollten, die nach ihrer Ueberzeugung dem Lande zum Verhängnis werden wird, erklärte Maura und mit ihm 92 Abgeordnete, ihre Mandate niederzulegen. Die Lage wurde damit sehr ernst für das Land. Es war ein Schritt, wie er vielleicht in noch keinem Lande geschah, der aber auch n Spanien nicht ohne Wirkung

auf die Liberalen blieb, die ja jetzt allein für ihre Politik verantwortlich gewesen wären. Maura hatte in einer Rede seine Handlungsweise mit den Worten begründet: „Die Liebedienerei des herrschenden Liberalismus gegenüber den Revolutionären ist das Anzeichen des Untergangs der Monarchie.“ In einer Denkschrift, die ob ihres Ernstes und der wenig erfreulichen Perspektive, die sie malte, großen Eindruck erzielte, klärte der konservative Führer sein Land über den getanen Schritt auf und wohin sie drang, fand sie Beifall, selbst bei rechtlich denkenden Liberalen. Der König ließ bekanntlich Maura zu sich bescheiden und hatte mit ihm eine einstündige Unterredung. Alles umsonst! Romanones machte die krampfhaftesten Bemühungen, seine liberale Regierung mit Hilfe der Republikaner am Ruder zu erhalten. Heute steht es fest, daß er dem König den Rat gegeben, die republikanischen Führer bei sich zu empfangen, jenen Uzcarate, der noch am Tage vorher eine Erklärung unterschrieben hatte, die eine radikale Aenderung der Verfassung verlangte, d. i. Abschaffung der Monarchie. In einer glänzenden Versammlung vom 8. Jänner d. J. wurde Maura aufgefordert, sein Mandat beizubehalten und die Leitung der Partei wieder zu übernehmen, was er auch tat.

Mit dem Vatikan schien mittlerweile eine Aussöhnung stattgefunden zu haben, insofern anfangs Februar 1913 der neu ernannte Botschafter Calbeton y Blanchon sein Beglaubigungsdekret überreichte und dabei an den Papst eine sehr friedliche Ansprache richtete. Wie wenig ernst es damit der Regierung war, zeigten schon die nächsten Tage. Mitte des Monats tauchte die Nachricht auf, daß ein königlicher Erlaß die Kleriker, die religiösen Vereinigungen angehören, unter die Fahnen rufe, ein Fall, der in der spanischen Geschichte bis heute einzig dasteht. Am 1. März wieder hieß es, die Regierung beabsichtige zu bestimmen, daß der Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen fakultativ sein solle. Ein heftiger Kampf war damit aufs neue entfacht. War doch nach den Grundgesetzen der Unterricht in Religion für Volks-, Mittel- und Hochschulen obligatorisch und die Ueberwachung desselben den Bischöfen anvertraut. Diesmal war selbst dem Gleichgültigsten das Auge geöffnet. Sofort erhob sich der entschiedenste Protest, allen voran jener der spanischen Frauen. Und der Erfolg blieb nicht aus. Ende März nahm der Rat für das öffentliche Unterrichtswesen einen Antrag an, wonach der Religionsunterricht für die Volksschulen obligat bleiben solle. Befreit bleiben nur jene Kinder, deren Väter erklären, daß sie der katholischen Religion nicht angehören. Es war mit letzterer Bestimmung ein Hinterpförtchen eröffnet, das es so manchem ermöglichen wird, sein Kind des Religionsunterrichtes zu berauben.

Jeder Monat geradezu sollte neue Anschläge wider die Schule bringen. Am 5. Mai erschienen königliche Verordnungen, denen zufolge die Oberaufsicht über das ganze Landesschulwesen in Volks-,

Mittel- und Hochschulen einem Generaldirektor anvertraut ist, dem ein Stab von Inspektoren zur Seite steht, der, gleichsam allmächtig, an kein Gesetz und keine Regierung innerhalb seines Amtsbereiches gebunden ist. Und ihm unterstehen die öffentlichen Schulen ebensogut wie die privaten. Sollen wir erst hervorheben, welchen Männern dieser ungeheure Einfluß auf Bildung und Erziehung der Gesamtjugend des Landes übertragen wird? Nur die eine Hoffnung bleibt, daß bei Wiedereröffnung des Parlamentes sich ein Proteststurm erhebt, der auch diesem königlichen Dekrete den Weg zum Papierkorb weist. Doch der Monat Mai sollte nicht vorübergehen, ohne daß nochmals eine neue Ministerkrise ausbrach. Wieder einmal erhob Maura im Parlament Protest gegen das Zusammenarbeiten von Liberalen mit ausgesprochenen Revolutionären und so stark war der Nachhall seiner bei den Regierenden angestellten Gewissenserforschung, daß der Ministerpräsident nichts anderes zu tun wußte, als beim Monarchen die Vertrauensfrage zu stellen. Daß sie zu seinen Gunsten ausfiel, wen wundert es noch? Aber der Fluch der bösen Tat blieb nicht aus. Eine moralische Niederlage der Regierung folgt der anderen, doch Romanones weiß sich im Sattel zu halten, getreu der persönlichen Politik, die seit Jahren in Spanien getrieben wird. Dabei ist des Liebäugelns mit den Gegnern von Thron und Altar kein Ende; kein Ende aber auch, und das Land sollte es Dank wissen, der bittersten und ernstesten Vorstellungen durch die staatserhaltenden Konservativen. Auch im Monat Juni geißelten Maura und der katholische Abgeordnete Vasquez Mella die Politik der Selbstsucht des Kabinettes so vernichtend, daß auch diesmal eine Ministerkrise ausbrach, die in herkömmlicher Weise nach dem Muster der früheren Monate beigelegt wurde. Keinem kann es mehr ein Geheimnis sein, wohin das Land unter solcher Führung steuert; nur einer verschließt dem krampfhaft sein Auge, der Staatslenker selber. Jetzt hat er einen Pakt noch geschlossen mit dem abtrünnigen Revolutionär Lerroux, der neuestens als politischer Schlangenmensch mit seinen Genossen für eine antiklerikale Monarchie eintreten will. Die „Köln. Volkszeitung" (Nr. 527) hat Recht, wenn sie von einem offenen Verrat der katholischen Kirche durch den katholischen Ministerpräsidenten eines katholischen Landes redet. „Die Silberlinge bestehen in den wenigen Stimmen einiger angeblich Bekehrter, die von nun an für die ‚antiklerikale Monarchie' sein wollen .... Statt der kirchenfeindlichen Plänkeleien und Halbheiten .... soll jetzt ganze Arbeit gegen den Katholizismus kommen." Man darf gespannt sein, wohin Romanones das Land noch bringt, aber auch, wie lange Geduld und Nachsicht der Spanier noch anhalten.

3. Vom 4. bis 7. Juli fand zu Plymouth der vierte englische Katholikenkongreß statt. In jenem südwestlichen Teile Englands ist die Zahl der Katholiken zwar nicht bedeutend, doch fiel die Tagung zur vollen Befriedigung aus. Der Oberbürgermeister von Plymouth,

der Stadtrat und die Bevölkerung brachten, obwohl protestantisch, ihren katholischen Gästen ein herzliches Wohlwollen entgegen und in einer protestantischen Kirche der Stadt wurden sogar öffentliche Gebete für den Bischof und den Kongreß verrichtet. In seiner Eröffnungsrede schlug der Kardinal-Erzbischof Bourne von Westminster einen ernsten Ton an, der gleichsam als Leitmotiv in den meisten Reden und Verhandlungen des Kongresses wiederkehrte. Er schilderte den immer weiter um sich greifenden Geist der religiösen Gleichgültigkeit, warnte vor den Gefahren, die auch den in dieser Atmosphäre lebenden Katholiken drohen, und betonte namentlich die unbedingte Notwendigkeit, den katholischen Charakter ihrer Pfarrschulen zu wahren. Ein anderer Gegenstand, der in den Vorträgen eine hervorragende Rolle spielte, war die Arbeiterfrage; der Erzbischof von Liverpool sprach nur die Gesinnung der Kongreßteilnehmer aus, wenn er erklärte: „Wenn ein (christlicher) Sozialismus in England die Oberhand gewinnt, können die Katholiken ihm die Hand zum Bunde reichen." — Die Regierung hat es für gut befunden, noch kurz vor dem Schluß der Parlamentssitzung eine kleine Schulbill dem Hause der Gemeinen vorzulegen. Dieselbe ist ein Bruchteil des dem Land versprochenen umfangreichen Gesetzentwurfes, der das gesamte niedere und höhere Schulwesen neu und einheitlich ordnen soll. Die Bill bevollmächtigte die Lokalschulbehörden der Staatsschulen, und zwar nur diese, nicht die Lokalbehörden der konfessionellen Schulen, behufs Errichtung neuer Elementarschulen oder Erweiterung schon bestehender die nötigen Gelder auf Rechnung des staatlichen Budgets aufzunehmen; zugleich ward ein Gesetzesparagraph vom Jahre 1870, der dies ausdrücklich verbot, aufgehoben. Die Freunde der Konfessionsschule erkannten es sofort, und die Feinde sprachen es offen aus, daß diese neue Bestimmung auf die schließliche Beseitigung der konfessionellen Schulen abziele. Indes kam es im Parlament gar nicht zu einer weiteren Verhandlung über die Bill, da Mr. Pease, der dermalige Unterrichtsminister, sie alsbald zurückzog; er verzweifelte offenbar daran, deren Annahme durchzusetzen, sei es wegen der nur mehr kurzen Dauer der Sitzung, sei es weil er eine Ablehnung von seiten der der Konfessionsschule günstigen Majorität des Unterhauses befürchten mußte. Hoffentlich wird dem geplanten ganzen Schulgesetz seinerzeit das Schicksal dieser Teilbill widerfahren! — Die Mitglieder der zwei konvertierten klösterlichen Kommunitäten, der Männer auf der Insel Caldey und der Frauen zu Milford Haven, haben nun auch in kanonischer Weise das Ordenskleid erhalten. Am 11. Juni gab der Diözesanbischof Dr. Mostyn 27 Nonnen das heilige Gewand, nachdem die bisherige Aebtissin es schon vorher in der Benediktinerinnen-Abtei Stanebrook erhalten hatte. Damit ist das Kloster als kanonisch errichtet vom Heiligen Stuhle anerkannt. Am Feste der Apostelfürsten Petrus und Paulus vollzog der Bischof

dieselbe Zeremonie an den Brüdern zu Caldey und erklärte auch dies Kloster für kanonisch errichtet und sonach befugt, Novizen aufzunehmen. Es ist für die nächsten zehn Jahre der Jurisdiktion des Diözesanbischofs unterstellt. Den hochherzigen, rechtschaffenen Abt Aelred drückte nach seinem Uebertritt zur Kirche noch eine Sorge. Als er mit seinen Mönchen die englische Staatskirche verließ und katholisch wurde, erhob sich in der Oeffentlichkeit die Frage nach dem Eigentumsrecht auf die Insel Caldey; sind die Mönche auch jetzt die rechtmäßigen Herren der Insel? Ist diese samt dem übrigen Klosterbesitz nicht Eigentum der Staatskirche? oder der Wohltäter, welche der Kommunität als einem protestantischen Institut ihre Schenkungen zuwendeten? Der Abt Aelred erklärte gleich nach der Konversion seine Bereitwilligkeit, die empfangenen Almosen und Beiträge den Gebern zurückzuerstatten, die es verlangen würden; nur wenige indes meldeten sich. Die übrigen Fragen hat nun am 17. Juli ein Komitee gelöst, das aus hervorragenden Vertretern der katholischen und der Staatskirche auf Vorschlag des Lord Halifax und mit Zustimmung des Abtes Aelred gebildet war und ein auf den Grundsätzen der Billigkeit beruhendes Gutachten gab, welches übrigens für die eigentlichen Schenkgeber keine verpflichtende Kraft haben soll. Der Ankauf der Insel und die Errichtung des größeren Teils der neuen Klostergebäude ward mit dem Gelde bestritten, das zwei Wohltäter schenkten, welche schriftlich ausdrücklich ihre Zufriedenheit mit den neuen Verhältnissen erklärt haben. Den Wohltätern, die zu dem Hilfsbaufonds beisteuerten, werden ihre Beiträge in angemessenen Fristen zurückbezahlt werden. Dagegen ist für die Almosen und Gaben, die für den Lebensunterhalt der Kommunität, solange sie anglikanisch war, von ihren Freunden gereicht wurden, keine Restitution zu leisten. Diese Festsetzungen des Komitees, die Abt Aelred gerne annahm, werden wegen ihrer Billigkeit gewiß auch den übrigen Beteiligten annehmbar erscheinen und der Oeffentlichkeit wird jede Handhabe zur Anschwärzung des Charakters des edlen Abtes entzogen. Soviel uns übrigens bekannt, hat die Staatskirche amtlich keinen Anspruch auf die Klostergüter von Caldey erhoben.

(Abgeschlossen am 10. September 1913.)

Kurze Fragen und Mitteilungen.

I. **(Ziviltrauung und eheliche Geburt.)** Auguste Bédolo aus Treviso in Italien hatte mit dem österreichischen Bürger Blasius Fedel in ihrer Pfarre die Ehe geschlossen, ohne die vorgeschriebene Ziviltrauung einzugehen.

Sie übersiedelte dann nach Görz in die Pfarre des Unterfertigten. Im Jahre 1906 wurde das erste Kind Richard getauft, in die Kirchen-

matrik als ehelich eingetragen, von der Stadtbehörde aber als unehelich erklärt, weil die Dokumente der Ziviltrauung nicht vorgelegt werden konnten. Ebenso ging es mit der Tochter Anna im Jahre 1908.

Die Frau Fedel wurde in den Zuschriften der Lokalbehörde als Fräulein Bédolo tituliert, ihre Kinder fort und fort als unehelich erklärt.

Der Unterfertigte konnte mit den beiden Eheleuten wegen ihrer Halsstarrigkeit nicht reussieren, durch nachträgliche zivile Verkündigung der „Ehe" in Italien und Eintragung der in Treviso kirchlich geschlossenen Ehe in das Trauungsbuch der Pfarre in Görz (was nach Bescheid des italienischen Ministeriums des Innern genügt hätte) die Angelegenheit zu ordnen.

Inzwischen starb Blasius Fedel in Amerika (Buenos Aires).

Die in Görz zurückgebliebene Witwe ergriff nun den Rekurs an das Ministerium und am 7. April l. J. kam von der Triester Statthalterei an den Stadtmagistrat in Görz folgende Zuschrift:

„Das k. k. Ministerium des Innern hat sich mit dem Erlasse vom 5. März 1913, Z. 5429, in der Ehe- bezw. Matrikenangelegenheit der Familie Fedel dahin geäußert, daß die in Italien kirchlich geschlossene Ehe des österreichischen Staatsangehörigen Blasius Fedel und der italienischen Staatsangehörigen Auguste Bédolo jedenfalls als eine „Ehe" im Sinne des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches anzusehen ist, und daher von den österreichischen Behörden insolange als zu Recht bestehend anerkannt werden muß, bis sie nicht durch einen kompetenten gerichtlichen Spruch für ungültig erklärt wird.

Bei dem Umstande, als die beiden aus dieser Ehe stammenden Kinder Richard und Anna in der Taufmatrik des Pfarramtes St Rochus in Görz als ehelich eingetragen sind, entfällt nach dem Gesagten der Anlaß, die Geburtseintragung zu ändern.

Es sind somit seitens der inländischen Behörden die Kindesmutter als verehelicht bezw. verwitwet und als österreichische Staatsangehörige, weiters deren Kinder als ehelich anzusehen und sowohl die Mutter als auch die Kinder zur Führung des Namens Fedel berechtigt."

Görz. Dr Karl Baubela, Pfarrer.

II. **(Bestellung eines Vormundes und dessen Recht.)** Betreffs der Bestellung des Vormundes für ein uneheliches Kind und dessen Rechte in bezug der religiösen Erziehung des Mündels hat das preußische Kammergericht zwei wichtige Entscheidungen getroffen. Im § 1779 b. G. heißt es: „Bei der Auswahl (des Vormundes) ist auf das religiöse Bekenntnis des Mündels Rücksicht zu nehmen." Als nun die Stadt Berlin dem Vormundschaftsrichter zwei Stadtsekretäre, natürlich nicht katholische, als Vormünder auch für die zahlreichen Kinder katholischer Mütter zur Verfügung stellte, hat über Berufung des Charitasverbandes gegen die Entscheidung der Zivilkammer des Landgerichtes I. Berlin das Kammergericht mit Urteil vom 27. Dezember 1912 den Grundsatz aufgestellt: Das Vormundschaftsamt muß in Ansehung des § 1779 für den Regelfall einen

geeigneten und konfessionsgleichen Vormund vorschlagen und darf von einem solchen Vorschlage nur dann absehen, wenn ein geeigneter und konfessionsgleicher Vormund nicht zur Verfügung steht, oder wenn sonst besondere Gründe im Einzelfalle die Bestellung eines konfessionsungleichen Vormundes gerechtfertigt erscheinen lassen.

Der Vormund hat vor allem für die religiöse Erziehung des Kindes zu sorgen. Als deshalb in einem Falle eine katholische Mutter ihr Kind evangelischen Eltern zur Adoption überlassen wollte, hat sich der Vormund dieser Annahme an Kindes Statt widersetzt, wurde daraufhin aus seiner Stellung als Vormund entlassen und mit seiner Beschwerde vom Landgericht I. Berlin abgewiesen; das königliche Kammergericht verwarf in seiner Entscheidung vom 3. Jänner 1913 die Beschlüsse der Unterinstanzen und verfügte, daß der entlassene Vormund neu bestellt werde. Die Mutter war mit der Kindesannahme seitens der protestantischen Eheleute einverstanden, das Amtsgericht meinte, daß durch Vereitelung dieser Annahme ein erheblich größerer Schaden entstehe als durch den Glaubenswechsel; auch das Landgericht war der Ansicht, daß die Annahme an Kindes Statt für das Mädchen so erhebliche Vorteile ideeller und materieller Art biete, daß die Gefahr des Verlustes der katholischen Konfession demgegenüber nicht so entscheidend in Betracht komme, um die Vereitlung der Annahme an Kindes Statt zu rechtfertigen. Das Kammergericht wies zunächst darauf hin, daß (nach § 1750 b. G.) der Annahmevertrag von dem Vormunde als dem gesetzlichen Vertreter geschlossen werden muß; die Zweckmäßigkeitsfrage hat er selbständig zu entscheiden. Wenn nun der konfessionsgleiche Vormund eine Entscheidung trifft, die auf den Anschauungen seiner Konfession beruht und sich mit den gesetzlichen Vorschriften nicht in Widerspruch setzt, so kann nicht davon gesprochen werden, daß dadurch das Interesse des Kindes in seiner Allgemeinheit gefährdet werde, mag die Entscheidung auch sonstige Nachteile für das Kind mit sich bringen.

Das Kammergericht hat also die materiellen Vorteile des Kindes nicht so hoch gewertet, daß dadurch die pflichtgemäße Fürsorge des Vormundes für die religiöse, konfessionelle Erziehung außeracht gestellt werde.

St Florian. Asenstorfer.

III. **(Wiedereintritt eines Konfessionslosen in die katholische Kirche.)** Verschieden sind die Beweggründe, aus welchen da und dort die Leute meinen, im Schoße der Kirche nicht mehr verbleiben zu können, und aus welchen sie sich konfessionslos erklären. Das eine läßt sich aber leicht konstatieren, daß bei diesem Schritte gewöhnlich nur Leidenschaft die Rolle spielt, gepaart mit bodenlosem Leichtsinn. In einer Versammlung in einer Vorstadt z. B. erklärt ein Agitator, nachdem einzelne Mitglieder schon längere Zeit für den Austritt aus der Kirche agitiert haben, und er die Stimmung für günstig hält, daß er bereits seinen Austritt aus der Kirche angemeldet habe, und läßt die diesbezügliche behördliche Verständigung zirkulieren; geheimnisvoll zeigt er dann auf

die Exhibit-Nummer der Zuschrift und erklärt dem staunenden Publikum, daß die Zahl der Ausgetretenen bereits eine solche Höhe erreicht hat. Und das zieht: man unterschreibt eine Erklärung — und (was das beste dabei ist) kümmert sich um die Sache weiter gar nicht.

In den Siebziger-Jahren hat die politische Behörde oft die Beilagen und die behördliche Verständigung der Partei durch das betreffende Bürgermeisteramt zustellen lassen mit dem Auftrage, „der Partei in hieramtlichem Namen zu bedeuten, daß jede Veränderung in ihrem dermaligen Stande, sowie die Geburt eines Kindes nach § 4 und 5 des Gesetzes vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. vom 16. April 1870, Stück 17, Nr. 5, in der in dem bezogenen § 5 festgesetzten Frist und bei Vermeidung der im § 6 dieses Gesetzes verhängten Geldbußen, bei der gefertigten k. k. Bezirkshauptmannschaft angezeigt werden muß. Das Bürgermeisteramt hat hierüber nach § 6 des obigen Gesetzes selbst zu wachen und eine allfällige Aenderung des Wohnsitzes der Partei aber sogleich hieher anzuzeigen".

Wie die Verhältnisse (z. B. in den Industriegegenden) jetzt stehen, müssen die Seelsorger in dieser Angelegenheit sehr vorsichtig sein. In den meisten Fällen hat der Ausgetretene seinen alten (katholischen) Taufschein in Händen, und wie leicht kann er da, wenn er eine passende Braut findet, in Versuchung kommen, auf seinen „Austritt" aus der Kirche zu vergessen. Aus diesem Umstande kann man sehen, wie absolut notwendig die zwei Zeugen bei dem Brautprüfungs-Protokolle sind, da bei den Fragen über die Religion und über den Stand (ledig, Witwer, verheiratet, geschieden u. s. w.) nicht immer die vorgelegten Dokumente, sondern in erster Reihe die protokollarische Erklärung der Partei maßgebend ist. Der Schreiber dieser Zeilen hat in einem speziellen Falle die politische Behörde gebeten, der k. k. Statthalterei den Antrag zu stellen, die Anordnung zu treffen, daß der Austritt aus der Kirche einem Konfessionslosen auf dem vorzulegenden Taufscheine von Seite der politischen Behörde adnotiert werde; die Antwort lautete damals: „Der Antrag wird in Erwägung gezogen werden."

Verhältnismäßig oft kommen jetzt die Seelsorger in die Lage, bei dem Eintritt eines Konfessionslosen in die Kirche mitzuwirken — und da ist es notwendig, genau zu wissen, wie man vorzugehen hat, und wie man den Austritt sowie auch den Wiedereintritt zu beurteilen hat.

Die Konfessionslos-Erklärung ist der bloße Austritt aus einer Religionsgenossenschaft ohne Eintritt in eine andere und daher kein Religionswechsel im Sinne des Art. 2, al. 2. So entschied der Verwaltungsgerichtshof am 26. April 1877, 27. September 1879 (Budweis I. 69 und III. 568), sowie auch am 18. April 1884 (Budweis VIII. 2094). In einer solchen Entscheidung lautet die Begründung: „Konfessionslos ist zwar nicht gleichbedeutend mit Religionslosigkeit, aber unter die Religionsbekenntnisse kann der Begriff der Konfessionslosigkeit nicht einbezogen werden." Viele politische Behörden sagen bei dem Eintritte des Konfessionslosen in die Kirche: „Wenn ein Konfessionsloser in eine

staatlich anerkannte Kirche eintritt, so hat er das der politischen Behörde nicht anzuzeigen, sondern sich an das betreffende Pfarramt zu wenden." (K. k. V.-H. von L. vom 27. September 1911, Z. 32.379.) Dagegen hat ein hochwürdiges Konsistorium in einem früheren Falle die Weisung erteilt: „Der Wiedereintritt des N. ist der politischen Behörde zu melden. Wenn auch das Gesetz in diesem Falle keine ‚Religionsänderung' anerkennt, so kann doch die Zugehörigkeit des N. als Konvertiten zur katholischen Kirche der politischen Behörde nicht gleichgültig sein." (Erlaß vom 31. Juli 1907, Z. 8000.)

Es sind aber auch schon Fälle vorgekommen, daß ein Konfessionsloser es versucht hat, bei der politischen Behörde „seinen Austritt aus der katholischen Kirche zu widerrufen", ohne sich bei dem betreffenden Pfarramte zu melden, was jedoch ganz unzulässig ist.

Alle diese wichtigen Schritte gewinnen aber noch an Bedeutung für die Seelsorge, wenn man bedenkt, daß sie gewöhnlich von Konfessionslosen erst dann unternommen werden, wenn diese in den Ehestand treten wollen. Wie vorsichtig da der Seelsorger handeln muß, sehen wir aus folgendem praktischen Falle, der auch schon in dem „Pastoral-Blatt" der Militär-Geistlichkeit veröffentlicht wurde:

In einem Eheungültigkeitsprozeß hat das Zivillandesgericht in Wien eine interessante Entscheidung über die Frage gefällt, in welcher Form Personen, die aus einer Kirche ausgetreten waren, ihren Wiedereintritt dem kompetenten Seelsorger zu erklären haben.

N. war im Jahre 1903 aus der katholischen Kirche ausgetreten und bis zum Jahre 1906 konfessionslos geblieben. Im Jahre 1906 stand er im Begriff, sich mit einer Protestantin zu verheiraten; er mußte daher, da Ehen zwischen Christen und Konfessionslosen ungültig sind, wieder in den Schoß der katholischen Kirche zurückkehren. Er begab sich somit am 12. Februar zum magistratischen Bezirksamt Leopoldstadt, wo er protokollarisch erklärte, seinen Austritt aus der katholischen Kirche zu widerrufen. Diesen Widerruf nahm das magistratische Bezirksamt durch schriftlichen Bescheid zur Kenntnis und N. war nun überzeugt, wieder ein Mitglied der katholischen Kirche zu sein. Er begab sich nun mit einem Taufschein zum katholischen Pfarrer, um dort das Aufgebot seiner Ehe zu erlangen. Der Pfarrer verweigerte das Aufgebot, da die Trauung in der evangelischen Kirche vorgenommen werden sollte. (War die Braut nicht evangelisch, so hätte der Pfarrer von der Metamorphose des Konfessionslosen höchstwahrscheinlich gar nichts erfahren — da derselbe den Taufschein aus der Zeit vor seinem Austritte in Händen hatte!) Das Aufgebot wurde deshalb vom magistratischen Bezirksamt vorgenommen und die Trauung am 19. März 1906 vor dem evangelischen Pfarrer vollzogen. Die Ehe gestaltete sich unglücklich: im Oktober 1907 verließ die Frau ihren Gatten und ging ins Ausland. Als sich der Mann nun mit einem Anwalt wegen einer Ehescheidungsklage ins Einvernehmen setzte, stellte sich heraus, daß der Widerruf der Austrittserklärung zwar vom magistratischen Bezirksamt Leopoldstadt, aber nicht von der kom-

petenten Bezirkshauptmannschaft Krems zur Kenntnis genommen worden war, die vielmehr dem magistratischen Bezirksamt mitgeteilt hatte, einen solchen Widerruf einer Austrittserklärung gebe es nicht und müsse der Konfessionslose seinen Wiedereintritt dem Seelsorger persönlich erklären.

N. brachte nun die Klage auf Ungültigkeitserklärung der Ehe ein. Dem Begehren schloß sich auch die Gattin an, während der Ehebandsverteidiger sich für die Gültigkeit der Ehe einsetzte. Als Zeuge wurde auch der katholische Pfarrer vernommen, der angab, der Kläger habe ihm überhaupt keine Erklärung über den Wiedereintritt in die katholische Kirche abgegeben, sondern von ihm bloß das Aufgebot verlangt, das er verweigerte. Er wäre übrigens gar nicht berechtigt gewesen, den Wiedereintritt zur Kenntnis zu nehmen, sondern hätte die Pflicht gehabt, sich an das Ordinariat zu wenden, das von Fall zu Fall die Bedingungen der Wiederaufnahme bestimme. Das Zivillandesgericht entschied, daß die Ehe für gültig erklärt werde. Die Begründung lautete: „Der Eintritt in eine Religionsgenossenschaft ist zwar nach Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 dem Vorsteher oder Seelsorger persönlich zu erklären, doch muß diese Erklärung nach Ansicht des Senats keine ausdrückliche sein, sondern kann auch durch konkludente Handlungen erfolgen. Eine solche Handlung liegt aber zweifellos darin, daß der Bräutigam beim katholischen Seelsorger erscheint und von ihm das Aufgebot der Ehe verlangt. "

Dieser modus procedendi, der hier vom Gerichtssenat akzeptiert wurde, kann und darf aber der Kirche nicht genügen. Sie hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, von dem Apostaten zu verlangen, daß er im Wege seiner neuen Seelsorge um Aufnahme bei dem hochwürdigsten Ordinariate bitte und die von Fall zu Fall angegebenen Bedingungen erfülle. (Siehe z. B. Manlik Anleitung Seite 215, wo es heißt: „In derselben Weise [wie bei der Konversion eines Akatholiken] ist auch bei der Wiederaufnahme eines Apostaten in die katholische Kirche vorzugehen.")

Die Ansicht, daß der Konfessionslose seine Rückkehr in die katholische Kirche nur bei dem zuständigen Pfarrer, nicht aber bei der politischen Behörde (weil das kein „Austritt" sei) zu melden habe, teilen auch manche katholische Hilfsbücher. (Vide Pauly „Právni rádce" Seite 19.) Nach den gemachten Erfahrungen wird es sich jedoch empfehlen, die Anmeldung des „Eintrittes" bei der politischen Behörde zu veranlassen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil es doch politische Behörden gibt, welche diese Anmeldungen, wenn nicht gerade verlangen, so doch annehmen, und dann — und das ist der wichtigste Grund — wegen der Statistik.

Theresienstadt. Josef Paska, Zivilpfarrer.

IV. **(Gebührenäquivalent und Bund gegen die Vivisektion.)** Der Verwaltungsgerichtshof hatte in seinem Erkenntnis vom 28. Jänner 1913, Z. 14.493 ex 1912, das Vermögen eines solchen Vereines vom Gebührenäquivalent befreit erkannt, weil seine Bestrebungen als humanitäre zu bezeichnen sind. Unter Humanitätszwecken sind vor allem solche

zu verstehen, welche durch Werke der Nächstenliebe das Wohl des Nebenmenschen fördern wollen. Allein zu diesen Bestrebungen gehören auch solche, welche Beleidigungen des menschlichen Gefühles, des Mitleides hintanhalten wollen, die grausame, rohe Handlungen, mögen sie nun an Menschen oder Tieren begangen werden, bekämpfen wollen. Daher war die Anm. 2, lit. d zur T.-P. 106 beim Vermögen eines solchen Vereines in Anwendung zu bringen.

Linz. Dompropst Ant. Pinzger.

V. **(Gebührenäquivalent. Ein Verein zur Förderung gemeinschaftlicher kirchlicher Angelegenheiten, darunter Kirchenbau, ist nicht befreit.)** Der Verwaltungsgerichtshof wies in seinem abschlägigen Erkenntnis vom 20. Februar 1913, Z. 930, darauf hin, daß selbst die Spareinlagen der Kirche nach dem Erkenntnis vom 17. Mai 1905, Z. 5453, nicht vom Gebührenäquivalent befreit sind, um so weniger also Spareinlagen eines Vereines, der erst den Bau einer Kirche zu seinem übrigens auch nur hauptsächlichen Zweck hat. Aber auch die Bestimmung der Anmerkung 2, lit. d zur T.-P. 106, wonach die beweglichen Sachen der Stiftungen zu Unterrichts- und Humanitätszwecken vom Gebührenäquivalent befreit sind, ist auf den Verein (es handelte sich um einen evangelischen Verein) unanwendbar, weil das Vermögen kirchlichen Zwecken dient, die aber nicht mit Humanitätszwecken identifiziert werden können. A. P.

VI. **(Pensionsversicherung. Kindergärtnerinnen eines Wohltätigkeitsvereines sind pensionsversicherungspflichtig.)** Es wurde versucht, die Kindergärtnerin A. Kurzaman der Pensionsversicherung, zu welcher sie verpflichtet erkannt wurde, zu entziehen unter Hinweis, daß sie in öffentlichen Diensten angestellt sei und vom Vereine, subsidiär von der Gemeinde Klagenfurt, eine Pension zugesichert erhalten habe. Nach § 1 des Pensionsversicherungs-Gesetzes würde sie dann allerdings von der Pensionsversicherungs-Pflicht frei sein. Allein der Verwaltungsgerichtshof wies in seinem Erkenntnis vom 14. November 1912, Z. 12.546, diese Anschauung als irrig zurück. Bei der Entscheidung der Frage, ob ein Bediensteter als öffentlicher Angestellter anzusehen sei, kommt es auf die Person des Dienstgebers an. Nun ist aber ein Verein, der nicht direkt durch das Gesetz normiert ist und aus eigener Initiative zur Erfüllung einer humanitären Aufgabe sich gebildet hat, kein in öffentlicher Verwaltung stehender anzusehen und die Anna Kurzaman ist mithin nicht eine in öffentlichen Diensten Angestellte. Die Pensionszusicherung von Seite des Vereines, bezw. der Gemeinde, könnte nur dann als ein Ersatzvertrag nach § 67 P.-V.-G. gelten, wenn sie ausdrücklich als solcher vom Ministerium des Innern anerkannt wäre, was hier nicht der Fall ist.[1] A. P.

[1] Da vielfach klösterliche Personen als Kindergärtnerinnen fungieren, ist es nicht unwahrscheinlich, daß eine Landesstelle auch für solche die Pensionsversicherungs-Pflicht ausspricht. Allein es wird wohl kaum eine geben, welche einen Gehalt von mehr als 600 K bezieht; dann ist ihnen der Anspruch einer Versorgung im Mutterhause gewährleistet.

VII. **(Stempelrevision.)** Mehrere Bezirks- und Gemeindeausschüsse hatten gegen die Vornahme einer Stempelrevision protestiert, wurden aber vom Verwaltungsgerichtshofe in mehreren Erkenntnissen abgewiesen; denn nach § 97 des Gebührengesetzes sind die zur Leitung der Gefällsangelegenheiten bestellten Behörden berechtigt, bei den öffentlichen Behörden und Aemtern von Zeit zu Zeit Untersuchungen in Absicht auf die Beobachtung des Stempelgesetzes pflegen zu lassen. Erkenntnis vom 4. Jänner 1913, Z. 22. Zu diesen öffentlichen Aemtern gehören auch die Kirchen-Vermögensverwaltungen und wäre die Finanzbehörde berechtigt, die Kontos und Quittungen der Kirchenrechnung einer Stempelrevision zu unterziehen. A. P.

VIII. **(Wie § 111 a. b. G. umgangen wird.)** Den Feinden der katholischen Kirche in Oesterreich ist der § 111 a. b. G., der die Unauflöslichkeit der rein katholischen Ehe und der gemischten Ehe, wenn zur Zeit der Eheschließung ein Teil katholisch ist, normiert, ein Dorn im Auge. Man sucht ihn daher zu umgehen. Da die Ehe der Katholiken und die Mischehen nur durch den Tod löslich sind — in dem Punkte ist das bürgerliche Gesetzbuch strenger als das kanonische Recht — so suchen die (meist jüdischen) Advokaten ihren trennungsbedürftigen Klienten dadurch zu Hilfe zu kommen, daß sie die Ehen, die nach dem Gesetze unauflöslich sind, als ungültig zu erklären trachten. Sie forschen nach, ob der Pfarrer (Seelsorger) trauungsberechtigt war oder ob nicht ein Mangel des Aufgebotes vorliegt. Die Aufmerksamkeit der Seelsorger möge daher besonders darauf gerichtet sein, daß ja in diesem Punkte nichts mangle. Zwei Beispiele aus der Praxis mögen angeführt werden.

Der katholische Bräutigam A. will die nach Ungarn zuständige Protestantin B. heiraten. B. wird unterrichtet und legt das katholische Glaubensbekenntnis ab. Der Seelsorger — im Glauben, daß Ungarn nicht an die konfessionellen Gesetze Oesterreichs gebunden sind — nimmt B. ohne Austrittsmeldung bei der politischen Behörde in die katholische Kirche auf. Damit das Konkubinat beider eher beendet werde, verkündet er beide in der katholischen Kirche. B. legt vor der Trauung das katholische Glaubensbekenntnis ab, so daß beide im Augenblick der Trauung katholisch waren. Gelegentlich einer Legitimation eines Kindes ordnet die k. k. Statthalterei in X. an, daß B. verhalten werde, den Austritt aus dem evangelischen Glauben zu melden, dispensierte von den drei Aufgeboten in dem evangelischen Pastorale zu X. und ordnete an, daß A. und B. den Konsens vor dem katholischen Pfarrer und zwei Zeugen nochmals abgeben, um die bürgerlichen Rechtsfolgen zu sichern. B. wurde, obwohl in die katholische Kirche aufgenommen, von der weltlichen Behörde als Protestantin betrachtet, bis sie den Austritt aus der evangelischen Konfession meldete. Obwohl das Aufgebot in der katholischen Kirche erfolgt war, wurde die Ehe für den bürgerlichen Rechtsbereich als ungültig erklärt wegen mangelnden Aufgebotes in dem protestantischen Pastorale.

Einen anderen Fall berichteten die öffentlichen Blätter In der Votivkirche in Wien wurde ein armenisch-katholischer Bräutigam mit

einer römisch-katholischen Braut getraut. Die Ehe war nicht glücklich. Der Oberste Gerichtshof erklärte die Ehe wegen mangelnden Aufgebotes — das Paar war in der armenisch-katholischen Kirche nicht aufgeboten worden — für ungültig. Der Bräutigam hätte sechs Wochen in Oesterreich wohnen sollen und dann hätte die politische Behörde mangels einer armenisch-katholischen Pfarre in Wien das Aufgebot vornehmen sollen.

Es sei noch bemerkt, daß die sechswöchentliche Frist zur Erlangung des Wohnortes vor dem ersten Aufgebot verstrichen sein muß.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Kooperator.

IX. **(Lieber warten.)** Tullius und Berta, beide katholisch und nach katholischem Ritus getraut, lassen ihr Kind, geboren 16. Juli 1907, nach katholischem Ritus taufen. Im Jahre 1913 fällt Tullius ab und wird konfessionslos. Darauf begibt er sich mit der noch katholisch gebliebenen Berta zur k. k. Bezirkshauptmannschaft und gibt dort zu Protokoll, daß er im Einverständnisse mit der ebenfalls anwesenden noch katholischen Berta sein Kind dem protestantischen Glauben A. K. zuführen wird. Die k. k. Bezirkshauptmannschaft nimmt diesen Religionswechsel zur Kenntnis und verständigt den Pfarrer, wo das Kind getauft wurde.

Antwort: Es war wohl sehr gefehlt, daß diese Religionsänderung von der k. k. Bezirkshauptmannschaft zur Kenntnis genommen wurde. Tullius und Berta hätten sollen sofort abgewiesen werden. Wenn aber das Pfarramt gleich reklamiert oder protestiert, so wird der lutherische Pastor dem Tullius den Rat geben, sofort zum Protestantismus überzutreten. Dann ist das Kind verloren. Wartet aber der katholische Pfarrer, bis das Kind das siebente Jahr vollendet hat, und bleibt bis dorthin Tullius konfessionslos, so kann das Kind mit Erfolg für die katholische Kirche reklamiert werden.

Freilich wie wird es mit der katholischen Erziehung eines solchen Kindes aussehen, das einen konfessionslosen Vater und eine solch katholische Mutter hat!

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Kooperator.

X. **(Unio apostolica.)** In den Gebetsmeinungen des „Sendboten des göttlichen Herzen Jesu" aus Innsbruck wird öfter das Fürbittgebet um Ausbreitung der Unio apostolica verlangt. Was ist nun die Unio apostolica? Sie ist ein Priesterverein, dessen Mitglied und Protektor Papst Pius X. selbst ist. Ueber 12.000 Priester der ganzen Welt gehören der Unio apostolica an. Im Jahre 1875 hat Pius IX. die Unio apostolica approbiert, Leo XIII. im Jahre 1880 ein belobendes Breve gesendet. Im Jahre 1912 feierte der Verein sein goldenes Jubiläum. Generalvorsteher und Gründer ist der hochwürdige Herr H. Lebenrier, Hausprälat Seiner Heiligkeit. Ihm war es gegönnt, dem Heiligen Vater Pius X. die Delegierten der einzelnen Länder vorzustellen.

Die Unio apostolica ist der Gesamtverband jener Priestervereinigungen, deren Mitglieder sich unter dem Schutze des heiligsten Herzens Jesu, des höchsten Priesters, zusammenschließen und eine Regel be-

obachten, die ihre eigene Heiligung und zugleich ein fruchtbringendes Apostolat sichern soll.

Das Institut des ehrwürdigen Bartholomäus Holzhauser — Einigung des in der Welt lebenden Klerus — ist modernen Verhältnissen angepaßt. Die Unio apostolica bietet sich allen Weltpriestern an, namentlich jenen, die allein und vereinsamt leben müssen, mit Erlaubnis ihrer Obern auch jenen Regularen, die fern vom Kloster oder Stift weilen, auf exponierten Pfarren die Seelsorge versehen.

Für die Länder deutscher Zunge ist Generalassistent, an den man sich wegen Information und Aufnahme wenden soll: Hochwürden Herr Pfarrer Maximilian Jättner in Reinschdorf, Post Bösdorf, Preußisch-Schlesien. Derselbe sendet gerne Statutenbüchlein und auf den Verein bezügliche Drucksorten zu. Erst nach sechsmonatlicher Probezeit erfolgt die Aufnahme. Jeder Kandidat erhält die Ratio mensis a S. S. Pio X. approbata zugesendet, die vor dem fünften des folgenden Monates eingesendet werden muß. Die elf Rubriken sind: Meditatio, Studia ecclesiastica, Examen particulare, Lectio spiritualis, Matutinum et Laudes ante missam, Rosarium (3ª pars), Oratio Domine Jesu, Visitatio SS^mi, Inscriptio expensarum et acceptorum, examen generale, notare schedulam rationis. In zwei Rubriken gibt man Rechenschaft: confessio (qua die), Recollectio menstrua (qua die). Hat man die Uebung freiwillig unterlassen, setzt man das Zeichen O, hat man sie unfreiwillig unterlassen, zeichnet man +, hat man sie vorgenommen, zeichnet man ×.

Dann sind noch fünf Rubriken, in denen man durch obige Zeichen Rechenschaft geben kann, aber nicht muß. Surgere hora statuta (saltem una hora ante missam), Praeparatio ad missam, Gratiarum actio (¼ h), Praeparatio meditationis, Lectio biblica (unum caput).

Man gibt also über alle in den Exerzitien angeratenen Uebungen schriftlich Rechenschaft, vorläufig obgenanntem Generalassistenten. Ist in einer Diözese eine genügende Anzahl Mitglieder beigetreten, so wählen diese einen Diözesandirektor, der vom Ordinarius bestätigt werden muß.

Auf der Rückseite der schedula rationis kann man Anfragen u. s. w. richten. Die Erledigung kommt nach einigen Tagen, gewöhnlich mit einer Poenitentia Salutaris und Antwort auf die Anfragen zurück.

Wir empfehlen sehr den Anschluß an die Unio apostolica. Sie ist ein Mittel, die priesterliche Beharrlichkeit zu bewahren. Tentare licet.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Kooperator.

XI. **(Authentische Uebersetzung des Dekretes über die Beichten der Klosterfrauen mit feierlichen sowohl wie mit einfachen Gelübden** — nach A. A. S. Vol. V. p. 243 s.)[1])

[1]) Exemplare dieser authentischen deutschen Uebersetzung können u. a. bezogen werden bei der Administration der Acta Apostolicae Sedis in Rom (Tipografia Poliglotta Vaticana), 8 Seiten in 12°; hundert Stück Lire 3.—. Im gleichen Verlage erschienen die Mutationes in Breviario Romano ad normam Constitutionis Apostolicae „Divino afflatu" et S. R. C. recentium decretorum. in 8°, pp. 145. — Lire 2.—.

„Nachdem bis jetzt, entsprechend den Bedürfnissen und Umständen, viele Gesetze behufs Regelung der sakramentalen Beichte der Schwestern mit feierlichen sowohl wie mit einfachen Gelübden erlassen worden sind, schien es nunmehr angezeigt, dieselben zu ordnen und mit einigen Abänderungen in ein einziges Dekret mit folgendem Wortlaute zusammenzufassen:

1. Für jede Kommunität von Schwestern mit feierlichen sowohl wie mit einfachen Gelübden soll in der Regel nur ein ordentlicher Beichtvater aufgestellt werden; es sei denn, daß die große Anzahl der Schwestern oder irgend ein anderer triftiger Grund es notwendig machte, daß zwei oder mehrere aufgestellt würden.

2. Der ordentliche Beichtvater darf in der Regel nicht über drei Jahre im Amte verbleiben. Dessenungeachtet kann ihn der Bischof oder Ordinarius zum zweitenmal oder auch zum drittenmal auf weitere drei Jahre bestätigen:

a) wenn er wegen Mangels an Priestern, die für ein solches Amt geeignet sind, nicht anders vorsehen kann, oder

b) wenn die Mehrheit der Schwestern, mit Einschluß auch derjenigen, die in anderen Fällen kein Stimmrecht haben, in geheimer Abstimmung um die Bestätigung bitten, vorausgesetzt jedoch, daß für jene, die nicht dafür stimmen, wenn sie es wünschen, in anderer Weise vorgesehen wird.

3. Mehrmals im Jahre gebe man jeder religiösen Kommunität einen außergewöhnlichen Beichtvater, dem alle Schwestern sich stellen müssen, wenigstens um den Segen zu empfangen.

4. Für jede religiöse Niederlassung müssen vom Ordinarius einige Priester bezeichnet werden, die von den Schwestern in Einzelfällen behufs Ablegung der heiligen Beichte leicht gerufen werden können.

5. Wenn irgend eine Schwester, sei es zur Beruhigung ihres Gewissens, sei es um in der religiösen Vollkommenheit größere Fortschritte zu machen, einen besonderen Beichtvater oder geistlichen Leiter verlangen sollte, so soll dieser ihr vom Ordinarius ohne Schwierigkeit gewährt werden; nichtsdestoweniger wird dieser darüber wachen, daß aus einem solchen Zugeständnis keine Mißbräuche erwachsen, und wenn ein Mißbrauch erwächst, soll er auf kluge Weise Sorge tragen, ihn zu beheben, doch so, daß die Gewissensfreiheit immer gewahrt bleibt.

6. Wenn die religiöse Niederlassung dem Ordinarius des Ortes unterworfen ist, wird dieser die betreffenden Priester für das Amt des ordentlichen sowohl als des außerordentlichen Beichtvaters wählen; wenn sie hingegen einem Ordensoberen unterworfen ist, wird dieser die Priester für das Amt eines Beichtvaters dem Ordinarius des Ortes präsentieren, dessen Sache es ist, ihnen die Vollmacht zum Beichthören zu erteilen.

7. Mit dem Amte eines Beichtvaters, sei es des ordentlichen, außerordentlichen oder besonderen, können sowohl Weltpriester als auch, mit Erlaubnis ihrer Oberen, Ordenspriester betraut werden, voraus-

gesetzt jedoch, daß sie nicht über die Schwestern Vollmacht im äußeren Rechtsbereich haben.

8. Diese Beichtväter müssen das 40. Lebensjahr vollendet haben und sich durch einen unbescholtenen Lebenswandel und durch Klugheit auszeichnen; der Ordinarius kann jedoch aus einem triftigen Grunde und auf eigene Verantwortung hin hiezu auch Priester bestimmen, die dieses Alter noch nicht erreicht haben, vorausgesetzt jedoch immer, daß sie sich durch die erwähnten Geisteseigenschaften auszeichnen.

9. Der ordentliche Beichtvater kann nicht zum außerordentlichen ernannt, noch kann er, abgesehen von den in Absatz 2 erwähnten Fällen, als ordentlicher Beichtvater von neuem bestätigt werden, vor Ablauf eines Jahres nach seiner Amtszeit. Der außerordentliche Beichtvater hingegen kann auch sofort für das Amt des ordentlichen Beichtvaters bestimmt werden.

10. Alle Beichtväter von Schwestern, ob mit feierlichen oder mit einfachen Gelübden, sollen sich davor hüten, in die innere oder äußere Leitung der Kommunität sich einzumischen.

11. Wenn irgend eine Schwester einen außerordentlichen Beichtvater verlangen sollte, so ist es keiner Oberin erlaubt, entweder selbst oder durch Mittelspersonen, direkt oder indirekt, nach den Gründen dieses Verlangens zu forschen, sich der Bitte, sei es durch Worte oder durch Handlungen zu widersetzen oder in irgend einer Weise ihr Mißfallen darüber zu zeigen. Sollte eine Oberin so handeln, so muß sie das erstemal vom zuständigen Ordinarius ermahnt werden; wenn sie ein zweitesmal sich verfehlt, so muß sie von ebendemselben abgesetzt werden, nachdem er jedoch zuvor die heilige Kongregation für Ordensleute gehört hat.

12. Es ist den Schwestern verboten, untereinander über die Beichte der Mitschwestern zu sprechen und sich tadelnde Urteile zu erlauben über jene, die bei einem anderen als dem aufgestellten Beichtvater beichten; im Uebertretungsfalle sind sie von der Oberin oder vom Ordinarius zu bestrafen.

13. Wenn die besonderen Beichtväter, die in ein Kloster von Schwestern mit feierlichen oder mit einfachen Gelübden gerufen werden, bemerken, daß die Schwestern, die sich bei ihnen einfinden, von keinem triftigen Grunde, sei es der Notwendigkeit oder des geistlichen Nutzens, geleitet werden, so sollen sie sie mit Klugheit entlassen. Auch sollen sich alle Schwestern merken, daß sie von dem ihnen zugestandenen Rechte, einen besonderen Beichtvater zu verlangen, nur im Hinblick auf ihren geistlichen Vorteil und größeren Fortschritt in den Tugenden einer Ordensperson, nicht aber aus menschlichen Beweggründen, Gebrauch machen sollen.

14. Sooft sich die Schwestern mit feierlichen oder einfachen Gelübden aus irgend einem Grunde außerhalb des Hauses, dem sie angehören, befinden, ist es ihnen erlaubt, in jeder beliebigen Kirche oder jedem Oratorium, auch einem halböffentlichen, und bei jedem für beide Geschlechter approbierten Beichtvater zu beichten. Die Oberin darf

das nicht verbieten, noch soll sie sich darüber erkundigen, nicht einmal indirekt; auch sind die Schwestern nicht gehalten, der Oberin diesbezüglich irgend etwas mitzuteilen.

15. Jede Schwester mit feierlichen oder einfachen Gelübden kann im Falle schwerer Erkrankung, auch wenn keine Todesgefahr vorliegt, irgend einen für die Beichte approbierten Priester rufen und bei ihm während der besagten schweren Krankheit so oft beichten, als sie es für gut findet.

16. Dieses Dekret muß beobachtet werden von allen religiösen Frauengenossenschaften, sowohl von solchen mit feierlichen, als von denen mit einfachen Gelübden, auch von den Oblatinnen und von anderen frommen Genossenschaften, welche keine Gelübde ablegen, auch wenn es sich nur um ein Diözesaninstitut handelt. Es verpflichtet auch jene Kommunitäten, die der Jurisdiktion eines Ordensprälaten unterstellt sind, und wenn dieser nicht für die getreue Beobachtung dieses Dekretes Sorge trüge, müßte der Bischof oder Ordinarius des betreffenden Ortes als Delegierter des Heiligen Stuhles es tun.

17. Dieses Dekret muß den Regeln und Konstitutionen eines jeden religiösen Institutes beigefügt und einmal im Jahre im Kapitel in Gegenwart aller Schwestern in der Landessprache vorgelesen werden.

Seine Heiligkeit Pius X. geruhte, nach Kenntnisnahme des Gutachtens der Kardinäle der Heiligen Kongregation für Ordensleute, die am 31. Jänner 1913 in der Plenarsitzung im Vatikan versammelt waren, und nach erfolgter Berichterstattung des unterzeichneten Sekretärs, dieses Dekret in allen seinen Teilen zu approbieren und zu bestätigen und seine Veröffentlichung zu verordnen, damit es in Zukunft von allen, die es angeht, pünktlich beobachtet werde.

Dieses Dekret soll gelten ungeachtet jeder gegenteiligen Bestimmung, sollte sie auch besondere und eigene Erwähnung verdienen.

Gegeben zu Rom, aus der Sekretarie der Heiligen Kongregation für Ordensleute, am 3. Februar 1913.

Fr. J. C. Kard. Vivès, Präfekt.

L. † S. † Donatus, Erzbischof von Ephesus, Sekretär.

Redaktionsschluß: 10. Sept. 1913. — Beginn der Ausgabe: 20. Sept. 1913.

Inserate.

Im Verlage von **Ferdinand Schöningh** in **Paderborn** ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Praktische Ratschläge über kirchliche Gebäude, Kirchengeräte und Paramente.

Von **Johann Gerhardy**, Dechant.

Zweite, verbesserte Auflage. 544 Seiten gr. 8°. br. M. 4·40 = K 5·28, geb. M. 5·60 = K 6·72.

Wer berufen ist, Kirchen zu bauen, zu restaurieren, zu schmücken, wird in diesem Buche, das 349 Gegenstände behandelt, einen zuverlässigen Ratgeber finden.

Neue Predigtwerke

aus dem Verlage von Ferdinand Schöningh in Paderborn.

Bamberg, A. Hub., Muttergottespredigten. Mit kirchl. Druckerlaubnis. 280 S. gr. 8. kart. M. 3.— = K 3.60. — Enthält 48 zu verschiedenen Zeiten und Gelegenheiten verfaßte und gehaltene Predigten.

Diessel, P. Gerard, C. SS. R., Predigten und Konferenzen. Aus seinen hinterlassenen Schriften herausgeg. von P. F. Rechtschmied. **II. Bd.** Mit kirchl. Druckerlaubnis. 674 S. gr. 8. br. M. 5.50 = K 6.60; geb. M. 7.— = K 8.40. — Inhalt: Ueber die Feste des Herrn Weihnachten 2c. — Fastenpredigten — Konferenzen.

Früher erschien: **I. Band.** 781 S. br. M. 6. = K 7.20; geb. M. 7.50 = K 9.—. — Inhalt: Predigten über Genesis — Fasten-, Mai-, Marien-, Sonntags- und St. Josefspredigten.

In allen Buchhandlungen zu haben.

Soeben erschien:

Wie ist Luther gestorben?

Eine kritische Untersuchung von **Bruno Grabinski.** 150 Seiten, gr. 8°. — Preis M. 2.— = K 2.40.

In dieser Arbeit wird der Nachweis geführt, daß die protestantischen Quellen, insbesondere der offizielle Bericht über Luthers Tod, unglaubwürdig sind. Der Verfasser kommt zu dem Resultate, daß Luther einem Schlagflusse erlegen ist und am frühen Morgen tot in seinem Bette aufgefunden wurde.

Junfermannsche Buchhandlung, Paderborn.

In unserem Verlage erschien soeben und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Geburtenrückgang und praktische Seelsorge

Eine ernste Zeit- und Gewissensfrage mit spezieller Bezugnahme auf die Verwaltung des Bußsakramentes. Beantwortet von **Dr Aug. Knoch,** Domkapitular und Professor der Moraltheologie in Lüttich. Mit kirchlicher Approbation. 8°. (XVI u. 91 S.) Preis geh. M. 1.60 = K 1.92.

Jeder Geistliche, insbesondere die Hochw. Herren, die in der praktischen Seelsorge stehen und sich in einer der dornenreichsten Fragen des Bußgerichts informieren müssen, werden die zeitgemäße Arbeit begrüßen. — In seinem Empfehlungsbegleitschreiben vom 17. Mai 1913 sagt S. E. Kardinal Mercier, Primas von Belgien: „Pflichtgemäß kämpfen in erster Linie die Beichtväter gegen die Volksgeißel, auf die Sie hinweisen. Ihre Lehre wird ihnen Licht und Leitung bieten."

Verlag von Kirchheim & Co., Mainz.

Herdersche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder Verlag, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben sind erschienen und können durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Dreher, Dr **Th.**, Domkapitular zu Freiburg i. Br., **Katholische Elementarkatechesen.** Dritter Teil: **Die Gnadenmittel.** Fünfte vermehrte Auflage. 8° (IV u. 154 S.) M. 1.50 = K 1.80; geb. in Leinw. M. 1.90 = K 2.28. Früher sind erschienen:

I. Teil: Die zwölf Artikel des apostolischen Glaubensbekenntnisses. 5. Aufl. M. 1.60 = K 1.92; geb. in Halbleinw. M. 1.90 = K 2.28. II. Teil: Die Sittenlehre. 4. Aufl. M. 1.30 = K 1.56; geb. M. 1.70 = K 2.04.

„Ein reichlich sprudelnder Quell herzerfrischender Gedanken und Sprachformen. Kein anderer Analytiker ist so anschaulich und anziehend durch originelle Sinnbilder, Gleichnisse und leichtfaßliche Erklärungen. Kein anderes Werk bietet auf so knappem Raum so viel brauchbares Material."
(Referate des Kongresses für Katechetik, Wien 1912.)

Huonder, A., S. J., **Bannerträger des Kreuzes.** Lebensbilder katholischer Missionäre. Erster Teil. Mit 22 Bildern. (Gehört zur Sammlung „Missions-Bibliothek".) gr. 8° (VIII u. 246 S.) M. 3.20 = K 3.84; geb. in Leinw. M. 4.— = K 4.80.

Ein wahres Heldenbuch. Schlicht und ergreifend sind darin die Gestalten von 10 katholischen Missionären gezeichnet, die in den Heidenländern heroische Taten vollbrachten China und Chile, Korea und Ozeanien, Sibirien und die Heimat der amerikanischen Urbewohner bilden den Schauplatz. Ein hochinteressantes Buch für jeden Katholiken, jung und alt.

— **Die Mission auf der Kanzel und im Verein.** Sammlung von Predigten, Vorträgen und Skizzen über die katholischen Missionen. Unter Mitwirkung anderer Mitglieder der Gesellschaft Jesu herausgegeben. (Gehört zur Sammlung „Missionsbibliothek".) Zweites Bändchen. gr. 8° (VIII u. 160 S.) M. 2.40 = K 2.88; geb. in Leinwand M. 3.— = K 3.60. Früher ist erschienen:

Erstes Bändchen. gr. 8° (XIV u. 158 S.) M. 2.60 = K 3.12; geb. M. 3.20 = K 3.84. — Ein drittes Bändchen ist in Aussicht genommen.

„ . . . Das heißt man die Sache praktisch anfassen! Hier ist das Material für diejenigen bereitgestellt, die den Missionsgedanken ins Volk zu tragen haben und zwar in unmittelbar praktischer Fassung." (Der Katholik, Mainz 1913, 1. Heft, über das I. Bändchen.)

Das II. Bändchen bringt wie sein Vorgänger 12 ausgearbeitete Predigten oder ausführliche, mit reichem Illustrationsstoff ausgestattete Entwürfe.

Lainz, Dr A., Militär-Oberpfarrer und Generalvikar in Berlin **Glaubensschild und Geistesschwert.** Apologetische Kanzelvorträge für die Sonn- und Festtage des Jahres. 8° (X u. 440 S.) M. 4.40 = K 5.28; geb. in Leinwand M. 5.30 = K 6.36.

Der Name des Verf. hat durch seine wiederholt aufgelegten „Apologet. Vorträge" und seine „Ansprachen für christl. Muttervereine" einen guten Klang. In dem neuen Buche werden die wichtigsten Wahrheiten des Glaubens wie: Gottes Dasein, Gottheit Christi, göttlicher Ursprung der Kirche und Bibel, Unsterblichkeit der Seele, Art und Ewigkeit der Höllenstrafen, Wunder ꝛc. in einer Weise behandelt, daß sich die Vorträge wohl überall und zwar so, wie sie sind, dürften verwenden lassen.

Schwarz, Josef, Pfarrer in Duttenberg, **Erklärung der Katechismus-Bilder** für die Diözesen Freiburg und Rottenburg. Mit 45 Bildern. Mit einer Einführung von Dr Paul Wilhelm von Keppler, Bischof von Rottenburg. 8° (XII u. 140 S.) M. 1.80 = K 2.16; geb. in Leinwand M. 2.20 = K 2.64.

Die überaus schwierige Aufgabe einer Katechismus-Illustration ist durch die von J. A. Amrhein geschaffenen Bilder in sehr beachtenswerter Weise gelöst worden. Amrheins Bilder sind künstlerisch wertvoll, theologisch genau, katechetisch ergiebig. — In Jos. Schwarz haben die Bilder einen feinfühlenden, die Auswertung für den Unterricht erleichternden Interpreten gefunden.

Jeder Katechet, auch außerhalb der zunächst beteiligten Diözesen, wird dieser Lösung des Problems der Katechismus-Illustration Interesse entgegenbringen.

Im Verlage von **Ferdinand Schöningh** in **Paderborn** ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Hartmann, Phil., Stadtdechant, **Repertorium Rituum.** Uebersichtliche Zusammenstellung der wichtigsten Ritualvorschriften für die priesterlichen Funktionen. 12., verbesserte Auflage. Neue Ausgabe. Mit kirchl. Druckerlaubnis. 884 S. Lex.-8°. br. M. 12·— = *K* 14·40, geb. M. 14·— = *K* 16·80.

Die großen Veränderungen, die durch das Motu proprio des Papstes die Festordnung und durch die Constitutio apostolica das Breviergebet erfahren haben, sind in dieser neuen Ausgabe aufgenommen. Das Werk entspricht in der neuen Ausgabe somit vollständig den heute geltenden Bestimmungen.

Schäfer, Dr Alois, Bischof von Dresden, **Einleitung in das Neue Testament.** 2. Auflage, bearbeitet von Dr Max Meinertz, Prof. an der Univ. Münster. (Wissensch. Handbibliothek.) Mit kirchl. Druckerlaubnis. Mit 4 Handschriftentafeln. 554 S. gr. 8°. br. M. 8·— = *K* 9·60. geb. M. 9·20 = *K* 11·04.

Das nach dem heutigen Standpunkt der Wissenschaft bearbeitete Werk wird in seiner neuen Gestalt der Förderung des Bibelstudiums in gesteigertem Masse dienen.

Göpfert, Dr F. A., Univ.-Prof., **Moraltheologie.** Erster Band. 7., verbesserte Auflage. (Wissensch. Handbibliothek.) Mit kirchlicher Druckerlaubnis. 563 S. gr. 8°. br. M. 5·— = *K* 6·—, geb. M. 6·20 = *K* 7·44.

Mutz, Dr F. X., Christliche Aszetik. 3., verbesserte Auflage. Mit kirchl. Druckerlaubnis. 598 S. gr. 8°. br. M. 8·— = *K* 9·60, geb. M. 9·20 = *K* 11·04.

Eine aufs günstigste aufgenommene, auf wissenschaftlicher Grundlage aufgebaute, systematische Darstellung der Lehre von der Vollkommenheit und den Mitteln zur Erlangung derselben.

Sawicki, Dr F., Die Wahrheit des Christentums. 2., verbesserte Auflage. Mit kirchl. Druckerlaubnis. 491 S. gr. 8°. br. M. 5·25 = *K* 6·30, geb. M. 6·50 = *K* 7·80.

Das Werk ist als eine der bedeutungsvollsten Erscheinungen auf dem Gebiete der apologetischen Literatur, für den Klerus sowohl wie für Laien, anerkannt worden.

In fünfter Auflage liegt komplett vor:

Geschichte des Alten Testaments

mit besonderer Rücksicht auf das Verhältnis von Bibel u. Wissenschaft.

Von Dr Aemilian Schoepfer, Professor der Theologie in Brixen.

VII u. 682 Seiten. brosch. K 9.—, geb. K 11.—.

In zweiter, vermehrter und verbesserter Auflage erschien:

Biblische Hermeneutik.

Von Dr Fr. Hilber, Professor der Theologie in Brixen.

Preis K 1.60. ◆◆◆ 62 Seiten.

Buchhandlung der Verlagsanstalt Tyrolia in Brixen.

Maria Hilf!

27.000 Leser.

Den Lesern nachstehender Zeitschriften wurde vom Hl. Vater der apostolische Segen huldvoll gespendet!

Beide Monatsschriften verdienen die weiteste Verbreitung. „Die christl. Jungfrau" ist in vielen marianisch. Kongregationen eingeführt.

Probehefte von beiden Monatsschriften sind in jeder Anzahl gratis erhältlich.

Alphonsus-Buchhandlung

Münster i. Westf.

Die Christliche Jungfrau.

60.000 Leser.

Aus Zeit und Leben.

Ein Buch noch nicht edierter zuverlässiger Beispiele und Zitate

für Prediger, Konferenzredner, Katecheten, Schriftsteller und Erzieher.

Gesammelt und herausgegeben von

∴ Otto Hättenschwiller ∴

580 S. 8°. Brosch. M. 5·40 = *K* 6·48. In Originaleinband M. 6·50 = *K* 7·80.

Verlag von Friedrich Pustet in Regensburg.

Ulr. Moser (J. Meyerhoff), k. u. k. Hofbuchhändler, Graz.

Wir empfehlen aus unserem neueren Verlage:

Čižek, **Kathol. Liturgik.** 2., verb. u. illustr. Aufl. geb. K 1·30.

— **Leitf. d. Kirchengeschichte.** 2., umgearb. Aufl. geb. K 1·60.

Griesst, **Stoffverteilung und Lehrpläne.** 2., erw. Aufl. K —·80.

Haring, **Grundzüge des Kirchenrechtes.** K 12·60, geb. K 15·60.

Humann, **Katechet. Lehr- und Lesebuch.** K 8·—, geb. K 10·—.

Katschner, **Lehrbuch der Katechetik.** K 7·20, geb. K 9·60.

Liber intentionum. Ed. XIV. geb. K 1·—.

Oberer, **Handbuch für Katecheten.** 6. Aufl. K 7·50, geb. K 10·50.

Schubert, **Grundzüge d. Pastoraltheologie.** K 9·60, geb. K 12·—.

Schülerkatalog für Katecheten. 8. Aufl. Für 200 Schüler. K —·80 bis K 2·—.

Seidl, **Prakt. Hilfsbuch zur „Gr. Bibl. Geschichte".** K 9·—, geb. K 11·40.

— **Katechet. Handbuch.** Method. Erklärung des Mittleren Katechismus, K 9·—, geb. K 11·40.

Heinrich Kirsch

vorm. Mechitaristen-Buchhandlung

Wien, I. Singerstrasse 7 (vis-à-vis von Nr. 12).

Wichtige Preisermäßigung!

Solange die Vorräte noch reichen, liefere ich:

Blätter für Kanzel-Beredsamkeit.

Band: 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 21, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 30 statt à 7.20 für **3.60.** — Band: 4, 20 und 22 noch à 7.20. Band: 1, 10, 19 und 25 sind vergriffen.

Geschichte der Einführung und Verbreitung des Christentums in Südostdeutschland

umfassend die dermaligen Diözesen: Regensburg, Passau, München-Freising, Augsburg (rechts des Lechs), Salzburg, Linz, St Pölten, Wien, Seckau, Lavant, Gurk und einen Teil von Oberungarn und Mähren. — Von Dr. **Al. Huber**, Weltpriester.

☞ Ich habe durch Zufall von diesem gesuchten und für **Bibliotheken** und alle **Geschichtsfreunde** äusserst wichtigen und interessanten Werke noch eine Anzahl von Exemplaren erhalten, die ich hiemit billig anbiete. 4 Bände. Salzburg 1873/74 für nur **12.—**. — Um diesen Preis ist die Anschaffung dieses seit Jahren vergriffenen Werkes überall möglich.

Bibel der natürlichen Religion.

Lehr- und Betrachtungsbuch für jedermann, namentlich für Gebildete ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, von **J. Hanimair.** 1914 Seiten. 8°, geb. **5.—**.

Das Buch enthält zahllose, allen Konfessionen gemeinsame, natürlich religiöse Grundsätze aus der Literatur und den Sprichwörterschätzen der Kulturvölker aller Zeiten, gesammelt und nach Schlagworten geordnet. — Es ist eine Fundgrube von Beispielen.

Die Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche

in ausführlichem Unterrichte dargestellt und mit Schrift- und Väterstellen sowie mit Gleichnissen und Beispielen belegt und erläutert. — Ein Hand- und Hausbuch für Katecheten und christliche Familien von **Dr H. Rolfus** und **F. J. Brändle.** — 1060 Seiten Quart, gebunden für nur **7.—**.

Katholisches Exempelbuch

von **Josef Heilig.** VII u. 500 Seiten. Oktavformat. Preis broschiert 4.—.

Ich besitze von diesem Werke den nicht mehr großen Rest der Auflage. Da eine weitere Auflage nicht erscheint, werden zum baldigen Bezuge dieses Buches alle Interessenten höflichst eingeladen.

Ein Gelegenheitsobjekt, besonders für jeden Religionslehrer, ist die Kollektion:

Hundert biblische Bilder.

Farbendrucke in der Größe von 28 : 21 cm (mit Rand 40 : 29 cm) **für nur 16.—**. — Ein Verzeichnis dieser hundert Bilder steht sofort auf Verlangen zu Diensten.

☞ Wer für biblische Bilder Verwendung und Interesse hat, wolle nicht versäumen, sich diese hübsche und staunenswert billige Sammlung ehestens zu bestellen; **mit dem Ende meines Vorrates ist die Auflage aufgebraucht und findet ein Neudruck nicht statt.**

Man wolle diese Bilder durch die Ortsschulräte ankaufen lassen.

Heinrich Kirsch

vorm. Mechitaristen-Buchhandlung

Wien, I. Singerstrasse 7 (vis-à-vis von Nr. 12).

Das beste und reichhaltigste, dabei billigste Gebet- u. Gesangbuch

„Ehre sei Gott in der Höhe"

von **P. Kolom. Assem,** existiert jetzt in zwei Ausgaben, die Seite für Seite übereinstimmen. — Es enthält **240** Kirchenlieder nebst verschiedenen Gebeten.

Ausgabe I mit gewöhnlichem Druck, 284 Seiten, Taschenformat, klein, dauerhaft geb. nur —.50. — Ausgabe II mit großem Druck, 284 Seiten, Taschenformat, mittel, dauerhaft geb. nur 1.—.

Quantitativ und qualitativ ist das Assemsche Gebet- und Gesangbuch allen ähnlichen Büchern voran; **es ist vermöge seines reichen Inhaltes und enorm billigen Preises überall leicht einzuführen.** — Wer dieses Büchlein noch nicht kennt, wolle nicht versäumen, sich mit ihm bekanntzumachen.

Neu! **Mensdorff-Pouilly Alf., Graf** **Neu!**

Mitglied des Herrenhauses

Ruinen oder neues Leben?

Zeitgemäße Betrachtungen zur Gedankenwelt, der Kultur, dem Staats- und Wirtschaftsleben der Gegenwart und Ausblicke in die Zukunft,

VIII und 160 Seiten Oktav. — Preis 2.50.

Gott segne dich! **Ein Geleitwort für unsere Jungen zum Schulaustritt.**

Von Karl Schwarz. 80 Seiten, 8°, einzeln —.50, 12 Stück 5.—, 100 Stück 40.—.

Ein besseres Büchlein als dieses kann kein österreichischer Katechet den der Schule austretenden Knaben mitgeben. — **Es ist nur ein Wegweiser in religiöser, sondern auch in beruflicher und sozialer Hinsicht für österreichische Verhältnisse und das ist ein ganz besonderer Vorzug dieses Schriftchens.**

Der Friede Christi. **Christentum und Friedensbewegung** von Dr Alex. **Gießwein,** päpstlicher Hausprälat, Domkapitular. — 40 Seiten, 18°. — —.20. — Partien billiger.

Der Vorsitzende der ungarischen Friedensgesellschaft erhebt in dieser Schrift seine Stimme für den Frieden. Er wünscht, daß das christliche Volk und seine geistigen Führer der Friedensbewegung nicht so gleichgültig gegenüberstehen mögen, wie es bis dato leider der Fall ist.

Die Idee des guten Hirten. **Ein pastoral-theologischer Konflikt und dessen Lösung.** Von Dr Heinrich **Swoboda,** Hofrat, Prälat ꝛc. — 38 Seiten Oktav, mit einer Tafel. — Preis —.80.

Der Verfasser des Buches „Großstadtseelsorge" beleuchtet in dieser friedfertigen Kampfschrift die chauvinistischen Angriffe eines Pariser Pfarrers, aber er gibt auch in markigen Zügen und anziehender Form neue Einblicke in die Probleme des Buches. Es ist keine Polemik, die sich ärgerlich liest, sondern positive, schaffende Kritik.

Der Diener Gottes Johannes Baptist Stöger

Laienbruder der Redemptoristen-Kongregation, † 1883.

Ein Stilleben von P. Johannes **Polifka** C. SS. R. 216 Seiten, 12°. Mit Bild 1.80.

Nachdem der bischöfliche Einleitungsprozeß zur Seligsprechung des Frater J. B. Stöger vollendet worden ist, erscheint nun dieses den Prozeßakten entnommene „Stilleben".

Katholische Kirchengeschichts-Katechesen

für die Oberstufe der Volksschule von W. **Jaksch,** Bürgerschulkatechet in Wien. — Zwei Teile. 8°. 4.80, geb. 7.—.